This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ 4808.78

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

DIE VERWALTUNG

DER

ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHULEN

VON

1868—1877.

IM AUFTRAGE

DES

K. K. MINISTERS FÜR CULTUS UND UNTERRICHT

DARGESTELLT

VON

DR. KARL LEMAYER

SECTIONS-CHEF IM K. K. MINISTERIUM FÜR CULTUS UND UNTERRICHT.

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI ALFRED HÖLDER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

1837

DIE VERWALTUNG

DER

ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHULEN

VON

1868—1877.

IM AUFTRAGE

DES

K. K. MINISTERS FÜR CULTUS UND UNTERRICHT

DARGESTELLT

VON

DR. KARL LEMAYER

SECTIONS-CHEF IM K. K. MINISTERIUM FÜR CULTUS UND UNTERRICHT.

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI ALFRED HÖLDER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Educ 4808.78
HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Austria - Ministerium für cultus und unterricht

DIE VERWALTUNG

der

OESTERREICHISCHEN HOCHSCHULEN

von 1868—1877.

VORWORT.

Die nachfolgende Darstellung ist eine der Publicationen, zu denen sich das österreichische Unterrichts-Ministerium durch die Pariser Weltausstellung des Jahres 1878 veranlasst sah. Es sollte ein Ueberblick über die Thätigkeit gegeben werden, welche die österreichische Unterrichts-Verwaltung in dem Decennium, das seit der letzten Pariser Ausstellung verflossen ist, auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Unterrichtes entwickelt hat und über die Erfolge, welche hiebei erzielt worden sind.

In der hier vorliegenden Arbeit ist ein Theil dieser Gesammt-Aufgabe, nämlich die Thätigkeit der Unterrichts-Verwaltung auf dem Gebiete des Hochschul-Unterrichtes dargestellt*. Hiebei war anfänglich beabsichtigt, alle Zweige dieses Unterrichtes in gleich eingehender Weise darzustellen; die Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit hat jedoch nur gestattet, die wichtigste Gruppe der hohen Schulen, die Universitäten, in der ursprünglich beabsichtigten, ausführlichen Weise zu behandeln, wogegen die ganze Gruppe der technischen Hochschulen in ein Schlusscapitel (Abschnitt XVI) verwiesen werden musste, in welchem auch hauptsächlich nur die actenmässigen Daten über diese Lehranstalten zusammengestellt werden konnten.

Was den die Universitäten behandelnden Hauptbestandtheil dieses Buches betrifft, so muss ich demselben einige erläuternde Bemerkungen voranschicken.

* In einer bereits publicirten Arbeit ist die Einflussnahme der Verwaltung auf dem Gebiete der Kunst und des Kunstunterrichtes geschildert worden („Die Kunstbewegung in Oesterreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Im Auftrage des k. k. Unterrichts-Ministeriums dargestellt von R. von Eitelberger, Wien 1878"). Eine weiter folgende Publication wird die Verwaltung des Mittel- und Volksschulwesens zum Gegenstande haben.

Zuvörderst ist hervorzuheben, dass nicht die Entwicklung der Universitäten selbst in der bezeichneten Zeitperiode, sondern nur die staatliche Verwaltung des Universitätswesens Gegenstand der Arbeit war. Dies ist ein wesentlich anderes Thema als das ersterwähnte. Wie nämlich in der folgenden Darstellung näher ausgeführt werden wird, sind die Universitäten zwar Staatsanstalten, Institute, die ein staatliches Interesse und eine staatliche Aufgabe repräsentiren, allein daneben haben sie auch einen selbständigen wissenschaftlichen Beruf, den sie nach eigener Bestimmung in Freiheit verfolgen. Diese Anstalten haben also, um es so auszudrücken, eine dem Staate zugewandte und eine dem staatlichen Einflusse entzogene Seite; nur die erste fällt unter die Aufgaben dieser Arbeit, dagegen würde zu einer Geschichte der akademischen Entwicklung selbst allerdings — und zwar vor Allem — auch die andere Seite gehören. Nach dieser letzteren ist die Geschichte der Universitäten oft die Geschichte der Wissenschaften selbst; wenigstens bei den Deutschen ist es ja nachgerade so geworden, dass die Wissenschaft fast nur noch an den akademischen Stätten gefördert wird; alle Vorzüge und Schwächen der deutschen wissenschaftlichen Literatur sind hieraus zu erklären. In diesem Umfange ist nun die hier gegebene Geschichte unseres letzten akademischen Jahrzehnts nicht gemeint; dieselbe betrachtet vielmehr die Universitäten nur als Staatsanstalten und schildert nur jene Entwicklung derselben, welche unter dem Einflusse der Regierungsthätigkeit vor sich gegangen ist.

Selbst dieses Thema aber wurde noch in einer Richtung beschränkt.

Die Regierung nimmt nämlich auf das Universitätswesen in zwei Richtungen Einfluss. Vor Allem hat sie für die akademischen Einrichtungen selbst zu sorgen; unter diese Rubrik gehören alle Gesetze und Verordnungen über Universitäts-Angelegenheiten, die Herstellung der akademischen Ordnung, dann die administrativen Massregeln, die Systemisirung der Lehrkanzeln, die Beschaffung der erforderlichen Dotationen u. s. w. Allein mit all' dem ist erst die Hälfte der staatlichen Aufgabe gethan; dazu hat dann noch zu treten die Auswahl der Personen, der Lehrkräfte, denen der vom Staate hergestellte Apparat übergeben wird, und dieser Theil der staatlichen Aufgabe ist gerade bei den Universitäten von ganz besonderer Wichtigkeit. Auf anderen Gebieten des staatlichen Unterrichtes mag es hauptsächlich auf die sachlichen Massregeln ankommen, bei den Universitäten hingegen, die ihr eigenes, vom Staate nur partiell

beeinflusstes Leben führen, kommen in erster Linie die Personen in Betracht, denen die akademischen Aufgaben anvertraut sind. Die Universitäten sind zunächst das, wozu sie die akademischen Lehrer machen; von diesen geht die eigentliche Kraft und der Glanz der Institutionen, wir möchten sagen, die ganze akademische Prosperität aus; auch nicht entfernt hängt das Gedeihen der hohen Schulen in eben solchem Grade, wie von Persönlichkeit und Stellung der Lehrer, von dem Einflusse der Staatsgewalt ab. Bei ganz gleichen akademischen Einrichtungen kann eine Universität viel oder wenig leisten, je nachdem sie gute oder minder gute Lehrer hat. Das Wort: *„men not measures"* gilt also hier mehr, als auf irgend einem anderen Gebiete des staatlichen Waltens; gleichwohl wurde diese auf die Auswahl der Lehrkräfte gerichtete Thätigkeit der Regierung in der folgenden Darstellung übergangen. Auch hier wäre manches Erfreuliche und Rühmliche zu berichten gewesen, da gerade im letzten Jahrzehnt eine Reihe ausgezeichneter Lehrkräfte für die österreichischen Universitäten gewonnen worden ist. Die Gründe, warum gleichwohl alle Personalfragen übergangen wurden, liegen nahe. Auch die vorsichtigste Behandlung dieser Angelegenheiten würde an empfindliche Stellen gerührt haben, jedes Wort dem Einen zu viel, dem Andern zu wenig gesagt haben, jede Bemerkung, insbesondere mit Rücksicht auf die Stellung des Verfassers in der österreichischen Unterrichts-Verwaltung, als officielle Anerkennung oder Nichtanerkennung aufgefasst worden sein. Jedenfalls aber musste die Sache hier erwähnt werden, um nicht die Meinung zuzulassen, als ob die Regierung wirklich Alles oder auch nur die Hauptsache für die Universitäten gethan zu haben glaube, wenn sie wohlgemeinte Anordnungen erlässt und die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellt.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Art der Darstellung. Ich war, soweit es der Stoff zuliess, bemüht, nicht blos statistisches Material zu liefern, sondern auch die Ideen aufzuzeigen, welche in den mitgetheilten Thatsachen zu Tage treten. So wurde, was die dargestellte staatliche Thätigkeit anlangt, überall auf die ihr zu Grunde liegenden Anschauungen und Absichten der Regierung, überhaupt auf die Gedanken des Regiments zurückgegangen; es wurde ferner versucht, bei jeder wichtigeren Thatsache den Zusammenhang aufzuweisen, in welchem dieselbe mit dem Ganzen der akademischen Entwicklung steht, welcher Richtung

sie angehört, von welchen Factoren sie bestimmt ist. Meines Erachtens kann eben keine Entwicklung menschlicher Dinge anders begriffen werden, als in dem Flusse der in ihr auftretenden Ideen; hiezu aber genügt nicht die Darstellung des zu irgend einer Zeit vorhandenen Zustandes, sondern es ist stets auch zurückzublicken auf das Vorangegangene und vorauszusehen auf die Richtung, in der sich, mehr oder weniger erkennbar, die Entwicklung bewegt und auf die allmälig hervortretenden Umrisse der künftigen Gestaltung. Denn, wie der Dichter sagt: „Ueberall schreiten den Geschicken ihre Geister schon voran — und in dem Heute wandelt schon das Morgen."

Bei dieser Tendenz habe ich auch nicht Anstand genommen, selbst Fragen in den Kreis der Darstellung einzubeziehen, welche erst noch im Flusse der Discussion stehen, Aspirationen aller Art, akademische Controversen u. dgl. zu erwähnen. Um wieviel hiedurch das gegebene Bild unruhiger geworden ist, um ebensoviel dürfte es wohl auch lebendiger geworden sein.

Das Material der gegebenen Darstellung ist durchaus den Acten des Ministeriums für Cultus und Unterricht entnommen. Ebenso wurden für die mitgetheilten Daten die vom Ministerium in den Jahren 1870 bis 1876 veröffentlichten „Jahresberichte" benützt. Grössere zusammenhängende Darstellungen und Erörterungen wurden jedoch aus diesen Berichten nur insoweit herübergenommen, als sie aus meiner eigenen Feder geflossen sind und daher von mir ohne Eingriff in irgend ein geistiges Eigenthum benützt werden konnten.

Zum Schlusse will ich nur noch erwähnen, dass ich die Arbeit im Laufe weniger Monate, inmitten zahlloser Amtsgeschäfte, die überdies grösstentheils die Cultusverwaltung, also die entgegengesetzte Seite des Ressorts umfassten, ausführen musste und dass mir in Folge bedauerlicher Krankheitsfälle die Unterstützung gerade solcher Personen entzogen war, welche in Folge ihrer dienstlichen Verwendung mit den hier dargestellten Verhältnissen am meisten vertraut sind. Mit diesen widrigen Verhältnissen möge man es entschuldigen, wenn die Arbeit ihrem Zwecke nicht vollkommen entspricht, und wenn insbesondere einzelne Partien derselben nicht so weit ausgeführt sind, wie es das an ihnen bestehende Interesse erheischt hätte.

Wien, im Juni 1878. **Dr. Karl Lemayer.**

INHALT.

Seite

Vorwort und Inhalts-Uebersicht . . . . . III—X

I. **Allgemeines und Geschichtliches, insbesondere über Universitäten** 1

Einleitendes S. 1 ff.; Rückblicke auf die Geschichte der Universitäten S. 6 ff.; Akademische Reformprojecte in Deutschland S. 13 ff.

II. **Bisherige Entwicklung der österreichischen Universitäten** . . . 22

Entwicklung bis 1848 S. 22 ff.; Aufblühen der österreichischen Universitäten seit 1848 S. 30 ff.; Zustand des österreichischen Universitätswesens zu Beginn des Decenniums 1867/68—1876/77 S. 39 ff.

III. **Allgemeine organisatorische Einrichtungen im Universitätswesen. Akademische Behörden. Verhältnisse der Professoren** 42

Vorbemerkung S. 42 f.; Organisation der akademischen Behörden (s. g. Universitätsgesetz) S. 44 ff.; Organisation der Universitätskanzleien S. 48 f.; Geschäftsgang und Verkehr mit den Behörden S. 49 f.; Autonomie der Universitäten S. 50 f.; Rang und materielle Stellung der Professoren an den Universitäten (Gehalts- und Pensionsgesetze, Collegiengelder) S. 51 ff.; Collegiengelder S. 55 f.; Individuelle Festsetzung des Ranges und Gehaltes einzelner Universitäts-Professoren S. 56 f.; Staatsbürgerliches Verhältniss S. 57.

IV. **Privat-Docenten, Adjuncten, Assistenten, Candidaten des akademischen Lehramtes** 58

Privat-Docenten S. 58 ff.; Assistenten und Adjuncten S. 61 f.; Massregeln zur Heranbildung von Candidaten des akademischen Lehramtes S. 62 ff.; Anmerkung: Anfeindung der Regierungsmassregeln S. 71.

V. **Verhältnisse der Studirenden** 72

Allgemeines (ordentliche und ausserordentliche Studirende, Studienjahr, Inscription, Frequentations-Verhältnisse) S. 72 ff.; Preisaufgaben S. 74 f.; Neue Bestimmungen über die Erwerbung des Doctorgrades an den weltlichen Facultäten S. 76; Disciplinar-Verhältnisse der Studirenden S. 76 ff.; Studentenverbindungen S. 79 ff.; Einzelne Verhältnisse der Studirenden, Wehrpflicht S. 83 ff.; Beneficienwesen S. 87 ff.

Seite

VI. Akademische Zeit- und Streitfragen. Bestrebungen nach Reformen allgemeiner akademischer Einrichtungen 91

Vorbemerkung S. 91; Collegiengelder-Frage S. 91 ff.; Anforderung des Doctorgrades für die Ausübung praktischer Berufe S. 94 f.; Die „Frauenfrage" an den österreichischen Universitäten S. 96 ff.; Erste Anmerkung: Aus der Rede des Ministers Dr. Unger über die Aufhebung der Collegiengelder S. 98 ff.; Zweite Anmerkung: Neuester Erlass des Unterrichtsministers in der „Frauenfrage" S. 103 f.

VII. Eröffnung neuer akademischer Lehrstätten. Vervollständigung der Universität Innsbruck. Projecte der Gründung neuer Universitäten 105

Bedürfniss nach neuen akademischen Bildungsstätten, Statistisches S. 105 ff.; Errichtung der medicinischen Facultät an der Innsbrucker Universität 1869 S. 107 f.; Weitergehende Wünsche, Projecte der Gründung neuer Universitäten S. 108 ff.; Beurtheilung dieser Projecte Seitens der Regierung S. 114 ff.; Das Czernowitzer Project S. 116 ff.

VIII. Die Gründung der Universität Czernowitz 120

Activirungsarbeiten, Gesetz über die Errichtung der Universität, Kostenbeschaffung, Bibliothek, Beneficienwesen, Studienjahr, Erste Organisation der Facultäten, Berufung der Lehrkräfte, Frequenz im ersten Semester, Eröffnung der Universität S. 120 ff.; Erste Jahre des Bestandes der neuen Universität, Vervollständigung der philosophischen Facultät S. 129 f.; Anmerkung: Stiftungs-Urkunde über die Gründung der k. k. Franz Josefs-Universität in Czernowitz S. 130 f.

IX. Das Project einer mährischen Universität 132

X. Akademische Institutionen für die nichtdeutschen Nationalitäten. Nationalisirung der galizischen Universitäten. Tschechische und italienische Parallel-Vorträge 136

Vorbemerkung, Nationalisirung der galizischen Universitäten S. 136 ff.; Tschechische Parallel-Vorträge in Prag S. 143 ff.; Vorlesungen und Prüfungen in italienischer Sprache S. 147 f.; Anmerkung: Aus der Debatte des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871, betreffend die Errichtung akademischer Institutionen für die slovenische Nationalität (einer Rechts-Akademie in Laibach oder slovenischer Parallel-Vorträge an der Grazer Universität) S. 149 ff.

XI. Theologische Facultäten (des katholischen, evangelischen und griechisch-orientalischen Bekenntnisses) 159

a) Katholisch-theologische Facultäten S. 159 ff.; Anmerkung, Institute für Priesterstands-Candidaten in Wien S. 166 f.; *b)* Die selbständige evangelisch-theologische Facultät in Wien S. 167 ff.; *c)* Die griechisch-orientalisch-theologische Facultät an der Universität Czernowitz S. 169 ff.; Anmerkung S. 178.

Seite

XII. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultäten 179

Vorbemerkung S. 179 f.; Juristische Studien-Ordnung S. 180 ff.; Systemisirung neuer Lehrkanzeln S. 184 ff.; Unterstützung von Candidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Lehramtes S. 187 f.; Die Errichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare S. 188 ff.; Frequenz S. 198 ff.; Juristische Rigorosen-Ordnung S. 199 ff.; Juristische Staatsprüfungen S. 202 ff.; Anmerkung: Preisausschreibungen für ein Lehr- und Handbuch der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte und für eine systematische Darstellung des in Oesterreich geltenden öffentlichen Rechtes S. 207 ff.

XIII. Medicinische Facultäten 210

Rigorosen-Ordnung und allgemeiner medicinischer Studienplan S. 210 ff.; Instructionen zur Durchführung der Rigorosen-Ordnung, Medicinischer Lehrplan S. 218 ff.; Verhältniss der Universitäts-Kliniken zu den Spitälern S. 223 f.; Aufhebung der Chirurgen-Schulen S. 224 ff.; Auflösung des Josefinums S. 227 f.; Errichtung neuer medicinischer Lehrkanzeln und medicinischer Lehr-Institute, Erweiterung der bestehenden Institute S. 228 ff.; Dotations-Aufbesserungen S. 233 ff.; Derzeitiger Stand der medicinischen Lehrkanzeln und Lehr-Institute S. 235 ff.; Unterstützungen von Candidaten des medicinischen Lehramtes S. 244; Frequenz der medicinischen Facultäten und Staatsaufwand für dieselben S. 245; Pharmaceutischer Unterricht 245 ff.; Hebammen-Unterricht 248 f.; Reorganisirung des Lehrplanes für das Thierarznei-Institut S. 249 f.; Controversen über das medicinische Studienwesen S. 251 ff.

XIV. Philosophische Facultäten 260

Vorbemerkung S. 260; Lernfreiheit S. 260 f.; Philosophische Rigorosen-Ordnung S. 261 ff.; Errichtung neuer Lehrkanzeln und Lehr-Institute S. 267 ff.; Dermaliger Stand der Lehrkanzeln, Docenturen und Lehr-Institute an den philosophischen Facultäten S. 276 ff.; Seminare an den philosophischen Facultäten S. 284 ff.; Institut für österreichische Geschichtsforschung S. 287 f.; Unterstützung von Candidaten des philosophischen Lehramtes S. 289; Frequenz der philosophischen Facultäten und Staatsaufwand für dieselben S. 289; Controverse über eine Theilung der philosophischen Facultät S. 289 ff. Anmerkung: Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen S. 292 f.

XV. Universitäts-Bibliotheken, Bauten für Universitätszwecke, wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen 294

Universitäts-Bibliotheken S. 294 ff.; Bauten für Universitätszwecke S. 297 ff.; Credit für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen S. 299 ff. Zustand der österreichischen Universitäten zu Ende des Decenniums 1867/8 bis 1876/7 S. 305 ff.

Seite

XVI. Technische Hochschulen und Hochschule für Bodencultur . . . 308

Geschichtlicher Rückblick S. 308 ff.; Entwicklung seit 1860, Gliederung in Fachschulen S. 320 ff.; Verwaltung der technischen Hochschulen im letzten Decennium S. 325 ff.; Verhältnisse der Professoren S. 329 f.; Uebernahme der Landes-Anstalten in die Staatsverwaltung S. 330 ff.; Errichtung neuer Lehrkanzeln, Bereicherung der Lehrmittel-Sammlungen, S. 333 ff.; Derzeitiger Stand der Professuren und Docenturen an den technischen Hochschulen S. 337 ff.; Unterstützung von Candidaten des akademischen Lehramtes S. 341 ff.; Frequenz der technischen Hochschulen und Staatsaufwand für dieselben S. 342 f.; Bauten für technische Hochschulen S. 343 ff.; K. k. Hochschule für Bodencultur, Organisation S. 343 ff; Vorlesungen S. 347 f.; Lehrinstitute S. 348 ff.; Studium S. 351; Empfohlener Lehrplan S. 351 ff.; Beneficienwesen, Frequenz, Prüfungs-Einrichtungen S. 352 f.

Anhang. Statistische Nachweisungen über den Zustand der österreichischen Hochschulen zu Beginn und am Ausgange des Decenniums 1867/8 bis 1876/7 355

I.

ALLGEMEINES UND GESCHICHTLICHES, INSBESONDERE ÜBER UNIVERSITÄTEN.

Wenn wir von der Verwaltung des Hochschulwesens in irgend einem Zeitraume ein auch nur flüchtiges Bild geben wollen, so müssen wir uns zuerst klar machen, worin das Charakteristische dieses Gebietes des öffentlichen Unterrichtes besteht.

Es wäre gewiss gefehlt, wenn wir dasselbe nur im Gegenstande und Umfange der Lehre finden wollten, dergestalt, dass hier andere Disciplinen oder dieselben Disciplinen in einem anderen Umfange betrieben werden, als in den Mittel- und Volksschulen. Nicht in einem derartigen quantitativen Verhältnisse zu den übrigen Unterrichts-Einrichtungen, sondern vielmehr in einer qualitativ anderen Art der Unterweisung ist das Eigenthümliche der Hochschul-Einrichtung zu finden. Dasselbe liegt darin, dass hier allein Wissenschaft gelehrt wird, d. h. nicht eine beliebig grosse oder kleine Summe von Kenntnissen, sondern vollständige Erkenntniss über den Gegenstand der Lehre.

Mit diesem einzigen Kriterium ist die ganze Reihe der Forderungen umfasst, welche diese Art des öffentlichen Unterrichtes erhebt, und denen der Staat durch die einzelnen akademischen Einrichtungen gerecht zu werden strebt. Damit, dass hier Wissenschaft, vollständige Erkenntniss irgend eines Gebietes menschlichen Wissens das Unterrichtsziel bildet, ist sofort die Art der Unterweisung, die Methode und damit wieder eine Reihe correlater Forderungen an die staatlichen Einrichtungen gegeben. Wo die Gesammtheit einer menschlichen Erkenntniss überliefert werden soll, da kann nur in systematischer Form unterrichtet werden, durch Auffindung und Vermittlung der für dieses Gebiet geltenden obersten Begriffe und deren Herabführung auf die einzelnen Erscheinungen. Wie weit dann letzteres geht, dies vermehrt nach dem Worte eines grossen Weisen nicht die

Gründlichkeit, sondern nur noch den Umfang der Gelehrsamkeit (Schopenhauer). Es ergibt sich weiters aus dieser Beschaffenheit des Hochschul-Unterrichtes, dass derselbe in beständiger Fühlung mit der Forschung bleibt. Denn das Ganze einer Erkenntniss ist niemals abgeschlossen, nach oben und unten sind die Grenzen stets offen, und jeder Schritt über dieselben hinaus wird vermöge der systematischen Methode, in welcher der menschliche Geist allein zu forschen vermag, sofort in jedem einzelnen Theile der Disciplin nachwirken. Deshalb hat man gesagt, dass das Wesen der deutschen Universität, dieses historischen Typus des Hochschulwesens, in der Verbindung der Lehre mit der Forschung liegt (Sybel). Es ist dies kein ursprüngliches Kennzeichen der Institution, sondern nur die Folge davon, dass hier wirklich Wissenschaft gelehrt wird, denn ein wissenschaftliches Erkennen ist immer nur auf dem Wege der Forschung möglich: der Dogmatismus ist nicht Wissenschaft, sondern ihr gerades Gegentheil.

Aus dem so erkannten Charakter des Hochschulwesens ergibt sich aber auch sofort die Hauptanforderung an die staatlichen Einrichtungen für dasselbe. Wer Wissenschaft sagt, sagt Freiheit: wo nach vollständiger Erkenntniss gestrebt wird, muss dem erkennenden Geiste volle Freiheit gelassen sein, sonst kann das Ziel unmöglich erreicht werden. „Von Allem, was da Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen" (Gentz). Wo daher der Staat wissenschaftlichem Unterrichte eine Stätte eröffnet, muss er dieselbe auch mit voller Freiheit umgeben, und was immer sonst noch die Zwecke sein mögen, die er mit der Institution anstrebt, jedenfalls müssen dieselben durch Einrichtungen erreicht werden, welche die Freiheit des Unterrichtes nicht verkümmern. Wenn daher Manche das Wesen der deutschen Universitäten und der denselben nachgebildeten Hochschul-Einrichtungen in der Lehr- und Lernfreiheit gefunden haben, so ist auch dies kein ursprüngliches Kennzeichen derselben, sondern nur eine aus der Wissenschaftlichkeit der hier gegebenen Unterweisung mit absoluter Nothwendigkeit entspringende Consequenz.

Mit der Freiheit dieses Unterrichtes ist nun aber eine lange Reihe von Anforderungen an die staatlichen Institutionen bezeichnet. Es folgt hieraus, dass die Gesetze über dieses Unterrichtsgebiet nur den äusseren Apparat des Unterrichtes herzustellen, sich aber jeder Bestimmung über den Inhalt der Lehre zu enthalten haben. Sie haben nicht die Methode zu bestimmen, kein Lehrziel zu bezeichnen, noch weniger anzuordnen: welche Erkenntnisse überliefert, welche Meinungen angenommen oder bekämpft werden sollen; den Lehrern ist kein Inspector an die Seite zu setzen, sie haben über ihre Lehraufgabe keine Weisung von der Unterrichtsbehörde zu empfangen, es ist ihnen, soweit

ihre wissenschaftliche Aufgabe reicht, nichts zu befehlen, nichts zu verbieten. Dies ist die Freiheit des akademischen Unterrichtes, ohne welche derselbe nicht bestehen kann, welche ihm sein eigentliches Gepräge gibt, und wodurch er sich ganz anders, als blos nach Gegenstand und Umfang der Lehre der Fall sein könnte, von allen anderen im Staate gepflegten Unterrichtsgebieten unterscheidet.

Mit dieser Seite der Sache ist aber allerdings nicht Alles erschöpft, was die Stellung des Hochschulwesens im Staate charakterisirt. Wie sich überhaupt in den menschlichen Dingen so wenig als im lufterfüllten Raume irgend ein Gesetz ganz rein und unbeirrt von anderen Kräften entwickelt, und wie insbesondere im Staate kaum irgend eine ganz einfache, nur von Einer Idee beherrschte Institution gefunden werden kann, so ist für die staatliche Einrichtung des Hochschulwesens neben der bisher erwähnten, allerdings obersten und durch den Begriff der Institution selbst gegebenen Anforderung auch noch eine Reihe anderer Momente bestimmend. Dieselben lassen sich in dem Gedanken zusammenfassen, dass zwar die wissenschaftliche Erkenntniss als eine der höchsten Aufgaben menschlicher Entwicklung vom Staate auch um ihrer selbst willen gefördert werden muss, dass aber der Staat daneben auch seiner anderen Aufgaben eingedenk bleiben und daher dafür besorgt sein muss, dass, soweit sich hieraus an die für die wissenschaftliche Erkenntniss bestimmten Institutionen einzelne besondere Anforderungen ergeben, denselben die nach dem Charakter dieser Institutionen zulässige Rücksicht zu Theil werde. Der Staat, die Gesammtheit der menschlichen Verhältnisse in deren äusserer Ordnung umfassend, zieht mittelbar von jedem Schritte Nutzen, den die wissenschaftliche Erkenntniss überhaupt und nur um ihrer selbst willen macht; allein ausserdem hat er an gewissen Entwicklungen des wissenschaftlichen Wesens ein unmittelbares Interesse, dergestalt, dass hievon der Bestand und das Gedeihen staatlicher Einrichtungen direct abhängt. Der Hauptfall dieser Art ist, dass ein gewisses Mass wissenschaftlicher Bildung für die Berufe nöthig erscheint, welche im Bereiche des Staates, sei es direct zur Wahrnehmung der Staatsaufgaben, sei es für Zwecke bestehe, welche der Staat schützt und fördert. Daraus ergibt sich das natürliche Recht des Staates, gewisse Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung dieser, das unmittelbare Interesse des Staates an der wissenschaftlichen Unterweisung darstellenden Ziele geeignet sind: also Einrichtungen, durch welche dafür gesorgt wird, dass den Berufen, deren Bestand im staatlichen Interesse liegt, durch die zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntniss bestehenden Institutionen auch wirklich jenes Mass wissenschaftlicher Ausbildung zugänglich gemacht werde, dessen sie bedürfen. Aber immer müssen

diese Einrichtungen derart beschaffen sein, dass sie das eigene Wesen der in Frage stehenden Institutionen: die Wissenschaftlichkeit und damit die Freiheit des Unterrichtes unverkümmert lassen; ein anderes Vorgehen würde eben den Zweck, um den es hiebei dem Staate zu thun ist, die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntniss für praktische Berufe, schädigen.

Das Eingreifen des Staates wird sich also niemals gegen dasjenige richten, was zur Wesenheit des akademischen Unterrichtes gehört, sondern es wird nur unbeschadet dieser principalen Einrichtung gewissermassen von der Seite her erfolgen dürfen. So wird der Staat z. B. dafür zu sorgen haben, dass die verschiedenen Disciplinen nach Mass seines Interesses vertreten und somit jene, wo das letztere am stärksten besteht, auch zu allererst gepflegt seien: er wird bei Berufung der Professoren nicht blos die wissenschaftliche Leistung, sondern auch die Begabung als Lehrer berücksichtigen, er wird, bei voller Wahrung der Lehrfreiheit, eine allzu üppig wuchernde Lernfreiheit so weit beschränken dürfen, als sein Interesse fordert und die Wissenschaftlichkeit des Studiums gestattet, er wird gewisse Minima dessen feststellen, was für seine Zwecke aus dem Universitäts-Unterrichte resultiren muss, und er wird auch das Vorhandensein dieser Minima durch ein den freien Betrieb der Studien nicht hinderndes System von Staatsprüfungen controliren u. s. w.

So sind es zwei Factoren, welche auf die staatliche Ausgestaltung des Hochschulwesens einwirken: der Zweck der Einrichtung selbst, wissenschaftliche Lehre; dann jene besonderen Zwecke, vermöge welcher der Staat an der Ueberlieferung gewisser wissenschaftlicher Erkenntnisse ein directes Interesse hat.

Nur dieser Dualismus erklärt uns das Wesen unserer heutigen staatlichen Hochschulen, insbesondere der Universitäten, in befriedigender Weise: nur bei Einrichtungen, in welchen beide Interessenreihen berücksichtigt und gegen einander in einem weisen Gleichgewichte gehalten sind, kann die Institution gedeihen und das leisten, was sie leisten soll. All' der Streit, welcher sich im Laufe der Zeit um die „Universitäts-Frage" angesammelt hat, ist auf ein Missverstehen dieses Verhältnisses, auf die einseitige Berücksichtigung nur des einen der beiden Momente, welche zusammen erst den Gedanken der Universitäts-Einrichtung enthalten, zurückzuführen. Die Universität soll nicht blos eine Akademie sein, eine Anstalt für freie wissenschaftliche Forschung, bei der man keine andere Einmischung des Staates gestattet, als die, dass er zahlt; aber sie soll auch nicht blos eine Anstalt zur Dressur für staatliche Zwecke sein, in der die Jugend nach irgend einem geistigen Richtmasse geschultert wird. Ihre Aufgabe ist eine freiere

und edlere, aber sie zählt mit unter den Staatsaufgaben, und wenn der Staat hier bestimmend eingreift, so mengt er sich nicht in fremde Angelegenheiten ein, sondern thut, wozu er den Beruf und die Pflicht hat. Es ist eine geradezu naive Forderung, dass der Staat, dessen umfassende Aufgabe man auf allen anderen Gebieten längst anerkannt hat, nur von den Pforten seiner eigenen Anstalt, der Universität, ganz ausgeschlossen sein soll; es ist diese Anschauung im Grunde nur ein Seitensprössling jener veralteten Staatsauffassung, welche überhaupt den Staat möglichst kurz halten und am liebsten ganz abschaffen wollte. Wie man damals in dem Staate gewissermassen den geborenen Feind des Individuums erkannte, der nur für „Nachtwächter- und Gendarmendienste" nicht wohl zu entbehren war, so will man hier in ihm den Feind der Wissenschaft finden, dessen Umarmung die freie Triebkraft des wissenschaftlichen Geistes erstickt. Gewiss kann der Staat die Wissenschaft nicht von sich aus pflegen; ebensowenig wie er die Kunst oder irgend eine andere Thätigkeit zu üben vermag, welche die freie Gabe des individuellen Geistes ist, aber folgt daraus, dass seine Gegenwart allein schon Wissenschaft und Kunst vernichtet? Und folgt daraus, dass überall, wo die Wissenschaft waltet, der Staat ihr alles Andere nachsetzen soll? Auch die Wissenschaft ist ja nur ein einzelnes Interesse im Staate, dem gegenüber die staatsmännische Aufgabe auf das Ganze bedacht sein muss.

Aber indem die staatliche Unterrichtsverwaltung diese von der einen Seite erhobenen überspannten Ansprüche, welche ihr in dem Hochschulwesen nur gewissermassen die Rolle einer Intendanz, nur die „Financirung" dieser wissenschaftlichen Unternehmungen zuerkennen, zurückweist, muss sie sich andererseits auch von der Bundesgenossenschaft Jener fernhalten, welchen die Wissenschaft gar nichts und die trockene Nützlichkeit Alles ist. Diese beschränkten Geister vermögen nicht einzusehen, welchen Werth eine wissenschaftliche Ausbildung der Priester, Beamten, Aerzte, Lehrer habe, und warum für diese Berufe nicht durchweg eine bestimmte, genau umschriebene, in Lehrbüchern zusammengefasste, durch Prüfungen jeweils constatirte Summe von Kenntnissen ausreichen sollte. Diese Anschauung will an der Universität nur ein unterrichtetes Handwerk heranziehen und gibt frischweg alle die idealen Werthe preis, welche nur die Wissenschaftlichkeit des Unterrichtes zu erzeugen vermag, und von denen — bei nur einiger Lenkung derselben nach der staatlichen Seite — der Staat selbst den grössten Nutzen ziehen kann. Wie jene ersterwähnte Anschauung im Grunde noch in jener — oft kindlich naiven — Freiheitsschwärmerei wurzelt, mit welcher sich in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts der Widerstand gegen veraltete staatliche Einrichtungen Luft machte, so sind andererseits in den Ver-

tretern der Auffassung, welche nur den (nicht einmal richtig verstandenen) staatlichen Nutzen gelten lassen will, Nachkömmlinge der alten Polizeistaats-Theorie zu erkennen, denen hier wie anderwärts das thörichte Uebermass jener Freiheitsschwärmerei einen gewissen Schein von Berechtigung zur Seite stellt. In Wirklichkeit sind beide Richtungen im Gegensatze zu der Idee der heutigen Hochschule und deren wissenschaftlicher wie staatlicher Bestimmung. Denn, wie oben ausgeführt wurde, ist das Richtige das, dass beide Zwecke der Hochschule, der wissenschaftliche wie der staatliche, einander keineswegs aus-, sondern gerade einschliessen, und dass insbesondere der zweite nur die specielle Cultur einzelner innerhalb des ersten Zweckes gelegener Gebiete verlangt.

Das ist aber allerdings richtig, dass jene Convergenz zweier Ideen, in welcher wir das Princip der heutigen Hochschul-Einrichtungen finden, nicht zu jeder Zeit bestanden hat, und dass dieser Gedanke selbst heute nicht für Alle die Institutionen, die unter der Rubrik „Hochschule" passiren, die gleiche Geltung beansprucht. Es ist ausser allem Zweifel, dass sich die heutige Auffassung erst allmälig entwickelt hat als eine Art historischer Synthese zwischen verschiedenen Strömungen, welche in früheren Epochen die ausschliessliche Herrschaft über die Einrichtung gehabt haben. Ebenso ist zu bedenken, dass die früher einfache Form der Universität sich heute in verschiedene Typen des Hochschul-Unterrichtes auseinandergezweigt hat und dass auch diese Untertheilung mit durch das Verhältniss bestimmt ist, in welchem die beiden Ideen des wissenschaftlichen und des unmittelbar staatlichen Interesses in der einzelnen Institution zur Geltung kommen. Wie gerade in dieser Beziehung unsere heutige Universität eine andere Anstalt ist als die des Mittelalters, so unterscheidet sich auch gerade hierin wieder die technische oder landwirthschaftliche Hochschule von der heutigen Universität.

Rückblicke auf die Geschichte der Universitäten.

Ein kurzer Rückblick auf die historischen Schicksale der Hochschul-Einrichtung wird dies noch klarer machen. Es lässt sich zeigen, dass diese ganze Entwicklung nach einer Ausgleichung zwischen den beiden an dem Hochschulwesen betheiligten Factoren hinstrebt, und dass die Art und das Mass, wie das staatliche Interesse an den Hochschulen neben deren wissenschaftlicher Bestimmung zur Geltung kam, jederzeit für die ganze äussere Erscheinung der Einrichtung bestimmend war.

An den mittelalterlichen Universitäten traten die directen Staats-Interessen in keiner Weise hervor; jene älteste hohe Schule, mit der Name und Wesen der Universität in die Welt trat, die Pariser, war durch freien Zusammenfluss der Lehrer und Schüler entstanden, als

deren Gesammtheit sie sich bezeichnete; in ihrer Organisation, sowie in der der nächstentstandenen italienischen und englischen Universitäten (Bologna, Salerno, Oxford und Cambridge) hatte der Staat noch keine Stelle; ebenso war es mit den erst zwei Jahrhunderte nachher erwachsenden deutschen Universitäten, deren spätere Nativität nur darin sich geltend machte, dass sie allerdings nicht mehr durch das freie Auftreten grosser Lehrer gewissermassen von selbst enstanden, sondern durch Kaiser und Reichsstände, also mittelst einer Action von staatlichem Charakter in's Leben gerufen wurden. Abgesehen von diesem Gründungsacte war auch bei der Ausgestaltung des deutschen Universitätswesens die staatliche Gewalt nicht weiter im Spiele; die Privilegien, mit welchen diese, sowie alle anderen Universitäten des Mittelalters ausgerüstet wurden, waren nichts der Universitäts-Einrichtung Eigenthümliches, sondern das in jenen Zeiten selbstverständliche Attribut grosser Corporationen. Wie an so viel Anderem, so erweist sich die Unstaatlichkeit des Mittelalters eben auch an den Universitäts-Einrichtungen, und wie anderwärts die Rolle des Staates damals der Kirche zufiel, so war es auch bei den Universitäten; wenn dieselben ihre Freiheit zu vertheidigen, sich mit von auswärts an sie gestellten Anforderungen auseinanderzusetzen hatten, so war dies nicht dem Staate, sondern der Kirche gegenüber.

Diese trat allerdings zu den mittelalterlichen Universitäten in zahlreiche Beziehungen; der Papst ward um Bestätigung der bereits entstandenen hohen Schulen angegangen und übte dann durch volle drei Jahrhunderte unwidersprochen in allen christlichen Ländern das Recht der Errichtung von Universitäten; alle kirchlichen Bewegungen und Bestrebungen wurden auf den Universitäten mitgemacht oder gingen von ihnen selbst aus; in zahllosen Angriffen suchte sich die Kirche — zuerst durch Prediger-Mönche und Minoriten, später durch die Gesellschaft Jesu — der hohen Schulen zu bemächtigen und dieselben zu rein kirchlichen Anstalten zu machen; allerorten hatte damals die akademische Freiheit nicht mit dem Staate, sondern mit der Kirche zu kämpfen.

Bei dieser ersten Entwicklungsstufe ist bekanntlich ein grosses, nationales Universitätswesen bis heute stehen geblieben: das englische. Wenigstens in Oxford und Cambridge lebt noch heute die Universität des späteren Mittelalters, ohne jeden staatlichen Einfluss, eine freie, reiche, privilegirte Corporation, lediglich der wissenschaftlichen Aufgabe (freilich auch in veralteter Auffassung) hingegeben, „*fundata in artibus*", fast ohne Berührung mit dem staatlichen Leben ringsum. In allen anderen Ländern aber hat das Universitätswesen seither eine mächtige Entwicklung durchgemacht, und der Hauptbestimmungsgrund hiefür war eben jene Einflussnahme des Staates, welche dessen unmittelbaren Interessen

an den wissenschaftlichen Betrieben entspricht. Wie immer, so lässt sich auch hiebei erkennen, dass sich keine historische Erscheinung isolirt, sondern stets nur im Zusammenhange der grossen geschichtlichen Processe entwickelt. Wie die Staatsgewalt in Frankreich die ältesten und nachhaltigsten Erfolge davongetragen hat, so ist auch das französische Universitätswesen am kräftigsten unter jene staatlichen Einflüsse gezogen worden; wie in Deutschland die Staatsidee mit dem alten deutschen Reiche allmälig dahinschwand, so hat sie daselbst auch auf die Universitäten, deren Entstehung ja erst in die Zeit der sinkenden Reichsgewalt fällt, niemals Einfluss zu gewinnen vermocht; die aufstrebenden Territorialgewalten aber waren dieser nationalen Institution gegenüber nicht mächtig genug. Am Ende dieser Entwicklung war das französische Hochschulwesen zu einer Einrichtung geworden, welche in erster Linie staatlichen Zwecken dient, während die deutschen Universitäten noch heute ein reiches Mass von Freiheit und eine Art unstaatlichen Charakters bewahrt haben, gegen den erst in neuester Zeit eine ernsthafte Reaction anhebt.

In Frankreich ist heute selbst das Wort „Universität" verstaatlicht, da es seit Napoleon I. nicht mehr die einzelnen selbstständigen wissenschaftlichen Corporationen, sondern genau genommen nur noch das System des vom Staate geleiteten öffentlichen Unterrichtes bezeichnet. Die einzelnen Institute aber, die zu diesem System gehören, sind Fachschulen für die vom Staate geförderten wissenschaftlichen Betriebe ohne irgend welchen Zusammenhang mit einander, selbst wo sie im selben Orte nebeneinander bestehen, ohne alle corporative Rechte, mit genau vorgeschriebenen Studienplänen, Prüfungen und dergleichen, wie es eben den Bedürfnissen des Staates entspricht; der Unterricht „beschränkt sich auf das, was klar feststeht und überliefert dies in wohl geordneter, sorgfältig durchgearbeiteter Weise, leicht verständlich, ohne sich auf Zweifel und tiefere Begründung einzulassen" (Helmholtz). Hier dominirt überall und einzig die Rücksicht auf das, was der Staat braucht, und es ist kein Zweifel, dass dieses Unterrichtsziel in vollkommener Weise erreicht wird, da hiebei die glänzende Begabung der Nation, die insbesondere für alle praktischen Seiten der Disciplinen eine unvergleichliche Auffassung besitzt, wesentlich mithilft. Ja, wie sich überhaupt in den öffentlichen Institutionen nur der nationale Geist ausprägt, so können wir auch sagen, dass gerade diese vor Allem praktische Richtung des Volksgenies hier zu einer solchen Ausgestaltung des Universitätswesens führen musste. Wie aber diese Seite des französischen Wesens eben nur die dominirende ist, dagegen demselben auch die Tiefe und die Fähigkeit der Speculation keineswegs vollständig abgeht, so haben sich dann neben diesen Anstalten des höheren Unter-

richtes, in denen der staatliche Einfluss die Richtung gibt, in geringerer Ausdehnung immer auch andere erhalten und gebildet, welche der reinen wissenschaftlichen Unterweisung dienen, oder doch hiefür nach ihrem eigentlichen Zwecke bestimmt sind: das *Collège de France,* der *Jardin des plantes,* die *École pratique des hautes études.* Dieselben sind nur eben, entsprechend der Begabung der Nation, in die zweite Linie gedrängt, während die breitere Stelle von den Fachschulen eingenommen wird und insbesondere diesen der Name und die Ausstattung der Hochschulen überlassen ist. Wie übrigens die durch längere Zeit geübte Förderung einer einzelnen Seite des nationalen Wesens immer einen Rückschlag bewirkt, so scheint auch in Frankreich die durch so lange Zeit vorangestellte Entwicklung des Fachschulwesens nunmehr eine gewisse Strömung nach der anderen Seite hervorgerufen zu haben. Die politischen Auffassungen der grossen Revolution, wie die des ersten Napoleon, kamen in gleicher Weise der Verstaatlichung des höheren Unterrichtes zu Statten, und die damals gegebene Richtung blieb bis in die neueste Zeit massgebend; jetzt hingegen scheint die Leitung des französischen Unterrichtswesens allerdings von dem Bestreben erfüllt, auch für eine rein wissenschaftliche, durch die staatlichen Interessen nicht unmittelbar beeinflusste Ausbildung das Erforderliche thun zu wollen. Es ist dies insbesondere das Verdienst des einsichtsvollen und energischen Ministeriums Duruy (1863—1869), welches die der rein wissenschaftlichen Seite des Unterrichtes gewidmeten Anstalten in jeder Weise förderte und selbst neue Anstalten dieser Art in's Leben rief.

Wie auf anderen Gebieten, so weist auch auf diesem die deutsche Entwicklung das gerade Gegentheil der französischen auf, hier dominirte — aus den schon genannten Ursachen — durch Jahrhunderte die abstracte, gegen alle staatlichen Interessen indifferente Aufgabe der Universität, und entwickelte sich erst ganz spät, eigentlich erst in neuester Zeit eine dem Staate günstigere Richtung.

Es ist hier selbstverständlich nicht der Platz, der langen schicksalsreichen Geschichte der deutschen Universitäten zu folgen, aber auch schon der flüchtigste Blick auf dieselbe zeigt uns, dass sich die deutschen hohen Schulen niemals derart in der Gewalt des Staates befunden haben, dass sie mit ihrem eigentlichen Wesen staatlichen Zwecken dienstbar geworden wären. Ueberall war es, wie bemerkt, anfänglich nicht der Staat, sondern die Kirche, deren Ansprüche das akademische Leben beeinflussten: in Deutschland wurde nun dieser kirchliche Einfluss in einer gewissen Richtung dadurch perpetuirt, dass hier die Reformation durch Jahrhunderte die Geister beherrschte und das ganze nationale Leben in ihre Kreise zog. Dies machte sich natürlich auf den hervorragendsten Stätten geistiger Arbeit, den Universitäten, vor

Allem fühlbar, und wenn dieselben der Reformation einen plötzlichen bedeutenden Aufschwung verdankten, so mussten sie das auch dadurch entgelten, dass sie mit ihrem innersten Wesen und ihrer ganzen Entwicklung in jene mächtige Bewegung hineingerissen wurden, welche, „von der jüngsten Hochschule entzündet, alsbald zu einem gewaltigen, Alles vor sich niederwerfenden Sturme anwuchs, die deutsche Nation von der Nord- und Ostsee bis in die Alpen hinein, tief in ihrem Innersten wie keine andere frühere oder spätere Bewegung erfasste und sie endlich auf Jahrhunderte hinaus in zwei fast gleiche Hälften spaltete" (Döllinger). Wie auf so vielen blutigen Schlachtfeldern, so stritten nunmehr auch auf den Universitäten Reformation und Gegenreformation um den Sieg, und inmitten dieser kämpfenden Mächte verkümmerte die Wissenschaft. Wie durch anderthalb Jahrhunderte in Deutschland die theologischen Fragen und die kirchlichen Interessen alles Andere zurückdrängten, so verschwand auch hinter den theologischen Facultäten das ganze übrige Universitätsleben, von ihnen allein hing das Ansehen und der Name der Universitäten ab. In diese Zeiten fallen auch die Anfänge des staatlichen Einflusses auf die Universitäten, damals rissen die Territorialherren das Recht an sich, die Professoren nach Gutdünken ein- und abzusetzen, allein auch diese Rechte wurden fast ausschliesslich im Dienste der kirchlichen Bewegung gebraucht. Und darin ist der Grund zu finden, warum die deutschen Universitäten sich selbst damals, zur Zeit ihres tiefsten Verfalles, von der Dienstbarkeit dem Staate gegenüber frei zu halten wussten. Was der Staat von ihnen verlangte, war nicht eine Leistung für ihn selbst, sondern die Parteinahme für den kirchlichen Standpunkt der Territorialgewalt, nur dass etwa noch die Anforderung hinzukam, dass die Professoren gelegentlich als Vertheidiger der fürstlichen Rechte gegenüber dem Reiche und den Landständen auftraten. Dagegen war keine Rede davon, den Unterricht selbst nach den staatlichen Bedürfnissen zu organisiren; zu einer solchen Forderung war die Staatsgewalt, welche in den einzelnen Territorialhoheiten den Universitäten gegenüberstand, selbst noch zu wenig organisirt, sie vertrat insbesondere nicht selbst eine eigene grosse Idee, wie z. B. das französische Staatswesen; das Reich aber war kraftlos und hinfällig. So kam es, dass die deutschen Universitäten auch in jenem tiefen Verfalle des 17. Jahrhunderts ihre Selbstständigkeit und eine gewisse Unabhängigkeit ihrer inneren Organisation bewahrten, und als dann im 18. Jahrhundert allerorten eine neue Blüthe des akademischen Wesens anbrach, war auch der nationale Geist bereits so fortgeschritten, dass er Allem voran die Freiheit der Lehre als Lebensbedingung der hohen Schulen erkannte.

Wie kein anderer Volksgeist neigt der deutsche Genius zu einer freien und kühnen Forschung; für die geistige Befreiung des Menschen-

geschlechtes hat Deutschland stets die kräftigsten Waffen geführt; in der Speculation ist es furchtlos bis an die äussersten Grenzen des menschlichen Gedankens vorgedrungen. Bei solcher Anlage musste dem Volksgeiste, so wie er nur wieder zu einem kräftigeren Selbstbewusstsein kam, die akademische Freiheit als ein besonders werthvolles Gut erscheinen, welches den Regierungen gegenüber zu schützen war. Zugleich erschienen die Universitäten — nach den ersten grossen Erfolgen deutscher Universitätslehrer, wie Kant in Königsberg, Fichte in Jena — dem deutschen Volke als Schöpfer und Träger jener geistigen Präponderanz, in welcher die deutsche Nation die Entschädigung für ihre politische Unmacht fand; endlich waren sie auch ein nationales Institut, welches die deutschen Stämme in ihrer politischen Zerrissenheit vereinigte. Alles dies förderte mächtig die Unabhängigkeit und Freiheit der deutschen Hochschulen und ihre Selbstständigkeit auch den mächtigeren deutschen Staatswesen gegenüber. Während früher die staatliche Beeinflussung der Universitäten immer im Verhältnisse zu der Macht des Territorialstaates stand, dem sie angehörten, ergab sich jetzt, dass der zweitmächtigste deutsche Staat die neugegründete Universität Berlin — allerdings nach einem kurzen Schwanken, wobei kein Geringerer als Fichte für das Gegentheil eintrat, aber gegen Wilhelm von Humboldt unterlag — nach Grundsätzen einrichtete, welche der akademischen Freiheit den vollsten Spielraum und eine gewisse officielle Anerkennung verschafften. Dies wirkte wieder auf alle anderen Universitäten zurück und brachte schliesslich den gegenwärtigen Zustand zu Wege, in welchem uns die deutschen Universitäten das Bild nahezu vollständig selbstständiger wissenschaftlicher Gemeinwesen darbieten, in denen nur die wissenschaftliche Lehre gepflegt wird und den unmittelbaren Bedürfnissen und Anforderungen des Staates nur eine untergeordnete Beachtung geschenkt ist. Zwar werden die Professoren vom Staate ernannt und die Privat-Docenten von der Regierung bestätigt, aber jenes auf Vorschlag der Facultäten, dieses nur nach der von den Lehrkörpern vorgenommenen Prüfung der wissenschaftlichen Reife der Docenten; das innere Leben der Universität ist vollends von der staatlichen Hand unbeeinflusst und bei der Organisation der Lehrkanzeln ist auf die staatlichen Bedürfnisse wenig Rücksicht genommen. Der Grundgedanke ist der, dass der Staat auch seinen Vortheil findet, wenn er die Wissenschaft frei gewähren lässt; über das factische Vorhandensein derjenigen Resultate, welche er von dem akademischen Studium für seine Interessen erwartet, informirt er sich durch seine Staatsprüfungen, während die Universität daneben ihre Prüfungen abhält und ihre Grade ertheilt, die aber zu keinem staatlichen Berufe legitimiren. Der Staat verlangt von seinen Beamten, Aerzten, Lehrern, Geistlichen nur, dass sie ihren akademischen Cursus

absolvirt haben, dagegen sieht er nicht weiter nach, ob sie sich während dieser Zeit auch für den gewählten öffentlichen Beruf entsprechend vorbereiten, ja er bekümmert sich nicht einmal darum, ob ihnen dies auch nur immer möglich ist. So war z. B. bis vor Kurzem auf den preussischen Universitäten das Landrecht gar nicht vertreten — erst in den Vierziger-Jahren wurde eine Lehrkanzel für dasselbe, und zwar nur in Berlin, errichtet — selbst aber wo heute „Landrecht" gelehrt wird, steht dieses positive Studium stark zur Seite, während das vor Allem dem wissenschaftlichen Rechtsstudium dienende Römische Recht die erste Stelle einnimmt.

Es besteht kein Zweifel, dass diese Organisation die deutschen Universitäten zu jenem Glanze wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit emporgetragen hat, welcher heute der Stolz der deutschen Nation ist. Fraglich erscheint nur, ob dabei auch immer jene öffentlichen Interessen gewahrt blieben, welche sich an das akademische Studium knüpfen. Zwar sind auch hier die Erfolge gewiss sehr befriedigend und die deutschen Geistlichen, Beamten, Anwälte, Aerzte, Lehrer stehen denen anderer Staaten nicht nach — aber bei Constatirung dieses Ergebnisses ist doch wohl auch die Tüchtigkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Nation in Rechnung zu ziehen und der Gedanke nicht ausgeschlossen, dass diese befriedigenden Erfolge nicht sowohl durch die Organisirung des höheren Unterrichtes hervorgerufen, als durch dieselben nicht gehindert worden sind, und dass die Uebertragung dieser Einrichtungen und dieser schrankenlosen Freiheit auf andere Nationen weniger günstige Folgen gehabt hätte, wie vielleicht auch in Deutschland bei anderen Einrichtungen auch die staatlichen Interessen — unbeschadet der wissenschaftlichen Leistungen — noch besser hätten versorgt werden können.

Während uns also die französische Einrichtung ein fortwährendes Vordrängen des unmittelbaren staatlichen Interesses an der Einrichtung zeigt, beharren in Deutschland die akademischen Institutionen in ihrer Selbstständigkeit gegenüber den staatlichen Zwecken. Aber schon diese Gegenüberstellung, dieses nach Nationen verschiedene Auseinanderstreben eines aus derselben Wurzel erwachsenen Stammes nach zwei Richtungen beweist, dass zu dem Gedanken der Institution die eine wie die andere Tendenz gehört, und dass nur je nach der Eigenart des Volksgeistes und der Verschiedenheit der historischen Schicksale jene oder diese Richtung prävalirt. Es wäre ein Leichtes, dies auch aus der Geschichte des Hochschulwesens anderer europäischer Culturvölker, insbesondere Italiens, nachzuweisen, und ebenso wird sich uns unten, bei der Darstellung der österreichischen Entwicklung eine noch viel deutlichere Probe unserer These darstellen, da bei den österreichischen Hochschulen in der That die wissenschaftliche und die staatliche Bestimmung derselben in

einer — wie uns wenigstens scheinen will — vollkommeneren Vereinigung auftritt, als anderwärts. An dieser Stelle soll nur noch erwähnt sein, dass auch die französische und die deutsche Entwicklung nicht blos einseitig für die in ihr prävalirende Auffassung des Hochschulwesens, sondern stets auch für das den Gedanken der Einrichtung ergänzende Gegenstück Zeugniss gibt. So ist oben kurz erwähnt worden, dass auch in Frankreich die rein wissenschaftlichen Zwecke im Hochschul-Unterrichte nicht verbannt sind, sondern in eigenen, neuestens immer sorgfältiger gepflegten Institutionen ihren Ausdruck finden; was aber Deutschland anlangt, so ist hier nicht nur gegenwärtig schon das staatliche Interesse besser berücksichtigt als es noch vor zwei bis drei Decennien der Fall war, sondern wird auch in Zukunft das neue Reich und die damit erlangte national-staatliche Organisation viel kräftigere Impulse in dieser Richtung geben, als bisher von den vielen kleinen Staatswesen ausgehen konnten. Die Ansätze dazu sind nicht zu verkennen. Wie immer bei den Deutschen die Gedanken längst, bevor sie zu Thaten werden, literarisch bewältigt sind, so werfen auch diese Bestrebungen nach neuen akademischen Organisationen in der deutschen Literatur lange Schatten voraus. Die „Universitätsfrage" ist seit Jahren ein Lieblingsthema der akademischen Reden, Flugschriften, Abhandlungen, und in der ganzen Literatur, welche auf diese Art erwachsen ist, tritt mehr oder weniger bewusst auch der Gedanke hervor, die Universitäts-Einrichtung — bei voller Wahrung ihrer wissenschaftlichen Bestimmung — für die staatlichen Zwecke besser auszunützen.

Akademische Reform-Projecte in Deutschland.

Es dürfte hienach nicht unangemessen erscheinen, unsere bisherigen Ausführungen mit einem Blicke auf diese deutschen Reformprojecte zu schliessen. Denn wenn auch die seitherige Entwicklung des deutschen Hochschulwesens ein allerdings sehr mässiges Vordrängen des staatlichen Einflusses erkennen lässt, so erhält diese Seite der deutschen Einrichtungen ihre Ergänzung doch erst durch die gedachten Bestrebungen, welche in dieser Richtung weit mehr bezielen, als bisher erreicht worden ist. Aber auch abgesehen hievon, erscheint uns eine kurze Erwähnung dieser Reformbestrebungen schon von einem allgemeinen Standpunkte aus nothwendig, da uns nämlich damit über die Richtung Aufschluss gegeben wird, in welcher sich überhaupt und ganz abgesehen von der Frage der staatlichen Einwirkung die Entwicklung des deutschen Universitäts-Unterrichtes bewegt, so dass uns hier ein Blick in die Zukunft der deutschen Universitäten und der ihnen verwandten Organisationen auch in anderen Staaten vergönnt ist.

Es wäre nicht richtig, wenn wir behaupten wollten, dass diese Reformbestrebungen ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise von dem Gedanken einer stärkeren Beeinflussung der Hochschule durch den Staat ausgehen. Vielmehr hat diese Bewegung, wie dies der Natur der Sache entspricht, zwei gleichmässig vertretene Ausgangspunkte, welche eben mit den beiden Ideen übereinstimmen, durch die die akademischen Einrichtungen beherrscht sind. Die eine Partei führt allerdings dem Staate das Wort, die andere aber hat nur den wissenschaftlichen Standpunkt im Auge und will daher die volle Selbstständigkeit der akademischen Institutionen nicht nur beibehalten, sondern womöglich noch erweitern.

Auf diesen Gesichtspunkt, nach welchem die Universitäten nur den höchsten wissenschaftlichen Unterricht und sonst nichts zu vermitteln haben, ist insbesondere die Anforderung zurückzuführen, dass die Einrichtung dieser hohen Schulen nicht länger in den ihr im Mittelalter gesetzten Grenzen beschlossen bleibe, sondern dass den ungeheueren Fortschritten der wissenschaftlichen Arbeit auch durch neue Organisationen Rechnung getragen werde. Dagegen wird von dem Gesichtspunkte aus, dass die Universitäten auch dazu bestimmt sind, den im Staate bestehenden Bedarf an wissenschaftlicher Ausbildung zu decken, die Forderung einer entsprechenden Berücksichtigung dieser Aufgabe, eines näheren Anschlusses der akademischen Einrichtungen an dieses öffentliche Bedürfniss erhoben.

Ueberblicken wir diese Bestrebungen, welche in jüngster Zeit nicht blos, wie bemerkt, in der Literatur, sondern auch in den staatlichen Kreisen, innerhalb der Regierungen wie in den Parlamenten, mit deutscher Gründlichkeit erörtert worden sind, so laufen sie zunächst auf eine zweifache, diametral entgegengesetzte Gestaltung des Universitätswesens hinaus.

Die eine Partei möchte die Universitäten auf alle Gebiete des menschlichen Erkennens erweitern, welche irgend einer wissenschaftlichen Behandlung fähig sind, die zweite will sie umgekehrt auf jene Disciplinen beschränken, welche schon nach ihrem Inhalte, nicht erst nach der Methode der Behandlung den Namen einer Wissenschaft führen. Nach der ersteren Auffassung sollen die polytechnischen Schulen, die höheren landwirthschaftlichen und gewerblichen Lehranstalten, überhaupt alle Special-Hochschulen in der *„universitas literarum"* aufgehen, nach der zweiten sollen umgekehrt zu den Universitäten besondere theologische, juristische, medicinische, pädagogische Fachschulen hinzutreten, welche alle von der Universität ausgeschiedenen, nicht rein wissenschaftlichen Disciplinen in sich aufzunehmen hätten.

Während also nach dem ersten Systeme alles wissenschaftliche Wesen auf der Universität concentrirt, jeder Wissenszweig in seiner

höchsten Ausbildung auf die Universität verwiesen wird, soll nach dem zweiten auf der Hochschule nur allgemeine und formale, dagegen alle positive und praktische Ausbildung auf der Fachschule gepflegt werden. Nach diesem zweiten Systeme würde sich die Auseinandersetzung zwischen beiden akademischen Gruppen ungefähr so vollziehen, dass auf der Universität fast nur Gegenstände der jetzigen philosophischen Facultät, von den anderen Facultäten nur einige wenige allgemein wissenschaftliche zurückblieben, während alles Andere auf die Fachschule überginge; der Besuch dieser letzteren hätte sich an eine kürzere obligate Frequenz der Universität anzuschliessen.

Bei der ersteren dieser Forderungen dominirt zweifellos jene Auffassung des Hochschul-Unterrichtes, welches nur die wissenschaftlichen Aufgaben desselben in's Auge fasst. Man findet, dass die *„universitas literarum"*, wie eine spätere Zeit — „mittelst einer Art geschichtlichen Wortspiels" (Du Bois-Reymond) — das in einem anderen Sinne entstandene Wort Universität und damit die Aufgabe dieser hohen Schulen verstand, heute keine Stätte mehr habe, dass wir keine Anstalt mehr besitzen, welche alle Wissenschaften umfasst, und dass damit auch jene Organisation verloren gegangen sei, in welcher allein jene höchste wissenschaftliche Aufgabe der Universität erreicht werden könne. Es sei nicht abzusehen, wie die heutige Universität ihren Namen rechtfertigen wolle, da sie factisch doch nur auf die Praxis des Priesters, Richters, Arztes und Lehrers vorbereite, während sie für die angewandte Mathematik keinen, und für die Naturwissenschaft nur so weit Raum biete, als für die Zwecke der Heilkunde erforderlich sei. Gerade die heute tonangebenden Disciplinen seien von der Universität ausgeschlossen, dieselbe „leite darum nicht mehr wie früher den Geist der Nation in die Bahnen weiterer Entwicklung" (Lothar Meyer). Hienach, meint diese Ansicht, sei die längst veraltete Einrichtung der vier Facultäten aufzugeben, auf der anderen Seite aber auch die nur hieraus zu erklärende Institution der Polytechnica, in welche sich die erst in der modernen Zeit zu wissenschaftlicher Behandlung entwickelten Disciplinen flüchten mussten, aufzulassen, ja folgerichtig wären auch alle Landwirthschafts-, Berg- und Forst-, Kunst- selbst Militär-Akademien mit den Universitäten zu vereinigen.

Dieser Auffassung wird von der anderen Seite insbesondere entgegengehalten, dass damit die wesentliche Voraussetzung wissenschaftlicher Unterweisung, die einer allgemeinen gelehrten Vorbildung verloren gehen würde, dass mit der Zerstörung der heute bestehenden Schranken für die Zulassung zum Besuche der Universitäten dieselben nicht mehr Pflegestätten der Wissenschaft sein könnten, und dass sie als allgemeine Bildungsstätten eben so wenig leisten würden, wie die so-

genannten Universitäten Nordamerikas. Es sei geradezu widersinnig „für die vorbereitenden Studien immer grössere Trennung zu verlangen, je nach den verschiedenen Bedürfnissen Volksschulen, Vorschulen, Mittelschulen, Bürgerschulen, höhere Bürgerschulen, Realschulen, Gewerbeschulen, Landwirthschaftsschulen, Progymnasien und Gymnasien einzurichten und dann an der Universität unbekümmert um die Verschiedenheit der Vorbildung Alles in einen Lehr- und Lesetopf zu werfen" (Bona Meyer). Gerade das Gegentheil wäre das Richtige: „eine einheitliche Erziehung, bevor sich die Interessen geschieden haben, dann Arbeitstheilung: nicht aber Verschiedenheit der Vorbildung und Einheit der abschliessenden Nachbildung" (derselbe).

Mit besonderem Nachdrucke heben die Vertreter dieser Richtung hervor, dass dann der Zutritt zu den Universitäten nicht blos den Schülern der Polytechnica und den absolvirten Schülern der Real- und Gewerbeschulen, sondern consequent jedem gleichviel wie Vorgebildeten und schliesslich auch nicht blos den Männern, sondern, wie auch eine Partei will, auch der weiblichen Jugend freigegeben werden müsste.

Die andere Anforderung eines rein wissenschaftlichen Studiums mit anschliessenden Fachschulen wird von beiden Gesichtspunkten aus gestellt: von Vertretern des wissenschaftlichen, wie von solchen des staatlichen Interesses. Von dem ersteren Gesichtspunkte aus ist eine solche Organisation schon vor Jahrzehnten verlangt worden; schon die Fichte, Schleiermacher, Gervinus sind dafür eingetreten: die Universität sollte wieder, wie einstmals, zur Philosophenschule werden; neben dieser höchsten nationalen Bildungsstätte wäre in „Akademien" die für die Staatsaufgaben erforderliche Ausbildung in den praktischen Disciplinen zu gewinnen (vergl. z. B. den „Plan zur Reform der deutschen Universitäten" von Gervinus, der für den Besuch seiner Universität drei Jahre verlangt, von denen das erste vorzugsweise den philologischen Fächern, das zweite den allgemeinen Fächern der Philosophie, Geschichte und Literatur, das dritte den Vorbereitungsfächern für die praktischen Disciplinen gewidmet sein soll).

Heutzutage werden dieselben Anforderungen, welche damals vom Standpunkte der strengsten Wissenschaftlichkeit gestellt wurden, ebenso oft vom Standpunkte der staatlichen Interessen erhoben; man meint eben, dass durch die bisherigen Einrichtungen keines dieser beiden Interessen zur vollen Geltung komme, dass Leute herangezogen werden, welche weder genügende wissenschaftliche, noch eine genügende fachmännische Bildung besässen. In der Art aber, wie man sich diese Reform denkt, gehen heutzutage die Ansichten noch weiter auseinander als ehedem; der Haupteinwand bleibt indess unseres Erachtens immer der, dass ein solches Theilungsverfahren zwischen „Wissenschaft" und

„Brotstudium" praktisch nicht durchzuführen ist. Wenn man dabei nicht einen ganz abstracten Standpunkt wählen wollte, wie z. B. die bekannte Auffassung, nach der nur Logik und Mathematik auf den Namen „Wissenschaft" Anspruch haben, weil nur in diesen Disciplinen, wegen deren gänzlicher Apriorität, absolute Gewissheit der Erkenntniss gewährt wird, — so würde man in jeder Wissenschaft Zusammengehöriges auseinanderreissen müssen; z. B. Rechtsphilosophie oder etwa auch die Rechtshistorie auf der Universität, dagegen die doch auch wissenschaftlicher Behandlung fähigen positiven Rechte auf den Fachschulen tradiren müssen — dort reine, hier angewandte Mechanik lehren — dort Anatomie, hier Pathologie u. s. w. All' dies ist nicht ausführbar, es würde aber auch den Hauptzweck der Universitäts-Einrichtung und den eben angegebenen, der Organisation des Hochschul-Unterrichtes heute zu Grunde liegenden Gedanken zerstören. Denn bei solcher Trennung würde sich jeder der beiden Factoren immer mehr von dem anderen abkehren: die Wissenschaft vom Leben, das Leben von der Wissenschaft, und das Ergebniss wäre, dass die wissenschaftlichen Zwecke nicht besser gefördert, die staatlichen aber unheilbar geschädigt würden, insoferne dann diese doch im Staate und durch den Staat bestehende Organisation, die Hochschule, dem öffentlichen Wesen gerade das nicht mehr liefern würde, woran demselben zunächst gelegen ist, eine wissenschaftlich gebildete Praxis. Die Universität würde zu einem höheren Gymnasium, die Fachschule aber zur Abrichtungs-Anstalt werden; jene würde ungefähr die Einrichtung der englischen, diese die der französischen Hochschulen aufweisen, nur ohne die Vorzüge der einen und anderen.

Abgesehen von diesen beiden Hauptrichtungen, sind die auf Reform des deutschen Hochschulwesens abzielenden Bestrebungen auf zahlreiche Einzelnheiten gerichtet. Man perhorrescirt zunächst die alte Facultäts-Eintheilung, insbesondere die Beibehaltung der philosophischen Facultät, und zwar schon deshalb, weil hienach alle der Autonomie des Lehrkörpers anheimgegebenen Fragen immer auch von Professoren mitentschieden werden, die nicht nur ein anderes Fach, sondern auch eine ganz andere geistige Richtung repräsentiren (z. B. Angelegenheiten der philologischen Kanzeln von den Naturhistorikern und umgekehrt). An einzelnen Universitäten (Würzburg, dann den drei Schweizer Universitäten: Basel, Bern und Zürich) ist auch die philosophische Facultät bereits in zwei Unterabtheilungen getrennt, von denen eine die philosophischen, philologischen und historischen, die zweite die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer umfasst. An zwei anderen Universitäten: Tübingen und Strassburg, besteht neben der philosophischen eine eigene mathematisch-naturwissenschaftliche Facultät.

Andere Forderungen betreffen eine grössere Theilung der gelehrten Arbeit, insbesondere auf der medicinischen und philosophischen Facultät, entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft, wogegen allerdings wieder erinnert wird, dass zwar in der Forschung, entsprechend der heutigen wissenschaftlichen Methode, nur die Bearbeitung begrenzter Gebiete Erfolg verspricht, dass aber der Universitätslehrer, wenn er auf einen Zuhörerkreis mit allgemeinem und doch immer naturgemäss verschiedenem Interesse einwirken will, stets auch das Ganze der Disciplin beherrschen muss; Lehrkanzeln für Ohrenheilkunde, Orthopädie, Balneotherapie, Entomologie, Infusorienlehre u. s. w. seien überhaupt nicht, oder doch nur an ganz grossen Universitäten zulässig. Ebenso wird gestritten, wie weit und in welchem Umfange Sprachvergleichung, Geographie, Pädagogik, allgemeine Literaturkunde u. s. w. an den Universitäten gepflegt werden sollen.

Eine andere Controverse beschäftigt sich zum Theile im Anschlusse an das eben Bemerkte mit dem Grade allgemeiner Ausbildung, welcher von den Studirenden der einzelnen Facultäten zu fordern und allenfalls auch durch Vorprüfungen auszuweisen wäre, so insbesondere, inwieweit eine philosophische oder sonstige allgemeine Ausbildung für Theologen, Juristen, Pädagogen oder überhaupt alle Berufsstudien, eine specielle naturwissenschaftliche Vorbildung für Mediciner vorgeschrieben werden solle (*Tentamen philosophicum—physicum*).

In Verbindung hiemit wird die weitere Forderung gestellt, dass an jeder Universität Lehrvorträge allgemeineren Charakters gehalten werden sollen, in welchen die betreffende Wissenschaft nach den Bedürfnissen der Studirenden anderer Facultäten vorzutragen wäre; hiedurch, meint man, würde namentlich auch die Universalität des akademischen Wesens gewinnen und die Zersplitterung in eine Facultäts-Eintheilung, welche durch kein gemeinsames Band mehr verbunden ist, abgewendet werden.

Eine ganz allgemeine, mehr oder weniger alle Facultäten umfassende Forderung geht auf eine Aenderung der Methode: die nur überliefernden Vorlesungen sollen ihre Ergänzung in Uebungs-Collegien finden, in welchen die Bewältigung des wissenschaftlichen Stoffes durch die Schüler überwacht und die Letzteren zu reproducirender eigener geistiger Thätigkeit angehalten werden sollen. Die Form, in welcher diese Art akademischen Unterrichtes bisher gepflegt worden ist, das Seminar, soll erweitert, insbesondere an Stelle der vereinzelten, auf wenige Stunden und Theilnehmer beschränkten Gratis-Collegien ein förmliches System von Uebungs-Collegien gesetzt werden, welches unter gleichzeitiger Beibehaltung der theoretischen Vorlesungen die gleichberechtigte andere Hälfte der akademischen Einrichtungen

zu repräsentiren hätte. Die besonderen mit diesen Seminaren angestrebten Zwecke werden in verschiedener Weise bezeichnet; gewissermassen als höchster, der allerdings nur mit einem kleinen Theile der Seminar-Collegien und Seminaristen verfolgt werden könnte, wird die Einführung in die Methode selbständiger Forschung und die Anleitung zu eigener Production hervorgehoben, so dass also hier zunächst die Aspiranten der akademischen Laufbahn sich auszubilden hätten.

Eine Reihe von Anforderungen wird hinsichtlich der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten erhoben. Hier, wo das staatliche Interesse an den Resultaten der Universitätsbildung am deutlichsten in die Augen fällt, werden auch die staatlichen Anforderungen mit dem grössten Nachdrucke erhoben; sie gehen auf stärkere Berücksichtigung des Studiums der Landesrechte und der für die Verwaltungsbeamten nöthigen Disciplinen. Dem römischen Rechte soll in dem Gange des juristischen Studiums nur eine vorbereitende Rolle zufallen, es soll nur als Vorwurf dienen für die Einprägung der allgemeinen Rechtsbegriffe und als Schule für juristisches Denken. Mit diesen vom staatlichen Standpunkte aus erhobenen Forderungen lassen sich übrigens auch die vom rein wissenschaftlichen gestellten ganz wohl vereinigen; auch diesem Standpunkte kann es nicht zusagen, dass die seit Kurzem der wissenschaftlichen Behandlung erschlossenen Landesrechte an den Juristen-Facultäten eine so stiefmütterliche Behandlung finden, und dass nicht blos das öffentliche Recht, sondern überhaupt die Staatswissenschaften in einer so ganz ungenügenden, der heutigen Entwicklung dieser Disciplinen so wenig entsprechenden Weise tradirt werden. Nur Staatsrecht wird an den meisten, Statistik dagegen nur an einigen, Verwaltungslehre an keiner der deutschen Juristen-Facultäten gelehrt, die staatswissenschaftlichen Fächer sind, wo nicht eigene staatswissenschaftliche Facultäten bestehen, in unnatürlicher Weise an die philosophischen Facultäten gewiesen. Auch die an den Universitäten München, Tübingen und Würzburg bestehende Einrichtung einer eigenen „staatswirthschaftlichen" Facultät befriedigt nicht, da, wenn schon die Trennung von den juristischen Disciplinen beliebt wird, offenbar die Einrichtung einer vollständigen staatswissenschaftlichen Facultät verlangt werden muss. Eine solche besteht aber nur in Strassburg (in Zürich heisst die juristische Facultät selbst „Facultät für Staatswissenschaften").

Noch mehr aber als die eigentliche Organisirung der juristischen Facultäten betreffen die hier auftretenden Reformprojecte das Institut der von den praktischen Juristen geforderten Staatsprüfungen; von den diesfalls erhobenen Anforderungen wird erst nach rückwärts auch eine andere, dem gewünschten Prüfungssysteme entsprechende Aen-

derung in den Facultäts-Einrichtungen verlangt. In dieser Wendung der Sache zeigt sich am deutlichsten, dass, soweit es diese Facultät betrifft, die Reformgedanken hauptsächlich vom Standpunkte des staatlichen, nicht des wissenschaftlichen Bedürfnisses ausgehen. In der Hauptsache wird auch von diesem Standpunkte eine grössere Berücksichtigung der Landesrechte, sowie der Staatswissenschaften verlangt; im Einzelnen werden sehr verschiedenartige Forderungen erhoben: so wird insbesondere von der einen Seite angestrebt, dass alle Candidaten des Staatsdienstes ein gleiches Minimum theoretischer Kenntnisse aus allen Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften, insbesondere aber auch jene, welche sich nicht dem Verwaltungsdienste widmen, ein gewisses Mass staatswissenschaftlicher Kenntnisse ausweisen sollen; auf der anderen Seite wird im Einklange mit dem in Süddeutschland geltenden Prüfungssysteme, die Ablegung verschiedenartiger Prüfungen je nach dem erwählten praktischen juristischen Berufe („Juristen", „Regiminalisten", „Cameralisten") gefordert. Einen besonderen Nachdruck erhalten die Bestrebungen dadurch, dass gerade in dem grössten deutschen Staate, in Preussen, das juristische Staatsprüfungswesen ganz besonders ungenügend organisirt ist, und dass, was vielleicht noch mehr auffällt, die dort eben in neuester Zeit über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen nichts weniger als dem heutigen Stande der juristisch-politischen Disciplinen entsprechen.

Gewisse andere Reform-Ideen betreffen endlich nicht sowohl das Wesen des akademischen Unterrichtes oder die Einrichtung der einzelnen Facultätsstudien, als vielmehr gewisse Accessorien der akademischen Einrichtungen. So wird vielfach die Aufhebung der den Professoren zukommenden Collegiengelder unter gleichzeitiger Erhöhung der Gehalte und Einführung eines in die Staatscassen einfliessenden mässigen Unterrichtsgeldes verlangt. Weiters wird die Verlängerung des akademischen Trienniums, und zwar entweder obligatorisch oder facultativ durch mittelbar hiezu anspornende staatliche Einrichtungen (Stipendien, Anrechnung des zugelegten Jahres für den Staatsdienst) verlangt. Den Hauptanlass zu dieser Forderung gibt der Umstand, dass allerorten das akademische Studium während des im „freiwilligen" Militärdienste zugebrachten Jahres nicht unterbrochen wird. Dass bei dieser Cumulirung ein Jahr für die Studien so gut wie verloren geht, wird von keiner Seite bestritten. Eben darum wird schon aus diesem Grunde die Verlängerung der akademischen Zeit oder wohl auch überhaupt die Aufhebung jenes Privilegiums der „freiwilligen" Militäristen verlangt. Dafür soll dann in der juristischen Praxis „das Patent eines Jeden genau um so viel zurückdatirt werden, als er dem Staate in Waffen gedient hat" (Gierke).

Wenn wir nun schliesslich noch vorübergehend der „Frauenfrage", das ist der Bestrebungen, den Frauen wie überhaupt die bisher nur den Männern zugänglichen Berufe, so insbesondere auch den Zutritt zu den akademischen Bildungsstätten zu eröffnen, erwähnen, so dürfte hiemit so ziemlich der ganze Kreis der Fragen gestreift sein, um welche sich gegenwärtig die Idee einer Reform des deutschen Hochschul-Unterrichtes bewegt.

Wir schliessen damit diese allgemeine Einleitung und wenden uns nun — die akademische Entwicklung in dem übrigen Europa, welche uns keine neuen Typen zeigen würde, übergehend — zu den österreichischen Universitäten. *

* Bei Darstellung der österreichischen Verhältnisse werden wir zunächst nur von den Universitäten handeln, und das, was von den übrigen österreichischen Hochschulen zu berichten ist, in einem eigenen Abschnitte darstellen.

II.

BISHERIGE
ENTWICKLUNG DER OESTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN.

Die österreichischen Universitäten stellen sich zunächst als eine particuläre Entwicklung des deutschen Universitätswesens dar. Wie auf allen Gebieten des staatlichen Lebens in Oesterreich war auch hier das deutsche Element das führende und ein neutraler Vereinigungspunkt für die verschiedenartigen nationalen Aspirationen der in der Monarchie zusammenlebenden Stämme. Vor Allem aber haben die deutsch-österreichischen Universitäten den nationalen Familienzug nie verleugnet. Zum Theile noch im Machtbereiche des alten Reiches der deutschen Nation erwachsen, — bekanntlich sind die beiden ältesten deutschen Universitäten Prag (1348) und Wien (1365) auf österreichischem Boden gegründet worden — zum Theile allerdings schon in einer Zeit entstanden, wo die gekräftigte österreichische Hausmacht ihre Länder ausschliesslich beherrschte und gegen das übrige nationale Leben nahezu abgeschlossen hatte — Graz (1585), Innsbruck (1677) — haben die österreichischen Universitäten doch mehr als andere territoriale Institute an den Schicksalen ihrer deutschen Artgenossen Antheil gehabt. Wie diese mussten sie zunächst dem Einflusse der Kirche begegnen, wie diese erstarrten sie allmälig unter der exclusiven Herrschaft der Scholastik und lebten mit dem Humanismus wieder auf, wie die deutschen Universitäten hatten auch die deutsch-österreichischen ihre tiefste Stufe im 17. Jahrhundert erreicht, und der frische Zug, der in dem darauffolgenden Jahrhunderte durch das deutsche Universitätsleben ging, wehte auch nach Oesterreich hinüber. Damit war dann freilich die Gleichartigkeit der Schicksale für einige Zeit zu Ende: die particulare Entwicklung, in welche die deutsch-österreichischen Universitäten ungeachtet der nationalen Verwandtschaft mit dem deutschen Universitätswesen von vorneherein — entsprechend der Eigenart ihrer Lebensbedingungen — eingelenkt hatten, trat in ihr Recht und schien

für einige Zeit den österreichischen Universitäten gesonderte Wege anzuweisen. Wie diese Universitäten schon an jener, allerdings vorübergehenden, aber um so kräftigeren Bewegung, welche die von der jüngsten deutschen Hochschule ausgegangene kirchliche Reformation mit sich führte, nur wenig Antheil genommen hatten, weil eben in Oesterreich die Reformation früher als anderwärts überwältigt wurde, so war auch ihr Antheil an dem Wiederaufblühen der deutschen akademischen Zustände im 18. Jahrhundert bald erstickt. Dort hatte im ersten Viertel des Jahrhunderts die Universität Halle, später, unter englischem Schutze, das mit reicheren Mitteln ausgestattete Göttingen die alte akademische Freiheit und den Glanz der akademischen Traditionen wieder erweckt. Da nun dies in Oesterreich mit der weisen und einsichtsvollen Regierung der grossen Kaiserin Maria Theresia und überdies bald auch mit der Aufhebung des Jesuitenordens zusammentraf, welch' letztere Thatsache schon deshalb eine Reform des Universitätswesens nothwendig machte, weil die österreichischen Universitäten seit dem 16. Jahrhunderte dem Orden überantwortet waren — so schien es einen Augenblick, als ob nun auch die österreichischen Universitäten in die neue Bahn einlenken sollten. Neue Lehrpläne wurden entworfen, die Wiener medicinische Schule nahm einen glänzenden Aufschwung, Vertrauensmänner der Regierung studirten die Einrichtungen der neu auflebenden deutschen Universitäten, vor allen der ruhmvollen *Georgia Augusta;* nach Massgabe dieser Vorbilder wurde von dem Referenten der Studienhofcommission, Martini, ein freisinniger akademischer Studienplan entworfen. Aber diese Entwicklung kam nicht zum Durchbruche: sie brach sich an dem Geiste, der damals die grossen staatlichen Reformen beherrschte und der, so bedeutend und lebenskräftig er auch war, doch Einem allezeit widersrebte: der Freiheit. Das Staatsideal, das damals den Regierenden vor Augen stand, war das, was wir heute den „Polizeistaat" nennen, ein kräftiges, wohlorganisirtes Gemeinwesen, in dem eine einsichtige Staatsgewalt das allgemeine Beste nur nach eigenem Urtheile wahrnahm und der freien Thätigkeit der Bürger Nichts überlassen war. Dieser Richtung des öffentlichen Geistes entsprach es nun, auch die Universitäten nur als Staatsanstalten zu behandeln, deren Thätigkeit für das gemeine Wesen unmittelbar nutzbar gemacht werden müsse, und diese Auffassung konnte umsomehr den Sieg davon tragen, als die kräftige österreichische Landeshoheit von jeher gewohnt war, den staatlichen Charakter der von ihr in's Leben gerufenen Universitäten voran zu stellen, nur dass man bis dahin denselben in der Hand der kirchlichen Corporationen genügend gewahrt glaubte. Diese letztere Auffassung änderte sich jetzt allerdings: die Staatsgewalt nahm die Ordnung des

Universitätswesens wieder an sich, aber nicht, um den hohen Schulen die Freiheit wiederzugeben, nach welcher sie verlangten, sondern nur um sie vollständig in den Dienst des Staates zu zwängen. In der Studienhofcommission erlangten die Anschauungen des geistreichen, aber aller akademischen Freiheit heftig widerstrebenden van Swieten (junior) die Oberhand über die liberalen Tendenzen Martini's, und so kam es denn zwar zu einem Fortschritte, aber derselbe wurde ausschliesslich in jener Richtung gemacht, welche der damaligen Staatsauffassung genehm war.

Der Kirche wurde der Einfluss auf die Universitäten völlig entzogen, das akademische Leben von allen kirchlichen Schranken befreit; Juden wurden zum Besuche der hohen Schulen, Protestanten zu Professuren zugelassen; selbst der theologischen Facultäten bemächtigte sich die Staatsgewalt, indem sie daselbst die von ihr begünstigten Febronianischen Grundsätze einführte, die Professoren von dem *juramentum de immaculata conceptione* und dem Eide auf das tridentinische Symbolum befreite, ja sie umgekehrt sogar auf eine gewisse, von Amtswegen zu cultivirende Neuerungssucht vereidigte (*„spondeo, me religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a ieiunis scholasticorum opinationibus repurgaturum"* etc.)

Auch sonst kamen überall die Grundsätze, von denen sich die damalige Staatsverfassung im Allgemeinen und speciell die österreichische Regierung leiten liess, zur Geltung. Eine Reihe neuer Lehrkanzeln wurde errichtet, aber dabei stets auf die Bedürfnisse des Regimentes Rücksicht genommen; so kam es überall zur Errichtung von Lehrstühlen der cameralistischen Disciplinen (deren glänzendster Vertreter, Sonnenfels, später auch das Referat für die Universitäten in der Studienhof-Commission übernahm), desgleichen wurde für die Wissenschaft des Naturrechtes, aus welcher die damalige Staatspraxis in directer Linie herstammte, eine neue Kanzel creirt; in demselben Geiste wurde endlich auch an den philosophischen Facultäten der Rationalismus gefördert. Entsprechend ferners den centralisirenden Tendenzen der damaligen österreichischen Staatsleitung, welche überall die Stärkung der Reichsgewalt anstrebte, wurde auch im Universitätswesen nach Möglichkeit uniformirt: die neuen Studienpläne wurden für alle Universitäten gleichförmig erlassen; sämmtliche Hochschulen einander im Range gleichgestellt, die von ihnen ertheilten Doctorate für das ganze Reich anerkannt (was bisher nur von den Wienern galt). Universitäten, welche für die Bedürfnisse des Staates entbehrlich schienen, wurden aufgehoben und in Lyceen verwandelt (Graz, Innsbruck, Olmütz), auf der anderen Seite Universitäten dort neugegründet,

wo sie für die staatlichen Zwecke nothwendig erschienen (Lemberg). Mit all' diesen Massregeln wurde gewiss mancher Fortschritt im Universitätswesen bewirkt, allein dies war immer nur eine Folge davon, dass an irgend einem Punkte das akademische Interesse mit der Regierungsanschauung zufällig zusammenfiel. Durchweg war jener nach dem oben Bemerkten für die Organisirung des Universitätswesens erst in zweiter Linie in Betracht stehende Gesichtspunkt des staatlichen Interesses zum ausschliesslich herrschenden geworden; damit aber war dann eben verhindert, dass die Universitäts-Einrichtung Jenes leistete, was sie, und zwar gerade im wohlverstandenen Interesse des Staates leisten soll. Die einseitige Cultur des staatlichen Vortheiles zerstörte die Kraft der akademischen Einrichtungen; wie anderwärts hatte auch hier jenes wohlgesinnte, eifervolle aber vollständig im Geiste seiner Zeit befangene Regiment das Ziel überschossen.

Was der Kirche genommen wurde, ward voll dem Staate gegeben, aber die akademische Freiheit, der Lebensnerv der Institution, fiel zwischen beiden hindurch. Die Professoren wurden hinfort von der Regierung ernannt, jeder Facultät ein Director vorgesetzt, welcher die ausschliessliche Leitung des Studienwesens handhabte und mittelst jedesmal zu bestimmender Examinatoren die Semestralprüfungen vornahm; die letzten Reste von corporativer Selbständigkeit der Universitäten verschwanden; das Vermögen der Universitäten wurde in die Studienfonde eingezogen, die akademische Gerichtsbarkeit aufgehoben. Ueberall griff der Staat ein, Alles dominirte ausschliesslich der Staatszweck. „Es muss," heisst es in einem damaligen Hofdecrete, „den jungen Leuten nichts gelehrt werden, was sie nachher nicht zum Besten des Staates gebrauchen können, da die Studien in Universitäten für die Bildung der Staatsbeamten dienen, nicht aber blos zur Erziehung Gelehrter gewidmet sein müssen." Dass mit solchen Grundsätzen sich der Staat selbst schlägt, dass er damit Leute erzieht, die allerdings keine Gelehrten, aber auch nicht die rechten Staatsbeamten, Aerzte, Lehrer sind, wurde oben nachgewiesen.

Es war der gewaltsame Geist der Josefinischen Reformen, welcher damals auch das Universitätswesen unter sich zwang. Wie auf anderen Gebieten folgte auch hier der Regierung des grossen Kaisers eine gewisse Rückbildung unter seinem Nachfolger. Kaiser Leopold II., selbst einer der geistreichsten und feinsinnigsten Männer seiner Zeit, löste auch die Universitäten etwas von dem staatlichen Drucke, der auf ihnen lastete. Die Lehrkörper erlangten eine gewisse Selbständigkeit, die Studiendirectoren wurden beseitigt, die Semestral- und Annual-Prüfungen hörten auf, das Institut der Privat-Docenten fand Eingang, der Lehrbücherzwang wurde gemildert, es schien, als ob die öster-

reichischen Universitäten den verlorenen Anschluss an die deutsche akademische Entwicklung wieder finden sollten. Aber alle diese Keime erstickten unter dem darauffolgenden Regimente. Unter demselben herrschte die Josefinische Tradition ohne den Geist dieser bedeutenden Zeit. Die Studiendirectoren wurden wieder eingeführt und ihnen die Aufsicht über die moralische und wissenschaftliche Führung der Professoren anheimgegeben; durch neue Lehrpläne wurde ein streng obligater Studiengang vorgezeichnet, es gab wieder eine Classification der Schüler aus sittlichem Betragen und Fleiss; das Semestral-Prüfungswesen wurde wieder belebt und strenge gehandhabt; der Besuch nicht österreichischer Hochschulen unbedingt verboten. Die Universitäten in Innsbruck, Graz und Olmütz wurden wieder hergestellt (1826, 1827), ebenso die für einige Zeit aufgehobene Universität Lemberg (1816), wohl hauptsächlich deshalb, weil bei der schülerhaften Art des Studiums grössere Collegien Schwierigkeiten machten. Bei der Besetzung der Lehrkanzeln wurde nicht auf wissenschaftliche Leistungen gesehen, sondern nur auf den Erfolg der vorgeschriebenen „Concursprüfung". Erst 1840 wurde den Professoren die Erwerbung des Doctorgrades zur Pflicht gemacht. Bei solchem Vorgange kamen dann natürlich Männer auf die Lehrstühle, welche nicht den geringsten wissenschaftlichen Beruf hatten, und kann es z. B. nicht Wunder nehmen, wenn sich damals ein Professor der Philosophie mit der Zusammenstellung der staatlichen Pensions-Vorschriften beschäftigte. Einer solchen schriftstellerischen Thätigkeit konnte dann freilich die Censur, die auch für wissenschaftliche Werke strengstens gehandhabt wurde, Nichts anhaben. Und ebensowenig, wie die Art der Berufung der Lehrkräfte, gab das Bedürfniss des Hörsaales den Antrieb zu eigenen Arbeiten. Denn in den meisten Fällen war ja ein Lehrbuch vorgeschrieben, an das sich der Professor bei seinen Vorträgen halten musste.

Nur die Wiener medicinische Schule, die schon in der Mitte des 18. Jahrhundertes plötzlich zu nie gesehenem Glanze erblüht war, erlebte auch in diesem Jahrhunderte eine neue Aera des Ruhmes. Sie dankte dieselbe einer grösseren Anzahl ausgezeichneter Lehrer, welche an ihr wirkten, und das riesige Material, welches die Hauptstadt der medicinischen Forschung und Lehre lieferte, in einer bisher unübertroffenen Weise wissenschaftlich verwertheten. Im Allgemeinen aber und abgesehen von den genialen Lehrern der Wiener Schule hatte auch das medicinische Studium wenig wissenschaftliches Leben aufzuweisen. Der Studiengang wurde 1804 von drei Jahrgängen (dem sich ein vierter am Krankenbette angeschlossen hatte) auf fünf erweitert, von denen die ersten drei die theoretischen, die letzten zwei die praktischen medicinischen Fächer enthalten sollten. 1810 und 1833 wurden

neue Studienpläne für diese Facultät erlassen, welche allerdings nicht unerhebliche Fortschritte brachten, insbesondere den wichtigeren medicinischen Specialfächern eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden liessen u. s. w. 1822 wurde in der Wiener Josefs-Akademie ausserhalb des Verbandes mit der Universität eine neue, mit der *facultas promovendi* ausgestattete medicinische Facultät zur Heranbildung von Militärärzten gegründet; 1824 das Wiener Thierarznei-Institut, welches sowohl Aerzte zu eigentlichen Veterinärs, als auch Hufschmiede und Curschmiede auszubilden hatte, vergrössert; 1829 das pathologische Museum in Wien (mit Vorträgen über pathologische Anatomie) gegründet u. s. w. 1846 folgten neue Verbesserungen, gleichzeitig wurden die Lehrkanzeln für Naturgeschichte und Chemie an die philosophische Facultät übertragen. Neben den medicinischen Facultäts-, den sogenannten höheren medicinisch-chirurgischen Studien, bestand übrigens noch das sogenannte niedere chirurgische, dann das pharmaceutische Studium, jenes zur Ausbildung von Chirurgen, dieses zur Ausbildung der Apotheker bestimmt. Ersteres umfasste in drei Jahrgängen Naturwissenschaften, Physik, Anatomie und Physiologie, *materia medica*, Geburtshilfe, Veterinärkunde, Pathologie, Operationslehre, gerichtliche Medicin, Augenheilkunde; dieses in zwei Jahrgängen Naturgeschichte, Chemie und Heilmittellehre. Beide Studien waren schon nach absolvirten Grammatikal- (Untergymnasial-) Classen und einer gewissen praktischen Verwendung beim Chirurgen oder Apotheker, ja unter Umständen selbst nach einer solchen allein zugänglich, wenn nur der Candidat vorher mindestens die vier Hauptschulclassen absolvirt hatte.

Auch auf den Juristen-Facultäten bestand noch eine gewisse literarische Leistungsfähigkeit fort; in dieser praktischen Disciplin konnte sich am leichtesten innerhalb der enggesteckten Grenzen, in denen die staatliche Bevormundung das geistige Leben hielt, ein bescheidener wissenschaftlicher Betrieb entwickeln. Da es diese Wissenschaft unmittelbar mit der Staats-Einrichtung zu thun hat, ist ihr das einseitige Betonen des staatlichen Interesses jederzeit weniger abträglich als anderen Disciplinen, auch wird selbst eine beschränkte und kleingeistige Staatsleitung hier, wo der Staat von wissenschaftlicher Ausbildung den directesten Nutzen zieht, ein grösseres Mass von freier Bewegung zulassen als anderswo. So war denn auch die österreichische Jurisprudenz dieser Zeit nicht aller Wissenschaftlichkeit baar: ein gewisses dürftiges wissenschaftliches Leben entwickelte sich von den Juristen-Facultäten aus und zog auch die Praxis in seine Kreise; aber diese Bestrebungen waren auf ein ganz kleines Gebiet beschränkt; da sie sich insbesondere ausschliesslich mit dem positiven Rechte beschäftigte, sank diese Jurisprudenz zu reiner Hermeneutik herab. Wie wenig die damalige öster-

[illegible]sche Rechtswissenschaft in der vollen wissenschaftlichen Strömung [illegible]er Zeit stand, erhellt schon daraus, dass, während in Deutschland die historische Schule eine vollständige Revolution in den juristischen Lehrmethoden herbeiführte und das römische Recht gewissermassen zum Mittelpunkte aller wissenschaftlichen Jurisprudenz erhob, in Oesterreich noch immer das alte Naturrecht cultivirt und das römische Recht in einem Semester erst später in zweien abgethan wurde. Und selbst eine geringe Berücksichtigung der classischen Jurisprudenz glaubte der Studienplan gewissermassen damit entschuldigen zu müssen, „dass ja auch nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches einzelne *ex praeteritis* stammende Rechtsfälle nach römischem Rechte entschieden werden müssten". Fast volle fünfzig Jahre erst nachdem die neue juristische Methode in der deutschen Wissenschaft den Sieg errungen hatte, hielt sie auch in Oesterreich ihren Einzug.

Der juristische Studienplan umfasste vier Jahrgänge: Naturrecht, Staats- und Völkerrecht, österreichisches Strafrecht und Statistik. — römisches Recht, Kirchenrecht, Finanzgesetzkunde. — österreichisches Civil-, Handels- und Wechsel-, Lehenrecht. — politische Wissenschaften, Civilprocess. Erst 1847, hart vor dem Ausgange des ganzen Systems, wurde ein neuer Studienplan ausgearbeitet, der einige Verbesserungen brachte, insbesondere eine grössere Anzahl von freien (nicht obligaten) Lehrfächern creirte.

Eine philosophische Facultät gab es damals in Oesterreich überhaupt nicht. Was man philosophisches Studium nannte, war nur eine Fortsetzung des sechsclassigen Gymnasiums, wo zuerst in drei, später in zwei Jahrgängen Disciplinen behandelt wurden, die eine gewisse allgemeine Vorbildung für den Betrieb der Fachstudien vermitteln sollten. Auch, hier wurden die aus dem vorigen Jahrhunderte überkommenen liberaleren Einrichtungen allmälig verkümmert. Noch nach dem Lehrplane vom Jahre 1805 war einige Rücksicht auf wissenschaftliche Ausbildung getragen; nach demselben gab es in den damaligen drei Jahrgängen der philosophischen Studien absolut obligate und absolut freie, relativ obligate und relativ freie Lehrfächer. Die Reihenfolge war verschieden für den künftigen Mediciner, Juristen oder Theologen; wer aber ohne Rücksicht auf eine dieser drei Berufsarten studiren wollte, war an keine Wahlvorschrift gebunden; nicht minder war gestattet, sich auch durch vier Jahre und mit besonderer Bevorzugung gewisser Fächer auf das philosophische Studium zu verlegen. Doch sollten allerdings nur die grossen Universitäten mit eigenen Lehrern für alle Fächer ausgestattet sein, an den kleineren Universitäten war dies zum Theile nicht mehr der Fall, und die für sich bestehenden philosophischen Lehranstalten wurden auf einen zweijährigen Curs und die absolut obligaten Lehrgegenstände

eingeschränkt. Allein gegen diesen Lehrplan, welcher noch unverkennbar den Ansatz zu einem reicheren wissenschaftlichen Leben in sich trug, erhoben sich bald gegnerische Stimmen, welche schliesslich die Oberhand behielten.

Nach einem im Jahre 1824 herausgegebenen neuen Lehrplane wurden als obligate Lehrfächer nur mehr die Religionslehre, die Philosophie (mit dem Beisatze: „Eine Fundamental-Philosophie, unter was immer für einem Namen, dann eine Religions-Philosophie als eigene Theile des philosophischen Lehrsystems aufzustellen, wird ausdrücklich untersagt"), die reine Elementar-Mathemathik, die Physik und die lateinische Philologie beibehalten, dagegen die Weltgeschichte und die österreichische Geschichte aus der Reihe der absolut obligaten Lehrfächer ausgeschieden. Die früheren Unterscheidungen nach Berufsarten wurden fallen gelassen, der philosophische Cursus allerorten auf zwei Jahre restringirt und ausser den obligaten Fächern nur noch für den ersten Jahrgang Naturgeschichte, für den zweiten Weltgeschichte empfohlen, für den Doctoranden der Philosophie und der Rechte ferner auch ein Zeugniss über die österreichische Geschichte verlangt.

Was endlich die theologischen Facultäten anlangt, so war an diesen das wissenschaftliche Leben gleich Null. Für ihre Einrichtung war das kirchenpolitische System der Franciscеischen Zeit massgebend, welches zwar formell den Josefinischen Standpunkt beibehielt, dabei aber der Kirche viel freundlicher gesinnt war, und deshalb materiell derselben grosse Concessionen machte. So nahm denn der Staat auch jetzt noch das Recht in Anspruch, die theologischen Studien nach seinen Vorschriften einzurichten, aber der Inhalt dieser Vorschriften war der Kirche nicht unbequem. Die wichtigste Massregel war die 1802 gestattete Einrichtung theologischer Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten, in denen die künftigen Priester ebenso ihre Ausbildung erlangen konnten, wie an den theologischen Facultäten. Formell decretirte die Staatsgewalt allerdings auch die Einrichtung dieser Institute, materiell aber waren sie natürlich ganz in den Händen der Bischöfe; das Studium an den theologischen Facultäten wurde nach Aufhebung der Josefinischen General-Seminarien auf einen vierten Jahrgang erweitert, für alle Jahrgänge der Unterricht in lateinischer Sprache vorgeschrieben, der Studienplan ausschliesslich auf rein kirchliche Disciplinen beschränkt (erster Jahrgang: Kirchengeschichte, biblische Archäologie, Hebräisch, Altes Testament, — zweiter Jahrgang: Griechisch, Neues Testament, Kirchenrecht, Pädagogik, — dritter Jahrgang: Dogmatik, Moral, — vierter Jahrgang: Pastoral, Katechetik, Methodik). Das Kirchenrecht war an der juristischen, Pädagogik an der philosophischen Facultät, Katechetik und Methodik an dem Pädagogium zu frequentiren.

Dies war der Zustand des österreichischen Universitätswesens vor dem Jahre 1848. Derselbe wird am besten durch die Worte charakterisirt, welche einige Jahre später ein geistreicher, Oesterreich freundlich gesinnter Schriftsteller niederschrieb: „Der Geist der Wissenschaft hatte von den hohen Schulen dieses Landes Abschied genommen und seit Menschengedenken hatte in der Jurisprudenz wie in der Theologie, in der Philosophie wie in der Geschichte kein österreichischer Professor einen deutschen, geschweige denn einen europäischen Namen gehabt. Der Ruf der meisten Universitäts-Gelehrten war nicht über die Bannmeile ihres Aufenthaltsortes hinausgedrungen" (Jarcke 1852).

Aufblühen der österreichischen Universitäten seit 1848.

Aus diesem Zustande fast allgemeinen tiefen Verfalles hat sich das österreichische Universitätswesen innerhalb der letzten dreissig Jahre mit beispielloser Raschheit erhoben und zu einer Höhe der Entwicklung emporgerungen, welche den vaterländischen Sinn mit gerechter Befriedigung erfüllt. Man hat keinen Widerspruch zu befürchten, wenn man behauptet, dass die österreichischen Universitäten heute einen ehrenvollen Platz neben denen des deutschen Reiches behaupten und diesen ihren nächsten Verwandten in den meisten Stücken ebenbürtig, in einigen vielleicht nicht gewachsen, dafür in anderen wieder überlegen sind. Die österreichischen Universitäten repräsentiren eben heute eine eigene Specialität akademischen Wesens, welche zwar aus dem Boden der deutschen akademischen Entwicklung emporgewachsen ist, gleichzeitig aber auch — entsprechend der Eigenart des grossen Gemeinwesens, dem diese hohen Schulen angehören — eigene kräftige Triebe entwickelt hat. Niemand wird heute ein Bild der Fortschritte des Hochschulwesens in Europa zu liefern vermögen, ohne dabei der österreichischen Universitäten und der geistigen Impulse, welche zunächst durch sie repräsentirt sind, gedenken zu müssen. Dieses rasche und mächtige Emporblühen nach so tiefer Versunkenheit beweist wohl, dass es den Völkerschaften dieses grossen Reiches nicht an natürlicher Begabung und eifrigem Streben, insbesondere auch nicht an einer gewissen Kraft wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit gebricht und dass es nur eines weisen und einsichtsvollen Regimentes bedarf, um diese Keime zu reichem Leben zu entwickeln.

Allerdings aber war dieser heutige Zustand des österreichischen Hochschulwesens nicht ohne lange und mühselige Arbeit zu erreichen. Die Zeit der letzten dreissig Jahre war in Oesterreich überhaupt von den Mühen des Aufbaues und von der Sammlung der so lange vernachlässigten geistigen und materiellen Kräfte des Reiches erfüllt. So auch

auf dem Gebiete des Hochschul-Unterrichtes, wo eine in zahllose Einzelnheiten zerfallende Thätigkeit der Regierenden und Regierten nöthig war, um den heutigen ehrenvollen Platz zu erringen. Es wird späteren Geschichtsschreibern nicht als der geringste Ruhm des jetzt regierenden Kaisers erscheinen, dass Allerhöchstderselbe vom ersten Anfange seines Regimentes bestrebt war, der Wissenschaft die ihr zukommende Stelle im öffentlichen Wesen wieder zu verschaffen und wie die materielle, so auch die geistige Entwicklung seiner Völker zu fördern.

An gegenwärtiger Stelle kann selbstverständlich nur ein flüchtiger Ueberblick über das Ganze dieser reconstruirenden Thätigkeit gegeben werden. Es ist davon nur so viel darzustellen, als zum Verständnisse des eigentlichen Gegenstandes dieser Arbeit: der Entwicklung des österreichischen Hochschulwesens im letztabgelaufenen Decennium, nöthig erscheint.

Die Männer, welche im Jahre 1848 in die Leitung der Unterrichts-Angelegenheiten berufen wurden, brachten das vollste Verständniss für das Verhältniss des Staates zur Wissenschaft mit. Ihr Geist war erfüllt von der allgemeinen Cultur-Aufgabe, welche die Pflege der Wissenschaft erheischt, und ebenso verstanden sie die staatlichen Zwecke, welche an den Betrieb der Wissenschaft geknüpft sind. Sie erkannten die Kräfte, welche hier dem Staatsleben zugeführt werden und sich schliesslich zu furchtbaren Machtmitteln des Staates zu gestalten vermögen. Wenn sie dabei zunächst den rein wissenschaftlichen Aufgaben der Universität vielleicht mehr Beachtung zuwendeten, als den unmittelbaren staatlichen Interessen, so war dies nur eine natürliche Reaction gegen den vorangegangenen Zustand und vorerst noch in keiner Weise schädlich; in dieser Beziehung konnte einige Zeit hindurch selbst ein gewisser Ueberschuss vertragen werden; dafür hatte das frühere Regiment gesorgt.

Der leitende Gedanke, von dem aus die Feuchtersleben, Exner und das Ministerium Thun die Reorganisation des österreichischen Universitätswesens unternahmen, war der einer unverkümmerten Lehr- und Lernfreiheit, wie sie an den deutschen Universitäten bestand. Im Geiste dieses Princips waren alle Reformen der Jahre 1848 bis 1850 gehalten: die Organisation der akademischen Behörden (1849), die akademische Disciplinar-Ordnung (1849) und die allgemeine akademische Studien-Ordnung (1850).

Die Grundzüge der neuen Einrichtungen waren folgende:

Durch Errichtung der philosophischen Facultät nach deutschem Muster wurden die vollständigen Universitäten (Wien, Prag, Krakau) auf vier, die unvollständigen (Graz, Innsbruck, Olmütz, Lemberg) auf drei und zwei Facultäten gebracht (die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medicinische und die philosophische; an den

unvollständigen Universitäten bestand statt der medicinischen Facultät ein medicinisch-chirurgisches Studium, Innsbruck hatte auch keine theologische Facultät).

Diese Facultäts-Studien, welche sich nunmehr an das neue achtclassige Gymnasium anschlossen, waren gänzlich zum freien Betriebe überlassen; nur für die Zulassung zu Staatsprüfungen und Rigorosen war eine bestimmte Studiendauer vorgeschrieben (für die Mediciner fünf, für die Studirenden der Philosophie drei Jahre, für die Juristen ebenso wie für die Theologen vier Jahre). Die bisherigen Semestral- und Annual-Prüfungen entfielen; den Professoren wurde lediglich eine gewisse Ueberwachung der Frequenz vorgeschrieben. Der Besuch ausländischer Universitäten, wie der inländischen durch Ausländer, war gestattet.

Die Facultäten wurden mit allen den Lehrkanzeln ausgestattet, welche die vollständigsten deutschen Universitäten aufweisen. Zugleich wurde, da das bisherige Regime die erforderliche Anzahl von Lehrkräften nicht herangezogen hatte, eine grosse Anzahl ausgezeichneter akademischer Lehrer, darunter Koryphäen ihrer Wissenschaft aus Deutschland berufen. Durch Doppelbesetzung der wichtigsten Lehrkanzeln wurde der Concurrenz der Lehrkräfte der weiteste Spielraum eröffnet. Die Lehrmittel-Sammlungen und sonstigen akademischen Anstalten wurden theils neu geschaffen, theils ausgiebiger dotirt und Hilfsanstalten für die verschiedensten Zweige des Universitätsstudiums begründet. Eine freisinnige Bibliotheksordnung machte die Schätze der Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken leichter zugänglich. Die Gehalte der Professoren wurden erheblich aufgebessert und Collegiengelder eingeführt, welche, wie in Deutschland, den Professoren zuflossen. Die Verwaltung der Universitäten wurde den aus den Rectoren und Decanen, Prorectoren und Prodecanen zusammengesetzten akademischen Senaten (in Wien „Universitäts-Consistorium"), die Verwaltung der Angelegenheiten der einzelnen Facultäten den aus der Gesammtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bestehenden Professoren-Collegien überlassen, nur in Wien und Prag hatten an der Verwaltung der Facultäts-Angelegenheiten neben den Professoren- noch die Doctoren-Collegien (Corporationen der an der Universität graduirten Doctoren, welche sich zugleich in den Versorgungsfond der Körperschaft eingekauft hatten) Theil zu nehmen. Durch eigene Verordnungen wurde das Institut der Privat-Docenten geregelt. Dieselben waren hinfort auf Grund des Doctordiplomes, einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem gewählten Fache, eines Colloquiums und einer Probevorlesung von den Facultäten zuzulassen und vom Ministerium zu bestätigen. Aus ihnen sollten

sich nunmehr die akademischen Lehrer ergänzen; das System der Concursprüfungen wurde wenigstens an den weltlichen Facultäten vollständig beseitigt. An den medicinischen und philosophischen Facultäten wurden Assistenten beibehalten.

Neben den Privat-Docenten wurden endlich an den einzelnen Facultäten auch „Lehrer" im engeren Sinne zugelassen, welche nicht eine Wissenschaft, sondern eine Kunst oder Fertigkeit zu vertreten hatten, also neben Reit- und Fechtlehrern u. s. w. auch Lehrer der modernen Sprachen, insoweit dieselben zunächst für den praktischen Gebrauch gelehrt werden. Für die akademischen Studien galten folgende — grösstentheils noch jetzt in Kraft stehende — Vorschriften:

Die Studirenden sind ordentliche oder ausserordentliche, je nachdem sie sich mit einem Maturitäts-Zeugnisse ausweisen können oder nicht. Als ausserordentlicher Hörer kann Jedermann Collegien frequentiren, der sich beim Decan gemeldet und über das zurückgelegte 16. Lebensjahr und einen solchen Grad geistiger Befähigung ausgewiesen hat, welcher den Besuch der betreffenden Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen lässt. Unter die ausserordentlichen Hörer (welche übrigens auch immer zur Beobachtung der akademischen Gesetze verpflichtet sind) gehören auch die Studirenden der Pharmacie.

Damit einem Studirenden ein Semester in die gesetzliche Studienzeit eingerechnet werden könne, muss derselbe wochentlich wenigstens zehn Stunden frequentirt haben. Dabei zählen nicht mit die bei Lehrern im engeren Sinne frequentirten Stunden.

Die Frequentation der Collegien wird im Meldungsbuche des Studirenden bestätigt, nach Abschluss der akademischen Studien erhält derselbe ein Absolutorium, welches sämmtliche frequentirten Collegien aufführt. Den Studirenden wurde durchaus freigestellt, „welche Vorlesungen und bei welchen Lehrern sie dieselben hören wollen", nur für die Zulassung zu den Staats- und Doctoratsprüfungen waren — abgesehen von den oben erwähnten Bestimmungen über die Studiendauer — einzelne Vorschriften gegeben, so mussten von den fünf für das medicinische Doctorat geforderten Jahrgängen wenigstens vier an medicinischen Facultäten zugebracht und hievon zwei Jahre zum Besuche der Kliniken verwendet sein. Ein Jahr der geforderten Universitätszeit konnte der Candidat des medicinischen und juristischen Doctorates, sowie der juristischen Staatsprüfungen auch an der philosophischen Facultät zugebracht haben. Von den für das medicinische und juristische Doctorat vorgeschriebenen Jahrgängen mussten wenigstens zwei, von den für das philosophische vorgeschriebenen wenigstens ein Jahr an einer österreichischen Universität zugebracht sein.

Um die Befähigung zur Ausübung der Heilkunde zu erlangen, wurde nach wie vor das medicinische Doctorat verlangt, desgleichen wurde die Befähigung zum Wundarzte nach wie vor durch Prüfungen an den fortbestehenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalten erlangt. Dagegen wurde für diejenigen absolvirten Studirenden der philosophischen Facultät, welche sich für ein Lehrfach an einer Mittelschule vorbereiteten, eine besondere **Lehramtsprüfung** vorgeschrieben.

Diejenigen absolvirten Juristen, welche die Befähigung zum Staatsdienste erlangen wollten, hatten drei sogenannte **theoretische Staatsprüfungen** anzulegen, die allgemeine Rechtsphilosophie, Verwaltungslehre, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, österreichische Geschichte und Statistik, die judicielle (österreichisches Privat- und Strafrecht, Civil- und Strafprocess, Handels- und Wechselrecht, Verfahren ausser Streitsachen) und die staatsrechtlich-administrative (Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde); die Ablegung dieser Prüfungen konnte übrigens durch die juristischen Rigorosen ersetzt werden.

Bei diesen liberalen Einrichtungen verblieb es auch, als später auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens die Grundsätze, welche mit dem Jahre 1848 zur Herrschaft gelangt waren, zum Theile wieder aufgegeben wurden.

Es ist zwar üblich, insbesondere die Veränderungen, welche in der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät durch die für dieselben erlassene Studien-Ordnung vom Jahre 1855 geschaffen wurden, auf die zur Herrschaft gelangte Reaction zurückzuführen, allein dies ist gewiss unrichtig, da man ja sonst nicht an den anderen weltlichen Facultäten eine Lehr- und Lernfreiheit hätte fortbestehen lassen, welche hie und da (insbesondere an den medicinischen Facultäten) vielleicht noch über dasjenige hinausging, was im Interesse der wissenschaftlichen Unterweisung gefordert werden muss, und welche jedenfalls den besonderen staatlichen Interessen an dem akademischen Studium hinreichend wenig Rücksicht trug. Die Aenderungen in der Einrichtung der juristischen Facultäten sind weit eher auf jene Maximen zurückzuführen, welche eben aus diesem staatlichen Interesse entspringen und welche wir im Eingange als die zweite Reihe der Grundsätze bezeichnet haben, von denen die akademischen Einrichtungen beherrscht werden. Es ist auch nur begreiflich, dass diese Maximen sich am frühesten dort Einfluss verschaffen, wo, wie an den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der Staat an den akademischen Erfolgen das stärkste Interesse hat.

Dagegen waren allerdings eine klare und unzweifelhafte Consequenz der geänderten Regierungsgrundsätze jene Einrichtungen, welche an den **theologischen** Facultäten getroffen wurden und im Wesent-

lichen auf eine vollständige Auslieferung der letzteren an die kirchliche Gewalt hinauskamen. Statt — wie nach der richtigen Auffassung — die Seminarien als Dependenzen der theologischen Facultäten, behandelte man jetzt umgekehrt die theologischen Facultäten als Dependenzen der Seminarien. Kein Facultätsprofessor konnte hinfort ohne Zustimmung des Bischofs, in dessen Diöcese die Facultät gehörte, ernannt werden, und diese Zustimmung war jederzeit widerruflich. Der Bischof überwachte die Lehre der Professoren und das Studium der Schüler. Er ernannte die Hälfte der Prüfungs-Commissäre für die strengen theologischen Prüfungen, und jeder Candidat des theologischen Doctorgrades war gehalten, vor dem Bischofe oder dessen Stellvertreter die *professio fidei* nach dem Tridentinischen *symbolum* abzulegen. In mehreren Ministerial-Verordnungen wurden die Anordnungen der allgemeinen Studien-Ordnung vom Jahre 1850 auf die Studirenden der theologischen Facultäten „angewendet" (richtiger für dieselben aufgehoben). Der Zutritt zu diesen Studien war auch ohne Maturitätsprüfung gestattet, die Semestral- und Annualprüfungen wurden wieder eingeführt. Die einzige theologische Facultät aber, welche ohne Verbindung mit einem bischöflichen Seminar bestand, nämlich die in Innsbruck neu errichtete, wurde dem Jesuitenorden übergeben (1858). Demselben stand hinfort (gegen eine Art Pachtzins von 8000 fl., welche der Staat an ihn bezahlte) das Recht zu, die sämmtlichen Professuren an der Facultät zu besetzen; gleichzeitig wurde ihm gestattet, den Studiengang nach den besonderen, für die theologischen Studien der Ordensmitglieder geltenden Maximen einzurichten.

Eine Folge des in den theologischen Studien dominirenden kirchlichen Einflusses war es wol auch, dass die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien im Jahre 1850 zwar zu einer Facultät umgewandelt, jedoch in den Verband der Wiener Universität nicht aufgenommen wurde.

Dagegen erkennen wir in jenen Aenderungen in der Einrichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, wie bemerkt, nicht sowol den rückbildenden Geist des neuen Regimentes als vielmehr das Vordringen des unmittelbaren staatlichen Interesses an dem akademischen Unterrichte. Diese Aenderungen bestanden im Wesentlichen in Folgendem:

Zunächst wurde — indessen nach einer liberalen Interpretation doch nur für diejenigen Studirenden, welche die Zulassung zu den Staatsprüfungen oder Rigorosen anstrebten — die Einhaltung eines bestimmten Studienplanes vorgeschrieben, nämlich: im ersten Jahre deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und römisches Recht, im zweiten Jahre römisches Recht, Kirchenrecht, dann im Sommersemester Rechtsphilosophie oder

Rechtsencyklopädie, im dritten Jahre österreichisches bürgerliches Recht, Strafrecht und Strafprocess, dann politische Wissenschaften (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), im vierten Jahre österreichischer Civilprocess (Verfahren in und ausser Streitsachen), Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften (Verwaltungslehre und österreichische Statistik). Ausserdem mussten die Studirenden der Rechte obligater Weise an der philosophischen Facultät je ein Collegium über praktische Philosophie und österreichische Geschichte, dann noch ein allgemein geschichtliches Collegium frequentiren. Lediglich empfohlen wurden die Vorlesungen über Völkerrecht, Bergrecht, Lehenrecht, europäische Statistik, gerichtliche Medicin und „Staatsrechnungswissenschaft" (die Docenten der beiden letztgenannten Gegenstände sind indessen in keinem Falle Mitglieder des Professoren-Collegiums). Als obligate Stundenzahl wurden zwanzig, im vierten und achten Semester (wegen der bevorstehenden Staatsprüfungen) zwölf Stunden wöchentlich vorgeschrieben.

Auch das System der Staatsprüfungen wurde geändert. Hinfort war nach dem vierten Semester allgemein eine sogenannte rechtshistorische Staatsprüfung vorgeschrieben aus römischem und Kirchenrecht, dann aus der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Candidaten des Staatsdienstes haben ferner nach Abschluss ihrer Studien noch eine zweite und dritte, sogenannte judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung abzulegen, die erste aus österreichischem bürgerlichen Rechte, Handels- und Wechselrecht, gerichtlichem Verfahren in und ausser Streitsachen, Strafrecht und Strafprocess, die zweite aus österreichischer Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Diese beiden letzten Prüfungen, von denen die judicielle schon in den letzten sechs Wochen des achten Semesters, die staatswissenschaftliche aber erst nach vollständiger Zurücklegung der akademischen Studien abgelegt werden darf, können auch durch das Doctorat ersetzt werden.

Schliesslich wurde auch ein juristisches Privatstudium, jedoch nur in sehr beschränktem Umfange und unter ausdrücklicher Verpflichtung zur Ablegung der Staatsprüfungen als zulässig erklärt.

Dies sind die wesentlichen Einrichtungen, welche in jener Zeit über die akademischen Studien getroffen wurden. Die erfreulichen Resultate derselben kamen bald zum Vorscheine. Das rege wissenschaftliche Leben, welches auf den Universitäten erblühte, brachte tausend Anregungen für alle Gebiete des öffentlichen Zustandes. Jene praktischen Berufe aber, denen durch die Facultätsstudien die wissenschaftliche Ausbildung direct vermittelt wird, empfanden die belebenden Wirkungen der neuen Einrichtungen auf die allersichtbarste Art.

Nur die theologischen Kreise wurden ausschliesslich durch den so mächtig gewordenen kirchlichen Einfluss beherrscht, so dass hier eine

besondere Nachwirkung der geänderten akademischen Einrichtungen kaum zu erblicken ist. Dagegen erblühte das rechts- und staatswissenschaftliche Studium zu reichem wissenschaftlichen Leben: hier wurde der Anschluss an die deutsche civilistische Wissenschaft gefunden, geniale Lehrer verstanden es, die Ergebnisse der deutschen Rechtswissenschaft wie einen befruchtenden Strom auf die dürren, in Folge ihrer Isolirung ganz ausgetrockneten Gebiete der österreichischen Jurisprudenz zu leiten und auch die juristische Praxis empfand, wenn auch vielleicht in unverhältnissmässig geringerem Masse, die anregenden Wirkungen der neuen juristischen Lehre. Desgleichen hatten die grossen Lehrer der Wiener medicinischen Facultät nun nicht mehr nöthig, durch ihre mächtige Wissenschaft gewissermassen die zurückgebliebenen Formen der Lehr-Einrichtungen zu sprengen. An dieser Facultät, welche ja einen Weltruf genoss, konnte jetzt auch in ihrer würdigen Methoden gelehrt und gelernt werden, und alle anderen medicinischen Facultäten des Reiches, sowie die medicinische Praxis empfanden die belebende Rückwirkung hievon. Am allernachhaltigsten aber waren die Wirkungen der neuen akademischen Einrichtungen auf den erst jetzt eröffneten philosophischen Facultäten, und von den vielseitigen Anregungen, welche von dort ausgingen, zog insbesondere auch das staatliche Mittelschulwesen ausgiebigsten Nutzen.

So sehen wir denn am Beginne des letzten Jahrzehnts die österreichischen Universitäten in einer Verfassung, welche, verglichen mit dem Zustande vor 1848, einen unermesslichen Fortschritt bedeutete. Die hohen Schulen hatten von der angebrochenen neuen Aera vollen Nutzen gezogen und das Zurücklenken zum absolutistischen Regimente war ihnen im Grossen und Ganzen nicht nachtheilig. Derselbe Mann, der als Cultusminister das Concordat abschloss, hatte als Unterrichtsminister die neue Blüthe des österreichischen Hochschulwesens gegründet: er konnte sein eigenes Werk nicht zerschlagen. Immerhin mochte man aber von dem neuen verfassungsmässigen Regimente, welches im Jahre 1860 wieder inaugurirt wurde, weitere Fortschritte in der akademischen Entwicklung erwarten. Indessen kam gerade von da ab diese Entwicklung etwas ins Stocken: abgesehen von der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität Graz (1863) ist aus den Jahren 1860—1867 kein besonderer Fortschritt der akademischen Dinge zu verzeichnen, was sich wol zum Theile daraus erklärt, dass im Jahre 1860 das Unterrichtsministerium aufgelöst und die Unterrichtsverwaltung an das „Staatsministerium" (Ministerium des Innern) übertragen wurde, wo man für sie eine eigene, wenig selbständige Section errichtete. Gleichzeitig wurde allerdings ein dem Staatsministerium coordinirter „Rath des öffentlichen Unterrichtes" eingesetzt, welcher „die

wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten und sowol dem Ministerrathe, wie auch allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen hatte" (AH. Handschreiben vom 20. October 1860). Allein diese Schöpfung, in welche allerdings ausgezeichnete Fachmänner berufen wurden, hat nur wenig Einfluss auf die Entwicklung des österreichischen Unterrichtswesens zu nehmen vermocht, es fehlte ihr eben die Executive, während zugleich durch ihren Bestand der obersten Verwaltungsstelle in Unterrichtssachen das fachmännische Element entzogen war. So ist die Zeit, wo der Unterrichtsrath fungirte, auch für die österreichischen Universitäten ziemlich steril geblieben; einen neuen Aufschwung nahm die Entwicklung des Hochschulwesens erst, als im Jahre 1867 das Ministerium für Cultus und Unterricht unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterrichtsrathes wieder hergestellt wurde.

Nachstehend soll nun die Thätigkeit der Unterrichts-Verwaltung auf dem Gebiete des Hochschul-, zunächst des Universitätswesens in dem seither abgelaufenen Decennium (Schuljahr 1867/8—1876/7), beziehungsweise also die Entwicklung geschildert werden, welche in diesem Zeitraume die österreichischen Hochschulen, zunächst die Universitäten unter dem Einflusse der Verwaltung zu verzeichnen haben. Es wird sich aus dieser Darstellung wol ergeben, dass die gedachte Zeitperiode erhebliche Fortschritte gebracht hat und in einer dereinstigen Geschichte des österreichischen Hochschul-Unterrichtes als eine wichtige und fruchtbare Epoche erscheinen dürfte. Jene Arbeit des Aufbaues auf allen staatlichen Gebieten, die wir oben als den charakteristischen Typus des österreichischen Staatslebens in den letzten drei Jahrzehnten bezeichnet haben, war eben auch auf dem Gebiete des hohen Unterrichtes in vollem Gange. Gleichwol müssen wir hier die Bemerkung einschalten, dass die intensivste Thätigkeit der Unterrichtsverwaltung in dieser Epoche nicht gerade auf dem Gebiete des Hochschulwesens zu suchen ist. Für den hohen und mittleren Unterricht hatte eben die Staatsleitung sofort mit Anbruch der neuen Aera — wie oben geschildert wurde — Bedeutendes geleistet, hier liegen insbesondere die grossen Verdienste des Ministeriums Thun, weshalb es sich hier vorerst nur um Erhaltung und entsprechende Weiterentwicklung des bereits Geschaffenen handelte. Dagegen war in den Jahren 1848 bis 1867 das Volksschulwesen vollständig zurückgeblieben. Auf diesem Gebiete musste daher die staatliche Unterrichtsverwaltung zunächst eingreifen, und in der That fallen die grössten Reformen, welche die österreichischen Unterrichtsminister der Jahre 1867 — 1877 ins Werk gesetzt haben, in den Bereich der Volksschule. Nach diesem ist aber zunächst das Hochschulwesen zu nennen,

dann der Unterricht auf den Gebieten der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, verhältnissmässig am conservativsten war diese zehnjährige Aera im Mittelschulwesen.

Was nun zunächst die Universitäten betrifft, so war der Stand dieses Theiles des öffentlichen Unterrichtes zu Beginn des Jahrzehntes 1868 bis 1877 folgender:

Zustand des österreichischen Universitätswesens zu Beginn des Decenniums 1867/8—1876/7.

Es bestanden sechs Universitäten, darunter vier vollständige (mit allen vier Facultäten, Wien, Prag, Graz, Krakau), zwei unvollständige (ohne medicinische Facultät: Innsbruck, Lemberg); der Stand der Docenturen und die Frequenz an diesen Anstalten erhellt aus folgenden Tabellen:

Universität zu	1867							
	Lehrpersonale					Studirende am Ende des Sommer-Semesters		
	Professoren: Ordentliche	Professoren: Ausserordentliche	Privatdocenten	Sonstige	Zusammen	Ordentliche	Ausserordentliche	Zusammen
WIEN.								
Theologische Facultät	11	.	.	.	11	239	.	239
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	14	4	6	.	24	935	38	973
Medicinische Facultät	16	20	43	19	98	1029	109	1138
Philosophische Facultät	25	7	23	10	65	517	188	705
Summe	66	31	72	29	198	2720	335	3055
GRAZ.								
Theologische Facultät	6	.	.	.	6	74	46	120
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	8	4	2	.	14	319	11	330
Medicinische Facultät	9	2	2	9	22	173	4	177
Philosophische Facultät	11	3	4	4	22	60	26	86
Summe	34	9	8	13	64	626	87	713
INNSBRUCK.								
Theologische Facultät	8	1	.	.	9	124	65	189
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	9	2	2	.	13	141	6	147
Philosophische Facultät	12	.	3	5	20	68	22	90
Summe	29	3	5	5	42	333	93	426

Universität zu	1867							
	Lehrpersonale					Studirende am Ende des Sommer-Semesters		
	Professoren: Ordentliche	Professoren: Ausserordentliche	Privatdocenten	Sonstige	Zusammen	Ordentliche	Ausserordentliche	Zusammen
PRAG.								
Theologische Facultät	5	.	3	3	11	187	26	213
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	9	6	4	.	19	465	27	492
Medicinische Facultät	13	9	11	13	46	315	11	326
Philosophische Facultät	21	3	3	11	38	314	55	369
Summe . .	48	18	21	27	114	1281	119	1400
LEMBERG.								
Theologische Facultät	2	.	.	8	10	194	83	277
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	7	4	1	3	15	318	9	327
Philosophische Facultät	12	1	.	1	14	138	16	154
Summe . .	21	5	1	12	39	650	108	758
KRAKAU.								
Theologische Facultät	4	.	1	3	8	6	22	28
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	8	1	.	2	11	130	3	133
Medicinische Facultät	10	1	3	8	22	106	1	107
Philosophische Facultät	13	3	.	10	26	34	18	52
Summe .	35	5	4	23	67	276	44	320

Ausserdem bestanden noch zwei selbständige katholisch-theologische Facultäten in Salzburg und Olmütz, dann die gleichfalls selbständige evangelisch-theologische Facultät in Wien mit folgender Frequenz:

Facultät in	Lehrpersonale				Studirende
	Professoren	Supplenten	Lehrer	Zusammen	
Salzburg	7	2	3	12	64
Olmütz	7	1	.	8	235
Evang.-theol. Facultät in Wien . . .	6	.	.	6	42

Weiters bestanden medicinisch-chirurgische Studien in Salzburg, Innsbruck, Olmütz, Lemberg:

Medicinisch-chirurgische Lehranstalt	Lehrpersonale				Studirende		
	Professoren	Supplenten	Assistenten	Zusammen	Medic. stud.	Hebammen	Zusammen
Salzburg	5	2	3	10	112	8	120
Innsbruck	6	1	1	8	85	13	98
Olmütz	7	1	2	10	197	103	300
Lemberg	7	2	2	11	105	45	150

Der jährliche Aufwand für diese Anstalten betrug zusammen . . . . . 1,242.088 fl.
und vertheilte sich folgendermassen:

Universität Wien	377.421 fl.
„ Prag, ordentliche Ausgaben . .	209.804 „
„ „ ausserordentl. „ . .	97.320 „
„ Graz	101.500 „
„ Innsbruck	79.128 „
„ Lemberg	117.674 „
„ Krakau, ordentliche Ausgaben .	108.616 „
„ „ ausserordentl. „ .	64.983 „
Kath.-theologische Facultät in Salzburg . .	6.235 „
„ „ „ „ Olmütz . .	6.642 „
Evang.- „ „ „ Wien . . .	25.350 „
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt in:	
Salzburg	9.389 „
Innsbruck	14.565 „
Olmütz	10.041 „
Lemberg	13.350 „

III.

ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE EINRICHTUNGEN IM UNIVERSITÄTSWESEN. — AKADEMISCHE BEHÖRDEN. — VERHÄLTNISSE DER PROFESSOREN.

Indem wir nun daran gehen, einen Gesammtüberblick über die Verwaltung des österreichischen Universitätswesens in dem letzten Jahrzehnte zu geben, müssen wir dieser Darstellung zunächst eine allgemeine Bemerkung voranschicken. Nach dem Voranstehenden war die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung auf diesem Gebiete nur zum kleineren Theile eine Neues herstellende, in der Hauptsache handelte es sich nur darum, innerhalb des durch die grossen Reformen der Jahre 1849—1850 gegebenen Rahmens die entsprechende Entwicklung zu erzielen. Hieraus erhellt, dass im Folgenden nur wenig von neuen geschlossenen Organisationen, vielmehr hingegen vom Ausbaue der bereits bestehenden zu handeln sein wird, woraus sich sowol die Nothwendigkeit der vorangeschickten Darstellung, wie auch die Folgerung ergibt, dass dieselbe bei der nun folgenden Schilderung stets vorausgesetzt ist und sich behufs des Verständnisses dieser letzteren stets gegenwärtig gehalten werden muss.

Auch eine weitere Bemerkung, welche die Art der nachstehenden Darstellung betrifft, greift auf das Vorangeschickte zurück. Es folgt nämlich aus der eigenthümlichen Stellung, welche dem Hochschul- insbesondere dem Universitätswesen im Staate zukommt, dass eine Darstellung staatlicher Thätigkeit auf diesem Gebiete zunächst nur allgemeine Massregeln zu erwähnen hat, solche nämlich, welche die Organisation der Universitäten, die Gliederung ihrer Bestandtheile, gewissermassen den äusseren Aufriss der akademischen Einrichtungen, dann die rechtliche Stellung der akademischen Lehrer und der Studirenden zum Gegenstande haben.

Aus dem, was oben über die Eigenart des Hochschul-Unterrichtes bemerkt wurde, ergibt sich, dass in diesen allgemeinen organisatorischen Bestimmungen der Haupteinfluss aufgeht, welchen der Staat auf das

Universitätswesen nehmen kann. Hier gilt eben die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre: es kommt dem Staate nicht zu, über den Unterricht selbst Bestimmungen zu treffen, er hat nur, wie wir oben sagten, den äusseren Apparat für denselben herzustellen; auf das Leben, das sich innerhalb dieser Organisationen entwickelt, hat er nur soweit bestimmend einzuwirken, als es sich um jene früher besprochenen staatlichen Interessen handelt, welche an einer gewissen Verwerthung des wissenschaftlichen Unterrichtes für verschiedene Staatsaufgaben bestehen. Deshalb erscheint der überwiegende Theil des staatlichen Einflusses auf das Universitätswesen in Form solcher allgemeiner, die äussere Organisation der akademischen Einrichtungen betreffender Massregeln. Wir können hier auch ein Gleichniss gebrauchen: wie überall in der Welt der Fortschritt von dem Mechanischen zum Organischen geht, dergestalt, dass ersteres die niederen, letzteres die höheren Stufen einer und derselben Entwicklung darstellt, so verhält es sich auch mit den Einrichtungen des öffentlichen Unterrichtes; auch hier sind die niederen Stufen des Volks- und Mittelschulwesens mehr mechanisch geordnet, während die oberste Stufe, die Hochschule, als freier Organismus functionirt. Wir wissen wohl, dass dieser Vergleich, da es sich einerseits hier überall um von Natur freie geistige Thätigkeiten handelt, andererseits auch auf der höchsten Stufe die Hand des Staates doch noch in beschränkter Weise in das eigene Leben der akademischen Organismen von aussen eingreift, nicht vollständig stimmt, allein immerhin lässt sich sagen: im Volks- und Mittelschulwesen, wo Lehrziele, Lehrmittel, Lehrmethoden genau vorgezeichnet sind, die Lehrthätigkeit inspicirt wird, jeden Augenblick Directiven über die Art der Lehre erlassen werden oder doch erlassen werden können, ist wenigstens annähernd ein durch die Hand des Staates bewegter Mechanismus erkennbar, während in den Hochschulen ein selbstthätiger Organismus, für den der Staat nur den äusseren Aufbau herstellt, sein eigenes, von äusserem Einflusse nahezu freies Leben führt. Hat sich doch in österreichischen Unterrichtskreisen die Anekdote erhalten, dass vor Jahren einmal, in der Zeit des centralistischen Regiments, ein österreichischer Unterrichtsminister nach einem Blicke auf die Uhr gesagt habe: er wisse jetzt genau, welches Capitel des Cicero in der Sexta aller österreichischen Gymnasien von Feldkirch bis Hermannstadt gelesen werde; nun, wenn dies Geschichtchen auch nur erfunden sein mag, so ist davon doch soviel wahr, dass das Mechanische der niederen Unterrichtseinrichtungen, wenn auch nicht eine solche, so doch immerhin eine recht ausgiebige Gleichförmigkeit und Ueberwachung der Einrichtungen gestattet. Von den Collegien auf den frei organisirten Hochschulen hätte ein solches Dictum nicht einmal erfunden werden können.

Organisation der akademischen Behörden
(s. g. Universitätsgesetz).

Von den bei der staatlichen Ordnung des Universitätswesens zunächst in Betracht kommenden allgemeinen organisatorischen Einrichtungen ist aus der Geschichte des letzten Jahrzehnts vor Allem das Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden (s. g. Universitätsgesetz) vom 27. April 1873 hervorzuheben. Die Bedeutung dieses schon 1870 im Reichsrathe eingebrachten, 1871 von dem föderalistischen Ministerium wieder zurückgezogenen, 1872 neuerdings vorgelegten Gesetzes ist hauptsächlich darin zu finden, dass es die Gesammtheit der akademischen Organisationen, welche bis dahin an den einzelnen Universitäten noch recht verschieden waren und auf ganz speciellen, nach der Geschichte der einzelnen Universität verschiedenen Grundlagen beruhten, auf eine allgemein geltende, moderne gesetzliche Basis stellte. Dabei wurde aber keineswegs eine radicale Neugestaltung unternommen, vielmehr blieb überall das Gerippe der Institutionen, in denen sich unser Universitätswesen geschichtlich entwickelt hat, intact; nur einzelne Nebenbildungen wurden beseitigt, die sich hie und da mitentwickelt hatten, aber mit dem inneren Leben der Universität entweder nie im wesentlichen Zusammenhange standen, oder denselben schon längst verloren hatten.

Solche Einrichtungen gab es insbesondere an den Universitäten Wien und Prag, wo erstens ein gewisser Schein kirchlicher Ueberwachung der Universitäten in dem an denselben fortbestehenden Kanzleramte (des Dompropstes von St. Stephan und des Erzbischofs von Prag) zurückgeblieben war, zweitens den Doctoren-Collegien der obenerwähnte Einfluss (S. 32) auf die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten zukam. Beide Einrichtungen waren längst veraltet und Gegenstand lebhafter und gewiss nicht ungerechtfertigter Angriffe. Die Institution des kirchlichen Universitätskanzlers war an sich ziemlich gleichgiltig, blos ein zurückgebliebener Ueberrest aus den Zeiten, wo die Universitäten zunächst kirchliche Anstalten waren, allein immerhin unterbrach diese Institution die Folgerichtigkeit der ganzen Einrichtung und dann war sie auch insoferne praktisch nicht gleichgiltig, als aus ihr der confessionelle Charakter der beiden Universitäten deducirt wurde, auf Grund dessen man dann wieder die Behauptung aufstellte, dass die akademischen Aemter an denselben nur von Katholiken bekleidet werden dürften (eine Folgerung, der sich übrigens seit dem Jahre 1868 die Regierung selbst bereits entzogen hatte, indem sie Protestanten, welche zu akademischen Aemtern gewählt waren, in denselben bestätigte).

Weit anomaler war gewiss die Existenz der Doctoren-Collegien als integrirender Bestandtheile der Universitäten, welchen sogar bis zum Jahre 1849 ausschliesslich der Name Facultät und die eigentliche Verwaltung der Facultäts-Angelegenheiten zukam, während die Professoren auf die didaktischen Aufgaben beschränkt waren. Auch diese Institution war ein Ueberrest jener alten akademischen Organisation, wo die Universität noch die Gesammtheit der Lehrenden und Lernenden darstellte, und sie war in eben dem Masse überflüssig und obsolet geworden, als dieser ursprüngliche Begriff der Universität sich änderte, die *doctores legentes* ihr Recht an die Professoren abgaben und die Universität somit nicht mehr die Gesammtheit der Lernenden und der „Gelernten", sondern nur noch die der Professoren und der Studenten ausmachte. Die Doctoren-Collegien erschienen „als ein *corpus mortuum* aus längst verschwundenen Zeiten, als eine leere Form, der der Inhalt vorlängst entschwunden war", sie waren „wie das verlassene Bett eines Flusses, dessen Lauf sich in ganz andere Regionen gerichtet hat". (Unger: „Zur Reform der Wiener Universität.")

Ihr Bestand wäre nur unter der Voraussetzung haltbar gewesen, „dass man auch wieder zu dem alten Principe zurückkehrte, wonach jeder Doctor zugleich *ipso facto* zu lehren berechtigt, also *eo ipso* auch Professor war". Dass aber dieses Princip heute, wo die Wissenschaft überall eine solche Erweiterung erfahren hat, „dass Doctor nicht mehr gelehrt, sondern nur mehr belehrt bedeutet" (Unger a. a. O.), nicht mehr erneuert werden konnte, war wol ausser allem Zweifel. Dabei hatte die Einrichtung auch ihre grossen praktischen Unzukömmlichkeiten.

Der Einfluss, den die Doctoren durch ihre Vertreter (Decane) im Professoren-Collegium und Senate auf Disciplin und Unterricht immer noch nahmen, das ihnen hienach zukommende Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten, über welche doch nur die Professoren das richtige Urtheil haben konnten, das Recht des Doctoren-Decanes, bei den strengen Prüfungen und Promotionen mitzuprüfen und mitzuwirken, während doch gar keine Garantie dafür gegeben war, ob derselbe auch die hiezu nöthige Wissenschaft besitze; Alles dieses führte zu den unleidlichsten Zuständen.

In beiden Beziehungen wurde durch das oben bezogene Gesetz kräftig und endgiltig Abhilfe getroffen. Das Kanzleramt wurde auf die katholisch-theologischen Facultäten beschränkt und zugleich ausgesprochen, dass die Doctoren-Collegien aufhörten, „Theile der Facultät und der Universität" zu sein; weiters wurden ausdrücklich alle jene Satzungen und Gepflogenheiten aufgehoben, vermöge welcher

a) den gedachten Collegien ein Antheil an dem Vermögen oder eine Betheiligung an der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten

der Facultät oder Universität, insbesondere die Theilnahme an den Doctoratsprüfungen und Promotionsacten sowie der Bezug von Taxen für dieselben zustand, ferner

b) die Zulassung zur Praxis durch den Eintritt in eines dieser Collegien bedingt war, oder

c) aus Anlass der Promotion bestimmte Zahlungen zu Gunsten der Doctoren-Collegien einzelner Facultäten oder ihrer Witwensocietäten geleistet werden mussten.

Dagegen wurde den Doctoren-Collegien freigelassen, als selbstständige Corporationen fortzubestehen und blieben ihnen in dieser Eigenschaft alle Rechte vorbehalten, welche sie bisher unabhängig vom Rector und Senat ausgeübt hatten. (Die Mehrzahl der Collegien hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht, einige jedoch haben sich seither aufgelöst.)

Im Uebrigen wurden durch das citirte Gesetz im Grossen und Ganzen dieselben Einrichtungen aufrecht erhalten, welche durch das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden vom Jahre 1849 ursprünglich nur versuchsweise auf 3 Jahre eingeführt waren, factisch aber 24 Jahre bestanden hatten. Nur in einzelnen, allerdings nicht unwichtigen Punkten wurden Aenderungen getroffen.

Nach dem neuen Gesetze gliedern sich die Universitäten in Abtheilungen, welche den Namen Facultäten führen. Die Anzahl derselben wurde nicht mehr wie früher auf vier festgesetzt, um einer vielleicht wünschenswerthen Vermehrung derselben (s. o. S. 17) nicht entgegen zu sein. Die Facultäten bestehen aus dem Lehrer-Collegium und den immatriculirten Studenten, die Lehrer-Collegien aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Privatdocenten und den Lehrern im engeren Sinne. Aus dem Lehrer-Collegium jeder Facultät geht das Professoren-Collegium als unmittelbar leitende Behörde derselben hervor. Dasselbe besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und den durch Wahl berufenen Vertretern der Privatdocenten. Das Professoren-Collegium wählt aus der Zahl der ordentlichen Professoren seinen Vorstand, den Decan, der die Facultät nach aussen vertritt, die currenten Angelegenheiten selbst erledigt und die übrigen dem Professoren-Collegium zur Entscheidung vorlegt. Aus dem Professoren-Collegium geht der akademische Senat, die leitende Behörde für allgemeine Universitäts-Angelegenheiten hervor. Derselbe ist wie bisher aus dem Rector, Prorector, den Decanen und Prodecanen, ferner vermöge einer neuen Festsetzung aus noch je einem Mitgliede der Professoren-Collegien, welche hiezu vom Collegium auf drei Jahre durch Wahl berufen werden, zusammengesetzt. Durch letztere Einrichtung wurde insbesondere die vielfach ausgesprochene Klage berücksichtigt, dass in den Universitäts-Verwaltungen eine gewisse Stabilität vermisst würde,

da Rector wie Decane immer nur zwei Jahre an dieser Verwaltung theilzunehmen hatten und sich die Senatsmitglieder sonach kaum je die nöthige Geschäftsroutine und Vertrautheit mit den administrativen Agenden eigen machen konnten. Dieses stabile Element wird hinfort durch die gewählten „Senatoren" vertreten, und dies umsomehr, als dieselben nach Ablauf ihrer Functionsperiode wieder wählbar sind. Der Rector wird jährlich aus der Zahl der activen ordentlichen Professoren sämmtlicher Facultäten gewählt; der früher bestandene Wahlturnus nach Facultäten ist aufgehoben. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner der Professoren-Collegien. Die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, ist ausdrücklich von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig erklärt. Den Wirkungskreis der Professoren-Collegien bilden alle Unterrichts- und Disciplinar-Angelegenheiten, welche nicht ausschliesslich dem akademischen Senate vorbehalten sind.

Insbesondere steht jeder Facultät zu:

1. Die nächste Sorge für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem ihr anvertrauten Gebiete der Wissenschaften und das Recht, für Besetzung von Professuren Anträge an den Unterrichtsminister zu stellen*; auch hat sie insbesondere das Vorleseverzeichniss für jedes Semester so zu ordnen, dass jeder Studirende, welcher die gesetzliche Zeit an der Facultät zubringt, Gelegenheit habe, die sämmtlichen Hauptfächer, und zwar von Professoren zu hören.

2. Die nächste Obsorge über die an ihr bestehenden Seminarien, Anstalten, Institute, Sammlungen, sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel, soweit dieselbe nicht den Leitern dieser Institute obliegt.

3. Die Aufsicht über die bei ihr inscribirten Studirenden.

4. Die Verleihung des Doctorates unter Autorität der Universität.

5. Die Ertheilung von Gutachten über Gegenstände, welche ihrem Gebiete angehören.

Die Verwaltung aller allgemeinen Universitäts-Angelegenheiten, die Aufsicht über das ganze akademische Leben, insbesondere die ganze Disciplinargewalt über das zur Universität gehörige Personale und die Studirenden ist dem akademischen Senate überlassen. Er ist nächste Berufungs-Instanz gegen die Entscheidungen der Decane und Collegien, entscheidet Competenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Collegien und legt solche Competenzstreitigkeiten, welche zwischen ihm und einem Professoren-Collegium entstehen, dem Minister zur Entscheidung vor. Durch ihn geht die Correspondenz der Professoren-Collegien mit dem

---

* Anlässlich eines speciellen Falles wurde in jüngster Zeit vom Ministerium entschieden, dass der akademische Senat nicht berechtigt sei, auf die Besetzungs-Anträge Einfluss zu nehmen oder selbst solche zu stellen.

Ministerium und er ist berechtigt, dieselbe mit seinem Gutachten einzubegleiten, auch ist er berechtigt, Beschlüsse einzelner Collegien unter gleichzeitiger Einholung der Entscheidung des Ministeriums zu sistiren.

Dies sind die Grundzüge, nach denen gegenwärtig sämmtliche österreichischen Universitäten organisirt sind.

Eine Ergänzung in untergeordneter Linie erhielt diese Organisation durch die nachgefolgte, auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. October 1875 mit Ministerial-Erlass vollzogene Organisation der Universitätskanzleien.

Organisation der Universitätskanzleien.

Auch diese Aemter, denen die Ausfertigung der Verfügungen der leitenden Behörden, dann das sogenannte Cassa- und Rechnungswesen der Universitäten obliegt, waren einer Reform dringend bedürftig, insbesondere in der Richtung, dass eine gewisse historisch erklärbare, aber sachlich nicht zu rechtfertigende Disparität in den einzelnen Universitätskanzleien zu beseitigen und die Einrichtung derselben für alle Universitäten nach übereinstimmenden Grundsätzen zu treffen war, und dass es weiters nothwendig erschien, die Beamten der Universitätskanzleien dem bestehenden Beamtenorganismus einzugliedern und in entsprechender Weise Titel und Rang für sie zu bestimmen.

Nach diesen Grundsätzen wurden folgende Anordnungen getroffen:

Der Status der Kanzleibeamten besteht in Wien aus einem Kanzleidirector, einem Official und einem Kanzlisten. Dermalen besteht hier noch in eigener Organisirung als Universitäts-Cassa- und Zahlamt die Quästur, welche an dieser Universität erst durch die Allerhöchste Entschliessung vom 20. August 1872 (Ministerial-Erlass vom 28. August 1872) neu organisirt worden ist. Der Status der Kanzleibeamten in Prag besteht aus einem Kanzleidirector, einem Quästor, einem Official und einem Kanzlisten. An den Universitäten Innsbruck, Graz, Krakau und Lemberg besteht das Kanzleipersonal aus einem Universitätssecretär, einem Official und einem Kanzlisten. An der Universität Czernowitz aus einem Universitätssecretär und einem Kanzlisten. Ausserdem ist in Wien, Krakau und Lemberg je ein ständiger Diurnist zu verwenden (§. 3 der Verordnung). Die Kanzleidirectoren und Universitätssecretäre werden auf Vorschlag des akademischen Senates vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt. Die Ernennung der übrigen Kanzleibeamten steht dem akademischen Senate gegen einzuholende Bestätigung des Landeschefs zu (§. 4 der Verordnung).

Die Disciplinargewalt über die Beamten der Universitätskanzlei wird in erster Instanz vom Rector und akademischen Senate nach Mass-

gabe der Bestimmungen über die Disciplinarbehandlung der landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener ausgeübt (§. 5 der Verordnung).

Zur Erlangung der Stelle eines Kanzleidirectors oder Universitätssecretärs ist der Nachweis der absolvirten juristischen Studien und der mit Erfolg abgelegten theoretischen Staatsprüfungen erforderlich.

Zur Erlangung der übrigen Beamtenstellen wird regelmässig der Nachweis der absolvirten Gymnasialstudien erfordert; der mit den Quästurgeschäften zu betrauende Beamte hat sich über die abgelegte Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft auszuweisen (§. 6 der Verordnung).

Geschäftsgang und Verkehr mit den Behörden.

Zur Vervollständigung dieser Darstellung der Organisation der akademischen Autoritäten ist endlich noch der geschäftlichen Verbindung mit den Unterrichtsbehörden zu gedenken.

Schon nach der Organisation vom Jahre 1849 unterstanden die Universitäten direct dem Unterrichts-Ministerium. Gleichzeitig bestand jedoch eine gewisse Unterordnung derselben unter die Landesbehörden. In der Ministerial-Verordnung vom 24. November 1849 hiess es diesfalls: . . . „Insoferne dem Landeschef als Stellvertreter der Regierung Seiner Majestät obliegt, in dem Kronlande, welchem er vorgesetzt ist, über die Befolgung der Gesetze in ihrem ganzen Unfange zu wachen, und insoferne er als das höchste Organ der Regierung bezüglich der gesammten administrativen Thätigkeit in dem betreffenden Kronlande anzusehen ist, untersteht ihm in dieser Beziehung auch die akademische Behörde. Es steht ihm zu, in solchen Angelegenheiten Weisungen an die akademischen Behörden zu erlassen, sie haben ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und wo sie des Beistandes der Landesregierung bedürfen, sich berichtlich an ihn zu verwenden."

Zugleich war zur Durchführung dieser Unterordnung bestimmt, dass die Correspondenz zwischen dem Unterrichts-Ministerium und den akademischen Behörden durch die Hand des Landeschefs zu leiten sei, welcher die an das Ministerium stylisirten Eingaben entweder einfach vorzulegen oder mit seinem Gutachten zu begleiten hatte. Eine Ausnahme bestand nur zur „Vereinfachung des Geschäftsganges" hinsichtlich der Wiener Universität, wo das Consistorium das Recht erhielt, seine Eingaben unmittelbar an das Ministerium zu überreichen, welches hierüber seinerseits, so oft es dies für nöthig erachtete, den Landeschef im kurzen Wege einvernehmen konnte. Diese Einrichtung hatte mancherlei Misshelligkeiten, insbesondere Reibungen zwischen den akademischen

Organen und den Referenten der Landesregierungen zur Folge, die insbesondere vor zwei bis drei Jahren bei einer Universität einen ziemlich acuten Charakter angenommen hatten. Dies führte zu dem Erlasse vom 30. Juli 1875, mit welchem die vordem nur für die Wiener Universität bestandene Bestimmung, wonach dieselbe ihre Anträge unmittelbar an das Ministerium zu überreichen hatte, auf alle übrigen Universitäten ausgedehnt wurde.

Diese Correspondenz erfolgt in der Weise, dass die Professoren-Collegien ihre Eingaben zwar unmittelbar an das Ministerium stylisiren, dieselben jedoch im Wege des akademischen Senates oder des Rectorates vorlegen.

In besonders bezeichnender Weise kommt das principielle Verhältniss der Regierung zu den Universitäten darin zum Ausdrucke, dass die letzteren die Lections-Kataloge (Verzeichnisse der abzuhaltenden Vorlesungen) jeweils dem Unterrichts-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen haben. Bei Ankündigung der Vorlesungen sind die Professoren nur an die allgemeinen Studiengesetze und ihre decretmässigen Verpflichtungen gebunden, innerhalb dieser Verpflichtungen können sie den Gegenstand der Vorlesung frei wählen, soweit gilt für sie die akademische Lehrfreiheit. Allein zugleich hat der Staat das Recht, nachzusehen, ob jene decretmässigen (oder allgemein gesetzlichen) Verpflichtungen in jedem einzelnen Falle zugehalten werden, und ob somit die speciellen Interessen, mit denen der Staat an dem Erfolge des akademischen Studiums betheiligt ist, die erforderliche Berücksichtigung gefunden haben.

Dem Ministerium sind ferner alle Sitzungsprotokolle des akademischen Senates sowie der Professoren-Collegien zur Einsicht vorzulegen, damit ersteres stets auf dem Laufenden der akademischen Verwaltung bleibt. Einen anderen Zweck hat diese Vorlage nicht; erst in neuester Zeit wurde ausdrücklich erinnert, dass die Protokolle nur über die Verhandlung im Innern der Collegien Aufschluss zu geben haben, „keineswegs aber bestimmt und geeignet wären, Beschwerden, Anträge oder Anfragen dem Ministerium vorzulegen, zu welchem Ende es vielmehr eigener Anträge der Collegien bedarf". Demgemäss hat denn auch, wie ebenfalls in neuester Zeit erinnert wurde, das dem Protokolle beigefügte Vidi des Ministeriums nicht die Bedeutung einer Genehmigung der darin enthaltenen, nicht in die ausschliessliche Competenz dieser Körperschaften gehörenden Beschlüsse.

Autonomie der Universitäten.

Resumiren wir diese Bestimmungen über die akademische Organisation, so ergibt sich, das dieselbe in der Wesenheit eine freie und autonome ist, wie es der oben (I.) auseinandergesetzte Charakter dieser

in erster Linie der Pflege der Wissenschaft gewidmeten Bildungsstätten erheischt. Gleichzeitig ist jedoch dem Unterrichts-Ministerium, welches die dem Staate zustehende, „oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen" (Gesetz vom 25. Mai 1868, §. 1) auch bezüglich des Universitäts-Unterrichtes auszuüben hat und welchem hiebei die Wahrung jener speciellen Interessen zukommt, mit denen das öffentliche Wesen nach dem gleichfalls oben Ausgeführten an den Hochschul-Einrichtungen betheiligt ist, ein genügender Einfluss auf die Verwaltung der Universitäten und volle Gelegenheit zur Wahrnehmung jener speciellen staatlichen Interessen gewahrt. Die Autonomie der Universitäten tritt übrigens auch in dem hervor, dass ihnen in Oesterreich die von Altersher überkommene Eigenschaft als Corporationen und damit die Vermögensfähigkeit noch immer zukommt. Dadurch unterscheiden sie sich von allen anderen Unterrichts-Anstalten im Staate, die so wenig eigenes Vermögen besitzen können, wie irgend ein Amt oder eine Behörde. Was z. B. einem Gymnasium *mortis causa* hinterlassen wird, muss, wenn die Zuwendung nicht als Stiftung gemeint ist, zunächst als Erbschaft oder Legat für den Staat gelten, dagegen wäre bei einer gleichen Zuwendung an eine Universität diese selbst als honorirt anzusehen. Unter Kaiser Josef wurde zwar alles damalige Vermögen der Universitäten — gleichzeitig mit der Uebernahme der Besoldungen der Professoren auf den Staatsschatz — in den s. g. Studienfond (d. i. den aus dem Vermögen des aufgehobenen Jesuiten-Ordens gebildeten, zunächst für Zwecke des Hoch- und Mittelschulunterrichtes gewidmeten Theil der Staatsfinanzen) eingezogen, und in der That werden seitdem z. B. die nicht unbedeutenden Besitzungen der Prager Universität als Staatsgüter verwaltet, allein später ist die Fähigkeit der Universitäten zu neuem privatrechtlichen Erwerbe wieder anerkannt worden.

Hinsichtlich des von der kaiserlich russischen Regierung eingezogenen Vermögens der Krakauer Universität ist zur Zeit eine Verhandlung mit dieser Regierung anhängig.

Rang und materielle Stellung der Professoren an den Universitäten (Gehalts- und Pensionsgesetze, Collegiengelder).

Im Zusammenhange mit den allgemeinen Einrichtungen, welche für die Universitäten im letzten Jahrzehnte getroffen worden sind, ist weiters der Vorsorge für den Rang und die materielle Stellung der Professoren zu gedenken.

In dieser Beziehung ist im abgelaufenen Decennium mehr für die akademischen Lehrer geschehen, als zu irgend einer früheren Zeit, insbesondere die Gehaltsbezüge erfuhren im Ganzen eine sehr erhebliche

Aufbesserung. Die hieher gehörigen Massregeln wurden mit einer Reihe von Gesetzen aus den Jahren 1870—1874 getroffen, welche u. A. folgende Bestimmungen enthalten.

1. Zuvörderst wurde die Rangstellung der ordentlichen Professoren erhöht (von der 7. auf die 6. Rangsclasse, wodurch sie im Range mit den Räthen der Landesbehörden und der Appellhöfe gleichgestellt wurden, während sie früher mit den Richtern der ersten gerichtlichen Instanzen gleichgestellt waren). Die ausserordentlichen Professoren behielten die bisherige Rangsclasse (gleich jener der Richter bei den Richter-Collegien der ersten Instanz).

2. Die systemmässige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren der weltlichen Facultäten wurde für Wien mit 2200, für Prag mit 2000 und für alle übrigen Universitätsorte mit 1800 Gulden festgesetzt (Gesetz vom 9. April 1870). Für die Professoren der theologischen Facultät beträgt der systemmässige niederste Gehalt in Wien 2000, in Prag 1800, in Graz und Lemberg 1600, in den übrigen Orten 1400 Gulden (Gesetz vom 19. Februar 1872). Nur bei den Professoren der theologischen Facultät in Innsbruck, welche aus der früheren Organisirung dieser Facultät übernommen sind, dann bei jenen der theologischen Facultät in Krakau beträgt dermalen der Stammgehalt nur 1000 fl. C. M., was bei den ersteren auf die bei der früheren Organisirung der Facultät getroffenen Abmachungen, bei den Krakauer Professoren aber darauf zurückzuführen ist, dass diese Facultät erst anlässlich der Regulirung der Verhältnisse der Krakauer Diöcese (die bisher mit der russischen Diöcese Kielce vereinigt war) reorganisirt werden soll; bis zu diesem Zeitpunkte wurde den Krakauer Theologie-Professoren lediglich der zur Zeit des Freistaates bezogene Gehalt (4000 fl. polnisch = 1000 fl. C. M.) belassen. Diese Krakauer Professoren haben auch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss, dagegen beziehen sie aus gewissen mit den Professuren nach den Statuten der Universität vereinigten kirchlichen Pfründen, welche ihnen dann auch nach dem Austritte aus der Professur verbleiben, nicht unerhebliche Einnahmen.

3. Zu den vorstehend bezeichneten Gehaltsbezügen tritt nun für alle Professoren noch die gesetzliche Zulage für die Zeit ihrer Activität, welche wie bei den anderen Staatsdienern je nach dem ihnen zukommenden Range und dem Domicil verschieden ist. Da sämmtliche ordentliche Professoren, wie bemerkt, in der 6. Rangsclasse stehen, so gebührt ihnen die Activitätszulage in Wien mit 800, Prag, Graz, Krakau, Lemberg mit 480, in Innsbruck, Salzburg, Olmütz und Czernowitz mit 400 Gulden (Gesetz vom 15. April 1873). Ausserdem bestehen Bestimmungen, wonach der oben erwähnte niederste Gehalt der ordentlichen Professoren nach je 5 Jahren ihrer Dienstzeit in dieser Eigen-

schaft bis zum Einschlusse des 25. Dienstjahres um je 200 Gulden erhöht wird (Gesetz vom 9. April 1870 und vom 25. December 1874).

4. Die ausserordentlichen Professoren sind entweder ohne Gehalt oder mit einem von Fall zu Fall bestimmten fixen Gehalte angestellt. Sie haben somit kein Recht der Vorrückung, keinen Anspruch auf Alterszulagen, wol aber den auf die allen Staatsdienern gebührende Activitätszulage nach der ihnen zukommenden VII. Rangsclasse, wonach sich dieselbe in Wien auf 700, in Prag, Graz, Krakau und Lemberg auf 420 und in allen anderen Orten, wo Universitäten und Facultäten bestehen, auf 350 Gulden beläuft.

Auch über die Pensionsbehandlung der Universitäts-Professoren wurden neue Bestimmungen getroffen. Im Allgemeinen wurde zwar auch für Professoren das allgemeine Pensionsnormale für Beamte vom 9. December 1866 als massgebend erklärt, wonach der Anspruch auf den Ruhegenuss mit vollendetem 10. Dienstjahre beginnt (bis dahin hat der Beamte nur auf eine Abfertigung in der Höhe eines 1 bis $1\frac{1}{2}$jährigen Gehaltes Anspruch) und sohin

vom	vollstreckten	10.	bis	15.	Jahre	$\frac{1}{3}$
„	„	15.	„	20.	„	$\frac{3}{8}$
„	„	20.	„	25.	„	$\frac{4}{8}$
„	„	25.	„	30.	„	$\frac{5}{8}$
„	„	30.	„	35.	„	$\frac{6}{8}$
„	„	35.	„	40.	„	$\frac{7}{8}$

des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes umfasst; erst nach 40jähriger Dienstzeit wird der Ruhegenuss des Beamten mit dem ganzen Betrage des Activitätsgehaltes bemessen. Für die Professoren der vom Staate erhaltenen Lehranstalten wurde nun aber weiters die Bestimmung beigefügt, dass bei der nach obigem Schema erfolgenden Bemessung des Ruhegehaltes die an einer Lehranstalt (einschliesslich der Universitäten) zugebrachte Dienstzeit in der Weise zu berechnen sei, dass je 3 in dieser Dienstzeit zurückgelegte Jahre für 4 gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in das Lehrfach stattgefunden hat. Hiernach haben ordentliche und ausserordentliche Professoren der Universitäten schon nach 30 Dienstjahren den Anspruch auf den vollen Gehalt (ohne Activitätszulage, aber einschliesslich der erlangten Quinquennalzulagen) als Ruhegenuss. Die Privatdocenten-Jahre zählen dabei selbstverständlich nicht mit.

In dem Gesetze vom 9. April 1870 wurde ferner bestimmt, dass jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, von amtswegen mit dem zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen

ist. Derselbe behält jedoch, ungeachtet er aufhört, Mitglied des Professoren-Collegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden, sondern auch des Recht, als Honorar-Professor über seine Nominalfächer an der Universität Vorlesungen „unter den vom Unterrichts-Ministerium festzustellenden Modalitäten" anzukündigen und zu halten. Auch kann diese nach dem Gesetze erfolgende Versetzung in den Ruhestand nach Ermessen des Unterrichtsministers um ein Jahr aufgeschoben werden. Endlich können alle Professoren nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre ebenfalls in der oben bezeichneten Weise in den Ruhestand versetzt werden.

Durch diese Bestimmungen erscheint einerseits dafür Fürsorge getroffen, dass das Wirken eines Professors sich nicht über die Zeit hinaus ausdehnt, wo ihn die hiezu nöthigen physischen Kräfte bereits verlassen haben, anderseits aber wird durch die vorbehaltene Möglichkeit, als Honorar-Professor zu lesen, auch für jene exceptionellen Fälle vorgesorgt, wo ein Mitglied des Lehrstandes ungeachtet des Alters noch die Fähigkeit behalten hat, seinen akademischen Verpflichtungen in entsprechender, vielleicht selbst ausgezeichneter Weise zu genügen.

Schliesslich ist hier noch der Bestimmung zu gedenken, dass in Oesterreich jedes Mitglied des Lehrstandes erst nach 3jähriger Dienstzeit definitiv im Lehramte bestätigt wird. Bis dahin kann jeder Lehrer ohne irgend einen Anspruch auf Abfertigung oder Pension entlassen werden. Nur solche, welche bereits „aus einer festen Anstellung" in das Lehramt übertreten, gelten sofort als definitiv bestallt und bedürfen keiner weiteren Bestätigung mehr. An dieser aus älterer Zeit herrührenden Einrichtung wurde im abgelaufenen Decennium nichts geändert, doch ist, soviel wir wissen, weder in dieser Zeit noch früher der Fall vorgekommen, dass ein Universitäts-Professor nach diesem s. g. Probetriennium nicht bestätigt worden wäre. Auch bei Berufungen wird das Probetriennium gewöhnlich ausgeschlossen.

Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultäts-Professoren ist die Pension mit 500, für die ausserordentlichen mit 400 Gulden festgesetzt (Gesetz vom 9. April 1870). Die Erziehungsbeiträge für hinterbliebene Waisen wurden mit 80 fl. für die eines ordentlichen und mit 60 fl. für die eines ausserordentlichen Professors festgestellt (A. H. Entschliessung vom 15. Juni 1874).

Eine durch Seine Majestät im Gnadenwege erfolgende Erhöhung dieser Witwen- und Waisengenüsse ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen und greift in rücksichtswürdigen Fällen auch thatsächlich öfter Platz.

Collegiengelder.

Die Bezüge sämmtlicher activen Universitäts-Professoren vermehren sich endlich noch um ein Bedeutendes dadurch, dass denselben die von ihren Zuhörern einfliessenden Collegiengelder zukommen (nur mit einem Abzuge von 5%, welchen der Staat für die von ihm durch die Universitätsquästur besorgte Verwaltung dieser Einnahmen einhebt). Die Collegiengelder wurden, wie schon oben erwähnt, sofort mit der neuen Organisation der Universitäten 1850 eingeführt und betragen in der Regel von jedem Studirenden soviele Gulden per Semester, als das betreffende Collegium wöchentliche Unterrichtsstunden zählt. Es können jedoch ausnahmsweise (für andere als Pflichtcollegien, d. h. solche Collegien, zu denen der Professor decretmässig verpflichtet ist) auch höhere Collegiengelder abgefordert werden, andererseits ist jeder ordentliche Professor gehalten, in jedem 3. Semester ein unentgeltliches Collegium (s. g. *collegium publicum*) von wöchentlich 1—2 Stunden über einzelne Partien der Fächer, über die er zu lesen berechtigt ist, anzukündigen.

Würdigen und dürftigen Studirenden kann die Befreiung vom Collegiengelde bewilligt werden; die Entscheidung hierüber steht in erster und letzter Instanz dem Professoren-Collegium der Facultät zu. Die Befreiung gilt übrigens nur für die Hauptcollegien der besoldeten Professoren und remunerirten Docenten, für andere Collegien bedarf sie der Zustimmung des Vortragenden. Eine Stundung der Collegiengelder findet nicht statt.

Gesetzlich befreit von Entrichtung des Collegiengeldes sind die dürftigen Diöcesan-Seminaristen und solche „Externisten" (nicht Seminaristen) der theologischen Facultät, welche dem Diöcesanclerus entweder schon angehören oder die Zusicherung der Aufnahme in denselben erlangt haben, dann Studirende der Theologie, welche einem aus öffentlichen Mitteln subventionirten Orden angehören. Damit sind also so ziemlich alle Studirenden der Theologie (abgesehen von der Innsbrucker Facultät) vom Collegiengelde befreit.

Früher wurden die Collegiengelder am Schlusse des Semesters berichtigt, da sich jedoch bei dieser Einrichtung die Ausstände allzusehr häuften, wurde mit Ministerial-Verordnung vom 13. September 1870 die anticipative Zahlung der Collegiengelder angeordnet.

Die aus denselben fliessende Einnahme der Professoren ist namentlich bei der ausserordentlichen Frequenz der Wiener und Prager Universität eine sehr bedeutende, und ist es vorgekommen, dass Professoren der Wiener Universität bis 8- und 9000 fl. Collegiengelder pro Jahr bezogen. Endlich wird das Einkommen der Universitäts-Professoren auch noch

durch die Taxen für die strengen Prüfungen (in der Regel 240 fl. für je ein Doctorat) erhöht, welche Einnahme sich in Wien und Prag auch auf einige tausend Gulden stellen kann. Viel geringer ist die Einnahme der Professoren aus den Taxen für die theoretischen Staatsprüfungen, an denen sie regelmässig Antheil nehmen (da die Taxe für eine Prüfung im Ganzen nur 8 fl. 40 kr. beträgt). Die für die Lehramtsprüfungen der Candidaten der Mittelschulen eingehobenen Taxen fliessen in den Staatsschatz, dafür wird hier die Thätigkeit der Professoren als Prüfungs-Commissäre durch specielle Remunerationen entlohnt.

Individuelle Festsetzung des Ranges und Gehaltes einzelner Universitäts-Professoren.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass mit diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die die materielle Stellung der Universitäts-Professoren betreffenden Einrichtungen nicht erschöpft sein können. Mehr als bei anderen öffentlichen Functionären kommt es bei den akademischen Lehrern auf die einzelne Persönlichkeit an, so zwar, dass auch die Leistung, welche dem Staate aus der Thätigkeit des Professors zugeht, eine ausserordentlich verschiedene ist, je nachdem ein Gelehrter ersten Ranges oder eine geringere Capacität in dem akademischen Lehramte wirkt. Mehr als bei anderen öffentlichen Einrichtungen muss daher hier der Staatsverwaltung frei bleiben, ausserordentliche Leistungen durch ausserordentliche Bezüge zu entgelten. Diesem Standpunkte ist Rechnung getragen durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes vom 9. April 1870, wonach die Unterrichts-Verwaltung ermächtigt ist, „einzelnen Professoren auch höhere, als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zuzuwenden". Von dieser Bestimmung, durch welche übrigens nur die stets bestandene Praxis eine gesetzliche Grundlage erhielt, ist auch im abgelaufenen Jahrzehnte nicht selten Gebrauch gemacht worden und ist die Zahl der Universitäts-Professoren, welche mit höheren als den systemmässigen Bezügen angestellt sind, keine geringe. Die höchsten der hiernach zuerkannten Gehalte belaufen sich auf 5—6000 fl. * Solche Professoren, deren Bezüge hienach auf einer vertragsmässigen Grundlage fixirt sind, haben auf die oben bezeichnete Activitätszulage keinen Anspruch, dagegen wird bei Bemessung des Ruhegenusses selbstverständlich der ihnen zukommende ausserordentliche Gehalt zur Grundlage genommen.

---

* In mehreren Berufungsverhandlungen, die jedoch ohne Ergebniss blieben, waren noch höhere Gehalte angeboten, so einmal — bei einer Berufung, die im Jahre 1873 im Zuge war — ein Gehalt von 9000, ein anderesmal — im Jahre 1874 — ein solcher von 8000 fl.

Auch in der Rangstellung der Professoren hat es nicht blos bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, da immer auch verschiedenen Professoren von Sr. Majestät ein höherer Titel und Rang als der ihnen gesetzlich zukommende verliehen werden kann. In der That ist auch im abgelaufenen Decennium mehreren besonders hervorragenden Professoren an verschiedenen Universitäten, insbesondere der Wiener, vom Kaiser der Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen worden. Andere Professoren wurden durch Verleihung des Titels eines Regierungsrathes ausgezeichnet.

Staatsbürgerliches Verhältniss.

Schliesslich soll hier noch angemerkt werden, dass in Oesterreich jeder Professor, wie überhaupt jeder öffentliche Functionär Staatsbürger sein muss, — weshalb bei Berufung ausländischer Lehrkräfte stets deren Austritt aus ihrem bisherigen Staatsverbande gefordert wird. Eines besonderen Einbürgerungsactes bedarf es übrigens nicht, da die Einbürgerung mit der Ernennung zu einem Staatsamte von selbst erfolgt. Privat-Docenten können, da sie nicht Beamte sind, auch Ausländer sein, es bedarf jedoch alsdann zu ihrer Zulassung der allerhöchsten Genehmigung.

Diese Einrichtungen sind nicht neu; schon mit allerhöchster Entschliessung vom 24. April 1828 wurde untersagt, „dass ohne höchste Einwilligung kein Ausländer was immer für ein Lehramt bei einer Lehranstalt, wenn auch nur provisorisch, versehe". Mit der definitiven Anstellung in einem Civil-Staatsamte (einschliesslich der Lehrämter) verband schon die allgemeine Regel des §. 29 des a. b. G. B. die Erwerbung der Staatsbürgerschaft. Im abgelaufenen Decennium ist nun diese Einrichtung in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Artikel 3, aufgenommen und zugleich auf alle öffentlichen Aemter ohne Unterschied ausgedehnt worden.

IV.

PRIVAT-DOCENTEN, ADJUNCTEN, ASSISTENTEN, CANDIDATEN DES AKADEMISCHEN LEHRAMTES.

Privat-Docenten.

An dem Systeme der Berufung der akademischen Lehrer wurde im letzten Jahrzehnte nichts geändert. Nach wie vor gelten als Titel hiefür nur hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der betreffenden Wissenschaft und ein erprobtes lehramtliches Wirken. Nur an den theologischen Facultäten werden noch, falls das Professoren-Collegium keine geeignete Lehrkraft vorzuschlagen weiss, mit den Bewerbern um eine erledigte Professur schriftliche Concursprüfungen (mit Probevortrag) abgehalten. An den weltlichen Facultäten sollen sich die Professoren in der Regel aus den Reihen der Privat-Docenten ergänzen. Schon hienach musste daher auch im abgelaufenen Decennium die Fürsorge der Regierung sein, die Institution der Privat-Docenten zu entwickeln und zu kräftigen.

Die allgemeinen Vorschriften, welche für die Habilitirung der Privat-Docenten gegeben sind, enthält die Ministerial-Verordnung vom 19. December 1848. Der Inhalt derselben, insbesondere die Bedingungen, unter denen die Habilitirung vor sich zu gehen hat, wurde bereits oben skizzirt (Seite 32). Bei diesen Bestimmungen ist es auch im Wesentlichen geblieben. Nur die im §. 12 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung, wornach die wirklichen Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, sowie jene der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag als solche (ohne Habilitirung) berechtigt waren, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten, wurde mittelst Ministerial-Erlasses vom 19. März 1872 ausser Kraft gesetzt.

In der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle wurden die von den Professoren-Collegien auf Habilitirung von Docenten gestellten Anträge vom Ministerium bestätigt.

Die ablehnenden Entscheidungen ergingen meistens in der Richtung, dass ein von einem Professoren-Collegium gestellter Antrag auf Zulassung vom Ministerium nicht oder nur mit Einschränkungen genehmigt wurde. Dagegen kam es nur ganz vereinzelt vor, dass auf den von einem Habilitirungswerber ergriffenen Recurs gegen die verweigerte Habilitirung derselbe vom Ministerium zugelassen wurde.

Anlässlich eines einzelnen Habilitirungsfalles wurde vom Ministerium ausdrücklich ausgesprochen, „dass es dem fachmännischen Urtheile des Professoren-Collegiums nicht entgegentreten wolle, und dass das Ministerium insbesondere das in der Habilitirungs-Vorschrift den Lehrkörpern vorbehaltene Recht, sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke zu begnügen, ohne das Colloquium zu fordern, für sich nicht in Anspruch nehme, daher es von dieser Vorbedingung, ohne dass ein Antrag des Lehrkörpers hierauf vorliege, nicht dispensiren werde" (Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1869).

Ausführlicher wurden anlässlich eines anderen speciellen Falles die dem Ministerium und den Facultäten zukommenden Competenzen in Habilitirungssachen mit Ministerial-Erlass vom 20. April 1875 erläutert. Es war in diesem Falle von einem Professoren-Collegium der Antrag auf Zulassung des betreffenden Docenten für allgemeines und österreichisches Staatsrecht gestellt, vom Ministerium aber nur die Bestätigung für allgemeines Staatsrecht ertheilt worden. In der dagegen ergriffenen Vorstellung vertrat die Facultät die Anschauung, dass das Urtheil, welche Lehrbefähigung der Habilitand ausgewiesen habe, ausschliesslich der Facultät überlassen bleiben müsse, und dass das Ministerium nur über die „politische und sociale Integrität" des Candidaten zu urtheilen habe. Diese Ansicht wurde vom Ministerium auf Grund der oben citirten Ministerial-Verordnung vom 19. December 1848 als unrichtig bezeichnet. Das Ministerium erklärte, dass nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung in Habilitirungssachen keineswegs zwischen Ministerium und Facultät getheilt sei, dergestalt, dass letztere über die wissenschaftliche und didaktische Befähigung, ersteres über die „politische und sociale Integrität" des Candidaten zu urtheilen hätte; diese Entscheidung stehe vielmehr in erster Instanz der Facultät, in zweiter dem Ministerium zu, und es könne daher aus allen Gründen, aus denen eine Facultät die Zulassung verweigern kann, vom Ministerium die Bestätigung verweigert werden.

Zum Beweise dafür wurde auf das dem Candidaten in der Ministerial-Verordnung vom 19. December 1848 ausdrücklich eingeräumte Recursrecht hingewiesen. „Es wäre wahrlich nicht abzusehen, welche Bedeutung dieses Recht haben sollte, wenn die Entscheidung wirklich zwischen Facultät und Ministerium getheilt wäre, wenn also jede dieser

Instanzen über etwas Anderes zu urtheilen hätte." Uebrigens sei ja auch die oberste Unterrichtsbehörde nicht blos für die „politische und sociale Integrität" des Docenten, sondern überhaupt für die Erfolge des öffentlichen Unterrichtes verantwortlich, sie habe daher auch bei Habilitirungen nicht blos „administrative Belange", sondern die Interessen des öffentlichen Unterrichtes selbst wahrzunehmen.

Von der hienach in Anspruch genommenen Competenz in Habilitirungssachen hat das Unterrichts-Ministerium hauptsächlich in der Richtung Gebrauch gemacht, dass es bestrebt war, eine allzu grosse Specialisirung des Lehrgebietes, für welches die *venia docendi* in Anspruch genommen wurde, hintanzuhalten. Es wurde bereits in der Einleitung (I) betont, wie es nothwendig sei, dass der akademische Lehrer stets ein gewisses Gesammtgebiet beherrsche, da zu einem wirksamen Vortrage auch über die kleinste Parcelle einer Disciplin stets die Beherrschung des ganzen Stoffes derselben erfordert werde, wenn wirklich, wie es die Aufgabe des Universitäts-Unterrichtes ist, wissenschaftlich docirt werden soll. Dem entsprechend war daher das Ministerium bestrebt, nur solchen Docenten die *venia docendi* zu ertheilen, welche ihre Lehrbefähigung über grössere zusammenhängende Wissensgebiete darzuthun im Stande waren. Nur auf der Wiener medicinischen Facultät ist dies vielleicht nicht ganz gelungen, indem von der Unzahl der an dieser Facultät zugelassenen Docenten einzelne thatsächlich nur für höchst specielle Zweige der medicinischen Wissenschaft habilitirt sind.

Dagegen wurde erst in der neuesten Zeit ein ähnliches Bestreben an einer juristischen Facultät mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Eine Facultät hatte den Antrag gestellt, einem Habilitirungswerber die Lehrbefähigung nur für Special-Collegien aus römischem Rechte, nicht für römisches Recht im Allgemeinen zuzuerkennen. Hierüber erkannte das Ministerium (mit Erlass vom 10. October 1877), dass die Habilitirung eines Privat-Docenten in Gemässheit der bestehenden Vorschriften stets für ein bestimmtes Fach zu erfolgen habe. Hierunter könne aber nach der Beschaffenheit der in der Studien-Ordnung vom Jahre 1855 aufgezählten juristischen Disciplinen in der Regel nur das ganze Gebiet einer solchen Disciplin und nur ausnahmsweise ein bestimmter Theil dann verstanden werden, wenn derselbe wenigstens nach einem relativen Gesichtspunkte die ganze Disciplin umfasst und daher insoweit ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, welches eine selbständige Behandlung zulässt. Hienach würde z. B. eine Habilitirung für römisches Sachen- und Obligationenrecht nicht zulässig und nur etwa eine solche für römische Rechtsgeschichte, älteres römisches Recht und dergleichen zu gestatten sein. Noch weniger aber könne

die Habilitirung für ein ganz willkürlich begrenztes Gebiet innerhalb eines Faches als statthaft angesehen werden.

Auch die schon im Jahre 1849 getroffene Einrichtung, wornach die *venia docendi* durch die Nichtausübung in vier aufeinander folgenden Semestern wieder verloren geht, wurde beibehalten und dieselbe nur dahin erläutert, dass das Nichtzustandekommen des von einem Privat-Docenten angekündigten Collegiums aus dem Grunde, weil sich keine Zuhörer für dasselbe inscribiren liessen, dem Docenten nicht nachtheilig sein könne.

Assistenten und Adjuncten.

Auch an dem von früher her überkommenen Institute der Assistenten und Adjuncten an den theologischen, medicinischen und philosophischen Facultäten wurde nichts geändert. Dieselben bestehen an den zwei zuletzt genannten Facultäten hauptsächlich zur Unterstützung der Professoren in denjenigen Fächern, mit welchen Demonstrationen und praktische Uebungen verbunden sind; sie werden in der Regel von dem Fachprofessor vorgeschlagen und von dem Professoren-Collegium auf zwei Jahre bestellt; eine erste Verlängerung dieser Bestellung steht dem Professoren-Collegium, eine zweite dem Ministerium zu. Ihre Dienstzeit kann in besonders berücksichtigungswerthen Fällen bei ihrer einstigen Pensionirung als Professoren angerechnet werden.

Die Assistenten der beiden Professoren der praktischen Chirurgie an der Wiener Universität können, wenn sie sich als Privat-Docenten habilitirt haben, in Stellvertretung der Professoren die Vorträge über chirurgische Operationslehre abhalten. Ueberhaupt aber können Assistenten der medicinischen Facultät nur mit Zustimmung des betreffenden Professors über eine Partie seines Faches unter seiner Controle in solcher Weise lesen, dass jeder Widerspruch ihrer Lehrer mit den vom Professor vorgetragenen Grundsätzen ausgeschlossen ist. Ganz allgemein ist die Verwendung der Assistenten zu längeren Supplirungen der Lehrkanzel ausdrücklich untersagt. Assistenten und Professoren, welche zur vorübergehenden Supplirung von Lehrkanzeln verwendet werden, erhalten als Entschädigung hiefür die Hälfte desjenigen Gehaltes, welcher mit der supplirten Lehrkanzel in der untersten Gehaltsstufe verbunden ist.

Mit Ministerial-Verordnung vom 16. März 1872 wurden die Jahresbezüge der Assistenten der medicinischen und philosophischen Facultät sämmtlicher Universitäten neu regulirt, beziehungsweise auf 700 fl. (für den Assistenten der Lehrkanzel der Chemie in Lemberg auf 600 fl.) erhöht.

Gleichzeitig wurde jedoch das den Assistenten an der philosophischen Facultät, sowie den Assistenten für Staatsarzneikunde bisher zugekommene

(sehr geringe) Quartiergeld eingezogen und nur das Recht der Assistenten der Kliniken auf Naturalwohnung, sowie auf ein Beheizungs- und Beleuchtungs-Pauschale aufrechterhalten.

Massregeln zur Heranbildung von Candidaten des akademischen Lehramtes.

Eine weitaus grössere Bedeutung hatten die Massregeln, welche die Regierung in den letzten Jahren zum Behufe einer entsprechenden Heranbildung von Candidaten des akademischen Lehramtes ins Werk setzte. Dieselben bedürfen schon deshalb einer näheren Ausführung, weil sie die ganze künftige Gestaltung des österreichischen Universitätswesens zu beeinflussen vermögen. Sie sind ferners auch deshalb von Wichtigkeit, weil sie eine Correctur gewisser nachtheiliger Seiten enthalten, welche mit dem seit dem Jahre 1848 acceptirten Systeme des akademischen Unterrichtes verbunden erscheinen.

Zu der Zeit, wo von den Bewerbern um akademische Lehrkanzeln nur ein entsprechendes Examen verlangt wurde, fehlte es niemals an den nöthigen Lehrkräften, da sich immerhin Leute fanden, welche der bescheidenen Anforderung einer solchen Prüfung zu genügen vermochten. Anders musste es sich jetzt gestalten, wo nur Derjenige zum akademischen Lehramte geeignet erachtet wurde, der in der betreffenden Disciplin wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen vermochte. Die kaum zu vermeidende Folge hievon war, dass sich allmälig ein Mangel an akademischen Lehrkräften herausstellte, welcher zu Anfang der Siebziger-Jahre wirklich beunruhigende Dimensionen angenommen hatte.

Dabei handelte es sich allerdings nicht um eine auf Oesterreich beschränkte Erscheinung. Selbst in Deutschland, wo doch das gelehrte Wesen in höchster Entwicklung steht, ist jene Ueberproduction an akademischen Lehrern, welche noch in der Mitte dieses Jahrhunderts zu bemerken war, längst verschwunden. Die Ursache hievon liegt zunächst wohl in der materiellen Richtung der Zeit. Das an den Resultaten des naturwissenschaftlichen Fortschrittes emporgewachsene Streben nach erhöhtem Lebensgenuss erfüllt derart das ganze nationale Dasein, absorbirt so viele geistige Kräfte, beeinflusst so sehr alle Anschauungen und Gewohnheiten der Gesellschaft, dass daneben die unbefangene, selbstlose Hingebung an die Wissenschaft schwer gedeihen kann. All' dies ist zu bekannt, als dass es einer näheren Ausführung bedürfte. Allein während in Folge dieser Zeitrichtung anderswo, insbesondere in Deutschland, kaum mehr als der frühere Ueberschuss an gelehrter Production verloren ging, war Oesterreich bald unter die Linie des strenge Nothwendigen herabgekommen. Ungeachtet aller Bemühungen der Unterrichts-

Verwaltung erschien es nicht mehr möglich, auch nur alle jene Lehrkanzeln zu besetzen, welche zur Zeit der Reform unserer Universitäten errichtet worden sind, die Errichtung neuer Lehrstühle, wie sie der Fortschritt der Wissenschaft mit sich bringt, in manchen Disciplinen sogar unbedingt fordert, musste auf das Allernothwendigste beschränkt bleiben. Wo es aber zu einer Neubesetzung kam, war nur selten mehr eine Auswahl unter Mehreren möglich, meist musste man sich zufrieden geben, wenn nur überhaupt eine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stand.

Es ist sofort klar, dass solche Verhältnisse nicht durch die Zeitrichtung allein verschuldet sein konnten, die specielle Ursache derselben lag eben, wie bemerkt, in dem neu acceptirten Systeme. Die Brücke zur akademischen Laufbahn bildete eben nunmehr das unbesoldete Privat-Docententhum. Nun ist es aber nicht Jedem gegeben, gerade zu der Zeit, wo er in seiner Wissenschaft die höchsten Anstrengungen machen muss, auch noch den täglichen Kampf um die Subsistenz aufzunehmen. Weitaus die Meisten ziehen es vor, zuvörderst in einem praktischen Berufe unterzukommen, um dann erst, gegen des Lebens Nothdurft gedeckt, mit der Vorbereitung für das in Aussicht genommene Lehramt zu beginnen.

Damit ist aber dieses letztere in Wahrheit aufgegeben. Einestheils gewähren die wenigsten Berufsstellungen so viel Musse und Freiheit des Geistes, wie die erfolgreiche Bewerbung um eine akademische Lehrkanzel verlangt — auch von der Wissenschaft gilt das Wort des Dichters, dass sie sich nur dem ergibt, „der sich völlig ihr ergibt" — anderentheils ist man auf Seite der Praxis — wie natürlich — bestrebt, gerade die fähigsten Köpfe in derselben festzuhalten, ein Bestreben, das bei uns in den meisten Fällen von Erfolg begleitet war. In allen praktischen Lebensstellungen sind bei uns Männer zu finden, welche sich ursprünglich für die akademische Laufbahn bestimmt hatten und welche derselben nur deshalb verloren gingen, weil sie, einmal in irgend eine praktische Stellung eingetreten, eben ihrer Befähigung wegen in derselben zurückgehalten worden sind.

Abgesehen von dieser Hauptursache konnte übrigens der allmälig eingetretene Mangel an Lehrkräften auch noch einigen speciellen Ursachen zugeschrieben werden. Als solche bezeichnet ein Ministerial-Exposé, welches über diese Frage im Jahre 1874 veröffentlicht wurde:

1. die grossen Verluste, welche unsere Professoren-Collegien gerade in den letzten Jahren und gerade an den hervorragendsten Lehrkräften erlitten hatten, und

2. die gesteigerte Schwierigkeit der Berufungen aus dem Auslande.

Ein Zusammentreffen von Umständen hatte nämlich bewirkt, dass in den letzten drei bis vier Jahren die österreichischen Professoren-Collegien

weit mehr Mitglieder verloren, als sonst der regelmässige Abgang durch Tod, Pensionirung und Berufung in's Ausland ausmacht. Eine namhafte Anzahl ausgezeichneter Mitglieder der juristischen Facultäten (in drei Jahren vier, in sechs Jahren sechs) wurde zu hohen Staatsämtern (Ministerposten) berufen, eine noch grössere Anzahl — zum Theile ganz rüstige Persönlichkeiten — wurde durch die oben erwähnte neue gesetzliche Bestimmung getroffen, derzufolge jeder Professor nach vollendetem 70. Lebensjahre zu pensioniren ist. Zugleich hatte die Thatsache, dass die Gehalte der Professoren an deutschen Universitäten in dem letzten Decennium um ein Beträchtliches erhöht wurden, dazu mitgewirkt, dass zahlreiche Professoren einer Berufung nach Deutschland Folge leisteten.

Endlich hatte die noch zu erwähnende, an der Lemberger Universität erfolgte Aenderung der Unterrichtssprache zahlreiche Abgänge zur Folge, die bei der geringen wissenschaftlichen Bethätigung innerhalb der neuen Unterrichtssprache nicht sofort wieder ausgefüllt werden konnten. Alle diese Verluste konnten aber auch nicht durch Berufung ausländischer Kräfte ersetzt werden. Solche Berufungen waren vorerst schon durch den eben erwähnten Umstand ausgeschlossen, dass die materielle Stellung der Universitäts-Professoren in Deutschland gegenwärtig eine weit bessere ist als in Oesterreich.

Die ausserordentlichen Anstrengungen, welche die Regierung des deutschen Reiches zu einer möglichst glänzenden Ausstattung der neu gewonnenen Strassburger Universität machte, die grossen Gehalte, welche sie den dahin berufenen Professoren schon deshalb bieten musste, um dieselben zu bewegen, sich in der neuen Reichsstadt, ungeachtet der noch vielfach ungeklärten und lästigen Verhältnisse derselben, niederzulassen, endlich die grossen und gelungenen Anstrengungen, welche die sächsische Regierung unternahm, um die Leipziger Universität zur ersten deutschen Hochschule zu erheben; Alles dieses bewirkte eine solche Erhöhung der Gehalte in Deutschland, dass Oesterreich nicht mehr die Concurrenz zu halten vermochte.

Ueberdies bestanden für die k. k. Regierung (insbesondere seit 1866) auch mannigfache Rücksichten, welche von einer allzu häufigen Berufung ausländischer Lehrkräfte abhielten.

Seitdem Oesterreich aus der staatsrechtlichen Verbindung mit Deutschland ausgeschieden war, und noch mehr, seitdem sich das letztere zu einem neuen Reichsverbande geeinigt hatte, traten vielfach politische Richtungen und Gesinnungen hervor, welche die Berufung mancher sonst ganz tüchtiger Gelehrten unmöglich machte. Es entwickelte sich hie und da eine politische Anschauung, die sich mit dem österreichischen Staatsgefühle nicht verträgt.

Auch lässt sich überhaupt nicht jeder Abgang eines Lehrers durch eine Berufung ersetzen, da es insbesondere auf der theologischen und juristischen Facultät immer einige Kanzeln gibt, die schlechterdings nur mit inländischen Kräften besetzt werden können. Gewiss wäre es eine Anomalie, wenn man z. B. auf der theologischen Facultät für Pastoral, auf der juristischen für österreichisches Staatsrecht, österreichischen Civilprocess Ausländer berufen wollte.

Alle diese Erwägungen mussten die Regierung bestimmen, durch ausserordentliche Massregeln für die Heranziehung eines ausreichenden akademischen Nachwuchses zu sorgen. Die Zustände waren an allen Facultäten auf einen Punkt gekommen, wo sie sich schlechterdings nicht mehr halten liessen.

An der theologischen Facultät hatte sich die Institution der Privat-Docenten überhaupt nicht entwickelt. Sie konnte hier gegenüber den Verhältnissen, wie sie insbesondere durch das Concordat geschaffen waren, nicht aufkommen, es fehlte der rechte akademische Geist, die erforderliche Freiheit der Bewegung. Auch die materiellen Verhältnisse, die Verbindung mit den bischöflichen Seminarien, die durchgängige Armuth der Studirenden (kein Collegiengeld!) waren der Entwicklung der Institution im Wege. Nicht minder hinderlich war die grosse Beeinflussung der Facultäten durch die Ordinariate, da diese letzteren mit Rücksicht auf den überall herrschenden Priestermangel vor Allem bemüht waren, Leute für die praktische Seelsorge zu gewinnen. Auch unter den Studirenden zeigte sich nirgends weniger Neigung zu höherer theoretischer Ausbildung und eigener wissenschaftlicher Bethätigung als unter den Beflissenen der Theologie, wobei wohl die geringere Vorbildung, mit der man sich bei denselben begnügt, mitwirken mochte.

An den juristischen Facultäten hatten noch specielle Umstände dazu beigetragen, die Heranbildung eines genügenden Nachwuchses zu verhindern. Es fehlte hier bis in die jüngste Zeit an jeder Einrichtung, durch welche Lehrer und Schüler in nähere Verbindung gebracht und die letzteren zu erspriesslicher Verarbeitung des recipirten Lehrstoffes und zu selbstthätiger, wissenschaftlicher Arbeit angeleitet worden wären. Eine derartige Einrichtung war aber um so nothwendiger, als gerade bei den Studirenden dieser Facultät eine gewisse Indolenz zu bemerken ist, welche selbst bei den Begabteren eine intensive Anregung nöthig macht, wenn ein höherer Studienerfolg erzielt werden soll. Eine solche Anregung wurde nicht hinreichend geboten. Der Lehrer begnügte sich mit dem Tradiren, der Schüler mit dem Anhören und so ging der Erfolg selten über ein anständiges Prüfungsresultat hinaus. Fast keiner von all' den glänzenden Namen, von all' den hervorragenden Rechtsgelehrten, welche in den letzten 20 Jahren an unseren juristischen Facultäten

docirten, hat eine eigentliche „Schule" herangebildet, die Resultate ihrer Einwirkung endeten an der Schwelle der Universität, nicht einmal in die Praxis wurden starke wissenschaftliche Anregungen hinüber genommen, noch seltener geschah es, dass Einer bei der Theorie ausharrte und sich der akademischen Laufbahn widmete.

Die Folge hievon war, dass von den an diesen Facultäten bestehenden 71 ordentlichen Lehrkanzeln im Jahre 1874 21 leer standen. In Wien war fast ein Drittel (von 17 sechs), in Innsbruck fast die Hälfte (von 11 fünf), in Lemberg mehr als die Hälfte (von 12 sieben) unbesetzt. Nur in Graz und Krakau waren alle ordentlichen Kanzeln besetzt, in Prag standen von 13 drei leer. An manchen Universitäten war von mehreren für einen Gegenstand systemisirten ordentlichen Lehrkanzeln keine einzige besetzt und wurden die wichtigsten Disciplinen durch ausserordentliche Professoren, Privat-Docenten oder Supplenten vertreten. An der Prager Universität wurden die Kanzeln des Kirchenrechtes und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte durch mehrere Semester supplirt, in Innsbruck wurden alle italienischen Lehrkanzeln bis auf eine durch Supplenten versehen. Für die Disciplin des Kirchenrechtes waren an allen juristischen Facultäten nur vier ordentliche Professoren vorhanden (wovon zwei an einer und derselben Universität).

Noch übler war es mit den Privat-Docenten bestellt. Es gab zwar einige Privat-Docenten an der juristischen Facultät, dieselben waren aber nicht nur der Zahl nach ungenügend, sondern vertheilten sich auch sehr ungleichmässig auf die einzelnen Fächer. Von einem Systeme von Docenturen, in welchem man das geschlossene Bild der nächsten Generation akademischer Lehrer erblicken konnte, war auf dieser Facultät schon gar keine Rede. Dazu kam, dass gerade an der juristischen Facultät die Zahl der systemisirten Kanzeln noch immer eine relativ geringe ist, und dass, selbst wenn alle besetzt wären, an den meisten Universitäten nur für den strictesten Bedarf gesorgt wäre.

Nicht ganz so betrübend, aber immerhin auch unbefriedigend, waren die Verhältnisse an den medicinischen und philosophischen Facultäten. An den ersteren war nur für die klinischen Fächer eine ausreichende Zahl von Privat-Docenten vorhanden, dagegen war es den Professoren der theoretischen Disciplinen nicht durchaus gelungen, einen bedeutenden Nachwuchs heranzuziehen. Der Grund dieser Verschiedenheit mochte zum Theile darin liegen, dass nur bei den Disciplinen der ersten Art die Bestimmung für das akademische Lehramt ohne Verzicht auf eine lucrative Praxis möglich ist, zum anderen Theile darin, dass bei eben diesen Disciplinen das Zusammenarbeiten von Lehrer und Schüler eine grössere Bedeutung hat, wodurch hier eben jene intensive Anregung

gesichert ist, deren Werth für eine höhere wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden oben betont wurde.

An den philosophischen Facultäten wirkte schon der Umstand ungünstig, dass hier die Studirenden durchschnittlich ärmer sind, als an den anderen weltlichen Facultäten, daher sie noch weniger zum Ausharren als unbesoldete Privat-Docenten geneigt und noch mehr zum sofortigen Uebertritte in einen die Subsistenz sofort sichernden Beruf genöthigt sind. Der wissenschaftliche Contact zwischen Lehrer und Schüler war zwar hier stets stärker, als an irgend einer anderen Facultät, allein dafür ist zu erwägen, dass jene Institute, welche denselben vor Allem vermitteln, die Seminare zunächst einem praktischen Zwecke dienen, nämlich der Ausbildung zum Mittelschullehrer.

So kam es, dass auch an diesen Facultäten nur für die Mehrzahl der naturwissenschaftlichen Disciplinen, für Geschichte und die geschichtlichen Hilfswissenschaften, dann für Mathematik ein entsprechender Nachwuchs vorhanden war, während ein solcher für die philosophischen Fächer durchweg fehlte. An keiner unserer Universitäten war damals ein Privat-Docent für vergleichende Sprachwissenschaften habilitirt. An drei Universitäten (Wien, Prag und Graz) zusammengenommen war für Philosophie, classische Philologie, classische Archæologie, dann für romanische, germanische und slavische Sprachen nur je ein Privat-Docent vorhanden.

Eine besonders nachtheilige Folge hievon war, dass die gerade an der philosophischen Facultät dringend nothwendige Systemisirung neuer Lehrkanzeln nicht erfolgen konnte. Solche Lehrkanzeln waren insbesondere für die wichtigen Fächer der Archæologie, der Kunstgeschichte, der vergleichenden Sprachwissenschaft, der semitischen Sprachen, der Geologie und der Palæontologie, welche alle an der Mehrzahl unserer Universitäten noch nicht speciell vertreten waren, längst nöthig. Ebensowenig war es möglich, alle jene Kanzeln doppelt zu besetzen, welche ausser von den Studirenden der philosophischen Facultät auch von Juristen, Medicinern und Pharmaceuten zu frequentiren sind, wo also schon die Ueberfüllung der Hörsäle eine mehrfache Besetzung dringend nothwendig macht. Am allerwenigsten aber war es möglich, neue Lehrkanzeln in dem Masse zu systemisiren, in welchem mit dem Fortschritte der Wissenschaft innerhalb verschiedener Disciplinen einzelne Zweige zum Range selbstständiger Wissensgebiete emporstiegen. Zu allerletzt drängten auch die gerade damals laut gewordenen (und seither zum Theile befriedigten) Forderungen nach Errichtung neuer Universitäten die Regierung dazu, durch besondere Massregeln auf Heranziehung eines stärkeren akademischen Nachwuchses bedacht zu sein.

Die wichtigste der hienach ergriffenen Massregeln war die mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1874 genehmigte Systemisirung einer ausserordentlichen Subvention „zur Heranbildung von akademischen Lehrkräften" im Staatsbudget. Dieselbe erfolgte zunächst für das Jahr 1875 in dem Betrage per 34.000 fl. Daneben wurde eine ältere, für denselben Zweck bestimmte Subvention: „Reisestipendien für Candidaten des akademischen Lehramtes" im Betrage per 10.000 fl. aufrecht erhalten, so dass also im Ganzen für die Heranbildung dieser Candidaten 44.000 fl. bewilligt waren. In den folgenden Jahren wurden beide Credite in einen verschmolzen, „zur Heranbildung von akademischen Lehrkräften" und für denselben im Jahre 1876 44.000 fl., im Jahre 1877 38.000 fl., im Budget eingestellt *.

Mit diesen Subventionen sollte nun ein doppelter Zweck erreicht werden. Zunächst sollten sie als Reisestipendien zu dem Zwecke dienen, um den absolvirten und graduirten Candidaten des akademischen Lehramtes die Möglichkeit zu eröffnen, einen oder zwei Semester an auswärtigen Universitäten zu studiren. Es ist ein wohlberechtigter Wunsch, vor der eigenen Habilitation die hervorragendsten Lehrer des erwählten Fachs gehört zu haben, andererseits fügt es sich selbstverständlich nicht immer so, dass die bedeutendsten Vertreter einer Disciplin im Inlande zu finden sind.

Zweitens sollten hieraus Honorare an Privat-Docenten, sowie an solche, welche sich für Docenturen vorbereiten, verabfolgt werden. Es sollte somit dafür gesorgt werden, dass fähige Candidaten nicht durch materielle Nothlage zum Eintritte in praktische Lebensstellungen genöthigt werden, aus welchen sie sich dann nicht mehr loszumachen vermögen.

Ueber die Art der Verwendung dieser Credite erflossen verschiedene Ministerial-Verordnungen: Zunächst wurde das Verhältniss festgestellt, in welchem — abgesehen von besonderen Fällen — die einzelnen Kategorien des Hochschulwesens nach Massgabe des Bedarfes an Lehrkräften an dem Credite zu participiren haben. Weiters wurden mit dem an alle akademischen Senate ergangenen Ministerial-Erlass vom 25. März 1875 die Grundsätze festgestellt, welche bei Ertheilung dieser Staats-Subventionen massgebend sein sollen. Es heisst daselbst:

1. „Die Regierung wird die Heranbildung von akademischen Lehrkräften auf zweifachem Wege fördern, nämlich durch Unterstützung von Candidaten des akademischen Berufes und durch Honorirung von Privat-Docenten.

---

* Wenige Monate später wurde eine gleiche Einrichtung auch in Preussen getroffen, nur die Ziffer der Subvention war dort etwas geringer (54.000 Mark).

2. Die Unterstützung von Candidaten erfolgt in der Regel nur nach Anhörung der Facultät. Von dem Ministerium für Cultus und Unterricht werden alle eine solche Unterstützung bezielenden Gesuche der Facultät zur Aeusserung zugestellt. Ihrerseits kann die Facultät dem Ministerium Candidaten zur Unterstützung vorschlagen oder ihr überreichte Gesuche um eine Unterstützung mit ihrem Gutachten dem Ministerium vorlegen.

3. Bei den Vorschlägen hat die Facultät nur solche Candidaten zu berücksichtigen, welche durch ausgezeichnete Anlagen, durch Eifer und wissenschaftliches Bestreben hervorragen, und von denen zugleich anzunehmen ist, dass sie ohne eine Staatsunterstützung den akademischen Beruf nicht erreichen würden. Auch sind nur Candidaten von durchaus verlässlichem und ehrenwerthem Charakter vorzuschlagen.

Unter mehreren Bewerbern gibt die höhere Tüchtigkeit und, wenn es sich um verschiedene Disciplinen handelt, das stärkere Bedürfniss nach Lehrern den Ausschlag.

4. Als verlässlichste Grundlage für die Beurtheilung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit erscheint die Bethätigung der Candidaten in Seminaren, Laboratorien und überall, wo ein stärkerer Contact den Lehrer mit der Individualität der Schüler näher bekannt macht. Andere Anhaltspunkte gewähren Staatsprüfungs- und Rigorosen-Zeugnisse, Colloquien, literarische Leistungen u. s. w.

5. Die Eignung für das akademische Lehramt kann mit desto grösserer Sicherheit beurtheilt werden, je weiter der Candidat in seinen Studien fortgeschritten ist. Demzufolge haben Candidaten, welche bereits den Doctorgrad erlangt haben, vor anderen den Vorzug. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass besonders ausgezeichnete, vertrauenswürdige junge Leute auch in jedem früheren Stadium ihrer Ausbildung, selbst auch noch während ihrer Universitätsstudien für eine Staatsunterstützung empfohlen werden können.

6. Die Staatsunterstützung wird entweder als Reisestipendium zum Besuche ausländischer Hochschulen oder zur ungestörten Beendigung der akademischen Studien im Inlande, für Verlängerung des obligaten Aufenthaltes an der Universität u. s. w. gewährt.

7. Bei Bewilligung der Unterstützung werden die Bedingungen bezeichnet, unter denen dieselbe gewährt wird. Eine allen Candidaten gesetzte Bedingung ist, dass sich dieselben nach Beendigung ihrer Studien an einer inländischen Universität habilitiren und durch sechs Jahre an einer solchen in der Lehrthätigkeit verbleiben.

Weiters übernehmen diese Candidaten die Verpflichtung, falls an einer inländischen Universität eine vollständigere Vertretung ihres Faches erforderlich wird, an dieser Universität gegen entsprechendes Honorar zu dociren.

4. Die Honorirung von Privat-Docenten kann von den Facultäten beantragt werden, wenn eine Docentur zur vollständigen Vertretung einer Disciplin benöthigt wird, oder wenn es sich darum handelt, vermögenslose junge Gelehrte dem akademischen Berufe zu erhalten. Doch haben sich die Facultäten stets gegenwärtig zu halten, dass unserem akademischen Systeme nur die unentgeltliche Docentur entspricht und dass daher die Honorirung von Docenten auch fernerhin nur in Ausnahmsfällen Platz zu greifen hat." *

Nach Massgabe dieser Grundsätze wurde in den abgelaufenen Jahren eine sehr namhafte Anzahl von Subventionen an Candidaten des akademischen Lehramtes gegeben, und zwar theils an solche, welche bereits habilitirt sind, theils an solche, welche sich erst zur Habilitirung vorbereiten. In den meisten Fällen wurde die Subvention für den Besuch ausländischer Hochschulen angesucht und gegeben, also als Reisestipendium, regelmässig in der Höhe von 600 bis 1000 fl. **. Die Candidaten strebten hiebei den Besuch solcher ausländischer Hochschulen an, wo irgend ein besonders hervorragender Meister ihres Faches docirte; selbstverständlich war es auch nicht blos auf den Besuch von Collegien oder Seminaren, sondern ebensowohl auf anregenden persönlichen Verkehr mit dem Gelehrten, dessen Name den Candidaten anzog, abgesehen. Bisweilen wurden die Subventionen auch ohne die Absicht der Frequenz auswärtiger Hochschulen gegeben, zunächst zum Behufe wissenschaftlicher Reisen — wenn diese zuvörderst den Zweck der Ausbildung des jungen Gelehrten verfolgten, also nicht unter die Rubrik: „Wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen", wofür ein Specialcredit besteht, subsumirt werden konnten — bisweilen wurde die Subvention auch blos ertheilt zum Zwecke ungestörter Studien in der Heimat oder als Anerkennung und Aneiferung für verdienstliche Bemühungen jüngerer Gelehrten. Die meisten Subventionen entfielen — wie natürlich — auf die philosophischen Facultäten mit ihrem weit ausgedehnten wissenschaftlichen Gebiete. Aber auch die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien wurden sehr berücksichtigt, entsprechend dem Umstande, dass hier der grösste Mangel an Lehrkräften bestand. Die einzelnen zur

* Aehnliche Weisungen wurden kurze Zeit darauf auch in Preussen — mit Erlass des preussischen Cultusministers vom 24. April 1855 — hinsichtlich der Verwendung der dort für denselben Zweck bewilligten Geldmittel s. S. 68 Anmerkung erlassen. Die daselbst aufgestellten Grundsätze unterscheiden sich in keinem wesentlichen Punkte von denen der oben mitgetheilten österreichischen Verordnung. „Dem Datum dieser Erlasse nach scheint diesmal Preussen in die „geistige Gefangenschaft" Oesterreichs gerathen zu sein." Billroth, Lehren und Lernen der medicinischen Wissenschaften, S. 314.

** In Preussen wurden 1500 Mark als Maximum bestimmt.

Vertheilung gelangten Subventionen werden je nach den Disciplinen, für welche sich die Candidaten qualificiren wollten, unten bei Besprechung der Angelegenheiten der einzelnen Facultäten angeführt werden.

Anmerkung. Man hat die Absichten, von denen die Regierung bei den hier besprochenen Massregeln für Heranziehung von akademischen Lehrkräften geleitet war, vielfach missdeutet: die Sache wurde so dargestellt, als ob es der Regierung nur darum zu thun sei, ihr genehme Persönlichkeiten auf die Lehrkanzeln zu bringen, als ob sie sich die Macht zuschreibe, beliebig Talente zu züchten u. s. w., und es haben dem entsprechend selbst einzelne Professoren-Collegien der Massregel weniger Sympathie entgegengebracht, als wohl erwartet werden durfte. Es ist allerdings kaum begreiflich, wie eine so wohlgemeinte Massregel, deren gute Intentionen so klar aufscheinen und deren Opportunität noch überdies durch die fast gleichzeitige Action der preussischen Regierung illustrirt ward, auf solche Auslegungen treffen konnte — zum Erweise indess, wie ungegründet dieselben sind und wie wenig insbesondere die Regierung geneigt war, die Tragweite der neuen Einrichtung zu überschätzen, citiren wir hier die Worte, mit welchen das oben bezogene Ministerial-Exposé über die Massregel schliesst. Es heisst daselbst nach Darlegung der Nothwendigkeit des angeforderten ausserordentlichen Credits:

„Dies sind die Massregeln, welche nach Erachten der Unterrichts-Verwaltung der gegenwärtig herrschenden, oben ausführlich dargelegten Calamität begegnen können. Allerdings soll damit nicht die Behauptung gewagt sein, dass es in der Macht der Regierung gelegen sei, eine neue wissenschaftliche Aera herbeizuführen. Die eigentliche Blüthe wissenschaftlicher Bestrebungen hängt stets von äusseren Einflüssen, von einem Zusammentreffen glücklicher geschichtlicher Verhältnisse ab, welches nicht willkürlich herbeigeführt werden kann; sie ist insbesondere durch eine allgemeine Erhebung und Belebung des nationalen Geistes bedingt, zu welcher die Stunde gekommen sein muss. Allein so weit reicht doch wie die Pflicht, so auch die Macht der Regierung, dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Keime durch sorgfältige Hegung vor Zerstreuung und Erstickung bewahrt werden, und nur dies und nicht mehr ist an der gegenwärtigen Stelle in Aussicht genommen. Dieses beschränkte Eingreifen der Regierung erscheint dann doppelt gerechtfertigt bei einer Volksart wie der unserigen, der Niemand hohe natürliche Begabung absprechen kann, der es vielmehr nur an Eifer und geistiger Energie, insbesondere aber an der rechten Nachhaltigkeit des geistigen Strebens gegenüber widrigen äusseren Verhältnissen gebricht."

V.

VERHÄLTNISSE DER STUDIRENDEN.

In den Verhältnissen der Studirenden ist im Laufe des Jahrzehnts keine wesentliche Aenderung eingetreten.

Dieselben theilen sich, wie oben (Seite 33) bemerkt, in ordentliche und ausserordentliche. (Zu den ausserordentlichen Studirenden der philosophischen Facultät gehören auch die Pharmaceuten.)

Das Studienjahr beginnt nominell am 1. October und endet nominell am 1. August; da jedoch viele Professoren ihre Vorträge mit Beginn der mindestens vierzehntägigen Testirungs-Frist schliessen und nicht vor Ablauf der ebenfalls vierzehntägigen Inscriptions-Frist eröffnen, so machen die Jahresferien factisch drei Monate aus.* Dasselbe gibt von den Osterferien, welche formell vierzehn Tage betragen, sich aber auf gleiche Weise (wegen des mit Ostern eintretenden Semesterschlusses) ** zu sechs Wochen erweitern. Nach Ablauf des Inscriptions-Termines kann die Immatriculation, falls die Frist um nicht mehr als acht Tage überschritten ist, vom Professoren-Collegium, später nur noch vom akademischen Senate bewilligt werden.

In dieser Beziehung waren an manchen Universitäten in den letzten Jahren Missbräuche eingerissen, insoferne nämlich die Inscription oft zwei bis drei Monate nach Beginn, ja selbst noch kurze Zeit vor Schluss des Semesters bewilligt wurde. In den meisten Fällen handelte es sich dabei allerdings nur um die Nachholung einer Formalität, insoferne nämlich solche Studirende factisch die Collegien besucht hatten, an der ordnungsmässigen Inscription aber dadurch verhindert waren, dass sie

---

* Mit Ministerial-Erlass vom 30. September 1874 wurde indess den akad. Senaten bemerkt: „dass die Vorlesungen regelmässig in den ersten Tagen nach Beginn des Semesters zu eröffnen sind, und dass in keinem Falle der Anfang irgend eines Collegiums ohne specielle Genehmigung des Ministeriums über den 14tägigen Inscriptions-Termin hinaus verschoben werden darf".

** Nur an der Czernowitzer Universität ist dies anders eingerichtet. (Siehe Abschnitt VIII.)

die Zahlung des Collegiengeldes, welches seit einigen Jahren im Vorhinein entrichtet werden muss (Seite 55), nicht nachweisen konnten. Immerhin enthielten derlei Vorgänge eine nicht hinzunehmende Unregelmässigkeit, und erging daher die Ministerial-Verordnung vom 13. November 1877, mit welcher die akademischen Senate zu grösserer Strenge in Handhabung der Inscriptions-Vorschriften aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht wurden, dass eine nachträgliche Inscription nur in den ersten Wochen nach Ablauf der ordentlichen Frist bewilligt werden könne, wo die Vorlesungen noch nicht zu weit vorgerückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden (§. 32 der allgemeinen Studien-Ordnung).

Die Studirenden der theologischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät haben, wie bereits oben erwähnt wurde, auch im Laufe der Studien Prüfungen abzulegen, und zwar die Studirenden der theologischen Facultät Semestral- und Annual-Prüfungen, jene der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät am Schlusse des vierten Semesters die rechtshistorische Staatsprüfung. Die Studirenden der Medicin sind, wie unten bemerkt werden wird, wenigstens in der Regel veranlasst, gewisse Vorprüfungen aus den naturwissenschaftlichen Disciplinen und ein medicinisches Rigorosum noch während der Studienzeit abzulegen. Für die Studirenden der philosophischen Facultät dagegen besteht gar kein Prüfungszwang während der Studienzeit; dieselben sind nur an die allgemeinen Vorschriften gebunden, wonach jeder Studirende bei dem Docenten, bei welchem er frequentirt hat, die Bestätigung des Besuches des Collegiums zu erlangen hat, um welche Bestätigung er sich binnen der letzten drei Wochen des Semesters bei dem Docenten und dem Decane des Professoren-Collegiums bewerben muss, welch' Letzterer am Schlusse der Testirungen sein „Vidi" beizusetzen hat.

Es wird jedoch in der Studien-Ordnung ausdrücklich bemerkt, dass die einfache Bestätigung des Studienbesuches in dem Meldungsbuche (für ordentliche Studirende) oder in dem Meldungsbogen (für ausserordentliche Studirende) nur den Sinn habe: der Studirende sei für die betreffenden Collegien eingetragen gewesen, und es sei nicht bekannt, dass er so wenig frequentirt habe, dass er den Studienzweck nicht habe erreichen können (St. O. §. 57).

Factisch steht es mit der Frequenz der Collegien und dem Fleisse der Studirenden sehr verschieden, je nach den Facultäten und auch nach den einzelnen Universitäten.

Die theologischen Facultäten werden mit derselben Pünktlichkeit frequentirt, wie die Gymnasialclassen. Die philosophischen Facultäten weisen im Allgemeinen von den weltlichen Facultäten den besten, die medicinischen einen geringeren, die rechts- und staatswissenschaftlichen dagegen relativ den geringsten Besuchsfleiss auf. Im Verhältnisse der

Neue Bestimmungen über die Erwerbung des Doctorgrades an den weltlichen Facultäten.

Eine allgemeine, die Studien an den österreichischen Universitäten betreffende Massregel war ferners die Erlassung neuer Vorschriften über die Erlangung des Doctorgrades an den weltlichen Facultäten (1872). Ursprünglich war beabsichtigt, diese Vorschriften (Rigorosen-Ordnung) im Gesetzgebungswege einzuführen, und wurde in der That eine diesfällige Vorlage gleichzeitig mit dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Universitäts-Behörden (Seite 44) vor die Legislative gebracht (1870). Diese Vorlage, welche sämmtliche Facultäten (auch die theologische) umfasste und auch anderweitige Bestimmungen allgemeiner Natur, z. B. über die mit dem Doctorgrade erworbene Befähigung zu praktischen Berufen, über das Ehrendoctorat u. s. w. enthielt, wurde ebenso wie das Gesetz über die akademischen Behörden von dem Ministerium Jireček zurückgezogen und bei der neuerlichen Vorlage dieses letzteren Gesetzentwurfes im Jahre 1872 nicht wieder eingebracht. Die Regierung war zwischenweilig zu der Ueberzeugung gelangt, dass dieser Gegenstand in der Hauptsache nicht vor die Gesetzgebung gehöre, deren Aufgabe es nicht sei, über Fragen von wesentlich didaktischer Natur Bestimmungen zu treffen. Demgemäss wurden die neuen Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mit Ministerial-Verordnung (vom 15. April 1872) erlassen. Diese Verordnung beschränkte sich auf den Doctorgrad der weltlichen Facultäten (für den theologischen Doctorgrad verblieb es vorerst bei den älteren Vorschriften); desgleichen wurde aus dem Bereiche der Verordnung die selbstverständlich nur im legislativen Wege zu regelnde Bestimmung ausgeschieden: welche Rechte für die Praxis mit dem Doctorgrade der einen und anderen Facultät verbunden seien. Auch diesfalls verblieb es bei dem bisherigen Rechte.

Die einzelnen Bestimmungen der neuen Rigorosen Ordnung, welche im dritten Abschnitte, betreffend das rechts- und staatswissenschaftliche, das medicinische und das philosophische Doctorat, zerfällt, werden unten bei Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Facultäten dargestellt werden. Als eine allen drei Rigorosen-Ordnungen gemeinschaftliche Bestimmung ist hier nur anzuführen, dass die strengen Prüfungen öffentlich abgehalten werden (was früher nicht der Fall war), und dass in der Regel nur die ordentlichen Professoren zu prüfen berechtigt sind. Alle Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Disciplinarverhältnisse der Studirenden.

Besondere akademische Gerichte für die Universitäts-Studirenden wie in Deutschland, bestehen an den österreichischen Universitäten

nicht; dagegen sind dieselben, wie bemerkt, unter die Disciplinargewalt des akademischen Senates gestellt, welchem es zukommt, die besonderen Vergehungen zu ahnden, die sich die Studirenden gegen ihre akademischen Pflichten zu Schulden kommen lassen.

In der noch in Kraft bestehenden Disciplinar-Ordnung aus dem Jahre 1849 heisst es diesfalls: „Die akademischen Behörden haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichtes und Lebens im Einklange mit dem Zwecke der Universitäten, welcher zu oberst in der Pflege echter Wissenschaftlichkeit und wahrer Charakterbildung besteht, kräftig zu schützen, zugleich aber den Missbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten" (§. 1).

Aus diesem Grundsatze werden folgende Folgerungen abgeleitet: „Alle Studirenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinar-Vorschriften und den akademischen Behörden."

„Die Studirenden sind im Allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademische Bürger fliessenden anständigen Benehmen und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen der akademischen Behörden verpflichtet" (§. 3).

„Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiss oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Aergerniss erregende Handlungen Anstoss gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe oder gegen seine Collegen erlaubt, wird nach Massgabe der Grösse seines Vergehens zur Verantwortung gezogen" (§. 4).

Disciplinarstrafen sind:

a) Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Professoren-Collegium;
b) Rüge durch den Rector vor dem akademischen Senate;
c) Androhung der Verweisung von der Universität;
d) Verweisung von der Universität auf 1 bis 4 Semester;
e) Verweisung von der Universität auf immer;
f) Verweisung von allen österreichischen Universitäten auf immer;

Für ausserordentliche Hörer folgt auf die Ermahnung sofort die Ausschliessung von der Gestattung des Vorlesungen-Besuches.

Die vom akademischen Senate verhängten Strafen sind in das Abgangszeugniss aufzunehmen; die Verweisung von allen österreichischen Universitäten bedarf der Bestätigung des Ministers, welcher dem zu Relegirenden die eine oder andere Universität offen lassen kann.

Im Falle einer strafgerichtlichen oder polizeilichen Abstrafung eines Studirenden hat immer auch eine Disciplinar-Untersuchung des Falles nachzufolgen. Indessen können Studirende, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung aus der Universitätsmatrikel gestrichen wurden, nach überstandener Strafe, wenn sonst rücksichtswürdige Umstände vorliegen, wieder inscribirt werden (Allerhöchste Entschliessung vom 28. December 1812). Auch ist schon im Falle einer gegen einen Studirenden eingeleiteten Untersuchung die akademische Disciplinar-Behörde sofort zu verständigen, und kann dieselbe auch dann, wenn die Untersuchung zu keiner Aburtheilung führte, vom Standpunkte der akademischen Disciplin mit einer Disciplinarstrafe gegen den Studirenden vorgehen. In diesem Falle, sowie überhaupt im Falle eines Disciplinar-Erkenntnisses kann gegen den Studirenden auch auf Verlust der Befreiung von Zahlung des Unterrichtsgeldes oder eines Stipendiengenusses erkannt werden.

Anlässlich eines einzelnen Falles war in Frage gekommen, ob gegen die wider Studirende gefällten Disciplinar-Erkenntnisse der akademischen Behörden der (in der Disciplinar-Ordnung nicht ausdrücklich erwähnte) Recurs an das Ministerium offen stehe. Das Ministerium entschied hierüber mit Erlass vom 15. April 1877:

„Die vom Senate verhandelte allgemeine Frage, ob gegen Disciplinar-Erkenntnisse der akademischen Senate der Recurs zulässig sei, muss wohl bejaht werden, da die Zulässigkeit des Recurses überhaupt die Regel bildet, eine specielle Ausnahme für akademische Disciplinarsachen nirgends ausdrücklich gemacht ist und auch schon mit Rücksicht auf die Wichtigkeit von Disciplinar-Aussprüchen für den Betroffenen die Inappellabilität derselben nicht gerechtfertigt werden könnte. Von selbst versteht sich hiebei, dass der Recurs nicht etwa auch bei Ermahnungen oder Verwarnungen zulässig ist, welche der Rector oder der Decan einzelnen Studirenden ohne Disciplinarverhandlung zu ertheilen finden, dass vielmehr nur gegen förmliche Straferkenntnisse recurrirt werden kann, welche nach durchgeführter Untersuchung geschöpft werden . . . ."

Im Allgemeinen kann man sagen, dass die bestehenden Disciplinar-Vorschriften etwas veraltet sind, und dass sie insbesondere zwar wohl gegen eine zu strenge, nicht aber gegen eine zu milde Behandlung der einzelnen Fälle Schutz gewähren, da gegen die Disciplinar-Erkenntnisse zwar dem disciplinarisch Abgestraften der Recurs an das Unterrichts-Ministerium offen steht, hingegen jede *reformatio in peius* ausgeschlossen

ist. Es ist dies keine vereinzelte Erscheinung: auf allen Gebieten administrativer Judicatur ist bei den heutigen Einrichtungen das Privat-Interesse besser geschützt als das Interesse der doch auch betheiligten Gesammtheit, da eine analoge Institution wie die Staatsanwaltschaft im Strafprocesse hier nicht existirt.

Eine in den letzten Jahren stark betriebene Agitation wegen Einführung von Studentenkarten (Legitimationspapieren der Studirenden) blieb ohne Ergebniss, da die Regierung sich in dieser Frage ziemlich ablehnend verhielt. In der That hätte eine solche Einrichtung bei uns, wo keine eigenen Universitätsgerichte bestehen, nicht die Bedeutung, die ihr z. B. in Deutschland zukommt, wo die Studentenkarte eben dazu dient, auszuweisen, dass sich der Inhaber wegen irgend einer ihm zur Last liegenden Handlungsweise nur vor dem Universitätsgerichte zu verantworten hat, daher z. B. nicht unmittelbar in Arrest zu nehmen, sondern lediglich dem gedachten besonderen Gerichtsstande anzuzeigen ist.

Studenten-Verbindungen.

Nach der Disciplinar-Ordnung vom Jahre 1849 waren Studenten-Verbindungen nicht gestattet, ebensowenig Versammlungen der Studirenden an öffentlichen Orten ausserhalb des Universitätsgebäudes zu anderen als geselligen Zwecken (V. O. §§. 7, 11).

In dieser Beziehung sind jedoch im Verlaufe des letzten Jahrzehnts liberale Aenderungen eingetreten. Seit Wirksamkeit des neuen Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 wird der Errichtung von Studenten-Verbindungen kein Hinderniss mehr in den Weg gelegt und ist mit einer Ministerial-Verordnung vom 10. April 1868 ausgesprochen worden, dass derlei Verbindungen lediglich nach dem Vereinsgesetze zu behandeln seien. Hienach steht auch die staatliche Ingerenz in Angelegenheiten dieser Verbindungen nicht den akademischen, sondern, wie bei allen Vereinen, den Administrativ-Behörden zu. Hinsichtlich der Versammlungen von Studirenden wurde dagegen (mit Ministerial-Verordnung vom 10. Juli 1868) die oben citirte Bestimmung der Disciplinar-Ordnung als noch fortbestehend erklärt, da das Gesetz über das Versammlungsrecht (ebenfalls vom 15. November 1867) keine ähnliche alle früheren Bestimmungen derogirende Clausel enthält wie das Vereinsgesetz (im §. 38).

Seither haben sich an sämmtlichen Universitäten sehr zahlreiche Studenten-Verbindungen gebildet. Dieselben theilen sich nach dem Vorbilde der deutschen Studenten-Verbindungen in drei verschiedene Gattungen: Corps, Landsmannschaften und Burschenschaften, wozu dann noch einige freiere „Verbindungen" kommen. Jede dieser Vereinigungen

hat ihren eigenen Vorstand, ihre eigenen Abzeichen, Farben, Gebräuche (Comment); doch bestehen auch sogenannte Cartell-Verbindungen unter einigen dieser Verbände, welche gleichen Grundsätzen folgen.

Am Schlusse des Studienjahres 1877 bestanden an den deutsch-österreichischen Universitäten folgende Verbindungen:

IN WIEN:

Die Burschenschaften: *Silesia, Teutonia, Germania, Libertas, Olympia, Arminia, Freya, Herulia;*

die Corps: *Alemannia, Franconia, Saxonia, Bellartia;*

die Landsmannschaften: *Bruna, Marcomannia, Bucovina, Iglavia, Posonia, Thaya;*

die Verbindungen: *Akademicky spolek, Albia, Alemannia, Cimbria, Cremisia, Slovenia* u. v. A.

IN PRAG:

Die Burschenschaften: *Carolina, Germania, Concordia, Constantia;*

die Corps: *Austria, Franconia, Suevia;*

die Landsmannschaften: *Hercynia, Moldavia;*

die Verbindungen: *Albia, Thessalia.*

IN INNSBRUCK:

Die Corps: *Athesia, Gothia, Rhaetia;*

die Verbindungen: *Austria, Vorarlbergia, Akademia.*

IN GRAZ:

Die Burschenschaften: *Styria, Arminia;*

die Corps: *Gothia, Joannea, Norica, Teutonia.*

IN CZERNOWITZ:

Die Corps: *Austria, Gothia.*

An fast allen österreichischen Universitäten bestehen ferner akademische Gesangvereine („Liedertafeln"), Turn- und Fechtvereine, auch einzelne Vereine mit wissenschaftlichen Tendenzen. Desgleichen bestehen an sämmtlichen österreichischen Universitäten akademische Lesevereine (Casinos), wovon einzelne ansehnliche Bibliotheken besitzen, dann Unterstützungs- und Krankenvereine (meist nach Facultäten gesondert), darunter einige (insbesondere in Wien) mit sehr beträchtlichen Mitteln.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass mit dem deutschen Corps- und Burschenschaftswesen auch viele der Uebelstände, welche mit dieser autochthon-deutschen Einrichtung verbunden sind, an unseren Universitäten Eingang gefunden haben: das unsinnige Trinken, der

Unfug des Paukcomments blüht nun leider auch an so mancher österreichischen Universität. Insbesondere die Corps zeigen hie und da eine gewisse Neigung zu Excessen und gewaltthätigem Wesen aus, während die *partie honteuse* der anderen Verbindungen wieder bisweilen darin liegt, dass dieselben sich nicht von allen politischen Fragen so ferne halten, wie es der Jugend geziemt.

Die Regierung war auch in den letzten Jahren bisweilen veranlasst, gegen einzelne dieser Vereine mit Strenge einzuschreiten; mehrere derselben wurden wegen Einmengung in politische Fragen, andere wegen excessiven Benehmens aufgelöst. Im Jahre 1876 erging ein Ministerial-Erlass, welcher ausdrücklich erklärte, dass zwar die Studenten-Verdindungen als solche nicht der akademischen, sondern der allgemeinen Vereins-Aufsicht unterliegen, dass aber die Studirenden persönlich auch für jenes, was sie in der Eigenschaft als Mitglieder eines Vereines unternehmen, ihren akademischen Behörden verantwortlich bleiben und hiefür in Disciplinar-Behandlung gezogen werden können. Da ferner bemerkt wurde, dass bei den Contraventionen, auf welchen einzelne Vereine betroffen wurden, regelmässig die dem Vereine angehörigen Nichtstudenten die Hauptrolle spielten, so wurde mit demselben Ministerial-Erlasse bestimmt, dass künftig nur solche Vereine sich als Studenten-Verbindungen bezeichnen und geriren, insbesondere auch des Prädicates „akademisch" prävaliren dürfen, welche ausschliesslich aus Studirenden bestehen.

Andere Bestimmungen richteten sich gegen Ausschreitungen der Vereine, durch welche den Studirenden die für das Studium nöthige Zeit und der hiefür nicht minder erforderliche Ernst abhanden kommen konnte. So wurde die an einer Universität eingerissene Unsitte des Auftretens der Studenten in öffentlichen Theater-Vorstellungen untersagt u. s. w.

Die Gerechtigkeit verlangt übrigens, dass dem gegenüber auch der erfreulichen Erscheinungen gedacht werde, welche die Haltung der österreichischen Studenten und der hier herrschende Geist in vielfacher Beziehung darbietet. Man kann sagen, dass an allen österreichischen Universitäten mit Eifer gearbeitet wird, und dass die grosse Mehrzahl der Studirenden von ihrer akademischen Aufgabe erfüllt ist und dies auch durch eine entsprechende Haltung an den Tag legt. Der Idealismus der Jugend, die Fähigkeit, sich zu begeistern, das rasche Verständniss und lebhafte Gefühl für alles Bedeutende — all' dies hat seine Stätte auch an den österreichischen Universitäten. Daneben blüht dann selbstverständlich auch jener „schöne freie Jugendgenuss, der das kostbare Vorrecht dieser nie wiederkehrenden Tage ist und den nimmermehr ein pedantischer Schulgeist verkümmern möge" (Gierke).

Wenn die Jugend nur ihre Pflicht thut, darf sie sich auch des jungen Lebens freuen, dies war jederzeit ihr Recht. Und man kann nicht sagen, dass die österreichischen Studirenden ihrer akademischen Pflichten nicht eingedenk wären. Aber auch dessen, was sie nicht blos ihrer *alma mater,* sondern darüber hinaus der allgemeinen Mutter, dem Vaterlande, schulden, sind sie sich wohl bewusst. Es ist eine der erfreulichsten Erscheinungen der letzten Jahre, dass der vaterländische Geist in unserer akademischen Jugend ein immer lebhafteres πάθος entwickelt. Die ausschliessliche Hingabe an das nationale Gefühl, die noch vor nicht allzulanger Zeit bei der österreichischen Studentenschaft zu bemerken war, ist vielfach der Cultur des österreichischen Gedankens gewichen. Fast an allen österreichischen Hochschulen existiren Studenten-Verbindungen, die sich als „Austria" oder mit einem anderen vaterländischen Prädicate bezeichnen und die unter ihre Vereinszwecke die Pflege des vaterländischen Bewusstseins aufgenommen haben. Dass daneben noch weit mehr Verbindungen, insbesondere Burschenschaften und Landsmannschaften, sich nach der Nationalität bilden, widerspricht dem nicht; stets wird bei der Jugend das nationale Bewusstsein, das ja eine physische Grundlage hat, unmittelbarer wirken als die mehr abstracte Staats-Idee; dann handelt es sich ja bei solchen Verbindungen um Scheidungen innerhalb der Studentenschaft, wofür das Vaterlandsgefühl, als Allen gemeinsam, nicht in erster Linie das Kriterium abgeben kann. Gewiss ist hier wie anderwärts das Nationalbewusstsein mit dem Gefühle für das politische Vaterland wohl verträglich, am allermeisten bei den Deutsch-Oesterreichern, da ja bei uns der Staat historisch wie politisch eine deutsche Grundlage hat und auch die natürlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche, dessen Schicksale das österreichische Herrscherhaus durch so viele Jahrhunderte machtvoll gelenkt hat, nicht plötzlich ausgegangen sind. Jedenfalls aber ist es eine überaus erfreuliche Erscheinung, dass unsere Studenten immer mehr zum Bewusstsein gelangen, dass sie vor Allem Oesterreicher sind und ein grosses und mächtiges Vaterland besitzen, dem sie ihre Gefühle vor Allem schulden. In dieser Beziehung hat sich in letzterer Zeit an mehreren Universitäten eine mächtige Bewegung bemerkbar gemacht, welche, spontan aus der Studentenschaft hervordrängend, die begeisterte Cultur des vaterländischen Gedankens auf ihre Fahne schreibt. Die hervortretendste Erscheinung dieser Art ist die im vorigen Jahre erfolgte Gründung des „Deutsch-österreichischen Lesevereines" in Wien, einer grossen Studenten-Verbindung, welche, viele hundert Mitglieder umfassend, den österreichischen Gedanken mit der Wärme und begeisterten Hingebung der Jugend pflegt. Es ist zu erwarten, dass diese Richtung, der ja von Rechtswegen das ganze akademische Terrain

gehört, immer weitere Ausbreitung gewinnen und schliesslich alle Studirenden vereinigen wird.

Einzelne Verhältnisse der Studirenden. Wehrpflicht.

Von einzelnen Massregeln, welche die Verhältnisse der Studirenden betreffen, sind aus dem letzten Decennium insbesondere diejenigen hervorzuheben, welche die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht seitens der Studenten zum Gegenstande haben.

Bekanntlich ist die allgemeine Wehrpflicht in Oesterreich mit dem Wehrgesetze vom 5. December 1868 eingeführt worden unter gleichzeitiger Acceptirung des Grundsatzes einer kürzeren freiwilligen Dienstleistung solcher Wehrpflichtiger, welche eine höhere allgemeine Bildung und daher auch einen höheren Grad von Ausbildungsfähigkeit für die militärischen Zwecke mitbringen. In dieser Beziehung verordnet §. 21 des citirten Gesetzes: „Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer denselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersetzt und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht casernirt werden. . . ."

„Auch Mittellose der Eingangs bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsclassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen."

„Wenn die in diesem Paragraphe angeführten Freiwilligen die für die Reserve und Landwehr-Officiere vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, sind sie nach Massgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiers-Aspiranten zu Reserve-Officieren zu ernennen. Diese Officiere sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffen-

übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen beizuziehen."

Nach §. 23 V. G. können Mediciner den einjährigen Freiwilligen-Dienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regimente oder bei einer Fuhrwesens-Feld-Escadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen".

„Im Kriege werden dieselben in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht entweder im stehende Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet."

Ebenso steht nach §. 24 den Pharmaceuten frei, den einjährigen Freiwilligen-Dienst in den Militär-Apotheken zu leisten, und werden dieselben im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten behandelt.

Hinsichtlich der Candidaten des geistlichen Standes bestimmt §. 25:

„Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Genossenschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in der Liste der Militär-Seelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in den Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden. Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen."

Zur Durchführung dieser Bestimmungen des Wehrgesetzes sind seither zahlreiche Verordnungen im Vereine der Ministerien des Krieges, der Landesvertheidigung und für Cultus und Unterricht erlassen worden. Zunächst war natürlich nothwendig, Bestimmungen über die Art und Weise zu treffen, wie die Anforderungen der militärischen Ausbildung mit denen der gleichzeitig fortgesetzten akademischen Studien vereinigt werden sollten. In dieser Beziehung hat man sich dahin geeinigt, dass gewisse Tagesstunden, beziehungsweise Ferialtage und Ferialzeiten ausschliesslich der militärischen Ausbildung vorbehalten bleiben sollen, während der Rest der Zeit für den Studienbetrieb frei gelassen wurde. In diesen Beziehung bestimmte zunächst eine Ministerial-Verordnung vom 1. April 1869 folgende Zeiteintheilung:

„1. Die Vormittage an allen Werktagen, mit Ausnahme der in die Ferialzeiten (Punkt 3) fallenden Werktage, werden den in die Kategorie der Studirenden gehörenden Einjährig-Freiwilligen ausschliesslich überlassen, wenn dieselben ihre Studien factisch fortsetzen.

2. An allen Werktagen, von 2 Uhr Nachmittags an, dann an allen Sonn- und Feiertagen Vormittags, endlich während der Ferialzeiten (Punkt 3) Vor- und Nachmittags stehen die Einjährig-Freiwilligen ausschliesslich den militärischen Behörden zur Verfügung.

3. Als Ferialzeiten haben für die ihre Studien fortsetzenden Einjährig-Freiwilligen zu gelten:

a) Die Weihnachts-Ferien vom 24. December bis inclusive 6. Jänner;
b) die Faschings-Ferien, d. i. vom Faschingssonntag bis inclusive Aschermittwoch;
c) die Oster-Ferien, und zwar von Donnerstag vor dem Gründonnerstage bis Donnerstag nach Ostern;
d) die Pfingst-Ferien, und zwar Pfingstsonntag, Montag und Dienstag — endlich
e) die grossen Schul-Ferien vom 16. Juli bis Ende September."

Auf solche Einjährig-Freiwillige, welche nicht gleichzeitig ihre Studien fortsetzen, findet diese Anordnung selbstverständlich keine Anwendung.

Die Kriegsverwaltung trat jedoch bald auch hinsichtlich der übrigen Studirenden mit grösseren Anforderungen hervor, indem sie der Meinung war, dass die voranstehend fixirten Zeiträume für die militärische Ausbildung nicht genügen.

Es folgte sohin eine neuerliche Verordnung aus dem Jahre 1875, mit welcher für die militärische Ausbildung während des Präsenzjahres ein weitaus grösseres Zeitausmass zur Verfügung gestellt wurde, nämlich:

a) Während des Wintersemesters die Frühstunden bis 9 Uhr an allen Wochentagen; während des Sommersemesters die Zeit bis 10 Uhr bei Universitätshörern, bis 9 Uhr bei Technikern, welche bei technischen Truppen dienen;
b) die Nachmittagsstunden aller Schultage von 2 Uhr an;
c) jede Woche ein bestimmter und für alle Kategorien von Studirenden gleicher Ferialtag ganz;
d) alle Sonntage, dann jene Feiertage, welche an den betreffenden Hochschulen als Schulferialtage eingeführt sind;
e) die Zeit vom 16. Juli bis 15. October und die sonstigen Ferialzeiten ganz.

Als „sonstige Ferialzeiten" gelten hiebei:

Die Weihnachtsferien vom 24. December bis inclusive 6. Jänner;

die Faschingsferien, d. i. vom Faschings-Sonntag bis inclusive Aschermittwoch;

die Osterferien, und zwar von Donnerstag vor dem Gründonnerstage bis Donnerstag nach Ostern;

endlich die Pfingstferien, u. z. Pfingstsonntag, Montag und Dienstag.

Wegen der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere im Punkte *c)* sind übrigens noch Verhandlungen im Zuge.

Hinsichtlich der periodischen Waffenübungen, zu denen die Wehrpflichtigen nach Ableistung ihrer Präsenzdienstpflicht in gewissen Zeiträumen einberufen werden, ergingen ebenfalls besondere, zwischen der Kriegs- und Unterrichtsverwaltung vereinbarte Vorschriften. Bisher ist es dem Unterrichts-Ministerium gelungen, zu erwirken, dass solche Reserve-Officiere und Reserve-Mannschaften, welche dem Stande der Professoren, Lehrer oder Supplenten angehören, oder Studirende sind, zu den Waffenübungen nur in den grossen Herbstferien einberufen werden. Seither hat jedoch das Kriegsministerium die Forderung erhoben, dass wenigstens für diejenigen Wehrpflichtigen der genannten Kategorien, welche bereits als Reserve-Officiere dienen, die Einberufung auch im Frühjahre zulässig sein soll, da nach den militärischen Einrichtungen nur um diese Zeit der besonders wichtige Dienst in der Compagnie erlernt werden kann. Hierüber dauern die Verhandlungen noch fort, das Resultat derselben dürfte jedoch sein, dass der Kriegsverwaltung diese Concession insoweit gemacht werden wird, als die Einberufung innerhalb der Osterferien möglich erscheint.

Es ist kein Zweifel, dass diese Cumulirung des militärischen Dienstes mit dem akademischen Studium dem letzteren nicht förderlich erscheint. Dieselbe Wahrnehmung, welche in dieser Beziehung in Deutschland gemacht wurde (siehe Seite 21), blieb auch in Oesterreich nicht aus.

Es ist kaum denkbar, dass ein junger Mann, der 7—8 Stunden täglich zu einer anstrengenden militärischen Dienstleistung verhalten wird, dabei noch so viel physische und moralische Kraft behält, um in der freigelassenen Zeit 3—4 Stunden Collegien zu frequentiren. Selbst aber wenn er dies zu Stande bringt, so hat er damit noch nicht seine akademischen Pflichten erfüllt, da er ja doch nicht blos frequentiren, sondern studiren soll, also wohl auch einige Zeit auf die geistige Bewältigung und Verarbeitung des überlieferten Stoffes verwenden muss. Das Militärjahr geht daher für die Studien factisch verloren, und dieser Verlust ist um so empfindlicher, als ja — wie ebenfalls oben bemerkt wurde — die heutige Entwicklung der akademischen Disciplinen eher eine Verlängerung des Universitätsstudiums verlangt als eine so bedeutende Verkürzung desselben gestattet.

Aber noch ein anderer Nachtheil ist mit dieser Einrichtung verbunden. Die Studirenden gewöhnen sich dabei an den Gedanken, dass man von ihnen nichts Anderes verlangt, als das Eingeschriebensein in den Collegien, dass man also „Studirender" sein kann, ohne zu studiren. Dies wirkt dann über den Einzelnen, sowie über die Zeit der

militärischen Dienstleistung hinaus. Was der „Freiwillige" mit einem gewissen Schein von Berechtigung thun darf, das nehmen auch die Collegen in Anspruch, und was durch ein Jahr mit stillschweigender Zustimmung der Autorität geschah, das scheint auch die übrige Zeit hindurch nicht so ganz unzulässig zu sein. So verdirbt dieses *„privilegium militare"* den ganzen akademischen Geist und trägt bei zur Lockerung jener strengen akademischen Zucht, welche in der Sitte um desto mehr festgehalten werden sollte, je mehr im Gesetze den Studirenden freier Spielraum gewährt ist.

Es wäre daher nicht unmöglich, dass bei einer späteren Revision der wehrgesetzlichen Einrichtungen die Cumulirung der militärischen Ausbildung mit den Studien wieder aufgegeben wird — etwa unter gleichzeitiger Einführung der oben angedeuteten Einrichtung, dass das Militärjahr für den öffentlichen Dienst mitgezählt wird. (Ohne ein solches Zugeständniss wäre die Aenderung bei dem in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes geltenden Anciennitäts-Systeme eine kaum erträgliche Härte für Alle, welche ihrer Wehrpflicht genügen und eine ganz unzulässige Begünstigung Derjenigen, welche vom Militärdienst freigeblieben sind.)

Es ist allerdings vorauszusehen, dass für eine solche Aenderung der bestehenden Einrichtung bei dem Gewichte der zahllosen für die letztere streitenden persönlichen Interessen die Zustimmung der legislativen Factoren nicht leicht zu erlangen sein dürfte. Indessen wird man sich schliesslich doch gegenwärtig halten müssen, dass es ja in erster Linie nicht um die persönlichen Interessen der Studirenden, sondern um die des öffentlichen Unterrichts zu thun ist, und dass diese bei einer Aenderung der gegenwärtigen Einrichtung wesentlich gewinnen würden.

Beneficienwesen.

Von anderen Einrichtungen, welche die Verhältnisse der Studirenden betreffen, sind insbesondere die über das Stiftungs- und Stipendien- (Beneficien-) Wesen hervorzuheben.

Die Zahl der Stipendien ist an allen österreichischen Universitäten eine sehr bedeutende. Nach einem Ausweise vom Jahre 1874 betrug die Gesammtzahl der Stipendisten aller Universitäten 1093, wovon 382 auf die Wiener Universität entfielen.

An der letztgedachten Universität ist überhaupt der Betrag der für die Universitäten bestehenden Stiftungen besonders beträchtlich und noch in stetem Steigen begriffen. Im Jahre 1873 wurde die Verwaltung der an der Wiener Universität bestehenden Stiftungen, welche

bis dahin von der niederösterreichischen Statthalterei geführt worden war, soweit stiftbriefmässige Bestimmungen nicht entgegenstanden, in die selbständige Verwaltung der Universität übergeben. Das Capital dieser in Verwaltung der Universität befindlichen Stiftungen belief sich am Schlusse des Jahres 1876 auf die ansehnliche Ziffer von 601.925 fl. in Obligationen und 41.141 fl. 42 kr. in Baarem.

Von den bestehenden Stipendien lauten manche auf verhältnissmässig hohe Beträge bis 400 oder 500 fl. jährlich, während andere wieder sehr geringfügig sind. Da die letzteren in vielen Fällen dem Stipendisten nicht entfernt die Möglichkeit gewähren, ungetheilt seinen Studien leben zu können, fand sich das Ministerium in neuerer Zeit bestimmt, von dem bis dahin bestandenen Grundsatze, dass von demselben Studirenden nicht zwei Stipendien zu gleicher Zeit genossen werden dürfen, Ausnahmen zuzulassen und die Cumulirung von kleineren Stipendien bei der Verleihung an arme würdige Studirende zu gestatten.

Der Fortbezug der Stipendien ist übrigens durchgehends durch den Nachweis eines guten Studienfortganges bedingt, welcher von denjenigen Studirenden, die in dem Jahre des Stipendiengenusses keine Staatsprüfung abzulegen haben, durch „Colloquien" geliefert werden muss. Mindestens zwei solcher Colloquien aus den Hauptvorlesungen werden erfordert. Die Professoren sind zur Abhaltung derselben mit den Studirenden verpflichtet. Ungünstige Erfolge bei den Staatsprüfungen, auch schwerere Disciplinar-Abstrafungen haben in der Regel den Stipendienverlust zur Folge. Im Falle der ersten Reprobation bei einer Staatsprüfung wird derselbe dann nicht ausgesprochen, wenn die Reprobation nicht einstimmig, sondern nur mit Stimmenmehrheit der Prüfungscommission erfolgte.

So erfreulich übrigens nach der einen Seite hin der Bestand so vieler humanitärer Stiftungen für Studirende auch sein mag, und so sehr dadurch auch gewiss manchen Talenten, die sonst in des Lebens Noth verkümmern müssten, der Betrieb der Studien und damit die Möglichkeit, ihre geistigen Fähigkeiten zum Wohle des Staates und der Gesellschaft zu verwerthen, eröffnet wird, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu verkennen, dass eine so umfassend organisirte Wohlthätigkeit auch ihre Gefahren hat, insoferne sie nämlich das Ueberwuchern eines „Studenten-Proletariats" begünstigt, was dem Gedeihen der Unterrichts-Einrichtungen selbst nicht förderlich ist. Im Allgemeinen kann man sagen, dass nichts unsere Universitäten von den deutschen mehr unterscheidet und die etwa wahrzunehmenden geringeren Resultate unserer akademischen Betriebe besser erklärt, wie eben der Umstand, dass bei uns die „armen Studenten" viel zahlreicher sind, als an den deutschen Universitäten. Dort studirt der ganz arme

Student nur ausnahmsweise und wohl nur dann, wenn ihn das Bewusstsein einer starken Fähigkeit dazu drängt. An unseren Hochschulen dagegen schwärmt stets eine ungezählte Menge von Leuten herum, die ihr tägliches Brod als Schreiber, Stenographen, Privatbeamte, vor Allem aber als „Hauslehrer" verdienen, und die über dem Beruf, Andere zu unterrichten, darauf vergessen, dass sie selbst noch Schüler sind. Unsere akademischen Triennien, Quadriennien und selbst Quinquennien sind ja — insbesondere seit die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht dazu getreten ist — längst zu kurz geworden, um auch nur die nothdürftigste wissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, vollends unmöglich aber erscheint es, mit dieser kurzen Spanne Zeit auszulangen, wenn während derselben das Studium nur nebenher betrieben wird und die eigentliche Bethätigung dem Kampfe um die Subsistenz gilt. Die Nachtheile eines solchen Zustandes reichen übrigens auch über die akademischen Verhältnisse hinaus. Jene armen Studenten sind es, die erfahrungsgemäss die schlechtesten Prüfungen machen; dabei bewirkt zugleich das natürliche Mitleid mit ihnen, dass man sie leichter durchschlüpfen lässt als Andere: so tragen sie zur Declassirung des ganzen Prüfungswesens bei und sind Schuld daran, wenn unsere akademischen Bürger weniger gut vorgebildet in die praktischen Berufe, auf welche die Universität vorbereiten soll, übertreten. Dabei sehen wir ganz ab von der hie und da auch aufgestellten Behauptung (deren Richtigkeit wir übrigens bestreiten), dass eine solche kümmerliche Existenz während der Studienzeit auch auf das ganze künftige Verhalten des Mannes einwirke und denselben nicht zu jenem Selbstbewusstsein und jenem Gefühle der Würde gelangen lasse, welches gerade in den oben gedachten Berufen am wenigsten entbehrt werden kann.

Gewiss sollen diese und ähnliche Betrachtungen nicht zu inhumanen Massregeln führen und am wenigsten die Unterrichtsverwaltung veranlassen, der Privatwohlthätigkeit, welche die Studirenden zum Gegenstande hat, irgendwie entgegenzutreten. Aber so viel lässt sich daraus doch ableiten, dass die Unterrichtsverwaltung als solche keinen Beruf hat, bei diesen Wohlthätigkeitsacten (wie ihr dies bisweilen angesonnen wird) mitzuwirken. Dafür, dass wirkliche Talente, die dem Vaterlande zu Ehren und Nutzen sich entwickeln können, nicht verkümmern, reicht die Unzahl der bereits bestehenden Stipendien — einen doch wohl zu präsumirenden correcten Vorgang der Stiftungs-Behörden vorausgesetzt — vollständig aus. Alles Mehrere ist vom allgemeinen Standpunkte eher schädlich, und deshalb hat die Unterrichtsverwaltung, wie wir glauben, wohl daran gethan, als sie es ablehnte, die in den letzten zehn Jahren, namentlich in Wien betriebene Agitation für Errichtung von Studenten-Convicten aus Staatsmitteln zu unter-

stützen. Indirect ist ohnehin auch in dieser Beziehung Einiges geschehen, insbesondere durch Erwirkung staatlicher Auszeichnungen für Private, welche auf diesem Gebiete besonders verdienstliche Leistungen aufzuweisen hatten. Es wurden ferners humanitären Institutionen dieser Art, wie z. B. dem vor ungefähr zehn Jahren in Wien in's Leben gerufenen „Rudolfinum", einer gross angelegten Anstalt, wo Studirende der technischen Hochschule Wohnung und sonstige Unterstützung, in der Art wie in den mittelalterlichen Bursen, finden, von Staatswegen mancherlei Förderung zugewendet.

Eine ganz directe Unterstützung ärmerer Studenten kommt nur darin zum Ausdrucke, dass im Staatsbudget für diesen Zweck alljährlich 5000 fl. präliminirt werden, wodurch wenigstens für die allerrücksichtswürdigsten Fälle, für welche etwa die Privatwohlthätigkeit nicht ausreichen sollte, vorgesorgt ist.

VI.

AKADEMISCHE ZEIT- UND STREITFRAGEN. BESTREBUNGEN NACH REFORMEN ALLGEMEINER AKADEMISCHER EINRICHTUNGEN.

Da es die Aufgabe dieser Arbeit ist, die Entwicklung des österreichischen Hochschulwesens im letzten Decennium darzustellen, so müssen wir wohl auch einige Worte über die Reformprojecte beifügen, welche in dieser Zeit in den akademischen Kreisen discutirt wurden. Denn wie es in der Natur kein absolutes Beharren gibt, so ist auch in der geistigen Welt Alles in beständigem Flusse — „πάντα ῥεῖ" — und was immer zu einer gewissen Zeit vor unseren Augen steht, ist nur die Resultante einer sich allmälig lösenden Vergangenheit und einer anhebenden Zukunft und nur in diesem Zusammenhange zu begreifen. Deshalb haben wir bereits in der Einleitung, neben der kurzen Schilderung der deutschen akademischen Verhältnisse, auch der Reformprojecte gedacht, welche dort auf der Tagesordnung stehen; aus demselben Grunde müssen wir auch bei Schilderung unserer österreichischen Zustände ab und zu einen Blick auf die Bestrebungen werfen, welche nach einer Aenderung dieser unserer Zustände bestehen.

An der gegenwärtigen Stelle werden wir indess — da wir uns bisher überhaupt nur mit allgemeinen akademischen Organisationen beschäftigt haben — auch nur jene dieser „Zeit- und Streitfragen" hervorheben, welche solche allgemeine Einrichtungen betreffen; was zur Reform der einzelnen Facultäten gehört, soll bei Darstellung der Verhältnisse dieser letzteren seinen Platz finden.

Collegiengelderfrage.

Von Reformprojecten, welche allgemeine Universitäts-Einrichtungen betreffen, ist nun zunächst die im letzten Jahrzehnte wiederholt aufgetretene Agitation wegen Abschaffung der Collegiengelder zu

erwähnen, welche Frage insbesondere auch den Reichsrath lebhaftig beschäftigt hat. Nachdem schon vorher längere Zeit in der Tagesliteratur in dieser Beziehung agitirt worden war, brachte ein zur Berathung dieser Frage vom Abgeordnetenhause niedergesetzter Ausschuss folgenden Antrag ins Haus: „Das Abgeordnetenhaus wolle beschliessen: Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage mit der Billigkeit entsprechenden Uebergangsbestimmungen und unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen:

1. Der Bezug von Collegiengeldern seitens der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an den österreichischen Universitäten wird aufgehoben Den Privatdocenten steht es frei, Collegiengelder zu beziehen und deren Höhe festzusetzen.

2. In der Regel hat jeder an einer weltlichen Facultät inscribirte ordentliche oder ausserordentliche Hörer ein mässiges Unterrichtsgeld zu bezahlen.

3. Die ordentlichen Gehalte der Professoren sind zu erhöhen. Es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, zur Gewinnung bedeutender Kräfte oder in Anerkennung ausserordentlicher Leistungen für Unterricht und Wissenschaft höhere als die gewöhnlichen Bezüge zuzusichern."

Zur Begründung dieses Antrages wurde hier und späterhin in den durch zwei Tage fortgeführten Verhandlungen des Hauses (Jänner 1876) ungefähr Folgendes geltend gemacht:

Das Collegiengeld erscheint als eine Anomalie von der Zeit ab, wo die Universitäten Staatsanstalten in vollem Sinne des Wortes geworden sind, dieselben ihren früheren corporativen Charakter verloren haben und ihr Vermögen in den Staatsschatz eingezogen ist. Allüberall honorirt sonst der Staat die Männer, deren Leistung er zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke bedarf, und wenn er einen Theil der verursachten Kosten auf jene überwälzt, denen die Leistung zunächst zugute kommt, so fliesst dieser Betrag in den Staatschatz, wie beispielsweise bei der Rechtspflege der Staat Stempelgebühren einhebt, keineswegs aber den Richter auf Taxen und Sporteln verweist. Die Aufhebung der Collegiengelder ist hienach ein nothwendiger nächster Schritt im Gange der historischen Entwicklung der Universitäten.

Die Abschaffung derselben scheint aber auch im höchsten Grade opportun, weil das Collegiengeld eine ganz odiose Seite des akademischen Wesens repräsentirt, ein der Wissenschaft antipathisches Element, „ein Geschäfts-Interesse", in die Universitäts-Einrichtung hineinführt und schliesslich zu einer wahren Quelle von Ungerechtigkeiten wird, insoferne nämlich die Einnahme aus den Collegiengeldern sich keineswegs nach der wissenschaftlichen Leistung der Professoren, son-

dern nach ganz zufälligen Umständen, insbesondere darnach richtet, ob das eine oder das andere Colleg von der Masse der „Brotstudenten" besucht wird. Auch der Zusammenhang mit den deutschen Universitäten erfordert nicht die Aufrechthaltung des Collegiengeldes. Die Einnahme ist ja eine viel zu unsichere, an den meisten österreichischen Universitäten auch viel zu unbedeutende, als dass durch ihre Abschaffung die Berufung tüchtiger Kräfte aus dem Auslande gehindert würde. Eher wird durch die zugleich beantragte Erhöhung der Gehalte, womit auch der Anspruch auf eine erhöhte Pension verbunden erscheint, die Berufung solcher Lehrkräfte erleichtert werden. Auch die Aufrechthaltung des Instituts der Privat-Docenten erfordert keineswegs die Beibehaltung des Collegiengeldes. Es liegen amtliche Ausweise vor, wonach die Gesammt-Einnahme aller Privat-Docenten an Collegiengeldern an den österreichischen Universitäten — etwa abgesehen von der medicinischen Facultät in Wien, wo besondere Verhältnisse bestehen — nur eine ganz minimale Summe ausmacht.

So haben im Jahre 1873 an der juristischen Facultät in Wien 9 Privat-Docenten zusammen 660 fl., an der philosophischen ihrer 19 zusammen nur 1056 fl., an der Prager 30 Privat-Docenten zusammen 411 fl. an Collegiengeldern bezogen. In Graz haben im selben Jahre 13 Privat-Docenten 526 fl., in Innsbruck 6 Privat-Docenten 310 fl., in Krakau 11 Privat-Docenten 236 fl., in Lemberg ebensoviele 1053 fl. bezogen. Und selbst an der Wiener medicinischen Facultät bezog von 56 Privat-Docenten einer durchschnittlich nur ein Collegiengeld von 180 fl. Dagegen gab es zur selben Zeit an dem Wiener Polytechnicum, wo gar kein Collegiengeld besteht, nicht weniger als 33 Privat-Docenten, die doch auch ihr Leben zu fristen wussten.

Noch weniger — fuhren die Gegner des Collegiengeldes fort — fordert, wie behauptet wird, die Unabhängigkeit der Professoren von der Staatsgewalt die Beibehaltung der Einrichtung. Wo der Professor mit seinem Gehalte von der Regierung abhängig ist, wo ihm dieselbe jederzeit einen überlegenen Concurrenten an die Seite setzen kann, wird ihm auch der Umstand, dass er mit einem kleinen Bruchtheile seines Einkommens von der Regierung weniger abhängig gestellt ist, die sonst etwa nicht vorhandene Unabhängigkeit nicht verschaffen. Auch den „Wetteifer und Ansporn zu eifriger geistiger Thätigkeit", der angeblich von der Institution erwartet wird, kann man nicht als Argument gelten lassen, denn es wäre doch allzu bedenklich, hier den Satz anzuwenden: *„Point d'argent, point des Suisses."*

Dagegen wird allerdings erst mit der Abschaffung dieser „unwürdigen" Einrichtung die Lehr- und Lernfreiheit zur Wahrheit werden, bis dahin wird, „so lange Menschen Menschen sind", der Lehrer immer bestrebt

sein, die als Einkommensquelle dienenden Collegien möglichst profitabel zu machen, der Student aber, sich die speciell zu erkaufenden Kenntnisse möglichst wohlfeil zu verschaffen.

Ungeachtet diese und ähnliche Argumente in den Sitzungen der beiden Häuser des Reichsrathes mit einer ganz auffallenden Lebhaftigkeit vertreten wurden, war das Resultat gleichwohl für die Antragsteller kein günstiges, da das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 28. Januar 1876 den Antrag mit grosser Majorität ablehnte. Zu diesem Resultate trug hauptsächlich die glänzende Rede bei, mit welcher der Minister ohne Portefeuille, Dr. Unger, für die Beibehaltung des Collegiengeldes eintrat.

Der Minister führte dem Hause die tiefer liegenden Motive vor, vermöge welcher der Bestand und die Blüthe unserer heutigen Universitäts-Einrichtungen zum grossen Theile mit der angestrittenen Institution verknüpft erscheinen, und gegen welche mit solchen lediglich von der äusseren Seite des Verhältnisses hergeholten Argumenten, wie sie dem Antrage zur Seite standen, nicht aufzukommen ist.

Mit besonderer Schärfe wendete sich der Minister gegen den Widersinn, welcher in der beantragten Beibehaltung des Collegiengeldes für die Privat-Docenten gelegen wäre, insoferne nämlich damit auf die Collegien der Letzteren ein wahres Strafgeld gesetzt würde und es geradezu als Naivetät erschiene, zu glauben, dass ein Student, der ein Collegium beim ordentlichen Professor unentgeltlich hören kann, vorziehen würde, für dasselbe bei einem Privat-Docenten speciell zu bezahlen. Der Minister erklärte deshalb auch geradezu, dass er die Aufhebung des Collegiengeldes „für ganz gleichbedeutend halte mit der Aufhebung der Privat-Docentur".

Bei der Wichtigkeit der Sache geben wir in der diesem Capitel beigefügten Anmerkung einen Auszug aus der Rede. (Siehe unten, Seite 98 ff.)

Anforderung des Doctorgrades für die Ausübung praktischer Berufe.

In demselben Antrage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses war auch eine andere Frage berührt, welche ebenfalls seit längerer Zeit schon discutirt wird.

Die Regierung wurde nämlich aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen, vermöge deren das Doctorat zur Ausübung eines praktischen Berufes erforderlich ist, ausser Kraft zu setzen seien. Dieser Antrag bezog sich darauf, dass — wie zum Theile aus dem Obigen hervorgeht —

in Oesterreich der erlangte Doctorgrad der gesammten Heilkunde zur medicinischen Praxis berechtigt, dass ferners für die Candidaten der Advocatie die Erlangung des juristischen Doctorgrades gefordert ist, und dass endlich für die ganze juristische Praxis der erlangte Doctorgrad die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen ersetzt. Es ist kein Zweifel, dass sich gegen diese Einrichtung Manches sagen lässt, da hiedurch die strengen Prüfungen von ihrer eigentlichen Bestimmung abgelenkt werden. Statt die Erlangung eines akademischen Grades, d. i. eine Stufe der gelehrten Ausbildung zu bezeugen, erscheint das Diplom vielmehr als eine Bestätigung dafür, dass der Candidat die zur Ausübung einer gewissen Praxis nöthige Befähigung besitze. Da ferner angenommen werden kann, dass 95 und mehr Percent aller Candidaten sich den strengen Prüfungen eben nur deshalb unterziehen, um die Befähigung zur Ausübung der an den Grad geknüpften Praxis zu erlangen, so lässt sich kaum vermeiden, dass auch die Examinatoren auf diese Seite der Sache das Hauptaugenmerk wenden, wornach dann diese Prüfungen nichts Anderes mehr sind, als strengere Staatsprüfungen. Die von der Unterrichtsverwaltung gemachten Wahrnehmungen haben dies durchaus bestätigt. Es ist nach denselben deutlich zu erkennen, dass der philosophische Doctorgrad, welcher zu keiner Praxis befähigt, von einer ganz anderen Classe von Studenten angestrebt wird als der juristische und medicinische, und dass auch bei den philosophischen Rigorosen nach ganz anderen Grundsätzen examinirt wird, als bei Juristen und Medicinern. Selbst der theologische Doctorgrad hat — soweit die Verhältnisse dieser Facultät überhaupt mit jenen der anderen zu vergleichen sind — ein gelehrteres Lustre bewahrt als der juristische und medicinische.

Man kann auch wohl ohne Widerrede behaupten, dass es nur Opportunitäts-Rücksichten sind, welche bisher die Beibehaltung dieser für die Bedeutung der Institution und das akademische Wesen überhaupt nur abträglichen Einrichtung bewirkt haben. So liegt z. B. der Grund, weshalb man von den Advocaturs-Candidaten das juristische Doctorat verlangt, eingestandenermassen in dem Bestreben, für die seit 1868 freigegebene Advocatie doch noch möglichst viele Schranken festzuhalten, um wenigstens ganz Unberufenen den Eintritt in den Stand zu verwehren. Nur derartige Rücksichten haben bisher die Beibehaltung dieser principiell gewiss nicht zu rechtfertigenden Einrichtung bewirkt, allein eben diese Rücksichten waren es auch, welche das Abgeordnetenhaus bestimmten, zugleich mit jenem anderen, die Collegiengelder betreffenden Theile des Resolutions-Antrages auch diesen auf die Abschaffung der Doctoratsprüfungen abgehenden Antrag zurückzuweisen.

Die „Frauenfrage" an den österreichischen Universitäten.

Zu den, die Reform allgemeiner akademischer Einrichtungen bezielenden Bestrebungen sind ferner auch die Versuche zu zählen, den Frauen den Zutritt zur Universität zu verschaffen.

An unseren österreichischen Universitäten kam die Zulassung von Frauen zu den Vorlesungen bisher an den Universitäten Wien, Prag, Graz und Czernowitz zur Sprache, an welchen sich zu verschiedenen Zeiten Frauen um die Zulassung bewarben. Der Vorgang der akademischen Behörden war hiebei kein gleichmässiger, indem sich dieselben bald gegen die Zulassung von Frauen überhaupt ablehnend verhielten, bald nur factisch den Zutritt zu einzelnen Vorlesungen (das „Hospitiren") mit Zustimmung des betreffenden Docenten gestatteten, bald die förmliche Aufnahme von Frauen in der Eigenschaft als ausserordentliche Hörerinnen zuliessen. Insbesondere an der Wiener medicinischen Facultät wurden in den letzten Jahren zwischen 20 und 30 weibliche „Doctoren der Medicin" — zum Theile auch ohne Nachweis des Diploms — zum Besuche von Vorlesungen und Kliniken zugelassen, und zwar waren es vornehmlich die an dieser Facultät bestehenden „Specialcurse", welche sich dieses weiblichen Besuches erfreuten.

Das Ministerium fand sich zunächst auf eine vom Rector der Grazer Universität gestellte Anfrage bestimmt, in dieser Angelegenheit eine bestimmte Weisung zu erlassen, welche in der Folge auch anderen Universitäten bekannt gegeben wurde.

Vor Beginn des Schuljahres 1873/4 wurde nämlich seitens mehrerer Russinnen, welche bis dahin an der Züricher Universität studirt hatten, die Anfrage gestellt, ob ihrer Uebersiedlung an die Universität Graz ein Hinderniss im Wege stünde. Die Fragestellerinnen fügten bei, dass sie zu dieser Uebersiedlung hauptsächlich deshalb gedrängt wären, weil die kaiserlich russische Regierung mit Rücksicht auf gewisse Ungehörigkeiten, deren sich die Studentinnen in Zürich schuldig gemacht haben sollten, den Besuch dieser Universität seitens russischer Unterthaninnen verboten oder doch mit gewissen Nachtheilen bedroht habe.

Der Rector, an welchen diese Anfrage gelangt war, erbat sich mit Rücksicht darauf, dass es offenbar auf Uebersiedlung der ganzen, nicht unbeträchtlichen Colonie russischer Studentinnen in Zürich abgesehen war, beim Ministerium nähere Weisung, worauf mit Ministerial-Erlass vom 2. September 1873 Folgendes ausgesprochen wurde: „Die Zulassung von Frauen zu dem akademischen Studium kann im Geiste der bestehenden Normen nicht gestattet werden, da es ein durchgehender Grundsatz unseres Unterrichtswesens ist, dass wenigstens der höhere Unterricht

stets unter Trennung der beiden Geschlechter ertheilt wird. Hienach kann weder eine eigentliche Immatriculation weiblicher Studirender, noch eine allgemeine Zulassung derselben zu den für die männlichen Studirenden bestimmten Collegien vorkommen. Dagegen wird es principiell nicht unstatthaft erscheinen, vielmehr von der Beurtheilung der jeweiligen Umstände durch das zuständige akademische Organ abhängen, ausschliesslich für Frauen bestimmte Vorlesungen zuzulassen (Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1849, Z. 944), oder auch einzelnen Frauenspersonen einen durch besondere Gründe gerechtfertigten Zutritt zu einzelnen akademischen Vorträgen oder praktischen Uebungen zu gestatten."

Mit einem späteren, zur Erläuterung dieser Verordnung ergangenen Erlasse wurde ausgesprochen, dass als das „zuständige akademische Organ" die Facultät im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachprofessor anzusehen sei.

Damit sind also die Frauen im Grossen und Ganzen von dem akademischen Studium ausgeschlossen, nur hie und da kann Einzelnen (z. B. den Frequentantinnen der Hebammencurse) das „Hospitiren" gestattet sein. In neuester Zeit haben sich übrigens die betreffenden Bestrebungen abermals stärker hervorgewagt und hie und da selbst den Schutz der Professoren-Collegien gefunden. Die Mehrzahl der letzteren steht indess noch immer auf dem richtigen Standpunkte, dass die Universitäten, wenigstens unsere heutigen Universitäten nur für die männliche Jugend bestimmt sind. So heisst es in einem über diese Frage erstatteten Votum:

„ . . . eine solche Einrichtung würde den ganzen bisherigen Charakter der Universität alteriren. Der Eintritt der Frauen in die Vorträge müsste zunächst die wissenschaftliche Seite der letzteren völlig umgestalten, indem die Docenten Vieles, was sich für das Ohr der Männer eignet, erst jenem der Frauen, namentlich züchtiger Jungfrauen, anzupassen genöthigt wären, wodurch es wieder sich nicht für den männliche Charakter eignen würde. Ferner müssten bei dem Contacte der verschiedenen Geschlechter in den Hörsälen und Bänken, umsomehr als beide sich im Blüthenstadium der geschlechtlichen Entwicklung befinden, grosse Gefahren für den wissenschaftlichen und sittlichen Ernst Beider erwachsen, welche völlig neue disciplinare Anordnungen nöthig machen würden, ohne doch voraussichtlich zu einem erwünschten Ziele zu führen. Eine Aenderung des scientifischen und disciplinaren Charakters der Universität aber zu Ungunsten der Männer und zu Gunsten der Frauen, namentlich einiger, im besten Falle lediglich neugieriger und solcher, welche, den ihnen durch Natur und Sitte angewiesenen Wirkungskreis verkennend, darüber hinaus in den Kreis der Männer störend einzutreten beabsichtigen, kann weder im Interesse der Wissen-

[illegible]

Zunächst bleibt es immerhin eine Gefahr, die man in's Auge fassen muss, dass, wenn der materielle Erfolg der Lehrthätigkeit für den Lehrer vollkommen gleichgiltig ist, er vielleicht denn doch dem Unterrichte nicht jene volle Hingebung und jenen ungetheilten Eifer zuwendet, wie dies sonst der Fall sein würde.

Es ist möglich, dass der Lehrer sich überwiegend der Forschung hingibt und den Unterricht darüber vernachlässigt. Es ist möglich, dass er zwar den Unterricht ordentlich fortführt und dagegen die Forschung vernachlässigt, es ist aber auch möglich, dass er sogar beides vernachlässigt. Ich will jedoch darauf kein entscheidendes Gewicht legen, ich will vielmehr mit Freuden zugeben, dass in jedem Professor der edle Ehrgeiz und die Liebe zu seiner Wissenschaft und seinem Berufe mächtig genug sein wird, um ihn zu einer strengen und consequenten Pflichterfüllung anzuspornen. Dennoch aber entsteht — wie ich glaube — für die Qualität der Lehre und des Unterrichtes ein wesentlicher Nachtheil; denn dieses System führt zu einer Beschränktheit und Einseitigkeit des Unterrichtes, zu einer Exclusivität der bestimmten Richtung, zu einer Alleinherrschaft der bestimmten Lehre.

Der Unterricht und die Forschung verkörpert und krystallisirt sich ausschliesslich in dem bestimmten Kreise der vom Staate zu ordentlichen Professoren bestellten Personen. Neben ihrer Richtung, neben ihrer Methode, neben ihrer Schule kann eine andere nicht aufkommen, ausser wenn die Unterrichtsverwaltung von oben es für zweckmässig findet, für diese andere Richtung, für diese andere Methode wieder einen neuen Professor zu bestellen. Ebensowenig wird bei diesem Systeme sich der Unterricht, die Lehrthätigkeit den fortwährend wechselnden Bedürfnissen des Unterrichtes spontan anpassen, da jedem Lehrer von vornherein seine bestimmte Aufgabe, seine bestimmte Stelle zugewiesen ist.

Und am allerwenigsten werden sich dann jüngere, tüchtigere Kräfte finden können, die als Pionniere der Wissenschaft neue Pfade, neue Wege suchen und die die Concurrenz mit den vom Staate bestellten Professoren zu halten im Stande wären . . . . . .

Wohin führt also schliesslich dieses System? Nach meiner Ueberzeugung zu einer Abgeschlossenheit des Lehrkörpers, der sich nicht Jahr aus Jahr ein durch frische, junge, aufstrebende Kräfte ergänzt und verjüngt, zu einer Abgeschlossenheit der Lehre, neben der keine neue Lehre, keine neue Richtung emporkommen kann, zu einer Monotonie des geistigen Lebens, zu einer Starrheit in dem Unterrichte und in der Forschung aus Mangel an geistiger Reibung, die hier wie überall für die Bewegung unbedingt nothwendig ist, zu einem Stillstande des geistigen Lebens, und hiermit zu dem Verfalle unseres Universitätslebens. Das war ja im Wesentlichen auch schon der Zustand der Universitäten im Oesterreich vor dem Jahre 1848 . . . . . .

Nun hat freilich der sehr geehrte Herr Abgeordnete der Leopoldstadt sich auf die grosse berühmte Wiener medicinische Schule berufen, auf die wir Alle mit solchem Rechte und Grunde stolz sind; er hat hervorgehoben, dass denn doch unter jenem Unterrichtssysteme diese glanzvolle Schule sich herausgebildet hat, also zu einer Zeit, wo es noch keine Collegiengelder gegeben hat. . . . . Allein zunächst ist dieses Argument, was seine Beweiskraft anbelangt, ganz und gar hinfällig. Es beweist gar nichts, weil es viel zu viel beweist. Ich glaube, mit diesem Argumente könnte der verehrte Herr Abgeordnete, was er doch gewiss zu thun nicht entschlossen wäre, auch für die Aufhebung der Lehr- und Lernfreiheit in Oesterreich plaidiren, mit diesem Argumente könnte er für die Wiedereinführung der Jahresprüfung, für die Wiederherstellung der Studiencommission und der Vicedirectoren sprechen, denn alle diese Einrichtungen haben in Oesterreich vor dem Jahre 1848 bestanden und doch ist jene berühmte Wiener medicinische Schule entstanden. Das Argument beweist also gar nichts. Aber diesem Argumente klebt noch ein anderes, vielleicht noch

wichtigeres Gebrechen als das logische an. Das Argument hat auch den Fehler, dass es historisch unrichtig ist. Wie ist die Wiener medicinische Schule entstanden? Ist denn diese berühmte Wiener medicinische Schule auf der Universität und innerhalb des Rahmens des alten Unterrichtswesens entstanden? Die Wiener medicinische Schule ist trotz des alten Unterrichtssystems, sie ist trotz der Universität, sie ist ausserhalb der Universität, sie ist in dem Wiener allgemeinen Krankenhause entstanden. Von dort ist sie hervorgegangen und gross geworden, dort haben die berühmten Männer, die Genies der medicinischen Wissenschaft, oft ohne Wissen der Unterrichtsverwaltung und gegen den Willen derselben angefangen, Privatcollegien, Privatvorlesungen gegen ein Honorar zu halten, das, nebenher bemerkt, ein ziemlich bedeutendes war. Dort haben sie angefangen, gegen Honorar zu lesen, dort haben sie namentlich von fremden, ausländischen Medicinern grossen Zulauf gehabt und auf diese Weise ist die Wiener medicinische Schule gross geworden. Wenn es einen glänzenden Beleg für das System der Collegiengelder gibt, so ist es die Art und Weise, wie die medicinische Schule entstanden ist.

Ich stehe mit dieser Anschauung nicht etwa allein . . . . Es war im Jahre 1848, in jenem Jahre, wo lange zurückgehaltene politische und ethische Interessen die Schranken der Macht stürmisch durchbrachen und jedes nach seiner Weise nach Befriedigung strebte. Auch die Professoren Deutschlands und Oesterreichs hielten es für nothwendig, sich über die Interessen der Universität in einer freien Versammlung zu besprechen und Beschlüsse zu fassen. So kam im Septembermonate des Jahres 1848 der Congress deutscher und österreichischer Professoren zu Jena zu Stande. In seiner zweiten Sitzung, am 21. September, kam die Frage der Collegiengelder auf die Tagesordnung. Der Vorsitzende dieser Versammlung war jener berühmte Jurist, dem es in seltener Weise gelungen ist, Meister auf beiden Gebieten zu sein, im Civil- sowie im Strafrechte. Diese Versammlung war von den glänzendsten Namen der deutschen Lehre, von Vangerow, Sybel, Bluhme, von Professoren der grossen, von Professoren der kleinen Universitäten, von Vertretern aller Wissenschaften besucht und auch Privat-Docenten waren unter ihnen.

Diese Versammlung beschloss in der Sitzung vom 21. September einstimmig die Beibehaltung der Collegiengelder als im Interesse der Privatdocentur, als im Interesse der Professoren, im Interesse der Wissenschaft und der Universität selbst gelegen. . . .

Wenn nun ein Antrag in das hohe Haus gebracht wird von einer solchen Bedeutung, der gerade eines der wesentlichsten Fundamente unserer gegenwärtigen Universitäts-Einrichtungen in Frage stellt, ja, da muss man sich in der That die Frage vorlegen: Sind denn irgend welche so triftige und überwiegende Gründe vorhanden, um eine solche wesentliche Abänderung in der Einrichtung des Universitätswesens vorzunehmen? Und da muss ich denn leider bekennen, . . . dass ich bisher keinen irgendwie triftigen Grund gehört habe, der für den Antrag des verehrten Ausschusses in's Feld geführt werden kann.

. . . . Ein Bedenken, welches der Ausschussbericht gegen das Institut der Collegiengelder aussprach, besteht darin, dass er als eine Anomalie und innere Unzukömmlichkeit ansieht, dass der Gehalt der Professoren, die vom Staate angestellt sind, nicht auch vom Staate ausschliesslich getragen und gezahlt wird, sondern dass die Professoren mit einem Theile ihrer Ansprüche an die Zuhörer, an die Studenten gewiesen werden.

Ich erlaube mir auch in dieser Beziehung einer ganz entgegengesetzten Ansicht zu sein. Ich möchte vielmehr aussprechen, dass gerade diese eigenthümliche Verbindung von festem Gehalte und von einem beweglichen, immer erst durch

neue Anstrengung und Thätigkeit zu erwerbenden Einkommen das Richtige und Wahre ist . . . .

Ich weiss, dass dies ein Satz der Socialisten ist, den ich citire: *„à chacun selon sa capacité, à chaque capacité selon ses oeuvres."* Ich hoffe, dass man mir nicht den Vorwurf machen wird, ich gehörte unter die Socialisten. Mir scheint dieser Satz richtig, nur ist er nicht ausführbar; wo sollen sich in einem Staate die Organe finden, welche immer zu bestimmen im Stande wären: wie verhält sich die Fähigkeit Eines zu der Fähigkeit des Andern, wie verhält sich die Leistung jedes Einzelnen zu seiner Fähigkeit? Hier an der Universität hat man einen glücklichen Massstab für alles dieses gefunden, und das sind eben die Collegiengelder, und darum sind eben die Collegiengelder nach meiner Meinung der einfache und natürliche Regulator für die Lehrthätigkeit eines jeden an der Universität Lehrenden.

Wie vortheilhaft aber dieses System der freien Concurrenz, dieses System der sich auch materiell lohnenden und belohnenden Lehrthätigkeit, wie vortheilhaft sich dies für die Universitäten und für die Wissenschaft erweist, das zeigt in der That die Erfahrung. Auch hier will ich auf das persönliche Moment nicht den entscheidenden Nachdruck legen, ich will nicht Nachdruck darauf legen, obwohl es auch nicht zu unterschätzen ist, dass es von Vortheil ist, wenn ein persönlicher Wetteifer zwischen den Männern stattfindet, die dasselbe Fach vortragen; ich am allerwenigsten möchte das Collegiengeld unter den Gesichtspunkt eines Preises gebracht sehen, der wie bei einem Wettrennen dem Sieger ausgezahlt wird.

Viel wichtiger als der persönliche Wettstreit ist der Wettstreit der Meinungen, und noch viel wichtiger als der Kampf der Lehrer ist der Kampf der Lehren, und noch viel wichtiger als die Rivalität der Docenten ist die Rivalität der Doctrinen untereinander, und dies Alles ermöglicht das Collegiengeld. Noch mehr als dieses! Das Collegiengeld führt zur spontanen, naturgemässen Specialisirung der Lehrgegenstände und des gesammten Lehrstoffes; je nach den Bedürfnissen wird sich der Lehrer finden, der aus einer grossen Materie heraus ein einzelnes Feld sich zur Bearbeitung wählt, und das ist auch das Terrain, auf dem ein jüngerer Privat-Docent zunächst allein den Lohn für die mühevolle Arbeit finden kann . . .

Ja, wie dieses System sogar äusserlich manchmal einem neuen Wissenszweige zum Durchbruche verhilft, was ohne dieses System nicht der Fall gewesen wäre, auch dafür erlauben Sie mir, aus der Geschichte der Wissenschaft einen kleinen Fall zu erzählen.

Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts war das deutsche Recht bekanntlich sehr stiefmütterlich behandelt; man wandte die ganze Aufmerksamkeit auf den Universitäten dem Studium des römischen Rechtes zu, und als man, durch die Erfordernisse der Praxis gedrängt, dahin kam, auch einzelne Sätze des deutschen Rechtes in den Lehrvortrag und die praktischen Darstellungen aufzunehmen, da geschah es anhangsweise, nebenbei — der Jurist weiss, was ich darunter verstehe — als *usus modernus pandectarum*. Das deutsche Recht selbst wurde an den Universitäten nirgends gelehrt. Da, im Jahre 1707 war es, dass ein Professor, Namens Georg Beyer, nach Wittenberg berufen wurde, und zwar wie damals alle Professoren berufen wurden, für das Civilrecht, das römische Recht. Der Mann fand die Collegien über römisches Recht schon durch seine Collegen hinreichend besetzt und sah ein, dass er eine Concurrenz mit ihnen auszuhalten nicht im Stande wäre. Da gerieth er auf den Gedanken, aus diesem *usus modernus pandectarum* einen Gegenstand eines selbständigen Vortrages an der Universität zu machen, und auf diese Weise entstand zum ersten Male die Docentur und Disciplin des deutschen Rechtes.

Es mag vielleicht ein nicht sehr rühmliches Motiv gewesen sein; ich gebe zu, dass dieser Professor nicht durch inneren Drang, sondern durch äussere Momente

dazu kam, die Disciplin des deutschen Rechtes als selbständigen Gegenstand zu behandeln; dennoch zeigt auch dieses Beispiel wieder, wie nützlich das ganze System der Collegiengelder ist.

Ich glaube also in der That sagen zu dürfen, dass nur bei diesem Systeme die Lehrfreiheit zur vollen Verwirklichung gelangen kann, dass nur bei diesem Systeme ein Kampf der Meinungen möglich ist und dass man sich daher nicht aus persönlichen, sondern aus sachlichen Gründen, nicht im Interesse der Lehrer, sondern im Interesse der Lehre, nicht wegen des Eigennutzes der Professoren, sondern zum eigentlichen Nutzen der Universitäten und der Wissenschaft für die Beibehaltung der Collegiengelder aussprechen muss.

Nun meint freilich der geehrte Herr Berichterstatter, dass es für jeden irgendwie feinfühlenden Docenten als ein ziemlich unwürdiges Verhältniss erscheint, von seinen Schülern direct bezahlt zu werden.

. . . Es besteht aber ein ganz eigenthümlicher Unterschied zwischen dem Unterrichtsgelde, welches der Student zahlt, respective zahlen soll an die Casse des Staates, und zwischen dem Collegiengelde, das er dem Professor entrichtet. In dem Collegiengelde, in der Bezahlung desselben spricht sich nicht nur die Entrichtung eines Ehrensoldes aus — es heisst ja bekanntlich deshalb auch Honorar — mehr als das: in dem Collegiengelde zahlt der Schüler einen Theil seiner Dankesschuld an den Lehrer ab. Wenn ich einen juristischen Ausdruck gebrauchen darf: das Collegiengeld wird nicht nur *honoris causa* gezahlt, es wird ganz gewiss auch *pietatis causa* gezahlt und darum entehrt es ganz gewiss den Lehrer nicht. Das Unterrichtsgeld, welches in die Staatscasse gezahlt werden soll, dieses Unterrichtsgeld hat einen ganz allgemeinen, neutralen Charakter, wenn ich so sagen darf; es wird, wie jede andere Steuer, an die Staatscasse entrichtet, als eine Art Eintrittsgeld in die Hallen der Universität. Ganz anders bei dem Collegiengelde. Das Collegiengeld hat eine directe Beziehung zu dem Lehrer, den der Schüler sich gewählt hat. Während also das Schulgeld, das Unterrichtsgeld, eine abstracte, allgemeine Steuer ist, spricht sich in dem Collegiengelde eine individuelle Leistung aus; das Collegiengeld wird, wenn ich den deutschrechtlichen Ausdruck gebrauchen darf, vom Schüler dem Lehrer mit warmer Hand entrichtet — Sie wissen Alle sehr gut: die Steuern werden mit kalter Hand entrichtet.

Dazu kommt aber noch weiter Folgendes: Fichte hat einmal gesagt: „Was man für eine Philosophie wählt, das hängt davon ab, was man für ein Mensch ist." Ich kann das generalisiren: Was man für eine Wissenschaft und was man für einen Lehrer sich wählt, das hängt davon ab, was man für ein Student ist. Eben darin aber, dass der Student unter den mehreren Lehrern sich gerade diesen auserwählt, darin liegt das individuelle Verhältniss, in welches er zu diesem bestimmten Lehrer tritt, und das macht sich dann eben auch in dem Collegiengelde geltend. Indem der Student dem Lehrer seiner Wahl das Collegiengeld entrichtet, hat er ganz gut das Gefühl und den Instinct, dass er damit nach seinen schwachen Kräften auch die ganze wissenschaftliche Richtung fördert und unterstützt, der der Lehrer angehört, den er nun einmal zum Gegenstande seiner Wahl gemacht hat.

Das System aber, welches der Ausschuss vorschlägt, enthält noch überdies eine sehr gefährliche, bedeutsame Verkümmerung des Princips der Lernfreiheit, Denn es beschränkt den Studenten in der Wahl sowohl der Lehrer, als in der Wahl des Gegenstandes; es beschränkt ihn in der Wahl des Lehrers, weil er eben für das Unterrichtsgeld nur den ordentlichen und den ausserordentlichen Professor hören kann, während er vielleicht für dieselbe Summe lieber den Privat-Docenten gehört hätte, und es beschränkt ihn überdies in der Wahl seiner Fächer, weil er für dieses

Eintrittsgeld, das den Namen Unterrichtsgeld hat, nur die Collegien über jene Fächer hören kann, worüber eben der ordentliche und der ausserordentliche Professor lesen. Nun hätte er aber das Bedürfniss, gerade ein Specialthema, ein Specialcollegium zu hören, sich z. B. im Erbrechte besonders auszubilden. Zu alldem müsste er aber einen neuen Geldaufwand machen, während er, wenn er das Collegiengeld für alle gleichmässig bezahlt, für dasselbe Geld jenen Gegenstand hätte wählen können, auf den er am meisten sein Augenmerk gerichtet hat. So führt dieses System, wie ich glaube gezeigt zu haben, zur Schmälerung und zur Verkümmerung der Lehrfreiheit, zur Schmälerung und zur Verkümmerung der Lernfreiheit. Nehmen Sie diesen Regulator, diese Springfeder aus dem Mechanismus der Universität heraus, so, glaube ich, geht das geistige Leben in mancher Beziehung wieder zurück . . ."

Anmerkung 2. Eben als diese Blätter zum Drucke gelangten, erhielten wir Kenntniss von einem Erlasse des Unterrichtsministers vom 6. Mai 1878, welcher eine principielle Regelung der Frauenfrage enthält. Diese Regelung erfolgte zwar durchaus im Einklange mit den oben entwickelten Grundsätzen; da dieselben jedoch diesmal in einer ganz umfassenden Weise, mittelst einer allgemein verlautbarten Verordnung zur Geltung gelangten, geben wir im Nachfolgenden noch den Text dieser an alle akademischen Senate gerichteten Verordnung.

Der Minister erwähnt zunächst, dass wiederholt Anfragen Seitens der akademischen Behörden an ihn gelangt seien, wie es mit der Zulassung von Frauen zu den Universitäts-Vorlesungen zu halten sei, und dass hierüber bereits an einige Universitäten Weisungen erlassen worden wären. Um nun einen gleichmässigen Vorgang zu erzielen, findet der Minister nachfolgende allgemeine Grundsätze für alle Universitäten vorzuschreiben:

„Von einer allgemeinen Zulassung der Frauen zu dem akademischen Studium kann im Geiste der bestehenden Normen zweifellos nicht die Rede sein, da es ein durchgreifender Grundsatz unseres Unterrichtswesens ist, dass mindestens der höhere Unterricht stets unter Trennung der beiden Geschlechter ertheilt wird.

Hiernach kann die Zulassung von Frauen zu Universitäts-Vorlesungen nur ganz ausnahmsweise und nur bei besonderen im einzelnen Falle zu würdigenden Umständen Platz greifen.

Eine solche Ausnahme wird zunächst in der Weise möglich sein, dass ausschliesslich für Frauen bestimmte Vorlesungen abgehalten werden (M. Vdg. vom 5. Februar 1849, Z. 974), falls sich dies irgendwie als ganz unbedenklich und durch besondere Gründe gerechtfertigt darstellen sollte.

Auch dann aber müsste in jedem einzelnen Falle vor Abhaltung solcher Vorlesungen erst die hierortige Genehmigung eingeholt werden.

Dagegen wird der Zutritt von Frauen zu den regelmässigen für die männliche Jugend bestimmten Universitäts-Vorlesungen nur in ganz seltenen Fällen zu gestatten sein. Die Entscheidung aber, ob ein solcher Fall vorhanden ist, wird zunächst die Facultät im Einverständnisse mit dem Docenten zu treffen haben, dergestalt, dass, falls eine Einigung zwischen der Facultät und dem Docenten nicht erzielt wird, die Zulassung nicht stattfinden kann.

Immer wird ferner auch dem akademischen Senate zustehen, durch eigenen Beschluss den Besuch der Vorlesungen durch Frauen an der ganzen Universität vollständig auszuschliessen.

Alle über eine derartige Frage getroffenen Bestimmungen sind in den Sitzungs-Protokollen der Professoren-Collegien und des Senates, unter Ersichtlichmachung der für die Anordnung massgebend gewesenen Gründe anzumerken, und ich behalte mir

vor, anlässlich der Einsicht in diese Protokolle auch meinerseits die mir angemessen erscheinende Anordnung zu treffen.

Selbst aber in jenen Ausnahmsfällen, wo der Besuch von Vorlesungen den Frauen gestattet wird, sind dieselben weder zu immatriculiren, noch als ausserordentliche Hörerinnen aufzunehmen, sondern es ist denselben lediglich die factische Frequenz (das Hospitiren) und immer nur für einzelne, bestimmt bezeichnete Vorlesungen zu gestatten.

Selbstverständlich ist denselben daher auch kein ämtliches Document über die Zulassung zu der Vorlesung und keine ämtliche Bestätigung des Besuches derselben auszufertigen."

VII.

ERÖFFNUNG NEUER AKADEMISCHER LEHRSTÄTTEN. VERVOLLSTÄNDIGUNG DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK. PROJECTE DER GRÜNDUNG NEUER UNIVERSITÄTEN.

Seit fast einem Jahrhunderte war in Oesterreich nur eine neue Universität errichtet worden: die Lemberger, welche im Jahre 1784 gegründet wurde, seither zwar eine kurze Zeit wieder aufgehoben und in ein Lyceum verwandelt war (s. S. 26), bald aber wieder reactivirt wurde. Dagegen hatte sich die Zahl der bestehenden Universitäten in diesem Zeitraume um zwei vermindert: die Salzburger Universität, welche durch fast zwei Jahrhunderte geblüht hatte, wurde durch Rescript der königlich baierischen Regierung vom 25. November 1810 aufgehoben. Das gleiche Schicksal erreichte nach fast dreihundertjährigem Bestande die Universität Olmütz (Allerhöchste Entschliessung vom 10. August 1855).

An der letzteren Universität bestand schliesslich nach Aufhebung der philosophischen Facultät (1852) nur noch ein medicinisch-chirurgisches Studium, die juristische und die theologische Facultät. Erstere Facultät wurde 1855 formell aufgehoben, nachdem sie wegen Mangels einer genügenden Frequenz beinahe von selbst erloschen war. Die theologische Facultät und das medicinisch-chirurgische Studium dagegen wurden vorerst als selbstständige Anstalten aufrecht erhalten.

Schon hiernach erscheint es begreiflich, dass allmälig das Bedürfniss nach neuen akademischen Bildungsstätten rege ward, zumal ja gerade in diesem Jahrhunderte nicht nur die Bevölkerungsziffer, sondern auch Cultur, Wohlstand und geistige Regsamkeit in ausserordentlichen Verhältnissen gestiegen waren.

Dazu kam, dass in eben diesem Zeitraume, insbesondere in den etzten 20 Jahren zahlreiche neue Gymnasien gegründet worden waren, welche alljährlich eine immer steigende Zahl von Candidaten des akademischen Unterrichtes entliessen.

Das Verlangen nach Errichtung neuer Universitäten wurde endlich auch durch eine einleuchtende Statistik unterstützt. Ohne Zweifel hatte Oesterreich zu Beginn des Decenniums 1868—1877 verhältnissmässig weniger Universitäten als die anderen Länder mit der gleichen Organisation des öffentlichen Unterrichtes: das Deutsche Reich und die Schweiz. Ersteres hatte damals bei einer Bevölkerung von circa 41 Millionen 21 Universitäten, die Schweiz bei einer solchen von $2^3/_4$ Millionen deren 3, das cisleithanische Oesterreich dagegen bei einer Bevölkerung von 21 Millionen nur 6 (darunter nur 4 vollständige Universitäten). Während also im Deutschen Reiche eine Universität auf nicht ganz 2 Millionen, in der Schweiz sogar auf nicht ganz 1 Million Einwohner entfällt, kam bei uns eine Universität erst auf $3^1/_2$ Millionen.

In Preussen, das uns in dieser Beziehung am nächsten kommt, entfallen — wenn einerseits Elsass-Lothringen, andererseits die Akademie in Münster miteingerechnet werden — auf etwas über 26 Millionen Einwohner 11 Universitäten, also auf $2^1/_2$ Millionen eine, so dass die Verhältnisszahl selbst gegenüber diesem uns am nächsten kommenden Staate noch um eine Million per Universität differirte.

Noch ungünstiger stellte sich das Verhältniss für die einzelnen Königreiche und Länder. So hat Böhmen noch heute bei einer Bevölkerung von mehr als 5 Millionen nur eine Universität, während Bayern bei einer nicht ganz ebenso grossen Population (4,800.000) 3 Universitäten aufweist. Auch die Schweiz hat, wie bemerkt, 3 Universitäten, ungeachtet sie nicht halb soviel Einwohner zählt als Böhmen.

Ein Land, wie Mähren und Schlesien, mit $2^1/_2$ Millionen Einwohnern hat gar keine Universität, sondern ist auf der einen Seite nach Prag, auf der anderen nach Wien gewiesen, ungeachtet doch diese beiden Universitäten schon ausserdem, die eine einer Bevölkerung von mehr als 5, die andere einer solchen von fast 3 Millionen (Nieder- und Oberösterreich und Salzburg) genügen soll; beide genannten Universitäten haben somit ein Bevölkerungsgebiet von $10^1/_2$ Millionen und dies in dem cultivirtesten Theile des Reiches, inmitten einer socialen Entwicklung, die jener in Deutschland, wo nach dem Obigen der Rayon einer Universität fünfmal kleiner ist, nichts nachgibt.

Aber nicht genug an dem: die eigenthümlichen Verhältnisse der Monarchie bringen es mit sich, dass die österreichischen Universitäten (insbesondere die Wiener) immer auch von einer grossen Anzahl ungarischer Studirender frequentirt werden, ein Zuzug, für den zwar dem österreichischen Staatsschatze keine besondere Fürsorge auferlegt werden kann, der aber doch bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Universität in Betracht gezogen werden muss. (An der Wiener Universität waren im Studienjahre 1873 circa 500 Studirende ungarischer Natio-

nalität — nämlich 296 Magyaren und circa 200 Croaten und Serben — inscribirt.)

Alles dies macht es erklärlich, dass schon zu Anfang des Decenniums 1868—1877 die Forderung nach Errichtung neuer Universitäten auftrat.

Errichtung der medicinischen Facultät an der Innsbrucker Universität 1869.

Die Regierung trug diesen Aspirationen zunächst dadurch Rechnung, dass sie an der Innsbrucker Universität, welche — wie erwähnt — 1858 durch die theologische Facultät vervollständigt worden war, nun auch eine medicinische Facultät in's Leben rief. Dieses Project hatte bereits eine längere Geschichte. Schon das Ministerium Thun beschäftigte sich zur selben Zeit, in welcher es die Universität durch die theologische Facultät vervollständigte, auch mit der Wiedererrichtung der medicinischen Facultät daselbst (die Innsbrucker Universität hatte ursprünglich eine solche Facultät besessen). Die Sache wurde indess erst im Jahre 1861 mittelst Regierungsvorlage vor den Tiroler Landtag gebracht. Man hatte dabei noch eine ziemlich armselige Ausstattung der neuen Facultät im Auge; die Gehalts- und Dotations-Ansätze waren so niedrig, dass sie den Aufwand für die bereits bestehende chirurgische Lehranstalt nur um etwas über 3000 fl. überstiegen. Der Investitionsaufwand für die Erweiterung der Kliniken und Errichtung einer Gebäranstalt war auf weitere 4000 fl. veranschlagt, im Uebrigen war die Vertretung mehrerer angeblich verwandter medicinischer Fächer durch denselben Professor und endlich als Ersatz des offenbar unzulänglichen Lehrmateriales und der sich hieraus ergebenden ungenügenden Ausbildung die Einrichtung in Aussicht genommen, dass die Innsbrucker Mediciner wenigstens noch zwei praktische Semester an einer grösseren medicinischen Facultät zubringen sollten, zu welchem Behufe man sogar Unbemittelte aus Staatsmitteln unterstützen wollte. — Ueber diese Vorlage verhandelte der Tiroler Landtag im Jahre 1863. Das Project der Regierung wurde hiebei zwar angenommen und eine nicht unerhebliche Unterstützung aus Landes- und aus Innsbrucker Gemeindemitteln in Aussicht gestellt, gleichzeitig aber auch eine Reihe von Vorbehalten gemacht, welche einerseits die bessere Ausstattung der Facultät, andererseits die Beibehaltung des medicinisch-chirurgischen Studiums neben der Facultät zum Gegenstande hatten. An diesen Vorbehalten, von denen insbesondere der zweite ganz unausführbar war, scheiterte damals das Project und wurde erst vom Ministerium Hasner 1868 wieder aufgenommen. Man versicherte sich zunächst der wiederholt

zugesagten Leistungen des Landes und der Stadt Innsbruck, und in der That erklärten sich diese beiden Körperschaften bereit, Geldbeiträge von 4000 fl. beziehungsweise 2500 fl., zu gewähren; ausserdem wurde auf die Landes- und Communalmittel noch eine Reihe weiterer Leistungen übernommen, welche insbesondere die Erweiterung des Innsbrucker Spitales behufs Gewinnung eines grösseren Belegraumes, die Erleichterung der Krankenaufnahme behufs Vermehrung des klinischen Materiales, ferner die Uebertragung der Gebär- und Findelanstalt von Alle Laste nach Innsbruck und die Erweiterung des bestehenden pathologisch-anatomischen Institutes zum Gegenstande hatten.

Auf das hin erfolgte die Errichtung der Facultät mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1869, indem zugleich die Auflassung des bisherigen medicinisch-chirurgischen Studiums in Innsbruck verfügt wurde, welch' letzteres nur noch zwei Jahre nach Errichtung der Facultät fortgeführt werden, sodann aber in der Facultät aufgehen sollte. — Die Gesammtkosten waren damals mit circa 40.000 fl. präliminirt, wovon jedoch nach Abrechnung der Beiträge des Landes und der Stadt Innsbruck, dann der Kosten der aufzulassenden chirurgischen Lehranstalt und der nach Innsbruck zu übertragenden Findel- und Gebäranstalt nur ein unbedeckter Rest von ungefähr 17.000 fl., welcher sich nach vollständiger Auflassung des medicinisch-chirurgischen Studiums auf circa 15.000 fl. herabmindern sollte, dem Studienfonde zur Last fiel. Seither hat sich dieser Aufwand allerdings bedeutend vermehrt. Schon im Jahre 1871 war der ordentliche Gesammtaufwand der Facultät mit 42.326 fl., im Jahre 1873 mit 50.240 fl., 1874 bereits mit 60.673 fl. und endlich im Jahre 1877 mit 68.354 fl. präliminirt, derselbe ist also seit Errichtung der Facultät nahezu auf das Doppelte gestiegen.

Weitergehende Wünsche. Projecte der Gründung neuer Universitäten.

Allein mit dieser einzelnen Massregel waren die viel weiter reichenden, auf die Eröffnung neuer akademischer Bildungsstätten abgehenden Wünsche nur zum kleinsten Theile befriedigt. Vielmehr erhob sich zu Anfang der Siebziger-Jahre — zu einer Zeit, wo eine allgemeine wirthschaftliche Prosperität angebrochen zu sein schien und auch der Staat sich leichter zu neuen Ausgaben verstand — eine besonders lebhafte Agitation wegen Gründung neuer Universitäten. Eine ganze Reihe von Städten bewarb sich um eine solche; verschiedene nationale Parteien nahmen die Errichtung einer Universität in ihr Programm auf; auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes sprach sich wiederholt

für einzelne dieser Projecte aus und urgirte die Einbringung diesbezüglicher Regierungsvorlagen. Es war fast, als ob jene Aera, in welcher bekanntlich das „Gründen" auf ganz anderen Gebieten florirte, sich einmal auch mit einer „Gründung" in edlerem Style versuchen wollte.

Indess bestanden ja wirklich, wie oben angedeutet wurde, triftige, durch die Statistik unterstützte Motive für Errichtung neuer akademischer Bildungstätten. Die Regierung sah sich daher in den Jahren 1873 und 1874 veranlasst, die Frage der Errichtung neuer Universitäten einem eingehenden Studium zu unterziehen.

Im Ganzen überblickt theilten sich die kundgegebenen Bestrebungen in zwei deutlich verschiedene Gruppen, je nachdem nämlich mit der Errichtung der Universität auch ein nationales Bedürfniss befriedigt werden sollte oder nicht.

A. Zu der ersten Gruppe gehörten die Bestrebungen nach Errichtung einer italienischen Universität in Zara, einer italienischen Universität oder Rechtsakademie in Triest, oder überhaupt im Küstenlande, einer südslavischen Universität oder Rechtsakademie, endlich einer tschechischen Universität in Prag.

a) Die Errichtung einer italienischen Universität in Zara oder Triest, oder einer italienischen Rechtsakademie im Küstenlande war seit dem Jahre 1848 Gegenstand zahlreicher Kundgebungen gewesen. Es waren diesbezüglich mehrfache Petitionen der Stadtgemeinden Zara und Triest, der Landtage von Triest, Görz und Istrien, verschiedener Vereine u. s. w. an das Ministerium gelangt. Diese Bestrebungen fanden einen vorläufigen Abschluss in der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Februar 1869, mit welcher der Unterrichts-Minister ermächtigt wurde, das Ansuchen der Stadtgemeinde Zara um Errichtung einer italienischen Universität abzuweisen, wogegen gleichzeitig die Dotation für italienische Parallel-Vorträge an der Innsbrucker Universität entsprechend erhöht wurde (s. u.).

b) Die Errichtung einer südslavischen Universität wurde im Jahre 1866 von dem Görzer Landtage verlangt, diese Forderung jedoch von der Regierung sofort zurückgewiesen. Die Regierung holte damals ein Gutachten des Unterrichtsrathes ein, welches sich sehr entschieden gegen das Project aussprach. Der Unterrichtsrath bemerkte, dass, trotzdem die Anzahl der zu Oesterreich gehörenden Südslaven weit grösser sei, als die der österreichischen Italiener, doch von den Ersteren kein grösseres Contingent an die Universitäten entsendet werde, als von Letzteren, und dass daher schon hienach eine südslavische Universität ganz ebenso entbehrlich erscheine wie eine italienische.

Dazu kommt der weit tiefere Standpunkt der Cultur dieser Bevölkerungsgruppe, die weit geringere Durchbildung und Eignung ihrer Sprache zu wissenschaftlicher Darstellung und ihr gänzlicher Mangel an einer wissenschaftlichen Literatur, welch' letztere vom didaktischen Standpunkte wohl als *conditio sine qua non* einer Universität erscheint.

Seither kam dieses Project wieder in der Form zur Sprache, dass für Laibach die Errichtung einer slovenischen Rechtsakademie verlangt wurde (was insoferne eine Ermässigung der nationalen Wünsche war, als für dieselbe Stadt schon 1848 die Errichtung einer ganzen südslavischen Universität anbegehrt worden war). Der Krainer Landtag fasste in dieser Angelegenheit wiederholt Beschluss, und im Verfolge dieser Bestrebungen wurde in der That auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juli 1870 die Errichtung slovenischer Parallel-Kanzeln an der Grazer Universität beschlossen, welcher Beschluss jedoch wegen vielfacher Hindernisse nicht zur Ausführung gelangte (s. u.). Auch seither ist die Sachlage keine günstigere geworden. Sowohl dem Projecte einer vollständigen Universität, wie dem einer Rechtsakademie mit slovenischer Unterrichtssprache, wie endlich dem der Einführung von slovenischen Parallel-Vorträgen an einer deutschen Universität stehen immer noch die oben angeführten Bedenken entgegen: es fehlt an Lehrkräften, an Lehrmitteln, ja an allen Voraussetzungen eines höheren Unterrichtes. Was immer da errichtet würde, könnte nie eine Hochschule in jener Bedeutung des Wortes werden, welche für die anderen Länder gilt.

c) Für die Errichtung einer eigenen tschechischen Universität in Prag wurde hauptsächlich geltend gemacht, dass, während in Oesterreich für 8 Millionen Deutsche 4 Hochschulen, für $5\frac{1}{3}$ Millionen Magyaren 2, für $2\frac{1}{2}$ Millionen Polen 2, für 3 Millionen Serben und Croaten 1 Universität bestehe, die über 5 Millionen zählende böhmische Nation der Wohlthat entbehre, sich auf einer Universität in ihrer eigenen Sprache bilden zu können. Dies sei um so härter, als das böhmische Volk fast ein Drittel aller in die Staatscassen fliessenden Steuern zahle. „Die an der *Carolino-Ferdinandea* stattfindenden böhmischen Vorträge erscheinen noch nicht als das geringste Mass dessen, was die böhmische Nation als ihr Recht beanspruchen kann."

B. Den Uebergang von der ersten zur zweiten Gruppe bildeten:

a) Die Bestrebungen nach Errichtung einer Universität in Mähren (oder Schlesien). Die diesfälligen Kundgebungen sonderten sich nämlich in zwei deutlich unterschiedene Abtheilungen; die ersteren verlangten die Errichtung lediglich vom nationalen Standpunkte,

so dass entweder nur die Errichtung einer slavischen (tschechischen) Universität oder doch strenge Gleichberechtigung beider Nationen, der tschechischen und der deutschen an der zu errichtenden mährischen Universität verlangt wurde, wogegen die Kundgebungen der zweiten Art das nationale Moment zurücktreten liessen und die Errichtung der Universität lediglich aus allgemeinen Rücksichten des öffentlichen Unterrichtes urgirten.

Von beiden Seiten wurde hervorgehoben, dass in Mähren 10 Gymnasien mit einer Schülerzahl von 2644 und 10 Realgymnasien mit 1514 Schülern bestehen, dass alljährlich über 800 mährische Studirende die Gelegenheit zum Betriebe von Berufsstudien ausserhalb ihrer Heimat aufzusuchen genöthigt sind, dass andere Länder mit geringerer Einwohnerzahl, niedrigerer Steuerleistung und weniger Mittelschulen eigene Universitäten besitzen, dass dem Lande Mähren, welches 2 Millionen Seelen zählt und über 30 Millionen Steuern zahlt, für alle öffentlichen Zwecke jährlich bloss 6 Millionen zugewendet werden, dass in Mähren bereits eine Universität bestand, eine Universitäts-Bibliothek noch besteht, dass für die Universität gestiftete Fonde vorhanden sind, welche die Wiedererrichtung derselben erleichterten u. s. w.

In den zahlreichen Petitionen, welche diesfalls vorlagen, wurden die Städte Brünn, Olmütz, Troppau und Bielitz als die Orte genannt, wo die neue Universität errichtet werden könnte.

Gegen Brünn wurde insbesondere die allzugrosse Nähe von Wien, für diese Stadt dagegen die geographische Lage im Mittelpunkte der Markgrafschaft, die blühenden Verhältnisse, die zahlreichen wissenschaftlichen Anstalten dieser Stadt (?), endlich der Umstand angeführt, dass ein dort befindliches, als Kaserne benütztes, ehemaliges Jesuitengebäude von Kaiser Josef II. ausdrücklich zum Zwecke einer mährischen Universität gewidmet worden sei, wie denn auch im vorigen Jahrhunderte der Sitz der Olmützer Universität vorübergehend nach Brünn übertragen worden war (1778); Brünn besitze ferner bereits ein theologisches Alumnat mit Knabenseminar, ein polytechnisches Institut, 2 Gymnasien, 1 Ober- und 1 Unterrealschule, 10 Volksschulen, ferner an Anstalten, welche für den Universitätszweck in Betracht kommen: ein mit dem Aufwande von 800.000 fl. erbautes Landeskrankenhaus (mit 800 Betten und einer jährlichen Krankenbewegung von 7000 Kranken, dann mit einem, allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden pathologisch-anatomischen Institute), eine Gebäranstalt mit jährlich 1200 Geburten, ein Kinderspital, ein mit dem Aufwande von 300.000 fl. erbautes Irrenhaus mit durchschnittlich 300 Irren, ein Blinden- und Taubstummen-Institut, das Franzensmuseum mit reichen naturwissenschaftlichen Sammlungen und einer nicht unbedeutenden Bibliothek u. s. w.

Die Gemeinde Brünn erklärte sich auch bereit, die Errichtung der Universität mit allen ihren Kräften, auch mit pecuniären Opfern unterstützen zu wollen.

Für die Errichtung der Universität in Olmütz wurde angeführt, dass diese Stadt nicht nur 300 Jahre die mährische Universität in ihren Mauern beherbergt habe, sondern auch derzeit (1873) noch besitze: die theologische Facultät mit 230, die medicinisch-chirurgische Lehranstalt mit circa 130 Hörern, also mit einer Frequenz, die zusammengenommen jene vieler vollständiger Universitäten Deutschlands übersteige, dann die Universitäts-Bibliothek mit mehr als 60.000 Bänden, insbesondere reich ausgestattet mit geschätzten Ausgaben der alten Classiker, der Kirchenväter und der Humanisten des 16. Jahrhunderts; ein Landeskrankenhaus mit 184 Betten; eine Findel- und Gebär-Abtheilung nebst Hebammenschule; das grossartige Militärspital „Kloster-Hradisch", das wenigstens für die anatomischen Studien mit in Betracht zu ziehen sei u. s. w. Für Olmütz spreche die geographische und ethnographische Lage im Centrum des Landes, dicht an jener Sprachgrenze, wo sich die das Land bewohnenden Volksstämme in zwei compacte Massen sondern. In dem nördlichen Theile von Mähren, dem Olmütz um so viel näher liegt als Brünn, sei die Bevölkerung auf dem flachen Lande dichter, das Auftreten von grösseren und kleineren Städten mit ihrem intelligenten Bürgerthume ungleich gedrängter, als in jedem andern, hier sei noch immer das Herz des Landes. Aus diesem Grunde sei auch Olmütz zum Knotenpunkte von fünf strahlenförmig verlaufenden Bahnlinien ausersehen.

In Olmütz würde die Universität ihren alten historischen Boden mit manchen, noch darin wurzelnden Ueberresten ihres früheren Bestandes, welche die Ergänzung der verlorenen Theile ungemein erleichterten, fast ungeändert wiederfinden. Für Olmütz spreche ferners auch die in Deutschland gemachte Erfahrung, dass die kleinen Universitäten sich für die Pflege der Wissenschaft weit besser eignen als die grossen. Für Olmütz spreche endlich die grössere Entfernung von Wien, die grössere Nähe fast aller regsamen Sitze des mährischen Bürgerthumes.

Auch hier wurden seitens der Stadtgemeinde nicht unerhebliche Anerbietungen gemacht, welche den staatlichen Aufwand für die neue Universität nicht unbeträchtlich herabzumindern geeignet wären.

b) Von denjenigen Projecten der Errichtung einer neuen Universität, denen keinerlei nationale Gesichtspunkte zu Grunde lagen, sind zu erwähnen: die Bestrebungen um Errichtung einer Universität in Salzburg und in Czernowitz.

Für die erstere Stadt wurde angeführt:

Der fast 200jährige Bestand einer Universität in Salzburg (1623 bis 1810), die Existenz bedeutender, für den Universitätszweck bestimmter Localfonde, die Ueberfrequenz der Wiener Universität, das geringe Gedeihen der Innsbrucker medicinischen Facultät, welche in der That ihr Leichenmateriale zum Theile aus Salzburg beziehen muss, der ausserordentliche Mangel an Aerzten im Lande, die angenehmen localen Verhältnisse, die schöne und gesunde Lage der Stadt u. s. w. Weiters wurde auf die in Salzburg bereits zur Verfügung stehenden Localitäten und Lehrmittel verwiesen; als solche wurden angeführt:

Das 1849 neuerbaute Anatomiegebäude, dann überhaupt alle derzeit für das medicinisch-chirurgische Studium vorhandenen Localitäten und Lehrmittel, also: der botanische Garten mit einem Areal von 1250 Quadratklafter, das anatomisch-physiologische und pathologische Museum mit 1600 Präparaten, vielen Instrumenten u. s. w., ein allgemeines Herbarium und ein specielles der Salzburger Flora mit zusammen 11.400 Pflanzen, eine Mineralien-Sammlung, eine vollständige pharmakologische Sammlung, ein grosses chemisches Laboratorium, ein wohleingerichtetes physikalisches Cabinet, endlich eine Studienbibliothek mit mehr als 60.000 Bänden. Für Archæologie, Geologie, Mineralogie und Numismatik stände den Studirenden das Museum Carolino-Augusteum zu Gebote. Der jährliche Krankenstand des grossen Johannes-Spitales betrage 2500—2600 Köpfe, wodurch der klinische Unterricht volkommen sichergestellt und selbst ein starker Wechsel ermöglicht sei; für den psychiatrischen Unterricht stände ein Irrenhaus zur Verfügung, in welchem jährlich gegen 70 Irre verpflegt werden u. s. w.

Für die Errichtung einer Universität in Czernowitz wurde insbesondere die grosse Entfernung dieses Kronlandes von den übrigen Provinzen und die in Folge der Polonisirung der Lemberger Universität (siehe unten Abschn. X), für die deutschen Abiturienten der Bukowinaer Gymnasien eingetretene Nothwendigkeit angeführt, sich auf die 139 Meilen weit entfernte Wiener Universität zu begeben. Durch die Verbindung der in Czernowitz bestehenden theologischen Lehranstalt mit der Universität würde insbesondere auch die Ausbildung der griechisch-orientalischen Geistlichkeit gewinnen, ebenso würden zweifellos auch die angrenzenden, nicht deutschen Länder eine Universität in Czernowitz beschicken, wodurch diese Länder wieder näher an Oesterreich herangezogen werden könnten u. s. w.

Auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes richtete, wie erwähnt, wiederholt Aufforderungen an die Regierung, die Gründung einer neuen Universität in Erwägung zu ziehen.

So wurde die Regierung im Jahre 1872 aufgefordert, „die Wiederherstellung der medicinisch-chirurgischen Facultät, eventuell der Uni-

versität in Salzburg in Erwägung zu ziehen und die nöthigen Erhebungen zu veranlassen". Im selben Jahre wurde dem Unterrichts-Ministerium empfohlen, „die Frage der Trennung der Prager Universität in zwei sprachlich gesonderte Hochschulen in ernste Erwägung zu ziehen".

Abermals im selben Jahre erging an die Regierung die Aufforderung, „die Wiedererrichtung und Einrichtung einer Universität in Mähren zum Gegenstande der eingehendsten Würdigung zu machen", und ebenso „die Errichtung einer italienischen Rechtsschule im Küstenlande für die italienische Bevölkerung des Reiches in baldigste Erwägung zu ziehen".

Im Jahre 1874 endlich wurde die Regierung ganz allgemein eingeladen, „in der nächsten Session Vorschläge über die Gründung einer neuen Universität zu erstatten".

Beurtheilung dieser Projecte Seitens der Regierung.

Alles dies musste die Regierung veranlassen, diese Frage in ernsteste Erwägung zu ziehen, um zunächst auf Grund eigener Beurtheilung über die verhältnissmässige Berechtigung der erhobenen Ansprüche in's Klare zu kommen. Denn, wie gezeigt wurde, bestand in dieser Frage eine solche Verschiedenheit der Wünsche und Bestrebungen, dass eine gleichzeitige Befriedigung Aller nicht möglich war.

Auch die Resolutionen des Abgeordnetenhauses enthielten keinen bestimmten Fingerzeig, da dasselbe so ziemlich alle bestehenden Wünsche unter seinen Schutz genommen, ja in einer einzigen Session 1874 die Regierung zur Errichtung von nicht weniger als vier neuen Hochschulen aufgefordert hatte.

Nach eingehendster Prüfung aller Verhältnisse kam das Unterrichts-Ministerium zu dem Schlusse, dass eine neue Universität in Czernowitz zu errichten und ausserdem nur noch die Errichtung einer Universität in Mähren (und zwar entweder in Brünn oder Olmütz) in Erwägung zu ziehen sei. Die Gründe, welche die Regierung zu diesem seither vom Reichsrathe acceptirten und in's Werk gesetzten Entschlusse bestimmten, waren folgende:

Nach der Ansicht der Regierung war diejenige Universität zu errichten, auf welche die Bevölkerung den gerechtesten Anspruch hatte, deren Errichtung dem Systeme unseres öffentlichen Unterrichtes am besten entsprach und deren Ausstattung die geringsten Kosten verursachte.

Von diesem Gesichtspunkte war zunächst das Project einer italienischen Rechtsakademie zurückzuweisen. Die Errichtung solcher Akademien würde in das System unseres höheren Unterrichtes ein neues disparates, mit dem Geiste der akademischen Institutionen

wenig vereinbarliches Element einfügen. Was die Universität von der Fachschule unterscheidet, das ist vor Allem die *universitas literarum*, die Vereinigung aller Disciplinen an Einer Bildungsstätte und ihre Behandlung nach einer und derselben akademischen Methode; an diese Einrichtung ist ganz vorzugsweise die Eigenthümlichkeit des Universitätswesens, der akademische Geist, die wissenschaftliche Haltung gebunden: die für sich bestehende Facultät sinkt von selbst zur Fachlehranstalt herab. Zum Theile erklären dies schon äussere Gründe: der Mangel der grossartigen Bildungsmittel, welche an einer Universität vereinigt sind, die Unmöglichkeit gegenseitiger Berührung der Disciplinen, gegenseitiger Anregung und Förderung. Um noch viel weniger aber konnte die Regierung zur Einrichtung einer solchen Akademie dort schreiten, wo, wie im vorliegenden Falle, nicht einmal ein unabweisbares Bedürfniss nach einer derartigen Einrichtung bestand. Im Jahre 1867 war erhoben worden, dass damals von allen italienischen Gymnasien durchschnittlich nur 40 Abiturienten per Jahr in die juristischen Studien übertraten und dieses Verhältniss war seither noch um ein Beträchtliches gesunken. So war in Dalmatien, wo die betreffende Durchschnittsziffer bis 1866 jährlich $14^3/_5$, 1867 noch zehn Abiturienten betrug, dieselbe im Jahre 1870 bereits auf drei gesunken. Während ferner der 5ojährige Durchschnitt vor 1866 bei dem Gymnasium in Capo d'Istria jährlich $6^1/_5$, bei dem in Görz $3^2/_5$ angehende Juristen ergab, war derselbe in den vier Jahren von 1866—1870 dort auf $2^3/_4$ hier auf $2^1/_4$ gesunken. Nur in Triest war die Durchschnittszahl etwas gestiegen (am Staats-Gymnasium von $2^1/_5$ auf $4^3/_5$, am Communal-Gymnasium von 5 auf 8), in Südtirol dagegen die Zahl 11 constant geblieben. Im Ganzen ergaben die Beobachtungen im Jahre 1873 eine Durchschnittszahl von 34—35 Abiturienten, wobei überdies noch diejenigen italienischen Studirenden mitgezählt waren, welche auf den innerhalb des italienischen Sprachgebietes liegenden deutschen Gymnasien (Staats-Gymnasien in Triest und Görz) studirten, hinsichtlich welcher somit der Nachweis erbracht schien, dass sie auch an einer deutschen Universität die Studien mit Erfolg betreiben konnten. Bei unbefangener Erwägung der Sachlage musste man also wohl zugeben, dass für die Errichtung einer eigenen italienischen Rechtsakademie die allernothwendigsten Voraussetzungen mangelten, und dass Alles, was unter solchen Umständen mit Recht verlangt werden konnte, durch die (noch unten zu erwähnende) Einführung italienischer Parallel-Vorträge an der Innsbrucker Universität bereits geschehen war (Abschn. X). Eben diese Vorträge liessen aber auch noch andere Schwierigkeiten erkennen, mit denen eine italienische Rechtsakademie zu kämpfen hätte; denn fast alle diese Vorträge mussten von nicht habilitirten Docenten supplirt werden, so dass sofort klar war,

dass auch die für eine eigene italienische Rechtsakademie erforderliche Anzahl von Lehrkräften nicht vorhanden sein würde.

Ebenso musste das Project wegen Errichtung einer eigenen Rechtsakademie mit slovenischer Unterrichtssprache als aus den oben angeführten Gründen gänzlich undurchführbar aus dem Kreise der Erwägungen der Regierung ausgeschlossen werden.

Relativ berechtigt war gewiss das Verlangen nach akademischen Einrichtungen für die czechische Nation, allein auch in dieser Beziehung erschien durch die (unten zu besprechende) Einführung von Parallel-Vorträgen an der Prager Universität dem vorhandenen Bedürfnisse zur Genüge entsprochen (Abschn. X).

Ganz unmotivirt erschien ferners das Project der Errichtung einer Universität in Salzburg. Alles, was für dasselbe gesagt werden konnte, liess sich bei genauer Prüfung auf die Formel reduciren, dass, wenn das Bedürfniss nach Errichtung einer Universität in dortiger Gegend bestünde, keine Stadt besser zur Universitätsstadt sich eignen würde, als Salzburg. Unter der Voraussetzung des Bedürfnisses nach einer Universität erscheint allerdings Salzburg nach seiner Lage, seiner Population, seinen socialen Verhältnissen, ja auch nach den daselbst vorfindlichen Ansätzen zu akademischen Instituten ganz vorzüglich zu einer Universitätsstadt geeignet, es wäre ein österreichisches Heidelberg. Allein jene Voraussetzung konnte zur Zeit als nicht zutreffend erkannt werden. Jede Universität muss auf ein gewisses Bevölkerungsgebiet gewiesen sein, aus welchem sie den regelmässigen, gleichmässigen, andauernden Zuzug der Studirenden erwarten kann. Wo wäre aber dieses Bevölkerungsgebiet für Salzburg zu finden gewesen? Das kleine Herzogthum, das bei der letzten Volkszählung 151.410 Einwohner hatte, kann doch gewiss nicht für eine Universität ausreichen, von den Nachbarländern hat Tirol seine eigene Universität, von Kärnten und Steiermark gelangt man leichter nach Graz, ja hie und da mit Rücksicht auf die derzeitigen Eisenbahnwege selbst leichter nach Innsbruck als nach Salzburg, und was Oberösterreich anlangt, so hat dieses Land im Ganzen nur circa 750.000 Einwohner, würde also selbst mit Salzburg kein genügendes Bevölkerungsgebiet abgeben; dazu kommt aber noch, dass für die gute Hälfte der Oberösterreicher Wien nicht weiter entfernt liegt als Salzburg.

Das Czernowitzer Project.

Berechtigung desselben.

Dagegen erschien der Regierung vollkommen berechtigt der Anspruch auf Errichtung einer Universität in Czernowitz. Seit der Polonisirung der Lemberger Universität war die Bukowina thatsächlich isolirt,

und da sie in diese Lage nicht durch irgend eine geschichtliche Fügung, sondern durch concrete politische Einrichtungen kam, so erschien es auch als eine politische Pflicht, ihren Bedürfnissen durch Errichtung einer eigenen Universität im Lande zu genügen. Die Bukowina, welche immer treu zum Reich gestanden, hatte guten Anspruch darauf, eine Universität in grösserer Nähe als in der von 139 Meilen zu besitzen. Aehnliche Ansprüche konnte das zerstreute deutsche Element in Ostgalizien erheben, welches in dem einst ganz deutsch verwalteten Lande immer noch stark vertreten erscheint, insbesondere, wenn demselben die grosse Masse der jüdischen Bevölkerung zugezählt wird. Die Anwesenheit dieses Elemente war übrigens bereits durch den Bestand von zwei deutschen Gymnasien (Lemberg und Brody) anerkannt, welcher Umstand allein für sich schon auf die Nothwendigkeit einer deutschen Universität in jenen Ländern hinwies.

Zugleich war zu erwägen, dass für die in der Bukowina sehr stark vertretene rumänische, dann für die daselbst gleich stark vertretene, im östlichen Galizien sogar dominirende ruthenische Nationalität vorgesorgt werden musste, was für die Rumänen bisher gar nicht, für die Ruthenen durch die an der Lemberger Universität systemisirten ruthenischen Vorträge nur in sehr ungenügender Weise geschehen war. Insbesondere dieser letztere Volksstamm kann zwar nach dem Stande seiner Cultur keine eigene Universität beanspruchen, allein er kann mit vollem Fug verlangen, dass, wenn er sich auf seinen Bildungswegen einem anderen Elemente anzuschliessen genöthigt wird, dies nur das deutsche sein soll, welches eine höhere Cultur und die Reichssprache vertritt. Eine solche Unterordnung unter das Reich liegt in der Natur der Verhältnisse, ist historisch gerechtfertigt und wird von den Ruthenen willig acceptirt, dagegen würde von ihnen jeder Zwang zur Unterordnung unter das polnische Element als Verletzung eines durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechtes empfunden.

Hienach waren es vor Allem Rücksichten der Gerechtigkeit, welche für die Errichtung einer Universität in Czernowitz eintraten, aber nicht solche Rücksichten allein. Es erschien zugleich als ein wichtiger politischer Gedanke, dort im fernsten Osten der Monarchie eine Hochstätte deutscher Wissenschaft zu gründen, welche ihre Strahlen in das umliegende Dunkel entsenden konnte. Es liess sich damit auch ein Attractionspunkt für die zahlreichen flottirenden Elemente des Ostens schaffen, welche nach der Natur der Sache jedem mit Ueberlegenheit auf sie eindringenden Factor zufallen. Insbesondere konnten auf diesem Wege die Rumänen der Nachbarländer wieder stärker an deutsche Bildung herangezogen werden, und so ein Schritt zur Wiedererwerbung des ehemaligen österreichischen Einflusses in diesen Ländern geschehen.

Nach all' dem erschien die Errichtung einer Universität in Czernowitz nicht allein als ein wohlmotivirter administrativer, sondern auch als ein hochwichtiger politischer Gedanke, welcher insbesondere auch den traditionellen Aufgaben des österreichischen Namens entsprach.

Die Regierung hatte sich somit nur noch davon zu überzeugen, dass eine Universität in Czernowitz auch lebensfähig sein und ihre Errichtung keinen unverhältnissmässigen Aufwand erheischen würde. In der ersten Beziehung war die Regierung bald beruhigt; die zwei in der Bukowina bestehenden Obergymnasien (Czernowitz und Suczawa), dann der von den zwei deutschen Gymnasien in Galizien (Lemberg und Brody) zu erwartende Zuzug, endlich die Thatsache, dass die ostgalizischen Ruthenen gewiss eher die ihnen zum Theile auch räumlich näher gelegene Czernowitzer als die Lemberger Universität aufsuchen würden, sicherten allein schon der neuen Universität, beziehungsweise den drei zunächst zu errichtenden Facultäten derselben (die Errichtung einer medicinischen Facultät war von vornherein ausgeschlossen) eine mässige Frequenz, welche unter allen Umständen auf 200—300 Studirende berechnet werden konnte. Diese Ziffer liess sich jedoch unbedenklich erhöhen, wenn erwogen wurde, dass allein an der — so weit entfernten — Wiener Universität im Studienjahre 1872/73 91 Ruthenen inscribirt waren, und dass die neue Universität doch wohl auch auf einen Zuzug aus den nicht österreichischen Nachbarländern zählen konnte. Mit Rücksicht hierauf konnte die wahrscheinliche Frequenz der Czernowitzer Universität wohl auf 400 Studirende veranschlagt werden. Diese Frequenz überstieg aber bereits den damals ausgewiesenen Besuch der entsprechenden drei Facultäten an der Krakauer Universität (360) und blieb nicht allzuviel hinter der Ziffer zurück, welche die Frequenz dieser drei Facultäten an der Grazer und Innsbrucker Universität auswies (661, 551).

Jedenfalls überstieg diese Frequenz die damalige Besuchsziffer von sechs vollständigen deutschen und schweizerischen Universitäten (Freiburg mit 294, Giessen mit 325, Kiel mit 174, Rostock mit 126, Basel mit 150 und Bern mit 315 Studirenden) und war ungefähr gleich der von vier vollständigen deutschen Universitäten (Erlangen mit 408, Jena mit 425, Marburg mit 392 und Strassburg mit 496 Studirenden).

Auch der mit der Errichtung der Czernowitzer Universität verbundene Kostenaufwand erschien nicht allzuhoch. Wie bemerkt, war die Errichtung der medicinischen Facultät von vornherein ausgeschlossen, da es für eine solche Facultät nahezu an allen Voraussetzungen gebrach, und hienach die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen allerdings unverhältnissmässige Kosten verursacht hätte. Insbesondere würden die localen Sanitätsanstalten in Czernowitz (Krankenhäuser,

Irren- und Gebäranstalten) für eine medicinische Facultät in keiner Weise ausgereicht haben. Was hingegen die drei zu errichtenden Facultäten anlangt, so kam zunächst zur Erwägung, dass von denselben eine, nämlich die theologische (welche selbstverständlich nach dem vorwiegenden Bekenntnisse der Bevölkerung als griechisch-orientalisch-theologische Facultät zu errichten war), nicht dem Staatsschatze, sondern dem über sehr reiche Mittel verfügenden griechisch-orientalischen Religionsfond zur Last zu fallen hatte. Der Aufwand hiefür konnte diesem Fonde um so eher zugemuthet werden, als gerade die Errichtung einer solchen theologischen Facultät einem längst gefühlten Bedürfnisse des griechisch-orientalischen Cultus abzuhelfen bestimmt war. Bis dahin hatte dieses Bekenntniss, welchem nach der letzten Volkszählung in Oesterreich über 458.000 Menschen angehörten, keine einzige akademische theologische Anstalt. Es war daher begreiflich, dass innerhalb des griechisch-orientalischen Bekenntnisses auch die kirchlichen Kreise sich für die Errichtung der Czernowitzer Universität lebhaft interessirten und im Vorhinein die Zustimmung zu namhaften Leistungen für dieselbe aus dem Religionsfonde, die Beistellung der erforderlichen Localitäten u. s. w. in Aussicht stellten. Auch sonst waren die Kosten für die erste Einrichtung und Ausstattung der Universität relativ gering. Es bestand in Czernowitz eine Landes-Bibliothek von mehr als 12.000 Bänden, welche einen gewissen Ansatz für die Universitäts-Bibliothek enthielt. Die übrigen Investitions-Auslagen (Anlegung der naturhistorischen Museen, des botanischen Gartens, chemischen Laboratoriums, physikaliscnen Cabinets u. s. w.) konnten nach sorgfältigen Ueberschlägen mit weniger als 100.000 fl. bestritten werden, welcher Aufwand sich überdies, wenn die naturwissenschaftlichen Curse an der Universität nur successive eröffnet wurden, auf mehrere Jahre vertheilen liess. Ueberhaupt waren die Verhältnisse im Lande derartige, dass der ganze Apparat, welchen eine andere Universität erheischt, mit relativ viel geringeren Kosten beschafft werden konnte, als in den westlichen cultivirteren Ländern der Monarchie möglich gewesen wäre.

Neben diesem Czernowitzer Projecte, an dessen Ausführung auch alsbald geschritten wurde (Abschnitt VIII), wurde, wie bemerkt, noch einem zweiten, nämlich dem Projecte einer mährischen Universität, seitens der Regierung eine gewisse Berechtigung zuerkannt. Da jedoch die diesfälligen Vorstudien erst nach Gründung der Czernowitzer Universität durchgeführt wurden, werden wir, um den Faden unserer Darstellung nicht zu unterbrechen, zunächst von der Ausführung des Czernowitzer Projectes, sodann erst (Abschnitt IX) von der — auch heute noch im Stadium des Projectes verbliebenen — Idee einer mährischen Universität handeln.

VIII.

DIE GRÜNDUNG DER UNIVERSITÄT CZERNOWITZ.

Gestützt auf das Ergebniss der im vorigen Abschnitt dargestellten Vorstudien unterbreitete (November 1874) der Unterrichts-Minister Sr. Majestät den Antrag auf Gründung einer Universität in Czernowitz, worauf die Allerhöchste Entschliessung vom 7. December 1874 erfloss, mit welcher S. k. und k. Apostolische Majestät den Minister allergnädigst zu ermächtigen geruhten, dem Reichsrathe die auf die Gründung der Universität Czernowitz bezugnehmenden Vorlagen zu machen.

Die Ausführung dieses Allerhöchsten Befehles wurde sofort in Angriff genommen; schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. December 1874 wurde die Allerhöchste Entschliessung mitgetheilt und die zur Ausführung derselben vorbereiteten Vorlagen angekündigt. Die Einbringung selbst erfolgte in der Sitzung vom 11. Februar 1875. Nach der Absicht der Regierung sollte die Universität sofort mit dem Studienjahre 1875/76 in's Leben treten, und zwar sollte die theologische und die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät sogleich in allen Jahrgängen eröffnet werden, von der philosophischen sollten vorerst nur die philosophischen, historischen und philologischen Disciplinen activirt werden, während die Eröffnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde.

Die Regierungsvorlage bestand aus zwei Gesetzentwürfen: in dem ersteren wurde die niedrigste Gehaltsstufe der Professoren an der neuen Universität systemisirt, in dem anderen, welcher als Nachtrag zum Staatsvoranschlage pro 1875 auftrat, war das ordentliche und ausserordentliche Erforderniss der neuen Universität zusammengestellt. Der leitende Gedanke bei diesem Vorgange war der, dass die Thätigkeit der legislatorischen Factoren bei Activirung der Universität nur insoweit einzutreten habe, als es sich um die Systemisirung der Gehalte des Lehr- und Beamten-Personales handle, dass es hingegen zur Errichtung der Universität selbst keines Gesetzes bedürfe, vielmehr die Nothwendigkeit und Nützlichkeit

dieser Massregel der Unterrichtsverwaltung vom Reichsrathe nur anlässlich der Bewilligung der erforderlichen Geldmittel — also anlässlich der zweiten Vorlage — zu prüfen sei, während in allem Uebrigen die neue Universität von selbst unter das bestehende Recht falle.

Der Reichsrath trat jedoch dieser Auffassung nicht bei, sondern nahm in den ersten Gesetzentwurf auch noch die ausdrückliche Bestimmung auf, „dass in Czernowitz eine Universität errichtet werde", — zugleich wurde — übereinstimmend mit den Absichten der Regierung — beigefügt, dass die Unterrichts- und Geschäftssprache dieser Universität die deutsche sei. Auch bei der zweiten Vorlage wurden einige Aenderungen vorgenommen, insbesondere wurden die Ansätze der Regierung unter der Anerkennung, dass letztere hiebei „mit einer sorgfältigen, ja geradezu ängstlichen Sparsamkeit" vorgegangen sei — um etwas erhöht. Das ordentliche Erforderniss wurde mit Rücksicht darauf, das in die Budgetperiode 1875 nur ein Quartal des ersten Studienjahres der neuen Universität fiel, mit 21.143 Gulden bestimmt. Das ausserordentliche Erforderniss — für Investitionen, akademische Anstalten, Bibliothek u. s. w. — sollte zur Schonung des Staatsschatzes, dann in Anbetracht des bei der naturwissenschaftlichen Abtheilung eintretenden Aufschubes auf mehrere Jahre vertheilt werden und wurde daher pro 1875 nur in der Quote von 55.000 fl. präliminirt.

In dieser Form erhielten denn auch beide Gesetzentwürfe unter dem 31. März 1875 die Allerhöchste Sanction.

Unmittelbar darauf wurden die Vorarbeiten zur Eröffnung der Universität in Angriff genommen. Die erste Frage war die der räumlichen Unterbringung der Universität. Schon im Jahre 1872 hatte der verstorbene Czernowitzer Erzbischof Hackmann der Regierung das dem griechisch-orientalischen Religionsfonde gehörige, sogenannte Priesterhaus zur Unterbringung der Universität angeboten eines, der beiden Seitengebäude, welche den Monumentalbau des erzbischöflichen Palastes flankiren. In einem dieser Gebäude war zur Zeit das erzbischöfliche Seminar und die theologische Lehranstalt untergebracht, dieses wurde gleichzeitig für die theologische Facultät (in welcher ja die theologische Lehranstalt aufzugehen bestimmt war) angeboten, das zweite, eben das sogenannte Priesterhaus hatte ausser der architektonischen Aufgabe, den Residenzbau zu ergänzen, keine besondere Bestimmung (vorläufig war das Schwurgericht daselbst eingemiethet), es konnte also ganz gut zur Unterbringung der zwei weltlichen Facultäten angeboten werden.

Selbstverständlich zog die Regierung bei Inangriffnahme der Activirungs-Arbeiten zunächst dieses — in ganz bindender Form gemachte — Anerbieten in Erwägung. Allein es zeigte sich bald, dass dasselbe gewichtige Bedenken gegen sich hatte. Die örtliche Lage des Gebäudes

an einem Ende der Stadt auf der durch den Residenzbau gekrönten Anhöhe war für den Universitätszweck nicht günstig, auch konnte die unmittelbare Nachbarschaft von Universität und bischöflicher Residenz beiden Theilen unangenehm werden. Dazu kam, dass das Gebäude zum grossen Theile nicht fertig war und die noch erforderlichen Bauführungen ganz erhebliche Summen beansprucht hätten. Die Hauptsache aber war, dass das Gebäude nicht einmal für die juristische und für die sofort zu eröffnende Abtheilung der philosophischen Facultät genügenden Raum bot, ganz gewiss aber nach Eröffnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung nicht ausreichen konnte. Gleichzeitig war bei der strengen Symmetrie, mit der sich das Gebäude in das Ganze des Residenzbaues einfügt, die Idee eines Zu- oder Erweiterungsbaues ganz ausgeschlossen. Aus allen diesen Gründen musste die Regierung auf eine anderweitige Unterbringung der Universität bedacht sein, und da fügte es sich denn sehr günstig, dass eben ein grossartiger Bau für die beiden Czernowitzer Lehrerbildungs-Anstalten (die männliche und weibliche) geführt wurde, dessen Vollendung für den Herbst 1875 in Aussicht genommen war. Dieses Gebäude liess sich ganz gut für die Universität in Anspruch nehmen, während man die Lehrerbildungs-Anstalten anderswo unterbringen konnte. Schwierigkeit bot nur der Kostenpunkt. Die Regierung hatte bei ihren Voranschlägen angenommen, dass, abgesehen von einigen Adaptirungen, für die räumliche Unterbringung der Universität gesorgt sei, ja schon bei Würdigung der verschiedenen Universitäts-Gründungsprojecte war als der nicht geringste Vorzug des Czernowitzer Projectes angeführt worden, dass hier in Folge des Anerbietens des Erzbischofes Hackmann keine kostspielige Bauführung nöthig sein würde.

Wenn nun die Universität in das Gebäude der Lehrerbildungs-Anstalten verlegt wurde, so ergab sich zwar auch nicht die Nothwendigkeit einer Bauführung für die Universität, allein dafür mussten die genannten Anstalten anderswo untergebracht werden, und schliesslich war für diese ein neuer Bau zu führen, somit war die für den jetzigen Bau ausgelegte Summe, circa 150.000 fl., doch auf den Gründungsconto der Universität zu schreiben, was denselben auf das *alterum tantum* erhöhte. Die Regierung war daher darauf bedacht, einerseits der Universität die zweckmässigere Unterbringung zu verschaffen, andererseits aus diesem Grunde keine neue Last auf den Staatsschatz zu legen. Das Mittel hiezu bot die Ablösung der vom Erzbischofe Hackmann übernommenen Verpflichtung. Offenbar hatte für den Religionsfond die Wiedererlangung der Disposition über das Priesterhaus einen pecuniären Werth, es erschien daher nur billig, dass dafür eine Entschädigung geleistet wurde.

In einsichtiger Würdigung dessen gab denn auch das erzbischöfliche Consistorium seine Zustimmung dazu, dass der Religionsfond die vom Erzbischofe Hackmann übernommene Verpflichtung mit der Zahlung eines Capitals von 60.000 fl. ablöste. Damit war also ungefähr ein Dritttheil des auf den Universitätsconto zu übernehmenden Bau-Aufwandes gedeckt.

Das Fehlende ergänzten hochherzige Beschlüsse des Landtages und der Czernowitzer Gemeindevertretung, durch welche im Vereine mit der obenerwähnten Ablösungssumme ein grösserer Fond für Universitätszwecke zusammengebracht wurde, als der Bau-Aufwand für die Lehrerbildungs-Anstalt betrug.

Auf diese Art wurden die Localitäten für die Universität beschafft. Dieselbe nahm vorerst von dem Gebäude der Lehrerbildungs-Anstalt Besitz und es blieb offen, ob diese Unterbringung eine definitive oder nur eine provisorische sein sollte, ob also der gleichzeitig gesammelte Baufond schliesslich für ein neues Universitäts- oder ein anderes Gebäude für die Lehrerbildungs-Anstalten zu verwenden sein würde.

Weitaus mehr Mühe als die Beschaffung der Localitäten verursachte die innere Einrichtung der Universität. Es war keine leichte Sache, in dem halben Jahre, welches von der Genehmigung des betreffenden Credites durch den Reichsrath bis zur Activirung der neuen Universität verfloss, für alle die zahllosen Bedürfnisse vorzusorgen, welche der Bestand einer so grossartigen Unterrichts-Anstalt verlangt.

Zunächst erforderte schon die Herstellung der Universitäts-Bibliothek eine sehr mühevolle, in zahllose Einzelarbeiten zersplitternde Thätigkeit. Zwar fehlte es nicht an einem Grundstocke, da mit Landtagsbeschluss vom 12. Mai auf Verlangen der Regierung die in Czernowitz bestehende Landes-Bibliothek der Universität überlassen wurde, womit ein recht ansehnlicher Anfang, insbesondere an neueren historischen und juristischen Werken gewonnen war. Dazu kamen noch einige Privatschenkungen, allein die Hauptsache musste doch aus Staatsmitteln beschafft werden. Zu diesem Zweck wurde ein auf zehn Jahre zu vertheilender Credit von 80.000 fl. in Aussicht genommen, wovon im Extraordinarium pro 1875 ein Betrag von 20.000 fl. eingestellt ward. Derselbe wurde zum grossen Theile zum Ankaufe von Privat-Bibliotheken verwendet, da bei dem an eine Universitäts-Bibliothek zu stellenden Anspruche auf möglichste Vollständigkeit der Ankauf auf dem Büchermarkte, wo ja so viele ältere *Literaria* nicht mehr vorhanden sind, nicht genügt hätte. Nur die zur Ergänzung dieser Privat-Bibliotheken erforderlichen neueren Werke wurden im Wege des Buchhandels beschafft. Im Ganzen waren die Erwerbungen so glücklich, dass mit verhältnissmässig geringen Mitteln die Czernowitzer Universitäts-Biblio-

thek in wenigen Jahren auf einen für alle Disciplinen ausreichenden Stand gebracht wurde, während sie für einzelne Disciplinen sogar ausgezeichnet bestellt erscheint.

Das für den botanischen Garten erforderliche Areale wurde von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Das chemische Laboratorium und das physikalische Cabinet wurde binnen Jahresfrist aus Staatsmitteln hergestellt. Ungefähr in derselben Zeit wurden die naturhistorischen Museen zusammengestellt, wobei die Aufgabe der Regierung ebenfalls durch Ankauf verschiedener reichhaltiger Privatsammlungen erleichtert ward.

Auch darauf wurde nicht vergessen, dass an allen anderen Universitäten sich im Laufe der Jahre ein ansehnliches Beneficienwesen entwickelt hatte, durch welches den ärmeren Studirenden, die in Oesterreich, wie bemerkt, immer so zahlreich sind, der Betrieb ihrer Studien ermöglicht wird. Sollte nun die Czernowitzer Universität nicht in dieser Beziehung eine unerfreuliche Ausnahme bilden, so musste auch hier eine gewisse Fürsorge Platz greifen, welche allerdings nicht zunächst Sache der Regierung war, immerhin aber deren Förderung in hohem Grade verdiente. Demgemäss wurde die Verfügung getroffen, dass von den zwanzig Handstipendien zu je 100 fl., welche in Folge Allerhöchster Entschliessung aus dem Jahre 1850 für ruthenische Studirende der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät aus Staatsmitteln verabreicht werden, die Hälfte für Studirende der Czernowitzer Universität reservirt wurde, was indirect durch die Einrichtung bewirkt ward, dass bezüglich der gedachten Hälfte dieser ruthenischen Stipendien das Verleihungsrecht (selbstverständlich nur successive nach Massgabe eintretender Vacanzen) dem Landes-Präsidenten der Bukowina übertragen wurde (während dasselbe bisher dem Statthalter in Galizien zustand). Wie ferner vorauszusehen war, wurde auch durch die Munificenz öffentlicher Corporationen und einzelner Privaten für die Creirung von Stipendien an der Czernowitzer Universität vorgesorgt. So beschloss der Landtag der Bukowina, die Ueberschüsse der nach Aufhebung der Bezirks-Vertretungen zurückgebliebenen Fonde zur Bildung einer Stipendien-Stiftung für Landes-Angehörige der Bukowina, welche an der Czernowitzer Universität studiren, zu verwenden. Das Capital dieser in Stipendien-Stiftungen von je 100 fl. zerfallenden Stiftung dürfte nach vollständiger Abwicklung der betreffenden Geschäfte die Höhe von 8000 fl. erreichen. Ausserdem wurden noch zwei Stiftungen von 8000 fl. und 1150 fl. zu Gunsten von Czernowitzer Studirenden durch Private in's Leben gerufen. Die grossartigste Schenkung wurde endlich durch die Allerhöchste Huld und Gnade Sr. Majestät gewährt, Allerhöchst welcher mit Handschreiben

vom 13. November 1875 sechs Stipendien für Studirende der Czernowitzer Universität, deren jedes 300 fl. beträgt, aus Allerhöchst seiner Privatcasse allergnädigst zu fundiren geruhte. Nach dem Wortlaute des Allerhöchsten Handschreibens sind diese Stipendien für mittellose und rücksichtswürdige ordentliche Studirende ohne Unterschied der Nationalität und Confession bestimmt. Bei Verleihung derselben sollen die zwei weltlichen Facultäten möglichst gleichgehalten und ein Vorzugsrecht nur solchen Studirenden eingeräumt sein, „welche sich an einem der an der neuen Universität bestehenden Seminare mit besonderem Erfolge verwenden". Die Verleihung erfolgt auf Grund der Anträge des akademischen Senates, des Landes-Präsidenten und des Unterrichts-Ministers durch Seine Majestät Allerhöchstselbst.

So wurde von allen Seiten für das Gedeihen der neuen Universität vorgesorgt. Es erübrigt nun noch, die Massregeln anzuführen, welche behufs Einrichtung des Studienwesens an der neuen Hochschule getroffen wurden. In dieser Beziehung musste die neue Universität zwar zunächst unter das allgemeine akademische Recht fallen, allein manches musste doch für dieselbe besonders geordnet werden, dann handelte es sich auch darum, in welchem Umfange die allgemeinen Studieneinrichtungen an der neuen Universität Platz zu greifen hätten. Hier ist zuvörderst die Allerhöchste Entschliessung vom 5. August 1875 zu erwähnen, durch welche für die Czernowitzer Universität eine von der allgemeinen akademischen Studien-Ordnung abweichende Eintheilung des Studienjahres festgesetzt wurde.

Nach der Studien-Ordnung vom Jahre 1850 richtet sich nämlich die Semester-Eintheilung nach den jeweiligen Ostern, und zwar soll das erste Semester „bis inclusive zum Donnerstage vor dem Palmsonntage des Gregorianischen Kalenders" dauern. Die Anwendung dieser Bestimmung auf Czernowitz hätte manches Missliche gehabt. Zunächst konnte man der theologischen Facultät, welche ja dem griechisch-orientalischen Bekenntnisse vorbehalten war, wie überhaupt der voraussichtlich demselben Bekenntnisse angehörenden Mehrheit der Studirenden nicht wohl zumuthen, ihr Studienjahr nach dem Gregorianischen Kalender einzurichten; wollte man nun aber die Julianische Zeitrechnung acceptiren und im Uebrigen die Semester-Eintheilung nach dem Osterfeste beibehalten, so wäre an dieser Universität das zweite Semester — über dessen Kürze schon jetzt überall geklagt wird — noch mehr verkürzt worden. Bei diesen Umständen nahm die Regierung Veranlassung, wenigstens für die Universität Czernowitz eine Einrichtung einzuführen, welche auch für die anderen Universitäten schon seit Langem discutirt wird, nämlich die Abtheilung des Studienjahres in zwei gleich lange Semester, von denen das erste vom 1. October bis

letzten Februar, das zweite vom 1. März bis 31. Juli zu dauern hat — welche Einrichtung dann auch mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. August 1875 sanctionirt wurde. Der einzige hiegegen mögliche Einwand, dass nun die Freizügigkeit zwischen Czernowitz und den anderen Universitäten erschwert sei, wird durch die Rücksicht auf die zweiwöchentlichen Inscriptions- und Testirungs-Fristen, sowie durch die Erwägung beseitigt, dass in Fällen, wo einmal ausnahmsweise der Uebertritt nicht innerhalb dieser Fristen bewirkt werden könnte, die Professoren-Collegien diesem exceptionellen Verhältnisse durch Bewilligung einer nachträglichen Inscription wohl Rechnung tragen werden.

Hinsichtlich der Facultäts-Eintheilung stand, wie bemerkt, von vornherein fest, dass vorerst nur die theologische und die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät zur Gänze, hingegen von der philosophischen nur die historischen, philologischen und philosophischen Curse zu activiren seien.

Was nun zunächst die beiden weltlichen Facultäten anlangt, so wurde auf der rechts- und staatswissenschaftlichen je eine ordentliche Lehrkanzel für alle obligaten Lehrgegenstände systemisirt (für römisches Recht, Kirchenrecht, deutsches Recht, österreichisches Civilrecht, Strafrecht und Strafverfahren, Civilprocèss mit Handels- und Wechselrecht, politische Oekonomie, Statistik).

Auf der philosophischen Facultät wurden zunächst acht Lehrkanzeln errichtet: zwei für classische Philologie, zwei für Geschichte, eine für Philosophie, eine für deutsche Sprache und Literatur, je eine für romanische und slavische Sprachen. Nachträglich wurden, um einer Resolution des Abgeordnetenhauses zu entsprechen, noch zwei Lehrkanzeln für ruthenische, dann für rumänische Sprache und Literatur systemisirt; so dass neben den Kanzeln für vergleichende Philologie aller romanischen, resp. slavischen Sprachen nun auch die zwei zu diesen Sprachengruppen gehörigen Landessprachen ihre besondere wissenschaftliche Vertretung fanden, wodurch allerdings die linguistischen Fächer an dieser Universität ein ganz besonderes Uebergewicht erlangten. Von den historischen Kanzeln sollte eine vorzugsweise der österreichischen Geschichte vorbehalten sein. Nachträglich wurde auch noch eine mathematische Kanzel systemisirt. Diese Disciplin gehörte allerdings der zweiten Hälfte der Facultät an, deren Activirung sonst aufgeschoben war, allein sie erschien insofern von den naturwissenschaftlichen Fächern verschieden, als sie ohne besonderen Lehrapparat betrieben werden konnte; auch konnten die Lehramts-Candidaten, welche sich für die Gruppe „Mathematik-Naturwissenschaften" qualificiren wollten, ganz gut ein Jahr mit Mathematik (und allenfalls theoretischer Physik, welche die meisten Mathematiker ebenfalls zu lesen im Stande sind) ausfüllen.

Schwieriger als die Organisirung der weltlichen Facultäten erschien jene der theologischen Facultät, da es sich hier um eine ganz neue Einrichtung, nämlich Activirung akademischer Studien für griechisch-orientalische Theologie handelte. Die in dieser Beziehung getroffenen Massregeln werden unten in dem Berichte über die speciellen Verhältnisse der theologischen Facultäten angeführt werden.

Die letzte, gewiss aber wichtigste Aufgabe war die Berufung der Lehrkräfte, durch welche der Rahmen der neuen Studien-Einrichtung erst seine Ausfüllung erhielt. Es kann wohl gesagt werden, dass diese Aufgabe mit besonderer Sorgfalt und auch einigem Glück gelöst wurde. Von den sofort bei Gründung der Universität creirten Lehrkanzeln der zwei weltlichen Facultäten wurden zehn mit inländischen, vier mit ausländischen Kräften besetzt und zwei mit solchen, welche aus Ungarn berufen wurden. Von den systemisirten Kanzeln wurden ferners an der theologischen Facultät vier mit Ordinarien, zwei mit Extra-Ordinarien, an der juristischen vier (worunter zwei cumulirt) mit Ordinarien, eine mit einem Ordinarius und einem Extra-Ordinarius, zwei mit Extra-Ordinarien, an der philosophischen drei mit Ordinarien, sechs mit Extra-Ordinarien besetzt. An der theologischen Facultät blieben zwei, an der rechts- und staatswissenschaftlichen eine, an der philosophischen zwei Kanzeln unbesetzt, welche jedoch alle bis auf eine Kanzel an der theologischen Facultät im Laufe der folgenden Jahre besetzt wurden.

Dagegen wurden sofort bei Gründung der Universität für mehrere Nebenfächer, dann selbstverständlich vorübergehend auch für die noch unbesetzten Hauptfächer Supplenten oder honorirte Docenten bestellt, so an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät für Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde, Staatsrechnungswissenschaft und gerichtliche Medicin, an der theologischen Facultät für Katechetik, Methodik und Didaktik. Die Ernennungen erfolgten sämmtlich mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1875, alle Ernannten waren angewiesen, sich bis längstens 20. September in Czernowitz einzufinden; in den letzten Tagen des Monats wurden die Wahlen der akademischen Behörden vorgenommen. Es war ein erfreuliches Zeichen für den in dem Lehrkörper herrschenden Geist, dass alle Wahlen mit Stimmeneinheit erfolgten. Der Lectionskatalog, dessen Genehmigung für diesmal ausnahmsweise durch den Landespräsidenten erfolgte, wurde zum Beginne des Monats October ausgegeben.

Am 1. October begannen die Inscriptionen; dieselben ergaben ein günstigeres Resultat, als erwartet werden durfte. Im Ganzen war die neue Universität im ersten Semester von 188 Hörern besucht, von denen 40 auf die theologische, 111 auf die rechts- und staats-

wissenschaftliche und 37 auf die philosophische Facultät entfielen. Diese Frequenz war selbst absolut nicht viel niedriger als jene der Universität Strassburg, welche ihr erstes Semester mit 211 Studirenden begann; relativ war sie sogar höher, da dort alle vier Facultäten eröffnet worden waren, während Czernowitz nur mit zwei und einer halben Facultät in's Leben trat. Auch war in Strassburg das erste Semester ein Sommer-Semester, wo die Migration der Studirenden immer leichter vor sich geht als in einem Winterhalbjahr. Jedenfalls überstieg diese Frequenz der Czernowitzer Universität gleich beim Beginne jene der vollständigen Universitäten Rostock und Basel dort 164, hier 158 Studirende und war ungefähr gleich jener der Universität Kiel 212.

Unterm 30. September 1875 vollzog Se. Majestät die Stiftungs-Urkunde über die Errichtung der Universität. *

Am 4. October 1875, am Namensfeste des Allerhöchsten Stifters, wurde die neue Franz Josefs-Universität in solenner Weise eröffnet. Es war dies eine Stunde voll Würde und Weihe, zu deren Feier sich im Festsaale der neuen Universität eine illustre Versammlung eingefunden hatte. Der Unterrichtsminister hatte sich persönlich nach Czernowitz begeben, von sämmtlichen österreichischen Universitäten waren Abgesandte erschienen. Fast alle ungarischen und deutschen Universitäten hatten Adressen eingeschickt. Von dreien Göttingen, Strassburg und Klausenburg waren die Rectoren persönlich erschienen. Zahllose andere wissenschaftliche Corporationen begrüssten die neue Universität mit freundlichen Zuschriften.

Vor Allem aber war es ein Umstand, welcher wie auch in der Allerhöchsten Stiftungsurkunde hervorgehoben wurde die Bedeutung dieses Gründungsactes besonders hell hervortreten liess. Die Eröffnung der Universität fiel zusammen mit der Feier der 100jährigen Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich. So trat die Idee, der die neue Schöpfung ihr Leben dankte und der sie dienen soll, auch in die äussere Erscheinung. Die patriotische Begeisterung eines dankbaren Landes umgab die Wiege der neuen Universität, sie selbst erschien als die reife Frucht hundertjähriger staatlicher Arbeit, als lebendiges Zeugniss für die civilisatorischen Erfolge Oesterreichs im Osten. Damit aber wurden auch sofort ihre Aufgaben sichtbar: wie das Jahrhundert unermüdlichen staatlichen Waltens, dessen Abschluss man feierte, deutlich vor den Blicken lag, so schien auch Jedem die Zukunft erkennbar hervorzutreten und die grosse Sendung, welche in ihr der neuen Universität zufällt. Wie

* Bei der seltenen Bedeutung dieses Actes, welcher in unserem Jahrhunderte nur einmal wiederkehrte, geben wir in der Anmerkung zu diesem Capitel den Wortlaut der Stiftungs-Urkunde.

in heller Beleuchtung lag das Spiel der geistigen Kräfte, die hier walteten, vor jedem Auge.

Erste Jahre des Bestandes der neuen Universität, Vervollständigung der philosophischen Facultät.

Der freundliche Stern, der in mehr als einer Beziehung über dem Plane dieser Universitätsgründung gewaltet hatte, blieb ihr auch in den ersten Jahren ihres Bestandes treu.

Schon im nächsten Jahre war es möglich, die ursprünglich erst für das Studienjahr 1877/78 in Aussicht genommene Completirung der philosophischen Facultät durch die mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien in's Werk zu setzen. Selbstverständlich wünschte die neue Universität möglichst bald in ihren vollen wissenschaftlichen Besitz eingesetzt zu werden; auch hing davon in der That das vollständige Aufblühen der neuen Schöpfung ab. Auch die Regierung hatte die Massregel nur desshalb vertagt, weil sie davor zurückscheute, die namhaften Kosten aufzuwenden, welche die nur für die naturwissenschaftlichen Disciplinen erforderlichen akademischen Anstalten verursachten. Nun zeigte sich aber, dass bei einiger Sparsamkeit sich diese Anschaffung ohne allzugrosse Belastung des Staatsschatzes ausführen liessen, und so wurde denn die Completirung der Facultät sofort mit dem Studienjahr 1876/77 in's Werk gesetzt.

Für die Mathematik war bereits eine Kanzel systemisirt (S. 126), auch hatte sich bereits im Studienjahre 1875/76 ein Privatdocent für Chemie habilitirt. Hieran schloss sich nun im Laufe des Jahres 1876 die Activirung von fünf ordentlichen Lehrkanzeln für Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie und Physik, dann die Errichtung einer ausserordentlichen Lehrkanzel für mathematische Physik. Gleichzeitig wurden die Arbeiten für die akademischen Anstalten, deren die naturwissenschaftlichen Curse bedürfen, vollendet, wofür bisher Beträge von circa 45.000 fl. präliminirt wurden. Weitere für die Ausstattung dieser Anstalten bestimmte Beiträge sollen in die Präliminare der nächsten Jahre eingestellt werden.

Bisher wurden — abgesehen von einigen in der ersten Zeit ertheilten Vorschüssen — verwendet: Für das physikalische Institut 6500 fl., für das chemische Laboratorium 6200 fl., für das mineralogische Institut 4000 fl., für das botanische Institut (Sammlungen von Samen, Hölzern, mikroskopischen Präparaten, Herbarium u. s. w.) 1000 fl., für den botanischen Garten 3792 fl. endlich für das zoologische Institut (Thiere und vergleichende Präparate, Modelle, Wandtafeln, Bücher und Instrumente) 4300 fl.

Somit war die neue Universität mit 1. October 1876 vollständig mit drei Facultäten activirt.

Anmerkung. Stiftungsurkunde über die Gründung der k. k. Franz Josefs-Universität in Czernowitz:

Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn etc. etc.

In Unserer landesväterlichen Sorgfalt für Unser Herzogthum Bukowina waren Wir immer bestrebt, die Anstalten des öffentlichen Unterrichtes in diesem Lande zu mehren und zu fördern.

Wir folgten dabei dem Zuge Unseres Herzens, wie den glorreichen Ueberlieferungen Unseres Hauses. Schon in dem bei Erwerbung des Landes zu Stande gekommenen Regulirungsplane der geistlichen Angelegenheiten der Bukowina war die Fürsorge der Regierung für die geistige und sittliche Bildung ihrer neuen Unterthanen zum Ausdrucke gelangt. An dem Werke, das damals Unser grosser Vorfahr, weiland Kaiser Josef II., unsterblichen Andenkens, mit Errichtung der unentbehrlichsten niederen Schulen begonnen hat, haben Unsere in Gott ruhenden Vorfahren und Wir selbst redlich weiter gearbeitet, Uns aber ist es mit Gottes gnädigem Beistande zu Theil geworden, diesem Werke jetzt — nach hundertjähriger Arbeit — durch Einrichtung der höchsten Schule den vollendenden Abschluss zu geben.

Denn als im Jahre 1872 der getreue Landtag dieses Unseres Herzogthumes dem Wunsche nach Einrichtung einer Universität im Lande Ausdruck gab, haben wir Unserer Regierung den Befehl ertheilt, diesen Wunsch in aufmerksamste und sorgfältigste Erwägung zu ziehen Auf den Uns hierauf von Unserer Regierung erstatteten Bericht, dass die Bedingungen der Errichtung und des Gedeihens einer Universität im Lande vollständig vorhanden seien, und dass eine solche hohe Schule nicht nur für Unser getreues Herzogthum, sondern auch für die benachbarten Gebiete eine Quelle ausserordentlicher Wohlthaten werden würde, haben Wir mit besonderer Freude Unserem Minister für Cultus und Unterricht den Auftrag ertheilt, dem Reichsrathe jene Vorlagen zu machen, welche zur Errichtung einer Universität in Czernowitz nothwendig erscheinen.

Nachdem hierauf der Reichsrath — in gewohnter patriotischer Opferwilligkeit die öffentlichen Interessen wahrnehmend — einem Gesetzentwurfe wegen Errichtung der genannten Universität seine Zustimmung ertheilt und auch die hiefür erforderlichen Mittel freigebig zur Verfügung gestellt hat, haben Wir die Gründung dieser Universität endgiltig beschlossen und am 31. März dieses Jahres dem hierauf abzielenden Gesetze Unsere Sanction ertheilt.

In Ausführung dieses Gesetzes gründen und errichten Wir hiemit die Universität in Czernowitz, welcher Wir zugleich die Führung Unseres Namens als „Czernowitzer k. k. Franz Josefs-Universität" hiemit allerhuldvollst gestatten.

Wir haben angeordnet, dass diese Universität zuvörderst aus drei Facultäten, einer griechisch-orientalisch-theologischen, einer rechts- und staatswissenschaftlichen und einer philosophischen zu bestehen hat, und Wir haben Sorge getragen, dass diese drei Facultäten mit jenen Lehrkräften, Lehrmitteln, Baulichkeiten und Fonden ausgerüstet seien, welche zur Erreichung ihrer edlen Aufgaben erfordert werden.

Wir befehlen weiters, dass diese neue Hochschule sich in Allem und Jedem, was nicht für sie besonders geordnet ist, nach jenen Gesetzen, Anordnungen und Einrichtungen organisire und gestalte, welche für die anderen Universitäten in Unseren

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehen, und Wir gewähren ihr zugleich alle jene Rechte, Vorrechte und Freiheiten, welche diesen in Unseren vorbezeichneten anderen Königreichen und Ländern blühenden Universitäten von Uns und Unseren Vorfahren allergnädigst gewährt worden sind.

Wir wollen insbesondere, dass diese Universität innerhalb des geltenden akademischen Rechtes eine mit voller Selbständigkeit und Autonomie ausgerüstete Corporation bilde, welche ihre inneren Angelegenheiten frei ordnet und verwaltet.

Wir vertrauen, dass die Universität von diesen ihr verliehenen Rechten, Vorrechten und Freiheiten heilsamen Gebrauch machen und alle jene Hoffnungen erfüllen werde, welche sich an diesem Tage ihrer Errichtung in Unserem und den Herzen Unserer getreuen Unterthanen an sie knüpfen.

Wir vertrauen insbesondere, dass sie nicht nur eine Pflegestätte werde für die hohe Wissenschaft, für freie Forschung und für alle Kunst und Fertigkeit des menschlichen Geistes, sondern dass sie sich auch gestalte zur edlen Pflegerin von Gottesfurcht, Sitte und Tugend, und dass sie so gedeihe, blühe und wachse zum Heile des Reiches und des Landes!

Wir erblicken für diese Wünsche ein glückliches Vorzeichen in dem Umstande, dass Wir die Gründung der Universität vollziehen können in eben jenem Augenblicke, wo Unser treues Land Bukowina im Begriffe ist, seine hundertjährige Vereinigung mit Unseren Staaten zu feiern. Wie die kommenden Geschlechter in diesem Zusammentreffen ein Zeichen erblicken werden: dass Unsere Reiche und die Unserer Vorfahren nicht ohne Frucht geblieben sind für dieses Unser geliebtes Land, so möge auch Unsere Universität darin eine Aufforderung ersehen, ihrerseits die treue österreichische Gesinnung zu hegen und zu pflegen, welche dieses Land stets makellos bewahrt und in guten, wie in bösen Tagen glänzend bewährt hat.

Urkund dessen Unsere eigenhändige Unterschrift und Unser kaiserliches Insiegel.

Gegeben in Unserem Lustschlosse Schönbrunn am dreissigsten September im Eintausendachthundertfünfundsiebenzigsten, Unserer Reiche im siebenundzwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Dr. Karl von Stremayr m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Dr. Karl Lemayer m. p.,
k. k. Ministerialrath.

IX.

DAS PROJECT EINER MÄHRISCHEN UNIVERSITÄT.

Ausser diesem so rasch in's Werk gesetzten Projecte der Errichtung einer Universität in Czernowitz konnte die Regierung noch einem anderen der oben angeführten Projecte eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Es war dies jenes der Errichtung einer Universität in Mähren. Dasselbe erschien nämlich zwar nicht so stark motivirt wie das Czernowitzer, allein es hatte doch immer viel mehr für sich als alle anderen Universitäts-Gründungs-Projecte.

Allerdings konnte die Regierung nicht alle die Argumente gelten lassen, welche nach dem oben Dargestellten (S. 110 ff.) für eine mährische Universität angeführt wurden. Insbesondere konnte aus den Verhältnissen des Landes allein ein solcher Anspruch nicht gerechtfertigt werden. Zwar hat Mähren mit dem hinter ihm gelegenen Schlesien über $2^1/_2$ Millionen Einwohner und steht an Cultur, Reichthum und Betriebsamkeit kaum irgend einem anderen Kronlande nach; allein dabei liegt dieses Land auch so günstig zwischen zwei mit Universitäten versehenen Nachbarländern, dass der Mangel einer Universität im Lande selbst kaum schwer empfunden wird. Bei den hochentwickelten Verkehrswegen Mährens liegen die nördlichen und westlichen Kreise des Landes der Prager, die südlichen und östlichen der Wiener Universität so nahe, dass die Migration nach diesen beiden Hochschulen kaum viel schwieriger ist, als sie es nach einer Universität in Brünn oder Olmütz wäre.

Auch jenes Argument, welches die Nothwendigkeit der Errichtung einer mährischen (oder schlesischen) Universität aus der Polonisirung der Lemberger Hochschule deducirte, konnte die Regierung nicht gelten lassen. Denn wenn eine neue Universität für die Deutschen im Osten der Monarchie gegründet werden sollte, so war ihr Platz offenbar nicht in Mähren oder Schlesien, sondern in Czernowitz. Denn sicherlich hatten von diesen Deutschen die im Osten Galiziens und in der Bukowina wohnenden noch einen viel gerechteren Anspruch auf eine eigene Hochschule, als die im westlichen Galizien, welch' Letzteren die beste-

henden deutschen Universitäten um so viel näher liegen, und die auch — die kurze Zwischenperiode abgerechnet, wo in Krakau deutsch vorgetragen wurde — nie eine eigene Universität besessen haben, denen also auch durch die Polonisirung der Lemberger Universität nichts verloren gegangen war.

Nach der Ansicht der Regierung liess sich für die Errichtung einer mährischen Universität nur Ein ausreichender Grund denken, nämlich einzig und allein der: dass die beiden Nachbar-Universitäten, auf die Mähren und Schlesien angewiesen sind, etwa nicht mehr im Stande seien, den Zuzug der Studirenden aus beiden Ländern aufzunehmen. Schon oben ist darauf verwiesen worden, dass die genannten zwei Universitäten für ein Bevölkerungsgebiet von 10½ Millionen bestehen; es wäre somit allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich die Nothwendigkeit der Errichtung einer dritten Universität für dieses Gebiet schon aus der Ueberfrequenz der beiden derzeit für dasselbe bestehenden Universitäten deduciren liesse.

In dieser Beziehung liessen sich nun thatsächlich manche triftige Daten anführen: Schon im Studienjahre 1873 — in welcher Zeit die Regierung sich mit diesem Projecte beschäftigte — war die Universität Wien von nahezu 3800, die Universität Prag von nahezu 1900 Studirenden besucht und diese Besuchsziffer war überdies in einem beständigen Wachsen. Wenn nun auch die Prager Frequenz noch eine erträgliche genannt werden konnte — wie sie denn auch in der That noch hinter der Frequenz zweier deutscher Universitäten: Berlin und Leipzig, zurückblieb — so musste doch behauptet werden, dass die Frequenz der Wiener Universität bereits eine Ziffer erreicht habe, welche bedenklich erschien. Eine solche allzu starke Ueberfüllung der Hörsäle hat nicht nur ihre allgemeinen — moralischen und sanitären — Nachtheile, sie beeinträchtigt auch in vielen Disciplinen, insbesondere überall, wo es auf ein Zusammenarbeiten von Lehrer und Schülern am Krankenbette, am Secirtische, in Laboratorien ankommt, den vollen Studienerfolg und sie erschwert durchaus jene so nützliche Annäherung zwischen Professoren und Studirenden, nach welcher die gegenwärtige Entwicklung des akademischen Wesens vor Allem hinstrebt. Von dieser Seite her war also das Project einer mährischen Universität nicht sofort zurückzuweisen und dies umsoweniger, als gerade die mährischen Studirenden ein überaus starkes Contingent der Wiener Universitäts-Studirenden ausmachen.

Die Regierung beschäftigte sich daher — ungefähr zur selben Zeit, in welcher sie die Gründung der Czernowitzer Universität durchführte — ernstlich mit dem Studium dieses Projectes. Es wurde constatirt, dass in den Jahren 1870—1873 von den mährischen Gymnasien unge-

fähr 220, von den schlesischen ungefähr 60—70 Studirende jährlich an höhere Lehranstalten entlassen wurden. Schlug man nun den Abgang Einzelner in andere Berufszweige, den Abfall während der Studienzeit u. s. w. auf circa 15 Percent an, so ergab sich aus dieser Abiturientenzahl noch immer eine durchschnittliche Universitäts-Frequenz von circa 800 Studirenden. Eine solche würde nun allerdings für eine Universität genügen, es war aber andererseits auch zu erwägen, dass ein solches Contingent der mährischen Universität doch nicht voll gesichert wäre. Zuvörderst würde nämlich für eine grosse Anzahl dieser Studirenden, insbesondere für alle aus den südlichen Theilen Mährens die Wiener Universität nicht entfernter liegen, als eine Brünner oder Olmützer, weiters würden immer viele Studirende der Wiener Universität den Vorzug geben wegen der zahlreicheren und besseren Lehrkräfte, reicheren Lehrmittel, grossartigeren Anstalten, die die grössere Universität vor einer mährischen Schwester-Universität immer voraus haben wird. Endlich wird es auch immer ein ganz bestimmtes Contingent der mährischen Studirenden nach Wien ziehen, nämlich einerseits die reichsten, andererseits die ärmsten, jene, weil sie durch die Genüsse des hauptstädtischen Lebens gelockt sind, diese, weil sie hier bessere Gelegenheit zur Subsistenz: eine organisirte Wohlthätigkeit, Unterstützungs- und Krankenvereine, Studenten-Convicte und dergleichen, antreffen.

Sonach konnte die Frequenz der künftigen mährischen Universität mit höchstens 550—600 Studirenden angenommen werden, und es erschien fraglich, ob eine solche relativ doch nicht bedeutende Frequenz den offenbar sehr beträchtlichen Kostenaufwand, der mit der Errichtung einer mährischen Universität verbunden wäre, auch wirklich zu rechtfertigen vermöchte. Denn es war nicht zu übersehen, dass die Kosten der Errichtung dieser Universität weit höher ausfallen würden, als es z. B. bei der Czernowitzer Hochschule der Fall war. In Mähren sind eben alle Verhältnisse grossartiger, alle Preise viel höher, die Erwartungen und Anforderungen allseitig weitergehend als in der Bukowina. Eine mährische Universität müsste selbstverständlich mit allen vier Facultäten errichtet werden, sie hätte kein ausschliesslich auf sie angewiesenes Bevölkerungsgebiet für sich, sie müsste vielmehr mit Wien und Prag Concurrenz halten und daher mit Lehrkräften, Lehrmitteln, Anstalten und dergleichen wenigstens annähernd ähnlich ausgestattet sein wie die beiden genannten Hochschulen. Dazu kommt, dass eine Universität in Olmütz wenig, in Brünn aber gar keine Ansätze, die weiter entwickelt werden könnten, vorfände. In Brünn müsste geradezu Alles, was eine Universität nöthig hat, mit einziger Ausnahme der Krankenhäuser, neu geschaffen werden.

Besonders ungünstige Auspicien schienen sich aus dem Verhältnisse zu ergeben, in welchem dermalen die Frequenz des Brünner Polytechnicums zu jener des Wiener steht. Zwischen diesen beiden Anstalten walten ungefähr dieselben Verhältnisse ob, wie sie zwischen beiden Universitäten bestehen würden, ja dieselben sind hier eher noch etwas günstiger, insoferne nämlich Brünn als grosse Industriestadt gerade für die Studirenden der technischen Fächer etwas voraus hat. Demungeachtet zeigt die Erfahrung, dass die Brünner Technik der Wiener Hochschule keine starke Concurrenz macht, und dass selbst solche Fächer, für welche allem Anscheine nach gerade in Brünn eine grössere Frequenz zu erwarten wäre, wie z. B. Maschinenbau, in Wien ungleich stärker besucht sind als in Brünn.

Ein letztes Bedenken gegen dieses Project ergab sich endlich daraus, dass sich keine der um die mährische Universität concurrirenden Städte vollkommen zum Sitze einer solchen Hochschule eignet. So würde sich in Olmütz die Universität der Beeinflussung durch den erzbischöflichen Sitz kaum zu entziehen vermögen; dazu käme die beständige Berührung mit dem in der Festung zahlreich vorhandenen Militär, womit sowohl bei schlechtem, wie bei allzu gutem Einvernehmen zwischen dem letzteren und den Studenten allerlei Gefahren für das akademische Leben gegeben wären u. s. w. — In Brünn hinwiederum ist zwar modernes Leben, aber mit einer Richtung und mit Impulsen, die dem akademischen Wesen durchweg antipathisch sind. Hier dominiren überall materielle Interessen, das ganze sociale Leben bewegt sich in den Geleisen einer grossen Fabriks- und Handelsstadt, die Existenz ist fast eben so theuer wie in Wien, während sich andererseits den Studirenden nicht die gleichen Nahrungswege eröffnen u. s. w.

Dies waren die Bedenken, welche die Regierung bisher abhielten, dieses allerdings durchaus nicht aufgegebene Project in's Werk zu setzen. In der jüngsten Zeit haben überdies die besonders ungünstigen Finanzverhältnisse eine Realisirung desselben bis auf Weiteres ganz ausser Frage gestellt. Allein die Sache musste hier Erwähnung finden, da sie, wie bemerkt, keinesfalls aufgegeben ist, sondern die Unterrichts-Verwaltung noch immer lebhaft beschäftigt.

X.

AKADEMISCHE INSTITUTIONEN FÜR DIE NICHT DEUTSCHEN NATIONALITÄTEN. NATIONALISIRUNG DER GALIZISCHEN UNIVERSITÄTEN. TSCHECHISCHE UND ITALIENISCHE PARALLEL-VORTRÄGE.

Bei der Errichtung neuer akademischer Lehrstätten war die Regierung für die Bedürfnisse aller in Oesterreich vertretenen Nationalitäten gleich besorgt. Wenn trotzdem nicht alle diesfalls bestehenden nationalen Wünsche befriedigt wurden, so lag der Grund, wie gezeigt, nur darin, dass entweder — wie bei einzelnen slavischen Nationalitäten — die Cultur des betreffenden Volksstammes nicht weit genug vorgeschritten war, um eigene nationale akademische Einrichtungen möglich erscheinen zu lassen, oder dass — wie bei der italienischen Nation — das betreffende Bedürfniss nicht mächtig genug erschien, um die hiefür nöthige Staatsauslage zu rechtfertigen *.

Dagegen war die Regierung jederzeit bemüht, innerhalb des bestehenden Bedürfnisses und der durch die Culturstufe der einzelnen Nationalitäten gegebenen Schranken, auch für die nicht deutschen Nationalitäten entsprechende akademische Einrichtungen herzustellen, und gerade in dem abgelaufenen Jahrzehnte sind in dieser Beziehung weit

---

* Wie unbefangen und objectiv diese Frage nicht blos seitens der Regierung, sondern auch seitens der deutschen Parteien in Oesterreich erwogen wird, beweist am besten eine im Jahre 18-1 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes geführte Debatte, betreffend die Frage der Errichtung einer juristischen und philosophischen Facultät in Laibach mit slovenischer Vortragssprache, eventuell die Einführung slovenischer Vorträge an der Grazer Universität. Im Verlaufe dieser Debatte hielt der Berichterstatter des Finanzausschusses, Dr. Glaser (der derzeitige Justizminister) eine überaus treffliche Rede, in welcher die Frage der Errichtung akademischer Einrichtungen für die nicht-deutschen Nationalitäten Oesterreichs recht *ex professo* behandelt war. — Bei der Bedeutung dieser Rede und dem grossen Aufsehen, welches dieselbe seinerzeit erregt hat, können wir nicht umhin, den Hauptinhalt der Rede, sowie einiges Andere aus dieser Debatte in der Anmerkung zu diesem Capitel einzuschalten.

reichende, von deutscher Seite mitunter selbst für zu weit gehend erklärte Concessionen gemacht worden.

In dieser Beziehung ist insbesondere anzuführen: Die Nationalisirung der galizischen Universitäten, die Einführung böhmischer Parallel-Vorträge an der Prager und jener italienischer Parallel-Vorträge an der Innsbrucker Universität, dann die Einrichtung verschiedensprachiger Staatsprüfungs-Commissionen.

Bereits oben (S. 113) wurde der Massregeln gedacht, durch welche die Nationalisirung der galizischen Universitäten in's Werk gesetzt wurde, und es ist auch angeführt worden, dass hierin ein Grund mehr für die Errichtung der Czernowitzer Universität gefunden wurde. Ueber die Massregeln selbst ist Folgendes zu erwähnen:

In den Fünfziger-Jahren war an den beiden galizischen Universitäten die Unterrichts- und Prüfungssprache ausschliesslich die deutsche — heute ist es an beiden fast ausschliesslich die polnische. Diese Aenderung war die Folge verschiedener successiv getroffener Einrichtungen. Was zunächst die Universität Krakau betrifft, so war daselbst das Deutsche durch Allerhöchste Entschliessung vom 29. October 1853 an der philosophischen, medicinischen und juristischen Facultät zur Unterrichtssprache erklärt worden. Aber bereits in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar 1861 wurde an dieser Universität die polnische Sprache zu überwiegender Geltung gebracht. An der medicinischen Facultät sollte hinfort nur die gerichtliche Arzneikunde, dann Encyclopädie und Geschichte der medicinischen Wissenschaften deutsch vorgetragen werden. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wurde der gleiche Vorbehalt vorerst noch für alle positiven österreichischen und deutschen Fächer, dann für österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde und die österreichische Statistik gemacht. An der philosophischen Facultät endlich wurde der polnische Vortrag für alle Fächer eingeführt, nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Lehramts-Candidaten wurde angeordnet, dass neben den polnischen Lehrkanzeln für Geschichte und classische Philologie solche Kanzeln auch mit deutscher Vortragssprache bestehen und demgemäss auch die Uebungen in den betreffenden Seminaren von dem einen Professor in polnischer und von dem anderen in deutscher Sprache abgehalten werden sollten; ausserdem wurde an dieser Facultät der deutsche Vortrag nur noch für die Lehrkanzel der deutschen Sprache und Literatur beibehalten.

Ziemlich gleichzeitig — mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März 1862 — wurde auch an der Lemberger Universität — wo seit jeher die Vortragssprache ausschliesslich die deutsche war — eine utraquistische Besetzung einzelner Lehrkanzeln gestattet, insofern

nämlich mit jener Allerhöchsten Entschliessung eine Dotation von jährlich 1600 fl. für Errichtung von zwei ausserordentlichen Professuren der österreichischen Rechtsfächer mit ruthenischer Vortragssprache ausgeworfen wurde. An derselben Universität wurde ferners mit Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1864 die Ablegung der judiciellen Staatsprüfung aus den zwei Gegenständen, für die ein ruthenischer Vortrag bestand, in eben dieser Sprache gestattet.

Schon vorher war mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar 1861 für Krakau der Grundsatz festgestellt worden, dass die theoretischen Staatsprüfungen von den Rechtshörern der dortigen Hochschule in derselben Sprache abzulegen seien, in welcher die betreffenden Gegenstände vorgetragen würden.

Mit all' diesen Massregeln war indess für beide galizische Universitäten nur erst ein gewisser (in Lemberg überdies sehr beschränkter) sprachlicher Utraquismus eingeführt, die eigentliche Nationalisirung derselben erfolgte erst durch Massregeln des letzten Decenniums.

Zunächst wurde mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Februar 1867 genehmigt:

1. dass für Eine der Lehrkanzeln für römisches Recht an der Lemberger Universität die polnische Sprache zur Vortragssprache bestimmt werde;

2. dass über alle Lehrgegenstände, welche zugleich Prüfungsgegenstände der judiciellen Staatsprüfung sind, polnische Vorträge abzuhalten seien;

3. dass zu diesem Zwecke, und zwar entweder behufs Dotirung von zwei oder drei ausserordentlichen Professuren oder nach Umständen behufs Bestellung und Remunerirung von Supplenten oder Privat-Docenten, ein Jahresbetrag von 2400 fl. auszuwerfen sei.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. October 1867 wurde weiters verfügt, dass hinfort jedem Candidaten der judiciellen Staatsprüfung in Lemberg freistünde, dieselbe aus Einem oder zwei Prüfungsgegenständen, über welche an der dortigen Universität in polnischer oder ruthenischer Sprache Vorträge gehalten würden, in eben diesen Sprachen abzulegen. Die betreffende Auswahl unter den Prüfungsgegenständen wurde dem Candidaten freigegeben. Bezüglich der übrigen in dem Umfange dieser Staatsprüfung enthaltenen Lehrfächer sollte die Prüfungssprache wie bisher die deutsche sein. Den Candidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung wurde gestattet, die Prüfung aus dem römischen Rechte nach seiner Wahl in einer der beiden Sprachen, in welchen hierüber an der Lemberger Universität gelesen wurde, abzulegen.

Weitere Concessionen wurden mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1868 gemacht; dieselbe bestimmte:

1. dass an der Krakauer Universität nebst den bereits 1861 dem polnischen Vortrage zugewiesenen Lehrfächern der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät auch noch das österreichische Civil- und Strafrecht, dann Civil- und Strafverfahren, Handels- und Wechselrecht anstatt in der deutschen, fortan systemmässig in der polnischen Sprache vorzutragen seien;

2. dass den Studirenden der Rechte sofort unbedingt freigestellt sei, bei der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Krakau und Lemberg die Prüfung aus jenen Lehrfächern, für welche an der betreffenden Universität die Vorträge systemmässig in polnischer Sprache gehalten werden, in eben dieser Sprache abzulegen;

3. dass ebenso den Candidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrades an der Krakauer Universität freigestellt sei, unter der in 2 enthaltenen Voraussetzung die strengen Prüfungen in polnischer Sprache abzulegen;

4. dass endlich eine ordentliche polnische Lehrkanzel für polnische Geschichte an der Krakauer Universität zu errichten sei.

Die vollständige Polonisirung der Krakauer Universität erfolgte mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April 1870: dieselbe bestimmte, dass fortan für alle Vorträge der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten der Krakauer Hochschule die polnische Sprache in Anwendung zu kommen habe, mit alleiniger Ausnahme der auch künftig in deutscher Sprache abzuhaltenden Vorträge über deutsche Sprache und Literatur.

Bald darauf wurden auch für die Lemberger Universität Einrichtungen getroffen, welche die nahezu vollständige Nationalisirung derselben bedeuteten. Zunächst wurde für diese Universität mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juni 1870 die Systemisirung von drei ordentlichen Lehrkanzeln für Civilrecht, civilgerichtliches Verfahren, Strafrecht und Strafprocess, dann eine ausserordentliche Professur für Handels- und Wechselrecht mit polnischer Vortragssprache genehmigt.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1871 wurde endlich ausgesprochen, „dass alle Beschränkungen, welche bisher der Abhaltung von polnischen und ruthenischen Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Facultät der Universität Lemberg entgegenstanden, gänzlich zu entfallen haben, und dass auf die Lehrkanzeln dieser Facultäten in Zukunft nur Candidaten, welche zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt sind, berufen werden können".

Mit dieser Massregel des Ministeriums Jireček war denn auch die Lemberger Universität aus der Reihe der deutschen Hochschulen gestrichen. Gegen die Einrichtungen für Krakau bestand nur der Unter-

schied, dass, während dort an Stelle der deutschen Sprache ausschliesslich die polnische trat, für Lemberg die polnische und ruthenische Vortragssprache eingeführt wurde. Andererseits war der Verlust, welcher hier dem deutschen Elemente widerfuhr, viel empfindlicher als bei Krakau. Diese Universität — eine alte Stiftung der Jagellonischen Könige — hatte immer dem polnischen Elemente angehört; erst das deutsch-centralisirende Regiment der Fünfziger-Jahre hatte hier die polnische Sprache verdrängt und die deutsche an ihre Stelle gesetzt. Dagegen war Lemberg vom Kaiser Josef II. als deutsche Universität gegründet worden und fortan deutsch geblieben. Es ging also hier ein fast hundertjähriges Besitzthum deutscher Cultur verloren; allerdings aber war dieser Verlust kein vereinzelter, sondern nur eine Folge der allgemeinen politischen Vorgänge im letzten Jahrzehnt, welche überhaupt ein Zurückweichen des deutschen Elementes in Galizien bewirkten. Bis zum Ende der Sechziger-Jahre war dieses Land — insbesondere in seinem östlichen ruthenischen Theile — eine ganz deutsch administrirte Provinz, seither ist dasselbe in der Hauptsache dem polnischen Nationalismus überlassen worden. Die einschneidendste diesfällige Massregel war die im Jahre 1869 sanctionirte Einführung der polnischen Sprache als Amts- und Geschäftssprache der galizischen Behörden. Alle diese Veränderungen hingen mit der politischen Entwicklung in der österreichischen Reichshälfte zusammen und sind nur aus dieser befriedigend zu erklären. Sie gehören mit zu den Concessionen, durch welche bisher die Polen innerhalb der österreichischen Verfassungspartei festgehalten und von der Vereinigung mit der föderalistischen Opposition zurückgehalten worden sind.

Es muss indessen erwähnt werden, dass die *de jure* eingetretene Nationalisirung der galizischen Universitäten thatsächlich noch nicht vollständig zu Stande gekommen ist. Factisch besteht zur Zeit bezüglich der Unterrichts- und Prüfungssprache an den galizischen Universitäten der nachfolgende Zustand:

In Krakau werden alle Vorträge in polnischer Sprache abgehalten, mit Ausnahme der Vorträge über deutsche Sprache und Literatur. In Lemberg wird noch immer eine Anzahl von Vorträgen an der juristischen Facultät deutsch abgehalten, nämlich die Vorlesungen über deutsches Recht, Rechtsphilosophie, Völkerrecht und Finanzgesetzkunde. Es erklärt sich das daraus, dass diese Fächer bisher nicht mit einer des Vortrages in der Landessprache mächtigen Lehrkraft besetzt wurden, sondern noch immer von einem aus der früheren deutschen Aera zurückgebliebenen Professor vertreten werden. An derselben Universität werden ferners die Gegenstände der judiciellen Staatsprüfung auch in ruthenischer Sprache vorgetragen. Betreffend die theoretischen Staatsprüfungen ist den Candidaten in Krakau und Lemberg die Ablegung derselben in

polnischer Sprache freigestellt; ausnahmsweise kann die judicielle Staatsprüfung auch zum Theile in ruthenischer Sprache bestanden werden.

Die Rigorosen werden in Krakau zwar regelmässig in polnischer Sprache abgelegt, doch steht auch der Ablegung derselben in deutscher Sprache kein gesetzliches Hinderniss im Wege und werden factisch zahlreiche strenge Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. An der Universität Lemberg ist die Rigorosen-Sprache *de jure* noch die deutsche. Die Geschäftssprache der akademischen Behörden ist in Krakau die polnische, in Lemberg die deutsche.

Im Uebrigen liegen seit längerer Zeit Anträge wegen vollständiger Nationalisirung der beiden Universitäten vor; es ist indess fraglich, ob dieselben von der Regierung acceptirt werden können. Es sind nämlich auch bereits Stimmen laut geworden, welche die vollständige Verdrängung des deutschen Elementes von diesen beiden Universitäten als einen Rückschritt auch der nationalen Entwicklung bezeichnen.

Es ist ja an sich noch eine offene Frage, wodurch die nationale Entwicklung mehr gefördert wird, ob durch eigene akademische Einrichtungen, oder durch Anlehnung an die diesbezüglichen Institutionen eines in Wissenschaft und Literatur weiter vorgeschrittenen Volksstammes (siehe hierüber die Anmerkung). Das Richtige dürfte wohl sein, dass es bei Entscheidung dieser Frage auf die jeweils vorhandene Culturstufe ankommt. Bis zu einem gewissen Grade der nationalen Entwicklung wird der zweite Weg offenbar der richtigere sein. Akademische Einrichtungen für Nationen, welche noch in den primitivsten Anfängen der wissenschaftlichen Entwicklung befangen sind, werden immer nur eine Schein-Existenz fristen und den geistigen Fortschritt der Nation nicht nur nicht fördern, sondern durch die Abziehung von den Bildungsstätten eines vorgeschritteneren nationalen Wesens nur schwächen und zurückhalten. Eine Universität für einen Volksstamm, dessen ganze Literatur (nach der Aeusserung eines geistreichen österreichischen Politikers) man unter dem Arme forttragen kann, wäre gewiss eine absurde und absolut lebensunfähige Einrichtung.

Nun soll allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass die polnische Literatur eine vielhundertjährige Entwicklung hinter sich hat und dass in derselben ziemlich gleichmässig alle akademischen Disciplinen, einzelne sogar in glänzender Weise vertreten erscheinen. Aber schon was die Ruthenen anlangt, dürfte der geistigen Entwicklung dieser Nationalität viel eher durch den Anschluss an die deutsche Wissenschaft, als durch die Errichtung noch so vieler ruthenischer Lehrkanzeln gedient sein.

In der That sind aus den Kreisen der ruthenischen Nationalität zur Zeit, wo noch deutsche Universitäts-Einrichtungen in Lemberg

bestanden, keinerlei Beschwerden laut geworden, während jetzt das Ueberwiegen der polnischen Vorträge über die ruthenischen beständigen Anlass zur Recriminationen gibt. Und auch was die Polen betrifft, wird von Freunden dieser Nation selbst ausgesprochen, dass es derselben für die Unterhaltung von zwei Universitäten an der erforderlichen wissenschaftlichen Kraft gebreche, und dass es vielleicht besser wäre, wenn die nationale wissenschaftliche Leistungsfähigkeit auf die uralte jagellonische Universität beschränkt bliebe. Als polnische Universität wäre die Lemberger Hochschule im vorigen Jahrhunderte gewiss nicht errichtet worden; schon deshalb fehlt es nicht an Leuten, welche derselben von dem Momente ab, wo sie nationalisirt worden ist, die Existenzberechtigung absprachen.

Als Mindestes wird verlangt, dass an beiden Universitäten oder doch an der Lemberger auch ein gewisser Raum für das deutsche Element gewahrt bleibe. Auch im nationalen Interesse der Polen und Ruthenen sei es nicht gelegen, dass die deutsche Sprache in Galizien, das ja doch einen integrirenden Bestandtheil der österreichischen Monarchie bilde, vollständig aussterbe. Dahin aber müsse es bei vollständiger Nationalisirung der Unterrichts-Anstalten im Lande allmälig kommen.

Es wird ferners bemerkt, dass, selbst wenn die Universitäts-Einrichtungen im Ganzen national-polnisch und ruthenisch bleiben, doch wenigstens gewisse Disciplinen dem deutschen Vortrage überlassen werden sollten, da dieselben nach ihrer Beschaffenheit in dieser Sprache besser als in irgend einer anderen vorgetragen werden können; dabei wird insbesondere auf die Vorträge über deutsches Recht (deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht), dann auf die Vorträge über deutsche Geschichte, deutsche Sprache und Literatur verwiesen. Für alle diese Disciplinen wäre die deutsche Sprache entschieden die zweckmässigere.

Gleichzeitig würde dann auch durch eine solche Wiedereinführung des deutschen Vortrages wenigstens für einzelne Disciplinen die Nothwendigkeit der Kenntniss der deutschen Sprache auch für die polnischen und ruthenischen Studirenden anerkannt. Dies aber wäre, wie weiters bemerkt wird, um so mehr gerechtfertigt, da selbst bei den jetzigen administrativen Einrichtungen des Landes die Kenntniss der deutschen Sprache noch immer jedem Landesangehörigen, insbesondere aber solchen, welche sich dem Staatsdienste zu widmen beabsichtigen, nöthig ist.

Denn auch heute ist die polnische Sprache nur für den amtlichen Verkehr der Civilbehörden im Lande vorgeschrieben, dagegen wird der Verkehr mit den Militärbehörden, Aemtern und Gerichten, mit allen Behörden ausserhalb des Landes und mit den Centralstellen noch immer deutsch geführt; ebenso ist bei allen Aemtern und Cassen, welche mit

Geld gebahren, in der inneren Administration und Manipulation des Post- und Telegraphen-Dienstes u. s. w. deutsch zu amtiren.

Schon hieraus ergibt sich, nach der vorangeführten Meinung, die Nothwendigkeit der Kenntniss der deutschen Sprache für jeden praktischen Juristen und damit weiters die Pflicht der Unterrichts-Verwaltung, dafür zu sorgen, dass wenigstens an den juristischen Facultäten Niemand absolvire, der sich nicht mit der Kenntniss der deutschen Sprache auszuweisen vermag, zu welchem Zwecke wenigstens einzelne Vorlesungen deutsch gehalten werden sollten.

Die Regierung hat diese Stimmen insoweit berücksichtigt, dass sie im Laufe des Jahres 1877 an die beiden galizischen Universitäten die Anfrage gelangen liess: ob nicht mindestens für das deutsche Recht (deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht) wieder der deutsche Vortrag systemisirt werden sollte. Beide Universitäten haben sich indess — allerdings aus ziemlich verschiedenen Gründen — gegen eine solche Massregel ausgesprochen.

In diesem Stadium ist die Sache vorerst verblieben.

Tschechische Parallel-Vorträge in Prag.

Nach den für die polnische Nationalität getroffenen akademischen Einrichtungen ist der gleichen Fürsorge für die tschechische Nationalität zu gedenken. Ist in ersterer Beziehung die Unterrichts-Verwaltung so weit gegangen, „dass ihr zu thun fast nichts mehr übrig bleibt", so verhält es sich in der zweiten Beziehung wohl anders, insoferne nämlich hier die Regierung bisher nicht in der Lage war, den nationalen Anforderungen durchweg zu genügen. Dieselben richten sich, soweit sie nicht in ganz excessiver Weise einfach die „Herausgabe" der ältesten deutschen Universität an die böhmische Nation verlangen, entweder auf die Errichtung einer zweiten (tschechischen) Universität in Prag oder auf Durchführung eines vollständigen sprachlichen Utraquismus an der Prager Universität, wozu dann noch die Anforderungen der mährischen Tschechen nach Errichtung einer slavischen Universität in diesem Lande traten. In letzterer Beziehung konnte die Regierung, abgesehen von allem Anderen, schon aus denselben Gründen, aus welchen sie — nach dem oben Bemerkten — die Errichtung einer deutschen Universität in Mähren bisher nicht durchzuführen vermochte (Seite 132 ff.), noch viel weniger an die einer tschechischen daselbst denken.

Was aber die die Prager Universität betreffenden Anforderungen betrifft, so hat die Regierung zwar nicht dasjenige gethan, was die nationalen Wortführer verlangten, wohl aber — wie sie glaubt — Alles, wornach ein wirklich berechtigtes Bedürfniss bestand.

Die Regierung ist weit entfernt davon, die Voraussetzungen, welche innerhalb dieser Nationalität für eigene akademische Einrichtungen gegeben sind, zu übersehen. Niemand verkennt die vorgeschrittene geistige Cultur dieses begabten, seit vielen Jahrhunderten mit den Deutschen zusammenlebenden Volksstammes. Jedermann weiss, dass für die meisten akademischen Disciplinen die tschechische Sprache eine genügende Ausbildung, für nicht wenige derselben auch eine ausreichende Literatur besitzt, und dass in so manchen Wissenschaften illustre Namen aus dem tschechischen Volke hervorgegangen sind. Allein bei alledem kann die Regierung nicht glauben, dass den Bedürfnissen dieses Volksstammes nur durch Errichtung einer eigenen tschechischen Universität entsprochen werden könnte. Eine vollständige Neuerrichtung einer solchen Universität in Prag neben der deutschen Universität wäre eine wahrhaft sinnlose Verschwendung der staatlichen Mittel, um so sinnloser, als die weitaus meisten tschechischen Studenten der deutschen Sprache ganz ebenso mächtig sind, wie ihrer eigenen Muttersprache.

Wollte man aber den bisherigen akademischen Besitz der Prager Universität zwischen beiden Universitäten theilen, so würde man an zweifellose Rechte rühren und jedenfalls zahllose Rechtsfragen und Rechtsstreitigkeiten hervorrufen, welche, wie richtig bemerkt worden ist, „auf Jahre hinaus schwankende Zustände unterhalten müssten". (Dumreicher, „Verwaltung der Universitäten".) In Folge dessen haben sich auch die verständigeren nationalen Elemente nicht sowohl dem Gedanken der Errichtung einer eigenen Universität, als vielmehr dem einer Gleichberechtigung der beiden Landessprachen an der bestehenden Universität zugewendet. Allein auch in dieser Beziehung musste die Regierung zwischen statthaften und unstatthaften Ansprüchen unterscheiden. Die Gesammtheit dieser Ansprüche war in einer Resolution des böhmischen Landtages vom Jahre 1866 zusammengefasst, welche unter Anderem verlangte: „dass es allen Professoren und Docenten derjenigen Fächer, welche nicht lateinisch vorzutragen sind, unbedingt freistehen soll, ihre Vorträge in deutscher oder böhmischer Sprache abzuhalten" — „dass solchen Männern, welche ihre volle Befähigung in gesetzlicher Weise darthun, ohne Unterschied, ob in deutscher oder böhmischer Sprache, nach Verdienst und Bedarf ordentliche und ausserordentliche Professuren verliehen werden sollen" — „dass bei allen Staats- und Doctoratsprüfungen die deutsche und böhmische Sprache einander vollkommen gleichgehalten sein sollen".

Von diesen Anforderungen war nun die erste ohne offenbare Verletzung des Princips der Lernfreiheit ganz undurchführbar. Steht es „unbedingt" im Belieben des Professors, in welcher Sprache er lesen will, so steht es eben im Zufalle, in welcher Sprache factisch gelesen

wird und ob hiernach ein Studirender, der nicht beider Landessprachen mächtig ist, ein Colleg hören kann oder nicht. Es würde somit dieser Grundsatz zur förmlichen Ausschliessung aller Studirenden führen, welche nicht beider Landessprachen mächtig sind.

Auch ginge bei so schrankenloser Lehrfreiheit in sprachlicher Beziehung Plan und Ordnung des akademischen Wesens ganz verloren. Dagegen hat die Regierung allerdings die weiteren Punkte der Resolution soweit durchgeführt, als dies eben im Geiste der bestehenden Einrichtungen möglich war.

Es wurden im Laufe der letzten Jahre neben den deutschen zahlreiche böhmische Parallel-Vorträge eingerichtet, und wenn diese Einrichtung nicht durchgehends und für alle Facultäten und Lehrfächer zur Geltung gelangte, so lag der Grund nur darin, dass eben die Voraussetzungen hiefür nicht durchwegs gegeben waren. Erstens ist — in sachlicher Beziehung — nicht jedes Lehrfach in seiner böhmischen Cultur soweit fortgeschritten, dass ein akademischer Betrieb in dieser Sprache möglich erscheint, zweitens fanden sich — was die persönliche Frage anbelangt — unter den Bewerbern um akademische Lehrkanzeln in dem letzten Jahrzehnt nur verhältnissmässig wenige Tschechen, welche die volle akademische Qualification auszuweisen vermochten.

Das Ergebniss dieser Bestrebungen der Regierung und der heutige Zustand des tschechischen akademischen Unterrichtes an der Prager Universität ist folgender:

An der theologischen Facultät ist die ordentliche Vortragssprache das Lateinische. Nur die Fächer der praktischen Theologie (Pastoral, Katechetik und Pädagogik) werden in den Landessprachen vorgetragen, dieselben sind in Prag zur Zeit deutsch und böhmisch vertreten. Bis 1874 bestand noch insoferne ein Unterschied, als das praktische Hauptfach, die Pastoral-Theologie, in deutscher Sprache von einem ordentlichen Professor, in böhmischer dagegen nur von einem Docenten vorgetragen wurde. Auch dieser Unterschied ist indessen mit der im Jahre 1874 erfolgten Systemisirung einer zweiten ordentlichen Kanzel der Pastoral-Theologie mit böhmischer Vortragssprache beseitigt. Insofern von den theoretischen theologischen Vorlesungen ausnahmsweise einzelne nicht lateinisch gehalten werden, halten sich die deutschen und böhmischen Collegien nahezu das Gleichgewicht.

An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät sind alle judiciellen Fächer (österreichisches Civilrecht, Strafrecht und -Process, civilgerichtliches Verfahren, Handels- und Wechselrecht) doppelt, deutsch und böhmisch, besetzt. Ausserdem wird zur Zeit noch Finanzgesetzkunde und Verwaltungslehre in böhmischer Sprache vorgetragen. Strafrecht wird sogar regelmässig in zwei böhmischen und nur in einem

deutschen Collegium, österreichisches Civilrecht zur Zeit böhmisch von einem Ordinarius, deutsch von einem Extraordinarius gelesen.

Dagegen war es allerdings bisher nicht möglich, die rechtshistorischen und die Mehrzahl der staatswissenschaftlichen Fächer auch durch böhmische Docenten zu besetzen, allein nur deshalb, weil sich in den letzten 10 Jahren für diese Fächer kaum ein genügend qualificirter Bewerber gemeldet hat.

An der medicinischen Facultät werden relativ am wenigsten böhmische Collegien gelesen: von den Hauptvorlesungen nur Histologie, Embryologie, dann specielle Pathologie und Therapie mit medicinischer Klinik (ausserdem noch einige Nebenfächer, medicinische Gymnastik, Epidemologie u. s. w.). Allein dies erklärt sich einerseits daraus, dass bei der sprachlich gemischten Bevölkerung des Landes kaum Jemand den Beruf des Arztes wählt, der nicht beider Landessprachen mächtig ist, so dass hier von vornherein das Bedürfniss einer doppelten Besetzung der Lehrkanzeln weit weniger auftritt als an irgend einer anderen Facultät, andererseits daraus, dass gerade an der medicinischen Facultät die Creirung neuer Lehrkanzeln mit grossen Schwierigkeiten und bedeutenden finanziellen Opfern verbunden ist.

An der philosophischen Facultät werden nahezu alle Hauptfächer sowohl deutsch als böhmisch gelesen, insbesondere Philosophie, Mathematik, Physik, mathematische Physik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und österreichische Geschichte, classische Philologie.

Fast alle Professuren mit böhmischer Vortragssprache wurden im Verlaufe des letzten Jahrzehnts errichtet, und es ist hienach nicht in Abrede zu stellen, dass die staatliche Unterrichts-Verwaltung in diesem Zeitraume für die akademischen Bedürfnisse der tschechischen Nationalität jedenfalls mehr gethan hat, als je früher geschehen ist.

Den besten Beweis hiefür wird übrigens eine kurze Uebersicht über die in der letzten Zeit an der Prager Universität abgehaltenen deutschen, böhmischen und lateinischen Collegien liefern. Es wurden im Winter-Semester des Studienjahres 1877/78 in Prag folgende Collegien gelesen: An der theologischen Facultät 10 lateinische, 12 deutsche, 8 böhmische Collegien; an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät 46 deutsche und 13 böhmische; an der philosophischen Facultät 103 deutsche und 26 böhmische (eine Lection wurde abwechselnd deutsch und böhmisch gehalten); an der medicinischen Facultät allerdings nur 7 böhmische Collegien neben 77 deutschen.

Was weiters die die Staats- und Doctoratsprüfungen betreffenden Wünsche der tschechischen Nationalen angeht, so hat zwar die Regierung auch in dieser Beziehung das Mögliche gethan; sie konnte sich aber nicht verhehlen, dass die Erfüllung dieser Wünsche nicht ganz

so einfach ist, als sie sich *prima facie* darzustellen scheint. Zunächst würde es, um die Gleichsprachigkeit der Prüfungen einzurichten, nicht genügen, einzelne der böhmischen und der deutschen Sprache mächtige Prüfungs-Commissäre zu bestellen. Vielmehr müssten, da im Sinne der bestehenden Einrichtungen jeder Prüfungs-Commissär seinen Calcul nach dem Gesammt-Ergebnisse abzugeben hat, jedesmal alle Mitglieder der Commission beider Sprachen mächtig sein, wenn es den Candidaten freistehen sollte, ihre Prüfung beliebig in der einen oder der anderen, oder theils in der einen, theils in der anderen Sprache abzulegen.

Gleichwohl ist auch hier in den letzten Jahren Einiges zur Befriedigung der nationalen Wünsche geschehen. Wo nämlich die Regierung in der Lage war, die Prüfungs-Commissäre nicht blos aus den Universitäts-Professoren, sondern aus weiteren Kreisen auszuwählen (also bei allen Staatsprüfungen, einschliesslich der Lehramtsprüfungen für Mittelschulen), wurden die Commissionen wirklich so zusammengestellt, dass die Prüfungen in beiden Sprachen abgelegt werden konnten.

Wo hingegen die Commissäre nur aus Universitäts-Professoren bestehen (also bei allen an der Universität abzulegenden Prüfungen, mit Ausnahme der rechtshistorischen Staatsprüfung, dagegen mit Einschluss sämmtlicher Doctorats-Examina), war die gleiche Einrichtung deshalb nicht möglich, weil eben nicht alle Lehrfächer mit Professoren besetzt sind, die beider Sprachen hinreichend mächtig sind.

In dieser Beziehung handelt es sich, was den Utraquismus der Prüfungen anlangt, nicht um eine Massregel, welche für sich selbstständig getroffen werden kann, sondern nur um eine Consequenz der hinsichtlich der Lehrkräfte bestehenden Einrichtungen.

Vorlesungen und Prüfungen in italienischer Sprache.

Auch für das akademische Bedürfniss der italienischen Studirenden ist in dem abgelaufenen Jahrzehnt zwar nicht, wie verlangt wurde, durch Errichtung einer eigenen italienischen Rechtsakademie (siehe oben S. 114 ff.), wohl aber in anderer Weise vorgesorgt worden.

Bereits mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar 1864 war dem von dem Landtage in Tirol in der Sitzung vom 28. März 1863 zum Beschlusse erhobenen Antrage: dass an der Innsbrucker Universität bei der juristischen und der medicinischen Facultät (deren Errichtung unter Einem beantragt wurde) im ersten und zweiten Jahrgange die „schwierigeren" Gegenstände auch in italienischer Sprache vorgetragen werden sollten, in der Art stattgegeben worden, dass an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät vom Studienjahre 1864/65 an italienische Vorlesungen für mehrere Lehrfächer der ersten zwei Jahr-

deutschen Collegium, österreichisches Civilrecht zur Zeit böhmisch von einem Ordinarius, deutsch von einem Extraordinarius gelesen.

Dagegen war es allerdings bisher nicht möglich, die rechtshistorischen und die Mehrzahl der staatswissenschaftlichen Fächer auch durch böhmische Docenten zu besetzen, allein nur deshalb, weil sich in den letzten 10 Jahren für diese Fächer kaum ein genügend qualificirter Bewerber gemeldet hat.

An der medicinischen Facultät werden relativ am wenigsten böhmische Collegien gelesen: von den Hauptvorlesungen nur Histologie, Embryologie, dann specielle Pathologie und Therapie mit medicinischer Klinik (ausserdem noch einige Nebenfächer, medicinische Gymnastik, Epidemologie u. s. w.). Allein dies erklärt sich einerseits daraus, dass bei der sprachlich gemischten Bevölkerung des Landes kaum Jemand den Beruf des Arztes wählt, der nicht beider Landessprachen mächtig ist, so dass hier von vornherein das Bedürfniss einer doppelten Besetzung der Lehrkanzeln weit weniger auftritt als an irgend einer anderen Facultät, andererseits daraus, dass gerade an der medicinischen Facultät die Creirung neuer Lehrkanzeln mit grossen Schwierigkeiten und bedeutenden finanziellen Opfern verbunden ist.

An der philosophischen Facultät werden nahezu alle Hauptfächer sowohl deutsch als böhmisch gelesen, insbesondere Philosophie, Mathematik, Physik, mathematische Physik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und österreichische Geschichte, classische Philologie.

Fast alle Professuren mit böhmischer Vortragssprache wurden im Verlaufe des letzten Jahrzehnts errichtet, und es ist hienach nicht in Abrede zu stellen, dass die staatliche Unterrichts-Verwaltung in dieser Zeitraume für die akademischen Bedürfnisse der tschechischen [illegible] nalität jedenfalls mehr gethan hat, als je früher geschehen ist.

Den besten Beweis hiefür wird übrigens eine kurze [illegible] über die in der letzten Zeit an der Prager Universität [illegible] deutschen, böhmischen und lateinischen Collegien liefern. [illegible] im Winter-Semester des Studienjahres 18[illegible]-[illegible]8 in Prag folg[illegible] gelesen: An der theologischen Facultät 10 lateinische [illegible] 8 böhmische Collegien; an der rechts- und staatsw[illegible] Facultät 46 deutsche und 13 böhmische; an der philoso[illegible] 103 deutsche und 26 böhmische eine Lection wurde abw[illegible] und böhmisch gehalten; an der medicinischen Fac[illegible] 7 böhmische Collegien neben 77 deutschen.

Was weiters die die Staats- und Doctor[illegible] treffenden Wünsche der tschechischen Nationalen a[illegible] die Regierung auch in dieser Beziehung das Möglic[illegible] sich aber nicht verhehlen, dass die Erfüllung dieser

so einfach ist, als sie sich *prima facie* darzustellen scheint. Zunächst würde es, um die Gleichsprachigkeit der Prüfungen einzurichten, nicht genügen, einzelne der böhmischen und der deutschen Sprache mächtige Prüfungs-Commissäre zu bestellen. Vielmehr müssten, da im Sinne der bestehenden Einrichtungen jeder Prüfungs-Commissär seinen Calcul nach dem Gesammt-Ergebnisse abzugeben hat, jedesmal alle Mitglieder der Commission beider Sprachen mächtig sein, wenn es den Candidaten freistehen sollte, ihre Prüfung beliebig in der einen oder der anderen, oder theils in der einen, theils in der anderen Sprache abzulegen.

Gleichwohl ist auch hier in den letzten Jahren Einiges zur Befriedigung der nationalen Wünsche geschehen. Wo nämlich die Regierung in der Lage war, die Prüfungs-Commissäre nicht blos aus den Universitäts-Professoren, sondern aus weiteren Kreisen auszuwählen (also bei allen Staatsprüfungen, einschliesslich der Lehramtsprüfungen für Mittelschulen), wurden die Commissionen wirklich so zusammengestellt, dass die Prüfungen in beiden Sprachen abgelegt werden konnten.

Wo hingegen die Commissäre nur aus Universitäts-Professoren [illegible] stehen (also bei allen an der Universität abzulegenden Prüfungen [illegible] Ausnahme der rechtshistorischen Staatsprüfung, dagegen mit [illegible] sämmtlicher Doctorats-Ex[illegible] war die gleiche Einrichtung [illegible] nicht möglich [illegible] Lehrfächer mit Professoren [illegible] sind, die [illegible] end mächtig sind.

In [illegible] es sich, was den [illegible] Prüfu[illegible] eine M[illegible] welche [illegible] stä[illegible] sond[illegible] h[illegible] stehen [illegible]

[illegible] die [illegible] chen, [illegible] m Sitze [illegible] es für den [illegible] welcher [illegible] bzielenden [illegible] eutenden [illegible] u einem [illegible] wickelte. [illegible] n war, [illegible] fuhr [illegible] r uns Deutsche handeln [illegible] at und nicht an unsere [illegible] wäre das einmal etwas,

gänge systemisirt wurden, wofür eine jährliche Dotation im Gesammtbetrage von 1800 fl. ausgeworfen wurde.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1869 wurde weiters die Dotation für die italienischen Vorträge an der juristischen Facultät behufs Ausdehnung derselben auf die Prüfungsgegenstände der judiciellen Staatsprüfung vom 1. Januar 1870 auf 5000 fl. erhöht.

Demgemäss werden derzeit an der Innsbrucker Juristen-Facultät theils von den für die Vorträge in deutscher Sprache angestellten Professoren gegen entsprechende Remuneration, theils von eigens bestellten honorirten Docenten regelmässig Vorträge in italienischer Sprache über nachfolgende Disciplinen abgehalten: römisches und canonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, österreichisches Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichisches Strafrecht, österreichischer Civil- und Strafprocess.

An den anderen Facultäten werden nur einzelne Vorlesungen in italienischer Sprache abgehalten (an der medicinischen Facultät über Anatomie und Physiologie, an der philosophischen Facultät über deutsche und über italienische Sprache und Literatur).

Auch im Punkte der Prüfungssprache bestehen für die Studirenden italienischer Zunge besondere Erleichterungen. Denselben wurde schon im Jahre 1861 — zunächst freilich wegen der damals aus politischen Gründen bestehenden Beschränkung des Besuches der zu jener Zeit noch österreichischen Universität Padua — die Ablegung der theoretischen Prüfungen an den Universitäten Innsbruck und Graz in italienischer Sprache gestattet, was auch heute noch zu Recht besteht.

Dagegen ist die Anwendung der italienischen Sprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Wien — die hier ehedem ebenfalls, wenn auch in beschränkterer Ausdehnung als in Innsbruck und Graz gestattet war — mit Ministerial-Erlass vom 14. April 1877 abgestellt worden.

Endlich ist noch zu bemerken, dass in Zara selbstständige Prüfungs-Commissionen für die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung bestehen, vor welchen diese Prüfungen gleichfalls in italienischer Sprache abgelegt werden.

Wie man sieht, beschränken sich die für diese Nationalität getroffenen Vorkehrungen im Wesentlichen auf die Studirenden der Rechte, was sich zum Theile daraus erklärt, dass sich die Italiener dieser Facultät mit Vorliebe zuwenden, weshalb auch, wie oben bemerkt wurde, von diesen Nationalen nicht sowohl die Errichtung einer italienischen Universität, sondern zumeist nur die Gründung einer italienischen Rechts-Akademie verlangt worden ist.

Anmerkung. Aus der Debatte des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871, betreffend die Errichtung akademischer Institutionen für die slovenische Nationalität (einer Rechtsakademie in Laibach oder slovenischer Parallel-Vorträge an der Grazer Universität):

In den Staatsvoranschlag des Jahres 1871 war von dem damaligen Ministerium auch ein Betrag von 3600 fl. für die Abhaltung slovenischer Vorträge zunächst über die Fächer der judiciellen Staatsprüfung an der juristischen Facultät der Universität Graz eingestellt worden.

Der Finanzausschuss des Abgeordnetenhauses, welcher diese Post nicht genehmigen wollte, bemerkte hiezu in seinem Berichte Folgendes:

„Eingeholten Auskünften zufolge kann dieser Betrag nicht verausgabt werden, weil es an geeigneten Personen zur Abhaltung solcher Vorträge fehlt, und wird daher, dieser Betrag schon aus diesem Grunde nicht zu bewilligen sein. Ganz abgesehen davon, kann es sich aber überhaupt nicht empfehlen, die sehr empfindlichen Uebelstände, an welchen mehrsprachige Anstalten unvermeidlich leiden, auf eine Universität zu übertragen, welche bisher davon verschont geblieben ist. Es ist überdies eine vollständige Täuschung, anzunehmen, es sei nothwendig, gerade die Fächer der judiciellen Staatsprüfung in der Sprache vortragen zu lassen, welche in der Gerichtspraxis anzuwenden sein wird. Es handelt sich an der Universität darum, eine gründliche wissenschaftliche Bildung zu erlangen, und das beste Mittel hiefür liegt im Gebrauche jener Sprache, welche den Schüler mit einem wahrhaft tüchtigen Lehrer in Verbindung bringt. Wer gründliche Kenntnisse erlangt hat, wird sie auch in seiner Muttersprache, sofern diese überhaupt die erforderliche Entwicklung erlangt hat, anzuwenden verstehen; auch der Entwicklung dieser Sprache wird dies nützlicher sein, als wenn die Sprechenden eine ungenügende sachliche Bildung erlangen. Das Verhältniss, in welchem alle anderen Cultursprachen zur lateinischen und zum Theile auch zur französischen Sprache standen, beweist dies unwiderleglich. Für das praktische Bedürfniss Derjenigen, welche berufen sind, in slovenischer Sprache zu amtiren, würde daher leichter und besser dadurch gesorgt werden, dass Vorträge über slovenischen Geschäftsstyl veranstaltet werden."

Gegen diese Stelle des Berichtes polemisirte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 der Abgeordnete Dr. Costa, welcher seine Rede mit folgendem Antrage schloss:

„Das hohe Haus wolle beschliessen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nothwendigen Einleitungen zur Errichtung einer rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie einer philosophischen Facultät mit slovenischer Vortragssprache und dem Sitze in Laibach ehemöglichst zu treffen."

Auf diesen Antrag erwiderte der Berichterstatter des Finanzausschusses für den Unterrichtsetat Dr. Glaser am Schlusse der Debatte in einer grossen Rede, in welcher er den Costa'schen Antrag bekämpfte und die auf Streichung der Post abzielenden Ausschussanträge vertheidigte.

Wir geben im Nachfolgenden die markantesten Stellen aus dieser bedeutenden Rede, welche sich, über ihre nächste Veranlassung weit hinausgreifend, zu einem gründlichen Plaidoyer über die Sprachenfrage in Oesterreich überhaupt entwickelte.

Nachdem Dr. Glaser auf einiges Andere, was in der Debatte vorgekommen war, erwidert und zum Schlusse den Costa'schen Antrag kurz charakterisirt hatte, fuhr er fort:

„Wenn es sich lediglich um ein einseitiges Partei-Interesse für uns Deutsche handeln würde, wenn wir nur an uns dächten und nicht an den Staat und nicht an unsere Pflichten gegen unsere Mitbürger, so ist es ganz richtig: es wäre das einmal etwas,

wobei wir billig Frieden erkaufen könnten; und wer weiss es nicht, dass wir den Frieden suchen. . . . .

Allein so lange man uns einen Einfluss auf die Lenkung der Staatsangelegenheiten gestattet, so lange man damit uns die Verantwortlichkeit aufbürdet für das Wie des Regimentes, für die Geschicke des Reiches, wie sie sich auf Grund dessen, was geschieht, entwickeln: so lange werden wir im Bewusstsein dieser Verantwortlichkeit handeln und das Interesse der Sache uns vor Augen halten, das Interesse der Sache und auch das jener Volkstheile, von denen man meint, dass sie lediglich durch Momente, wie die hier zur Sprache gebrachten, getragen und berührt werden, während das Gegentheil der Fall ist. Jene Stämme haben mehr als man glaubt die Sache vor Augen, und uns würden sie mit Recht verantwortlich machen, wenn wir den Fehler begingen, in welchen in Dingen dieser Art so Viele so leicht gerathen, wenn wir nämlich das Verhältniss von Mittel und Zweck umkehrten.

Ja, meine Herren, ich erlaube mir diese Seite der Frage hier einmal zu besprechen. Ich begreife ja vollständig die schwierige, die schmerzliche Lage, in welcher sich Diejenigen befinden, die einer Nationalität angehören, welcher nicht jener grosse Spielraum, jene glänzende Entwicklung gewährt ist, wie sie anderen Völkern, die den Schauplatz der Weltgeschichte seit lange betreten haben, welche die Felder der Cultur seit Jahrhunderten mit reichem Erfolge bearbeiteten, zu Theil wurde.

Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig. Was man an den Seinen ehrt, soll man auch an Anderen achten. Niemand kann daher theilnahmsvoller als ich in die Lage Jener sich versetzen, welche an dem Gedeihen, an dem Glanze ihrer Nationalität hängen, sich in goldenen Zukunftsträumen wiegen, welche, weil ja der Mensch so gerne glaubt, was er wünscht, es für möglich halten, dass die Schranken des Raumes, die Schranken der Zeit übersprungen werden, und dass schon heute dasjenige glänze, blühe und gedeihe, wobei es jetzt erst damit an der Tagesordnung ist, dass man höchstens Samenkörner einer einstigen Zukunft in die Erde lege.

Wir begreifen solche Bestrebungen, wir ehren sie; allein die Natur der Sache bringt es mit sich, dass wir die Dinge nüchterner in's Auge fassen, als wir von Denjenigen verlangen können, die eben hier eine Gefühlsfrage vor sich haben.

Soweit können wir die Berechtigung jener Bestrebungen gar nicht verkennen. Nur sollte man auch nicht unbillig sein, man sollte nicht jenen begreiflichen Unmuth, der aus der Enge der Verhältnisse, aus Uebelständen erwächst, die die Natur der Sache mit sich bringt, jenen Unmuth, mit dem man Alles auf sich eindringen fühlt, sollte man nicht gegen uns kehren, man sollte nicht die Deutschen für die Quelle alles Unglückes halten, während das Unglück in der Natur der Sache, in der Beengtheit der Verhältnisse liegt.

Ich komme nun näher zum Gegenstande und werde mir erlauben, an dem vorliegenden Falle zu zeigen, wie sich die praktische Erörterung der Sache zu jener Gefühlspolitik verhalte, deren Berechtigung bis zu einem gewissen Grade ich anerkenne, wie ich eben die Ehre hatte zu sagen.

Ich sage nun, das grosse Unglück bei der Art und Weise, wie in Oesterreich in den letzten 15 bis 20 Jahren die Nationalitätenfrage in Angelegenheiten der Schule und in Angelegenheiten der Justizverwaltung zur Geltung gebracht wird, liegt in der Umkehr des Verhältnisses zwischen Zweck und Mittel.

Schule und Rechtspflege und so manches Andere sind eben nur um ihres Zweckes willen da.

In der Schule soll gelehrt und gelernt werden und von der Justiz erwartet man wirkliche Rechtspflege, billige, rasche, verlässliche Rechtspflege. Das ist der Zweck. Bei allen Völkern ist die Sprache das Mittel für diesen Zweck. Namentlich in

der Schule ist die Sprache das Mittel, der Unterricht, die Lehre der Zweck und die Muttersprache ist das natürlichste Unterrichtsmittel, wenn sie dem Zwecke der Schule sich bereits dienstbar erweisen kann.

Was verlangt man aber von uns? Worüber man so laut klagt, als über eine Vergewaltigung, als über eine spröde Gleichgiltigkeit, ist, dass wir dieses Verhältniss nicht umkehren lassen wollen, dass wir nicht dazu mitwirken wollen, dass in der Schule, dass in der Justiz Alles nur da sei, um eine Sprache zu pflegen, die der Pflege noch sehr bedarf, das heisst, in's Deutsche übersetzt, dass wir nicht eine Generation um die andere, was die Bildung und was die Justiz betrifft, zum Dünger machen wollen, damit aus diesem Dünger heraus erst die Blüthe einer Sprache erwachse.

Wir müssen also, wenn es sich um die Errichtung von Anstalten handelt, wie sie hier in Vorschlag gebracht werden, immerhin so Manches prüfen. Ich erwähne diejenige Frage, über die ich am leichtesten hinausgehen kann, zuerst: wir müssen die Geldfrage in's Auge fassen. Man muss doch auch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, die man einem bestimmten Volksstamme zuwenden kann, Mass halten; denn unsere Mittel sind beschränkt.

Ich sage: auch mit den Mitteln, die man einem bestimmten Volksstamme zur Verfügung stellen kann — denn von Staatswegen muss etwas geschehen, um dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes gerecht zu werden; und was speciell die slovenische Sprache betrifft, so behaupte ich: Alles, was bisher geschehen ist, ist geradezu von Staatswegen geschehen; die Schulbücher und das Reichsgesetzblatt sind, ich werde nicht sagen, das Ganze, doch ein ausserordentlich ansehnlicher Theil der slovenischen Literatur. Wenn schon dieser Punkt bestritten wird, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass die anderweitigen Bestrebungen, die von anderen Seiten als von der Regierung ausgehen, nicht von der Stelle gehen wollen. Ich will Niemand verletzen; ich erinnere aber nur an das Schicksal, das die Wolff'sche Stiftung in Bezug auf das Lexikon gehabt hat. . . . .

Ich will noch ein Anderes erwähnen . . . den Bericht der grossen englischen Bibel-Gesellschaft . . . in diesem Berichte, welcher aus englischer Quelle stammt, und welcher das lauteste Zeugniss für die Bestrebungen der Bibel-Gesellschaft gibt, die Bibel den Volksstämmen jeder Sprache zugänglich zu machen, ist unter Anderem erwähnt, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen habe, um die slovenische Bibel herzustellen. . . . .

Nun, man muss also fragen: kann wirklich für den slovenischen Volksstamm und dessen Unterricht und die Pflege der slovenischen Sprache das Geld nicht besser verwerthet werden, als indem man beim Dach anfängt? Ist nicht unten noch zu thun genug? Nicht in der Volksschule, wo so viel geleistet wurde von diesem vielgeschmähten Staate und dieser vielgeschmähten Centralgewalt, die namentlich allein slovenische Schulbücher geschaffen hat? Nicht in der Mittelschule, wo fortwährend weiter gearbeitet wird? Nicht da, wo man für Bildung von Lehramtscandidaten, die in slovenischer Sprache vorzutragen berufen sind, sorgt durch mancherlei Geldaufwand?

Ich glaube, an allen diesen Orten würde das Geld vorerst nöthiger sein; und selbst vom Standpunkte jener Bestrebungen sollte man darüber mit sich zu Rathe gehen, wo es nothwendiger sei.

Wichtiger aber noch ist das Interesse der Justiz selbst und ein anderes, das der anderen gleichberechtigten Anstalten. Kann eine Anstalt hergestellt werden, wie Herr Abgeordneter Dr. Costa sie fordert, eine Anstalt, die nicht blos den Namen trägt, sondern den sachlichen Anforderungen entspricht, die gestellt werden müssen, dann — mit beiden Händen greifen wir zu! Denn warum sollten wir uns widersetzen? Was sollten wir von einer solchen Anstalt, die ihren Zweck erreicht, zu besorgen haben?

Das Wahrscheinlichste würde sein, dass durch diese Entwicklung ein grosser Theil der slovenischen Jugend von der Concurrenz um Aemter, die ausserhalb des unmittelbaren Sprachgebietes liegen, ausgeschlossen sein würde; einen anderen Nachtheil kann ich mir nicht denken, den die deutsche Bevölkerung von einem solchen Vorgehen haben würde. Was hätten wir für ein Interesse, uns dem zu widersetzen?

Allein wenn eine solche Anstalt nicht hergestellt werden kann, die den Namen verdient, die der Sache entspricht, so treten dreierlei Dinge ein: Es leiden die Personen, es leidet die Justiz und ein Drittes: es leiden die verwandten Anstalten. Dass ich vom Letzten zuerst spreche! Wir wollen doch noch ein gesammt-österreichisches Staatsbürgerrecht, wenigstens diesseits der Leitha; wir wollen doch volle Freizügigkeit; wir wollen nicht einen Zustand schaffen, wie man genöthigt gewesen ist, ihn in Bezug auf die Zeugnisse der Anstalten der Länder der ungarischen Krone zu schaffen, nämlich officielle Misstrauensvota abgeben, die geradezu die Erklärung enthalten, man könne auf die Zeugnisse dieser Anstalten nicht bauen. Es ist eine traurige Thatsache, dass man dazu genöthigt war. Wenn nun diesseits der Leitha in ähnlicher Weise einzelne Anstalten geschaffen werden, die den Namen führen, sachlich aber nicht entsprechen, so kann von zwei Dingen nur Eins geschehen: Werden die Zeugnisse solcher Anstalten gleichgewichtig sein mit den Zeugnissen anderer Anstalten, die sachgemäss bestellt sind — dann wird eine höchst ungerechtfertigte Concurrenz herbeigeführt, welche Folgen der verderblichsten Art auch für andere Anstalten hat, wie wir das an den Gymnasien bereits erfahren haben.

Im entgegengesetzten Falle muss eben ein Riss mehr gemacht werden in die Einheit des Staatslebens, und, meine Herren, wir gestehen noch immer, wir sind nicht geneigt solche Risse zu machen, und wenn man sich darüber wundert, dass wir nicht dazu geneigt sind, so knüpfe ich im Vorbeigehen nur an ein Wort des Herrn Vorredners an. Er sagte nämlich, um die Bestrebungen seiner Stammesgenossen zu charakterisiren, diese Bestrebungen seien darauf gerichtet, über die engen Grenzen der einzelnen Länder hinaus, in welchen sie sich befinden, zu einer Einheit zusammengefasst zu werden.

Nun, meine Herren, das ist gerade auch unser Standpunkt. Das ist gerade das, was wir wollen, und weil wir es wollen, beharren wir eben auf dem Boden der Verfassung. Auch wir wollen, dass unsere verschiedenen Stammesgenossen in Oesterreich über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus, ungehemmt durch staatsrechtliche Ansprüche, die wir nicht anzuerkennen vermögen, zu einer höheren Einheit zusammengefasst bleiben, und wunderbar ist es nicht, dass das, was wir wollen, sachlich doch auch dasjenige ist, was die Anderen wollen. Denn in dieser Vereinigung zum höheren Ganzen über die staatsrechtlichen Ansprüche der einzelnen Länder hinaus finden nach meiner innigsten Ueberzeugung auch andere Nationalitäten den besten Schutz. Denn je enger der Raum ist, in dem sich die Gegensätze bewegen, desto härter müssen sie auf einander stossen; je weiter der Kreis ist, desto eher ist auf ein friedliches Nebeneinanderleben zu rechnen, desto eher ist es möglich, auch billiges Gehör, einen unparteiischen Dritten zu finden.

Ich kann mich da eines Bildes nicht erwehren, das sich mir immer aufdrängt, wenn ich über diese ernsten Probleme nachdenke. Wenn der Sturm zwischen den Klippen wüthet, ist das Schiff verloren, das dahin geräth, auf offener See kann das Schiff viel härteren Stürmen noch lange Trotz bieten.

Auch die Thatsachen beweisen, dass in jenem weiteren Kreise, in dem wir uns hier befinden, das nationale Interesse nicht das allein massgebende ist, dass hier immer noch Stimmen zu vernehmen sind, die sich über dasselbe hinaussetzen; es sind Thatsachen, die vielleicht momentan im politischen Kampfe uns eben nicht immer zu

Statten gekommen sind; von unserem Kreise, vom Kreise der Deutschen allein haben sich immer Einzelne abgehoben, welche die Bestrebungen Anderer, die gegen uns gerichtet sind, unterstützen; von den Kreisen der anderen Stämme keiner!

Ich sage also, wenn solche Anstalten nicht hergestellt werden können, die den Namen verdienen, so ist es, kurz gesagt, Schade um's Geld, so wird den verwandten Anstalten eine Concurrenz bereitet, die man ihnen nicht bereiten lassen darf, und schliesslich leidet die Sache, sie leidet in den Personen, sie leidet in den Institutionen!

Sie leidet in den Personen! Wir wissen ja, wie solche Dinge bei uns in Scene gesetzt werden; das ist es ja eben, dass man bei uns Fragen dieser Art nicht mit derselben Ruhe, mit derselben Objectivität behandelt, womit man sie anderswo behandelt. Die Sprachenfrage ist in Oesterreich, gerade da, wo mehrere Nationalitäten aufeinander stossen, zur Gesinnungsfrage geworden, zu einer Frage, die die politischen Leidenschaften entflammt. Sowie eine solche Anstalt dasteht, wird es dem Einzelnen zum Verbrechen gerechnet, wenn er sie nicht benutzt. Die Wirkung wird also die sein, dass der slovenische Jüngling für seine Bildung auf dasjenige beschränkt wird, was ihm eine solche Stiefmutter — denn anders kann ich sie wohl nicht nennen — zu bieten vermag. Das wird zunächst ihm schaden, und dabei, bemerke ich, handelt es sich ja auch bei Juristen nicht blos um Anstellungen im Staatsdienste — die müssen freilich vergeben werden, und wenn nur ein enger Kreis von Bewerbern da ist, muss man oft tief hinunter greifen; allein seit der Freigebung der Advocatur ist auch der Jurist in ähnlicher Lage, wie der Mediciner; er muss sich einen Wirkungskreis erringen, und er erringt ihn nicht, wenn er nichts zu leisten vermag.

Mögen es Andere verantworten, aber ich mag nicht Theil haben an der Verantwortlichkeit dafür, wenn, so lange es nicht möglich ist, eine gute Schule zu gründen, man einstweilen zum Schaden der nächsten Generationen eine schlechte gründet in der Hoffnung, es werde sich schon mit der Zeit eine gute aus ihr entwickeln. Nun, das sind die Personen.

Und die Sache, jene heilige Sache, jene wichtigste von allen, jene erste Forderung, die der Mensch stellt, wenn er in den Staat eintritt, jene letzte, die er noch stellen muss, wenn der Staat schon in Trümmer geht — die Forderung nach Gerechtigkeit — für deren Befriedigung wir verantwortlich sind, so lange wir an der Gesetzgebung Theil haben! Können wir hoffen, dass der Sache gedient sei mit einer Ausbildung, wie sie an einer solchen Anstalt gewonnen werden kann?

Nun! Ziehen wir auch da die Verhältnisse, wie sie thatsächlich sind, heran, stellen wir uns auch die vor Augen, um zu sehen, was man sich von einer solchen Anstalt versprechen kann. Dabei lasse ich die philosophische Facultät in den Hintergrund treten. Auch in dem Punkte nämlich freue ich mich mancher Berührungen mit dem Herrn Vorredner. Ich freue mich, dass er sich blos auf vorübergehende Bemerkungen beschränkt hat in Bezug auf dasjenige, was in Graz geschehen ist, und dass er in dieser Hinsicht den Antrag der Regierung nicht wieder aufgenommen hat; ich freue mich aus mehr als einem Grunde, weil ich, ganz offen gestanden, unter den zwei Modalitäten die von Herrn Dr. Costa vorgeschlagene als die bessere ansehe. So wird nur eine schlechte Anstalt geschaffen, auf andere Weise wird eine gute Anstalt ruinirt.

Man sagt freilich, warum sollen in Oesterreich nicht zweisprachige Anstalten möglich sein, sie seien auch im Auslande möglich. (Es gibt allerdings auch im Auslande mehrere zweisprachige Anstalten, zahlreiche allerdings nicht. Ich kenne nur das Polytechnicum in Zürich und eine Anstalt in Belgien.) Die Antwort nun auf jene Frage ist sehr traurig. Wenn es auch in anderen Ländern möglich ist, ist es darum noch nicht in Oesterreich möglich, weil man in anderen Ländern die Sprachenfrage nicht über die Sachenfrage stellt, weil in anderen Ländern aus der Sprachenfrage

nicht eine Frage der Gesinnung gemacht wird, weil in anderen Ländern nicht die Sprachenfrage zum Hebel gemacht wird, um kirchliche und politische Reaction zu treiben.

Allein auch in dem Punkte befinde ich mich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Costa, dass er nicht blos von der rechtswissenschaftlichen Facultät spricht, sondern sofort auch der philosophischen gedenkt. Es erspart mir das eine lange Ausführung; es beweist, dass er sachlich eigentlich mit mir einverstanden ist; dass er jenen höheren Massstab anerkennt, der an eine solche Anstalt gelegt werden muss, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll.

Ich werde mich aber nicht mit der Frage beschäftigen, wie es möglich sein soll, für eine philosophische Facultät das Material herbeizuschaffen — ich halte dies noch viel schwieriger als bei der juridischen Facultät; allein bei der juridischen erscheint das Bedürfniss als mehr praktisch, man glaubt den Dingen viel leichter näher zu kommen, und andererseits bewege ich mich hier auf einem mir bekannteren Gebiete.

Nun, ich will ganz absehen von dem Zustande speciell der slovenischen Literatur, ich will da nichts sagen, was verletzen mag, Bedenken kann ja der Herr Abgeordnete Costa selbst nicht unterdrücken. Ich will mich lediglich auf das Zahlenverhältniss berufen und will dabei mit dem Herrn Vorredner um einige 100.000 Seelen mehr nicht rechten. In der Regel pflegt man die Slovenen in Oesterreich auf eine Million anzuschlagen; sei es auch etwas mehr! Wir Deutsche in Oesterreich sind an Zahl achtmal so stark. Bei der Besetzung von Stellen an den österreichischen Hochschulen war man aber bisher, auch wo die Unterrichtssprache die deutsche ist, nicht auf die deutsche Bevölkerung Oesterreichs allein angewiesen; zahlreiche und zum Theile sehr hervorragende Mitglieder der Lehrkörper dieser Schulen sind aus der nicht deutschen Bevölkerung hervorgegangen. Trotzdem ist es Thatsache, dass, so lange man grundsätzlich nur Inländer zu diesen Lehrämtern berief, unsere Hochschulen tief darnieder lagen, und dass sie zu neuem Leben erst erwachten, als man die Nothwendigkeit einsah, den Kreis, aus dem man die Auswahl traf, zu erweitern und die Lehrstühle an Diejenigen zu vergeben, welche als die Würdigsten und Tüchtigsten erscheinen, wo immer sie zu Hause seien.

Diese Nothwendigkeit erkennt und ehrt die Schweiz und sie dankt diesem Vorgange die Blüthe ihrer Hochschulen.

Wenn nun der vorgeschlagenen slovenischen Hochschule gar kein anderes Hinderniss entgegenstünde als das, dass man bei der Wahl der Personen, denen man solche Aufgaben überträgt, auf eine Bevölkerung von einer Million Seelen beschränkt ist, so ist dies allein schon ausreichend, von vornherein die Anstalt, welche aus dem so beengten Bewerbungsgebiete besetzt werden muss, nicht blos zur ewigen Mittelmässigkeit, sondern zur Flachheit und Jämmerlichkeit zu verurtheilen. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, dass andere Völker, die eine etwas grössere Zahl haben und immer einen selbständigen Staat gebildet haben, trotzdem in schlimmer Lage sich befinden; ich brauche nur darauf hinzuweisen, wie z. B. an den berühmten holländischen Universitäten die lateinische Sprache bis tief in unser Jahrhundert hinein die vorherrschende geblieben ist, und wie namentlich alle Dissertationen in lateinischer Sprache fast noch heutzutage geschrieben werden, weil man sonst von dem grossen geistigen Weltverkehre abgeschnitten gewesen wäre.

Das bringt mich nun auf die Frage, die mir der Herr Abgeordnete Dr. Costa stellt, obgleich ich selbst im Berichte auf das gleiche Moment die entgegengesetzte Behauptung stütze. Er sagt: Wie ist es mit den anderen Nationen geworden? Mit welchem Jubel ist im vorigen Jahrhunderte die Einführung der nationalen Sprachen an den Universitäten begrüsst worden! — Was ist denn nun die Geschichte, um von

der deutschen Literatur, der der Herr Abgeordnete Dr. Costa volle Gerechtigkeit hat widerfahren lassen, zu sprechen, was ist denn die Geschichte des deutschen Universitäts-wesens? Was ist die Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland in sprachlicher Hinsicht? Ich führe nur ein Factum an: Im Jahre 1532 ist das erste und für lange Zeit hin letzte gemeinsame Strafgesetz zu Stande gekommen, bekannt unter dem Namen „Halsgerichtsordnung Karl's V." Diese war in deutscher Sprache geschrieben und die Folge war, dass die deutschen Gelehrten von ihr nicht eher Notiz genommen haben, als bis zwei lateinische Glossen erschienen waren, eine Thatsache, die literaturgeschichtlich vollständig nachgewiesen ist.

Das Buch war gut für ungelehrte Schöffen, für Rechtsgelehrte existirte es erst von dem Tage an, an welchem es in's Lateinische übersetzt worden war. So ging es in Deutschland noch Jahrhunderte hindurch. Auch die Universitäts-Vorträge wurden in lateinischer Sprache gehalten. Hat das vielleicht die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft gehindert? Gar nicht; im Gegentheile, die deutsche Rechtswissenschaft hat sich eben auf diese Weise gebildet. Die Sprache war noch nicht entwickelt genug, um der Wissenschaft zum Organe zu dienen. Die Wissenschaft vorzeitig in die Fesseln dieser Sprache schlagen, hätte geheissen: Die Wissenschaft selbst ersticken. Man zog einen anderen Weg vor, man behalf sich, so lange man musste, mit dem Latein, und als unter dem Schutze der lateinischen Sprache die Männer herangewachsen waren, welche fähig waren, der Wissenschaft würdige Gedanken auszusprechen, als inzwischen die Sprache sich weiter entwickelt hatte, nicht mit Hilfe der Universitäten und auch nicht mit Hilfe der Richtersprüche, sondern mit Hilfe der Literatur, die aus dem Herzen des Volkes heraus einen selbständigen und natürlichen Weg gegangen ist; als beide Dinge vorhanden waren, fanden sie sich natürlich auch ganz von selbst zusammen. Als Männer da waren, die wissenschaftlich denken konnten, und als sie eine Sprache fanden, die zwar noch nicht ein glänzendes Werkzeug war, die aber wenigstens so weit vorgeschritten war, dass sie zum Werkzeuge eines wissenschaftlichen Vortrages gemacht werden konnte, da war es ja das natürliche Ergebniss des menschlichen Gefühls, dass diese Männer sich dieses Werkzeuges bemächtigten, und dass Thomasius, der ohnehin das Bedürfniss empfand, über die Katheder hinaus zum Volke zu sprechen, auch anfing, sich an der Universität der Sprache des Volkes zu bedienen. Auch dies ist nicht im Sturmschritt gegangen.

Ueber 60 Jahre hat es gedauert, bis Schritt für Schritt, Wissenschaft für Wissenschaft, Katheder für Katheder in Deutschland der deutschen Sprache erobert worden ist, und auch das hat der ganzen Entwicklung weder der deutschen Sprache, noch der deutschen Wissenschaft irgendwie geschadet, sondern beide sind dabei gediehen und gross und stark geworden, wie denn überhaupt nicht vergessen werden darf, dass die deutsche Literatur das, was sie geworden, nicht von Staatswegen, nicht durch staatlichen Schutz geworden.

Das Wort Schiller's sei unvergessen, dass der deutschen Muse kein Augustisch Alter blühte, keines Medicäers Güte lächelte.

„Von dem grössten deutschen Sohne,
Von des grossen Friedrich's Throne
Ging sie schutzlos, ungeehrt."

Das ist aber der Gedanke, der im Ausschussberichte niedergelegt ist und den der Herr Abgeordnete Dr. Costa bestreitet.

Ich sage, das Beste ist es gewiss, wenn Jemand eine Wissenschaft in seiner Muttersprache lernt, wenn sie ihm in seiner Muttersprache vorgetragen wird. Wenn ich aber zu wählen habe zwischen einem guten Vortrage in fremder Sprache und einem in der Muttersprache, der nichts taugt, der, wissenschaftlich genommen, Kinder-

lallen ist, welcher mit dem Ausdrucke ringen muss, dann ziehe ich es vor, in einer fremden Sprache belehrt zu werden. Ich füge hinzu: wäre doch nur ein anderer Factor vorhanden! Ist nur die Sprache so weit, dass man mit Leichtigkeit und Freiheit wissenschaftliche Gedanken darin ausdrücken kann, dann, meine Herren, lassen Sie Slovenen an deutsche Universitäten gehen, und seien Sie überzeugt, heimkehrend wird Keiner eine Schwierigkeit haben, das, was er gelernt, was er denkt und versteht, in seiner Muttersprache auszudrücken. Stösst er auf Schwierigkeiten, so liegen diese nicht darin, dass er in einer anderen Sprache gelernt hat, sondern darin, dass er es in der eigenen noch nicht so weit gebracht hat, für seine Gedanken einen paraten Ausdruck zu finden. Aber verlangen, dass die Schule dazu diene, die Sprache zu schaffen — das heisse ich eben in jene Verkehrung von Mittel und Zweck hineingerathen, von der ich früher gesprochen habe.

Nun aber vergegenwärtige man sich, was man bei dem heutigen Stande der Dinge von einer Universitäts-Facultät fordert, man vergegenwärtige sich den hohen Stand der Wissenschaft in unseren Tagen. Jeder einzelne Gegenstand — heutzutage ist es nicht mehr wie im vorigen Jahrhundert, wo etwa ein Professor juris alle Fächer gelehrt hat — theilt und zersplittert sich in Unterabtheilungen, und es fordert die ganze Kraft eines ganzen Menschen, damit in Einer nur ein wenig mehr geleistet werde, als in der grossen Masse schon geleistet ist. Das Anspannen aller Kräfte der Besten wird hier gefordert, und gerade das Zusammenwirken Aller war es, was dann bewirkte, dass die deutschen Universitäten die deutsche Rechtswissenschaft überwiegend beeinflussen. Ueberwiegend sage ich, denn auch das ist namentlich in unserer Zeit nicht mehr richtig, dass sie die rechtswissenschaftliche Literatur in Deutschland allein beherrschen; es hat sich eben unter dem Einflusse jener günstigen Verhältnisse auch gezeigt, dass der Praktiker wirklich wissenschaftlich gebildet ist; es zeigt sich zunächst auf deren eigenem Gebiete, in der Qualität dessen, was in der Praxis geleistet wird; es zeigt sich aber auch in der hervorragenden Betheiligung einer grossen Anzahl Praktiker an der literarischen Production.

Nun freilich deutete der Abgeordnete Dr. Costa schon an, dass man die Anforderungen eben nicht so hoch spannen dürfe; er gibt zu verstehen, die Anforderungen werden auch anderswo nicht so hoch gespannt.

Ich will denn von dem Letzteren zuerst sprechen. Das ist gewiss, es gibt überall schlechte Studenten, überall mittelgute, und noch mehr, das Mittelgut herrscht überall vor; es gibt überall unter den Lehrenden wie unter den Lernenden Menschen, die unter dem Niveau, das sie erreichen sollten, bleiben, das ist keine Frage.

Allein, meine Herren, damit wird die Sache nicht besser, dass man das Niveau niederer stellt! Umgekehrt muss man es machen! Und da erlaube ich mir, das Wort eines hochverehrten Freundes hier wieder anzuführen, das er in dem Augenblicke sprach, als er vom Ministertische aus jene grosse, später so viel angefeindete Regierungsmassregel (das Volksschulgesetz) vertheidigte: „Ein Ideal muss der Mensch haben, und wenn er keines hat, muss ihm eines gegeben werden." Das sagte er damals, und das gilt für alle Zweige des Unterrichtes, und in dem Masse mehr, als der Unterricht sich in reinere und höhere Regionen erhebt.

Man kann freilich den Massstab niedriger setzen, aber das weiss ich — je niedriger man ihn setzt, desto mehr werden die Leute darunter bleiben; man kann ihn hoch setzen, sehr hoch, er wird dann vielleicht nicht oft erreicht werden; aber darnach streben wird man, ihn zu erreichen, und das wird Jeden veredeln, und in dem Masse, als man davon abgeht, in dem Masse, als man die Anforderungen herabsetzt, in dem Masse entwürdigt man die Wissenschaft, in dem Masse entwürdigt man den Lehrer und den Schüler der Wissenschaft.

Und was das bedeuten will für unsere Justiz, darüber gestatten Sie mir noch ein ernstes Wort zu sprechen.

Es ist meine Ansicht, die ich lange in mir trage, dass wir in Bezug auf die Stellung der Staatsdiener, insbesondere in Bezug auf die Stellung der Justizbeamten anderswo auch, aber ganz besonders in Oesterreich einer schweren Krisis entgegengehen. Man spricht von Arbeiterstrikes, wir werden einen Strike der Justizmänner erleben; freilich keinen apparenten Strike, sondern einen latenten.

Man vergleiche dasjenige, was an äusseren Leistungen, an Anstrengungen, an Vorbereitungen, an Geldaufwand heute von einem Manne gefordert wird, welcher Richter werden soll; man vergleiche es mit demjenigen, was ihm geboten wird; man vergleiche Letzteres mit dem, was er in langjähriger Abhängigkeit, in untergeordneter Stellung zu tragen hat, was er zu tragen hat an materiellen Opfern, was er zu tragen hat — ich möchte sagen an Ermattung und Erschlaffung des Geistes —, ehe er nur dahin kommt, die wirkliche Stellung eines selbständigen Richters einzunehmen. Decennien sind es, die er in solcher Bitterkeit durchleben muss.

Nun, diesen Männern wird man vielleicht in einiger Zeit wieder etwas Geld zu bieten haben; viel wird nicht geboten werden können, namentlich — um es bei der Gelegenheit zu sagen — wenn man nicht aufhört, Sicherheitsmassregeln auf Sicherheitsmassregeln in der Justiz zu häufen, wodurch die Arbeitslast vermehrt und die Möglichkeit, mit wenigen, aber gut gezahlten Kräften auszukommen, vereitelt wird. Materiell hat man dem Staatsbeamten, dem richterlichen Dienst soviel wie nichts zu bieten.

Was soll nun diesen Männern in ihre Laufbahn mitgegeben werden, das sie unter den schwersten Versuchungen, die an einen Menschen herantreten können, aufrecht halte? Was sie bestimmen, ihre Pflicht zu thun in vollständiger Rücksichtslosigkeit; was sie bestimmen, nicht blos unparteiisch zu sein; nicht blos gut handeln zu wollen und gerecht zu sein, sondern, nachdem sie müde und matt von der Actenarbeit sich zurückziehen, noch einen Blick zu werfen auf das wissenschaftliche Leben, auf die Fortentwicklung der Gesetze, um jene höhere geistige Würde und jenen Aufschwung sich zu verschaffen, von welchem die Justizpflege getragen werden muss, wenn sie etwas werth sein soll? Was kann ihm all' dies geben?

Ja, das Bewusstsein, dass man mehr ist als Andere, das Bewusstsein, dass man einer edlen Sache das Leben geweiht hat.

Nur Der wird diese Kraft finden, der von dem ersten Augenblick, wo er sich der Rechtswissenschaft widmet, daran gemahnt wird, dass es kein Handwerk sei, was er zu treiben hat, sondern dass er nun ein Ritter des Geistes werden müsse, dass es der Dienst der Ideen sei, zu dem er berufen ist und dem er sich zu widmen hat. Dem, der darüber lacht, erlaube ich mir das Wort Goethe's zuzurufen: „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft!"

Ich sage also, wenn man die wissenschaftlichen Anforderungen, die man an einen Justizmann stellt, herabspannt, so muss die Justiz darunter leiden, sie muss darunter leiden in jenem Zweige ihrer Organe, den ich jetzt erwähnt habe, im Richterstande. Vielleicht noch mehr muss sie aber leiden in einem anderen fast gleichwichtigen Zweige, im Advocatenstande. Der Advocat wird hinausgeschickt auf die Arena eines harten Kampfes. Jene Zeiten sind vorüber, wo es dem Advocaten bequem gemacht war, wo eine gnädige Ernennung zum Advocaten zugleich das Versorgungspatent für den Rest des Leben gewährte; jetzt heisst es, auf dem Gebiete der freien Concurrenz den Kampf um's Dasein führen, und wenn nun bei all' den tausend Versuchungen, die herantreten, dieser Kampf um's Dasein würdig geführt werden soll, in einer Weise, die nicht den heiligsten und wichtigsten Interessen der Rechtspflege zu nahe tritt, da gibt es dafür auch keine andere Bürgschaft, als dass die Universitäten

auf diese Bahn Niemanden entlassen, den sie nicht gesucht haben zu feien mit dem Zauber der Wissenschaft und jener Selbstachtung, die in erster Linie durch echt wissenschaftliche Bestrebungen begründet wird.

Das sind die Gründe, wegen deren ich für meine Person, und mit mir gewiss Viele, den allerhöchsten Werth darauf legen, dass die Anforderungen, welche an diejenigen Anstalten gestellt werden, an denen die Rechts- und Staatswissenschaften gelehrt werden sollen, hoch gespannt seien. Darüber geben wir uns keiner Täuschung hin, dass Lehrende und Lernende unter ihrer Aufgabe bleiben werden. Die Frage ist aber die für den Staat, wie hoch oder gering er die Aufgabe zeichnet.

Wenn er aber Anstalten trifft, wenn er Einrichtungen veranstaltet, wobei es gar nicht möglich ist, hohe Anforderungen zu stellen, wenn er nur in einem ganz engen Kreise von Menschen zu wählen hat und nehmen muss, wen er bekommt, weil die Plätze da sind und besetzt werden müssen: dann freilich müssen die Anstalten zu Grunde gehen, geistig zu Grunde gehen, dann müssen alle jene Nachtheile eintreten, welche ich bezeichnet habe.

Dieses sachliche Interesse ist es und, wie ich gezeigt zu haben glaube, ist es allein, welches mir es für nothwendig erscheinen lässt, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Costa in der Fassung, in der er ihn gestellt hat, entgegen zu treten."

XI.

THEOLOGISCHE FACULTÄTEN

(des katholischen, evangelischen und griechisch-orientalischen Bekenntnisses).

Wir gelangen nunmehr, nach der im Obigen gegebenen Darstellung der allgemeinen akademischen Einrichtungen, zu dem, was aus dem Decennium 1868 bis 1877 über die einzelnen Facultäten anzuführen ist.

a) Katholisch-theologische Facultäten. *

An den theologischen Facultäten, voran den katholisch-theologischen, hat sich in dem abgelaufenen Jahrzehnt relativ am wenigsten geändert. Bei der Organisirung dieser Studien greift eben neben dem rein akademischen auch der kirchenpolitische Gesichtspunkt ein. Die theologischen Facultäten sind eines jener Gebiete, auf welchem sich der Staat mit der Kirche auseinander zu setzen hat, ihre Einrichtung wird von dem jeweils bestehenden Verhältnisse zwischen den beiden Gewalten mitbestimmt. Demgemäss haben, wie oben erwähnt wurde, die theologischen Facultäten im hohen Grade die Aenderungen mit empfunden, welche in dem Verhältnisse der österreichischen Staats- zu der katholischen Kirchengewalt seit dem Anfange der Fünfziger-Jahre eintraten, und deren solenner gesetzlicher Ausdruck das im Jahre 1855 abgeschlossene Concordat mit der päpstlichen Curie war. Seither haben sich nun zwar die kirchenpolitischen Verhältnisse in Oesterreich neuerlich geändert, das Concordat wurde gekündigt und der öffentliche Zustand der katholischen Kirche in Oesterreich durch eine Reihe von Staatsgesetzen geordnet (Gesetze vom 25. Mai 1868 und 7. Mai 1874). Dieses neue öffentliche Recht musste selbstverständlich auch auf die Organisirung des katholisch-theologischen Facultätsstudiums seine Rückwirkung

* Solche bestehen an allen Universitäten, mit Ausnahme von Czernowitz, dann als selbständige Lehranstalten in Olmütz und Salzburg, in Lemberg ist die katholische Facultät beiden katholischen Riten (dem lateinischen und griechischen) gemeinsam.

äussern, und in der That ist im §. 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, betreffend die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, angeordnet: „Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. In gleicher Weise wird bestimmt, in wieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt" — allein dieses so in Aussicht gestellte Specialgesetz ist bis heute nicht zu Stande gekommen. Der Grund der Verzögerung ist von der Regierung wiederholt angegeben worden. Zunächst konnten die Bestimmungen über diese Studien deshalb nicht mit den allgemeinen kirchenpolitischen Vorschriften zugleich erlassen werden, weil es sich hier doch nicht blos um eine kirchlich-staatliche Beziehung, sondern zunächst um Einrichtungen des öffentlichen Unterrichtes handelt. Wie für Universitäts-Angelegenheiten überhaupt das staatliche Interesse erst in zweiter Linie neben dem rein akademischen in Betracht tritt, so verhält sich dies auch bei den theologischen Facultäten nicht anders, nur dass hier auch noch die Kirche als dritter Factor auftritt, dem gegenüber das staatliche Interesse häufig genug mit dem wissenschaftlichen zusammenfällt (insoweit nämlich der Staat im eigenen Interesse auf eine höhere wissenschaftliche, nicht blos einseitig kirchliche Ausbildung der Cleriker bedacht sein muss). Aber auch das nach diesem Grundsatze erforderliche, im §. 30 cit. in Aussicht gestellte Specialgesetz konnte wegen ungünstiger Lage der Verhältnisse bisher nicht zu Stande kommen. Zur Zeit sind nämlich die Anforderungen an die Candidaten des geistlichen Standes besonders geringe, das Facultätsstudium ist nicht obligat, die Qualification zum Priester kann auch an einer Diöcesan- oder Klosterlehranstalt erlangt werden; selbst aber für den Besuch der Facultät ist nicht die Maturitätsprüfung, sondern nur das absolvirte Gymnasium nothwendig; die Einrichtung der Studien ist gegen die weltlichen Facultäten weit zurückgeblieben: die ordentliche Vortragssprache ist die lateinische; es werden Semestral- und Annualprüfungen abgehalten; der bischöfliche Einfluss ist überall massgebend. Es versteht sich hienach von selbst, dass die in Aussicht stehende Reform nur in einer Erhöhung der Anforderungen an die jungen Theologen, überhaupt in einer Erhöhung des ganzen geistigen Niveaus dieser Organisation bestehen kann; nun ist aber bereits dermalen — ungeachtet der geschilderten geringen Ansprüche — der Mangel an Nachwuchs in der katholischen Geistlichkeit ein solcher, dass an irgend eine Erschwerung des Zutrittes zu dem geistlichen Stande gar nicht gedacht werden kann. Eine solche wird erst ausführbar sein, wenn die allzukarge Dotation der meisten Seelsorgestationen, in welcher wir eine Hauptursache des jetzigen unbefriedigenden Zustandes zu erblicken haben, den Zeitver-

hältnissen entsprechend aufgebessert sein wird. In der That hat denn auch die Regierung dem Reichsrathe bereits eine Vorlage gemacht, welche eine zeitgemässe Erhöhung der Minimaldotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit zum Zwecke hat. (In Oesterreich besteht nämlich, betreffend die Dotation des Seelsorgeclerus, das System, dass ein gewisses Minimal-Einkommen — *congrua* — für alle in der Seelsorge beschäftigte Geistliche fixirt ist, welches, soweit es nicht aus den eigenen Einkünften der Pfründe gedeckt erscheint, vom Religionsfonde ergänzt wird.)

Freilich hat nun aber der Reichsrath, beziehungsweise der von ihm niedergesetzte Ausschuss, die Berathung dieses Gesetzentwurfes für so lange vertagt, bis seitens der Regierung die übrigen noch ausstehenden kirchenpolitischen Vorlagen, darunter das Gesetz über die Reform der katholisch-theologischen Studien eingebracht werden, so dass sich diese Angelegenheit zur Zeit in einem gewissen *circulus vitiosus* bewegt, der überwunden sein muss, bevor an die so wünschenswerthe Reform der katholisch-theologischen Facultätsstudien gedacht werden kann.

Hievon abgesehen ist über den Zustand dieser Facultäten im Decennium 1868 bis 1877 Folgendes zu verzeichnen:

An denselben gilt noch immer die Studien-Ordnung, welche in der Versammlung der Bischöfe vom Jahre 1856 vereinbart und mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. März 1858 staatlicherseits acceptirt worden ist.

Hienach haben die Studirenden in dem vorgeschriebenen Quadriennium zu hören:

Im 1. Jahre: Generelle Dogmatik, Einleitung in das Bibelstudium, hebräische Sprache und Exegese des alten Testaments.
„ 2. „ Specielle Dogmatik, Exegese des neuen Testaments.
„ 3. „ Kirchengeschichte, Moral-Theologie.
„ 4. „ Pastoraltheologie, Liturgik, Homiletik, Unterrichtslehre und Katechetik, Kirchenrecht.

(Die gleiche Ordnung gilt auch für Studirende der theologischen Diöcesan-Lehranstalten, soweit daselbst alle genannten Lehrfächer besetzt sind, was insbesondere hinsichtlich der hebräischen Sprache nur ausnahmsweise der Fall ist.)

Einzelne Abweichungen zeigt der Studienplan der Innsbrucker theologischen Facultät, insbesondere in der Richtung, dass daselbst den Bibelfächern weniger, der Dogmatik mehr Pflege zugewendet ist. Letztere Disciplin wird hier durch alle vier Jahrgänge gelehrt, Moral- und Pastoraltheologie ist zu einer Kanzel verbunden, und wird über beide Fächer fortlaufend im dritten und vierten Jahrgange gelesen; ferner wird hier Kirchengeschichte im ersten, Kirchenrecht im zweiten Jahrgange vor-

getragen. Endlich bestehen nur an dieser Facultät Seminar-Uebungen über theologische Disciplinen, welche regelmässig in vier Seminare vertheilt sind, nämlich: 1. ein dogmatisches Seminar (2 Stunden wöchentlich im Winter-Semester), 2. ein Seminar für Pastoral (2 Stunden im Winter- und 1 im Sommer-Semester), 3. ein homiletisches Seminar (2 Stunden wöchentlich), 4. ein propädeutisches Seminar (2 Stunden wöchentlich im Winter-Semester). Diese Einrichtung erklärt sich zum Theile daraus, dass die Innsbrucker theologische Facultät die einzige ist, welche ohne Verbindung mit einem bischöflichen Alumnat besteht (der Pfarrclerus der Brixener Diöcese wird in der Brixener Diöcesan-Lehranstalt herangebildet), wesshalb hier Einrichtungen nöthig sind, welche das in den bischöflichen Seminaren betriebene Hausstudium wenigstens zum Theile zu ersetzen vermögen.

An sämmtlichen theologischen Facultäten bestehen ferner noch die mit den Ministerial-Verordnungen vom 30. Juni 1850 und vom 16. September 1851 für diese Facultät aufrecht erhaltenen Semestral- und Annualprüfungen. Desgleichen besteht hier, da die Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1872 nur die weltlichen Facultäten umfasst, noch immer die alte theologische Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1809, wornach für die Erlangung der theologischen Doctorwürde vier strenge Prüfungen zu bestehen sind, und zwar: 1. aus Kirchengeschichte und Kirchenrecht, 2. aus den Bibelfächern (Bibelstudium des alten und des neuen Testaments und biblische Sprachen), 3. aus Dogmatik und 4. aus Moral- und Pastoraltheologie. Die Candidaten können diese Rigorosen in beliebiger Reihenfolge ablegen. Eine Aenderung ist hier nur insoferne erfolgt, als mit Ministerial-Erlass vom 22. October 1870 eine gewisse beschränkte Oeffentlichkeit der Rigorosen (welche früher unbedingt ausgeschlossen war) zugelassen wurde. Mit diesem Ministerial-Erlasse wurde nämlich der Beschluss des theologischen Professoren-Collegiums in Wien: dass der Zutritt zu den theologischen Rigorosen nach Massgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie freistehen solle und vom Präses des Rigorosums auch anderen Personen gestattet werden dürfe, deren Anwesenheit er erspriesslich findet, genehmigt, nach welcher Gestattung sich seither auch an anderen Facultäten gehalten wird.

Die ordentliche Vortragssprache ist an den theologischen Facultäten die lateinische — eine Bestimmung, die für sich allein genügt, um das wissenschaftliche Gedeihen dieser Anstalten zu erschweren. „In dem ausgetretenen Geleise dieses selbst schon in seiner modernen Gestalt verarmten Idioms verbirgt sich trefflich die eigene Unklarheit der Begriffe und die Dürftigkeit der Gedanken. Gemeinplätze, die im deutschen Gewande unerträglich wären, klingen doch etwas vornehmer in der

lateinischen Umhüllung. Da doch Jeder nur in seiner Muttersprache denkt, wird der Jugend die doppelte Geistesarbeit zugemuthet, erst das lateinisch Gehörte innerlich zu übersetzen und dann in dem deutsch Nachgedachten sich zurecht zu finden." (Döllinger.)

Desgleichen ist bereits angeführt worden, dass die Lehrkanzeln an diesen Facultäten fast durchgehends noch im Wege einer Concursprüfung erlangt werden, und dass das Institut der Privat-Docenten hier keinen Eingang gefunden hat*. Während sonst die Berufung der Universitäts-Professoren auf Grund wissenschaftlicher Leistungen die Regel bildet, erklärt es die Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 für die theologischen Facultäten ausdrücklich als „Ausnahme", dass Männer, „welche ihre Fähigkeit durch ihre Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller hinreichend bewährt haben", eine Lehrkanzel auch ohne Prüfung erlangen könnten.

Alle diese Umstände zusammen bewirken, dass diese Facultäten im Ganzen wissenschaftlich niedriger stehen als die anderen, wozu dann der immer noch vorwiegende Einfluss der Ordinariate und überhaupt der kirchlichen Gewalt tritt, der sich naturgemäss — auch bei den wohlmeinendsten Intentionen der kirchlichen Autoritäten — nicht in der Richtung einer Stärkung der theologischen Wissenschaft, sondern vielmehr in der einer ausreichenden Heranbildung der Candidaten für die Zwecke der praktischen Seelsorge geltend macht.

Demgemäss sind denn die Bischöfe insbesondere auch stets für die Herabminderung der Anforderungen eingetreten, welche an die Candidaten der theologischen Studien gestellt werden, und nur ausnahmsweise kommt es noch vor, dass einzelne Bischöfe — ungeachtet des überall, hie und da sogar in erschreckenden Dimensionen sich fühlbar machenden Priestermangels — auf strengeren Anforderungen, insbesondere darauf beharren, dass sie von den zum Eintritte in das bischöfliche Seminar sich Meldenden den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Maturitätsprüfung verlangen.

Schliesslich bewirkt auch schon die Concurrenz mit den Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten, durch deren Absolvirung in gleicher Weise die Befähigung zum Seelsorger erlangt wird, naturgemäss eine Herabminderung der Leistungen des theologischen Facultätsstudiums.

Ungeachtet aller dieser gewiss sehr ungünstig liegenden Verhältnisse war die Regierung in dem abgelaufenen Decennium auch hier bemüht, das Studienwesen und eine entsprechende Entwicklung desselben zu fördern.

---

* Nur an der Innsbrucker theologischen Facultät ist zur Zeit ein Privat-Docent habilitirt.

Von den hieher gehörigen Massregeln sind folgende zu erwähnen:

Mit Ministerial-Verordnung vom 22. Januar 1869 wurde festgestellt, dass wenigstens an jenen Bestimmungen, welche bis dahin für die Aufnahme in die theologischen Studien getroffen waren, unbeirrt festzuhalten sei, und dass insbesondere ein unbeschränkter Uebertritt aus den bischöflichen Knaben-Seminarien an die theologischen Facultäten und bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten nicht gestattet werden dürfe; „insbesondere können die von der Direction dieser Privatanstalten ausgestellten Zeugnisse nicht die Stelle jener Semestral-Zeugnisse vertreten, auf Grund deren allein der Zutritt an die theologischen Facultäten und die Diöcesan-Lehranstalten gestattet ist".

Es wurde ferners bestimmt, dass solchen Diöcesan-Lehranstalten, welche den bestehenden Normen nicht nachkommen, die Dotation aus dem Religionsfonde zu entziehen sei.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. August 1873 wurde weiters verordnet, dass fortan für den Vorgang bei Besetzung von Lehrstühlen an der theologischen Facultät in Innsbruck und für die amtlichen Verhältnisse der Professoren dieser Facultät die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben.

Wie bereits oben erwähnt wurde (Seite 35), war bis dahin diese Facultät vollständig dem Jesuitenorden überlassen, so dass derselbe gegen eine jährliche staatliche Subvention die Lehrkräfte bestellte und auch hinsichtlich des Lehrplanes ausschliesslich nach der Ordensverfassung vorging. Dieses Verhältniss, welches vielfach Anstoss erregt hatte, wurde mit der gedachten Allerhöchsten Entschliessung beseitigt und diese Facultät somit dem allgemeinen Rechte der theologischen Studien unterstellt. Gleichzeitig wurden allerdings die an der Facultät vorhandenen Professoren, soweit dieselben die gesetzliche Befähigung besassen, in ihrer Stellung belassen, sie mussten jedoch in das regelmässige Staatsdienstverhältniss eintreten, den vorgeschriebenen Amtseid leisten und sich in Allem den bestehenden Ordnungen fügen. Ausserdem wurden an dieser Facultät zwei neue ordentliche Kanzeln creirt, die eine für Dogmengeschichte und Apologetik, die andere für christliche Archæologie und semitische Sprachen — und beide Kanzeln mit Weltpriestern besetzt. Dem auf die zweite dieser Kanzeln berufenen Gelehrten wurde seither auch die vacant gewordene, bis dahin von einem Jesuitenordenspriester vertretene Lehrkanzel der orientalischen Sprachen übertragen.

Durch diese Massregel hat die eingetretene allgemeine Zugänglichkeit der Kanzeln an dieser Facultät auch ihren thatsächlichen Ausdruck erhalten.

Abgesehen von diesen beiden, an der Innsbrucker Universität neu systemisirten Lehrkanzeln wurden im abgelaufenen Decennium an den theologischen Facultäten noch folgende Lehrkanzeln systemisirt:

Im Jahre 1874 eine Lehrkanzel für Pastoral mit böhmischer Vortragssprache an der Prager Universität; im Jahre 1876 an derselben Universität eine zweite Lehrkanzel für Bibelstudium und Exegese des alten Bundes; im selben Jahre eine selbständige Lehrkanzel für Kirchenrecht an der Universität Graz (an welcher dieses Fach bisher mit der Kirchengeschichte cumulirt war).

An der Wiener theologischen Facultät wurde im Jahre 1877 die daselbst bestehende besondere Lehrkanzel für „Decretalenrecht", neben welcher bisher auch eine ausserordentliche Lehrkanzel für praktisches Kirchenrecht aufrecht erhalten worden war, mit dieser letzteren zu einer allgemeinen Kanzel für „Kirchenrecht" vereinigt.

Für die theologische Facultät der Universität Lemberg, an welcher der römisch- und griechisch-katholische Cultus vereint vertreten sind, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juli 1867 bestimmt, dass daselbst die Lehrkanzel für Pastoral-Theologie für jeden Ritus getrennt zu besetzen sei, und zwar sollte diese Disciplin zunächst durch einen ordentlichen Professor und einen remunerirten Docenten vertreten sein und bei Besetzung dieser Posten zwischen dem lateinischen und griechischen Ritus alternirt werden. Im Jahre 1877 wurde jedoch normirt, dass statt des remunerirten Docenten die Pastoral-Theologie auch für den zweiten Ritus durch einen ausserordentlichen Professor vorzutragen sei. Im Ganzen bestehen jetzt an den theologischen Facultäten folgende systemisirte Lehrkanzeln:

In Wien: Für Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Moral-Theologie, Bibelstudium des alten Testaments, Bibelstudium des neuen Testaments, Dogmatik, Pastoral-Theologie, endlich semitische Sprachen und höhere Exegese des alten Testaments (als ausserordentliche Kanzel).

In Prag: Für „Dogmatik und Polemik", Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium des neuen Bundes und semitische Sprachen, Pastoral-Theologie in deutscher Sprache, Pastoral-Theologie in böhmischer Sprache, Kirchenrecht und Fundamental-Theologie, Kirchengeschichte und Moral-Theologie.

In Graz: Bibelstudium des alten Bundes und orientalische Sprachen, Bibelstudium des neuen Bundes und heilige Exegese, Dogmatik und Moral-Theologie, Katechetik und Unterrichtslehre, Kirchengeschichte, Kirchenrecht.

In Innsbruck: Hermeneutik, Exegese und hebräische Sprachen, orientalische Sprachen und christliche Archæologie, Katechetik und geistliche Beredsamkeit, Moral- und Pastoral-Theologie, Kirchenrecht,

Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und Apologetik, endlich zwei Lehrkanzeln für Dogmatik.

In Krakau: Dogmatik, Bibelstudium des alten Bundes, Bibelstúdium des neuen Bundes, Pastoral-Theologie, Kirchenrecht und Kirchengeschichte.

In Lemberg: Bibelstudium des alten Bundes, Bibelstudium des neuen Bundes und höhere Exegese, Kirchengeschichte, Moral-Theologie, Dogmatik, endlich zwei Kanzeln für Pastoral-Theologie.

An den selbständigen Facultäten in Olmütz und Salzburg bestehen je sechs ordentliche Lehrkanzeln, und zwar für Bibelstudium des alten Bundes und orientalische Dialekte, Bibelstudium des neuen Bundes (womit in Olmütz die höhere Exegese vereinigt ist), Dogmatik, Moral-Theologie (womit in Olmütz Fundamental-Theologie vereinigt ist), Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Pastoral-Theologie.

An den theologischen Facultäten in Prag, Lemberg, Olmütz und Salzburg wird überdies die Katechetik und Methodik von Docenten gegen Honorar, und zwar an den erstgedachten zwei Facultäten in beiden Landessprachen (deutsch und böhmisch, respective polnisch und ruthenisch) vorgetragen.

Endlich werden an allen theologischen Facultäten Vorträge über Fundamental-Theologie theils von einem der für ein anderes Fach angestellten Professoren, theils von hiefür bestellten remunerirten Docenten abgehalten. Die Frequenz der katholisch-theologischen Facultäten betrug im Sommer-Semester 1877:

In Wien	139	ordentliche,	28	ausserordentliche	Studirende,
„ Prag	93	„	2	„	„
„ Graz	26	„	15	„	„
„ Innsbruck	145	„	45	„	„
„ Krakau	10	„	14	„	„
„ Lemberg	156	„	58	„	„

der Gesammtaufwand für die theologischen Facultäten war für das Jahr 1877 mit 144.970 fl. veranschlagt.

Anmerkung. In Wien bestehen übrigens noch einige selbständige Institute, welche den Zweck haben, den Priesterstands-Candidaten anderer Diöcesen die Frequenz der Wiener theologischen Facultät zu ermöglichen. Ein solches Institut ist zunächst das griechisch-katholische Central-Seminar, ein Internat, in welchem besonders befähigte Cleriker aus den griechisch-katholischen Diöcesen Oesterreichs vereinigt werden, um an der Wiener Universität den theologischen Studien zu obliegen.

Eine ähnliche Institution ist das ebenfalls in Wien bestehende „Pazmaneum" für Cleriker aus den ungarischen Diöcesen. Wichtiger ist das in Wien bestehende sogenannte höhere Priester-Bildungs-Institut zu St. Augustin (Augustineum, auch nach dem Begründer Frintaneum genannt). Dieses im Jahre 1816 gegründete

Institut hat die Bestimmung, besonders befähigte Priesterstands-Candidaten aufzunehmen, welche ihre theologischen Studien bereits zurückgelegt und die Priesterweihe empfangen haben und welche sohin theils durch den Besuch der Vorlesungen an der Wiener Universität, theils durch die Theilnahme an den im Institute selbst abgehaltenen Vorträgen und die daselbst geleitete selbstthätige wissenschaftliche Beschäftigung eine höhere theologisch-wissenschaftliche Ausbildung erlangen wollen.

Die Zöglinge verbleiben drei bis vier Jahre in dem Institute und sind verpflichtet, während dieser Zeit den theologischen Doctorgrad an der Wiener Universität zu erwerben. Das Institut ist eine der wenigen Einrichtungen, welche noch derzeit beiden Reichshälften gemeinsam sind. Die Zahl der Zöglinge beträgt 36, wovon 24 auf die österreichische und 12 auf die ungarische Reichshälfte entfallen.

Entsprechend dieser Bestimmung für beide Reichshälften gehört das Institut nicht eigentlich in das Ressort der österreichischen Unterrichts-Verwaltung.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt auf directes Ansuchen der Bischöfe und Vortrag des mit der Oberleitung über das Institut betrauten Hof- und Burgpfarrers in Wien durch kaiserliche Entschliessung. Die Unterrichts-Verwaltung nimmt auch auf die innere Einrichtung des Instituts nur insoweit Einfluss, als es sich um die Verwendung der für die 24 österreichischen Zöglingsplätze im Staatsbudget systemisirten Unterhaltsgelder handelt. Die unmittelbare Leitung des Institus besorgen unter der Aufsicht des Hof- und Burgpfarrers drei Studien-Directoren (welche auch die im Institute selbst gehaltenen Vorträge für die Zöglinge über sich haben) und ein Spirituale.

In der Regel werden in das Institut solche Cleriker entsendet, welche die Absicht haben, sich für eine theologische Professur oder für das Amt eines Seminar-Vorstehers zu qualificiren.

b) Die selbständige evangelisch-theologische Facultät in Wien.

An der evangelisch-theologischen Facultät in Wien sind in dem Decennium 1868 bis 1877 keine Aenderungen im Systeme zu verzeichnen. Dieselbe behielt die 1850 in's Leben gerufene Organisation als selbständige Facultät mit dem Rechte der Verleihung der evangelisch-theologischen Doctorswürde bei.

An derselben lehren sechs ordentliche Professoren, unter welche folgende Haupt-Disciplinen vertheilt sind: Alttestamentliche Exegese und biblische Archæologie — neutestamentliche Exegese — Kirchengeschichte — Kirchenrecht und praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral-Theologie) — Dogmatik und Symbolik. Augsburger Confession und christliche Ethik — Dogmatik und Symbolik Helvetischer Confession.

Es sind somit alle hier bestehenden Kanzeln beider anerkannten protestantischen Bekenntnisse (der Augsburger und der Helvetischen Confession) gemeinsam, nur die Dogmatik wird für beide getrennt docirt. Nebst den genannten Disciplinen werden von denselben Professoren auch folgende Neben-Disciplinen vorgetragen: Hebräische Sprache und Einleitung in das alte Testament, griechische Sprache und neutestamentliche Hermeneutik, theologische Encyklopädie und Literatur-

Geschichte, christliche Dogmengeschichte, Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich, Religions-Philosophie und Pädagogik.

Die Bezüge der Professoren erfuhren im Decennium 1868—1877 eine namhafte Aufbesserung dadurch, dass dieselben mit jenen der Professoren an der katholisch-theologischen Facultät der Wiener Universität (Minimalgehalt von 2000 fl., fünf Quinquennal-Gehaltszulagen à 200 fl. und Activitätszulage von 800 fl.) gleich bemessen wurden.

Die Facultät war in den Jahren 1867—1870 von durchschnittlich 50 Studirenden besucht; seither ist eine Abnahme in der Frequenz bemerkbar, jedoch nur in demselben Grade, wie sie bei dem theologischen Studium überall eingetreten ist; die Wiener evangelisch-theologische Facultät gehört sogar im Vergleiche mit den gleichen Facultäten in Deutschland noch immer zu den besser besuchten.

Im Winter-Semester 1876/77 waren 38, im Sommer-Semester 1877 29 Hörer inscribirt. Ein bedeutendes Contingent der Facultäts-Studirenden kommt regelmässig aus der ungarischen Reichshälfte, wo das protestantische Bekenntniss weit zahlreicher vertreten ist, als in den Ländern diesseits der Leitha; ausserdem wird die Facultät immer auch von einigen Ausländern besucht.

Die österreichischen Studirenden der Facultät haben sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen Studienzeit (von mindestens sechs Semestern, von welchen wenigstens zwei an der Facultät zugebracht sein müssen) einer doppelten Prüfung zu unterziehen, nämlich der Candidatenprüfung *(examen pro candidatura)* und der Anstellungsprüfung *(examen pro ministerio)*. Die erste Prüfung ist vor der aus Vertretern der Kirche und sämmtlichen Professoren der evangelisch-theologischen Facultät bestehenden theologischen Prüfungs-Commission, die zweite vor dem Superintendenten abzulegen. Beide Prüfungen zerfallen in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung; die Candidatenprüfung erstreckt sich auf alle Hauptfächer des theologischen Studiums, das *examen pro ministerio* vorzugsweise auf die Gebiete der praktischen Theologie.

Die theologischen Würden, welche die Facultät zu ertheilen berechtigt ist, sind: 1. das Licentiat und 2. das Doctorat der Theologie; ersteres, das in Oesterreich nur hier noch als akademischer Grad vorkommt, bildet, wie bei den ausserösterreichischen evangelischen Facultäten, eine Vorstufe zu der Doctorswürde. Beide theologische Würden können von der Facultät aus eigener Bewegung *(honoris causa)* oder auf Ansuchen, und zwar nach vorausgegangenen Rigorosen oder mit Nachsicht derselben, ertheilt werden. Das erste Rigorosum ist aus der exegetischen Theologie alten und neuen Testaments, sowie aus der kirchenhistorischen, das zweite aus der systematischen und praktischen Theologie abzulegen. Die Doctoranden haben ferner eine wenigstens

sechs Druckbogen umfassende Schrift vorzulegen und dieselbe öffentlich zu vertheidigen.

Das Beneficienwesen ist — abgesehen von einigen Privat-Stiftungen — seit 1862 in der Weise geregelt, dass jährlich 20 „Freitischplätze" für das ganze Studienjahr und 15 Staats-Stipendien, 7 zu 200 fl. und 8 zu 100 fl., semesterweise, jedesmal mit der Hälfte des entsprechenden Betrages an Studirende verliehen werden. Jene Studirende, welche ein Beneficium geniessen oder ein solches erlangen wollen, sind verpflichtet, sich gegen Ende jedes Semesters Colloquien aus den vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu unterziehen. (S. 88.)

Bei der Immatriculirung haben die Studirenden zum Besten der Facultäts-Bibliothek eine Taxe zu erlegen, dagegen bestehen an dieser Facultät keine Collegiengelder.

Die breits recht ansehnliche Facultäts-Bibliothek wurde im abgelaufenen Decennium, ausser durch ihre jährliche Dotation, insbesondere durch eine, ihr im Jahre 1871 aus dem Staatsschatze bewilligte ausserordentliche Dotation, sowie überdies in letzterer Zeit durch Privatschenkungen vergrössert.

Im Jahre 1871 beging die Facultät die Feier ihres 50jährigen Bestandes, bei welchem Anlasse mehrere Ehrenpromotionen zum Doctor, beziehungsweise zum Licentiaten der Theologie stattfanden.

Die Frage der Incorporirung der evangelisch-theologischen Facultät in den Verband der Wiener Universität war wiederholt Gegenstand lebhafter Discussion in akademischen und parlamentarischen Kreisen; bei einer Umfrage, welche der Unterrichtsminister diesfalls veranlasste (1871), sprach sich von den Wiener Professoren-Collegien nur das theologische gegen die Incorporirung aus. Bisher ist die Massregel nicht durchgeführt worden.

Der Aufwand für die evangelisch-theologische Facultät beträgt jährlich circa 29.000 fl.

c) Die griechisch-orientalisch-theologische Facultät an der Universität Czernowitz.

Eine der interessantesten Neuschöpfungen auf dem Gebiete des theologischen Studienwesens war die Gründung der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät in Czernowitz.

Es ist oben bei der Geschichte der Gründung der Czernowitzer Universität bereits erwähnt worden, dass diese Facultät mit Rücksicht auf das starke Ueberwiegen des griechisch-orientalischen Bekenntnisses in der Bukowina (demselben gehören von 537.000 Einwohnern des Landes 375.000 an) diesem Bekenntnisse vorbehalten bleiben musste. Damit

war jedoch für die Regierung eine sehr schwierige Aufgabe gegeben, insofern nämlich für dieses Bekenntniss in Oesterreich akademisch-theologische Studien bisher nicht organisirt waren. Ja, nicht blos in Oesterreich, sondern überhaupt nirgends in Europa bestanden solche Studien mit einer Einrichtung, wie sie in den Rahmen einer Universität nach deutsch-österreichischem Muster passten. Es war also hier eine vollständig neue Schöpfung zu begründen und mit allen Schwierigkeiten einer solchen zu rechnen.

Einen sehr wichtigen Ansatz zu dieser Neubildung enthielt nun allerdings die Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt, welche dort seit dem Jahre 1830 in Verbindung mit dem bischöflichen Seminar bestand und deren Zustand in vielfacher Beziehung ein sehr befriedigender genannt werden konnte. An dieser Lehranstalt hatte seit jeher ein reges wissenschaftliches Leben geblüht; die günstigen Verhältnisse des griechisch-orientalischen Religionsfondes gestatteten, dass talentvollen Lehrern und Schülern der Anstalt der Besuch ausländischer theologischer Facultäten oder doch die Frequenz der Wiener Universität möglich gemacht werden konnte u. s. w. Auf diese Art war die Anstalt längst über den Rahmen eines blossen Diöcesan-Institutes hinausgewachsen und enthielt so ziemlich alle Ansätze zur Umwandlung in eine theologische Facultät. Auch war diese Umwandlung von dem Lehrkörper der Anstalt wiederholt, und zwar längst vor Gründung der Czernowitzer Universität in der Art angeregt worden, dass man damals die Errichtung einer für sich bestehenden theologischen Facultät mit dem Rechte der Ertheilung des Doctorgrades an Stelle der Lehranstalt anstrebte.

Bereits im Jahre 1852 hatte der Lehrkörper einen Organisations-Entwurf für eine solche theologische Facultät ausgearbeitet; in den Jahren 1866 und 1870 kam ein zweiter und dritter Entwurf zu Stande. Alle diese Arbeiten erschienen jedoch in einer Beziehung unbefriedigend, insoferne nämlich die Anforderungen, welche einerseits der Lehrkörper, andererseits das bischöfliche Consistorium an die Anstalt stellen zu müssen glaubten, sich absolut nicht mit einander vereinigen liessen. Auch waren diese Entwürfe, als es jetzt wirklich zur Gründung der Facultät kam, schon aus dem Grunde wenig zu brauchen, weil dieselben noch auf der Voraussetzung des selbständigen Bestandes der Facultät beruhten, während diese jetzt einen integrirenden Bestandtheil der neuerrichteten Universität zu bilden hatte. Durch den letzteren Umstand war insbesondere die Möglichkeit gegeben, die Facultät in der Hauptsache unter das geltende akademische Recht zu stellen, womit sofort mehr als zwei Dritttheile der Bestimmungen der Entwürfe überflüssig oder unzulässig erschienen. Andererseits war aber auch die Haupt-

schwierigkeit, welche bisher das Zustandekommen der Organisation verzögert hatte und welche darin bestand, dass der Lehrkörper für die Facultät eine freiere Stellung verlangte, als ihr vom Consistorium zugestanden werden wollte, jetzt nicht mehr im Wege. Denn wenn auch selbstverständlich die neue Facultät nicht ausser alle Beziehung zu dem kirchlichen Organismus, dem sie angehört, gestellt werden durfte, so verstand sich doch andererseits bei einer Facultät, welche dem Verbande der Universität eingegliedert ist, ein gewisses freieres Verhältniss zu den kirchlichen Behörden von selbst.

Demgemäss schritt denn nun die Regierung von sich aus zur Organisirung dieser Facultät im Zusammenhange der Massregeln, welche überhaupt behufs Gründung der Czernowitzer Universität in's Werk gesetzt wurden.

Die Hauptschwierigkeit bestand dabei darin, dass für die neue Facultät weder die für die katholisch-theologische Facultäten geltenden besonderen Normen, noch die für die weltlichen Facultäten in Kraft stehenden allgemeinen Studienvorschriften ohneweiters acceptirt werden konnten. *

Die Uebertragung des Rechtes der bestehenden, dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehörigen theologischen Facultäten auf die Czernowitzer war nicht nur im Allgemeinen wegen des verschiedenen Bekenntnisses, sondern speciell auch dadurch ausgeschlossen, dass in jenem Rechte gerade die Verhältnisse der katholischen Kirche, die Eigenschaft der Facultäten als kirchliche Lehranstalten, ihre Dependenz von den Ordinariaten u. s. w. zur Geltung gebracht sind, welche Verhältnisse in der orientalischen Kirche eine durchaus andere Gestalt haben.

Andererseits ging es auch nicht an, die Czernowitzer theologische Facultät lediglich unter die allgemeinen akademischen Einrichtungen zu stellen.

Denn auch in der orientalischen Kirche kann eine Anstalt, an welcher der höchste theologische Unterricht ertheilt, der Clerus der Diöcese herangebildet werden soll, nicht ohne Beziehungen zu dem kirchlichen Organismus bleiben, es war daher auch hier durch besondere Einrichtungen vorzusorgen, dass auch das kirchliche Interesse an der Anstalt zur Geltung gelangte. Dazu kam, dass diese theologische Facultät auf ausschliessliche Kosten des griechisch-orientalischen Religionsfondes erhalten werden sollte, aus welchem Grunde allein schon einiger Ein-

* Die Anlehnung an das Recht der in Wien bestehenden evangelisch-theologischen Facultät war, abgesehen von allem Anderen schon dadurch ausgeschlossen, dass die Czernowitzer theologische Facultät eben einen integrirenden Bestandtheil einer Universität bilden sollte, während die gedachte evangelisch-theologische Facultät, wie oben erwähnt, eine für sich bestehende Lehranstalt ist.

fluss der kirchlichen Behörde auf die Facultät nicht wohl abgelehnt werden konnte.

Es musste also hier ein Mittelweg eingeschlagen werden. Zunächst war die Regierung, was die Feststellung und Abgrenzung des kirchlichen Einflusses auf die Facultät betraf, auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Czernowitzer griechisch-orientalischen Metropoliten gewiesen. Eine solche Verhandlung wurde nun zwar allerdings angeknüpft, der Abschluss derselben jedoch durch das Ableben des damaligen Metropoliten vereitelt. Da andererseits die Facultät selbstverständlich zugleich mit Gründung der neuen Universität activirt werden musste, konnte mit ihrer Organisirung auch nicht bis zur Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles gewartet werden, und musste sohin die Regierung die betreffenden Vorschriften ohne Einvernehmen mit der kirchlichen Gewalt erlassen. (Es soll jedoch sofort hier eingeschaltet werden, dass die kirchlichen Autoritäten sich nachträglich mit den Einrichtungen vollkommen einverstanden erklärten, und dass eine die bisherige Entwicklung dieser Facultät betreffende Differenz zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt nicht eingetreten ist.)

Die Organisirung der neuen Facultät erfolgte zunächst mit der auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 29. August 1875 erlassenen, im Reichsgesetzblatte verlautbarten Ministerial-Verordnung vom 30. August 1875, „betreffend die Aufhebung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz und die Errichtung und Einrichtung der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät an der Czernowitzer Franz Josefs-Universität".

Aus den Bestimmungen dieser Verordnungen ist Folgendes hervorzuheben. Die theologische Lehranstalt wurde aufgehoben, für die theologische Facultät wurden die allgemeinen akademischen Vorschriften und Einrichtungen massgebend erklärt (mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass die besonderen Bestimmungen für die katholisch-theologischen Facultäten auf die Czernowitzer keine Anwendung zu finden hätten), sodann wurden an dieser Facultät acht Lehrkanzeln systemisirt (für Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes, Dogmatik, Moral-Theologie, Kirchenrecht, Kirchengeschichte, praktische Theologie, orientalische Sprachen), im Ganzen um eine, respective zwei Kanzeln mehr als an den katholischen Facultäten. Durch die §§. 4—10 wurde die Stellung der Facultät gegenüber der kirchlichen Oberbehörde normirt. Hienach ist hinsichtlich aller Vorschläge wegen Ernennung von Professoren, sowie hinsichtlich aller Anträge auf Zulassung von Privat-Docenten das Gutachten des Czernowitzer Erzbischofs einzuholen (§§. 4 und 5); die Bestellung von Supplenten, dann die Wahl der Würdenträger der Facultät ist dem Erz-

bischofe anzuzeigen (§. 7) welch' Letzterer auch berechtigt ist, sich von der Pflege der theologischen Wissenschaft an der Facultät und von dem Fortgange der Studien Kenntniss zu verschaffen, um die ihm hienach erforderlich scheinenden Anträge an den Minister für Cultus und Unterricht zu richten (§. 8). Endlich wurde eine Reihe von Bestimmungen getroffen (§. 10), welche der Seminarvorstehung und der Diöcesan-Behörde die nöthige Evidenz über das akademische Verhalten derjenigen Studirenden der Facultät sichern, welche Zöglinge des Diöcesan-Seminars oder überhaupt Priesterstands-Candidaten sind.

Im Uebrigen wurde ausdrücklich erklärt, dass der Umstand, dass ein Studirender der Facultät dem erzbischöflichen Seminare angehört, „dessen akademischen Rechten und Pflichten nicht Abbruch thun könne"; auch in allen anderen Punkten wurde die Selbständigkeit der Facultät, wie diese durch die wissenschaftliche Aufgabe und durch die Einfügung in den akademischen Organismus gefordert ist, allseitig zur Geltung gebracht.

Der Verordnung waren drei Anhänge beigegeben, von welchen der letzte (C) sehr liberal gehaltene Uebergangs-Bestimmungen, betreffend den Uebertritt von der theologischen Lehranstalt an die Facultät enthielt, während die beiden ersten den Lehrplan (A) und die Prüfungs-Ordnung (B) provisorisch festsetzten.

Der Lehrplan ist in vielen Dingen jenem an den katholischen Facultäten ähnlich, insbesondere was Lehrgegenstände und Studienzeit anlangt. Unterschiede ergeben sich hauptsächlich aus der an dieser theologischen Facultät wenigstens principiell geltenden Lernfreiheit, demzufolge Obligatfächer und Prüfungszwang nur für jene Studirende bestehen, welche sich auf Grund der theologischen Studien dem Staats- oder Kirchendienste widmen oder den theologischen Doctorgrad erlangen wollen. Für diese Studirenden sind folgende Vorschriften getroffen: Dieselben müssen die Facultät durch mindestens vier Jahre besuchen und während dieser Zeit nachfolgende Gegenstände in nachstehender Reihenfolge hören:

Im ersten Jahre.

Im ersten Semester:

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Studien, wöchentlich 2—3 Stunden;

in beiden Semestern:

Hebräische Sprachen, Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, zusammen 8—9 Stunden;

im zweiten Semester:

Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes, 3—4 Stunden.

Im zweiten Jahre.

Im ersten Semester:

Bibelstudium und Exegese des alten Bundes (Fortsetzung), 3—4 Stunden;

in beiden Semestern:

Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (Fortsetzung), 3—4 Stunden;

Kirchengeschichte und kirchliche Statistik, 7—8 Stunden.

Im dritten Jahre.

In beiden Semestern:

Dogmatik, 7—8 Stunden;

Moral-Theologie, 7—8 Stunden.

Im vierten Jahre.

In beiden Semestern:

Praktische (Pastoral-) Theologie einschliesslich der Katechetik, Homiletik und der dazu gehörigen Uebungen, zusammen im ersten Semester 10—12 Stunden, im zweiten Semester 7—8 Stunden;

Kirchenrecht und kirchlichen Geschäftsstyl, 5—6 Stunden.

Ganz neue Bestimmungen, welchen keine analogen Einrichtungen an den katholisch-theologischen Facultäten entsprechen, enthält die citirte Ministerial-Verordnung im §. 3, wornach die Studirenden der Facultät, für welche der Lehrzwang gilt, auch noch gewisse Gegenstände an der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu hören verpflichtet sind, nämlich:

An der philosophischen Facultät:

a) Binnen der ersten drei Jahre ein Collegium über Philosophie;

b) binnen aller acht Semester ein Collegium über österreichische Geschichte.

An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät:

Im siebenten Semester: Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes. * (Letzteres mit Rücksicht auf den historischen Zusammenhang, welcher zwischen dem römischen Rechte und dem griechisch-orientalischen Kirchenrechte besteht.)

Die Bestimmung, welche Collegien ausser den vorangeführten von den Candidaten des theologischen Doctorgrades auszuweisen seien, wurde der theologischen Rigorosen-Ordnung vorbehalten.

* Dieses Colleg kann nach einer späteren Anordnung auch im fünften Semester gehört werden (Ministerial-Erlass vom 16. October 1875).

Als nicht obligate Collegien, welche an der Facultät in angemessenen Zeiträumen gelesen werden müssen, bezeichnet der §. 6 der Verordnung noch: Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms — biblische Geschichte und Archæologie — biblische Hermeneutik — Geschichte des neuen Bibelcanons — Patrologie — Dogmengeschichte und Apologetik — kirchenslavische Sprache — Symbolik der orientalischen Kirche — Erklärung des Nomocanons (insbesondere des Nomocanons XIV titulorum).

Als ordentliche Vortragssprache wurde für alle theologischen Vorlesungen die deutsche bezeichnet. Eine Ausnahme wurde nur hinsichtlich der praktischen Theologie: Pastoral-Theologie, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörenden Uebungen zugelassen, für welche das Rumänische und Ruthenische als ordentliche Vortragssprache normirt ist.

Neben diesen zur definitiven Einrichtung der Facultät gehörenden Systemal-Bestimmungen wurden jedoch Erleichterungen für den Uebergang gestattet, und ist demgemäss in den ersten Jahren des Bestandes der Facultät der deutsche Vortrag auf Kirchengeschichte, Kirchenrecht und theologische Hilfsdisciplinen beschränkt geblieben. Diese Uebergangs-Bestimmungen treten jedoch nach Ablauf des dritten Jahres des Bestandes der Facultät ausser Kraft.

Im Anhange B der Verordnung wurden die Prüfungs-Vorschriften für das Facultäts-Studium erlassen.

Das hiemit eingeführte Prüfungs-System hält die Mitte zwischen der vollständigen Lernfreiheit, wie sie an den philosophischen, und dem System der Annual- und Semestral-Prüfungen, welches an den katholisch-theologischen Facultäten besteht (und auch an der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Uebung war).

Es haben sich nämlich jene Studirenden der Theologie in Czernowitz, welche den Staats- oder Kirchendienst oder seinerzeit den theologischen Doctorgrad anstreben, zu Ende des vierten und zu Ende des achten Semesters einer Prüfung zu unterziehen. Die erste Prüfung ist eine exegetisch-historische; Prüfungs-Gegenstände sind: Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes, Kirchengeschichte und kirchliche Statistik. Die Prüfung am Ende des achten Semesters ist eine systematisch-praktische; ihre Gegenstände sind: Dogmatik, Moral-Theologie, praktische Theologie, Kirchenrecht.

Im Ganzen entspricht das für diese Facultät eingeführte Collegien- und Prüfungs-System jener beschränkten Lernfreiheit, wie sie an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten besteht, wo auch nach Schluss des zweiten Studienjahres die erste, und nach Schluss des vierten eine zweite (und beziehungweise dritte) Prüfung abgelegt wird, von

welcher die erste die historischen, die zweite und dritte die dogmatischen Fächer umfasst. Man kann behaupten, dass bei diesem Systeme die Studirenden zu einer nützlichen Verwendung des Quadrienniums angehalten werden, ohne dass sie doch an jener freien Wahl und Richtung der Studien gehindert sind, welche das akademische Wesen verlangt.

Die nähere Ausführung der Bestimmungen über das Prüfungswesen an der Czernowitzer theologischen Facultät erfolgte mit Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1876, mit welcher eine Prüfungs-Commission für die nach obiger Ministerial-Verordnung, Anhang B, von Studirenden der griechisch-orientalischen Theologie der k. k. Universität in Czernowitz abzulegenden Prüfungen eingesetzt und eine Instruction für die Abhaltung dieser Prüfungen erlassen wurde, Die Prüfungs-Commission, welche ihren Sitz in Czernowitz hat, besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die eine die exegetisch-historischen, die andere die systematisch-praktischen Prüfungen abhält. Vorstände und Mitglieder der Commission werden in der Regel auf Antrag des Landes-Präsidenten der Bukowina vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

In erster Linie sind in die Prüfungs-Commission berufen die ordentlichen Professoren der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät, sodann auch andere Lehrkräfte der Czernowitzer Universität, endlich auch sonstige, geeignete Persönlichkeiten „geistlichen und weltlichen Standes". Die Prüfungs-Commission untersteht unmittelbar dem Minister für Cultus und Unterricht, der Landes-Präsident hat jedoch auf die Angelegenheiten derselben denjenigen Einfluss zu nehmen, welchen das Interesse des Staats- und Kirchendienstes im Lande erfordert. Wegen des an der Prüfung betheiligten kirchlichen Interesses ist auch dem Erzbischofe von Czernowitz und dem erzbischöflichen Consistorium ein gewisser Einfluss auf die Prüfungen vorbehalten. Der Erzbischof hat das Recht, bei jeder Prüfung entweder selbst zu erscheinen oder einen Abgeordneten zu derselben zu entsenden, er und sein Abgeordneter sind auch berechtigt, einzelne Fragen an die Candidaten zu richten. Dagegen nimmt der Erzbischof oder sein Abgeordneter auf die Berathung und Abstimmung der Prüfungs-Commission keinen Einfluss. Ueber die Ergebnisse der abgehaltenen Prüfungen ist an den Erzbischof und das Consistorium im Wege des Landes-Präsidiums von den Abtheilungs-Vorständen zu berichten. Die Prüfungen sind öffentlich und mündlich. Die Special-Commissionen für die exegetisch-historischen Prüfungen bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Examinatoren, jene für die systematisch-praktischen Prüfungen aus einem Vorsitzenden und drei Examinatoren. Der Vorsitzende kann ebenfalls aus einem Fache examiniren, er kann jedoch die Commission auch so zusammensetzen, dass er sich am Prüfen nicht betheiligt. Ein Examinator kann auch aus zwei Prüfungsfächern

examiniren. Für die Dauer der einzelnen Prüfungen ist massgebend, dass dieselbe so lange fortzusetzen ist, „bis die Commission ein sicheres Urtheil über die Befähigung und die Kenntnisse des Candidaten erlangt hat". Als Minimum der Prüfungsdauer wird angenommen:

a) Bei der exegetisch-historischen Prüfung:

für drei Candidaten zusammen $4\frac{1}{2}$ Stunden,
für zwei Candidaten 3 Stunden,
für einen Candidaten $1\frac{1}{2}$ Stunde.

b) Bei der systematisch-praktischen Prüfung:

für drei Candidaten zusammen 6 Stunden,
für zwei Candidaten zusammen 4 Stunden,
für einen Candidaten 2 Stunden.

Betreffend die Verpflichtungen der Abtheilungs-Vorstände und Prüfungs-Commissäre, die geschäftliche Gebahrung der Prüfungs-Commission und den Vorgang bei der Prüfung gelten analoge Bestimmungen, wie für die juristischen Staatsprüfungen.

Die Einrichtung der strengen Prüfungen zur Erlangung des theologischen Doctorgrades wurde auf Grund der diesfalls von dem neu constituirten Professoren-Collegium zu erstattenden Anträge einer besonderen Verordnung vorbehalten. Das betreffende Votum des Professoren-Collegiums liegt zur Zeit schon vor. Nach demselben sollen zur Erlangung des Doctorgrades zwei Rigorosen erforderlich sein, wovon das erste: Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes, dann Kirchengeschichte und Patrologie; das zweite: Apologetik und Dogmatik, Moral-Theologie, praktische Theologie und Kirchenrecht zu umfassen hätte. Das Ministerium ist jedoch in der Sache noch nicht schlüssig geworden.

Die Czernowitzer theologische Facultät war im Jahre 1877 von 44 Studirenden frequentirt.

Der bisherige Aufwand für diese Facultät, welcher, wie bemerkt, dem griechisch-orientalischen Religionsfonde zur Last fällt, war im Jahre 1877 mit 20.303 fl. präliminirt.

Anmerkung. Die voranstehenden Bestimmungen über die Einrichtung der theologischen Studien in Czernowitz nehmen ein über den Bereich dieser Facultät hinausgehendes Interesse für sich in Anspruch. Es war nämlich hier der Regierung zum erstenmale seit Aufhebung des Concordates und Inaugurirung des neuen kirchenpolitischen Systems Gelegenheit geboten, über die Einrichtung von theologischen Studien Bestimmungen zu treffen. Hienach ist die Vermuthung wohl nicht unbegründet, dass ähnliche Grundsätze auch bei der Reform der katholich-theologischen Studien befolgt werden würden, sowie es eben zu einer solchen Massregel kommt.

Insbesondere die Bestimmungen über das Verhältniss der theologisch-wissenschaftlichen zur kirchlich-praktischen Ausbildung der Candidaten, über den Einfluss der kirchlichen Gewalt auf die Facultäts-Studien, über die rechtliche Stellung der Seminar-Zöglinge an der Facultät, endlich über die Frage, inwieweit für diese Studien das allgemeine Princip der akademischen Lehr- und Lernfreiheit zu acceptiren sei, dürften auch bei der bevorstehenden Reform der katholisch-theologischen Studien nach ähnlichen Gesichtspunkten normirt werden, wie dies hier in Czernowitz der Fall war.

Daraus erklärt sich zum Theile auch das Interesse, welches diese Einrichtung sofort auch in den katholisch-kirchlichen Kreisen wachrief, und die lebhafte Theilnahme, mit welcher man daselbst der weiteren Entwicklung der Czernowitzer theologischen Facultät folgt.

XII.

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE FACULTÄTEN.*

Es ist bereits oben hervorgehoben worden, dass der Staat an keinem akademischen Studium mehr Interesse hat, als an dem der Rechts- und Staatswissenschaften, insoferne nämlich hier gerade jene Praxis ausgebildet wird, welche zur Wahrnehmung der unmittelbarsten Staatsaufgaben berufen ist. Nirgends kann der Staat seinen Einfluss für legitimer halten als an den Anstalten, wo die staatlichen Einrichtungen selbst den Gegenstand der Unterweisung bilden und die Männer herangezogen werden, von deren Einsicht künftig das Functioniren der ganzen Staatseinrichtung abhängen soll. Demgemäss convergiren hier die beiden Interessenreihen, welche die akademischen Institutionen beherrschen, in einem besonders scharfen Winkel, und erscheint es nur begreiflich, wenn die dabei im Spiele befindlichen Gegensätze hier bisweilen lebhafter einander gegenübertreten, als bei anderen Zweigen des akademischen Studiums. Dies war denn auch wiederholt bei uns zu bemerken; insbesondere in dem abgelaufenen Decennium hat so manche den juristischen Unterricht betreffende Regierungsmassregel Widerspruch in den Facultätskreisen gefunden und ist als eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung der akademischen Freiheit erklärt worden. Vor Allem ist die unten zu erwähnende Einführung der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare, dann auch die eine und andere Massregel, welche einen fleissigeren Betrieb der Studien, strengere Prüfungen u. s. w. bezweckte, auf den Widerspruch speciell der Wiener Juristen-Facultät gestossen. Allein diese Gegensätze, die auch immer bald ausgeglichen waren, hatten in keiner Weise einen die Entwicklung und das Gedeihen der Facultäten gefährdenden Charakter, da es sich dabei weder auf der einen noch auf der anderen Seite um egoistische

* Solche bestehen an sämmtlichen sieben österreichischen Universitäten.

Velleitäten, sondern nur um die möglichst nachdrückliche Vertretung zweier Standpunkte handelte, welche ja gewiss beide ihre Berechtigung haben und deren Vereinigung erst das rechte akademische Wesen herstellt. Von diesem Gesichtspunkte aus können uns die geführten Controversen selbst erfreulich erscheinen, indem sie Bürgschaft dafür gewähren, dass, soweit es unsere Juristen-Facultäten betrifft, die beiden Ideen, unter deren Gesetzen der akademische Unterricht steht, gleich energisch vertreten und diese Facultäten somit gewiss vor der Gefahr geschützt sind, der einseitigen Herrschaft der einen oder anderen zu verfallen.

Juristische Studien-Ordnung.

Wie bereits im Abschnitte II. bemerkt wurde, hat jenes stärkere Interesse, welches der Staat an der Entwicklung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nimmt, zunächst darin Ausdruck gefunden, dass im Jahre 1855 eine juristische Studien-Ordnung eingeführt wurde, welche den Studirenden dieser Facultät ein etwas geringeres Mass von Lernfreiheit gewährt, als jenen der zwei anderen weltlichen Facultäten (s. oben Seite 35 ff.). Diese juristische Studien-Ordnung besteht auch heute noch in Kraft; sie hat allerdings manchen Angriff erfahren und ist ohne Zweifel auch in mehr als einer Hinsicht verbesserungsbedürftig, allein jene Hauptfrage, um die es sich zunächst handelt: ob nämlich die Reform gerade in der vorbehaltlosen Rückkehr zu den Principien der allgemeinen Studien-Ordnung, d. i. zu der unbeschränkten Lehr- und Lernfreiheit, bestehen soll — dürfte, wie heute die Dinge liegen, doch wohl verneint werden müssen.

Zunächst ist die Lehrfreiheit, wenn sie nach der richtigen Auffassung nur auf Inhalt und Methode der Lehre bezogen wird, an unseren Juristen-Facultäten ebensowenig beschränkt als irgendwo sonst in unserem akademischen Unterrichte. Dass aber der Staat für eine entsprechende Vertretung jener wissenschaftlichen Disciplinen, an denen ihm für seine praktischen Berufe gelegen ist, sorgt und hienach die von ihm angestellten und besoldeten Professoren auf Abhaltung der entsprechenden Vorträge verpflichtet: darin kann kein Billigdenkender eine Beeinträchtigung der akademischen Freiheit erblicken, dies folgt vielmehr in gerader Linie aus dem Begriffe der Universität, als einer Staats-Anstalt für wissenschaftlichen Unterricht. Dass ferner auch gegenüber einer allzu liberal aufgefassten Lernfreiheit weise Beschränkungen in der Richtung, in welcher das staatliche Interesse an den akademischen Einrichtungen liegt, nicht ausgeschlossen sind, wurde bereits oben, bei Erörterung der allgemeinen Principien des akademischen Unterrichtes (I), ausgeführt. Es ist nicht abzusehen, warum nicht von Staatswegen ver-

langt werden könnte, dass wenigstens jene Studirenden, welche sich für eine juristische Praxis qualificiren wollen, deren Studien-Resultate daher dem Staate nicht gleichgiltig sein dürfen, einen verständigen Plan ihrer Studien einzuhalten, z. B. die rechtshistorischen Fächer vor den positiv juristischen, die materiellen Rechte vor den formellen zu studiren haben. Denn der einzig denkbare Einwand hiegegen: dass etwa hiedurch, die für wissenschaftliche Studien gewiss stets nöthige freie geistige Bethätigung behindert sei, — besteht gewiss nicht, wenn man anders nicht die Lernfreiheit (wie es in einer älteren Ministerial-Verordnung heisst) als „das Recht zum absolut Unvernünftigen" auffasst. Was hier mit Fug gefordert werden kann, ist, dass jene Beschränkungen nicht weiter gehen sollen, als ihr deutlich aufscheinender Zweck verlangt: dass also jener vorgeschriebene Studienplan wirklich nur auf die Aspiranten der juristischen Praxis (allerdings die unendliche Mehrzahl) eingeschränkt werde, dass derselbe nicht allzu ängstlich concipirt sei, nicht jede freie Bewegung einschnüre, dass er für individuelle Richtungen freien Raum lasse u. s. w. Es kann auch unbedingt zugegeben werden, dass in allen diesen Richtungen unsere juristische Studien-Ordnung einer gewissen liberalen Revision bedarf (z. B. dahin, dass die für die Obligat-Collegien geforderte Stundenzahl reducirt und so mehr Raum für frei gewählte Collegien übrig gelassen werde), aber die zu Grunde liegenden Principien sind damit nicht getroffen.

Uebrigens ist hier zu verzeichnen, dass im Laufe des Jahrzehntes 1868—1877 wirklich einmal die Rede davon war, auch für die juristischen Facultäten wieder die frühere unbeschränkte Lernfreiheit einzuführen. So viel wir wissen, wurden im Jahre 1873 im Unterrichts-Ministerium Berathungen über eine neue juristische Studienordnung abgehalten, in welcher nahezu alle Beschränkungen der bisherigen juristischen Studien, insbesondere der Collegienzwang und die Nöthigung zur Ablegung einer Staatsprüfung (der rechtshistorischen) im Laufe der Studien beseitigt werden sollten. Allein bei der Discussion dieses Reformprojectes ergaben sich derartige Bedenken, dass dasselbe wieder fallen gelassen wurde. Unseres Wissens machte die Hauptschwierigkeit, dass selbst jene akademischen Kreise, welche zunächst ihre Stimme für die neue Ordnung erhoben hatten, doch auch eine von allen Studirenden zu frequentirende Minimalzahl von Collegien (15 Stunden wöchentlich) vorgeschrieben wissen wollten, wogegen sich aber wie von selbst das Argument erhob, dass der Staat, wenn er nicht mehr darnach frage, welche Collegien der Studirende frequentire, auch nicht darnach fragen dürfe: wieviel Collegien er belegt habe. Damit wäre höchstens ein gewisses Collegiengeld garantirt, dem Staate liegt aber nicht an dem pecuniären, sondern nur an dem didaktischen Erfolge des Studiums:

die Anforderung einer gewissen Stundenzahl kann als Consequenz der Anforderung gewisser Collegien, nicht aber für sich allein erhoben werden. Zugleich zeigte sich, dass selbst in den Professorenkreisen die Auflassung der rechtshistorischen Staatsprüfung vielfach perhorrescirt wurde, und dass endlich über diese Kreise hinaus, in der Bevölkerung und insbesondere in den Kreisen der mit den akademischen Erfolgen zunächst bekannten juristischen Praxis schon gar keine Sympathien für eine liberalere Einrichtung des juristischen Studienwesens bestanden. Diesen Kreisen gegenüber musste die Regierung sogar wiederholt die erforderliche Freiheit der akademischen Ausbildung der Rechts-Candidaten vertreten und die Anforderung weitgehender Beschränkungen abweisen.

Sonach blieb es bei der Studien-Ordnung des Jahres 1855, und die Regierung hatte auch in jüngster Zeit wiederholt die Genugthuung, dass in den akademischen Kreisen selbst namhafte Stimmen diesen Einrichtungen das Wort redeten. Es kann insbesondere darauf verwiesen werden, dass namentlich in Deutschland den Vorzügen des österreichischen juristischen Studienwesens Gerechtigkeit widerfährt und dass dort wiederholt hervorgehoben wurde, wie nach dieser österreichischen Studien-Ordnung gerade Jenes bereits verwirklicht sei, worauf in Deutschland die Reformbestrebungen hinzielen. So sagt Gierke, „Die juristische Studien-Ordnung" (Preussische Jahrbücher 1877): „Beschämend ist es für Preussen, wenn es auf Oesterreich und die dort im Laufe der letzten 20 Jahre vollzogenen Reformen blickt, denn Alles, was bei uns seit langer Zeit umsonst verlangt wird, ist, soweit es von der Gesetzgebung abhängt, in Oesterreich verwirklicht: 4jährige Studienzeit, Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsbildung, gründliche und umfassende theoretische Prüfungen." „Auch dort" — fährt Gierke fort — „werden Reformvorschläge gemacht, allein es handelt sich dabei nur um den Detail-Ausbau derselben Grundlagen, die bei uns erst zu erkämpfen sind. Während bei uns noch über die Principien discutirt werden muss, discutirt man in Oesterreich specielle Fragen der inneren Organisation des Universitäts-Unterrichtes und der Aufnahme einzelner verhältnissmässig ferne liegender Fächer unter die Prüfungs-Gegenstände. Während bei uns ein grosser Theil der Praktiker allen auf die Aufhebung des theoretischen Rechtsstudiums gerichteten Bestrebungen mit offener Missgunst begegnet, hört man in Oesterreich, wo doch die Facultäten mindestens nicht höher stehen als bei uns, nichts von solcher Gegnerschaft, und während bei uns Gesetzgebung und Verwaltung den Interessen des rechts- und staatswissenschaftlichen Universitäts-Unterrichtes gegenüber sich mindestens lau verhalten, finden die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten Oesterreichs bei der

Regierung aufmerksame Berücksichtigung ihrer Vorschläge und warme Beförderung ihrer Bestrebungen."

Dies ist gewiss ein schmeichelhaftes Urtheil, welches, von einer so bedeutenden Autorität vorgebracht, den Oesterreicher mit gerechter Befriedigung erfüllen kann. Indessen darf sich die österreichische Unterrichts-Verwaltung dadurch keineswegs abhalten lassen, die einzelnen, in dem juristischen Studienwesen noch wünschenswerthen Reformen in's Werk zu setzen. Es besteht kein Zweifel, dass die juristische Studien-Ordnung zur Zeit ihrer Emanation im Jahre 1855 einen sehr bedeutenden Fortschritt sowohl in den allgemeinen akademischen, als auch in den besonderen Einrichtungen des juristischen Studienwesens bezeichnete. Allein ebenso zweifellos ist sie gegenwärtig in mehr als einer Beziehung veraltet.

Wenn wir daher den uns so unzweideutig zuerkannten Vorsprung vor den preussischen und deutschen Einrichtungen behalten wollen, so müssen wir eben jetzt auch wieder einige Schritte nach vorwärts machen. Die Hauptsache scheint uns die zu sein, dass in unserer juristischen Studien-Ordnung den Staatswissenschaften der ihnen gebührende Platz nicht eingeräumt ist, während umgekehrt manche privatrechtliche und rechtshistorische Disciplinen sich auffallend breit entwickeln dürfen. So ist österreichisches Staatsrecht nicht obligat, das grosse Gebiet der Verwaltungslehre nur ungleichmässig vertreten. Letztere wird bisweilen in allgemeinen Collegien über „Verwaltungs-Recht", bisweilen nur in positiven über „Verwaltungs-Gesetzkunde", nirgends aber in einer dem Umfange der Disciplin entsprechenden Stundenzahl gelesen. Ebenso wird neben der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft der dritte Theil der politischen Oekonomie, die Volkswirthschaftspflege nicht genügend betont; dagegen wird fast überall Finanzgesetzkunde gelesen, welche als rein positives Studium doch erst den zweiten Platz verdient. Auf der anderen Seite wird das Kirchenrecht mit einer grossen Stundenzahl in zwei Semestern gelesen, ebenso nimmt die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, die in Deutschland selbst in einem Semester absolvirt wird, bei uns deren zwei in Anspruch. Dagegen ist für österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte bisher kein Platz unter den obligaten Prüfungs-Collegien gefunden worden. Es hat sich ferners seit Erlass der neuen juristischen Rigorosen-Ordnung (siehe unten) eine gewisse Divergenz zwischen dieser und der Studienordnung ergeben, insoferne z. B. Völkerrecht, dann allgemeines und österreichisches Staatsrecht als Gegenstände der strengen Prüfungen erscheinen, während sie doch selbst für die Candidaten des Doctorgrades nicht obligate Collegien sind. (Hinsichtlich des Völkerrechtes bestand diese Incongruenz allerdings schon nach der älteren Rigorosen-Ordnung.) Auch das liesse sich erwägen, ob die rechtshistorische

(erste) Staatsprüfung wirklich so immobil gemacht sein muss, das dieselbe in einem ganz bestimmten Zeitpunkte während des Studienjahres abgelegt werden muss und jede — auch unverschuldete — Versäumniss in dieser Richtung den Fortgang der Studien hindert. Dies und Anderes wären die Punkte, die bei einer Revision unserer Studien-Ordnung zunächst in's Auge zu fassen wären und die auch dermalen die Unterrichts-Verwaltung beschäftigen. *

Von einzelnen Massregeln, welche an diesen Facultäten im Decennium 1868—1877 durchgeführt wurden, ist zu erwähnen die Systemisirung verschiedener neuer Lehrkanzeln, die Unterstützung von Candidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Lehramtes, die Errichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare, die Einführung einer neuen juristischen Rigorosen-Ordnung.

Systemisirung neuer Lehrkanzeln.

An der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wurde im Jahre 1871 eine eigene Lehrkanzel für österreichische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, ferner im Jahre 1874 eine Lehrkanzel für Handels- und Wechselrecht, welches Fach bisher mit dem österreichischen civilgerichtlichen Verfahren zu einer Lehrkanzel verbunden war, errichtet.

An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Graz wurde im Jahre 1871 eine Lehrkanzel für Staatsrecht und Statistik creirt.

Im Ganzen bestehen dermalen die nachfolgenden juristischen Lehrkanzeln:

a) In Wien:

je zwei Lehrkanzeln für römisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, österreichisches Civilrecht, Strafrecht und Strafverfahren, österreichischer Civilprocess, politische Oekonomie;

je eine Lehrkanzel für österreichische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, Handels- und Wechselrecht, Statistik, Völkerrecht, Rechts-Philosophie;

ferner ausserordentliche Professuren für Staatsrecht, ungarisches Recht, Bergrecht, gerichtliche Medicin und Staatsrechnungskunde.

---

* Sehr beachtenswerthe Vorschläge für eine Revision der juristischen Studien-Ordnung enthält die vor zwei Jahren erschienene Schrift: „Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich" von Dr. Fried. Kleinwächter, ord. öffentl. Professor der Universität Czernowitz. Wien 1876.

b) In Prag:

je zwei Lehrkanzeln für römisches und österreichisches Civilrecht;

je eine Lehrkanzel für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Strafrecht und Strafverfahren, Civilprocess, politische Oekonomie, Staatsrecht, Finanzwissenschaft, verbunden mit Statistik;

ausserordentliche Professuren: zwei für österreichisches Strafrecht und Strafverfahren; je eine für Statistik, Civilprocess, gerichtliche Medicin. (Diese Professuren wurden mit Ausnahme der letztgenannten für den Vortrag in böhmischer Sprache errichtet);

eine Docentur für Staatsrechnungskunde.

c) In Graz:

je zwei Lehrkanzeln für römisches Recht und für österreichisches Strafrecht und Strafverfahren;

je eine Lehrkanzel für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, österreichisches Civilrecht, politische Oekonomie, Staatsrecht, Statistik, österreichischer Civilprocess;

ausserordentliche Professoren: je eine für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, gerichtliche Medicin und Staatsrechnungswissenschaft.

d) In Innsbruck:

zwei Lehrkanzeln für römisches Recht;

je eine Lehrkanzel für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, österreichisches Civilrecht, Strafrecht und Strafverfahren, Civilprocess, politische Oekonomie, Staatsrecht und Statistik;

eine Docentur für Staatsrechnungskunde.

ferner werden an dieser Facultät von Docenten Vorträge in italienischer Sprache über nachfolgende Fächer abgehalten: deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, österreichisches Civilrecht, Strafrecht, Civilprocess.

e) In Krakau:

je eine Lehrkanzel für römisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, altpolnisches Recht, Kirchenrecht, österreichisches Civilrecht, österreichisches Strafrecht und Strafverfahren, Civilprocess, politische Oekonomie, Rechtsphilosophie (verbunden mit Staatsrecht und Völkerrecht);

ausserordentliche Professuren: für deutsches Recht (verbunden mit polnischem Recht), politische Oekonomie und gerichtliche Medicin;

ferner ist ein Docent für Staatsrechnungskunde bestellt.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

in Graz 6 (je 1 für National-Oekonomie und Handels- und Wechselrecht, 2 für Staatsrecht, 2 für Strafrecht und Strafprocess);

in Innsbruck 1 (für römisches Recht mit italienischer Vortragssprache);

in Krakau 2 (für Staatsrechnungswissenschaft und materielles Strafrecht);

in Lemberg 4 (für österreichisches Strafrecht und Strafprocess mit ruthenischer Vortragssprache, Staatsrechnungswissenschaft, österreichischer Civilprocess, österreichisches Privatrecht).

Unterstützung von Candidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Lehramtes.

Aus dem der Regierung seit dem Jahre 1875 zur Verfügung stehenden Credite „zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen" (s. oben Seite 62 ff.) wurden auch an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zahlreiche Candidaten des akademischen Lehramtes durch Gewährung von Reisestipendien oder anderweitige Subventionen zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung unterstützt.

Es ist diesfalls schon oben (Seite 71) angeführt worden, dass diese Facultäten insoferne einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung hatten, als sich bei ihnen der Lehrermangel, welcher zu der ganzen Massregel Anlass gegeben hatte, am empfindlichsten fühlbar machte. Auffallend war, dass für die Staatswissenschaften weit mehr Candidaten in Bewerbung treten, als für die juristischen Disciplinen. Von den 17 Candidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Lehramtes, welche zu einem bestimmten Zeitpunkte in Bewerbung getreten waren, kündigten nicht weniger als 12 die Absicht an, sich für politische Oekonomie habilitiren zu wollen. Selbstverständlich wurde in diesem wie in anderen Fällen unter den Candidaten eine verständige Auswahl getroffen und hiebei insbesondere das Bedürfniss der einzelnen Disciplinen berücksichtigt.

Im einzelnen wurden bis zum Schlusse des Schuljahres 1877 18 Candidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Lehramtes subventionirt, davon gedachten sich zu habilitiren: fünf für römisches Recht, einer für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, zwei für Kirchenrecht, zwei für Strafrecht und Strafprocess, einer für Civilprocess, fünf für politische Oekonomie, einer für Verwaltungsrecht, einer für Staatsrecht.

Von diesen 18 Candidaten haben sich bisher fünf als Privat-Docenten habilitirt, einer derselben wurde bereits zum ausserordentlichen Professor ernannt.

Ausserdem wurden aus dem genannten Credite auch mehreren bereits habilitirten Privatdocenten für ihre erfolgreiche lehramtliche Thätigkeit Honorare bewilligt. Von diesen Privat-Docenten dociren zwei österreichisches Civilrecht, einer deutsches Recht, zwei Strafrecht und Strafprocess, einer Handels- und Wechselrecht. Von diesen subventionirten Privat-Docenten wurden seither zwei zu ausserordentlichen Professoren ernannt, einer davon ohne Gehalt, jedoch mit Belassung der bisherigen Unterstützung.

Die Errichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare.

Wohl die wichtigste Massregel, welche die Regierung auf diesen Facultäten in dem abgelaufenen Decennium in's Werk setzte, war die Errichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare; es dürfte daher eine nähere Erörterung dieser neuen Einrichtung umsomehr gerechtfertigt erscheinen, als gerade diese Massregel zum Theile gegen den Widerspruch der Fachkreise durchgesetzt werden musste.

Der Gedanke dieser Institution gehört jener oben besprochenen Reformrichtung an, welche grundsätzlich bestrebt ist, auf den Universitäten das lehrende und lernende Element in nähere Verbindung zu bringen. Nach dieser Auffassung soll zwar die Lehr- und Lernfreiheit bestehen bleiben, aber nicht zur vollständigen Isolirung von Lehrer und Schüler ausarten; vielmehr soll dieses Princip seine Ergänzung in Einrichtungen finden, durch welche es möglich gemacht wird, dass der Lehrer auch die Wirkungen der Lehre bei dem einzelnen Schüler verfolgen, den letzteren in der schwierigen Arbeit der geistigen Aneignung des tradirten Stoffes unterstützen und ihm zu einer an das Empfangene sich anschliessenden wissenschaftlichen Selbstthätigkeit die Hand bieten kann.

Diesen Zwecken dienen nun vorzugsweise die akademischen Seminar-Einrichtungen, worunter man im Allgemeinen Anstalten versteht, in denen die Studirenden unter Anleitung eines ihrer Lehrer selbstthätig arbeiten, den in den Collegien überlieferten Stoff verarbeiten, auf der hiedurch gewonnenen Grundlage weiter arbeiten.

Im Einzelnen kann der Gedanke dieser Institutionen natürlich sehr verschiedene Formen annehmen, immer aber muss die Einrichtung, wenn sie ihren Charakter als eine akademische beibehalten soll, zunächst wissenschaftlichen Zwecken dienen. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie sich ohne Zwang in den Organismus der Universität, als deren Wesenheit wir ja den wissenschaftlichen Charakter der Lehre bezeichnet haben (I) einfügen. Daneben mögen dann immerhin Practica und dgl. einhergehen; sobald nur der Kern der Institution ein rein wissenschaftlicher ist, wird er durch solche Nebenzwecke ebenso

wenig alterirt, als es dem Universitäts-Unterrichte abträglich ist, dass neben den theoretischen Collegien hie und da auch ein rein praktisches gelesen wird.

So fasst Schleiermacher den Charakter der Seminare auf, wenn er sagt: „Der wissenschaftliche Geist, der durch den . . . Unterricht geweckt ist und durch Wiederanschauung des vorher schon Erlernten aus einem höheren Standpunkte sich befestigt und zur Klarheit kommt, muss seiner Natur nach auch zugleich seine Kräfte versuchen und üben, indem er von dem Mittelpunkte aus sich tiefer in das Einzelne hineinbegibt, um zu forschen, zu verbinden, Eigenes hervorzubringen und durch dessen Richtigkeit die erlangte Einsicht in die Natur und den Zusammenhang alles Wissens zu bewähren. Dies ist der Sinn der wissenschaftlichen Seminare und der praktischen Anstalten auf der Universität." (Schleiermacher, „Ueber Universitäten", Seite 39.) Also nicht um eine Aenderung der akademischen Methode nach einer praktischen oder überhaupt unwissenschaftlichen Richtung, sondern nur um eine Vervollständigung dessen, was zum Wesen des akademischen Unterrichtes gehört, handelt es sich bei den Seminaren. In der That hat denn diese Institution in der jüngsten Zeit immer mehr Terrain erobert und insbesondere auch in den deutschen Universitäten vielfach Eingang gefunden. Die Mehrheit der deutschen Universitäts-Lehrer erblickt in der Ausbildung dieser Institution den eigentlichen, unserer Zeit vorbehaltenen Fortschritt der Universitäts-Einrichtung. Man ist sich eben überall über die Nachtheile klar geworden, welche die bisherige blos auf die Vorlesungen beschränkte Art der akademischen Unterweisung mit sich führt.*

* Diesen Nachtheil schildert sehr gut Fischer: „Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminare auf den deutschen Universitäten", Jena 1857, Seite 24: „Da die meisten Zuhörer durch die akademischen Vorträge, selbst wenn sie dieselben regelmässig besuchen, nicht zu einer ernsteren Selbstthätigkeit angeregt werden, so ist noch weniger zu erwarten, dass irgend bedeutende Privatstudien neben denselben hergehen. Die empfohlene Literatur bleibt in der Regel unbeachtet oder die Benützung derselben hängt vom Zufalle ab und ist daher planlos; von den Fleissigen wird wohl das eine oder das andere Buch ganz oder theilweise gelesen, aber nur selten gründlich studirt. Die Eifrigsten unter den Begabteren versuchen es zwar, sich mit einzelnen Partien derjenigen Wissenschaft, für welche ein lebhafteres Interesse in ihnen erwacht ist, bekannt zu machen; allein auch dieses löbliche Streben ist mit vielen Missgriffen verbunden. Nicht selten wendet sich das Interesse denjenigen Zweigen der Wissenschaft am wenigsten zu, die für den künftigen Beruf die wichtigsten sind, namentlich herrscht eine gewisse Scheu vor solchen Lehren, deren Verständniss eine dauernde Anstrengung erfordert und die auf den ersten Blick nicht anziehend erscheinen. Oft werden die besten Hilfsmittel nicht gewählt oder die Art der Benützung ist fehlerhaft, weil es an jeder Anleitung zu selbständigen Studien fehlt. Gar manche berechtigte Zweifel regen sich nicht, die entstehenden bleiben grossentheils ungelöst, und in vielen Fällen wird es trotz alles Bemühens vergeblich versucht, durch gründliche Prüfung widerstreitender Ansichten zu einer selbständigen Ueberzeugung zu gelangen."

In Oesterreich bestanden bis nun Seminare nur an den philosophischen Facultäten (philologische, historische und mathematische Seminare). Die diesen Namen führenden Einrichtungen für Theologen fallen in Wahrheit unter einen ganz anderen Gesichtspunkt, ebenso selbstverständlich alle als Seminare bezeichneten Anstalten, welche nicht für Universitäts-Studirende bestimmt sind.

Ganz besonders nothwendig erschien nun die Institution gerade für die Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten. Für die Theologen wäre eine Reform der Studien eher in der entgegengesetzten Richtung als in jener, welcher die Seminare angehören, wünschenswerth, und was die Studirenden der medicinischen Facultät anlangt, so ist es überhaupt zweifelhaft, ob hier für die Seminar-Einrichtung geeigneter Boden vorhanden ist, jedenfalls ist dieselbe angesichts der hier schon mit dem Unterrichte unzertrennlich verbundenen praktischen Unterweisung kein so dringendes Bedürfniss als anderswo.

Dagegen fehlten den juristischen Facultäten bisher nicht nur die Seminare selbst, sondern auch alle dieselben mehr oder weniger ersetzenden Anstalten, und doch war nirgends das Bedürfniss nach solchen Einrichtungen stärker als gerade hier. Mehr als anderen Facultäts-Studirenden fehlt es gewöhnlich den Juristen an innerem Eifer für das gewählte Studium. Die Mehrzahl derselben wendet sich der Jurisprudenz zu, weil ihr ausgesprochene Vorliebe für eine andere Disciplin fehlt und weil das juristische Studium eben als das Brodstudium *par excellence* gilt. Diese Thatsache ist auch ganz erklärlich: die Studirenden der Theologie, der Medicin, der philosophischen Facultät waren mehr oder weniger schon während des Gymnasiums in der Lage, ihre Neigungen und Fähigkeiten für das später gewählte Facultätsstudium kennen zu lernen und zu erproben: anders der Jurist, für dessen Disciplin es im Gymnasium keine directe Vorbereitung gibt. Hier hat nun offenbar das akademische Studium die Aufgabe, dem Studirenden nicht blos ein gewisses Mass von Kenntnissen, sondern vor Allem Liebe, Eifer, Begeisterung für die erwählte Disciplin beizubringen; dafür aber wirkt das Seminar ungleich kräftiger als die Frequenz der Collegien. Ohne eine solche Einwirkung wird das juristische Studium in den meisten Fällen nicht nur nicht in der entsprechenden Weise betrieben werden, sondern auch nicht die erforderliche Wirkung hinterlassen: es zerlegt sich alsdann, wie dies die Erfahrung leider oft genug zeigt, das Berufsleben in zwei unverbundene Hälften: in das rein theoretische Studium auf der Universität und in die rein praktische Wirksamkeit nachher. Das erlangte Absolutorium gilt dann als Absolution vom Studium; von da ab folgt der freigesprochene Jünger der Wissenschaft nur noch praktischen Gesichtspunkten, es handelt sich ihm nur noch um möglichst

gutes „Fortkommen", ein juristisches Buch wird nur zur Hand genommen, wenn es gilt, die Bekanntschaft eines neuen Gesetzes zu machen oder etwa die Spruchpraxis kennen zu lernen.

Ein solches Ergebniss ist aber das gerade Gegentheil der der Universitäts-Einrichtung zu Grunde liegenden Idee; wenn dies das angestrebte Ziel wäre, dann brauchte man überhaupt keine Universitäten, dann würde die Drillung in Fachschulen oder gar, wie z. B. in England, in den Advocaten-Stuben (Inns) vollauf genügen. Der Gedanke des Universitäts-Unterrichtes ist gerade der: eine wissenschaftlich gebildete Praxis zu erzielen, Theorie und Anwendung zu gemeinsamen Resultaten zu verbinden, durch die Schule auf das Leben und durch das Leben auf die Schule zu wirken. Hier nun liegt der hauptsächliche Nutzen juristischer Seminare; indem die erste eigene Thätigkeit des Studirenden, der erste Gebrauch der erlangten juristischen Fähigkeiten noch in die Schule versetzt wird, noch unter der Leitung des Lehrers vor sich geht, wird nicht nur der Uebergang von der Theorie zur Praxis überhaupt erleichtert, sondern auch bewirkt, dass sich derselbe unter wissenschaftlichen Auspicien vollzieht, welche dann fortwirken und Geist und Richtung der späteren selbständigen Praxis dauernd bestimmen.

Dies waren die Motive, welche das Unterrichts-Ministerium im Jahre 1873 bestimmten, die Errichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare in's Auge zu fassen. Bereits bei der oben erwähnten Umfrage wegen Organisirung des Institutes der Preisaufgaben (Seite 74 ff.) hatten sich mehrere rechts- und staatswissenschaftliche Facultäten für die Errichtung der gedachten Seminare ausgesprochen, welchem Votum sich später anlässlich einer speciellen, vom Ministerium eingeleiteten Umfrage auch die anderen Facultäten mit Ausnahme von Wien anschlossen. Die Wiener rechts- und staatswissenschaftliche Facultät allein sprach sich — allerdings sehr entschieden und nahezu einstimmig — gegen die Massregel aus.

Es versteht sich von selbst, dass die Regierung durch diesen Widerspruch, der von einer so angesehenen Körperschaft ausging, zu einer neuerlichen Prüfung der Frage und insbesondere zur eingehenden Würdigung der vorgebrachten Gegengründe veranlasst war. Allein nach einer aufmerksamen Erwägung erschienen die letzteren dem Ministerium doch als nicht stichhältig; man konnte die geistreiche Ausführung des von der Facultät eingenommenen Standpunktes anerkennen, ohne den gezogenen Schlüssen beizustimmen. Die Facultät ging nämlich in der Hauptsache von der unumwunden ausgesprochenen Voraussetzung aus, dass der Universitätslehrer keine auf den einzelnen Schüler sich beziehende Aufgabe habe: „Der wahre Professor steht nicht gegenüber seiner Schule, sondern gegenüber dem gesammten Bildungsgange

seiner Nation, es ist nicht sein Beruf, sich mit dem Einzelnen einzulassen und einen multiplicirten mystischen Tutor seiner Hörer abzugeben, sondern sie sollen frei, Jeder nach seiner Individualität, durch ihn den unendlichen Werth der selbstwirkenden geistigen Kraft kennen lernen. Wenn er sich zu viel an den Einzelnen wendet, wird das wahre Object seines Berufes, das Ganze darunter leiden" (aus dem Votum der Wiener Juristen-Facultät).

Von dieser Darstellung schien nun dem Ministerium gerade das Gegentheil richtig zu sein. Nach dem Dafürhalten des Ministeriums unterscheidet sich die Aufgabe des persönlich wirkenden Lehrers von der des nur literarisch thätigen Gelehrten eben dadurch, dass sich der Erstere nicht an das bildungsbedürftige Publikum überhaupt, sondern nur an den einzelnen Schüler wendet. Das Verhältniss zwischen Lehrer und Schüler ist auf beiden Seiten ein durchaus persönliches: die lebendige Rede wirkt ganz anders kräftig, als ein Buch, aber sie wirkt dafür auch nur auf den jeweiligen Schüler; nur für diesen ist sie bestimmt und nur nach dessen, des Einzelnen, Bedürfniss und Fassungsvermögen soll sie eingerichtet sein.

Ist aber dies die richtige Anschauung von der Bedeutung des akademischen Lehramtes, dann ist es auch nichts Ungehöriges, wenn dem Professor eine solche Thätigkeit, wie die im Seminar, zugemuthet wird, denn alsdann ist die Aufgabe des Lehrers im Seminar keine qualitativ andere, sondern nur eine intensivere als die auf der Kanzel. Uebrigens war es nicht minder ungerechtfertigt, wenn die Facultät den Begriff wissenschaftlicher Unterweisung lediglich auf den akademischen Vortrag einschränke. Gewiss soll dieser — wir haben es selbst oben in rückhaltslosester Weise anerkannt — der Wissenschaft dienen, aber die wissenschaftliche Lehre ist doch nicht blos in der Form des akademischen Collegiums denkbar. Ueber den wissenschaftlichen Charakter entscheidet vielmehr stets nur der Inhalt der Lehre. Auch auf dem Katheder ist so Mancher ein Schulfuchs geblieben und auch im Seminar muss nicht Jeder ein „veredelter Hauslehrer oder Abbé" werden. Hätte es denn vor Entstehung und Ausbildung des heutigen Universitätswesens gar keinen wissenschaftlichen Unterricht gegeben? Und ist gegenwärtig etwa alles wissenschaftliche Wesen auf die Universitäten beschränkt? Nach der richtigen Meinung kann wohl an jedem Orte und in jeder Form wissenschaftlich gelehrt werden; auf der Kanzel, im Seminar, beim Symposion oder gar, wie von den alten Peripatetikern, einherwandelnd!

Beachtenswerther erschien die Bemerkung der Facultät, dass ja auch bisher Niemand gehindert sei, ein sogenanntes „freies Seminar" zu halten oder zu besuchen. Allein auch dieses Argument konnte

nicht als ausschlaggebend erkannt werden. Wenn einmal die Seminar-Einrichtung als nützlich erkannt ist, so ist es hier, wie in allen ähnlichen Fällen, die Pflicht und Aufgabe des Staates, die Verwirklichung dieser Einrichtung nicht dem Belieben und dem Eifer des Einzelnen zu überlassen, sondern selbst für dieselbe einzutreten. Uebrigens waren auch die Seminare nur für die Professoren, nicht auch für die Studirenden als obligatorische Einrichtung gedacht. Mit der bestehenden Lernfreiheit wäre allerdings ein Zwang zum Besuche der Seminare kaum vereinbar gewesen, dagegen erschien es ganz unbedenklich und konnte insbesondere nicht als der Lehrfreiheit widerstreitend gelten: die Professoren zur Abhaltung von Seminar-Uebungen zu verpflichten. Denn die „Lehrfreiheit" hat offenbar nicht die Bedeutung, dass der Lehrer Inhalt und Umfang seiner Lehrverpflichtung selbst zu bestimmen habe; in diesem Falle könnte den Professoren auch nicht auferlegt werden, bestimmte Collegien zu lesen, eine gewisse Stundenzahl einzuhalten u. s. w. Die Lehrfreiheit betrifft vielmehr nur den Inhalt der Lehre, und in dieser Beziehung wurde sie durch die Errichtung von Seminaren gewiss nicht geschädigt.

Auf Grund solcher und ähnlicher Erwägungen beschloss das Unterrichts-Ministerium über das Votum der Wiener Juristen-Facultät — mit aller Achtung vor dieser ausgezeichneten Körperschaft — hinauszugehen und die Errichtung der juristischen Seminare sofort in's Werk zu setzen.

Es erfolgte dies auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 23. September 1873 mit der Ministerial-Verordnung vom 27. September desselben Jahres, betreffend die Errichtung von „rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren". Diese Verordnung enthielt unter Anderem folgende Bestimmungen: „An sämmtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten haben künftig rechts- und staatswissenschaftliche Seminare zu bestehen. Der Zweck dieser Seminare ist: Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis" (§§. 1, 2).

An jeder rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät haben zwei Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches zu bestehen; jedes derselben zerfällt nach dem Gegenstande der Seminar-Uebungen in mehrere Abtheilungen (§. 3). Die Seminare werden von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren geleitet, ausnahmsweise können auch Privat-Docenten, welche sich freiwillig hiezu erbieten, zugelassen werden (§. 5). Die Facultäten haben dafür Sorge zu tragen, dass in beiden Semestern Abtheilungen in solcher Zahl gebildet werden, wie es den

Verhältnissen der einzelnen Facultät und dem Zwecke der Seminar-Einrichtung entspricht (§. 6).

Zur Theilnahme an den Seminar-Arbeiten können in der Regel nur ordentliche Hörer der betreffenden Facultät zugelassen werden; doch ist die Theilnahme an den Seminar-Arbeiten noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet. Die Aufnahme in eine Seminar-Abtheilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe. Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der oben bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann. In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminar-Abtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen (§§. 7, 8).

Der Seminar-Unterricht ist unentgeltlich und werden die Uebungen den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet. Die Uebungen im Seminar bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, Practica), theils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die zur Prämiirung wissenschaftlicher Arbeiten der Studirenden zu Gebote stehenden Geldmittel werden, soweit es die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät betrifft, zu Prämien für die Arbeiten der Studirenden verwendet (§§. 10—15).

Die gedachte Ministerial-Verordnung hatte als Normalstatut für die Seminare zu gelten. Im Absatze 17 war jedoch ausdrücklich den Professoren-Collegien die Ausarbeitung besonderer Seminar-Statuten für jede Facultät vorbehalten, in welchen die näheren Bestimmungen über Einrichtung der Seminare, über die denselben zu Gebote stehenden Lehr- und Geldmittel, dann über die Beschaffenheit und Vertheilung der Prämien für Seminar-Arbeiten getroffen werden sollten. Insbesondere wurde den Professoren-Collegien auch vorbehalten zu bestimmen, ob die Aufnahme in die Seminar-Uebungen auf eine bestimmte Anzahl von Zuhörern beschränkt, und ob ausser den ordentlichen Seminar-Mitgliedern auch Zuhörer, welche zur Mitwirkung bei den Uebungen weder berechtigt noch verpflichtet wären („Theilnehmer") zugelassen werden können. Die Genehmigung der Statuten behielt sich das Ministerium vor.

Nach Massgabe dieser Anordnungen wurden in der That von sämmtlichen Facultäten Statuten entworfen, worin die speciellen Verhältnisse der Universität nach Möglichkeit berücksichtigt waren und die dann vom Ministerium — vorläufig mit provisorischer Wirksamkeit — bestätigt wurden. Dieselben haben sich auch seither als vollkommen

entsprechend erwiesen, so dass sie in der Hauptsache noch dermalen in Kraft stehen.

Schon nach dem zweiten Jahre des Bestehens der juristischen Seminare konnte das Ministerium in seinem Jahresberichte Nachfolgendes anführen: „Das Gedeihen der Seminar-Institution ist nirgends zu verkennen. Der Anklang, welchen die Institution bei den Studirenden findet, der Eifer, mit welchem gerade die Elite derselben überall in die Seminare hineindrängt, bewirkt, dass die Institution lebhaft gedeiht und sich überall zu einem integrirenden Bestandtheile des juristischen Studienwesens ausgestaltet."

In diesem Studienjahre 1874—75 wurden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren in Wien 9, in Prag 11, in Graz 8, in Innsbruck 14, in Krakau 14, in Lemberg 11 Uebungscollegien abgehalten. Innsbruck beantragte schon damals neben dem rechts- und staatswissenschaftlichen Seminar noch die Errichtung eines eigenen statistischen Seminars. Das Ministerium ging jedoch hierauf nicht ein, es werden seither zwar an den Facultäten zu Prag, Innsbruck und Czernowitz regelmässig Seminar-Uebungen auch auf dem Gebiete der Statistik abgehalten, dieselben bilden jedoch einen Theil des staatswissenschaftlichen Seminars.

Besonders erfreulich ist der Aufschwung des Seminarwesens in Prag, wo die Statuten sehr zweckmässige Bestimmungen enthalten, insbesondere die, dass stets nur eine beschränkte Zahl von Studirenden (nicht mehr als 15) in ein Seminar aufgenommen werden, und kein Studirender gleichzeitig an mehr als zwei Seminar-Collegien theilnehmen darf.

Das Prämienwesen bei den Seminaren ist in der Regel durch die Statuten näher geregelt. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur für ausgezeichnete schriftliche Arbeiten (nicht schon für sonstige eifrige Verwendung im Seminar) Prämien zu verleihen sind. Nicht vertheilte Prämiengelder werden fast überall für die bestehenden Seminar-Bibliotheken verwendet. Trotz der kurzen Zeit des Bestandes der Seminar-Institution sind die Resultate, wie bemerkt, sehr befriedigend; insbesondere hat sich der ausserordentlich fördernde Einfluss der Seminare — nach dem einhelligen Urtheile der Professoren — bei den Staatsprüfungen und den Rigorosen der letzten Jahre deutlich gezeigt.

Das Misstrauen gegen die Institution ist vollständig geschwunden, und so mancher Professor hat das ausdrückliche Geständniss nicht gescheut, dass sich eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Seminare, von der er sich ehedem nicht ganz frei wusste, als ungerechtfertigt erwiesen habe. Gleichwohl hat das Ministerium vermieden, einen Zwang zur Abhaltung von Seminaren einzuführen, es begnügt sich damit, bei

neuernannten Professoren die Verpflichtung zur Abhaltung von Seminar-Uebungen in das Decret aufzunehmen. Die von diesen Professoren abgehaltenen Seminare in Verbindung mit jenen, zu welchen sich ältere Professoren freiwillig verstehen, haben bisher genügt, um an allen Facultäten Seminar-Uebungen aus den Hauptfächern zu Stande kommen zu lassen. Uebrigens ist auch jedem Professor das Recht eingeräumt, seiner Verpflichtung zur Abhaltung eines *collegium publicum* (Seite 55) durch Abhaltung von Seminar-Uebungen zu genügen.

Im Studienjahre 1877 wurden im Ganzen folgende Seminare abgehalten:

In Wien:

Im Wintersemester: Romanistische Uebungen, kirchenrechtliche Uebungen, Uebungen im österreichischen bürgerlichen Rechte (2 Seminare), Seminar-Uebungen aus Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und österreichischem Strafprocess; im Sommersemester: kirchenrechtliche, handelsrechtliche und civilprocessualische Uebungen.

In Prag:

Im Wintersemester: Pandecten-Practicum, germanistische Uebungen, 2 civilistische Seminar-Uebungen, 3 Seminare, darunter ein Practicum, aus Strafrecht, volkwirthschaftliche Uebungen; im Sommersemester: Uebungen aus dem römischen Process und Erbrechte, Civilprocess-Practicum, Uebungen aus Civilprocess (in böhmischer Sprache), aus dem österreichischen Grundbuchsrechte, Strafprocess-Practicum (in böhmischer Sprache) und statistische Uebungen.

In Graz:

Im Wintersemester: Deutschrechtliche Uebungen, Seminar-Uebungen aus österreichischem Rechte, strafrechtliche Uebungen; im Sommersemester: deutschrechtliche Uebungen.

In Innsbruck:

Im Wintersemester: Romanistisches Seminar, Seminar-Uebungen im Civilprocesse, kirchenrechtliches Seminar, Seminar-Uebungen aus Strafrecht, staatswissenschaftliches Seminar; im Sommersemester: romanistisches Seminar, Seminar-Uebungen im Civilprocess, kirchenrechtliches und staatswissenschaftliches Seminar.

In Lemberg:

Im Wintersemester: Seminar aus deutschem und römischem Rechte; im Sommersemester: Uebungen aus dem österreichischen allgemeinen Privatrechte, völkerrechtliches Conversatorium, römisch-rechtliche, kirchenrechtliche und strafrechtliche Uebungscollegien.

In Krakau:

Im Wintersemester: Uebungen aus römischem, deutschem Rechte, altem polnischen Privatrechte, dann aus deutscher und polnischer Rechtsgeschichte (in zwei Abtheilungen), wechselrechtliches Seminar, Seminar-Uebungen über französisches Civilrecht; im Sommersemester: Seminare über altes polnisches Privatrecht, allgemeines österreichisches Privatrecht, österreichischen Civilprocess, französisches Civilrecht und politische Oekonomie.

In Czernowitz:

Im Wintersemester: Deutschrechtliches Seminar, theoretisches Seminar aus dem Civilprocessrechte, strafrechtliches Seminar, Seminar-Uebungen über österreichisches allgemeines Civilrecht, canonisches Recht und Volkswirthschaft; im Sommersemester: praktisches Seminar aus Handelsrecht, strafrechtliches Seminar, Seminarübungen über österreichisches allgemeines Civilrecht, römisches Recht und Volkswirthschaft.

Die Dotationen der juristischen Seminare waren im letztabgelaufenen Jahre wie folgt präliminirt: Für das rechts- und staatswissenschaftliche Seminar

in Wien:

Auf Prämien für ausgezeichnete schriftliche Arbeiten	600 fl.
für Unterrichts-Erfordernisse	160 „
Zusammen	760 fl.

In Prag:

Auf Prämien	400 fl.
für Unterrichts-Erfordernisse	80 „
Zusammen	480 fl.

In Graz:

Auf Prämien	200 fl.
für die Bibliothek	100 fl.
Zusammen	300 fl.

In Innsbruck:

Auf Prämien	200 fl.
für Unterrichts-Erfordernisse	100 „
Zusammen	300 fl.

In Krakau:

Auf Prämien	200 fl.
für die Seminar-Bibliothek	100 „
Zusammen	300 fl.

In Lemberg:

Auf Prämien	200 fl.
für die Seminar-Bibliothek	100 „
Zusammen	300 fl.

In Czernowitz:

Auf Prämien	400 fl.
für Unterrichts-Erfordernisse	200 „
Zusammen	600 fl.

Frequenz.

Im Studienjahre 1876/77 (Sommer-Semester) wiesen die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der österreichischen Universitäten folgende Frequenz auf:

In Wien:	1545	ordentl.,	157	ausserordentl.,	zus.	1702	Studirende,
in Prag:	798	„	41	„	„	839	„
in Graz:	359	„	39	„	„	398	„
in Innsbruck:	163	„	21	„	„	184	„
in Krakau:	298	„	—	„	„	298	„
in Lemberg:	559	„	12	„	„	571	„
in Czernowitz:	96	„	7	„	„	103	„

Wie man sieht, lässt diese Frequenz an Zahl der Eingeschriebenen nichts zu wünschen; sie war an manchen Universitäten in den letzten zehn Jahren fast auf das Doppelte gestiegen, wozu wohl insbesondere die im Jahre 1873 eingetretene sehr namhafte Erhöhung der Beamten-Gehalte beigetragen haben mag. Dagegen waren in den letzten Jahren wiederholt Klagen über den Besuchsfleiss der Juristen vorgekommen, die schliesslich zu einem besonderen, an sämmtliche Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien ergangenen Erlasse des Unterrichts-Ministers (vom 28. September 1874) Anlass gaben, in welchem betreffs der „notorisch" mangelhaften Frequenz der juristischen Collegien Folgendes bemerkt wurde: „Worin immer die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen mögen, so ist es jedenfalls die Pflicht der Unterrichts-Verwaltung und ihrer Organe, derselben nach Kräften entgegenzuwirken. Ich überlasse gerne den einzelnen Docenten die Auswahl unter den Mitteln, durch welche der Besuchsfleiss der Zuhörer constatirt werden kann, aber ich muss darauf bestehen, dass diese Constatirung nicht überhaupt unterlassen wird, und dass insbesondere in jenen flagranten Fällen, wo sich der Unfleiss der Studirenden den Docenten ganz unverkennbar vor Augen stellt, von den durch die Studien-Ordnung an die Hand gegebenen Disciplinarmitteln rückhaltsloser Gebrauch gemacht werde. Wenn also — wie dies an mehreren

Facultäten, und zwar zumeist bei den *collegiis publicis* geschehen ist — 100 bis 200 Hörer eingeschrieben und nie mehr als 10 bis 20 im Collegium anzutreffen sind, wenn bekannt wird, dass Studirende sich ausserhalb des Universitätsortes aufhalten u. dgl. m., so ist es die unzweifelhafte Obliegenheit der Docenten wie des Decans, sofort zu erheben, wem eine derartige Pflichtvergessenheit zur Last fällt, und sind hienach die gesetzlichen Folgen unnachsichtlich zu verhängen. Es ist in solchen Fällen auch nicht nothwendig, dass mit der im §. 53 der allgemeinen Studien-Ordnung vom 29. September 1850 vorgeschriebenen Verwarnung bis zur Mitte des Semesters zugewartet werde, es erhellt vielmehr aus dem Schlusssatze dieses Paragraphen, dass eine solche Verwarnung und selbst die Relegirung eines Studirenden wegen Unfleisses zu jeder Zeit erfolgen kann.

Zugleich bringe ich in Erinnerung, dass nach §. 56 der citirten Studien-Ordnung die Frequenzbestätigung bei dem betreffenden Docenten und dem Decan persönlich nachzusuchen ist, welcher Anordnung die an einigen Facultäten bestehende Uebung, wornach die Meldungsbücher in grösserer Anzahl auf einmal zur Frequenzbestätigung vorgelegt werden, direct widerspricht".

Am Schlusse des Erlasses findet sich eine allgemeine Bemerkung darüber, welchen Spielraum der Minister der akademischen Lernfreiheit zugestehen will, es heisst daselbst: „Es ist mein eifriges Bemühen die Grundlagen festzuhalten, auf denen das gegenwärtige akademische Wesen beruht, und ich bin insbesondere weit entfernt davon, nur durch Zwang herbeiführen zu wollen, was besser die freie Einsicht und das Pflichtgefühl der Studirenden bewirkt. Allein eben deshalb erscheint es geboten, alle Mittel zu erschöpfen, welche bei den gegenwärtigen Einrichtungen zur Erzielung einer besseren Frequenz zur Verfügung stehen, damit die Nothwendigkeit durchgreifender Aenderungen vermieden bleibe. Lernfreiheit, akademisches Wesen, wissenschaftliche Haltung — all' dies kann bewahrt bleiben, ohne dass deshalb die Universitäten für einen Theil ihrer Besucher zu Freistätten des Müssigganges gemacht werden müssen."

Juristische Rigorosen-Ordnung.

Bereits oben (S. 76) wurde erwähnt, dass im Jahre 1872 für die drei weltlichen Facultäten eine neue Rigorosen-Ordnung erlassen wurde. Hinsichtlich des die juristischen Rigorosen betreffenden Theiles ist hier Folgendes anzuführen:

Nach der früheren juristischen Rigorosen-Ordnung waren zur Erlangung des Doctorgrades vier strenge Prüfungen abzulegen. Dieselben umfassten Strafrecht und Process, Rechtsphilosophie, Völkerrecht,

Statistik, — römisches Recht, Kirchenrecht, Lehenrecht, — österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, — politische Wissenschaften (National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre), sowie civilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen. Die Ordnung, in welcher die Rigorosen abgelegt werden wollten, war frei, Prüfungs-Commissäre waren nur ordentliche Professoren; Israeliten konnten nicht zu Doctoren des canonischen Rechtes promovirt werden.

Bei einzelnen Universitäten schlossen sich an die Rigorosen noch schriftliche (Haus-) Arbeiten über mehrere dem Candidaten zur Beantwortung vorgelegte Fragen, dann eine öffentliche Disputation über die von dem Candidaten aufgestellten Thesen.

Eine später (1855) im Princip genehmigte Rigorosen-Ordnung, welche sich dem Staatsprüfungs-Systeme anschloss, gelangte nicht zur Wirksamkeit. Nur in Krakau konnten die strengen Prüfungen bereits nach dieser neuen Einrichtung abgelegt werden, an allen anderen Juristen-Facultäten verblieb es bis zu der Rigorosen-Ordnung des Jahres 1872 bei den älteren Vorschriften.

Nach dieser Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1872 gibt es nunmehr, übereinstimmend mit dem Systeme der Staatsprüfungen, drei juristische Rigorosen, von denen das erste: römisches, Kirchen- und deutsches Recht, das zweite: österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Process, civilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen, endlich das dritte: allgemeines und österreichisches Staatsrecht, National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und Völkerrecht umfasst.

Diese drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, müssen jedoch an derselben Universität abgelegt werden. Nach §. 3 der Universitäts-Ordnung begründet die Religionsverschiedenheit keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung aus dem canonischen Rechte (womit also die oben erwähnte Singular-Bestimmung für die Israeliten aufgehoben erscheint). Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden, zwischen zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstreichen. Die Prüfungs-Commission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan und vier ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren. Im Verhinderungsfalle können auch ausserordentliche oder andere Professoren, welche den Prüfungsgegenstand factisch lehren, oder deren Fach demselben am nächsten steht, beigezogen werden. Mehr als zweimal kann ein Rigorosum nicht wiederholt werden. Eine solche dritte Reprobation schliesst überdies auch von der Nostrification eines etwa im Auslande erlangten Diploms für immer aus. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 60 fl. und ebensoviel auch für die Promotion zu entrichten. Die früher bestandene Einrichtung

der Disputation und der schriftlichen Ausarbeitungen ist überall beseitigt, was um so gerechtfertigter erscheint, als dieselbe ohnehin längst zur leeren Formalität herabgesunken war.

Ein weiterer Hauptunterschied zwischen der alten und neuen Rigorosen-Ordnung besteht darin, dass nun Rechtsphilosophie und Statistik nicht mehr Prüfungsfächer sind (eine Einrichtung, über deren Berechtigung man allerdings verschiedener Meinung sein kann), dass dagegen allgemeines und österreichisches Staatsrecht unter die Prüfungs-Gegenstände aufgenommen ist, und dass an Stelle des Lehenrechtes deutsches Recht (deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht) geprüft wird (was zwei ganz zweifellos zweckmässige Aenderungen sind).

Der Hauptvorzug der neuen Einrichtung liegt aber darin, dass nunmehr zu jedem Rigorosum eine verwandte Gruppe juristischer Disciplinen gewiesen ist, während früher z. B. mitten unter den staatswissenschaftlichen Disciplinen Civilprocess geprüft wurde. Ob freilich hienach nicht der Umfang jener strengen Prüfung, welche hinfort das ganze positive, materielle und formelle österreichische Civil- und Strafrecht umfasst, derart angeschwollen ist, dass eine Zerlegung derselben in zwei Prüfungen wünschenswerth erscheint, ist eine offene Frage, welche von Vielen bejaht wird. Ebenso mag Manchem zweifelhaft erscheinen, ob die Staatswissenschaften auch in dem neuen Prüfungssysteme, welches ihnen allerdings mehr Raum einräumt als das erstere, bereits den vollen, ihnen gebührenden Platz gefunden haben.

Eine allgemein wahrzunehmende Wirkung der neuen Rigorosen-Ordnung bestand darin, dass sich die Zahl der Doctorats-Candidaten überall erheblich steigerte, wozu unter Anderem wohl auch der Umstand beitragen mochte, dass mit den neuen Einrichtungen eine erhebliche Reduction der bis dahin bestandenen Taxen, welche an den einzelnen Universitäten verschieden waren und an einigen nahezu das Doppelte der neuen Taxbeträge ausgemacht hatten, verbunden war.

Das Ministerium sah sich übrigens auch veranlasst, auf grössere Strenge bei Abhaltung der Rigorosen zu dringen, zumal hie und da der doch auffällige Umstand wahrgenommen worden war, dass ein Candidat nach bestandenem Rigorosum bei der entsprechenden Staatsprüfung reprobirt wurde. Demgemäss wurden mit Ministerial-Erlass vom 30. September 1874 die Professoren-Collegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten aufgefordert, die Approbation nur dann zu ertheilen, „wenn die Ueberzeugung gewonnen wurde, dass der Candidat sich in allen Prüfungsfächern ein vorzügliches, die Resultate der gewöhnlichen akademischen Ausbildung weit übersteigendes Wissen verschafft habe", indem es auch „der Facultät zur Unehre gereiche und das ganze akademische Wesen

compromittirt, wenn Candidaten, denen der Doctorgrad ertheilt worden ist, in der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis mangelhafte Kenntnisse und geringe juristische Gewandtheit bewähren".

Juristische Staatsprüfungen.

In der Einrichtung der juristischen Staatsprüfungen hat sich im letzten Decennium keine wesentliche Veränderung ergeben. Nach wie vor haben die Studirenden der Rechte am Schlusse des vierten Semesters die rechtshistorische, am Schlusse der juristischen Studien die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung abzulegen. Für alle diese Staatsprüfungen bestehen an den Universitäten Staatsprüfungs-Commissionen, welche aus Professoren und Vertretern der juristischen Praxis (Richtern, Advocaten, Verwaltungsbeamten) zusammengesetzt sind. Das Präsidium der rechtshistorischen Staatsprüfung ist ausschliesslich in Händen von Professoren, das der beiden anderen Staatsprüfungen bisweilen auch in Händen von Praktikern (meist angesehenen Mitgliedern des Richterstandes).

In den letzteren Jahren hat das Ministerium bei Ernennung der Vorstände der Prüfungs-Commission den Grundsatz vorwalten lassen, in dieses Präsidium wo möglich nicht Professoren eines der Prüfungsfächer zu berufen; insbesondere dort nicht, wo eine solche Ernennung dem betreffenden Professor ein nicht zu rechtfertigendes Uebergewicht über einen anden Professor desselben Faches verleihen würde, also hiedurch die freie Concurrenz unter den Lehrkräften beeinträchtigt wäre.

Die österreichischen juristischen Staatsprüfungen sind übrigens nur theoretische Prüfungen, lediglich bestimmt zur Erprobung des in dem akademischen Studium erworbenen rechts- und staatswissenschaftlichen Wissens; dieselben sind für alle Juristen, ohne Unterschied, welchem Zweige der juristischen Praxis sie sich zuwenden wollen, obligat. Durch ihre Ablegung wird daher auch die Befähigung erlangt, in jeden beliebigen Zweig der Praxis einzutreten. Behufs der weiteren Beförderung innerhalb der letzteren sind von den Juristen dann noch praktische Prüfungen abzulegen, welche im Unterschiede von den für alle Candidaten der juristischen Praxis gleich obligaten theoretischen Staatsprüfungen je nach dem einzelnen Verwaltungszweige verschieden sind.*

* Diese Prüfungen haben selbstverständlich keinen Zusammenhang mit der Universität mehr und werden vor Prüfungs-Commissionen abgehalten, welche durchaus aus Praktikern zusammengesetzt sind. Nur der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass die wichtigsten dieser Prüfungen folgende sind: Die Richteramts-Prüfung für die Candidaten des Richteramtes, die praktische Advocaturs-Prüfung für jene

Es ist bereits oben bemerkt worden, dass die juristischen Staatsprüfungen durch die Erlangung des juristischen Doctorgrades ersetzt werden können. Selbstverständlich genügt aber hier eben nur die Erlangung des Grades selbst, während die einzelne Prüfung für sich keinen Anspruch auf den Eintritt in den Staatsdienst verleiht. In neuester Zeit sind jedoch auch in dieser Hinsicht Erleichterungen zugestanden worden. Da nämlich nach den geltenden staatsdienstlichen Einrichtungen es den absolvirten Juristen ermöglicht ist, schon nach der zweiten (judiciellen) Staatsprüfung in den Staatsdienst einzutreten, gegen die Verpflichtung, die fehlende dritte (staatswissenschaftliche) Staatsprüfung binnen kurzer Frist nachzutragen, so wären in diesem Punkte diejenigen Candidaten, welche statt der Staatsprüfungen die Doctorats-Examina bestehen, in einem gewissen Nachtheile. Um diesen nun auszugleichen, hat die Unterrichtsverwaltung in der letzteren Zeit wiederholt — im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressort-Ministerium — gestattet, dass einzelnen Candidaten der juristischen Praxis das zweite (judicielle) Rigorosum statt der gleichen Staatsprüfung und ebenso das dritte (staatswissenschaftliche) Rigorosum statt der dritten Staatsprüfung behufs Eintrittes in die juristische Praxis angerechnet werde. Diese Einrichtung war selbstverständlich erst möglich, seitdem die juristischen Rigorosen nahezu vollständig mit dem Staatsprüfungssysteme übereinstimmen, während früher derartige Gestattungen schon deshalb ausgeschlossen erschienen, weil sich ehedem die vier Rigorosen mit den Gegenständen der drei Staatsprüfungen nicht deckten.

Wenn übrigens im abgelaufenen Decennium an dem Systeme der juristischen Staatsprüfungen nichts geändert wurde, so sind doch aus dieser Zeit mehrere Regierungsmassregeln zu verzeichnen, welche die innere Einrichtung dieser Prüfungen und die bei denselben zu stellenden Anforderungen zum Gegenstande hatten. In dieser Beziehung ist zunächst ein Ministerial-Erlass vom 6. October 1874 zu erwähnen, mit welchem die in einer früheren Ministerial-Verordnung (vom Jahre 1860) getroffene Bestimmung, wonach Studirende, welche aus zwei Hauptgegenständen der judiciellen Staatsprüfung den Calcul der Auszeichnung

absolvirten Juristen, welche sich dem Advocatenstande widmen wollen, die praktisch-politische Prüfung für Diejenigen, welche in der inneren Verwaltung Dienste nehmen, und die Finanzprüfung für die Candidaten der Finanz-Verwaltung (die Beamten der Finanzprocuraturen, d. i. jener Aemter, welchen die Vertretung des Fiscus zukommt, haben neben der praktischen Advocaturs-Prüfung noch eine specielle Finanzprocuraturs-Prüfung abzulegen). Für alle diese Prüfungen ist die Zurücklegung einer gewissen Praxis vorgeschrieben (in der Regel ein Jahr, für die Advocaten vier Jahre); innerhalb eines gewissen Zeitraumes muss die Prüfung bei sonstiger Entlassung aus dem Dienste abgelegt sein (meistens drei Jahre). Bei den Advocaten wird neben der Prüfung eine siebenjährige Praxis zur Ausübung der Advocatur verlangt.

erlangt haben, bereits in den letzten 10 Tagen des Monats Juli zur Ablegung der staatwissenschaftlichen Staatsprüfung zugelassen werden konnten, ausser Kraft gesetzt wurde. Gegenwärtig kann also diese Staatsprüfung, wie dies auch die ursprüngliche Einrichtung war, immer erst nach erlangtem Absolutorium abgelegt werden, das ist also wegen der dazwischen einfallenden Universitäts-Ferien frühestens zu Anfang October des Jahres, in welchem die akademischen Studien geendigt wurden.

Eine Erleichterung der bestehenden Prüfungs-Einrichtungen brachte dagegen der Ministerial-Erlass vom 31. October 1877 in Betreff der rechtshistorischen Staatsprüfung. Bisher konnte diese letztere nur in den gesetzlichen Terminen am Ausgange und Beginne eines jeden Studienjahres abgelegt werden. Im Studienjahre gab es nur einen Prüfungs-Termin für solche Candidaten, welche bei Ablegung der Prüfung für ein halbes Jahr zurückgewiesen waren; diese konnten die Prüfung in den Semestral-Ferien wiederholen. Vorübergehend wurde allerdings auch solchen Candidaten, welche durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung im Juli- oder October-Termine verhindert gewesen waren, die Ablegung derselben in den Weihnachts-Ferien gestattet, allein der Missbrauch, welcher mit dieser Einrichtung getrieben wurde und welcher insbesondere an einigen Universitäten zu einem förmlichen „Weihnachts-Termine" mit hundert und mehr Prüfungs-Candidaten führte, hatte das Ministerium bestimmt, diese Concession bald wieder zurückzunehmen. Gleichwohl war die Nothwendigkeit dieser oder einer ähnlichen Einrichtung nicht ganz zu verkennen; es erschien eben als eine ungerechtfertigte Härte, dass solche Candidaten, welche wirklich durch unverschuldete Unfälle an der Ablegung der Prüfung in den festgesetzten Terminen verhindert waren, ein ganzes Jahr ihrer Studien verlieren mussten, während Andere, die bei gleich ungenügender Vorbildung die Ablegung der Prüfung riskirten, neben der Chance durchzukommen noch den Vortheil hatten, vielleicht nur auf ein halbes Jahr reprobirt zu werden, wo ihnen alsdann, wenn sie die Prüfung bestanden, das mittlerweile frequentirte fünfte Semester für die Studien zählte, und sie somit von ihrer akademischen Zeit gar nichts verloren. Die Schwierigkeit bestand nur darin, durch entsprechende Vorsichten dafür zu sorgen, dass mit einer solchen Gestattung nicht wieder Missbrauch getrieben werde. Auf diesen Erwägungen beruht die Ministerial-Verordnung vom 31. October 1877, welche solchen Candidaten, die ohne ihr Verschulden an der Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung in den ordentlichen Terminen verhindert waren, die Ablegung dieser Prüfung in ausserordentlichen Terminen gestattet. Diese in jedem einzelnen Falle vom Ministerium auszusprechende Gestattung hat jedoch zur Voraussetzung, dass der Candidat sich zur Ablegung der rechtshistorischen

Staatsprüfung im October-Termine rechtzeitig gemeldet hat und „in einer alle Zweifel ausschliessenden Weise" darzuthun vermag, dass ihm das Erscheinen in diesem Termine „in Folge unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse" unmöglich war.

Weiters wird ein solcher ausserordentlicher Prüfungs-Termin zufolge der Ministerial-Verordnung nur dann bewilligt, wenn das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät nach Einvernehmung des Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission hierauf den Antrag stellt. Sind das Professoren-Collegium und der Präses der Commission einverständlich gegen die Zulassung, „so ist der Candidat zurückzuweisen, ohne dass gegen die Zurückweisung eine Beschwerde offen stünde". Wird dem Ansuchen Folge gegeben, so „ist dem Candidaten damit zugleich die Bewilligung ertheilt, sich provisorisch in die Gegenstände des dritten Jahrganges einschreiben zu lassen". Falls nun der Candidat bei der Prüfung in dem ihm bewilligten ausserordentlichen Termine approbirt wird, so wird ihm das Wintersemester in das vorgeschriebene Quadriennium eingerechnet. Wird der Candidat hingegen reprobirt, so „ist ihm die Wiederholung der Prüfung erst im nächsten Juli-Termine zu gestatten, und verliert die provisorische Inscription ihre Wirksamkeit".

Weit wichtiger als diese beiden Erlässe erscheint der Ministerial-Erlass vom 28. September 1874 an die Präsidien der theoretischen Prüfungs-Commissionen, mit welchem eine vollständige Instruction über die Grundsätze erlassen wurde, nach denen die theoretischen Staats-Prüfungen abzuhalten sind. Der Erlass bezieht sich im Eingange auf vorgekommene Klagen über die vielfach ungenügenden Resultate des rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäts-Studiums und knüpft daran die nachdrückliche Aufforderung, die Prüfungen mit grösserer Strenge als bisher vorzunehmen: „Die Staatsprüfungs-Commissionen haben sich vor Augen zu halten, dass es in der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis keineswegs an Nachwuchs überhaupt, wohl aber an tüchtig vorgebildetem Nachwuchse fehlt, und dass daher den obwaltenden Bedürfnissen nur durch strengste Sichtung entsprochen wird".

Die Verordnung enthält dann im Punkte 1 und 2 Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungs Commissionen, sowie darüber, dass die im §. 50 der Studien-Ordnung festgesetzte Prüfungsdauer in keinem Falle abgekürzt werden darf, wohl aber dort, wo sie zu einer völlig sicheren Beurtheilung des Candidaten nicht genügt, entsprechend zu verlängern ist*.

* Vorgeschriebene Prüfungsdauer (nach der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1856): Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung: Für drei Candidaten zusammen $2^1/_2$ Stunden, für zwei Candidaten zusammen $1^3/_4$ Stunden, für einen Candidaten

In den weiteren Absätzen werden sodann Bestimmungen über die Prüfungs-Methode getroffen, es heisst daselbst:

3. „Bei jeder Prüfung ist soweit als möglich zu erforschen, ob sich der Candidat des ganzen Prüfungs-Gegenstandes bemächtigt hat. Es ist insbesondere durch eine grössere Anzahl von Fragen, welche verschiedene Gebiete berühren, dem vielfach eingerissenen Unfuge zu steuern, dass die Candidaten die Vorbereitung aus ganzen Abtheilungen eines Prüfungs-Gegenstandes unterlassen.

4. Bei allen Prüfungen ist vorwiegend darnach zu forschen, ob der Candidat die genügende formale juristische Bildung erlangt habe, ob er also scharfer juristischer Auffassung, eines selbständigen Urtheils, einer correcten juristischen Ausdrucksweise fähig sei, ob er die Systematik des Gegenstandes erfasst habe, und ob es ihm gelinge, vermittelst der erlangten Kenntnisse auch solche Fragen zu beantworten, auf welche eine besondere Vorbereitung nicht möglich war. Dagegen ist kein Gewicht auf blosses Gedächtnisswerk zu legen, welches nur für die Prüfung erworben und nach der Prüfung wieder vergessen wird.

Hienach ist insbesondere bei der rechtshistorischen Staatsprüfung festzuhalten, dass es sich erst in zweiter Linie um die positiven Einzelnheiten des römischen, canonischen und deutschen Rechtes, in erster Linie aber darum handelt, zu constatiren, ob der Candidat an diesen Modellen, insbesondere an den klaren und reinen Formen des römischen Rechtes, die juristischen Grundbegriffe erfasst habe. Candidaten, welche in dieser Richtung nicht genügen, sind unbedingt zurückzuweisen, wenn sie auch noch so genaue Detailkenntnisse dargethan hätten.

Bei der judiciellen Staatsprüfung ist zwar vollständige Kenntniss der dort zur Prüfung gelangenden positiven Fächer zu fordern, doch ist auch hier auf untergeordnetes Detail nicht einzugehen, sondern mehr darnach zu forschen, ob der Candidat sich des Prüfungsstoffes formell bemächtigt habe und einer freien Behandlung desselben fähig sei. Desgleichen ist bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung vor Allem zu constatiren, ob der Candidat die volks- und staatswirthschaftlichen Grundbegriffe klar und präcise erfasst habe und zu einer selbständigen Anschauung vorgedrungen sei. Bei der Prüfung aus der österreichischen Statistik sind jedesmal einige Fragen zu stellen, welche den Verfassungsbau des österreichischen Staates und die wichtigsten administrativen Einrichtungen zum Gegenstande haben.

Im Allgemeinen ist bei jeder Prüfung der Gesichtspunkt festzuhalten, dass nur solche Fragen gestellt werden sollen, welche den

1 Stunde. Bei den anderen Staatsprüfungen: Für drei Candidaten 3 Stunden für zwei Candidaten 2 Stunden, für einen Candidaten $1^1/_4$ Stunden; bei Privatisten $1^1/_2$ Stunden.

Gegenstand selbst betreffen und bei jedem verständigen Bildungsgange beantwortet werden können. Fragen, welche eine specielle Richtung der Vorbereitung voraussetzen z. B. nach besonderen Eintheilungen, besonderen Definitionen u. dgl., welche nur dieser oder jener Autorität angehören, nur in diesem oder jenem Lehrbuche gefunden werden können, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Persönliche Verhältnisse der Candidaten, welche auf das Prüfungs-Resultat einwirken, z. B. ungenügende Kenntniss der Prüfungssprache, Erkrankung während der Vorbereitung zur Prüfung u. dgl., können nicht berücksichtigt werden. Die Prüfungs-Anforderungen sind für alle Candidaten gleich. Wer aus was immer für einem Grunde nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Hat der Candidat den Grund seiner Zurückweisung nicht verschuldet, so erscheint dies als ein in seiner Person eingetretener Unglücksfall, den nur er selbst, nicht das an dem Prüfungs-Resultat betheiligte öffentliche Wesen zu tragen hat."

Hinsichtlich des zuzuerkennenden Calculs wird bemerkt: „6. Nach §. 92 der Verordnung vom 20. Juni 1856 hat jeder Prüfungs-Commissär sein Votum nach dem Gesammtresultate der Prüfung abzugeben. Wenn daher ein Candidat auch nur aus einem einzigen Gegenstande oder selbst nur aus einer wichtigeren Abtheilung eines solchen nicht entsprochen hat, so ist er zurückzuweisen, wenn er auch auf anderen Gebieten noch so vorzügliche Kenntnisse dargethan hätte. 7. Mit der Ertheilung von Auszeichnungen ist sparsamer vorzugehen als bisher. Die grosse Anzahl der in jedem Jahre zuerkannten Auszeichnungen bildet einen auffallenden Contrast zu den Klagen über die geringe Vorbildung der in die Praxis übertretenden Juristen. Es ist festzuhalten, dass auch die richtige Beantwortung aller gestellten Fragen noch keinen Anspruch auf die Auszeichnung gewährt, sondern dass hiezu ein das Mass einer guten Vorbereitung erheblich übersteigendes Wissen und eine vorzügliche formelle Schulung verlangt werden muss."

Es darf constatirt werden, dass dieser Erlass im Ganzen seinen Zweck erreicht hat: dass seither die juristischen Staatsprüfungen mit grösserer Strenge abgehalten werden als bis dahin. Einzelnen Prüfungs-Commissionen wurden allerdings auch seither noch Ausstellungen gemacht, zu denen die dem Ministerium vorgelegten Ausweise über die Prüfungs-Resultate Anlass gaben.

Anmerkung. Zur Vervollständigung der in diesem Abschnitte gegebenen Darstellung der Verhältnisse der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten muss noch zweier Preisausschreibungen gedacht werden, zu welchen sich der Unterrichts-Minister im Jahre 1876 veranlasst fand. Die Preise wurden ausgeschrieben a) für das beste Lehr- und Handbuch der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte, b) für die beste systematische Darstellung des in Oesterreich geltenden öffentlichen Rechtes.

Beide Preisausschreibungen haben insoferne eine besondere Bedeutung, als sie offenbar dazu bestimmt sind, einer Revision der bestehenden juristischen Studien-Ordnung vorzuarbeiten. Bei einer solchen würden nämlich — wie oben bemerkt wurde (Seite 182) — in erster Linie die Lehrfächer der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte und des österreichischen öffentlichen Rechtes eine stärkere Berücksichtigung zu erfahren haben, als dies bisher der Fall ist. Nun steht aber einer solchen Massregel vorerst noch entgegen, dass diese beiden Disciplinen noch gar nicht Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitung geworden sind, so dass es an jedem Leitfaden für akademische Vorlesungen über dieselben gebricht. Diesem Uebelstande abzuhelfen war wohl mit eine Intention bei den gedachten Preisausschreibungen. Dieselben haben aber auch noch dadurch eine gewisse Bedeutung, dass dabei zugleich die Linien vorgezeichnet wurden, in denen sich das Ministerium die Ausführung dieser wissenschaftlichen Aufgabe denkt. Dies ist deshalb von Wichtigkeit, weil bei der bisherigen geringen wissenschaftlichen Bethätigung auf diesen Gebieten vorerst noch gar nicht feststeht, in welchen Grenzen sich diese beiden Disciplinen zu halten hätten, um sowohl dem an ihre Bearbeitung geknüpften wissenschaftlichen, als auch dem von ihrer Tradirung erwarteten staatlich-praktischen Interesse zu entsprechen.

Mit Rücksicht darauf geben wir im Nachfolgenden einen Auszug aus beiden Ausschreibungen.

In der Preisausschreibung „für das beste Lehr- oder Handbuch der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte" (Preis 2000 fl. in Silber) heisst es:

„Die Arbeit hat nach der für die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte bewährten Methode darzustellen:

Die Geschichte des Reichs mit besonderer Berücksichtigung der diplomatischen und politischen Geschichte, also jener öffentlichen Acte und Begebenheiten, durch welche die Monarchie im Laufe der Zeiten zu ihrem heutigen Länderbestande und Machtbesitze erwuchs;

die Geschichte des öffentlichen Rechtes, also die Entwicklung des heute geltenden öffentlichen Rechtszustandes in Verfassung und Verwaltung;

die Geschichte des Privatrechtes, also die Entwicklung des österreichischen Privatrechtes durch Reception oder particuläre Ausgestaltung des gemeinen und Ausbildung des eigenen Landesrechtes bis herab zur letzten Codification.

In allen drei Theilen ist die Geschichte der verschiedenen, im österreichischen Staate vereinigten Volksstämme ausführlich erst von dem Momente ihrer Vereinigung darzustellen, und die bis dahin zurückgelegte geschichtliche Entwicklung nur übersichtlich anzudeuten.

Die Reichs- und Rechtsgeschichte der Länder der ungarischen Krone bildet keinen Gegenstand der Darstellung, und ist nur insoferne zu berücksichtigen, als es zur Darstellung der Geschichte der Monarchie als solcher (also insbesondere zur Geschichte des Reiches und des öffentlichen Rechtes) erforderlich ist.

Auf dem Gebiete des Privatrechtes ist die Rechtsentwicklung nur soweit zu verfolgen, als dies in den deutschen Reichs- und Rechtsgeschichten üblich ist, daher nur die Ausbildung der Rechtsinstitute ohne dogmatische Einzelnheiten darzustellen ist.

Die Arbeit soll noch besonders dem Zwecke dienen, die österreichische Reichs- und Rechtgeschichte zu einer selbständigen akademischen Disciplin zu erheben.

Demzufolge hat der Autor besonders darauf Bedacht zu nehmen, die Geschlossenheit dieses Wissensgebietes und die Selbständigkeit der Rechtsentwicklung innerhalb der Grenzen der Monarchie zur Darstellung zu bringen, auch muss die Arbeit als Leitfaden beim akademischen Unterrichte verwendbar sein."

In der Preisausschreibung „für die beste systematische Darstellung des in Oesterreich geltenden öffentlichen Rechtes" (Preis 2000 fl. in Silber) heisst es:

„Die Arbeit muss das gesammte Gebiet unseres positiven öffentlichen Rechtes, also das Verfassungsrecht (Staatsrecht im engeren Sinne) und das Verwaltungsrecht umfassen und als Lehr- und Handbuch, wie auch als Leitfaden für Vorlesungen verwendbar sein.

Die Darstellung muss eine streng wissenschaftliche sein und einem aus der Natur des Gegenstandes entwickelten Systeme folgen. Derselben muss eine geschlossene Auffassung der allgemeinen Staatslehren zu Grunde liegen, ohne dass diese für sich näher auszuführen ist. Geschichte und Literatur der einzelnen Rechtsinstitute haben jene Berücksichtigung zu finden, welche die heutige rechtswissenschaftliche Methode fordert.

Unbeschadet der systematischen Darstellung darf kein wesentlicher Bestandtheil des geltenden öffentlichen Rechts unerörtert bleiben, sondern hat dieses letztere vollständig in dem wissenschaftlichen Rahmen der Darstellung Platz zu finden. Es sind also auch die particulären Landesrechte (Provinzialgesetze) aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder darzustellen, dagegen ist das Recht der Länder der ungarischen Krone zu übergehen, oder doch nur im historischen Theile bis zu dem Zeitpunkte zu verfolgen, wo diese Länder wieder zu politischer Selbständigkeit gelangten (1867). Reichsrecht, d. i. das der ganzen Monarchie einschliesslich der Länder der ungarischen Krone gemeinsame öffentliche Recht fällt selbstverständlich unter die Aufgaben der Darstellung.

Das Verwaltungsrecht ist vollständig, mit Unterscheidung der administrativen und administrativ-rechtlichen Materie darzustellen. Im Verfassungs- wie im Verwaltungsrechte ist neben dem materiellen auch das formelle Recht darzustellen und insbesondere auch auf Einrichtung und Spruchpraxis der bestehenden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Rücksicht zu nehmen."

Der Termin für die Einsendung der beiden Arbeiten ist bei der ersten der 31. December und bei der zweiten der 30. September 1879.

Die Beurtheilung der Arbeiten erfolgt durch zwei, im Ministerium für Cultus und Unterricht niederzusetzende Commissionen, welche aus je einem Vorsitzenden und zwei Preisrichtern bestehen sollen. Eine Theilung des Preises ist bei der rechtsgeschichtlichen Arbeit gar nicht, bei der öffentlich-rechtlichen insoweit gestattet, als im Falle, dass das ganze ausgeschriebene Thema von Niemanden in preiswürdiger Weise bearbeitet werden sollte, durch den Ausspruch der Commission die Hälfte des Preises auch einer Arbeit zuerkannt werden kann, in welcher entweder das ganze Verfassungsrecht (Staatsrecht im engeren Sinne), oder das ganze Verwaltungsrecht preiswürdig behandelt erscheint.

Den Verfassern bleibt das Urheberrecht, die Arbeiten müssen jedoch noch im Jahre 1880 zum Drucke gelangen.

XIII.

MEDICINISCHE FACULTÄTEN. *

Rigorosen-Ordnung und allgemeiner medicinischer Studienplan.

Von allen Massregeln, welche in dem letzten Decennium hinsichtlich des medicinischen Unterrichtes getroffen wurden, war keine von grösserer Wichtigkeit, als die Einführung der neuen medicinischen Rigorosen-Ordnung (siehe oben Seite 76). Dieselbe erscheint recht eigentlich als der Mittelpunkt aller das medicinische Studienwesen betreffenden neuen Einrichtungen. Sie hat auf den ganzen medicinischen Lehrplan ihre Rückwirkungen geäussert und muss daher wohl auch bei Besprechung der Angelegenheiten dieser Facultät vorangestellt werden.

Seitdem es in Oesterreich ein medicinisches Unterrichtswesen gibt, war hier mit den von den Facultäten ertheilten Graden stets die *venia practicandi* verbunden. Die Facultäts-Examina waren daher jederzeit auch Staatsprüfungen, was natürlich für ihre Einrichtung von wesentlichem Einflusse war. In anderen Staaten wurde bald zwischen der Erprobung der wissenschaftlichen und jener der praktischen Ausbildung unterschieden, der akademische Grad von der Legitimation zur Praxis getrennt und die letztere an ein neben den Doctorats-Prüfungen der Universität bestehendes Staatsexamen geknüpft. So war es z. B. in Preussen schon seit dem Jahre 1725. In Oesterreich dagegen behielten die medicinischen Doctorats-Examina ihren Doppelcharakter bei, weshalb sie dann auch billig unter eine gewisse Staatsaufsicht gestellt waren, welche zuerst durch den Universitäts-Superintendenten, später durch den Studien-Director ausgeübt ward. Im Uebrigen standen die medicinischen Prüfungs-Einrichtungen wenigstens annähernd auf der Höhe, welche das medicinische Studium in Oesterreich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts überhaupt einnahm: wie die im Jahre 1749 er-

* Solche bestehen an den Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau.

folgte Organisation der Wiener medicinischen Facultät im Allgemeinen, so war auch die gleichzeitig normirte Einrichtung der medicinischen Rigorosen das Werk des älteren Van Swieten, der auch selbst die Stelle des Studien-Directors bekleidete. „Nie wieder hat principiell ein solches Mass von Studienfreiheit, von Lehr- und Lernfreiheit an der Wiener medicinischen Facultät bestanden, als damals" (Billroth). Eine Reorganisation dieser ersten Einrichtungen erfolgte im Jahre 1774, ohne erhebliche Aenderungen zu bringen. Mit einschneidenderen Reform-Projecten trug sich Kaiser Josef, zu dessen Lieblingsideen eine zweckmässige Einrichtung der medicinischen Studien gehörte und der auch einmal höchstselbst einen Studienplan für Mediciner und Chirurgen entwarf (siehe denselben bei Billroth „Lehren und Lernen der medicinischen Wissenschaft", Seite 185 u. ff.), welcher dann auch in einigen nicht unwichtigen Punkten durchgeführt wurde.

Allein von diesen Josefinischen Reformen und Reformprojecten kam es, wie auf anderen Gebieten, so auch hier durch Massregeln seines Nachfolgers wieder ab (Allerhöchste Entschliessung vom 4. October 1790). Nur bei der unter Kaiser Josef beliebten Abkürzung des im Jahre 1774 eingeführten Quinquenniums der medicinisch-chirurgischen Studien auf 4 Jahre verblieb es vorerst, bis ein im Jahre 1804 erlassener neuer medicinisch-chirurgischer Lehrplan auch hier wieder zur älteren Einrichtung zurückkehrte. Dieser Lehrplan von 1804 wurde im Jahre 1810 revidirt. 1833 erfolgte eine umfassende neue Organisirung des ganzen medicinisch-chirurgischen Studiums.

Auf diesen drei Organisirungen (Hofdecrete vom 17. Februar 1804, 19. Jänner 1810 und 20. April 1833) beruhte die Einrichtung der medicinischen Studien in Oesterreich bis zum Jahre 1850, wo die allgemeine akademische Studien-Ordnung und die mit derselben eingeführte Lehr- und Lernfreiheit wichtige Aenderungen brachte, die zum Theile bereits oben (Seite 33, 34) angedeutet worden sind. Daneben bestanden aber, da über das medicinische Prüfungswesen keine neuen Bestimmungen getroffen wurden, jene älteren Vorschriften zum Theile noch fort, und es ergab sich so ein höchst unregelmässiger Zustand, in welchem die auf freien Principien beruhende Studien-Ordnung mit einem nach ganz entgegengesetzten Grundsätzen festgestellten Prüfungsplane concurrirte.

Eine wichtige allgemeine Aenderung, welche die neue Studien-Ordnung für die Einrichtung der medicinischen Rigorosen mit sich brachte, war das Wegfallen des staatlichen Aufsichtsorganes bei den Prüfungen, indem die Studien-Directoren, welche bisher diese staatliche Aufsicht repräsentirt hatten, beseitigt wurden. So kam es, dass das medicinische Doctorats-Examen, ungeachtet seines Charakters als Staats-

prüfung, in den Jahren 1849—1873 vom Staate nicht besonders beaufsichtigt war. Erst die neue Rigorosen-Ordnung fand hier wieder den Anschluss an die älteren Einrichtungen.

Im Uebrigen bestanden vor der neuen Rigorosen-Ordnung folgende Einrichtungen an den medicinischen Facultäten: Der Candidat des medicinischen Doctorgrades musste die Frequenz öffentlicher Vorlesungen über eine Reihe von medicinischen Lehrfächern ausweisen.

Als solche bezeichnet der Lehrplan vom Jahre 1833: im ersten Jahre: Einleitung in die medicinisch-chirurgischen Studien und specielle Naturgeschichte (Zoologie und Mineralogie), dann Anatomie und Botanik; im zweiten Jahre: höhere Anatomie und Physiologie, allgemeine und pharmaceutische Chemie; im dritten Jahre: allgemeine Pathologie und Therapie, Pharmakologie und Pharmakognosie, Receptirkunst, Diätetik, theoretische Geburtshilfe, Lehre von den Seuchen und Krankheiten der Hausthiere; im vierten Jahre: specielle Pathologie und Therapie, specielle Chirurgie, Operationslehre und Operationscurs, medicinische und chirurgische Klinik; im fünften Jahre: Fortsetzung aller Vorlesungen aus dem vierten Jahre, dann Augenkrankheiten und Augenklinik, gerichtliche Medicin mit Obductionen, Sanitäts-Polizei. — Seit der Einführung der neuen Studien-Ordnung vom Jahre 1850 war übrigens der Candidat an eine bestimmte Reihenfolge in der Frequenz dieser Fächer nicht mehr gebunden.

Ein Doctorat der gesammten Heilkunde bestand nicht, sondern abgesondert ein Doctorat der Medicin, der Chirurgie, dann ein Magisterium der Chirurgie, der Geburtshilfe, Augenheilkunde und Zahnheilkunde. Ausserdem bestand noch das an der niederen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu erlangende Patronat der Chirurgie und der Geburtshilfe, dann ein Doctor- und Magistergrad der Pharmacie (Chemie).

Nur wer Doctor der Medicin und Chirurgie werden wollte, musste alle obbezeichneten Vorlesungen frequentirt haben. Wer nur Doctor der Medicin werden wollte, brauchte die Vorlesungen über Chirurgie, chirurgische Klinik und Operationslehre im fünften Jahre nicht mehr zu hören.

Um den Doctorgrad der Medicin zu erlangen, musste der Candidat zwei von ihm verfasste Krankengeschichten über Kranke, welche er unter Aufsicht des klinischen Professors behandelt hatte, überreichen und nach Approbation derselben durch die klinischen Professoren zwei strenge Prüfungen über folgende Gegenstände bestehen: 1. Botanik, Zoologie, Mineralogie, Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; 2. Chemie, specielle Pathologie und Therapie, Augenheilkunde, Thierarzneikunde, Pharmakologie und Receptirkunst. Darauf hatte der Doctorand eine Dissertation über irgend einen Gegen-

stand der Heilkunde vorzulegen und die derselben angehängten medicinischen Sätze gegen vier Opponenten öffentlich zu vertheidigen.

Für das Doctorat der Chirurgie, zu welchem seit dem Studienhofcommissions-Decret vom 8. October 1843 nur mehr Doctoren der Medicin zugelassen wurden, waren zwei strenge Prüfungen vorgeschrieben, wovon die erste theoretische und praktische Chirurgie begriff, die zweite aus einer chirurgischen und einer Augenoperation an der Leiche bestand, verbunden mit einer wissenschaftlichen Erklärung des gegebenen Falles. Die Doctorpromotion entfiel hiebei für Diejenigen, welche aus irgend einem Zweige der Medicin bereits promovirt hatten.

(Die an einer inländischen Universität ausser Wien promovirten Doctoren der Medicin und Chirurgie mussten indess, um das Recht zur Ausübung der Praxis in Wien zu erlangen, sich dem sogenannten Repetitionsacte [einer strengen praktischen Prüfung] unterziehen. Diese Einrichtung wurde erst mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1869 aufgehoben.)

Das Magisterium der Chirurgie wurde zuletzt nur noch ausnahmsweise erworben, da die Voraussetzungen, unter denen die Erlangung desselben Bedeutung hatte, hinweggefallen waren. Es konnte nur an einer Universität erworben werden und setzte die Absolvirung von 6 Gymnasialclassen, dann ein dreijähriges chirurgisches Studium an einer Universität, endlich eine Prüfung aus Instrumenten- und Bandagenlehre voraus. Alsdann hatte der Candidat zwei *examina pro magisterio chirurgiae* abzulegen, von denen das erste aus Anatomie, theoretischer und praktischer Chirurgie, gerichtlicher Medicin, theoretischer und praktischer Medicin abgelegt wurde, das zweite aus einer Obduction und chirurgischen Operation bestand.

Doctoren der Medicin, welche sich den Titel eines Magisters der Geburtshilfe oder Augenheilkunde beilegen wollten, hatten überdies die für diese akademischen Grade erforderlichen strengen Prüfungen abzulegen. — Für den ersten Grad bestand die Prüfung zunächst darin, dass der Candidat an der Leiche oder am Phantome eine kunstgemässe Entbindung verrichten und seine Geschicklichkeit bei den erforderlichen Handgriffen und in der Anwendung der Instrumente erweisen musste. Ferner hatte der Candidat zwei Geburtsgeschichten, oder eine Geburtsgeschichte und die Geschichte eines auf der gynäkologischen Klinik beobachteten Krankheitsfalles vorzulegen. Entsprach der Candidat hiebei, so wurde er sodann zu der strengen Prüfung zugelassen, welche die gesammte theoretische und praktische Geburtshilfe und gerichtliche Geburtsarzneikunde umfasste. Für das Magisterium der Augenheilkunde war die Nachweisung erforderlich, zwei Semester über Augenheilkunde gehört zu haben. Sodann musste der Candidat eine Operation des

grauen Staars unter Aufsicht des Professors mit gutem Erfolge durchführen und in einer Prüfung aus theoretischer und praktischer Augenheilkunde Genüge leisten. Das zahnärztliche Diplom endlich konnte von Solchen, welche mindestens Patrone der Chirurgie waren, durch eine strenge Prüfung erlangt werden, welche die Anatomie des Mundes, die Lehre von den Krankheiten der Zähne und der umliegenden Theile und von der Heilung derselben, dann die Theorie und Anwendung der zur Zahnheilkunst erforderlichen Instrumente in sich begriff. Die Calcüls lauteten bei sämmtlichen medicinischen Rigorosen auf Zulassung, Suspension oder Verwerfung (Rejicirung) der Candidaten. (Im Falle der „Suspension" hatte der Candidat nur gewisse Vorlesungen nachzuholen und sich darüber auszuweisen.)

Dies war das verwickelte und vielfach ungenügende Prüfungs-System, welches bis zur neuen Rigorosen-Ordnung an den medicinischen Facultäten bestand. In der Praxis gestaltete es sich so, dass die drei Grade eines Doctors der Medicin, Doctors der Chirurgie und Magisters *artis obstetriciae* so ziemlich von allen absolvirten Medicinern genommen wurden. Dagegen kam das Magisterium der Augenheilkunde nahezu ausser Gebrauch. Ebenso konnten, wie bemerkt, die Voraussetzungen, nach denen Jemand auf das Magisterium der Chirurgie Anspruch zu erheben veranlasst war, nach der neuen Rigorosen-Ordnung nur noch ausnahmsweise eintreffen.

Bei diesen Verhältnissen kann wohl behauptet werden, dass die im Jahre 1872 erlassene neue Rigorosen-Ordnung auf keiner Facultät einem so lebhaft empfundenen Bedürfnisse entgegenkam, als auf der medicinischen. Durch diese neuen Prüfungs-Einrichtungen wurden eben erst die Consequenzen gezogen, welche die Aenderungen im medicinischen Studienwesen für das Prüfungswesen auf dieser Facultät nothwendig gemacht hatten.

Zum richtigen Verständnisse der neuen Rigorosen-Ordnung muss abermals die Bemerkung vorangeschickt werden, dass die medicinischen Doctorats-Prüfungen in viel höherem Grade als die anderen österreichischen Doctorats-Examina den Charakter von Staatsprüfungen an sich haben. Während die theologischen und philosophischen Doctorats-Prüfungen durchaus den Charakter rein akademischer Prüfungen beibehalten haben und zu keinerlei Art von Praxis legitimiren, während selbst bei den Juristen das Doctorats-Examen nur die neben demselben bestehende, selbständig organisirte Staatsprüfung ersetzt, wird die Befugniss zur Ausübung der medicinischen Praxis ausschliesslich und vollständig durch das medicinische Doctorat erlangt. Hier sind also die Doctorats-Examina nicht blos ein Ersatz der Staatsprüfungen, sondern diese selbst. Es ist bereits oben (Seite 95) bemerkt worden, dass eine

solche Concurrenz des akademischen und staatlichen Zweckes auf die Einrichtung der Doctorats-Prüfungen wesentlichen Einfluss nimmt, und dass es schwer, ja fast unmöglich erscheint, bei einer solchen Doppelnatur des Examens die nach der einen und anderen Seite desselben bestehenden Anforderungen vollständig zu befriedigen. Wie weit dies bei unserer medicinischen Rigorosen-Ordnung gelungen ist, wird sich aus der nachfolgenden Darstellung ergeben.

Nach der medicinischen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1872 ist „zur Erlangung des Doctorats der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis" die Ablegung von drei strengen Prüfungen erforderlich. (Rig.-Ordn. §. 1.) Ausserdem muss der Candidat vorher gewisse Vorprüfungen über die naturwissenschaftlichen Fächer (Botanik, Zoologie und Mineralogie) mit Erfolg abgelegt haben. Diese Vorprüfungen können in beliebiger Reihenfolge und in welchem Semester immer abgelegt werden. Sie finden unter der Leitung und Oberaufsicht des medicinischen Decans statt, „ohne dass jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist". Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer. Für die Abhaltung der Vorprüfungen (Prüfungsdauer für jeden Candidaten und jedes Fach eine Viertelstunde) sind in der Regel die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Das Attest über diese Vorprüfungen muss der Candidat behufs Zulassung zu dem ersten medicinischen Rigorosum beibringen zugleich mit einem Ausweise, dass er als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch mindestens zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen hat. Das zweite Rigorosum kann erst nach vollständig zurückgelegtem medicinischen Quinquennium und geliefertem Nachweise, dass der Candidat innere Klinik und chirurgische Klinik mindestens durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe, abgelegt werden. (Rig.-Ordn. §. 2.)

Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammt-Prüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxikologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und

über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammt-Prüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammt-Prüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Prüfungs-Commissäre sind in der Regel die ordentlichen Fach-Professoren. Bei nachgewiesener Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators können vom Minister ausserordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt werden, welche dann mit dem ordentlichen Professor zu alterniren haben.

Bei jedem Rigorosum intervenirt ferner ein Regierungs-Commissär, und beim zweiten und dritten Rigorosum überdies ein von der Regierung bestellter Coexaminator. Regierungs-Commissär und Coexaminator müssen Doctoren der Medicin sein, sie werden für je ein Studienjahr vom Unterrichts-Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (in dessen Ressort die öffentliche Sanitätspflege gehört) ernannt. Sie können auch dem medicinischen Lehrer-Collegium der betreffenden Facultät angehören. Ueber ihre Functionen sagt §. 10 der Rigorosen-Ordnung: „Der Regierungs-Commissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen. Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie, Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren."

Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungs-Commissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professoren-Decane nur dann zugelassen, wenn er

bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend" erlangt hat.

Keine theoretische Gesammtprüfung gilt als mit Erfolg abgelegt, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder von dem Coexaminator den Calcül „ungenügend" erhält.

Eine dritte Wiederholung des Rigorosums kann nur vom Unterrichts-Ministerium bewilligt werden. Die Taxen betragen für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl., für das dritte 65 fl. und für die Promotion 60 fl.

Wie sich aus dem Voranstehenden ergibt, waren die Aenderungen, welche die neue medicinische Rigorosen-Ordnung in dem bisherigen Zustande zu Wege brachte, sehr bedeutende.

Dieselbe kennt vor Allem nur mehr ein Doctorat der Gesammt-Heilkunde, welches zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis berechtigt, somit kein eigenes Doctorat der Chirurgie und kein abgesondertes Diplom für Geburtshilfe und Augenheilkunde.

Als neuer Prüfungs-Gegenstand ist das für die Medicin, insbesondere für die Physiologie, so wichtige Fach der Physik hinzugekommen. Dagegen räumt die neue Rigorosen-Ordnung den Naturwissenschaften, Botanik, Zoologie und Mineralogie, die ihrer nur propädeutischen Bedeutung entsprechende untergeordnete Stellung ein, indem sie dieselben nicht mehr unter die Rigorosen-Gegenstände einreiht, sondern nur noch als Gegenstand von Vorprüfungen behandelt, welche auch schon unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in die medicinische Facultät abgelegt werden können.

Diese Einrichtung zielt zugleich dahin ab, den nach der früheren Rigorosen-Ordnung in zwei strenge Prüfungen gedrängten und in dieser Eintheilung fast erdrückenden Stoff entsprechend zu vertheilen, wodurch einerseits den Prüfungs-Candidaten eine Erleichterung gewährt, andererseits die Möglichkeit geboten ist, einzelne wichtige Prüfungs-Gegenstände mehr als bisher zur Geltung zu bringen. Aus demselben Grunde sind statt der früheren zwei jetzt drei Rigorosen eingeführt, von denen eines ausschliesslich für jene Disciplinen bestimmt ist, welche die Grundlagen der medicinischen Fachstudien bilden, also Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie. Zugleich ist bestimmt, dass diese strenge Prüfung schon im Laufe der medicinischen Studien, nämlich bereits nach vier Semestern abgelegt werden kann, und dass sie jedenfalls als erstes Rigorosum den beiden anderen strengen Prüfungen vorausgehen muss. Mit dieser letzteren Bestimmung sind ebenfalls gewisse Vortheile verknüpft: so bestand früher für die Studirenden der Medicin eine gewisse moralische Nöthigung, Anatomie und Physiologie regelmässig zweimal, einmal beim Beginne der Studien und ein zweitesmal am

Schlusse derselben zu hören, da sonst ein allzulanger Zeitraum zwischen dem Besuche der Vorlesungen eben dieser Fächer und der Prüfung aus denselben gefallen wäre. Diese Nöthigung ist jetzt selbstverständlich entfallen. Zugleich knüpft sich an die neue Einrichtung noch der Vortheil, dass die Studirenden, welche von der Möglichkeit, die erste strenge Prüfung bereits im Laufe der Studien abzulegen, Gebrauch machen, hiedurch genöthigt sind, sich, bevor sie an das Studium der praktischen Fächer gehen, eingehender ihrer theoretischen Vorbildung hinzugeben, als dies in der Regel früher geschah.

Es ist eben in jeder Beziehung vortheilhaft, dass nach den neuen Einrichtungen die Prüfungen nicht mehr auf einen verhältnissmässig so kurzen Zeitraum zusammengedrängt sind wie früher, sondern sich auf eine längere Periode vertheilen. Eine letzte wesentliche Neuerung der neuen Rigorosen-Ordnung liegt in dem grösseren Gewichte, welches dieselbe auf die praktische Erprobung der medicinischen Fachkenntnisse legt. Durch die neu eingeführten praktischen Prüfungen können sich die Examinatoren nunmehr genau überzeugen, ob der Candidat sein medicinisches Wissen auch praktisch anzuwenden vermag, ob er sich die nöthigen manuellen Fertigkeiten erworben hat u. s. w.

Instructionen zur Durchführung der Rigorosen-Ordnung. Medicinischer Lehrplan.

Gleichzeitig mit der Erlassung dieser Rigorosen-Ordnung wurde eine Instruction zu deren Ausführung hinausgegeben (Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1872), welche unter Anderem auch die der neuen Prüfungs-Ordnung entsprechenden Bestimmungen über den medicinischen Lehrplan brachte. Weiters wurde mit Ministerial-Erlass vom 24. October 1872 eine specielle Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfungen bei den medicinischen Rigorosen erlassen. Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind folgende:

1. Anatomie: *a)* Osteologische Kenntnisse: der Candidat hat am Skelette oder Präparate die Theile zu beschreiben, vorgelegte Knochen oder Knochenfragmente zu erkennen, Alter und Geschlecht zu unterscheiden etc.; *b)* topographisch-anatomische Kenntnisse: der Candidat hat an der Leiche die Präparation einer Region oder eines Leibesabschnittes allenfalls auch die Eröffnung einer Körperhöhle vorzunehmen und die blossgelegten Theile zu demonstriren, Verlauf und Lage einzelner Gefässe und Nerven zu bezeichnen und aufzusuchen u. s. w. Auch kann die Beantwortung histologischer Fragen und die Anfertigung und Beschreibung mikroskopischer Präparate verlangt werden.

2. Physiologie: Der Candidat hat seine Bekanntschaft mit Theorie und Einrichtung der zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken benützten physikalischen Instrumente, dann die Fähigkeit zur Anwendung derselben auszuweisen, ferner darzuthun, dass ihm mindestens die einfachsten Methoden der Analyse menschlicher Secrete und Excrete, soweit dieselben diagnostischen Werth haben, geläufig sind. Nach Umständen können die Fragen aus der Histologie auch in diese Prüfung einbezogen werden.

3. Pathologische Anatomie: Prüfungsgegenstand: Diagnose erkrankter Organe und Gewebe, Erläuterung derselben an frischen Leichentheilen oder Präparaten, Eröffnung einer Körperhöhle, Angabe über den Gang der Untersuchung der aufgedeckten Eingeweide und über die speciellen Untersuchungs-Methoden einzelner Organe.

4. Medicin: Das ganze Gebiet der speciellen Pathologie und Therapie interner Erkrankungen in ihrer unmittelbaren Anwendung am Krankenbette, Semiotik und Diagnostik; also Untersuchung der dem Candidaten vorgestellten Kranken, Diagnose und Vertheidigung derselben, Angabe der Therapie etc.

5. Chirurgie: *a)* Prüfung am Krankenbette: regelrechte Untersuchung der vorgestellten Kranken, klinische Erörterung des gewonnenen Krankheitsbildes, Angabe der Therapie, nach Umständen Anlegung von Verbänden (Wund- und Fracturverbände, Bruchbandagen u. s. w.) an Kranken oder am Phantome. *b)* Prüfung an der Leiche: Ausführung einer Operation nach Darlegung der anatomischen Verhältnisse des Operationsfeldes, der Indicationen und der Technik der gewählten oder aufgetragenen Operations-Methoden.

6. Augenheilkunde: *a)* Prüfung am Krankenbette: klinische Aufnahme des Krankenfalles, Gebrauch des Augenspiegels u. s. w. *b)* Prüfung an der Leiche (analog wie bei 5 *b*).

7. Geburtshilfe und Gynäkologie: *a)* Prüfung am Krankenbette: Untersuchung an gesunden oder kranken Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, sexual erkrankten Frauen und Säuglingen, Feststellung der Diagnose, Erörterung der Behandlung, einschliesslich der erforderlichen manualen und instrumentalen Hilfe; *b)* Prüfung an der Leiche oder am Phantome: Diagnose der gegebenen Fruchtlage, Vornahme von Untersuchungen, Operationen, Beckenmessungen, Erörterung der Anzeigen und Gegenanzeigen u. s. w.

Bei allen Prüfungen am Krankenbette sollen dem Candidaten in der Regel mehrere Kranke vorgestellt werden.

Es ist bereits bemerkt worden, dass mit der Instruction zur Ausführung der neuen Rigorosen-Ordnung sofort auch Bestimmungen getroffen wurden „über die Einrichtung des medicinischen Unter-

richtes nach Massgabe der neuen Rigorosen-Vorschriften" (Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1872).

Wie nämlich gleichfalls schon oben bemerkt wurde, bringt der Umstand, dass nahezu alle Studirenden der Medicin sich für die medicinische Praxis qualificiren wollen und die Befähigung zur Ausübung der letzteren sofort mit dem Doctorgrade erworben wird, mit sich, dass das ganze medicinische Studienwesen immer mit Rücksicht auf die Doctorats-Examina eingerichtet sein muss, und dass jede Aenderung hinsichtlich der letzteren auch eine Aenderung des ganzen medicinischen Studienplanes involvirt.

Nach den gedachten neuen Bestimmungen verblieb es auch hinfort auf den medicinischen Facultäten bei der vollen akademischen Lernfreiheit. Für die Erlangung des Doctorgrades ist hinfort, abgesehen von den in §. 2 der Rigorosen-Ordnung bestimmten Ausnahmen (siehe Seite 215) nicht mehr die Frequenz bestimmter Collegien auszuweisen, die „Bestimmungen" erklären ausdrücklich, dass es keine Obligatcollegien gibt. Dagegen wird daselbst ausdrücklich normirt, dass auch fernerhin den Studirenden möglich gemacht werden muss, den gesammten theoretischen und praktischen Unterricht, welcher als Vorbedingung für die erfolgreiche Ablegung sämmtlicher medicinischen Prüfungen erscheint, für das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes zu empfangen, dass daher für alle diese Disciplinen Vorlesungen und beziehungsweise praktische Uebungen in entsprechendem Ausmasse abgehalten werden müssen. Soweit ist also, was Gegenstand und Umfang dieser Vorlesungen betrifft, die Lehrfreiheit limitirt. Die Collegien, welche hienach gelesen werden müssen, sind genau bezeichnet und wurden zugleich Vorschriften dafür erlassen, dass nicht durch eine zu grosse Anzahl der Studirenden in den mit Demonstrationen verbundenen Collegien der Lehrerfolg geschmälert werde.

Die Lernfreiheit wurde vorerst in keiner Weise beschänkt. In dieser Beziehung wurde lediglich „als Beispiel einer zweckmässigen Vertheilung des ganzen medicinischen Lehrstoffes" ein Schema der Vorlesungen zusammengestellt und den Studirenden zur Einhaltung empfohlen.

Die zur Abhaltung vorgeschriebenen Vorlesungen und praktischen Uebungen sind folgende:

Durch ein ganzes Jahr hindurch systematische Anatomie (sechsstündig), Physiologie (fünfstündig); durch je ein Semester: Histologie* (dreistündig), Entwicklungsgeschichte (zweistündig), angewandte medicinische Chemie (dreistündig), anatomische Secirübungen (gegen das

* Diese Vorlesungen können auch mit den anatomischen oder physiologischen Vorträgen, unter angemessener Erweiterung der letzteren, verbunden werden.

Honorar eines sechsstündigen Collegiums), praktische Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes (zweistündig), physiologische Uebungen (zweistündig), histologische Uebungen (dreistündig), medicinisch-chemische Uebungen (sechsstündig).

Diese Vorlesungen und Uebungen sollen nach dem beigegebenen Schema, mit Einschluss der naturwissenschaftlichen Collegien, den medicinischen Unterricht in den beiden ersten Studienjahren ausmachen.

Als nothwendige naturwissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen, für deren Abhaltung das philosophische Professoren-Collegium Sorge zu tragen hat, werden folgende bezeichnet: Allgemeine und specielle Botanik (je dreistündig), Mineralogie, Zoologie, Experimentalphysik, anorganische Chemie (je fünfstündig), praktische Anleitung zu analytisch-chemischen Untersuchungen (sechsstündig), jedes dieser Fächer durch je ein Semester, nur Experimental-Physik durch ein ganzes Jahr.

Für den systemmässigen Unterricht in den drei letzten Jahren sind folgende Vorlesungen abzuhalten:

Durch vier Semester: specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren Krankheiten (zehnstündig), specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik (zehnstündig). Durch zwei Semester hindurch: pathologische Anatomie (fünfstündig), pathologisch-anatomische Secirübungen (dreistündig); durch ein Semester: allgemeine Pathologie und Therapie (fünfstündig), Pharmakologie (fünfstündig), pathologische Histologie, pathologisch-histologische Uebungen (je dreistündig), praktische Anleitung zur physikalischen Krankenuntersuchung (in sechswöchentlichen Cursen fünfstündig, oder in entsprechender anderweitiger Stundenzahl durch ein Semester), Pathologie, Therapie und Klinik der Augenkrankheiten (zehnstündig), gynäkologische und geburtshilfliche Vorträge und Klinik (zehnstündig), chirurgisch-anatomische Uebungen, dann chirurgische Operations- und Verbandübungen mit Rücksicht auf die Kriegschirurgie (beide je sechsstündig in Cursen, oder durch ein Semester), geburtshilfliche Operations-Uebungen (fünfstündig in Cursen, oder durch ein Semester), Klinik der Kinderkrankheiten (fünfstündig), Klinik der syphilitischen Krankheiten (dreistündig), Klinik der Hautkrankheiten (dreistündig), gerichtliche Medicin (fünfstündig), gerichtlich-medicinische Uebungen (zweistündig).

In dem gleichzeitig publicirten Vorlesungs-Schema sind die hier erwähnten Collegien in die zehn Semester entsprechend vertheilt.

Eine gewisse Einschränkung erhielt die mit diesen Einrichtungen vollständig gewahrte Lernfreiheit durch die Ministerial-Verordnung vom 12. September 1874. Die neuen Einrichtungen bewährten sich nämlich gleich in der ersten Zeit ihres Bestandes insoferne nicht vollständig,

als seitens einzelner Professoren-Collegien von da ab eine geringere Verwendung der Mediciner in den klinischen Fächern constatirt wurde. Es wurde berichtet, dass nunmehr die Kliniken im fünften und sechsten Semester wegen der Vorbereitung zu den Vorprüfungen und zum ersten Rigorosum, im siebenten und achten Semester wegen des regelmässig in diesem Jahrgange absolvirten freiwilligen Militärdienstes nicht besucht würden. Auch die Aufhebung der Verpflichtung zur Vorlegung von Krankengeschichten behufs Zulassung zu den Rigorosen trug zu einer geringeren Frequenz der Kliniken bei.

Diese Wahrnehmungen veranlassten das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität, gewisse, die Einschränkung der vollen Lernfreiheit bezielende Anträge an das Ministerium zu stellen, welche mit obgedachter Ministerial-Verordnung wenigstens theilweise acceptirt wurden. Dieselbe schreibt vor, dass künftig jeder Studirende der Medicin verpflichtet sei, je zwei Semester auf der medicinischen und chirurgischen und je ein Semester auf der gynäkologischen und okulistischen Klinik zu prakticiren. Diese Praxis hat darin zu bestehen, dass der betreffende Professor den Studirenden jederzeit an's Krankenbett rufen und denselben verpflichten kann, bestimmte Kranke zu beobachten und jedesmal bei der bezüglichen Visite zu erscheinen.

Von der Befolgung dieser im ***Index lectionum*** ersichtlich zu machenden Anordnung ist die Ausfolgung des Absolutoriums abhängig.

Das Wiener medicinische Professoren-Collegium hatte übrigens noch weiter gehende Anträge gestellt, insbesondere dahin, dass die Inscription in die Kliniken nur dann Geltung haben solle, wenn der Candidat längstens im Laufe des ersten klinischen Semesters das erste medicinische Rigorosum mit gutem Erfolge abgelegt hat. Dieser Antrag, welcher die seit der neuen Rigorosen-Ordnung bestehende Gestattung, das erste Rigorosum schon nach vier Semestern abzulegen, zu einer obligatorischen Einrichtung machen wollte, wurde übrigens auch im Professoren-Collegium nur nach lebhaftem Widerspruche, insbesondere der Professoren der theoretischen Fächer, angenommen.

Für die neue Einrichtung wurde insbesondere die zweckmässigere Vertheilung des ganzen medicinischen Lehrstoffes und die Erwägung geltend gemacht, dass nur auf diese Art der Besuch der Kliniken den rechten Nutzen haben könne. Dagegen wurde wieder angeführt, dass die spätere Ablegung des ersten Rigorosums nicht immer einen schlechteren Betrieb der Studien beweise; gerade ein praktisch angelegter Kopf könne die theoretischen Fächer erst dann mit Erfolg studiren, wenn er einigermassen wisse, wozu sie ihm nützten, die theoretischen und praktischen medicinischen Fächer seien heutzutage so enge mit einander verbunden, dass das Studium derselben neben einander viel mehr Werth

habe, als das Erlernen derselben nach einander. Auch könne mancher Studirende mit der Ablegung des ersten Rigorosums vielleicht doch nur deshalb zögern, weil er nicht das Bedürfniss habe, das, was er in Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie gelernt habe, sofort wieder zu vergessen.

Diesen Bedenken scheint auch das Ministerium beigetreten zu sein, da es die von der Wiener medicinischen Facultät beantragte Einrichtung bisher nicht in's Werk setzte. Uebrigens wurde auch die Prager medicinische Facultät über die Massregel einvernommen, und hat sich dieselbe mit grossem Nachdrucke gegen die beabsichtigte Neuerung ausgesprochen.

Ebenso blieb ein im Jahre 1876 an das Ministerium gerichteter Antrag, die Zulassung zum dritten medicinischen Rigorosum von der Frequenz der Vorlesungen über Geburtshilfe und Gynäkologie durch zwei Semester abhängig zu machen, ohne Ergebniss. Dasselbe Schicksal hatte allerdings auch der direct entgegengesetzte Antrag: alle noch bestehenden medicinischen Zwangscollegien aufzuheben.

Verhältniss der Universitäts-Kliniken zu den Spitälern.

Von besonderer Wichtigkeit war die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassene Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1872, durch welche die vielfach streitigen Beziehungen der Universitäts-Kliniken zu dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien geregelt wurden, da dieselbe die Grundsätze enthält, nach deren Analogie auch an anderen Orten vorgegangen wird. Die gedachte Ministerial-Verordnung basirt auf dem Grundsatze, dass die klinischen Professoren und Docenten, was Personal- und Unterrichts-Angelegenheiten betrifft, ausschliesslich nur dem Decanate des medicinischen Professoren-Collegiums, resp. dem Unterrichts-Ministerium unterstehen, dass dieselben dagegen als Vorstände der klinischen und insbesondere der Reserve-Kranken-Abtheilungen, wie alle übrigen Abtheilungs-Vorstände des Krankenhauses gehalten sind, die für das Letztere bestehenden Vorschriften zu beobachten und sich der betreffenden Oberaufsicht unterzuordnen. In ähnlicher Weise ist das Verhältniss der klinischen Assistenten bestimmt. Dagegen hat das den Kliniken zugewiesene Wartepersonale zwar dem klinischen Vorstande im Dienste Gehorsam zu leisten, untersteht aber sonst ausschliesslich der Direction der Anstalt, welche die Disciplinargewalt über dasselbe ausübt und es im Einvernehmen mit den klinischen Vorständen anstellt und entlässt.

Zu dem Unterrichte kann jeder Kranke verwendet werden, den der klinische Vorstand oder sein Stellvertreter hiezu geeignet findet

und der dagegen keine Einsprache erhebt. Die auf den Kliniken und Reserve-Abtheilungen behandelten Kranken dürfen zu Lehrzwecken nur von dem Vorstande oder dessen Assistenten verwendet werden. Andere Docenten bedürfen hiezu der Erlaubniss des klinischen Lehrers und der Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums.

Den klinischen Vorständen ist das Recht eingeräumt, nur solche Kranke auf die Kliniken aufzunehmen, welche sich nach ihrem Ermessen zur klinischen Demonstration am besten eignen; daher sind die Kliniken auch nicht wie andere Spitals-Abtheilungen im fortlaufenden Turnus zu belegen, sondern die klinischen Professoren haben das Recht, die Kranken sofort bei deren Aufnahme zum Journal, oder doch innerhalb der ersten 24 Stunden nach Verweisung auf die gewöhnlichen Spitals-Abtheilungen auszuheben. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Transferirung auf die Klinik nur mit Zustimmung des Abtheilungs-Vorstandes stattfinden.

Von weiteren, den Plan der medicinischen Studien betreffenden Massregeln sind aus dem Decennium 1868—1877 hervorzuheben: die Aufhebung der Chirurgenschulen, dann der zur Ausbildung der Militärärzte bestimmten Josefs-Akademie.

Aufhebung der Chirurgen-Schulen.

Schon seit Decennien hatte es die österreichische Unterrichts-Verwaltung als ein Gebot der öffentlichen Sanitätspflege erkannt, dass nur vollständig unterrichtete, in Theorie und Praxis gleich ausgebildete Aerzte herangezogen werden sollten, da ein ungenügend ausgebildetes Sanitätspersonal mindestens ebensoviel Schaden wie Nutzen schaffen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde seit Langem die Beseitigung der bereits oben (Seite 27 und 34) erwähnten Einrichtung, wornach das Sanitätspersonale aus den zwei Classen der graduirten und diplomirten Aerzte (Doctoren der Medicin) und der Chirurgen (Wundärzte und Geburtshelfer, die nicht die Facultät, sondern nur eine chirurgische Lehranstalt absolvirt hatten) bestand, angestrebt.

Wie gleichfalls bereits erwähnt wurde (Seite 27) traten die Candidaten der chirurgischen Praxis nach absolvirtem Unter-Gymnasium oder nach Erlangung eines chirurgischen Lehrbriefes, für welchen eine dreijährige Verwendung in einer Officin nach zurückgelegten drei Normalclassen Vorbedingung war, in die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, an welchen sie drei Jahre zuzubringen hatten.

In dem Lehrplane dieser Anstalten waren nun zwar fast alle Disciplinen, welche auf eine allgemeine medicinisch-chirurgische Bildung abzielen, vertreten (Seite 27), allein der ungenügend vorbereitete

schüler war nicht im Stande, die Masse des Gehörten aufzufassen und Sich anzueignen. Da ferner der praktische Unterricht auf den Kliniken nur ein Jahr dauerte, konnte der Schüler nur eine geringe Zahl von Krankheitsformen kennen lernen. Nun berechtigte zwar allerdings nach der Instruction für die Chirurgen vom 9. October 1809 das Diplom eines Patrons der Chirurgie nur zur externen und geburtshilflichen Praxis an Orten, wo kein Doctor der Medicin domicilirte, sowie zur Behandlung leichterer innerer Krankheiten, allein selbst in dieser Beschränkung war die Einrichtung nicht unbedenklich. Auch war hinreichend constatirt, dass die gesetzlichen Schranken factisch nicht eingehalten wurden, ja dass die Existenz der Chirurgen nur in Folge der steten Ausserachtlassung der bestehenden Vorschriften möglich war. Namentlich war das Verbot, innere Krankheiten von Bedeutung zu behandeln, in den Städten und auf dem Lande um so schwerer aufrecht zu erhalten, als ja das Urtheil, ob eine leichte oder schwere Krankheit vorliege, den Chirurgen selbst anheimgegeben war, und dieselben sich somit gegen jeden Vorwurf hinter ihre ungenügende Fachbildung flüchten konnten. In der That waren mehrfache Beispiele eines höchst unglücklichen Auftretens dieser Aerzte am Kranken- und Geburtsbette vorgekommen, nicht minder liess die Intervention derselben bei den sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen oft genug den Nachtheil ihrer lückenhaften Bildung erkennen. Dazu gesellten sich in den Zustandsberichten der chirurgischen Lehranstalten ständig wiederkehrende Klagen über die Ungelehrigkeit der Schüler und den geringen Erfolg der an sie verwendeten Mühe der Lehrer. Solche Erfahrungen mussten nothwendig den Wunsch wachrufen, diese Classe des Sanitäts-Personals wo möglich aufzugeben und künftig nur eine Kategorie vollständig zum Heildienste ausgebildeter Aerzte heranzuziehen.

In der That war schon mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. August 1848 die Aufhebung des sogenannten niederen chirurgischen Studiums im Grundsatze ausgesprochen worden.

In Ausführung dieser Massregel wurde zuerst 1848 die chirurgische Schule in Laibach, dann 1849 jene in Wien und in Prag aufgehoben. Die chirurgischen Schulen in Graz und Innsbruck wurden gleichzeitig mit der Errichtung medicinischer Facultäten daselbst aufgelassen. Auch an der Wiener Josefs-Akademie wurde das niedere chirurgische Studium im Jahre 1864 beseitigt.

Aber erst in dem zuletzt abgelaufenen Decennium erfolgte die gänzliche Aufhebung dieses Zweiges der medicinischen Studien, und zwar in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1871. Dieselbe sprach die successive Auflassung der noch bestehenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg mit der

Massgabe aus, dass der Beginn des Studienjahres 1871/72 als letzter Termin für die Aufnahme von Schülern an diesen Anstalten bestimmt werde.

Demgemäss ist der letzte Jahrgang dieser Studien mit dem Schuljahre 1874/75 eingegangen.

Seither hat sich nun allerdings wieder eine Bewegung in entgegengesetzter Richtung geltend gemacht, welche schliesslich auch die Aufmerksamkeit des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Weise für sich gewann, dass dasselbe mittelst einer Resolution vom 20. December 1874 die Regierung einlud, „unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege in den einzelnen Ländern die Frage der gänzlichen Auflassung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten nochmals zu prüfen".

Die Regierung konnte sich zwar von dieser neuerlichen Erwägung schon deshalb wenig Erfolg versprechen, weil die Auflassung des chirurgischen Studiums ja nur in vollem Einklange mit der Ansicht sämmtlicher ärztlicher Kreise in Oeterreich erfolgt war; sogar die wundärztlichen Gremien und die Delegirten-Versammlung der Chirurgen, welche im Jahre 1868 in Wien tagte, hatten die Unzulänglichkeit der ärztlichen Bildung der Chirurgen anerkannt.

Auch das für die Resolution des Abgeordnetenhauses zunächst angeführte Argument, dass nämlich von der Aufhebung der chirurgischen Schulen eine Verminderung des ärztlichen Personales, insbesondere auf dem flachen Lande, zu befürchten sei, konnte die Regierung kaum gelten lassen, da der oberste Sanitätsrath, welcher hiefür doch wohl als die competenteste Autorität erschien, auch diese Frage eingehend geprüft und gleichwohl sich in der Sitzung vom 3. December 1870 einstimmig für die Aufhebung der bestehenden chirurgischen Schulen ausgesprochen hatte, unter dem gleichzeitigen Nachweise, dass unter der Voraussetzung der principiellen Vermehrung der medicinischen Facultäten und des baldigen Inslebentretens des Instituts der Gemeindeärzte durch die Auflassung der besagten Schulen ein Mangel an dem nöthigen Sanitäts-Personale nicht eintreten würde.

Gleichwohl hat die Regierung die von dem Abgeordnetenhause gewünschten neuerlichen Erhebungen eingeleitet und zunächst eine Umfrage an die politischen Chefs der Länder gerichtet, in welchen vornehmlich jene ärmeren Gebirgsgegenden liegen, wo nach der Meinung der Anwälte des chirurgischen Studiums ein Mangel an Aerzten zunächst zu befürchten stand. Von den einvernommenen neun Landeschefs haben sich alle, mit einziger Ausnahme der Statthalter für Tirol und Salzburg, in entschiedenster Weise für die Auflassung der chirurgischen Schulen ausgesprochen, indem sie hervorhoben, dass überall, wo ein Wundarzt

leben könne, auch ein Arzt eine gesicherte Existenz finde, dass ferner die Wundärzte, statt sich in den Gebirgsgegenden niederzulassen, factisch die fruchtbarsten Thäler und Ebenen des Landes überfluthen, dass ferner nach den statistischen Ausweisen die Zahl der Doctoren der Medicin nicht nur in den grossen Städten, sondern auch auf dem flachen Lande in steter Zunahme begriffen sei oder doch wenigstens der Zahl der Wundärzte das Gleichgewicht halte, dass endlich eine ausgiebige Niederlassung tüchtiger Aerzte im Gebirge keineswegs durch Beibehaltung des chirurgischen Studiums, sondern einzig und allein durch eine zweckmässige Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden ermöglicht werden könne. Auch in Tirol, wo, wie bemerkt, der Statthalter für die entgegengesetzte Meinung eintrat, hatten sich doch von den einvernommenen Bezirkshauptmannschaften neun gegen und nur sieben für die Beibehaltung des chirurgischen Studiums ausgesprochen; und was Salzburg anbelangt, so liess sich nachweisen, dass die dort beklagten Uebelstände noch aus jener Zeit datirten, wo in Salzburg ein medicinisch-chirurgisches Studium bestand, dass sie also auch durch die Beibehaltung desselben wohl nicht zu beseitigen wären.

Das Unterrichts-Ministerium hat übrigens nicht unterlassen, auch das Ministerium des Innern zur Prüfung der Frage vom Standpunkte der öffentlichen Sanitätspflege einzuladen. Der hierauf von dem Ministerium des Innern einvernommene oberste Sanitätsrath, dem sämmtliche Aeusserungen der politischen Stellen vorlagen, fand sich abermals einstimmig gegen die Reactivirung der Chirurgenschulen in was immer für einer Form auszusprechen. Das Ministerium des Innern trat seinerseits dieser Anschauung vollständig bei und erklärte sich zugleich bereit, für die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden sofort das Nöthige vorkehren zu wollen. Gleichzeitig wurde von Seite des Ministeriums des Innern die in einem Beschlusse des Salzburger Landtages angestrebte Creirung von Staats-Stipendien für Mediciner aus Deutsch-Tirol und Salzburg empfohlen.

Auflassung des Josefinums.

Im Jahre 1870 wurde durch kaiserliche Entschliessung die Auflassung der Wiener Josefs-Akademie genehmigt, welche Anstalt von Kaiser Josef II. zu dem Zwecke, um der österreichischen Armee die nöthige Anzahl praktisch ausgebildeter, namentlich für die Kriegschirurgie verwendbarer Militärärzte zu sichern, errichtet und seither mit allen Rechten einer medicinischen Facultät ausgestattet worden war (oben Seite 27).

Den Anlass zur Aufhebung der Anstalt gab das Wehrgesetz für die österreichisch-ungarische Monarchie, welches die allgemeine Wehr-

pflicht einführte und zugleich den medicinisch gebildeten Wehrpflichtigen die Ableistung der Dienstpflicht in ärztlicher Eigenschaft gestattete (oben Seite 84). Dadurch erschien der Bedarf des Heeres an Aerzten von vornherein sichergestellt, und da ferners gegenwärtig an den medicinischen Facultäten alle Zweige der Chirurgie, also auch die bei Gründung des Josefinums vor Allem in's Auge gefasste „Kriegschirurgie" tradirt werden müssen, so erschien ein eigenes kostspieliges Institut zur Heranbildung von Militärärzten überflüssig.

Die Auflassung ging successive vor sich, so dass die vorhandenen akademischen Zöglinge die Studien noch in der bisherigen Weise vollenden konnten. Die sehr beträchtlichen Lehrmittel der Anstalt gingen zum kleineren Theile — und zwar ebenfalls successive in dem Masse, in welchem die betreffenden Jahrgänge an der Akademie entfielen — in den Besitz der Wiener Universität über; der weitaus grössere Theil der Lehrmittel, Instrumente, der Bibliothek, dann das Akademie-Gebäude und der botanische Garten wurden für Heereszwecke zurückbehalten. Se. Majestät gestatteten jedoch mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1872, dass unbeschadet der militärischen Interessen die Benützung einzelner Räumlichkeiten des Akademie-Gebäudes, der Sammlungen und des botanischen Gartens zu Universitätszwecken auch fernerhin zugestanden werden könne.

Die Professoren der Akademie wurden fast durchweg an die Wiener und Prager medicinische Facultät übernommen.

Diesen zuletzt erwähnten Massregeln, durch welche im abgelaufenen Decennium medicinische Lehrstätten aufgehoben wurden, standen jedoch ungleich zahlreichere gegenüber, durch welche in eben diesem Zeitraume neue Lehrstätten dieser Art begründet wurden. Der umfassendsten Massregel dieser Art, der Errichtung der medicinischen Facultät an der Innsbrucker Universität, wurde bereits oben gedacht (Seite 107 ff.); an gegenwärtiger Stelle ist daher nur noch jener Massregeln zu gedenken, durch welche an den schon bestehenden medicinischen Facultäten (einschliesslich der neu gegründeten Innsbrucker) neue medicinische Lehrkanzeln und Lehr-Institute errichtet oder die daselbst bestehenden erweitert wurden.

Errichtung neuer medicinischer Lehrkanzeln und medicinischer Lehr-Institute, Erweiterung der bestehenden Institute.

In den zahlreichen Massregeln dieser Art sprach sich die Fürsorge, welche die Unterrichts-Verwaltung in dem Decennium 1868—1877 dem medicinischen Unterrichte zuwandte, vielleicht am deutlichsten aus. Man kann wohl sagen, dass in dieser Beziehung keine frühere

Epoche der österreichischen Unterrichts-Verwaltung so fruchtbar war, wie die eben abgelaufene. Es gibt keine medicinische Facultät, deren Lehrkräfte in diesem Zeitraume nicht vermehrt worden wären, kein medicinisches Institut, das nicht eine höchst beträchtliche Amplification seiner Lehrmittel aufzuweisen hätte.

Ein kleiner Ueberblick über diese Massregeln — bei dem wir uns nur wegen des massenhaften Stoffes möglichst kurz halten müssen — wird dies beweisen.

An der Wiener medicinischen Facultät wurde 1868 ein besonderes Laboratorium für experimentelle Pathologie errichtet, womit 1873 eine ordentliche Lehrkanzel für allgemeine und experimentelle Pathologie verbunden wurde. Im Jahre 1869 wurden die zwei ausserordentlichen Lehrkanzeln für Syphilis und Hautkrankheiten zu ordentlichen Professuren erhoben. In demselben Jahre erfolgte die Errichtung einer besonderen Klinik für Kehlkopfkranke, dann einer ordentlichen Kanzel für Geschichte der Medicin. Ferner wurden zwei ausserordentliche Professoren für Elektrotherapie und für Klimatologie ernannt.

Im Jahre 1870 wurde eine psychiatrische Klinik an der Landes-Irren-Anstalt errichtet. Für dasselbe Fach wurde 1875 die Beobachtungs-Anstalt im Wiener allgemeinen Krankenhause zu einer eigenen Klinik erweitert. 1871 erfolgte die Errichtung einer dritten medicinischen Klinik, im selben Jahre wurden zwei unbesoldete ausserordentliche Professoren für Ohrenheilkunde ernannt, denen im Jahre 1872 eine Klinik für Ohrenkranke im allgemeinen Krankenhause mit zwei Abtheilungen, für Männer und für Frauen, und einem gemeinschaftlichen Assistenten verliehen wurde. Im Jahre 1872 wurde eine Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie in Verbindung mit einem ausschliesslich für die medicinische Forschung bestimmten chemischen Institute errichtet. Im selben Jahre wurde genehmigt, dass an der von Docenten, für welche das im allgemeinen Krankenhause verfügbare Locale und Material nicht zureichte, auf eigene Kosten errichteten poliklinischen Anstalt Vorlesungen gehalten werden dürfen.

Weiter wurde 1872 eine ausserordentliche Professur für das Militär-Sanitätswesen begründet. 1873 erfolgte die Errichtung einer zweiten Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie für Aerzte und wurde die Uebernahme der bisher im Garnisonsspitale in Wien untergebrachten Augenklinik des Josefinums (zugleich mit Uebernahme des betreffenden Klinikers als ordentlichen Professors) an die Wiener Universität genehmigt. Im selben Jahre erfolgte die Errichtung eines besonderen Institutes für Entwicklungsgeschichte unter Leitung eines ausserordentlichen Professors; 1874 erfolgte die Ernennung eines ausserordentlichen Professors für Epidemologie.

Im Jahre 1875 wurde eine Reihe von ausserordentlichen Professoren ernannt: je einer für Toxikologie und Receptirkunde, Anatomie, Hygiene, Laryngoskopie, Krankheiten der Brustorgane und des Kehlkopfes, für Chirurgie, Physiologie, dann drei für Dermatologie und Syphilis. 1876 folgte die Ernennung eines ausserordentlichen Professors für Dermatologie und Syphilis.

An dieser Universität ist endlich noch die aus dem Jahre 1870 datirende Regulirung des sogenannten Operateur-Institutes zu erwähnen. Dasselbe wurde im Jahre 1807 behufs Ausbildung junger Wundärzte zu Operateuren eingerichtet. Dieselben mussten bei ihrem Eintritte eine Aufnahmsprüfung über topographische Anatomie bestehen, sodann erhielten sie ein Jahr hindurch Specialvorlesungen über Operationslehre durch den Vorstand des Institutes (der immer Vorstand der Klinik war); darauf folgte ein Examen mit Operationen an der Leiche. Alsdann erst durften sie auch an den Kranken der Klinik Operationen vornehmen. Am Ende des zweiten Jahres mussten sie eine Prüfung *pro magisterio* oder *pro doctoratu chirurgiae* ablegen und erhielten dann besondere Diplome als Operateure, womit verschiedene Rechte verbunden waren. Gleich bei Errichtung des Institutes wurden sechs Zöglingsstellen mit Stipendien per 315 fl. (und freier Wohnung im Spitale, für welche jedoch später ein Quartiergeld gegeben wurde) creirt. Später wurden noch von mehreren Landständen solche stipendirte Stellen an dem Institute gegründet. Im Jahre 1850 wurde gestattet, auch nicht stipendirte Zöglinge (Operateure *ex propriis*) aufzunehmen. Auch ausserdem wurden im Laufe der Zeit verschiedene Aenderungen an der ursprünglichen Einrichtung zugelassen. So hörte die Prüfung nach dem ersten Jahre auf, die Eintretenden mussten Doctoren der Medicin und Chirurgie sein etc. Eine vollständig neue Organisirung des Institutes erfolgte mit Ministerial-Verordnung vom 23. August 1870.

Nach derselben bestehen an jedem der mit den beiden chirurgischen Kliniken verbundenen Operations-Institute acht Stellen, von denen die eine Hälfte stipendirt ist (315 fl. jährlich), die andere Hälfte aus sogenannten *ex propriis*-Stellen besteht; dieselben werden nach jedesmaliger Erledigung vom medicinischen Professoren-Collegium ausgeschrieben. Bewerben kann sich jeder inländische Doctor der Medicin und Chirurgie, oder der gesammten Heilkunde. Die Vorstände der Institute wählen unter den Candidaten, welche das vorgeschriebene Aufnahms-Examen aus der topographischen Anatomie und die aufgetragene Operation an der Leiche mit günstigem Erfolge bestanden haben. Auf ihren Vorschlag verleiht das medicinische Professoren-Collegium die erledigten Stellen. Die Bestätigung der Verleihung ist dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten.

Die Operations-Zöglingsplätze, beziehungsweise die mit diesen Plätzen verbundenen Stipendien werden hinfort nur noch auf ein Jahr und nur bei besonders guter Verwendung der Zöglinge auf ein zweites und ein drittes Jahr verliehen. Die früher übliche Diplomirung der Operateur-Zöglinge wurde aufgehoben, dagegen den Vorständen der Institute gestattet, ihren Zöglingen auf deren Wunsch ein privates schriftliches Zeugniss über die Verwendung im Institute auszustellen.

Wie gleich hier angemerkt werden soll, wurden seither auch in Prag, Graz und Innsbruck solche Operateur-Institute errichtet. In Prag wurden auf Grund eines von der Landesvertretung acceptirten Statuts zwei Operations-Institute (an den beiden chirurgischen Kliniken) mit je einem stipendirten und einem *ex propriis*-Platz, in Graz ein Operations-Institut mit zwei stipendirten Plätzen und in Innsbruck ein Operations-Institut mit einem stipendirten Platze errichtet.

Besonders zahlreich waren die Neuschöpfungen an der medicinischen Facultät in Prag, welche in Folge dessen im letzten Jahrzehnt einen höchst erfreulichen Aufschwung nahm und ihren alten Ruhm, dessen sie durch längere Zeit verlustig gegangen war, wieder erlangte. Die im Jahre 1870 erfolgte Berufung eines berühmten Gelehrten auf die Lehrkanzel der Physiologie hatte zunächst zur Folge, dass an Stelle des alten physiologischen Institutes, welches im Wesentlichen nur aus vergleichenden anatomischen und zoologischen Sammlungen bestanden hatte, ein neues Institut für Experimental-Physiologie eingerichtet und mit allen wesentlichen Hilfsmitteln ausgestattet, insbesondere auch mit einer guten mechanischen Werkstätte versehen wurde. Im Jahre 1872 wurde der erste Assistent des Instituts zum *Professor extraordinarius* für Physiologie ernannt und damit der Grundsatz zur Geltung gebracht, dass dem ersten Assistenten eines solchen Instituts eine gewisse Stabilität nach Art der Adjuncten der Sternwarte und der chemischen Laboratorien zukommt, und dass derselbe seiner Aufgabe nur genügen kann, wenn er ein vollkommen durchgebildeter, mit der Qualification zum Professor ausgerüsteter Fachmann ist. (Seitdem hat dieser Grundsatz in Wien und Prag mehrfach Anwendung gefunden.)

Im selben Jahre (1872) wurde in Prag für angewandte medicinische Chemie eine Lehrkanzel neu systemisirt und seither für dieselbe auch ein medicinisch-chemisches Laboratorium hergestellt, das mit dem neuen Laboratorium für allgemeine Chemie vereinigt ist und schon im nächsten Wintersemester bezogen werden soll.

Für pathologische Anatomie wurde 1873 eine neue ausgezeichnete Kraft berufen. Das pathologische Institut wurde (durch Aufbau eines zweiten Stockwerks) wesentlich erweitert und durch Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Unterricht in pathologischer Histo-

logie, sowie für experimentelle Forschungen ergänzt. Für allgemeine Pathologie wurde im Jahre 1872 ein *Professor extraordinarius* ernannt und zugleich ein Institut für experimentelle Pathologie errichtet, welches nächsten Winter zur Benützung übergeben werden dürfte. Für Geburtshilfe wurde 1874 eine zweite Klinik im neuen Gebärhause errichtet, woran sich dann noch die Errichtung einer Klinik für Gynäkologie (im allgemeinen Krankenhause) anschloss.

Das neu hergestellte, im Jahre 1877 bezogene Anatomiegebäude enthält dermalen ausser den Räumlichkeiten für Anatomie im engeren Sinne auch ein vollständiges Institut für Histologie und grössere Räume für vergleichende anatomische Sammlungen.

Obgleich die Specialisirung der Medicin in Prag nicht solche Dimensionen erreicht hat wie in Wien, so wurde im Jahre 1873 doch ein *Professor ordinarius* für Ohrenheilkunde ernannt und eine Klinik für diese Krankheiten errichtet. Im selben Jahre erfolgte auch die Ernennung eines *Professor extraordinarius* für Dermatologie und Syphilis und die Errichtung einer Klinik für dieses Fach.

An die im Jahre 1873 erfolgte Berufung eines ausgezeichneten (seither leider verstorbenen) Professors der Chirurgie schloss sich die Einrichtung einer zweiten chirurgischen Klinik und die Erbauung eines musterhaften Operationssaales. Die Einrichtung der neuen Klinik und die Thätigkeit ihres Leiters gaben zugleich Anstoss zur sanitären Verbesserung des bis dahin ziemlich vernachlässigten allgemeinen Krankenhauses. Im Jahre 18 4/5 wurde ein Operations-Institut nach Art des in Wien bestehenden errichtet (siehe oben Seite 230). Nicht am undeutlichsten zeigt sich der Aufschwung, welchen die Prager medicinische Facultät in den letzten Jahren nahm, in der ausserordentlichen Vermehrung der dort bestehenden Assistentenstellen. Dieselben wurden von 14 auf 31 gebracht, also mehr als verdoppelt. Diese 17 neuen Stellen vertheilen sich auf folgende Fächer:

1 für Physiologie,	4 für Geburtshilfe,
2 „ medicinische Chemie,	1 „ Gynäkologie,
1 „ pathologische Anatomie,	1 „ Dermatologie,
1 „ klinische Medicin,	1 „ Ohrenheilkunde,
1 „ poliklinische Medicin,	1 „ Klinik der Neugebornen,
2 „ Chirurgie,	1 „ pädiatrische Klinik.

Ausserdem wurden für die Anatomie eine, für die pathologische Anatomie drei Demonstratorstellen geschaffen.

An der Grazer medicinischen Facultät wurde 1870 eine Lehrkanzel für Psychiatrie errichtet, welcher 1872 eine mit der Landes-Irrenanstalt am Feldhofe in Verbindung stehende psychiatrische Klinik zugewiesen wurde. 1873 erfolgte die Ernennung ausserordentlicher

Professoren für Histologie und Entwicklungsgeschichte; 1874 ist die Errichtung einer Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten zu verzeichnen; 1877 wurde die an der Grazer Facultät erledigte Lehrkanzel für allgemeine Pathologie und Therapie, dann für Pharmakologie und Pharmakognosie getheilt und für das letztere Fach ein eigener ordentlicher Professor ernannt.

Die neu errichtete Innsbrucker medicinische Facultät wurde noch im Jahre 1869 vervollständigt durch ordentliche Lehrkanzeln für pathologische Anatomie, Augenheilkunde, gerichtliche Medicin, dann durch ausserordentliche Lehrkanzeln für Physiologie, pathologische Chemie und für Veterinärkunde. 1872 erfolgte die Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie und die Ernennung eines ausserordentlichen Professors für Histologie und Entwicklungsgeschichte, für welches Fach 1873 auch ein besonderes Institut eingerichtet wurde. 1872 wurde eine geburtshilfliche, 1873 eine Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten errichtet.

An der medicinischen Facultät in Krakau erfolgte im Jahre 1871 die Errichtung einer ausserordentlichen Professur mit Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten. 1873/74 wurde eine klinische Abtheilung für Kinderkrankheiten im St. Lazarus-Spital errichtet. 1875 wurde die Lehrkanzel für physiologische und pathologische Chemie in eine solche für angewandte medicinische Chemie umgewandelt.

Dotations-Aufbesserungen.

Am deutlichsten erhellen übrigens die Bemühungen der Unterrichts-Verwaltung für Hebung des medicinischen Unterrichtes aus den namhaften Dotations-Aufbesserungen, welche im letzten Jahrzehnt für medicinische Lehrkanzeln und Lehrinstitute bewilligt worden sind. Abgesehen nämlich von den ausserordentlichen Dotationen, welche in einzelnen Jahrgängen zur Beschaffung irgend eines grösseren, aus der regelmässigen Dotation nicht zu bedeckenden Lehrapparates bewilligt worden sind, haben die ständigen Dotationen der gedachten Institute nachfolgende Aufbesserung erfahren:

An der medicinischen Facultät in Wien wurden die Jahres-Dotationen in nachstehender Weise erhöht:

für die zweite anatomische Lehrkanzel von 300 auf 500 fl.;

für die erste physiologische Lehrkanzel und das physiologische Institut von 630 auf 2000 fl.;

für das pathologische Museum von 600 auf 2400 fl.;

für das pathologisch-chemische Laboratorium von 378 auf 2000 fl.;

für die Lehrkanzel der Histologie von 150 auf 250 fl.;

für die erste chirurgische Klinik von 210 auf 800 fl.;

für die zweite chirurgische Klinik von 210 auf 400 fl.;
für die zweite Gebärklinik von 200 auf 300 fl.;
für die beiden Kliniken für Hautkrankheiten von 250 auf 500 fl.
Neu bewilligt wurden folgende ständige Jahres-Dotationen:
für die zweite physiologische Lehrkanzel 2000 fl.*;
für die Lehrkanzel der Experimental-Pathologie 800 fl.;
für die hygienische Lehrkanzel 600 fl.;
für jene der Toxikologie und Receptirkunde 300 fl.;
für die Lehrkanzel der gerichtlichen Medicin 500 fl.;
für die zwei medicinischen Kliniken je 400 fl.;
für die laryngoskopische Klinik 150 fl.;
für die otiatrische Klinik 200 fl.;
für die zweite Augenklinik 200 fl.;
für die Gebärklinik für Hebammen 200 fl.;
für die zwei psychiatrischen Kliniken 200, beziehungsweise 300 fl.;
für die Poliklinik 500 fl.

An der medicinischen Facultät in Prag wurden erhöht:

Die ständige Jahres-Dotation der anatomischen Lehrkanzel von 630 auf 1000, der pathologisch-anatomischen Kanzel von 525 auf 2000, des physiologischen Instituts von 630 auf 2000, der Poliklinik von 210 auf 500 fl.

Neu bewilligt wurden an dieser Facultät folgende Jahres-Dotationen: für die Lehrkanzel der Histologie 100, für jene der angewandten medicinischen Chemie 1200, für die Lehrkanzel der Staatsarzneikunde 100, für die chirurgische Klinik 600, für die Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten 1000, für die pädiatrische Klinik 200, für die Kinderklinik 2500, für die otiatrische Klinik 150, für die zweite Lehrkanzel der Geburtshilfe 300 fl. Ausserdem wurde eine grössere ausserordentliche Dotation für die innere Einrichtung des 1877 in einem neuen Hause untergebrachten anatomischen Instituts, und zwar im Betrage von 30.000 fl. bewilligt.

An der medicinischen Facultät in Graz traten folgende Dotationserhöhungen ein:

Für die Lehrkanzel der pathologischen Anatomie von 350 auf 600, für jene der Physiologie von 450 auf 2000, für jene der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie von 100 auf 200, für gerichtliche Medicin von 50 auf 400, für die chirurgische Klinik von 100 auf 200 fl. jährlich.

Neu bewilligt wurden hier folgende Dotationen:

Verschiedene Zuschüsse für die anatomische Lehrkanzel (s. unten S. 241); dann für das pädiatrische Ambulatorium 600, für die psychiatrische Klinik 100, für die dermatologische Klinik 200 fl. jährlich.

---

* Wegen Nichtbesetzung der Kanzel zur Zeit nicht verausgabt.

Ausserdem wurde 1872 anlässlich des für das physiologische Institut geführten Neubaues zur ersten Einrichtung des Institutes ein Betrag von 10.000 fl. gewährt. Ebenso wurde 1873 dem medicinisch-chemischen Institute eine Einrichtungsdotation von 2300 fl. bewilligt.

An der medicinischen Facultät Innsbruck wurden erhöht:

Die Jahres-Dotationen: der Lehrkanzeln der pathologischen Anatomie von 350 auf 500, der Physiologie von 450 auf 1000, der Chirurgie von 250 auf 400, der Oculistik von 100 auf 200 fl.; der Lehrkanzeln der gerichtlichen Medicin und der Seuchenlehre von je 50 auf je 100 fl.

Neu bewilligt wurden seit der Errichtung der Facultät folgende Dotationen:

Für das Ambulatorium der pathologischen Anatomie 200, für die Lehrkanzel der pathologischen Chemie mit Laboratorium 600, für die Lehrkanzel der Histologie und Embryologie 400, der Syphilis 200 und für pädiatrische Vorträge 50 fl. Ausserdem musste an dieser Facultät mit Rücksicht auf das ungenügende Leichenmateriale, welches die Stadt liefert, für den Transport auswärtiger Leichen eine jährliche Dotation von 1400 fl. bewilligt werden.

An der medicinischen Facultät in Krakau traten folgende Dotations-Erhöhungen ein:

Bei der Lehrkanzel für descriptive Anatomie von 335 auf 600 fl., bei jener für pathologische Anatomie von 230 auf 600, bei der geburtshilflichen Klinik von 50 auf 150, bei der oculistischen Klinik von 20 auf 150, bei der medicinisch-chirurgischen Abtheilung der Klinik von 1575 auf 2000, für das pathologisch-chemische Laboratorium von 200 auf 500 fl. (letztere Anstalt erhielt überdies 1876 eine ausserordentliche Dotation von 2800 fl.)

Neu bewilligt wurden: für die geburtshilfliche und für die oculistische Klinik 600, beziehungsweise 700 fl., für die Lehrkanzel der Staatsarzneikunde 50, für die Lehr- und Handbücher zu Zwecken des pathologisch-chemischen Laboratoriums 100 fl.

Derzeitiger Stand der medicin. Lehrkanzeln und Lehr-Institute.

Im Ganzen bestehen dermalen an den österreichischen Universitäten nachstehende medicinische Lehrkanzeln, Lehr-Institute und Docenturen:

An der medicinischen Facultät in Wien systemisirte ordentliche Lehrkanzeln:

Zwei für systematische (descriptive und topographische) Anatomie, eine für Histologie, zwei für Physiologie, eine für pathologische Anatomie, eine für allgemeine und specielle Pathologie und Therapie, eine für Pharmakologie und Pharmakognosie, eine für gerichtliche Medicin, eine

für medicinische Chemie, eine für Geschichte der Medicin, zwei für specielle medicinische Pathologie und Therapie, zwei für specielle chirurgische Pathologie und Therapie, zwei für Augenheilkunde, drei für Geburtshilfe und Gynäkologie (zwei für Aerzte und Studirende, eine für Hebammen), zwei für Dermatologie und Syphilis, eine für Psychiatrie.

Ausserordentliche Professuren: je eine für medicinische Physik, Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie, Hygiene, Veterinärkunde. Besonders zahlreich sind die ausserordentlichen Professuren für die praktisch-medicinischen Disciplinen, es dociren: sieben Extraordinarii interne Medicin, fünf Extraordinarii Chirurgie, fünf Extraordinarii Hautkrankheiten und Syphilis, zwei Ohrenheilkunde, einer Augenheilkunde, einer Geburtshilfe und Gynäkologie, zwei Kinderkrankheiten, zwei Psychiatrie.

Von Privat-Docenten waren in Wien im Studienjahre 1877/78 habilitirt: je einer für Anatomie, Physiologie, Pathologie, gerichtliche Medicin, zwei für medicinische Chemie, dreizehn für interne Medicin, zwölf für Chirurgie, acht für Geburtshilfe und Gynäkologie, je fünf für Augenheilkunde und für Kinderkrankheiten, drei für Dermatologie und Syphilis, einer für Ohrenheilkunde.

Von medicinischen Lehr-Instituten* bestehen an dieser Facultät:

1. Zwei anatomische Institute: *a)* 1. Anatomisches Institut I (ein Prosector, drei stipendirte Demonstratoren). Lehrmittel: ein grosses anatomisches Museum, Präparaten-Sammlungen, eine Bibliothek anatomischer Werke, Wandtafeln, Leichenmateriale pro Jahr circa 200 ganze und 80 secirte Leichen, dann Leichen Neugeborner und Kinderleichen (circa 200). Jahresdotation 2058 fl., dazu für das anatomische Museum 1050 fl. *b)* 2. Anatomisches Institut II (vom Josefinum übernommen, ein Prosector, zwei stipendirte Demonstratoren). Lehrmittel analog wie bei *a)*; Jahresdotation 500 fl.

2. Histologisches Institut (ein Demonstrator). Lehrmittel: Dissections-Mikroskope, Mikroskope mit den nöthigen Nebenapparaten, eine Sammlung von mehreren tausend mikroskopischen Präparaten, conservirte Leichentheile für die histologischen Uebungen; Jahresdotation 250 fl.

3. Physiologisches Institut (zwei Assistenten, vier Demonstratoren). Lehrmittel: Sammlung von Instrumenten, Wandtafeln und Präparaten etc.; 4—8 wöchentliche Uebungen und Repetitionscurse; Jahresdotation 2000 fl.

* Vorstände sind bei allen medicinischen Lehrinstituten ordentliche Professoren des betreffenden Fachs. Die Zahl der Assistenten ist überall speciell angegeben. Bei jedem Institute ist ferner eine entsprechende Anzahl von Dienern bestellt.

4. Institut für Embryologie. Lehrmittel: Laboratorium, Präparaten-Sammlungen u. s. w.; Jahresdotation 300 fl.

5. Institut für allgemeine und experimentelle Pathologie* (ein Assistent). Lehrmittel: Mikroskope und vivisectorische Apparate etc.; Jahresdotation 800 fl.

6. Institut für pathologische Anatomie (zwei Assistenten). Lehrmittel: Die Sectionen der auf den Kliniken, in den Krankenhaus-Abtheilungen Verstorbenen (circa 2000 Obductionen jährlich), pathologisch-anatomisches Museum; Jahresdotation 2400 fl. Im Jahre 1876 wurde für die Gründung einer Handbibliothek eine einmalige Dotation per 3600 fl. bewilligt.

7. Institut für Pharmakologie und Pharmakognosie (ein Assistent). Lehrmittel: ***herbarium pharmaceuticum*** mit mehr als 4000 Nummern, eine Sammlung österreichischer Medicinalpflanzen, eine pharmakognostische Sammlung, chemische und pharmaceutische Präparate mit 7463 Nummern, Wandtafeln; praktische Uebungen; Jahresdotation 158 fl., für die pharmakologische Sammlung 315 fl.

8. Zwei medicinische Kliniken (im k. k. allgemeinen Krankenhause): *a)* Medicinische Klinik I (drei Assistenten). Zahl der verpflegten Kranken jährlich 1500. Sonstige Lehrmittel: Handbibliothek, Handlaboratorium, physikalisch-chirurgisch-anatomische Instrumente, eigene Zimmer für Mikroskopie, dann für laryngoskopische und gynäkologische Untersuchungen u. s. w., Jahresdotation 400 fl. *b)* Medicinische Klinik II (zwei Assistenten); gegen 1000 Verpflegte. Lehrmittel wie oben *a)*; Jahresdotation 400 fl.

9. Klinik für Kinderkrankheiten (ein Assistent). 3 Säle mit je 10 Betten, Ambulatorium mit mehr als 12.000 kranken Kindern jährlich, pathologisch-anatomisches Museum mit circa 700 Präparaten, Vorlesungen über chirurgische Pädiatrik, Kinderpflege für Hebammen etc. Jahresdotation 2520 fl.

10. Zwei Kliniken für Psychiatrie: *a)* Erste Klinik (in der Landes-Irren-Anstalt, zwei Assistenten). Lehrmittel: Krankenstand von 150—170 Betten, Sammlung von Thierhirnen, von menschlichem Gehirnmateriale, Gehirnschnitten u. s. w.; Jahresdotation 200 fl. *b)* Zweite Klinik (im k. k. allgemeinen Krankenhause, zwei Assistenten). Lehrmittel: gegen 100 Betten, Krankenfluctuation über 1200; anatomische Präparatensammlung mit 5000 Nummern, u. s. w.; Jahresdotation 300 fl.

11. Zwei chirurgische Kliniken: *a)* Chirurgische Klinik I (zwei Assistenten). Lehrmittel: 87 Betten, Locale zu Operations-Uebungen am Cadaver, Instrumentarium, Präparatensammlung, chirurgische

* Bedingte Aufnahme.

Apparate u. s. w. Krankenbewegung: 626 Kranke, zur ambulatorischen Behandlung 2438 Kranke; Jahresdotation 800 fl. *b)* Chirurgische Klinik II (drei Assistenten). Lehrmittel wie bei *a)*; Jahresdotation 400 fl.

12. Zwei Operateur-Institute: Erstes Institut (verbunden mit der chirurgischen Klinik I). Zweites Institut (verbunden mit der chirurgischen Klinik II). An jedem der beiden Institute in den letzten zwei Studienjahren 13 Zöglinge.

13. Zwei geburtshilfliche und gynäkologische Kliniken für Aerzte: *a)* Erste Klinik (zwei Assistenten). Lehrmittel: 180 Betten mit 3000 Wöchnerinnen in der geburtshilflichen und 24 Betten mit 200 Kranken in der gynäkologischen Klinik; Jahresdotation 300 fl. *b)* Zweite Klinik (zwei Assistenten). Lehrmittel: 185 Betten mit 3000 Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, 20 Betten zum praktischen Unterrichte in der Gynäkologie; Jahresdotation 300 fl.

14. Geburtshilfliche Klinik für Hebammen (zwei Assistenten). Lehrmittel: 211 Betten mit 3000 Verpflegten; Zahl der Schülerinnen 80—100; Jahresdotation 200 fl.

15. Zwei Augenkliniken: *a)* Augenklinik I (zwei Assistenten). 65 Betten, ein Ambulatorium mit 4000 ambulanten Augenkranken, Instrumenten-Sammlung, Apparate u. s. w.; Jahresdotation 231 fl. *b)* Augenklinik II (ein Assistent). 52 Betten, Ambulatorium u. s. w. wie bei I. Jahresdotation 200 fl.

16. Klinik für Ohrenkranke in zwei Abtheilungen (ein Assistent). 1. Männer-Abtheilung: 11 Betten, 1500—1700 ambulante Kranke. 2. Weiber-Abtheilung: 8 Betten. Jahresdotation 200 fl.

17. Klinik für Hautkrankheiten (ein Assistent, zwei Secundarärzte). Zwei klinische Säle mit je 20 Betten, fünf Abtheilungssäle mit je 20 Betten. (Die einzige Specialklinik für Hautkrankheiten, die in Deutschland und Oesterreich besteht.)

18. Klinik für Syphilis (ein Assistent). Lehrmittel: Zwei klinische Säle mit 51 Betten, Abtheilung für Syphilis mit 131 Betten, Ambulatorium mit etwa 1000 Kranken jährlich, Handlaboratorium, Fachbibliothek u. s. w.; Jahresdotation der Kliniken für Hautkrankheiten und Syphilis 500 fl.

19. Klinik für Kehlkopfkranke (ein Assistent). Lehrmittel: 16 Betten, 2000 Ambulanten, Instrumentarium u. s. w.; Jahresdotation 150 fl.

20. Laboratorium für medicinische Chemie (zwei Assistenten, zwei Demonstratoren). Lehrmittel: Apparaten-Sammlung, chemische Präparate, Handbibliothek etc.; Jahresdotation 2000 fl.

21. Gerichtlich-medicinisches Institut (ein Assistent). Lehrmittel: Die gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Obductionen, von denen durchschnittlich erstere die Zahl 84, letztere 470 erreichen, zwei

Arbeitszimmer mit Mikroskopir- und chemischen Arbeitstischen, anatomische Präparate, Instrumentarium, Giftsammlung, Bibliothek mit forensisch-medicinischen Werken; Jahresdotation 500 fl.

22. Medicinische Bibliothek (insbesondere für Geschichte der Medicin) 2500 Bände.

23. Allgemeine Poliklinik. Seit 1872, im letzten Jahre verpflegt 27.650 Personen. Zahlreiche Vorlesungen über sämmtliche medicinische Materien, circa 600 Inscriptionen; Jahresdotation 500 fl.

An der medicinischen Facultät in Prag systemisirte ordentliche Lehrkanzeln: je eine für systematische (descriptive und topographische Anatomie, für Physiologie, für Pharmakologie und Receptirkunde, für pathologische Anatomie, für medicinische Chemie, für medicinische Polizei und Hygiene, zwei für specielle medicinische Pathologie und Therapie, zwei für specielle chirurgische Pathologie und Therapie, eine für Augenheilkunde, drei für Geburtshilfe und Gynäkologie (zwei für Aerzte und Studirende, eine für Hebammen), eine für gerichtliche Thierheilkunde.

Ausserordentliche Professuren je eine: für Physiologie und Histologie, für pharmaceutische Chemie, für pathologische Anatomie, für experimentelle Pathologie, für Dermatologie und Syphilis, für Ohrenheilkunde, für Psychiatrie, für chirurgische Pädiatrik, je zwei: für interne Medicin, für Kinderkrankheiten.

Privat-Docenten waren in Prag habilitirt im Studienjahre 1877/78: je einer für Embryologie, für Augenheilkunde, für Kinderkrankheiten, für Chirurgie, für Hydrotherapie und Heilgymnastik, für physikalische Therapie, für Geschichte der Medicin; zwei für specielle Pathologie, für Therapie und Balneologie, fünf für interne Medicin.

Medicinische Lehr-Institute: 1. Anatomisches Institut (zwei Assistenten, ein Demonstrator). Gegen 5000 Präparate, 1000 Werke und Zeitschriften, Zahl der Leichen im letzten Winter-Semester 138 u. s. w.; Jahresdotation 1000 fl.

2. Anatomisch-pathologisches Institut (drei Assistenten, zwei Demonstratoren). Lehrmittel: 3280 Präparate, eine histologische Sammlung mit 890 mikroskopischen Objecten, Bibliothek mit 700 Nummern, durchschnittlich jährlich 2390 Leichen, 1337 Leichensectionen u. s. w.; Jahresdotation 2000 fl.

3. Physiologisches Institut (zwei Assistenten). Sammlung von Präparaten, Instrumentarium, Handbibliothek u. s. w.; Jahresdotation 2000 fl.

4. Medicinisch-chemisches Laboratorium (errichtet 1873, ein Assistent). Sammlung chemischer Präparate u. s. w.; Jahresdotation 200 fl.

5. Zoochemisches Institut (ein Assistent). Handlaboratorium, Präparaten-Sammlung, Bibliothek u. s. w.; Jahresdotation 336 fl.

6. Gerichtlich-medicinisches Institut (ein Assistent). 150 bis 160 gerichtliche Obductionen jährlich; Jahresdotation 100 fl.

7. Pharmakologisches Cabinet. Sammlung von Droguen, pharmaceutischen Präparaten u. dgl.; Jahresdotation 126 fl.

8. Thierärztliches Cabinet (ein Assistent). Instrumentarium; Jahresdotation 420 fl.

9. Drei medicinische Kliniken (mit deutscher Unterrichtssprache). *a)* Erste medicinische Klinik (ein Assistent). 31 Betten. *b)* zweite medicinische Klinik (ein Assistent). 32 Betten. *c)* Eine dritte medicinische Klinik (mit böhmischer Unterrichtssprache). Errichtet 1873 aus der ehemaligen Klinik für Brustkrankheiten (ein Assistent); 20 Betten.

10. Zwei chirurgische Kliniken.

Erste chirurgische Klinik (ein Assistent, dann seit 1876 zwei remunerirte Operations-Zöglinge). Lehrmittel: ein akologisches Cabinet, 2650 Instrumente, 2578 Bandagen, Präparate, Handbibliothek etc., 26 Betten, gegen 400 stationäre Kranke, 1000 Ambulanten, über 400 grössere Operationen jährlich.

Zweite chirurgische Klinik (errichtet 1873, zwei Assistenten, 3 Operationszöglinge). Lehrmittel: über 1000 Instrumente etc.; Jahresdotation 600 fl.

11. Augenklinik (ein Assistent; zur Dienstleistung in der mit der Klinik verbundenen Krankenhaus-Abtheilung sind drei Secundarärzte angestellt). Lehrmittel: 32 Betten, 800 Kranke, 2000 Ambulanten, 3- bis 400 Operationen jährlich; Jahresdotation 53 fl.

12. Zwei geburtshilfliche Kliniken für Aerzte mit gynäkologischen Abtheilungen.

a) Erste geburtshilfliche Klinik (zwei Assistenten). Zwei Entbindungssäle, ein Operationssaal, 100 Betten, 8—900 Entbindungen jährlich, ein Museum, Zimmer u. s. w.

b) Zweite geburtshilfliche Klinik (errichtet 1874, zwei Assistenten). 846 Geburten. Von den gynäkologischen Abtheilungen hat die erste 22 Betten, 250 Fälle, die zweite 220—230 Fälle jährlich, u. s. w.; Jahresdotation 300 fl.

13. Geburtshilfliche Klinik für Hebammen (mit 176 Schülerinnen, zwei Assistenten). 800 bis 900 Entbindungen jährlich.

14. Klinik für Dermatologie und Syphilis (ein Assistent), mit einer Jahresdotation von 1000 fl.

15. Otiatrische Klinik (errichtet 1875, ein Assistent). 13 Betten, 451 stationäre, 1800 ambulante Kranke; Jahresdotation 150 fl.

16. Medicinische Poliklinik (ein Assistent). Unentgeltliche häusliche und ambulatorische Behandlung armer Kranker, praktische

Schulung angehender Aerzte, 100 Impflinge, 1721 Kranke; Jahresdotation 500 fl.

17. Kinderklinik (in der Landes-Findelanstalt, errichtet 1874). Jahresdotation 2500 fl.

18. Pädiatrische Klinik (am Franz Josefs-Kinderspitale; 1874 errichtet). 20 Betten; Jahresdotation 200 fl.

An der medicinischen Facultät in Graz systemisirte ordentliche Lehrkanzeln: je eine für systematische (descriptive und topographische) Anatomie, für Physiologie, für allgemeine Pathologie, für specielle pathologische Anatomie, für specielle medicinische Pathologie und Therapie, für specielle chirurgische Pathologie und Therapie, für Augenheilkunde, für Geburtshilfe und Gynäkologie, für Pharmakologie, für gerichtliche Medicin.

Ausserordentliche Professuren: je eine für Embryologie, für medicinische Chemie, für Hautkrankheiten und Syphilis, für Psychiatrie, für Seuchenlehre und Veterinärpolizei.

Von Privat-Docenten waren in Graz habilitirt im Studienjahre 1877/78 je zwei für Balneologie, interne Medicin, Kinderkrankheiten; je einer für experimentelle Pathologie, chirurgische Verbandlehre, Zahnheilkunde, Ohrenheilkunde, Geburtshilfe und Gynäkologie.

Medicinische Lehr-Institute: 1. Anatomisches Institut (zwei Assistenten). 30 Secirtische, Präparaten-Sammlung mit 1250 Nummern, Inventarium, Instrumentarium u. s. w.; Jahresdotation 400 fl. (zu welcher übrigens bis 1872 alljährlich Zuschüsse im Gesammtbetrage von 3600 fl. bewilligt wurden).

2. Physiologisches Institut (zwei Assistenten). 20 Mikroskope. 300 andere physiologische und physikalische Instrumente, 1500 mikroskopische Präparate, mechanische Werkstätte, zwei chemische Handlaboratorien u. s. w.; Jahresdotation 2000 fl.

3. Pharmakologisches Institut mit einem Herbar von 563 Nummern und einer Pharmakognostischen Sammlung, enthaltend Droguen in 1328 Nummern, dann 477 chemische und pharmaceutische Präparate, endlich 42 Pflanzen-Alkaloide, Apparate, Handbibliothek etc.; Dotation 150 fl.

4. Pathologisch-anatomisches Institut (zwei Assistenten). 3320 Präparate, eine histologische Sammlung, Handbibliothek, Instrumentarium, 6—700 Sectionen jährlich; Jahresdotation 600 fl.

5. Institut für Staats-Arzneikunde (ein Assistent). Sammlung von gerichtlich anatomischen Präparaten, toxikologische Sammlung mit 700 Nummern, Sammlung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel mit 700 Nummern, mikroskopische Präparaten-Sammlung u. s. w.; Jahresdotation 400 fl.

6. Laboratorium für physiologische und pathologische Chemie (ein Assistent). Jahresdotation 350 fl.

7. Medicinische Klinik (ein Assistent). 2 Säle mit 24 Betten, das klinische Material wird unter circa 2000 Kranken ausgehoben, 1000 Ambulanten; Dotation 200 fl.

8. Chirurgische Klinik (ein Assistent; ausserdem bestehen seit 1872 zwei stipendirte Operations-Zöglinge). Circa 700 Instrumente, circa 250 stationäre Kranke (1876—77 mit 196 Operationen), 1040 Ambulanten (1876—77 mit 112 Operationen); Jahresdotation 200 fl. (Zuschuss für akologische Lehrbehelfe 150 fl.).

9. Augenklinik (ein Assistent). Sammlung von pathologischen Präparaten, Wachspräparate, Augenspiegelbilder, Handbibliothek; circa 200—250 Kranke jährlich, 1500—1600 Ambulanten; Jahresdotation 100 fl.

10. Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik (ein Assistent). Instrumenten-Sammlung von 110 Nummern, anatomische Präparate, Gypsabgüsse, Wachspräparate u. s. w.; auf der geburtshilflichen Klinik: 13 Zimmer mit 69 Betten, durchschnittlich 300 Geburten jährlich; auf der gynäkologischen Klinik: 12 Betten, Zahl der jährlich Verpflegten 60—70; Jahresdotation 150 fl.

11. Klinik für Hautkrankheiten und Syphilis. 9 Säle mit durchschnittlich je 12 Betten, 8 Cabinete, 1000 Kranke jährlich; Jahresdotation 200 fl.

12. Psychiatrische Klinik. Handbibliothek, Fachjournale u. s. w.; pro Semester 150 Fälle; Jahresdotation 100 fl.

An der medicinischen Facultät Innsbruck systemisirte ordentliche Lehrkanzeln: je eine für systematische (descriptive und topographische) Anatomie, für Physiologie, für allgemeine Pathologie, für pathologische Anatomie, für Pharmakologie, für specielle medicinische Pathologie und Therapie, für specielle chirurgische Pathologie und Therapie, für Geburtshilfe und Gynäkologie, für Augenheilkunde.

Ausserordentliche Professuren: je eine für experimentelle Pathologie, Histologie und Embryologie, Dermatologie und Syphilis, Seuchenlehre und Veterinärpolizei.

Privat-Docenten waren habilitirt im Studienjahre 1877/78: je einer für pathologische Anatomie, Psychiatrie, Chirurgie, Augenheilkunde und medicinische Chemie.

Medicinische Lehr-Institute: 1. Anatomisches Institut (ein Assistent, ein Demonstrator). Präparaten-Sammlung mit 608 Nummern, dann 100 Nummern für vergleichende Anatomie (Thierskelette) u. s. w.; Jahresdotation 400 fl.; für Leichentransport 1400 fl.

2. Physiologisches Institut (ein Assistent). Präparate, physiologische Apparate, Werkstätte, Handbibliothek etc.; Jahresdotation 1000 fl.

3. Histologisch-embryologisches Institut (errichtet 1873). 1000 mikroskopische Präparate, Wandtafeln u. s. w.; Jahresdotation 400 fl.

4. Pharmakognostisch-pharmakologische Sammlung. Lehrmittel-Droguensammlung mit 1400, Herbarium mit 1300, pharmakologische Sammlung mit 653, Handbibliothek mit 278 Nummern etc.; Jahresdotation 100 fl.

5. Pathologisch-anatomische Lehranstalt (ein Assistent). Instrumentarium, Handbibliothek, durchschnittlich 130 Leichen jährlich u. s. w.; Jahresdotation 500 fl.

6. Laboratorium für angewandte medicinische Chemie (errichtet 1870, ein Assistent). Chemische Präparate, Bibliothek u. s. w.; Jahresdotation 600 fl.

7. Medicinische Klinik (ein Assistent). Apparate, Instrumente u. s. w.; Jahresdotation 100 fl.

8. Chirurgische Klinik (zwei Assistenten). Durchschnittlich 400 bis 500 stationäre, 500 ambulante Kranke, pathologische Präparate, Instrumentarium u. s. w.; Jahresdotation 400 fl.

9. Oculistische Klinik (zwei Assitenten). 9 Krankenzimmer, 38 Betten, Apparate, mikroskopische Präparate; Jahresdotation 200 fl.

10. Lehrkanzel der Thierheilkunde. Jahresdotation 100 fl.

11. Geburtshilfliche Klinik (errichtet 1872, ein Assistent). Präparate, Phantome u. s. w.; Jahresdotation 150 fl.

12. Syphilitisch-dermatologische Klinik (errichtet 1873, ein Assistent). 43 Betten; Jahresdotation 200 fl.

An der medicinischen Facultät Krakau systemisirte ordentliche Lehrkanzeln: je eine für systematische (descriptive und topographische) Anatomie, für Physiologie und Histologie, für pathologische Anatomie, für medicinische Chemie, für Pharmakologie und Pharmakognosie, für gerichtliche Medicin und Staatsarzneikunde, für specielle medicinische Pathologie und Therapie, für specielle chirurgische Pathologie und Therapie, für Augenheilkunde, für Geburtshilfe und Gynäkologie, für Hautkrankheiten und Syphilis.

Ausserordentliche Professuren: je eine für Kinderkrankheiten und Geschichte der Medicin.

Privat-Docenten waren hier habilitirt im Studienjahre 1877/78: je einer für Physiologie, pathologische Anatomie, Zahnheilkunde, Veterinärpolizei, Hygiene, Anthropologie; zwei für interne Medicin.

Medicinische Lehr-Institute: 1. Institut für descriptive Anatomie (zwei Assistenten). Lehrmittel: ein anatomisches Museum mit circa 900 Präparaten, 103 Modelle, anatomische Bibliothek; Jahresdotation 600 fl.

2. Institut für vergleichende Anatomie (ein Assistent, ein Präparator; seit 1871 von dem Institute für menschliche Anatomie

getrennt). Lehrmittel: Museum mit 1005 Präparaten von Thieren verschiedener Classe, Modelle u. s. w.; Jahresdotation 210 fl.

3. Institut für pathologische Anatomie (ein Assistent). Jahresdotation 600 fl.

4. Physiologisches Institut (ein Assistent). Inventar mit 555 Nummern u. s. w.; Jahresdotation 600 fl.

5. Medicinische Klinik. Jahresdotation 200 fl.

6. Kinderklinik (errichtet 1874, ein Assistent). Jährliche Krankenbewegung 210 Kranke.

7. Geburtshilfliche Klinik. Jahresdotation 150 fl.

8. Oculistische Klinik. Jahresdotation 150 fl.

9. Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten (errichtet 1871). 20 Betten; Jahresdotation 60 fl.

10. Klinische Anstalt mit einer medicinisch-chirurgischen Abtheilung (Jahresdotation 2000 fl.); einer geburtshilflichen (Jahresdotation 600 fl.) und einer oculistischen (Jahresdotation 700 fl.).

11. Chirurgische Klinik (ein Assistent). 15 Betten, Krankenaufnahme während des Schuljahres 100 bis 110 Kranke, 600 Ambulanten, Sammlung von chirurgischen Instrumenten, Handbibliothek mit 1208 Nummern, anatomisch-chirurgische Collection mit 394 Nummern u. s. w.; Jahresdotation 250 fl.

12. Pharmakognostisches Cabinet. Lehrmittel: Sammlungen von Droguen, Chemikalien, pharmaceutischen Apparaten, Handbibliothek u. s. w.

13. Laboratorium für angewandte medicinische Chemie (1874 gegründet, ein Assistent). Inventarium von chemischen Utensilien, chemisch-physikalischen Instrumenten, Handbibliothek etc., Schülerzahl 62; Jahresdotation 500 fl.

Unterstützungen von Candidaten des medicinischen Lehramtes.

Aus dem der Regierung für Candidaten des akademischen Lehramtes zur Verfügung stehenden Credite wurden für Zwecke des medicinischen Lehramtes nachfolgende Unterstützungen gewährt:

Ein Reisestipendium behufs Ausbildung in der vergleichenden Anatomie (an der Universität Graz); ein Reisestipendium zur Ausbildung im (physiologischen) Laboratorium des Professors Ludwig in Leipzig; ein Stipendium zur Ausbildung in der Physiologie und verwandten Wissenschaften; ein Stipendium zur Ausbildung für die Lehrkanzel der Thierheilkunde an der Krakauer Universität; ein Reisestipendium zur Ausbildung in der experimentalen Pathologie; ein Reisestipendium zur Ausbildung in der Psychiatrie; endlich ein Reisestipendium zur Ausbildung in der Hygiene bei Professor Pettenkofer in München.

Endlich wurden auch einigen Docenten auf Rechnung dieses Credites Honorare und Unterstützungen bewilligt.

Frequenz der medicin. Facultäten und Staatsaufwand für dieselben.

Die Frequenz der medicinischen Facultäten betrug im Sommersemester 1877: in Wien 750 ordentliche und 75 ausserordentliche Studirende; in Prag 235 ordentliche und 38 ausserordentliche Studirende; in Graz 89 ordentliche und 23 ausserordentliche Studirende; in Innsbruck 36 ordentliche und 8 ausserordentliche Studirende; in Krakau 141 ordentliche und 16 ausserordentliche Studirende.

Die Gesammtauslagen für die medicinischen Facultäten waren pro 1877 veranschlagt mit 740.345 fl. (Wien 310.036 fl., Prag 201.076 fl., Graz 88.818 fl., Innsbruck 68.354 fl., Krakau 72.060 fl.)

Pharmaceutischer Unterricht.

Hinsichtlich des pharmaceutischen Unterrichtes sind im abgelaufenen Jahrzehnte wiederholt Reformvorschläge gemacht worden, welche auch Gegenstand einer eingehenden Discussion im Unterrichtsministerium waren, bisher jedoch noch zu keinem Ergebnisse geführt haben. Dermalen gilt für den pharmaceutischen Unterricht noch immer als Normale die Allerhöchste Entschliessung vom 29. Mai 1859 (Ministerialerlass vom 14. Juni 1859), wonach für das Magisterium und den Doctorgrad der Pharmacie nachfolgende Studien- und Prüfungs-Ordnung besteht: Die Aufnahme zu dem pharmaceutischen Studium setzt voraus, dass der Candidat das Untergymnasium absolvirt, die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt und nach Erhalt des Lehrbriefes wenigstens durch zwei Jahre als Gehilfe in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes gedient hat.

Für den pharmaceutischen Cursus selbst sind nachfolgende Lehrgegenstände vorgeschrieben:

Im ersten Semester: Elementarphysik und Mineralogie; im zweiten Semester: Zoologie und Botanik; in beiden Semestern des ersten Jahres: allgemeine, organische und anorganische Chemie; im dritten Semester: pharmaceutische Chemie und Pharmakognosie; im dritten und vierten Semester: praktische Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Erlangung des Magisterdiploms sind zwei theoretische und eine praktische strenge Prüfung zu bestehen. Die erste (theoretische) strenge Prüfung ist an der philosophischen Facultät abzulegen: aus Elementarphysik, Zoologie, Botanik und Mineralogie. Die zweite (praktische) strenge Prüfung an der medicinischen Facultät besteht aus der Bereitung zweier pharmaceutischen Präparate und der Vornahme einer chemischen Analyse. Die dritte (theoretische) strenge Prüfung, welche ebenfalls an

der medicinischen Facultät abzulegen ist, umfasst Pharmakognosie, allgemeine, organische und anorganische Chemie, pharmaceutische Chemie und Apotheker-Medicinal-Verordnungen.

Prüfungscommissäre sind in der Regel die ordentlichen Fachprofessoren. Bei der zweiten und dritten strengen Prüfung hat ein eigens hiezu ernannter Apotheker als Gastprüfer zu interveniren. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schlusse des ersten Jahrganges, die zweite im letzten Monate des zweiten Jahrganges, die dritte erst nach Schluss dieses zweiten Jahrganges abgelegt werden. Die praktische strenge Prüfung findet im chemischen Laboratorium statt. Die dabei vorzunehmende chemische Analyse ist eine qualitative und rücksichtlich des einen oder anderen Körperbestandtheiles auch eine quantitative. Bei der dritten strengen Prüfung wird Pharmakognosie an einer Waarensammlung geprüft, der Candidat hat einzelne Droguen zu nennen, deren Güte, die gewöhnlichen Verwechslungen, Verunreinigungen und Verfälschungen anzugeben u. s. w.

Um den Doctorgrad der Pharmacie zu erlangen, muss der Candidat die Maturitätsprüfung ausweisen, ein drittes Jahr sich an den Vorlesungen über allgemeine, organische und anorganische, analytische und pharmaceutische Chemie betheiligen und bei allen drei, nach dem vorbezeichneten Plane abzulegenden Prüfungen die Note „ausgezeichnet" erhalten. Sodann hat er zwei chemische Operationen vorzunehmen, darüber einen mündlichen Vortrag zu halten und eine Dissertation über einen chemischen und verwandten Gegenstand vorzulegen.

Mit einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1870 wurde bestimmt, dass die absolvirten Schüler eines Realgymnasiums nur dann zum pharmaceutischen Unterrichte aufgenommen werden können, wenn sie den Unterricht im Griechischen genossen haben.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts war übrigens, wie bemerkt, die Unterrichtsverwaltung mit eingehenden Vorschlägen wegen Reform des pharmaceutischen Unterrichtes und der pharmaceutischen Prüfungen beschäftigt. In medicinischen Fachkreisen wurde wiederholt die Ansicht vertreten, dass die hinsichtlich der pharmaceutischen Ausbildung bestehenden Einrichtungen dem heutigen Systeme der medicinischen Ausbildung nur mehr unvollkommen entsprechen. Ebenso waren Klagen aus der pharmaceutischen Praxis vorgekommen. Die Regierung fand sich daher veranlasst, sämmtliche medicinische Facultäten über diese Frage einzuvernehmen, ausserdem gingen ihr noch zahlreiche Petitionen und Gutachten der pharmaceutischen Gremien, Apothekervereine u. s. w. zu, worunter insbesondere eine Eingabe des Directoriums des allgemeinen österreichischen Apothekervereins in Wien zu erwähnen ist.

Das sehr umfangreiche Materiale, welches auf diese Art einkam, war Gegenstand von Berathungen im Unterrichtsministerium, welche im Jahre 1875 unter Zuziehung von Vertretern sämmtlicher betheiligten Kreise abgehalten wurden. Die Conferenz einigte sich in folgenden Vorschlägen:

1. Die Dauer des Tirociniums soll von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden und für die Tirocinal-Prüfung, welche nur in den Landeshauptstädten vor den Gremien in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs abzuhalten wäre, eine neue Norm erlassen werden.

2. Dem Besuche des pharmaceutischen Unterrichtes an der Universität soll jener einer Fachschule, für welche gleichzeitig ein bestimmtes Programm entworfen wurde, vorangehen. Von der Frequenz dieser Schulen wären nur jene zu befreien, welche die Maturitäts-Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Betreffend den pharmaceutischen Curs an der Universität sollen:

a) Die Vorträge aus den naturhistorischen Fächern und Physik für Mediciner und Pharmaceuten gemeinschaftlich sein;

b) die Vorträge aus Physik und Botanik durch zwei Semester hindurch frequentirt,

c) die Vorlesungen aus Pharmakognosie mit praktischen Uebungen und einem mikroskopischen Curse verbunden,

d) die Grenzen des Studiums der pharmaceutischen Chemie in einer gleichzeitig näher bezeichneten Weise genau festgestellt und

e) die Arbeit im chemischen Laboratorium auf 15 Stunden in der Woche erstreckt werden.

4. Belangend die strengen Prüfungen wurde vorgeschlagen:

a) Es sollen Colloquien aus den drei naturhistorischen Gegenständen, sowie Aufnahms-Prüfungen aus Chemie und Physik eingeführt werden, ohne welche das Vorrücken in den zweiten Jahrgang des Curses nicht zu gestatten wäre; nur Pharmaceuten mit Maturitäts-Prüfung sollten schon auf Grund eines Zeugnisses über die abgelegte Gremial-Prüfung zu der gedachten Aufnahms-Prüfung zugelassen werden;

b) sollen bei der zweiten strengen Prüfung praktische Prüfungen aus chemischer Analyse unter Intervention eines Regierungs-Commissärs und eines Apothekers als Gastprüfer eingeführt werden;

c) sollen Apotheker als Gastprüfer auch bei der dritten strengen Prüfung, jedoch nur für das Fach der pharmaceutischen Chemie interveniren;

d) soll die Ablegung dieser dritten strengen Prüfung auf das Wintersemester nach der zweiten verlegt werden.

Schliesslich wurde beantragt, den Doctorgrad der Pharmacie aufzulassen und die Anordnung zu treffen, dass die Servirzeit erst nach den Universitätsstudien zu beginnen habe. Dagegen wurde über die Frage, wie lange die Servirzeit dauern soll, und ob das Diplom des Magisteriums der Pharmacie erst nach erfolgtem Nachweise einer entsprechenden Servirzeit auszufolgen sei, eine Einigung nicht erzielt.

Das Unterrichtsministerium fand sich zunächst bestimmt, über diese Vorschläge, da dieselben auch in das Ressort der allgemeinen Sanitätspflege wesentlich eingreifen, das Ministerium des Innern einzuvernehmen, in welchem Stadium die Angelegenheit vorerst verblieben ist.

Hebammen-Unterricht.

Auch hinsichtlich des Hebammen-Unterrichtes sind in dem letzten Decennium mehrfache Reformvorschläge gemacht worden, dieselben haben jedoch vorläufig zu keinem bestimmten Ergebnisse geführt. Das Ministerium war lediglich bemüht, die betreffenden, aus älterer Zeit stammenden Vorschriften zeitgemäss zu revidiren und veraltete Bestimmungen zu modificiren. Gegenwärtig ist es mit diesem Unterrichte so, dass zu demselben Frauenspersonen, welche das 45. Lebensjahr nicht überschritten und in der Regel das 24. überschritten haben sollen, nach einer Aufnahmsprüfung zugelassen werden, bei welcher sie nachzuweisen haben, dass sie die Landessprache correct lesen und schreiben können und mit den Rechnungselementen vertraut sind. Der Hebammen-Unterricht wird an sämmtlichen medicinischen Facultätskliniken, dann an den selbständigen Hebammen-Schulen zu Linz, Laibach, Salzburg, Klagenfurt, Lemberg, Triest, Zara, Czernowitz von eigens hiefür ernannten Professoren ertheilt, denen noch als Hilfspersonale Assistenten und geprüfte Schul-Hebammen beigegeben sind. Die Kosten trägt durchaus der Staat. Die Gehalte der Professoren an diesen Hebammen-Schulen wurden mit Gesetz vom 6. Juni 1872 auf 900 fl. (wozu seither die Activitätszulage getreten ist) festgestellt. Auch die Hebammen-Schülerinnen werden mit Stipendien, Reisestipendien, Miethzins- und Dotationsbeiträgen unterstützt, wozu noch Stipendien aus Landes- und Gemeindemitteln kommen.

Der Curs dauert 5 Monate.

Lehrgegenstände sind: Die Anatomie des menschlichen Körpers mit vorzüglicher Berücksichtigung der weiblichen Geschlechtsorgane und des Beckens, dann Vorträge über Schwangerschaft, Normalgeburten, Wochenbett und pathologische Verhältnisse. Die Schülerinnen haben bei den ärztlichen Visiten zu erscheinen, eine gewisse Anzahl von Geburten in Gegenwart der Professoren, Assistenten oder der Schul-Heb-

ammen zu leiten und vorzunehmen. In bestimmten, jedoch stets nur normalen Fällen, dürfen Geübtere auch selbständig handeln. (Zu instrumentalen Operationen dürfen Hebammen in den österreichischen Ländern überhaupt unter keiner Bedingung, eventuell nur in der äussersten Nothlage, wenn kein Arzt zur Disposition ist, schreiten.)

Am Schlusse des Curses haben die Schülerinnen eine strenge Prüfung in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs zu bestehen, worauf sie das Diplom erhalten, welches zur Erlangung der behördlichen Autorisation für die Hebammen-Praxis unbedingt nothwendig ist. Mit Ministerial-Erlass vom 2. März 1874 wurde die Beeidigung der Hebammen abgestellt und ein Gelöbniss-Formulare für dieselben eingeführt. Mit Ministerial-Verordnung vom 12. März 1874 wurde ein Diplom-Formulare für Hebammen publicirt.

Reorganisirung des Lehrplanes für das Thierarznei-Institut.

Im Jahre 1871 kam es auch zu einer Reform des im Jahre 1857 eingeführten Lehrplanes für das k. k. Thierarznei-Institut in Wien. Dieselbe erfolgte im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium; der neue Lehrplan wurde mit Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1871 publicirt.

Nach demselben werden an dem Thierarznei-Institute Studirende durch Ertheilung des Unterrichtes in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde zu Thierärzten herangebildet (§. 1).

Zur Aufnahme ist entweder ein Zeugniss über die absolvirte 6. Gymnasial- oder Realschulklasse, oder eine besondere Aufnahmsprüfung (aus deutscher Sprache, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und Algebra) gefordert.

Der thierärztliche Lehrcurs ist auf drei Jahre (6 Semester) festgesetzt. Diplomirte Aerzte, Wundärzte, sowie Curschmiede können denselben in zwei Jahren vollenden.

Lehrgegenstände sind:

Im ersten Semester: Einleitung in das thierärztliche Studium, allgemeine Chemie, Theorie des Huf- und Klauenbeschlags;

in den zwei ersten Semestern: Zootomie der Hausthiere, Racenlehre und Hygiene, Secirübungen, Uebungen auf der Beschlagbrücke;

im zweiten Semester: organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und pathologischen Chemie, Botanik mit Beziehung auf die für die Thierheilkunde wichtigen Pflanzen, landwirthschaftlicher Pflanzenbau;

im zweiten Jahr, durch beide Semester: allgemeine Pathologie, insbesondere pathologische Zootomie und pathologische Sectionen,

Besuch der Kliniken, Uebungen auf der Beschlagbrücke; durch je ein Semester: Physiologie, Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde, Uebungen im Secirsaale und im Gebrauch des Mikroskopes, dann Verfertigung zweier anatomischer Präparate, Zuchtkunde und Exterieur der Hausthiere mit Einschluss der Geburtshilfe, Instrumenten- und Verbandlehre, Uebungen im chemischen Laboratorium; im dritten Jahre, in beiden Semestern: medicinische Klinik, chirurgische Klinik, specielle Pathologie und Therapie, Veterinär-Chirurgie, Operationslehre, Geschäftsstyl mit der Anleitung zur Abfassung der thierärztlichen Berichte, der Gutachten und Zeugnisse, sowie Lehre über die das Veterinärfach betreffenden Gesetze und Verordnungen, Uebungen auf der Beschlagbrücke; in je einem Semester: Seuchenlehre, Vieh- und Fleischbeschau, gerichtliche Veterinärkunde, Geschichte und Literatur der Thierheilkunde.

Es sind Jahresprüfungen eingeführt. Bei einem ungünstigen Ergebnisse derselben ist das erstemal die Prüfung, das zweitemal der ganze Jahrgang zu wiederholen.

Zur Erlangung des thierärztlichen Diploms ist die Ablegung einer strengen Prüfung nothwendig; dieselbe besteht: *a)* in der Aufnahme, Beobachtung und Behandlung eines an einer inneren Krankheit leidenden Thieres, nach welcher Zeit eine genaue Krankheitsgeschichte einzuliefern ist; *b)* in der Aufnahme eines chirurgischen Falles nach Punkt *a)*; *c)* in der Durchführung einer chirurgischen Operation an einem lebenden oder todten Thiere und einer anatomischen Demonstration, die in einen schriftlich-mündlichen, dann in einen theoretisch-praktischen Theil zerfällt.

Daneben besteht an dem Thierarznei-Institute noch ein Lehrcurs für Hufbeschlag-Schmiede. Zur Aufnahme in denselben ist die absolvirte Volksschule, der Lehrbrief über das erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis einer wenigstens zweijährigen Gesellenzeit erforderlich. Der Curs dauert sechs Monate. Die Schüler haben die Vorlesung über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen, sich in der Anfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben, endlich die chirurgische Klinik zu frequentiren, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden. Nach Absolvirung dieses Curses haben die Hörer desselben eine Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages abzulegen, ein entsprechendes Probebeschläge zu leisten und die Fähigkeit zur Verfertigung von Hufeisen nachzuweisen, worauf sie ein Zeugniss erhalten, welches sie befähigt, überall das Hufschmied-Gewerbe selbständig auszuüben. Diese Befähigung kann übrigens auch blos durch eine Prüfung ohne Absolvirung des Curses erlangt werden.

Controversen über das medicinische Studienwesen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes wollen wir noch einiger Controversen gedenken, welche das medicinische Studienwesen betreffen. Dahin gehört vor Allem die Streitfrage, in welchem Umfange die naturhistorischen Fächer Gegenstand der medicinischen Fachbildung sein sollen.

Man kann sagen, dass auch in dieser Frage die beiden Gedanken, welche dem Universitäts-Unterrichte zu Grunde liegen, einander streitbar gegenübertreten. Auf jener Seite, wo vor Allem die wissenschaftliche Aufgabe der Universität in's Auge gefasst ist, wird auf eine möglichst gründliche Ausbildung der angehenden Aerzte in den Naturwissenschaften Werth gelegt: auf der Seite hingegen, die vor allem die praktische Ausbildung voranstellt, wird eine möglichst geringe Ausdehnung dieses Studiums gefordert, um möglichst viel Raum für die praktisch-medicinischen Fächer zu gewinnen.

Von letzterer Seite wird hervorgehoben, dass innerhalb des medicinischen Quinquenniums, beziehungsweise der zur theoretischen Ausbildung vorbehaltenen ersten zwei Jahre doch nur geringe und oberflächliche Kenntnisse in den beschreibenden Naturwissenschaften, in Physik und Chemie erworben werden können, und dass diese nicht zu vermeidende Oberflächlichkeit dann auch auf das eigentliche medicinische Fachstudium nachtheilig einwirke. Allenfalls mit Ausnahme der Chemie könne der Studirende der Medicin die nöthigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse auch auf dem Gymnasium erlangen: habe er sie aber dort nicht erworben, so könne dies eben an der Universität nicht mehr nachgeholt werden; sonst müsste man den Medicinern unter Umständen auch Unterricht in der Mathematik und Geometrie ertheilen, damit sie den Unterricht in der Physik erfassen können; es sei eben ganz falsch, die bei der fictiven Maturität fehlenden Kenntnisse durch Vorträge und Prüfungen an der medicinischen Facultät nachholen zu wollen. Die sogenannten naturwissenschaftlichen Vorprüfungen seien ohnedies mehr Schein als Wirklichkeit, aber auch die Prüfung aus Physik bei dem ersten medicinischen Rigorosum erscheine umsoweniger nothwendig, als die physiologische Physik ohnehin in der Physiologie, die Physik aber, welche die Grundlage der physikalischen Diagnostik und Therapie bilde, bei den betreffenden Disciplinen geprüft werde. Wer übrigens specielles Talent zu diesen Studien besitze, werde auch ohne Collegienzwang den Weg zu ihnen finden, — zumal bei der reichen Anregung, welche dem Studirenden der Medicin in dieser Richtung immer geboten sein wird. Wer aber dieses Talent nicht besitze, für den sei die Vorschrift nicht blos überflüssig, sondern

nachtheilig. Der Arzt brauche ja kein Gelehrter zu sein, sondern soll Kranke behandeln können; je mehr er an einer nicht weiter zu verwerthenden gelehrten Ausbildung gewinnt, um so unzufriedener, anspruchsvoller und unglücklicher wird er sich in seinem bescheidenen Wirkungskreise fühlen.

Von dieser Seite her wird somit die Abschaffung der Vorprüfungen, eventuell nur die Beibehaltung der mit dem ersten medicinischen Rigorosum zu vereinigenden Prüfung aus der Botanik, dann die Beseitigung der Prüfung aus der Physik bei dem ersten medicinischen Rigorosum verlangt.

Die Argumente der anderen Seite gehen zunächst — wie schon angedeutet — zurück auf eine verschiedene Auffassung der akademischen Einrichtungen überhaupt. Es wird hingewiesen auf die allgemeine Aufgabe der gelehrten Berufe für die Volksbildung; die Erziehung für diese Berufe soll nicht blos nach unmittelbar praktischen Gesichtspunkten erfolgen, die Angehörigen dieser Stände sollen dem Volke nicht blos erscheinen wie andere Gewerbsleute, sie sind die Träger der ganzen nationalen Cultur. Darin liegt eben die Aufgabe der Universitäten, gerade darum sorgt der Staat für eine wissenschaftliche Ausbildung dieser Berufsclassen und begnügt sich nicht mit der unmittelbar praktischen Drillung, wie sie auch an Fachschulen möglich wäre.

Für die wissenschaftliche Ausbildung des Mediciners aber ist das naturwissenschaftliche Studium die unerlässliche Vorbedingung, denn die Methode der medicinischen Forschung ist einfach die naturwissenschaftliche. Der in seinen Functionen gestörte Organismus, der Kranke, wird genau so betrachtet und beobachtet wie der Naturforscher überhaupt organische Wesen und ihre Vegetation, das Thierleben in seinen kleinsten Theilen und feinsten Functionen beobachtet. Dieses Talent der einfachen exacten Beobachtung ist aber nur Wenigen angeboren, muss von den Meisten mühevoll erlernt werden. Dazu dienen vor Allem die Naturwissenschaften. Dieselben enthalten die Schule der Beobachtung und damit die Basis der medicinischen und ärztlichen Kunst. Dazu kommt, dass die Fortschritte der medicinischen Wissenschaften heutzutage ihre Quelle und Triebkraft vorwiegend in den Naturwissenschaften haben, wobei nur an die Entdeckung des Augenspiegels, der Kehlkopfspiegels, an die Entwicklung der Elektrotherapie, der pathologischen Histologie, der experimentellen Pathologie und der Pharmakologie erinnert zu werden braucht. Für solche Fortschritte bleibt der naturwissenschaftlich nicht ausgebildete Arzt vollkommen unzugänglich: „er hat nie die Natur in ihrer stillen, ewigen Arbeit belauscht, er kennt nur die gröbsten Erscheinungen ihrer gestörten und zerstörenden Thätigkeit .... nur die dogmatisirten Erscheinungen am Kranken, er kennt nur

die verschulmeisterte und zerpredigte Natur, doch er versteht nicht, sie selbst zu beobachten" (Billroth, a. a. O. Seite 68).

Mit grossem Nachdrucke wird von dieser Seite geleugnet, dass der Gymnasial-Unterricht in den Naturwissenschaften für den Mediciner genüge. „Vor Allem ist die Chemie, Physik, Botanik, Zoologie heute schon so mit der allgemeinen Physiologie, der Entwicklungsgeschichte und Physiologie des Menschen und dem allgemeinen Verständnisse von Krankheitsprocessen verwachsen, dass die Vorlesungen über Physiologie einen grossen Theil jener Wissenschaften in sich aufnehmen müssten, wenn sie den Schülern ohne besondere Vorstudien verständlich werden sollten" (Billroth, a. a. O. S. 65).

Von dieser Seite wird daher verlangt: die Beibehaltung der Vorlesungen über Chemie (nur allenfalls ohne Special-Vorlesungen über medicinische Chemie, jedoch jedenfalls mit eigener Arbeit im Laboratorium), Beibehaltung der Vorlesungen über Experimentalphysik (jedoch ohne praktische Uebungen in den physikalischen Cabineten, da über die Technik der für die Medicin wichtigen Instrumente der Physiker doch nicht Auskunft geben kann), selbstverständlich auch Beibehaltung der Vorlesungen über Botanik (womöglich mit botanischen Excursionen und Bestätigung in botanisch-physiologischen Instituten), aber auch Beibehaltung der Vorlesungen über Zoologie (womöglich in Verbindung mit vergleichender Anatomie), dann der zootomischen Uebungen und mikroskopischen Untersuchungen in zoologischen Instituten. Auch die — am meisten bestrittene — Beibehaltung der Vorlesungen über Mineralogie wird gefordert, ja bisweilen noch für Erweiterung dieser Collegiums durch Aufnahme geologischer und kurzgefasster kristallographischer Vorlesungen plaidirt.

In weniger schroffer Weise, aber doch in ungefähr gleicher Tendenz wendet sich jene zuerst erwähnte Richtung, welche das naturwissenschaftliche Studium der Mediciner perhorrescirt, auch gegen die angeblich allzustarke Berücksichtigung der theoretisch-medicinischen Fächer. Da, nach dieser Anschauung, auf der Facultät zunächst die Ausbildung zum praktischen Arzte; nicht die zum medicinischen Forscher gewonnen werden soll, so wird insbesondere eine Einschränkung des Umfanges, in welchem derzeit das Studium der Physiologie betrieben wird, gefordert. Dieselbe soll als selbständige Wissenschaft in die physiologischen Institute verwiesen, hingegen an der Facultät nur als medicinisches Hilfsstudium gepflegt werden. Die Facultät habe nicht die Aufgabe, die ganze Unzahl der medicinischen Studenten zu Mikroskopikern und physiologischen Experimentatoren auszubilden — dazu reicht schon die Zeit nicht hin — und so werde auch hier wieder nur Schein, Halbwissen und Selbsttäuschung erzeugt. Da ferner die Vor-

träge über Histologie ohne mikroskopische Demonstrationen nicht denkbar sind und mit ihnen ohnedies histologische Uebungen combinirt werden, so bedürfe es auch keiner eigenen Collegien zur Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops. Ebenso unbegründet erscheint dieser Auffassung die Trennung der Entwicklungsgeschichte von der Physiologie. Für jeden Fall wird die Beseitigung der praktischen Prüfung aus der Physiologie verlangt, zumal ja auch ganz unmöglich sei, bei der für diese Prüfung ausgemessenen Zeit die Gewandtheit des Candidaten in histologischen Untersuchungen und physiologischen Experimenten zu erforschen.

Dagegen wird von dieser Seite ein viel stärkerer Betrieb der praktischen medicinischen Disciplinen, insbesondere ein ausgiebigerer Besuch der Kliniken verlangt.

Man findet, dass in dieser Beziehung die früheren Einrichtungen, wonach an den Kliniken der Besuch der Kranken bei der Vor- und Nachmittagsvisite jedem Studirenden nicht nur gestattet, sondern zur Pflicht gemacht war, wo der Studirende den ganzen Krankheitsverlauf vom Eintritte des Kranken in die Klinik bis zur Genesung oder zum lethalen Ausgang zu beobachten, mindestens zwei Kranke als Ordinarius aufzunehmen, die Krankheitsgeschichte zu verfassen und in der Vorlesung zu lesen hatte, jeden Fall mit dem Professor besprechen musste — weit zweckmässiger gewesen seien als die heutigen freieren Vorschriften, wonach die Krankenzimmer nur noch von wenigen Studirenden betreten werden, die Nachmittagsvisite fast von keinem mehr mitgemacht wird etc. Auch das durch die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1874 eingeschärfte „Practiciren" auf der Klinik kann nach dieser Anschauung die früheren Einrichtungen nicht ersetzen, da die Candidaten, seitdem die obligatorischen Krankenaufnahmen nicht mehr bestehen, auf die ihnen über die vorliegenden Fälle gestellten Fragen gewöhnlich nicht genügend vorbereitet sind. Dermalen bleibe der ganze Unterricht, welchen die Studirenden an den Kliniken erhalten, auf die Vorträge im Ambulatorium und bei den in den Hörsaal transportirten Kranken beschränkt, dies genüge aber in keiner Weise zu einer ausreichenden praktischen Ausbildung. Im Uebrigen wird auch darauf verwiesen, dass diese bei dem klinischen Unterrichte wahrzunehmenden Uebelstände zum grossen Theile darauf zurückzuführen sind, dass den Universitätskliniken in Folge allzu liberaler Verleihung von ausserordentlichen Professuren und Docenturen das klinische Lehrmateriale zum grossen Theile entzogen worden sei, um für eine relativ kleine Anzahl von Zuhörern in Cursen als Lehrmateriale benützt zu werden. Auch in dieser Richtung wird daher Abhilfe verlangt. Schliesslich wird von dieser Seite noch die Vereinigung der theoretischen und der prak-

tischen Prüfungen in je eine gemeinsame Prüfung gefordert, zumal eine so strenge Scheidung von Theorie und Praxis an sich unnatürlich sei, und überdies die Examinatoren bei länger dauernden Prüfungen ein sichereres Urtheil über das Wissen des Candidaten erlangen können.

Wie man sieht, kommen alle diese Controversen auf jene Grundanschauungen über den akademischen Unterricht zurück, welche wir in den einleitenden Capiteln erörtert haben. Auf der einen Seite wird mehr die wissenschaftliche, auf der anderen mehr die praktische Aufgabe der Universitäts-Einrichtungen in's Auge gefasst, die Wahrheit aber liegt hier wie anderwärts in der Mitte: die richtigen Institutionen sind ohne Zweifel diejenigen, durch welche beide akademische Aufgaben, ohne einander zu beirren, in möglichster Vollständigkeit erreicht werden. Für solche Institutionen einzutreten und sie inmitten der streitenden Parteien aufzurichten: dies ist die — allerdings oft recht schwierige — Aufgabe der staatlichen Unterrichtsverwaltung.

Was übrigens unsere medicinischen Facultäten anlangt, so haben die eben angeführten Controversen hier in der letzten Zeit dadurch eine acutere Bedeutung erlangt, dass beide einander entgegenstrebende Richtungen durch gleich hervorragende Vertreter der medicinischen Wissenschaften vertreten und literarisch verfochten worden sind.

Insbesondere für die praktische Seite der medicinischen Ausbildung ist eingetreten der ordentliche Professor der Wiener Universität Hofrath Freiherr von Dumreicher („Ueber die Nothwendigkeit von Reformen des Unterrichtes an den medicinischen Facultäten Oesterreichs", Wien 1878).

Im Ganzen mehr nach der anderen Richtung neigt die kurz vorher publicirte „culturhistorische Studie" des Hofrathes und Professors derselben Universität Dr. Theodor Billroth: „Ueber das Lehren und Lernen der medicinischen Wissenschaften an den Universitäten der deutschen Nation," Wien 1876. Ausserdem haben für diese letztere Richtung mehrere hervorragende Vertreter der theoretisch-medicinischen Fächer das Wort ergriffen.

Während Hofrath v. Dumreicher mit Nachdruck für den Standpunkt eintrat, dass die medicinischen Facultäten vor Allem die nöthige Anzahl tüchtig ausgebildeter Aerzte heranzuziehen haben; dass dagegen die allerdings auch bestehende wissenschaftliche Aufgabe der Universität, ihre Aufgabe als „Akademie", nur die kleine Minderzahl jener Auserwählten angehe, welchen das Talent für die medicinische Forschung gegeben sei, und dass eben daher in den Facultäts-Einrichtungen wegen dieser letzteren Aufgabe nicht jene erste, weitaus wichtigere vernachlässigt oder geschädigt werden dürfe, — meint Billroth, dass die praktische Aufgabe der Universität mit ihrer wissenschaftlichen durchaus zu-

sammenfalle, und dass Alles, was im Interesse der letzteren geschehe, auch die medicinische Praxis fördere.

Der Staat habe — nach Billroth — allerdings die Pflicht, dem Volke tüchtig gebildete Aerzte in genügender Anzahl zu verschaffen und die Universitäten dürfen sich dieser Aufgabe nicht entziehen, sie dürfen über die „Akademie" die Schule nicht vergessen, „allein der Schule soll durch die Akademie der Geist der endlosen Forschung, der rastlosen Arbeit, der verzehrenden Sehnsucht nach Wahrheit eingehaucht werden" (Billroth, a. a. O. S. 39).

Das Ministerium ist diesen Bestrebungen, wie es ihre Wichtigkeit und die ausgezeichnete Persönlichkeit ihrer Vertreter erheischt, mit Aufmerksamkeit gefolgt, ohne dass es sich indessen bisher zu Aenderungen in den allgemeinen Einrichtungen unserer medicinischen Facultäten bestimmt gefunden hätte. Im Allgemeinen scheint es, als ob die Vorschläge, welche in der oben angeführten Schrift des Professors v. Dumreicher gemacht sind, bei der Wiener medicinischen Facultät nicht ungetheilten Anklang finden; gleichwohl hat sich ein Comité, welches über Auftrag des Ministeriums im Schosse der Facultät zur Berathung über die Dumreicher'schen Vorschläge niedergesetzt wurde, über nachfolgende Anträge an das Ministerium geeinigt:

1. Die erwünschte Regelung des Studienganges sei so lange nicht ausführbar, als die gegenwärtig bestehende Gepflogenheit, das freiwillige Militärjahr im vierten Studienjahr abzuleisten, aufrecht erhalten bleibt (siehe darüber unten S. 257).

2. Das Ministerium wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mediciner in den naturhistorischen Fächern zur Zeit einem strengeren Prüfungsmodus unterzogen werden, als die Gymnasial-Lehramts-Candidaten, welche sich den Betrieb dieser Fächer als Lebensberuf ersehen haben, für welche daher diese Disciplinen ungleich grössere Bedeutung haben, als für den Mediciner, für den sie nur propädeutischer Art sind.

3. Es sollen seitens des Ministeriums Massnahmen getroffen werden, um der allerdings bestehenden Vernachlässigung der Vorträge über wichtige medicinische Lehrfächer zu steuern.

Seitens des Comités wurde ferner noch ausgesprochen, dass, falls das Ministerium die unter 1 und 2 gemachten Vorschläge berücksichtigen würde, Special-Vorschläge, betreffend die Regelung des Studienganges, erstattet werden könnten. Weiter wurde beantragt, dass zwischen die Rigorosen-Calcüle „ausgezeichnet" und „genügend" ein Calcül „gut" eingeschaltet werden möge, endlich wurde noch darauf aufmerksam gemacht, dass das klinische Materiale an Mannigfaltigkeit sehr gewinnen würde, wenn gestattet wäre, das mit allen beim Aufnahms-Journale

neu einlangenden lehrreichen Krankheitsfällen zunächst die systemisirten Kliniken bedacht und solche Kranke erst dann den Abtheilungen zugewiesen würden, wenn der Belegraum auf der Klinik nicht mehr ausreicht.

Es wurde daher eine Abänderung des oben angeführten Normales vom 31. Juli 1872 (betreffend die Regelung des Verhältnisses der Kliniken zum allgemeinen Krankenhause) und ferner eine Erweiterung desselben dahin beantragt, dass die Kliniker mit der Auswahl geeigneter Fälle nicht nur ihre Assistenten und Operations-Zöglinge, sondern auch die Aspiranten der medicinischen Kliniken betrauen dürfen.

Ueber diese erst am 5. April 1878 beim Ministerium eingelangten Vorschläge ist bisher Nichts verfügt worden.

Wie bereits erwähnt, figurirt ferner unter den Reform-Vorschlägen auch eine Aenderung der Einrichtungen, nach denen die Studirenden der Medicin gegenwärtig ihrer Wehrpflicht genügen. (Oben S. 256.)

In dieser Beziehung gehen die Anschauungen nahezu einmüthig dahin, dass durch die dermalige Einrichtung, wo der Freiwilligendienst in der Regel im siebenten und achten medicinischen Semester geleistet wird, weder den Anforderungen des medicinischen Studienwesens noch jenen der Sanitätspflege der Armee und der Civilbevölkerung genügt werde. Fast in allen medicinischen Fachkreisen wird daher verlangt, dass durch eine Aenderung der wehrgesetzlichen Bestimmungen den Medicinern gestattet werde, ihren freiwilligen Präsenzdienst erst nach erlangtem Doctorgrade zu leisten, wozu dann insbesondere auch eine Verlängerung der zur Leistung des Freiwilligen-Jahres verstatteten Alters-Periode vom 25. auf das 26. Lebensjahr (§. 21 des Wehrgesetzes, siehe oben S. 83) erforderlich wäre.

Hiedurch würden — nach den Bemerkungen des Hofrathes von Dumreicher in der oben angeführten Broschüre — folgende Vortheile erzielt:

1. Die Leistung wirklicher, nicht scheinbarer Dienste in den Militärspitälern (da gegenwärtig die Studirenden im 7. und 8. Semester nicht in dem Grade medicinisch ausgebildet sind, um im Spitale wirklich Arztes- und nicht blos Wärterdienste zu thun).

2. Wäre der Militär-Sanitätsverwaltung damit die Möglichkeit eröffnet, die freiwilligen Doctoren in die Militärspitäler jener Länder zu vertheilen, in welchen sie sich als Aerzte niederlassen wollen (während sich jetzt die Freiwilligen in einigen wenigen Militärspitälern anhäufen, wo selbst die scheinbaren Dienste derselben überflüssig sind).

3. Würde die Militärverwaltung Gelegenheit gewinnen, die Befähigung der Einzelnen während der Dienstleistung zu beurtheilen, wodurch es ihr möglich würde, Missgriffe bei der Wahl der Berufs-Militärärzte

zu vermeiden und den Reserve-Aerzten im Kriegsfalle die Dienstleistung nach ihrer Eignung zuzuweisen (während jetzt diese Beurtheilung bei den Studirenden ganz unmöglich ist, weshalb die Reserve-Aerzte gegenwärtig auch nur nach der Kopfzahl vertheilt werden können).

4. Würde hiedurch eine grössere Leistungsfähigkeit der besser ausgebildeten Reserve-Aerzte erzielt, welche auch der Sanitätspflege im Frieden zu statten käme.

Die bisweilen ausgesprochene Besorgniss, dass bei Verlegung des Freiwilligendienstes nach erlangtem Doctorgrad die Studirenden vorziehen würden, den Dienst mit der Waffe zu leisten, wird als durchaus unbegründet bezeichnet, da der Dienst mit der Waffe mit dem Studium der Medicin, in welchem der Studirende Vor- und Nachmittags Kliniken besuchen soll, so unvereinbar sei, dass solchen Studirenden die Inscription von vornherein nicht gestattet oder die Testirung nicht ertheilt werden könnte.

Eine ganz specielle Controverse hat sich endlich in den letzten Jahren um das in Wien bestehende Institut der medicinischen Poliklinik (eines Vereines von Docenten zur Benützung eines ambulanten Krankenmateriales, siehe oben S. 239) entsponnen.

Das Wiener medicinische Professoren-Collegium ist diesem Institute nicht geneigt. In wiederholten Eingaben des Collegiums, sowie in anderen an das Ministerium gelangten Beschwerden wurde gegen das Institut angeführt: die Errichtung einer solchen Anstalt sei kein Bedürfniss, der Anstalt wäre es mehr um den poliklinischen Unterricht als um die Sanitätspflege zu thun, es würde in derselben eine Anzahl von Krankheiten behandelt, welche ohne fortdauernde Beobachtung gar nicht zu behandeln wären. Schon die Ueberfüllung der Poliklinik bringe eine schleuderhafte Behandlung mit sich; der Umstand, dass der Unterricht am Krankenbette in der Anstalt entfalle, mache den Werth des Unterrichtes in derselben ganz illusorisch etc. Daneben wurden noch verschiedene, ganz concrete Uebelstände (willkürliche Bestimmung des Begriffs „Poliklinik", unzulässige Concurrenz für das ärztliche Personale, unberechtigter Gebrauch des Assistententitels, Unordnungen in der Inscription u. s. w.) getadelt.

Von den Vertretern der Poliklinik wurde dagegen auf den grossen Nutzen, welchen die Anstalt in jeder Beziehung, sowohl nach der Seite des Unterrichts als nach jener der Sanitätspflege bringt, verwiesen. Es wurde bemerkt, dass bei der grossen Anzahl der an der Wiener medicinischen Facultät bestehenden Docenturen, die nicht alle an der Universität selbst mit Lehrmateriale versorgt werden können, die Anstalt als ein unabweisbares Bedürfniss, mindestens „als ein nothwendiges Uebel" erscheine.

Belangend die ambulatorische Behandlung der Kranken wurde darauf verwiesen, dass alle in der Poliklinik behandelten Krankheitsfälle factisch in dieser Weise behandelt werden könnten, dass übrigens, wo dies nicht der Fall sei, die Kranken von den Poliklinikern auch zu Hause behandelt würden. Dieselbe Ueberfüllung wie die Poliklinik habe jedes Ambulatorium, in jeder grossen Universitätsstadt werden übrigens die Polikliniken schon zur Ergänzung des genossenen klinischen Unterrichtes besucht und dem entsprechend insbesondere von einer grossen Anzahl von Doctoren frequentirt u. s. w.

Das Ministerium hat nicht unterlassen, eine eingehende Prüfung des Zustandes der Wiener Poliklinik anzuordnen, es scheint jedoch, dass die Resultate derselben der Anstalt eher günstig waren, da das Ministerium, wie oben bemerkt wurde, der Anstalt bisher von Jahr zu Jahr eine Subvention von 5oo fl. zugewendet hat.

XIV.

PHILOSOPHISCHE FACULTÄTEN.*

Wie oben erwähnt wurde (Seite 28 ff. und Seite 31), sind die philosophischen Facultäten bei uns eine verhältnissmässig junge akademische Institution, sie datiren in ihrer gegenwärtigen Organisation erst von den Studien-Einrichtungen des Jahres 1850. Während dieses ihres bisherigen Bestandes haben sie weniger als irgend eine andere Facultät Aenderungen im Systeme erfahren. Dagegen griff hier die Regierung mehr als anderwärts im Einzelnen ein; entsprechend dem grossen, ja unermesslichen wissenschaftlichen Gebiete, welches diese Facultät umfasst, wurden hier in fast ununterbrochener Reihenfolge neue Lehrkanzeln errichtet, neue Lehr-Institute begründet. Keine Zeit aber war in dieser Beziehung so fruchtbar, wie das Decennium 1868—1877, wie wir weiter unten zeigen wollen.

Lernfreiheit.

Die Thatsache, dass an den philosophischen Facultäten das im Jahre 1850 inaugurirte System des Unterrichtes bisher beibehalten wurde, ist zunächst darin erkennbar, dass an diesen Facultäten und an ihnen allein auch heute noch die vollständige akademische Lernfreiheit besteht, welche in der akademischen Studien-Ordnung des Jahres 1850 statuirt ist. Zu Beginn des Decenniums 1868 bis 1877 wurde von einer philosophischen Facultät beantragt, für die Candidaten des philosophischen Doctorgrades und des Gymnasial-Lehramts einen gewissen Collegienbesuch vorzuschreiben. Das Ministerium wies jedoch — mit Erlass vom 24. November 1867 — diesen Antrag zurück. „Das Ministerium verkenne zwar nicht" — heisst es in dem Erlasse — „dass dem Ansuchen eine wohlbegründete Rücksicht auf den Bildungsgang der Candidaten des philosophischen Doctorgrades, sowie des Gymnasiallehramtes zu Grunde liege, und dass mit Erlassung der in Anspruch genommenen

* Solche bestehen an allen sieben österreichischen Universitäten.

Nachtragsverordnung gewissen Unregelmässigkeiten vorgebeugt werden könnte." „Allein" — so fährt der Erlass fort — „diese persönlichen Rücksichten müssen unter allen Verhältnissen dem höheren, an den österreichischen Hochschulen zum Principe erhobenen Grundsatze der Lehr- und Lernfreiheit, soweit diese nur immer ausführbar ist, untergeordnet und dürfen nicht zum Ausgangspunkte von Beschränkungen dieses Princips gemacht werden. Der Begriff der Lernfreiheit schliesst aber ein, dass dem durch die Ablegung der Maturitäts-Prüfung für reif erklärten Universitäts-Hörer die Wahl der von ihm zu hörenden Collegien, sowie der von ihm zu besuchenden Docenten vollständig freigestellt und die Verantwortung über den von dieser Befugniss gemachten Gebrauch lediglich ihm selbst überlassen werde."

Den Umstand, dass die hier für die philosophische Facultät so nachdrücklich in Anspruch genommene Lernfreiheit nicht auch für die juristische und medicinische in gleichem Grade gilt, erklärt der Erlass daraus, dass an letzteren „der Studirende schon an der Universität durch gesetzliche Bestimmungen an den bestimmten Beruf gewöhnt werden müsse, dem er durch seine Studien zugebildet werden soll", dass hingegen „die philosophische Facultät nicht die Aufgabe habe, eine bestimmte Berufsbildung zu geben, ihr vielmehr die Pflege der wissenschaftlichen Bildung um ihrer selbst willen zufalle".

Philosophische Rigorosen-Ordnung.

Die einzige Aenderung im Systeme, welche an diesen Facultäten im Laufe des Jahrzehnts erfolgte, war die Einführung der neuen philosophischen Rigorosen-Ordnung (oben Seite 76). Dieselbe bedeutete allerdings eine vollständige Veränderung der Grundsätze, nach denen bisher an den österreichischen Universitäten der philosophische Doctorgrad erlangt wurde. Allein diese Aenderung war eben nur deshalb nothwendig, weil bisher die Vorschriften über die Erlangung des philosophischen Doctorgrades nicht Schritt gehalten hatten mit den neuen Studien-Einrichtungen an diesen Facultäten, so dass hier in diesem Punkte erst nachgeholt werden musste, was eigentlich nur eine Consequenz des schon seit dem Jahre 1850 bestehenden philosophischen Studienwesens war.

Die ältere Vorschrift über die Erlangung des philosophischen Doctorgrades ist in dem Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. Jänner 1809 enthalten, nach welchem von den Candidaten der philosophischen Doctorswürde drei Rigorosen abzulegen waren, und zwar: das erste aus theoretischer und praktischer Philosophie, das zweite aus Mathematik und Physik und das dritte aus allgemeiner Weltgeschichte.

Diese Einrichtung hing durchaus mit längst nicht mehr bestehenden Verhältnissen zusammen. Wie nämlich die ehemaligen philosophischen Facultäten eigentlich nur die Aufgabe hatten, die Gymnasial-Studien fortzusetzen und zu ergänzen, so waren auch die philosophischen Rigorosen eben nur darauf angelegt, ein Mass von Kenntnissen zu erproben, wie es jetzt — wenigstens annähernd — schon durch den Unterricht im Obergymnasium vermittelt wird.

Es konnte bei diesen früheren Anforderungen kaum ausserordentlichen Schwierigkeiten unterliegen, sich zugleich den strengen Prüfungen aus Philosophie, Mathematik, Physik und aus allgemeiner Weltgeschichte zu unterziehen, während nach dem heutigen Stande der Wissenschaften und des öffentlichen Unterrichtes die Erfüllung dieser Aufgabe, sofern sie ernst genommen würde, fast unmöglich wäre. Demgemäss war denn auch bereits der Ruf nach einer Reform der philosophischen Rigorosen allenthalben laut geworden und die Regierung konnte sich demselben umsoweniger entziehen, als, wie bemerkt, damit nichts Anderes verlangt war, als was eigentlich die neue Einrichtung des philosophischen Universitäts-Studiums von selbst mit sich brachte. In diesem Sinne waren denn auch die neuen Bestimmungen gehalten.

Die neue Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872 schreibt für die Erlangung des philosophischen Doctorats die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und sodann die Ablegung zweier strengen Prüfungen vor. Die wissenschaftliche Abhandlung hat ein freigewähltes Thema aus einem der der philosophischen Facultät angehörigen Fächer zu behandeln und soll den Beweis liefern, dass der Candidat sich über den Gegenstand gründlich unterrichtet habe und denselben mit selbstständigem Urtheile und in angemessener Form zu behandeln wisse.

Wird diese Arbeit von den zu Referenten bestellten Fach-Professoren der Facultät, eventuell, bei nicht übereinstimmendem Urtheile der Referenten, von dem Professoren-Collegium für genügend erklärt, so erfolgt die Zulassung des Candidaten zu den strengen Prüfungen.

Von diesen umfasst die eine:

A. Die Philosophie (Inhalt und Umfang dieser Prüfung wird mit Rücksicht auf die Fachgruppe, welcher die schriftliche Abhandlung des Candidaten angehört, bestimmt) — die zweite

B. nachstehende Fachgruppen nach der Wahl des Candidaten:

a) Geschichte in Verbindung mit lateinischer und griechischer Philologie;

b) classische Philologie in Verbindung mit der Geschichte der alten Welt;

c) Mathematik und Physik oder einen dieser beiden Gegenstände in Verbindung mit Chemie — endlich

d) einen Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik oder Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub *c)* angeführten Gegenstände.

Hienach sind gegenwärtig die philosophischen strengen Prüfungen vorwiegend als Fachprüfungen aufgefasst und erscheint der gesammte Prüfungsstoff in Gruppen gesondert zunächst nach der philosophisch-philologisch-historischen und nach der naturwissenschaftlichen Seite, so zwar, dass dem Candidaten, welcher einen Zweig der Naturwissenschaften zu seinem Fachstudium gewählt hat, nicht mehr geboten ist, auch auf dem ihm ferner liegenden Gebiete der Geschichte oder Philologie das zur Erlangung des Doctorgrades nöthige Wissen zu erproben, und dass umgekehrt der Candidat, dessen Studien sich auf philosophisch-historischem Boden bewegen, nicht mehr genöthigt ist, lediglich zum Zwecke der strengen Prüfungen sich auch in den Naturwissenschaften auszubilden.

Ueber die Art der Weitergliederung dieser zwei Hauptgruppen waren in der Umfrage, welche der Erlassung der philosophischen Rigorosen-Ordnung vorausgingen, seitens der Facultäten die allerverschiedensten Ansichten ausgesprochen worden.

In der Rigorosen-Ordnung selbst wurde diesbezüglich an dem Gesichtspunkte festgehalten, Specialisirungen, welche der Bedeutung des philosophischen Doctorgrades widersprechen würden, hintanzuhalten und verwandte, sich ergänzende Fächer aneinander zu reihen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde insbesondere die Philosophie als Gegenstand der strengen Prüfungen für jeden Candidaten, für welche Gruppe er sich auch entschieden haben möge, beibehalten, wobei nur selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass diese Prüfung in ihrer praktischen Ausführung sich in Umfang und Tiefe anders für denjenigen zu gestalten hat, dessen Fachstudien auf dem Gebiete der Philosophie liegen, als für denjenigen, welcher durch sie nur neben seiner speciellen Fachwissenschaft noch eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erproben soll. In diesem Sinne sprach sich auch der Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1872 aus, mit welchem die Instruction zur Ausführung der neuen philosophischen Rigorosen-Ordnung erlassen wurde.

Es heisst daselbst:

„Soll das philosophische Doctorat eine akademische Würde sein, deren Zuerkennung ein in den Bereich der philosophischen Facultät gehöriges, nach Umfang und Tiefe ausgebildetes Wissen bezeugt, so ist die Prüfung, auf deren Grundlage diese Würde erlangt wird, von den Forderungen einer allgemeinen, vielseitigen und encyklopädischen Bildung zu befreien, welche in den meisten Fällen von Oberflächlichkeit unzertrennbar bleibt. Bei der grossen Menge der einschlägigen Disciplinen,

deren jede eine bedeutende Masse des Wissens bildet, hat die Prüfung vielmehr auf jenes Hauptfach sich zu concentriren, welches der Candidat seinen besonderen Studien gemäss sich selber gewählt hat. Auf diesem beschränkteren Gebiete aber ist die Gründlichkeit des Wissens mit aller durch diese Beschränkung ermöglichten Strenge zu fordern und durch alle angemessenen Mittel der Prüfung zu erproben,

„Es reicht nicht aus, dass der Doctorand eine genügende Summe materiellen Wissens an den Tag lege, er soll sich auch mit der wissenschaftlichen Methode seines Gebietes vertraut zeigen und die Gewähr geben, mit Selbstständigkeit des Urtheils darin arbeiten und fortschreiten zu können. Dies lässt sich nicht besser erproben, als durch eine Abhandlung über ein vom Candidaten freigewähltes Thema seiner speciellen Studien, aus welcher zugleich entnommen werden kann, ob er der seinem Gebiete entsprechenden Darstellungsform mächtig ist. Desshalb macht die Verordnung von dem in diesen Richtungen bewährten wissenschaftlichen Werthe einer einzureichenden Dissertation die Zulassung des Candidaten zu den weiteren Studien der Prüfung abhängig.

„Die Drucklegung der Abhandlung ist wohl wünschenswerth, jedoch keine Bedingung für die Zulassung derselben. In vielen Fällen kann dieselbe den zu stellenden Forderungen vollkommen entsprechen, ohne den Druck als empfehlenswerth erscheinen zu lassen. Es dürfte nicht angemessen sein, eine gelehrte Körperschaft zu nöthigen, überflüssige Publicationen zu veranlassen und dem Doctoranden die Kosten des Druckes solcher Schriften aufzubürden; jedoch werden die Referenten darauf sehen, dass die eingereichte Abhandlung, wenn sie sich auch nicht immer ihrem Inhalte nach als druckenswerth zu erweisen braucht, ihrer Form nach in jedem Falle als druckfähig erscheine.

„Das Fach, welchem die Abhandlung ihrem Thema gemäss angehört, ist dadurch als Hauptfach des Candidaten, als Fach seiner Wahl bezeichnet, auf welches auch die mündliche Prüfung sich vorzugsweise zu richten hat. Deshalb führt die Rigorosen-Ordnung ausdrücklich und für jeden Fall das specielle wissenschaftliche Gebiet, in welches das gewählte Thema der vorgelegten Abhandlung einschlägt, auch wenn dies Gebiet nicht ohnehin schon Gegenstand einer der beiden strengen mündlichen Prüfungen ist, als Bestandtheil der vom Candidaten abzulegenden Fachgruppenprüfung auf und setzt die Dauer jenes Rigorosums, bei welchem der Candidat seine Kenntnisse aus dem wissenschaftlichen Gebiete der Abhandlung darzulegen hat, auf zwei, die der andern Prüfung auf eine Stunde fest. Gehört sonach das Thema der Dissertation dem Gebiete der Philosophie an, so ist für die Prüfung aus der vom Candidaten hinzugenommenen Fachgruppe nur eine, für

das Rigorosum aus der Philosophie aber die Dauer zweier Stunden in Anspruch zu nehmen.

„Es liegt im Sinne der Rigorosen-Ordnung, dass auch innerhalb der Grenzen des vom Candidaten gewählten Hauptfaches ein Unterschied der Forderungen Platz greife. Dieser Unterschied ist zu Gunsten tieferer specieller Studien zu machen, indem der Candidat innerhalb der weiteren Grenzen seines Hauptfaches den Examinatoren dasjenige Feld näher bezeichnen wird, auf welchem derselbe vorzugsweise heimisch ist. Auf dieses engere Gebiet soll daher die Fachprüfung zunächst und hauptsächlich Gewicht legen. Als Regel ist vorauszusetzen, dass schon durch die eingereichte Abhandlung selbst das engere Gebiet der speciellen Studien des Candidaten bestimmt ist. Die Examinatoren werden daher zumeist ihre Fragen an die Abhandlung knüpfen können, da ohnehin in jedem Falle durch die Fachprüfung zu controliren ist, ob der Candidat seine Dissertation auch wirklich selber verfasst habe. Nachdem auf diese Weise festgestellt sein wird, dass der Candidat in dem engeren Gebiete, auf welchem er sich als vorzugsweise heimisch bekennt, tiefere specielle Studien gemacht hat, wird die Prüfung erst constatiren, dass er auch ausserhalb dieses Feldes im Fache seiner Wahl hinreichend bewandert ist.

„Soll jedoch der Doctorand die Gründlichkeit seines Wissens in seinem Hauptfache an den Tag legen, so darf dasselbe nicht einseitig und isolirt gefasst werden, sondern in seiner nothwendigen Beziehung zu verwandten Fächern. Die Prüfung muss daher die Ueberzeugung verschaffen, dass jeder Examinand in den mit seinem Hauptfache nächst verbundenen Disciplinen, insbesondere in so weit sie zum gründlichen Studium des Hauptfaches erfordert werden, sich als hinlänglich orientirt zeige. Deshalb hat die Rigorosen-Ordnung, indem sie im §. 5 lit. *B.* für die Wahl des Candidaten bestimmte Gruppen von Fächern vorschreibt, die Prüfung aus dem Hauptfache desselben an die begleitende Prüfung aus verwandten Fächern geknüpft.

„Hiedurch wird das Examen, weit entfernt, der Extension des Wissens auf Kosten der Intension desselben nachzugehen, vielmehr die Tiefe und Gründlichkeit und mehrfach erst den eigentlich streng wissenschaftlichen Charakter der Kenntnisse des Candidaten zu constatiren in die Lage kommen. Denn es dürfte unwidersprochen bleiben, dass z. B. auf dem Gebiete der classischen Philologie ohne Kenntniss der alten Geschichte, auf jenem der beschreibenden Naturwissenschaften ohne Kenntniss der Mathematik, Physik oder wenigstens Chemie von eigentlicher Wissenschaftlichkeit der Bildung keine Rede sein kann. Doch werden auch hier die Examinatoren die genaue Rücksicht auf das Hauptfach des Candidaten sich gegenwärtig halten. So wird beispielsweise

derjenige, dessen Hauptfach die Geschichte ist, und welcher demgemäss zugleich aus der griechischen oder lateinischen Philologie geprüft wird, vor Allem seine Fähigkeit, griechische oder lateinische Quellen gründlich zu lesen und damit im Zusammenhange seine Bekanntschaft mit philologischer Methode zu bewähren haben, ohne dass das Examen auf philologisches Detail zu richten wäre. So wird ferner, wenn das Hauptfach des Candidaten die Physik ist, die Prüfung aus der Mathematik vor Allem sicherstellen, dass der Candidat dieses Gebietes insoweit mächtig sei, als dies zum gründlichen Studium der Physik nothwendig ist. Ohnehin wird auch hier das engere Feld der Studien des Candidaten innerhalb seines Hauptfaches, namentlich die Abhandlung den Examinatoren in vielen Fällen Anhaltspunkte an die Hand geben, die Beziehungen mit den nächststehenden, in den Gruppen angeführten Fächern zu finden und festzuhalten.

„Auch derjenige, dessen Hauptfach der Abhandlung gemäss nicht einer der im §. 5 unter *B* genannten Gruppen angehört, ist für das Fachrigorosum an die Wahl einer dieser Gruppen gebunden.

„In diesem Falle tritt jedoch gleichfalls das Hauptfach des Candidaten in den Vordergrund. Dabei liegt es nahe, die hinzugenommene Fachgruppe als jenes Nachbargebiet zu fassen und zu prüfen, in welchem der Candidat insoweit sich bewandert zu zeigen hat, als es zum gründlichen Studium seines eigentlichen Faches erforderlich ist. Ist z. B. der Doctorand hiernach der germanischen oder orientalischen Philologie zugewandt und hat er die classische Philologie als Fachgruppe hinzugenommen, so wird er sich auch in den beiden classischen Sprachen als philologisch geschult zu erweisen haben, ohne dass auf die dem classischen Philologen von Fach unentbehrlichen Einzelheiten besonderes Gewicht zu legen wäre.

„Neben der entsprechenden Berücksichtigung des speciellen Faches des Doctoranden und der Beziehungen dieses Faches zu den Nachbargebieten, ist die Rigorosen-Ordnung auch darauf bedacht, der Philosophie, indem sie diese als eigenen Prüfungsgegenstand für jeden Candidaten aufnahm, bei Erwerbung der philosophischen Doctorswürde die gebührende Stellung zu sichern, jener Wissenschaft, von der die Facultät der allgemeinen Studien ihren Namen erhalten, und welche, indem sie die Grundgedanken und Methoden aller übrigen Wissenschaften der Kritik unterwirft, auf tiefere Begründung hinarbeitet und die Erkenntniss der so mannigfaltigen als bedeutsamen Beziehungen zwischen den verschiedenen Gedankenkreisen zum Ziele nimmt.

„Es ist nicht thunlich, für das philosophische Rigorosum, welches jeder Candidat zu bestehen hat, die Rücksicht auf das Hauptfach desselben durch eine allgemeine Regel, durch eine bestimmte Formel zu

bezeichnen. Am besten wird es dem Candidaten frei zu stellen sein, ein quellenmässiges Studium irgend eines Philosophen von Bedeutung, je nach seiner Wahl, wenigstens in einem Hauptzweige der Philosophie, durch die Prüfung auszuweisen.

„Hat der Candidat die Philosophie selbst zum Hauptfache gewählt, so ist die Forderung jenes quellenmässigen Studiums, und zwar nach allen philosophischen Hauptzweigen unerlässlich, und es ist selbstverständlich, dass von solchen Doctoranden ein allseitig auch nach der historischen Seite vertiefteres Studium dieses Gebietes erwartet werden kann."

Wir haben die Bestimmungen dieser Instruction ausführlich reproducirt, weil dieselben, wie uns scheint, ein vollkommen klares Bild davon geben, wie sich hinfort das Rigorosenwesen auf diesen Facultäten gestaltet hat. Im Allgemeinen kann man wol sagen, dass nach diesen Bestimmungen den philosophischen Rigorosen mehr als denen aller anderen Facultäten der Charakter streng wissenschaftlicher, nur auf Erprobung der gelehrten Ausbildung gerichteter Examina gewahrt ist, wie dies Charakter und Zweck der Rigorosen erfordert.

Von einzelnen Bestimmungen der philosophischen Rigorosen-Ordnung können wir noch hervorheben, dass die Prüfungscommission für jede strenge Prüfung ausser dem Vorsitzenden aus mindestens zwei, im höchsten Falle aus vier Examinatoren zu bestehen hat, die in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein müssen.

Die Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber an derselben Universität abgelegt werden. Die Taxe beträgt für die Prüfung der vorgelegten Abhandlung 20, für das zweistündige Rigorosum 40, für das einstündige 20 fl., für die Promotion 30 fl.

Errichtung neuer Lehrkanzeln und Lehr-Institute.

Es ist schon bemerkt worden, dass an keiner Facultät so viel neue Lehrkanzeln und Lehr-Institute errichtet wurden, wie an der philosophischen, und dass in dieser Beziehung keine Verwaltungsperiode so fruchtbar war, wie das Decennium 1867/8 — 1876/7. Man kann wol sagen, dass hier die Thätigkeit der Regierung Schritt gehalten hat mit der Entwicklung der Wissenschaften, und dass insbesondere die in den letzten Jahrzehnten so rasch fortgeschrittene Theilung der gelehrten Arbeit, der zufolge innerhalb jeder Disciplin stets wieder neue Gebiete des Erkennens zum Gegenstande einer selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung gemacht wurden, von der österreichischen Unterrichts-Verwaltung genau im Auge behalten und — soweit die zur Verfügung stehenden Mittel reichten — durch Errichtung eigener Lehr-

stühle für die in solcher Weise von der Mutterdisciplin abgelösten und zu selbständigen Disciplinen erhobenen Wissensgebiete berücksichtigt ward.

Ein kurzer Ueberblick über die Thätigkeit der Regierung wird dies darthun:

An der Wiener philosophischen Facultät wurden während des Decenniums 1867/8 — 1876/7 nachfolgende neue Lehrstühle errichtet:

1867 je eine ordentliche Lehrkanzel für romanische Philologie, für historische Hilfswissenschaften und für Geologie; 1868 je eine ordentliche Lehrkanzel für classische Archæologie und für Physiologie und Anatomie der Pflanzen, dann eine ausserordentliche Lehrkanzel für physikalische Chemie, die im Jahre 1872 in eine ordentliche umgewandelt wurde. Im Jahre 1869 wurde eine ordentliche Lehrkanzel für Geschichte und Aesthetik der Tonkunst und eine ausserordentliche Professur für Astronomie creirt, welch' letztere 1875 als ordentliche Lehrkanzel systemisirt ward. Im Jahre 1870 erfolgte die Errichtung einer zweiten ordentlichen Lehrkanzel für Chemie und einer ausserordentlichen Professur für Botanik; 1872 wurde eine ordentliche Lehrkanzel für semitische und eine ausserordentliche Lehrkanzel für nordisch-germanische Sprachen errichtet, welch' letztere 1875 ebenfalls zur ordentlichen Lehrkanzel erhoben wurde. 1873 erfolgte die Creirung einer ordentlichen Lehrkanzel für Mineralogie und Petrographie, dann je einer ausserordentlichen Lehrkanzel für Kunstgeschichte und für Palæontologie, endlich einer zweiten ausserordentlichen Professur für Botanik. Im Jahre 1874 endlich ist die Errichtung von ausserordentlichen Lehrkanzeln für Geschichte des Orients und ihre Hilfswissenschaften, für physikalische Geographie, für Chemie und für Zoologie zu verzeichnen.

Von sonstigen Amplificationen der Wiener philosophischen Facultät heben wir folgende hervor:

Im Jahre 1870 wurde für die Lehrkanzel der Zoologie eine Assistentenstelle und bei der Lehrkanzel der Physik eine Laborantenstelle neu systemisirt. Für das zoologische Museum wurde im selben Jahre eine zoologische Privat-Sammlung um den Preis von 6300 fl. angekauft, für das mineralogische Museum eine ausserordentliche Dotation von 1000 fl. und für das physikalische Cabinet eine solche von 600 fl. bewilligt. Ebenfalls 1870 wurde zur Begründung des Lehrapparates für klassische Archæologie ausser der ordentlichen Dotation dieser Kanzel ein Zuschuss von 500 fl. auf die Jahre 1870, 1871 und 1872, dann zur Vervollständigung des Lehrapparates am Institute für österreichische Geschichtsforschung ein ausserordentlicher Beitrag von 300 fl., endlich für den

botanischen Garten für die Jahre 1871 bis 1873 ein Zuschuss jährlicher 3000 fl. gewährt.

Im Jahre 1871 wurden für die I. Lehrkanzel der Chemie zwei Adjuncten- und zwei Assistentenstellen, und für die II. Lehrkanzel dieses Faches gleichfalls zwei Assistenten (nebst dem erforderlichen Dienerpersonale) bewilligt. Zur Einrichtung des Laboratoriums der I. chemischen Lehrkanzel wurde in diesem Jahre ein Betrag von 25.926 fl., und für jenes der II. ein Betrag von 12.000 fl. gewährt.

Für die Adjuncten der meteorologischen Centralanstalt wurden höhere Bezüge bewilligt, für die innere Einrichtung dieses Institutes ein Betrag von 16.500 fl., zur Herstellung von Instrumenten mit metrischem Masse ein solcher von 2000 fl. angewiesen.

Die Sternwarte erhielt im Jahre 1871 zur Anschaffung von Instrumenten einen Betrag von 4850 fl.

Im Jahre 1872 wurde bei der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus eine Kanzlistenstelle neu systemisirt. Die Dotation des II. chemischen Laboratoriums wurde für drei Jahre von 1871 ab auf 1800 fl. erhöht. Im Jahre 1873 wurde für die Lehrkanzel der Geologie eine Assistentenstelle bewilligt, dann der meteorologischen Centralanstalt für unvorhergesehene, mit der Erbauung ihres Gebäudes (s. u. S. 297) zusammenhängende Auslagen eine Summe von 1000 fl., endlich zu Ankäufen für die geologische Sammlung auf der Wiener Weltausstellung eine Summe von 600 fl. bewilligt.

Im Jahre 1874 wurde beim I. chemischen Laboratorium eine Adjunctenstelle systemisirt und im selben Jahre zur Anschaffung von Instrumenten für das physikalische Cabinet ein Betrag von 4500 fl. bewilligt, 1875 an der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien eine dritte Adjunctenstelle creirt.

Für die wissenschaftliche Ausrüstung der neuen Sternwarte in Wien ist ein Gesammtkostenbetrag von 170.000 fl. bewilligt und wurden zunächst wegen Lieferung eines grossen Refractors sammt Drehkuppeln mit der Firma Howard Grubb in Dublin, dann wegen jener eines kleineren Refractors mit der Firma J. Clark & Co. in Boston Verträge abgeschlossen.

Im Jahre 1876 wurden an den Universitäten in Wien (wie auch an jenen zu Prag, Krakau, Graz, Innsbruck und Lemberg) die behufs praktischer Ausbildung in der Chemie bestehenden Stipendien im Betrage von 400, respective 300 fl. sammt den Dotations-Zuschüssen für die Laboratorien von je 200 fl. weiterhin bewilligt u. s. w.

Die ständigen Dotationen der Lehr-Institute dieser Facultät wurden im Laufe des Decenniums in folgender Weise erhöht:

Die der beiden Lehrkanzeln der Chemie von 840 auf 3700 fl., die Zuschüsse zu den vier Stipendien behufs Ausbildung in der Chemie (siehe oben S. 269) von 400 auf 800 fl., die Dotation der Lehrkanzel der Zoologie von 300 auf 900 fl., jene der mineralogischen und der geologischen Sammlung von je 500 auf je 600 fl.

Neu bewilligt wurden folgende ständige Dotationen:

Dem Institute für österreichische Geschichtsforschung 500 fl., dem historischen Seminar 200 fl., dem philologischen Seminar 100 fl., der geographischen Lehrmittel-Sammlung 300 fl., dem physikalisch-chemischen Laboratorium 800 fl., für die Lehrkanzel der Zoologie und vergleichenden Anatomie 1650 fl., für das pflanzen-physiologische Laboratorium 600 fl., für die palæontologische Sammlung 300 fl., für die entomologische Sammlung 100 fl., für die Lehrkanzel der Petrographie 600 fl., zur Anschaffung einer mathematischen Handbibliothek 200 fl., für das archæologisch-epigraphische Seminar 1000 fl., für die Lehrkanzel für Kunstgeschichte 400 fl., zur Instandhaltung des Herbars der botanischen Bibliothek 100 fl.

An der Prager philosophischen Facultät wurden nachfolgende neue Lehrkanzeln systemisirt, und zwar:

Im Jahre 1867 eine zweite ordentliche Lehrkanzel für österreichische Geschichte; 1869 eine ausserordentliche Professur für Geschichte und Aesthetik der Tonkunst; 1871 je eine ordentliche Lehrkanzel für vergleichende Sprachwissenschaften und für Physiologie und Anatomie der Pflanzen, dann eine zweite ordentliche Lehrkanzel für Mathematik; endlich eine ausserordentliche Lehrkanzel für Mineralogie. Im Jahre 1872 wurde eine ausserordentliche Lehrkanzel für Geographie creirt, welche 1876 zur ordentlichen Lehrkanzel erhoben wurde. Im Jahre 1873 erfolgte die Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel für Kunstgeschichte; 1874 die Systemisirung von ausserordentlichen Professuren für Philosophie, für böhmische Sprache und für romanische Philologie (die letztere wurde 1877 zu einer ordentlichen Lehrkanzel erhoben). Endlich wurde im Jahre 1875 eine besondere Lehrkanzel für Geologie und Palæontologie, dann eine ausserordentliche Lehrkanzel für historische Hilfswissenschaften creirt.

An den Lehr-Instituten der Prager philosophischen Facultät traten im Laufe des Decenniums unter Anderem folgende Erweiterungen ein:

1870 wurden zwei Assistentenstellen an der Sternwarte systemisirt und zur Beschaffung von Instrumenten ein Beitrag von 500 fl., im Jahre 1871 von 3000 fl. gewährt.

Im Jahre 1873 wurde für die Lehrkanzel der Chemie ein zweiter Assistent, ferner für das physikalische Cabinet ein ausserordentlicher

Dotationsbeitrag von 300 fl. bewilligt. Im selben Jahre wurde für das pflanzen-physiologische Institut zum Ankaufe von Lehrmaterial und Instrumenten ein Betrag von 1500 fl. gewährt. Ebenfalls 1873 wurden zu den schon bestehenden noch 10 ausserordentliche Stipendien für Studirende der classischen Philologie systemisirt u. s. w.

Von ständigen Dotations-Erhöhungen bei dieser Facultät ist aus dem letzten Jahrzehnt Nachstehendes zu verzeichnen.

Es wurden erhöht: Die Dotationen des physikalischen Cabinets von 840 auf 1500 fl., die des Münz-Cabinets von 52 auf 100 fl.

Neu bewilligt wurden folgende Jahres-Dotationen:

Für die mathematische Physik 400 fl., dem Laboratorium für Pflanzen-Physiologie 600 fl., der archæologischen Lehrkanzel 600 fl., der Lehrkanzel für Kunstgeschichte 600 fl., dem historischen Seminar 100 fl., dem mathematischen Seminar 200 fl., dem französischen und englischen Seminar 500 fl., endlich der Sternwarte zur Herausgabe der meteorologischen und magnetischen Beobachtungen 525 fl.

An der Grazer philosophischen Facultät wurden nachfolgende Lehrkanzeln neu creirt:

Im Jahre 1867 eine III. ordentliche Lehrkanzel für allgemeine Geschichte, 1868 eine ausserordentliche Professur für egyptische Alterthumskunde, welche 1873 als ordentliche Lehrkanzel systemisirt wurde; 1871 eine ordentliche Lehrkanzel für Geographie, dann im selben Jahre eine III. Lehrkanzel für classische Philologie und eine ausserordentliche Lehrkanzel für Philosophie; 1873 eine ordentliche Lehrkanzel für vergleichende Sprachwissenschaften und eine II. ausserordentliche Lehrkanzel für Philosophie; 1874 eine ausserordentliche Professur für mathematische Physik; 1875 eine besondere Lehrkanzel für Geologie und Palæontologie, dann eine ordentliche Professur für slavische Philologie; 1876 erfolgte die Systemisirung ausserordentlicher Lehrkanzeln für Mathematik und für Mineralogie und Petrographie, sowie einer besonderen Lehrkanzel für romanische Philologie (wobei die an dieser Universität bis dahin bestandene Lehrkanzel für italienische Sprache in der neuen Kanzel aufging); im Jahre 1877 wurde eine ausserordentliche Lehrkanzel für classische Archæologie creirt.

An den Lehr-Instituten dieser Facultät traten unter Anderem folgende Erweiterungen ein:

Im Jahre 1870 wurde beim chemischen Laboratorium eine zweite Assistentenstelle systemisirt und zur Anschaffung wichtiger Apparate eine ausserordentliche Dotation von 1000 fl. bewilligt.

Für das physikalische Cabinet wurde ebenfalls 1870 die Anschaffung eines Starke'schen Universal-Instrumentes zum Zwecke des mathe-

matisch-astronomischen Unterrichtes um den Betrag von 1200 fl., ferner ein Dotations-Zuschuss von 400 fl., endlich die Systemisirung einer Assistentenstelle bei der Lehrkanzel der Physik bewilligt. Ebenso wurden ausserordentliche Zuschüsse für das archæologische Cabinet gewährt.

Im Jahre 1871 wurde für die Benützung des botanischen Gartens, welcher sich am ständischen Joanneum befindet, ein Jahresbeitrag von 500 fl. an den steiermärkischen Landesfond bewilligt. Im Jahre 1872 wurde für das botanische Laboratorium eine Assistentenstelle gegründet. Zur Anschaffung von Lehrmitteln für den Vortrag der Geographie wurde im selben Jahre eine Summe von 300 fl., und für Lehrmittel zum archæologischen Unterrichte eine solche von 400 fl. gewährt.

Zum Ankauf von Lehrmaterial für das archæologische Cabinet wurde im Jahre 1873 eine ausserordentliche Dotation von 500 fl. bewilligt. Im selben Jahre wurde die Dotation des chemischen Institutes für drei Jahre, von 1874 angefangen, auf 2000 fl. erhöht, und für das Jahr 1873 ein Zuschuss von 500 fl., sowie für das physikalische Institut eine ausserordentliche Dotation von 1500 fl. gewährt. Gleichzeitig wurde zur Einrichtung des neuen Gebäudes des chemischen Institutes für drei Jahre ein Betrag von je 6000 fl. in das Präliminare eingestellt.

Zur Beschaffung von Instrumenten für astro-physikalische Beobachtungen im physikalischen Institute wurde gleichzeitig pro 1875 ein Betrag von 4000 fl. bewilligt.

Für die Einrichtung des zoologisch-zootomischen Institutes wurde eine Gesammtsumme von 10.000 fl. in Aussicht gestellt, und von derselben ein Theilbetrag von 3000 fl. flüssig gemacht. Unter Einem wurde zur Gründung einer Instituts-Bibliothek ein Betrag von 4000 fl. bewilligt. Für die Möblirung des Institutes wurde der Betrag von 2852 fl. gewährt.

Im Jahre 1874 wurde am chemischen Laboratorium eine dritte Assistentenstelle vorläufig auf drei Jahre systemisirt. —

Die ständigen Dotationen der Institute wurden im Laufe des Decenniums in folgender Weise erhöht:

Die Dotation der Lehrkanzel der Physik von 210 auf 1800 fl., die der Lehrkanzel der Chemie von 800 auf 1500 fl., endlich die des zoologisch-zootomischen Cabinets von 250 auf 1500 fl.

Neu bewilligt wurden folgende Dotationen:

Für die Lehrkanzel der Botanik 300 fl., für das archæologische Museum 600 fl., für die Bibliothek des philologischen und des historischen Seminars je 200 fl., endlich für jene des germanistischen Seminars 300 fl.

An der Innsbrucker philosophischen Facultät wurden nachstehende neue Lehrkanzeln systemisirt:

Im Jahre 1867 eine besondere Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie, 1868 eine ordentliche Lehrkanzel für mathematische Physik, dann eine III. ordentliche Lehrkanzel für classische Philologie (die letztere blieb allerdings seit 1870 leer, wurde 1873 mit einem ausserordentlichen Professor besetzt und erst 1877 wieder als ordentliche Lehrkanzel hergestellt); 1871 eine II. ordentliche Lehrkanzel für Philosophie, 1872 eine ausserordentliche Professur für Mathematik (die im Jahre 1876 zur ordentlichen Lehrkanzel erhoben wurde).

Im Jahre 1875 erfolgte die Creirung einer besonderen Lehrkanzel für Geologie und Palæontologie, und 1877 eine ausserordentliche Professur für Mineralogie und Petrographie.

Von Erweiterungen der Lehr-Institute der Facultät ist Folgendes hervorzuheben:

Im Jahre 1872 wurde für die Bibliothek des philologischen Seminars ein Betrag von 800 fl., für die des historischen Seminars ein Betrag von 300 fl. und für den Unterricht in der Geographie gleichfalls ein Betrag von 300 fl. bewilligt. Im Jahre 1873 wurde der Gehalt des Gärtners am botanischen Garten und zum Ankaufe eines Mikroskops für die Vorträge über Zoologie ein Betrag von 132 fl. in Silber bewilligt u. s. w.

Ausserdem traten im Laufe des Decenniums folgende ständige Dotations-Erhöhungen ein:

Beim physikalischen Cabinet von 420 auf 800 fl., beim chemischen Laboratorium von 630 auf 1000 fl., beim zoologischen Cabinet von 300 auf 500 fl., beim botanischen Garten von 800 auf 2000 fl.

Neu bewilligt wurden: Für physikalische Zeitschriften 60 fl., für die botanische Sammlung 105 fl., dem Museum für Gypsabgüsse 400 fl.

An der philosophischen Facultät der Universität Krakau wurden nachfolgende Lehrkanzeln neu errichtet:

1874 eine ausserordentliche Lehrkanzel für mathematische Physik, 1875 eine ordentliche Kanzel für classische Archæologie, dann eine ausserordentliche für physikalische Chemie, endlich 1877 eine ausserordentliche Professur für physikalische Geographie.

An Erweiterungen bei dieser Facultät erwähnen wir:

1870 wurde zur Einrichtung eines neuen chemischen Laboratoriums ein Betrag von 2500 fl., dann für den botanischen Garten eine ausserordentliche Dotation mit 400 fl. gewährt.

Für die Sternwarte wurde im Jahre 1871 eine Subvention zur Herausgabe der Sternwarte-Annalen bewilligt. Im selben Jahre erhielt die Sternwarte behufs Anschaffung von Instrumenten eine ausserordentliche Subvention von 3750 fl.

Das zoologische Museum erhielt an ausserordentlichen Subventionen: 1360 fl. im Jahre 1871, dann 1500 fl. im Jahre 1874 (behufs Anschaffung eines Mikroskops, anatomischer Präparate u. s. w.). Im Jahre 1873 wurde behufs Anschaffung eines Mikroskops für die mineralogische Lehrkanzel der Betrag von 200 fl. bewilligt. Dem physikalischen Cabinet wurden in dem Decennium 1868/77 ausserordentliche Zuschüsse im Gesammtbetrage von 8500 fl. gewährt (zur Anschaffung kostspieliger Instrumente u. s. w.).

Ausserdem trat hier im Laufe des Decenniums nachfolgende Erhöhung der ständigen Dotationen ein:

Bei dem chemischen Laboratorium von 600 auf 1000 fl., bei dem mineralogischen Cabinet von 241 auf 400 fl., endlich bei der Dotation der Sternwarte von 750 auf 1050 fl.

Neu bewilligt wurden folgende Dotationen:

Für die Lehrkanzel der Anatomie und Physiologie der Pflanzen 300 fl., für praktische Uebungen im mineralogischen Cabinet 50 fl., für die Lehrkanzel der Archæologie 300 fl., dann für die Bibliothek des historischen Seminars 300 fl.

An der Lemberger philosophischen Facultät wurde (1873) eine a. o. Lehrkanzel für mathematische Physik neu errichtet.

Betreffend die Erweiterung der Lehr-Institute an dieser Facultät ist Folgendes zu verzeichnen:

Im Jahre 1870 wurde die 1867 provisorisch auf drei Jahre gewährte erhöhte Dotation für die Lehrkanzel der Chemie auf weitere drei Jahre mit 800 fl. bewilligt, im Jahre 1873 zur Anschaffung von Apparaten im chemischen Institute der Betrag von 850 fl., 1876 zu Anschaffungen für das zoologische Museum ein solcher von 2200 fl. bewilligt u. s. w.

Erhöhungen ständiger Dotationen traten ein:

Bei dem botanischen Museum von 300 auf 400 fl. und bei dem botanischen Garten von 2000 auf 2100 fl.

Neu bewilligt wurde für die Bibliothek des historischen Seminars eine Dotation von 300 fl. und für jene des deutschen Seminars 200 fl.

Die an der Czernowitzer philosophischen Facultät errichteten Lehrkanzeln und Lehr-Institute, sowie die dort gewährten Dotationen wurden bereits oben, bei der Geschichte der Gründung dieser Universität erwähnt (Abschn. VIII).

Im Ganzen wurden während des letztverflossenen Jahrzehnts an den philosophischen Facultäten der österreichischen Universitäten — abgesehen von der neuerrichteten Universität Czernowitz — 61 Lehrkanzeln (ordentliche und ausserordentliche) neu begründet.

Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Fächer wie folgt:

Philosophie	4
Classische Philologie	3
Romanische „	3
Slavische „	2
Semitische Sprachen	1
Nordisch-germanische Sprachen	1
Vergleichende Sprachwissenschaft	2
Classische Archæologie	3
Kunstgeschichte	2
Geschichte und Aesthetik der Tonkunst	2
Allgemeine Geschichte	1
Aegyptische Alterthumskunde	1
Oesterreichische Geschichte	1
Geschichte des Orients und ihre Hilfswissenschaften	1
Historische Hilfswissenschaften	2
Geographie	2
Physikalische Geographie	2
Mathematik	3
Astronomie	1
Mathematische Physik	4
Physikalische Chemie	2
Chemie	2
Geologie	1
Mineralogie und Geologie	1
Geologie und Palæontologie	3
Mineralogie und Petrographie	4
Mineralogie	1
Palæontologie	1
Physiologie und Anatomie der Pflanzen	2
Botanik	2
Zoologie	1

Zählt man zu diesen Ziffern noch die 17 an der Czernowitzer Facultät errichteten Kanzeln, so ergibt sich eine Gesammtzahl von 78 neuen Lehrstühlen, welche im letzten Decennium an unseren philosophischen Facultäten aufgerichtet wurden.

Dermaliger Stand der Lehrkanzeln, Docenturen und Lehr-Institute an den philosophischen Facultäten.

Der ganze dermalige Stand der Professuren und Lehr-Institute an unseren philosophischen Facultäten ist folgender.

Büchersammlung von 800 Bänden, 405 grosse Demonstrationstafeln u. s. w. Dotation 900 fl.

Pflanzen-physiologisches Institut (ein Assistent). Lehrmittel: Herbarium, grosse Sammlung von Hölzern, Samen, vegetabilischen Rohstoffen, conservirten Pflanzentheilen; Instrumente, Apparate, 17 Mikroskope, Bibliothek u. s. w.; Dotation 600 fl.

Mineralogisches Museum. Lehrmittel: Mineralien-Sammlung von ungefähr 9000 Nummern, Modelle, Präparate, Fach-Bibliothek u. s. w.; Dotation 600 fl., mit einem auf mehrere Jahre bewilligten ausserordentlichen Zuschuss von 500 fl.

Mineralogisch-petrographisches Institut. Lehrmittel: Mineralogische und petrographische Sammlung, Goniometer, Mikroskope, Krystallmodelle u. s. w.; Dotation 1400 fl.

Geologische Sammlung (ein Assistent). Lehrmittel: Sammlung von geologischen Vorkommnissen in 14.200 Nummern, Fach-Journale; Dotation 600 fl.

Palæontologische Sammlung. Lehrmittel: Sammlung palæontologischer Objecte; Dotation 300 fl.

Universitäts-Garten (ein Assistent, ein Garten-Inspector). Bestand lebender Pflanzen in 18.000 Arten, von Seite des k. k. botanischen Hofcabinets zur Verfügung gestellt ein Herbarium mit 80.000 Arten, Bibliothek; Dotation 10.000 fl. (Zuschuss, vorläufig für zwei Jahre bewilligt, 5550 fl.).

An der philosophischen Facultät der Universität Prag sind von ordentlichen Lehrkanzeln systemisirt:

3 für Philosophie, 2 für Mathematik, 1 für Astronomie, 2 für Physik, 1 für Chemie, 1 für Mineralogie, 1 für Geologie, 1 für Botanik, 1 für Pflanzen-Physiologie, 1 für Zoologie, 3 für allgemeine Geschichte und historische Hilfswissenschaften, 1 für allgemeine Kunstgeschichte, 1 für Geographie, 3 für classische Philologie, 1 für vergleichende Sprachforschung und Sanskrit, 1 für deutsche Philologie, 1 für slavische Philologie, 1 für romanische Sprachen, im Ganzen 26 ordentliche Lehrkanzeln.

Von ausserordentlichen Professuren bestehen: 1 für Philosophie, 1 für Botanik, 1 für Zoologie, 1 für Mineralogie, 1 für Geschichte, 1 für Diplomatik, 1 für orientalische, 1 für slavische Sprachen, im Ganzen 8 ausserordentliche Professuren.

Privat-Docenten sind 16 habilitirt, und zwar: 2 für Mathematik, 1 für Physik, 3 für Geschichte, 1 für Geographie, 1 für österreichische Geschichte, 1 für Theorie und Geschichte der Musik, 2 für classische Philologie, 1 für böhmische Geschichte, 2 für Chemie, 1 für deutsche Philologie, 1 für orientalische Sprachen.

An Lehr-Instituten bestehen an dieser Facultät:

Sternwarte (zwei Assistenten). Lehrmittel: Ueber 300 astronomische, geodätische, magnetische und meteorologische Instrumente, 3000 Bände Druckschriften, mehrere Hundert Karten und Pläne, 450 Bände Aufzeichnungen über die Beobachtungen seit 1780; Dotation 1325 fl.

Botanischer Garten (ein Assistent, ein Obergärtner, sechs Gehilfen). Lehrmittel: Garten im Ausmass von 46 Hektaren, 23.000 Arten und Varietäten lebender Pflanzen, Gewächshäuser, Herbariengebäude (4 Herbarien mit circa 46.000 Arten), Bibliothek u. s. w.; Dotation 2205 fl., ausserordentlicher Jahres-Zuschuss für 1877—1879 3095 fl.

Pflanzen-physiologisches Institut (errichtet 1872). Lehrmittel: Ein Laboratorium mit Dunkelkammer, zwei Mikroskopirzimmer, Garten, Kalthaus, über 1000 Stück mikroskopische Präparate, 500 Stück exotische Hölzer, 600 Exemplare in Gläsern, 5 Mikroskope, 32 Wandtafeln, Fachbibliothek u. s. w.; Dotation 600 fl.

Physikalisches Cabinet (zwei Assistenten). Lehrmittel: 1500 Vorlesungs-, Untersuchungs- und Mess-Apparate; Dotation 1500 fl.

Mathematisch-physikalisches Cabinet (errichtet 1874). Lehrmittel: Apparate meist aus dem Gebiete der Optik. Lehrziel: Dient dem Professor für experimentelle Optik; Dotation 400 fl.

Chemisches Laboratorium (zwei Assistenten). Lehrmittel: Geräthe, Apparate, 8 Gasometer, Bibliothek mit 1200 Bänden Zeitschriften u. s. w.; Dotation 1260 fl.

Mineralogisches Cabinet (ein Assistent). Lehrmittel: Mineralien: systematische Sammlung 9097 Stück, topographische 958 Stück, Präparate, circa 3300 Krystallmodelle, Bibliothek u. s. w.; Dotation 315 fl.

Geologisches Institut (ein Assistent). Lehrmittel: Eine geognostische und palæontologische Sammlung in 8000 Exemplaren, Fach-Bibliothek u. s. w. Dotation 600 fl.

Zoologisches Cabinet (ein Assistent). Lehrmittel: Zoologische Sammlung (350 Säugethiere, 2095 Vögel, 293 Reptilien, 405 Fische, 2081 Insecten, 418 Arachniden etc.), dann 673 zootomische Präparate, Mikroskope, Fachbibliothek u. s. w.; Dotation 315 fl.

Archæologische Sammlung (begründet 1872). Plastische Lehrmittel in 395, graphische in 48 Nummern; Dotation 600 fl.

Kunstgeschichtliche Lehrmittel-Sammlung (begründet 1873). Lehrmittel: Bücher und Kupferwerke, Kupferstiche, 2491 Photographien u. s. w. Lehrziel: Die Sammlung soll das Anschauungs-Material bieten, welches für die Vorlesungen über Kunstgeschichte des

Mittelalters und der Neuzeit erforderlich ist; der Unterricht umfasst Architektur, Plastik und Malerei; Dotation 600 fl.

Geographische Lehrmittel-Sammlung (errichtet 1875). Lehrmittel: Apparate, geologische und physikalische Karten, topographische Reliefs, Fach-Zeitschriften u. s. w.

An der philosophischen Facultät der Universität Graz sind systemisirt:

Ordentliche Professuren: 1 für Philosophie, 1 für Mathematik, 1 für Physik, 1 für Chemie, 1 für Mineralogie und Geologie, 2 für Botanik, 1 für Zoologie, 2 für allgemeine Geschichte, 1 für österreichische Geschichte, 3 für classische Philologie, 1 für deutsche Sprache und Literatur, 1 für romanische Philologie, 1 für slavische Philologie, zusammen 17.

Ausserdem bestehen hier ausserordentliche Professuren: 2 für Philosophie, je eine für Mathematik, angewandte Mathematik, lateinische Epigraphik, Numismatik, 3 für Physik, je eine für Petrographie und Mineralogie, Geologie und Palæontologie, zusammen 11.

Privat-Docenten sind 6 habilitirt: Für Geschichte und Theorie der Musik, für angewandte Geometrie, für österreichische Geschichte, für allgemeine neuere und neueste Geschichte, für Zoologie und vergleichende Anatomie, für allgemeine Geographie.

An Lehr-Instituten bestehen an dieser Facultät:

Physikalisches Institut (ein Assistent). Grosse Lehr- und Arbeitsräume in einem neu hergestellten Gebäude, darunter 4 eisenfreie Zimmer für feine magnetische und galvanische Arbeiten, 400 Instrumente und Apparate etc. Mit dem Institute ist ein 20 Meter hoher astronomischer Thurm mit Drehkuppel verbunden, der einen sechszölligen Refractor enthält, daselbst sind ferner Passage-Instrumente im Meridian und ersten Vertical aufgestellt; Dotation 1800 fl.

Chemisches Institut (drei Assistenten, ein Laborant, ein Maschinist). Grosses neues Gebäude, 2 Gruppen von Laboratorien (für mineralanalytische Untersuchungen und für organische Chemie), 600 Präparate, 700 Apparate und Geräthschaften, Fach-Bibliothek; Dotation 1500 fl.

Zoologisch-zootomisches Institut (ein Assistent). Lehrziele: Herstellung von Unterrichtshilfsmitteln, praktische Ausbildung der Studirenden, Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen. Lehrmittel: 80 Instrumente, 100 Modelle, 112 Skelette und Ausstopfungen, 300 Wandtafeln etc.; Dotation 1500 fl.

Botanisches Institut (ein Assistent). Lehrmittel: Mikroskope, darunter mehrere Präparir-Mikroskope, physikalische Apparate, 1000 mikroskopische Präparate, Wandtafeln, Modellen-Sammlung u. s. w.; Dotation 300 fl.

Phyto-palæontologisches Institut (begründet 1875). Lehrziel: Die Studirenden mit der fossilen Flora, insbesondere Steiermarks, bekannt zu machen, dann überhaupt: Erforschung der Lagerstätten fossiler Pflanzen in Oesterreich-Ungarn. Lehrmittel: Systematische Sammlung fossiler Pflanzen, Sammlung recenter Pflanzen zum Vergleiche mit den fossilen, Laboratorium, chemische Küche für Aetzungen und andere Präparationen der Gesteine, etc.

Mineralogisch-geologisches Institut (ein Demonstrator). Lehrmittel: 1 allgemeine und systematisch-mineralogische Sammlung mit 3000, 2 stratigraphische Sammlungen mit 10.000 Exemplaren, Apparate, darunter 2 Reflexions-Goniometer, Polarisations-Instrumente, Handbibliothek u. s. w. Die Trennung des Institutes in ein mineralogisches und ein solches für Geologie ist in Aussicht genommen; Dotation 800 fl.

Archæologisches Museum. Lehrmittel: Gypsabgüsse antiker Originalwerke (darunter 31 grössere Statuen, 47 Büsten, 767 Gemmen); dann 48 egyptische und assyrische, 57 griechische, 131 römische, 13 keltische Originale, numismatische Sammlung mit 5490 Stücken, dann 500 Münzen-Abdrücke; epigraphischer Apparat, Bibliothek u. s. w.; Dotation 600 fl.

An der philosophischen Facultät der Universität Innsbruck bestehen 19 ordentliche Lehrkanzeln, davon 2 für Philosophie, 3 für classische Philologie, 1 für deutsche Sprache und Literatur, 1 für italienische Sprache und Literatur, 2 für allgemeine Geschichte, 1 für österreichische Geschichte, 1 für Geologie, 2 für Mathematik, 2 für Physik, je 1 für Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie.

Ausserdem besteht hier eine ausserordentliche Lehrkanzel für Mineralogie und Petrographie.

Von Privat-Docenten sind 6 habilitirt: 2 für Philosophie, je 1 für deutsche Philologie, Geographie, historische Hilfswissenschaften und Kunstgeschichte.

Ausserdem bestehen an dieser Facultät folgende Lehr-Institute:

Botanisches Cabinet. Lehrmittel: Ein Herbarium mit 28.745 Nummern, Handbibliothek u. s. w.; Dotation 105 fl.

Botanischer Garten. 5000 Pflanzenarten; Dotation 2000 fl.

Physikalisches Cabinet (ein Assistent). Lehrmittel: Werkstätte, 1100 physikalische Apparate, Handbibliothek u. s. w.; Dotation 860 fl.

Chemisches Laboratorium (ein Assistent). Lehrmittel: Physikalische Instrumente, chemische Präparate u. s. w.; Dotation 1000 fl.

Zoologisches Cabinet. Lehrmittel: Sammlung zoologischer Objecte und Präparate, 18.415 Stücke (insbesonders reiche Sammlung adriatischer Seethiere), Instrumente, Geräthe u. s. w.; Dotation 500 fl.

Mineralogisches und geologisches Cabinet. Lehrmittel: Sammlungen u. s. w.; Dotation 300 fl.

Museum für Gypsabgüsse (begründet 1869). Lehrziel: Unterricht in der Kunstgeschichte. Lehrmittel: 152 Abgüsse von Kunstwerken; Dotation 400 fl.

An der philosophischen Facultät der Universität Krakau sind von ordentlichen Lehrkanzeln systemisirt: 1 für Philosophie, 2 für Mathematik, 1 für Physik, 1 für Chemie, 1 für Mineralogie, 1 für Botanik, 1 für Zoologie, 2 für allgemeine Geschichte und deren Hilfswissenschaften, 1 für classische Philologie, 1 für deutsche Sprache und Literatur, im Ganzen 12.

Ausserordentliche Professuren bestehen: 1. für Mathematik, 1 für analytische Chemie, 1 für Pflanzen-Anatomie, 2 für Geschichte und deren Hilfswissenschaften, 2 für classische Philologie, 1 für Literaturgeschichte, im Ganzen 8.

Von Privat-Docenten waren 8 habilitirt, nämlich: 3 für Philosophie, 1 für Botanik, 1 für Ethnographie, 2 für classische Philologie, 1 für Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften.

Lehr-Institute:

Physikalisches Cabinet (ein Assistent, ein Mechaniker). Lehrmittel: Apparate, Handbibliothek, im Ganzen 2268 Inventarsstücke; Dotation 300 fl.

Zoologisches Museum (ein Assistent). Lehrmittel: Zoologische Sammlung mit 35.029 Nummern; davon 13.000 im letzten Decennium angeschafft; Dotation 500 fl.

Chemisches Laboratorium (seit 1870 neu eingerichtet, zwei Assistenten, ein Stipendist). Lehrmittel: 200 Stück Apparate, Modelle, Geräthschaften u. s. w.; Dotation 1000 fl.

Mineralogisches Cabinet (ein Assistent). Lehrmittel: Mineralien-Sammlungen von 15.576 Nummern, darunter eine systematische, eine petrographische, eine Petrefacten-Sammlung u. s. w., eine Fach-Bibliothek u. s. w.; Dotation 450 fl.

Archæologische Cabinet (1869 angelegt). Lehrmittel: Archæologische Sammlung (insbesondere Ausgrabungen aus dem Terrain zwischen Karpathen und Baltischem Meer, dann 526 andere Ausgrabungen, 404 Stück Denkmäler), numismatische Sammlung mit 2460 Nummern u. s. w.; Dotation 300 fl.

Botanisches Laboratorium (1877 gegründet). Lehrmittel: Dendrologische Collection, Sammlung von Pflanzen, 8 Mikroskope,

Zeichen-Apparate u. s. w. Lehrziel: Unterricht in Pflanzen-Anatomie, phytotomisches Prakticum 4 Stunden wöchentlich; Dotation 300 fl.

Botanischer Garten. Lehrmittel: Warm- und Kalthäuser mit 3000 Pflanzen (darunter eine ansehnliche Sammlung Orchideen), unter freiem Himmel 3000 Arten, Herbar europäischer Pflanzenarten mit 20.000 Nummern u. s. w.; Dotation 2000 fl.

Sternwarte. Lehrmittel: magnetische, meteorologische Mess-Instrumente, Bibliothek u. s. w.; Dotation 1050 fl.

An der philosophischen Facultät der Universität Lemberg bestehen 12 ordentliche Lehrkanzeln, nämlich: 1 für Philosophie, 1 für classische Philologie, 1 für deutsche Sprache und Literatur, 1 für ruthenische Sprache und Literatur, je 1 für allgemeine und österreichische Geschichte, 1 für Mathematik, 1 für Physik, je 1 für Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie.

Ausserdem bestehen hier 3 ausserordentliche Professuren: für polnische Sprache und Literatur, für classische Philologie und für Physik.

Von Privat-Docenten sind 4 habilitirt, und zwar: 1 für polnische Geschichte, 1 für Psychologie und Naturphilosophie und 2 für Botanik.

An Lehr-Instituten bestehen an dieser Facultät:

Physikalisches Cabinet (ein Assistent) mit meteorologischer und magnetischer Beobachtungsstation, dann mit einer physikalisch-mechanischen Werkstätte, physikalischem Museum, im Ganzen 703 Instrumente und Apparate, Handbibliothek; Dotation 315 fl.

Chemisches Laboratorium (ein Assistent, ein Laborant). Lehrmittel: Apparate, Handbibliothek u. s. w.; Dotation 680 fl.

Mineralogisches Museum. Lehrmittel: Mineralien-Sammlung (4028 Stück), petrographische Sammlung mit einer bedeutenden Zahl von Dünnschliffen zu mikroskopischen Untersuchungen, Petrefacten-Sammlung u. s. w.; Dotation 300 fl.

Botanisches Museum und botanischer Garten mit einem Gärtnerbildungs-Institute. Ausser dem ordentlichen Fach-Professor sind bei diesem Institute noch zwei Privat-Docenten thätig. Lehrmittel-Sammlung: reichhaltige Herbar-Sammlungen mitteleuropäischer Phanorogamen und insbesondere der galizischen Flora, mikroskopische Präparate, Rotations-Apparat u. s. w.; Dotation 400 fl., für den botanischen Garten 2100 fl.

Zoologisches Museum (ein Präparator). Lehrmittel: Sammlungen etc.; Dotation 420 fl.

Münz-Cabinet mit einer Münzsammlung von 10.398 Stücken.

An der Universität Czernowitz sind systemisirt 16 ordentliche Lehrkanzeln, und zwar: je 1 für Philosophie, österreichische Geschichte,

allgemeine Geschichte, geschichtliche Hilfswissenschaften, romanische Philologie, 2 für classische Philologie, je 1 für deutsche Sprache und Literatur, vergleichende Philologie der slavischen Sprachen, rumänische Sprache und Literatur, Mathematik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie, Physik; endlich besteht hier eine ausserordentliche Professur für mathematische Physik.

An Lehr-Instituten bestehen an dieser Facultät folgende:

Physikalisches Institut. Lehrmittel: physikalische Apparate und mechanische Werkzeuge; fixe Jahres-Dotation noch nicht systemisirt.

Chemisches Laboratorium (ein Assistent, ein Stipendist). Lehrmittel: Instrumente, Präparate; Dotation 1000 fl.

Mineralogisches Institut. Lehrmittel: Mineralien, Präparate, Instrumente, Modelle u. s. w.; Dotation noch nicht systemisirt.

Botanisches Institut und botanischer Garten. Lehrmittel: Sammlungen von Samen, Droguen, Präparate, Herbarium u. s. w.; Dotation noch nicht systemisirt.

Zoologisches Institut. Lehrmittel: Thiere und vergleichende Präparate, Modelle, Bücher, Instrumente u. s. w.; Dotation noch nicht systemisirt.

Seminare an den philosophischen Facultäten.

Besonders thätig war die Unterrichts-Verwaltung in dem Zeitraume 1868 bis 1877 in der Errichtung und Förderung der an den philosophischen Facultäten bestehenden Seminare. Gerade bei den philosophischen Facultäten ist in den Seminaren ein wichtiger Bestandtheil der Facultäts-Einrichtung gelegen; dieselben dienen hier in besonders accentuirter Weise beiden Ideen des akademischen Organismus; einerseits dem wissenschaftlichen Standpunkte durch die mit ihnen gegebene intensivere Art der Unterweisung und durch alle die Vortheile, welche nach dem oben Bemerkten (Seite 188 ff.) für die Lehrwirkung mit dem unmittelbaren Contacte zwischen Lehrer und Schüler und mit der Anregung der Letzteren zu eigener reproductiver Thätigkeit verbunden sind — andererseits den staatlichen Interessen an der Universitäts-Einrichtung durch den in allen Seminaren verfolgten Zweck der Ausbildung der Seminaristen zu tüchtigen Mittelschullehrern. Diese besondere Wichtigkeit der Seminare war es, was die österreichische Unterrichts-Verwaltung auch im abgelaufenen Decennium bestimmte, es nicht bei der Errichtung neuer Lehrstühle bewenden zu lassen, sondern mit denselben nach Möglichkeit auch immer neue Seminar-Einrichtungen zu verbinden.

Hienach wurden an unseren philosophischen Facultäten in dem Decennium 1868 bis 1877 folgende neue Seminare errichtet:

An der Universität Wien: 1 Seminar für französische und englische Sprache (1872); 1 mathematisches Seminar (1876); 1 archæologisch-epigraphisches Seminar (1876); 1 pädagogisches Seminar (1877); ferner wurde das historische Seminar durch Abänderung der Statuten reorganisirt (1872).

An der Universität Prag: 1 historisches Seminar (1873); 1 germanistisches Seminar (1874); 1 mathematisches Seminar (1875); 1 Seminar für französische Sprache (1875); 1 pädagogisches Seminar (1876); 1 archæologisch-epigraphisches Seminar (1876).

An der Universität Graz: 1 germanistisches Seminar (1873).

An der Universität Innsbruck: 1 philologisches Proseminar (1871); 1 historisches Seminar (1871); 1 germanistisches Seminar (1875); 1 mathematisches Seminar (1875).

An der Universität Krakau: 1 mathematisches Seminar (1874).

An der Universität Lemberg: 1 germanistisches Seminar (1873).

An der Universität Czernowitz: 1 philologisches Seminar (1876); 1 historisches Seminar (1876); 1 germanistisches Seminar (1876); 1 mathematisches Seminar (1876).

In Folge dieser Neuerrichtungen ist der Stand der Seminare an den österreichischen Universitäten zur Zeit folgender:

Es bestehen an allen Universitäten philologische und historische Seminare, in Wien und Innsbruck zudem noch philologische Proseminare; an allen Universitäten, mit Ausnahme von Graz und Lemberg, mathematische und mit Ausnahme von Wien und Krakau germanistische Seminare; an der Universität Wien besteht ein Seminar für französische und englische Sprache, an der in Prag ein solches für französische Sprache; in Wien und Prag bestehen endlich noch archæologisch-epigraphische und pädagogische Seminare.

Einrichtung und Zweck jedes Seminars ist durch eigene Statuten geregelt. Von Bestimmungen, welche in fast allen Statuten wiederkehren, sind folgende hervorzuheben:

Als Zweck der Seminare wird überall angegeben: Die Studirenden durch praktische Uebungen zu selbständiger wissenschaftlicher Thätigkeit anzuleiten und sie auf diesem Wege insbesondere zu tüchtigen Lehrern für Mittelschulen heranzubilden.

Die Theilnehmer an den Seminar-Uebungen theilen sich durchwegs in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder. Die Ersteren müssen in der Regel schon ein Jahr an der Universität zugebracht und über den Gegenstand des Seminars Vorlesungen gehört haben.

Die Zahl der ordentlichen Seminar-Mitglieder ist immer eine beschränkte und beläuft sich im Maximum auf 12.

Für eine bestimmte Zahl von ordentlichen Mitgliedern sind bei fast allen Seminaren Stipendien im Betrage von je 30 bis 60 fl. per Semester systemisirt, welche denselben auf Antrag der Seminarleitung vom Unterrichts-Ministerium bewilligt werden, wenn sie sich durch die eingelieferten schriftlichen Arbeiten als hiefür würdig erwiesen haben.

Zur Beschaffung des nothwendigen literarischen Apparates bestehen jährliche Dotationen im Ausmasse von 100 bis 300 fl. und wurden ausserdem regelmässig bei der Begründung der einzelnen Seminare auf einmal grössere Beträge zum Ankaufe von Büchern etc. mit 300 bis 500 fl. bewilligt.

Die Professoren erhalten, wenn ihnen nicht bei ihrer Berufung die Abhaltung der Seminar-Uebungen ohne specielle Entlohnung zur Pflicht gemacht worden ist, für ihre Mühewaltung Remunerationen von jährlich 150 bis 400 fl.

Die Dotationen der Seminare und die den Seminar-Mitgliedern gewährten Stipendienbeträge sind in folgender Weise normirt:

An der Universität Wien: Für das historische Seminar Dotation 200 fl., 12 Stipendien à 100 fl.; für das philologische Seminar Dotation 100 fl., 12 Stipendien à 100 fl.; für die englische Abtheilung des Seminars für französische und englische Sprache Dotation 150 fl.; für das pädagogische Seminar Dotation 200 fl., 8 Stipendien à 100 fl.; für das archæologisch-epigraphische Seminar Dotation 1300 fl., 4 Stipendien à 100 fl.; für das mathematische Seminar 12 Stipendien mit je 100 fl.

An der Universität Prag: Für das historische Seminar Dotation 100 fl., 6 Stipendien à 100 fl.; für das mathematische Seminar Dotation 200 fl., 6 Stipendien à 100 fl.; für das französische und englische Seminar Dotation 500 fl., 6 Stipendien à 80 fl.; für das pädagogische Seminar Dotation 70 fl., 6 Stipendien mit je 100 fl.; für das philologische Seminar 8 Stipendien mit je 100 fl.; für das deutsch-philologische Seminar 6 Stipendien mit je 80 fl.

An der Universität Graz: Für das philologische Seminar Dotation 250 fl., 6 Stipendien mit je 60 fl.; für das historische Seminar Dotation 200 fl., 6 Stipendien mit je 60 fl.; für das germanistische Seminar Dotation 300 fl.

An der Universität Innsbruck: Für das historische Seminar Dotation 200 fl., 6 Stipendien mit je 80 fl.; für das philologische Seminar 6 Stipendien mit je 80 fl.; für das germanistische Seminar 5 Stipendien mit je 80 fl.; für das mathematische Seminar 3 Stipendien mit je 80 fl.

An der Universität Krakau: Für das historische Seminar Dotation 300 fl.; für das mathematische Seminar 6 Stipendien mit je 100 fl. Ausserdem ist behufs Verleihung von Stipendien für die Eleven des philologisch-historischen Seminars ein Betrag von 825 fl. bewilligt.

An der Universität Lemberg: Für das historische Seminar Dotation 300 fl., 10 Stipendien mit je 60 fl.; für das deutsche Seminar Dotation 200 fl., 5 Stipendien mit je 120 fl.; für das philologische Seminar 6 Stipendien mit je 126 fl.

An der Universität Czernowitz: Für das philologische Seminar Dotation 100 fl., 6 Stipendien à 60 fl.; für das historische Seminar Dotation 100 fl., 10 Stipendien à 60 fl.; für das germanistische Seminar Dotation 100 fl.; für das mathematische Seminar Dotation 200 fl., 6 Stipendien à 60 fl.

Institut für österreichische Geschichtsforschung.

An der Universität Wien besteht neben dem historischen Seminar noch das demselben verwandte Institut für österreichische Geschichtsforschung, welches im abgelaufenen Decennium (1874) durch ein neues Statut eine vollständige Reorganisation erfuhr. Errichtet zu dem Zwecke, die Erforschung der österreichischen Geschichte zu fördern, hat das Institut vor Allem die Aufgabe, „Studirende, welche sich eingehenderen historischen Studien zuwenden wollen, mit den Quellen und Denkmälern im weitesten Umfange, sowie mit der Methode vertraut zu machen, dieselben für die kritische Behandlung der österreichischen Geschichte zu verwerthen". Ein weitere Aufgabe des Institutes ist die fachmännische Heranbildung von Beamten für Bibliotheken, Archive und Museen.

Der Cursus im Institute zerfällt in drei Jahre, nämlich in ein Vorbereitungsjahr und zwei Jahre ordentlicher Mitgliedschaft. Die Obligatstudien während dieser Zeit vertheilen sich in nachstehender Weise:

a) Im Vorbereitungsjahre: 1. Quellenkunde und Literatur der österreichischen Geschichte, 2. Palæographie, 3. Chronologie, 4. allgemeine Kunstgeschichte des Mittelalters und der Renaissance;

b) im ersten Jahre der Mitgliedschaft: 1. Lectüre österreichischer Quellenschriftsteller, 2. palæographische Uebungen, 3. Diplomatik, 4. Heraldik und Sphragistik, 5. specielle Kunstgeschichte mit Uebungen;

c) im zweiten Jahre der Mitgliedschaft: 1. Kritik einer österreichischen Quellenschrift, 2. praktische Diplomatik, 3. Kritik kunstgeschichtlicher Quellenschriften und Denkmäler.

Neben diesen Obligatstudien werden noch als wünschenswerthe Studien bezeichnet: Mittelhochdeutsch, eine der Hauptsprachen des österreichischen Staates neben der deutschen Sprache (slavisch, magyarisch, italienisch), eine der ausser Oesterreich gesprochenen Hauptsprachen (spanisch, französisch, englisch), deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht.

Dem Institute ist für Stipendien eine Jahressumme von 4000 fl. zugewiesen, aus welcher sechs Stipendien für ordentliche Mitglieder im Jahresbetrage von je 500 fl. und je nach Umständen auch Reisestipendien bis zum Gesammtbetrage von jährlich 1000 fl. bestritten werden.

Der Unterricht wird von Docenten der Universität entweder an der Universität selbst, oder speciell für Mitglieder des Institutes in demselben ertheilt. Einem der Docenten ist die durch eine besondere Instruction geregelte geschäftliche Leitung des Institutes übertragen.

Als ordentliche Mitglieder können nur Studirende der Wiener Universität aufgenommen werden, welche mindestens im dritten Jahre ihrer Studien stehen und vorzugsweise historischen Studien obgelegen sind. Studirende anderer österreichischer Universitäten haben sich einer Aufnahmsprüfung aus allgemeiner mittlerer und neuerer Geschichte, österreichischer Geschichte und Literatur, lateinischer Sprache und den dem Vorbereitungsjahre zugewiesenen Disciplinen zu unterziehen. Ueber die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet auf Antrag der Docenten das Ministerium. Es werden übrigens auch ausserordentliche Mitglieder zu den Instituts-Studien zugelassen, welche kein Stipendium beziehen, dagegen berechtigt sind, an allen Vorlesungen, Uebungen und Arbeiten im Instituts-Locale theilzunehmen und die Instituts-Sammlungen zu benützen.

Ueber die Aufnahme der ausserordentlichen Mitglieder und die erforderlichen Vorkenntnisse derselben entscheiden die Docenten. Im Allgemeinen sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder zur Theilnahme an allen Vorlesungen und Uebungen im Institute nach dem für dasselbe aufgestellten Lehrplane verpflichtet. Nur im dritten Jahre des Curses ist jedes Mitglied berechtigt, sich aus den drei Hauptgruppen der geschichtlichen Denkmäler, an welche die Instituts-Studien anknüpfen, nämlich Scriptores, Urkunden oder Kunstdenkmäler, eine als Gegenstand des Specialstudiums auszuwählen und die Theilnahme an den Instituts-Studien auf die Vorlesungen und Uebungen dieser Gruppe zu beschränken. Kein ordentliches Mitglied des Institutes darf, während es demselben angehört, das Lehramts-Probejahr ablegen oder eine Stelle als öffentlicher oder Privatlehrer oder als Supplent bekleiden.

Unterstützung von Candidaten des philosophischen Lehramtes.

Aus dem für Candidaten des akademischen Lehramtes seit 1875 bewilligten ausserordentlichen Credite (S. 68 ff.) wurden zum Zwecke der Vorbereitung für ein Lehramt an der philosophischen Facultät nachstehende Stipendien gewährt:

An Candidaten des Lehramtes der classischen Philologie 5, zur Ausbildung in romanischer Philologie 3, zur Ausbildung in deutscher Philologie 3, für englische Philologie 1, für orientalische Sprachen 3, für Geschichte 5, für historische Hilfswissenschaften 1, für Kunstgeschichte und Archæologie 3, für Geographie 3, für Physik 2, für Botanik 2, für Geologie 1, für vergleichende Anatomie 1.

Ausserdem wurden an einzelne Docenten an diesen Facultäten Honorare gegeben.

Frequenz der philosophischen Facultäten und Staatsaufwand für dieselben.

Die Frequenz der philosophischen Facultäten war im Sommersemester 1877 folgende: in Wien 718 ordentliche, 58 ausserordentliche Studirende, dann 140 Pharmaceuten; in Prag 466 ordentliche, 43 ausserordentliche Studirende, 69 Pharmaceuten; in Graz 128 ordentliche, 24 ausserordentliche Studirende, 43 Pharmaceuten; in Innsbruck 133 ordentliche, 9 ausserordentliche Studirende, 24 Pharmaceuten; in Krakau 68 ordentliche, 9 ausserordentliche Studirende, 26 Pharmaceuten; in Lemberg 85 ordentliche, 10 ausserordentliche Studirende, 31 Pharmaceuten; in Czernowitz 41 ordentliche, 19 ausserordentliche Studirende.

Das ordentliche Erforderniss der philosophischen Facultäten war für das Jahr 1877 im Ganzen mit 770.916 fl. veranschlagt. (Wien 308.250 fl., Prag 146.196 fl., Graz 98.882 fl., Innsbruck 61.571 fl., Krakau 65.427 fl., Lemberg 49.420 fl., Czernowitz 41.210 fl.)

Controverse über eine Theilung der philosophischen Facultät.

Es ist oben erwähnt worden (S. 17), dass man sich in Deutschland seit Neuestem viel mit der Frage beschäftigt, ob nicht die philosophische Facultät in zwei Abtheilungen, beziehungsweise selbstständige Facultäten: eine philosophisch-philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche getheilt werden sollte. Auch bei uns in Oesterreich ist diese Frage wiederholt discutirt und auch seitens der Regierung erwogen worden. Von letzterer wurde zu Ende des Jahres 1877 eine die Zweckmässigkeit einer solchen Massregel be-

treffende Anfrage an den akademischen Senat der Wiener Universität gerichtet, welcher hierüber zunächst die philosophische Facultät einvernahm. Dieselbe äusserte sich gegen die Massregel, legte jedoch gleichzeitig mehrere Separatvota vor, welche ebenso lebhaft für die Neuerung eintraten.

Die Vertheidiger der bestehenden Einrichtung stützten sich vornehmlich auf zwei Gesichtspunkte; erstens erblicken sie in der Vereinigung der Vertreter der Natur- und der sogenannten Geisteswissenschaften innerhalb einer Gesammt-Facultät erst die wahre und volle Repräsentation der freien Wissenschaft, gewissermassen die *universitas literarum* im Herzen der Universität gegenüber einerseits den Bestrebungen der Fachwissenschaften überhaupt, andererseits den Aufgaben der drei älteren Hauptfacultäten. In diesem Sinne sprach sich bereits vor ungefähr 10 Jahren ein grosser deutscher Gelehrter (Du Bois-Reymond „Ueber-Universitäts-Einrichtungen", Berlin 1869) für die Aufrechthaltung des gemeinsamen Verbandes aus, indem er die Einheit der Lehre, durch welche die Hochschule erst zur Universität wird, insbesondere auf die innige Beziehung zurückführte, in welcher die drei „professionellen" Facultäten zu der mehr ideale Zwecke verfolgenden philosophischen Facultät stehen. „Indem letztere durch die verschiedenartigen, von ihr selbst zur Einheit verbundenen Elemente den drei anderen Facultäten die Hand reicht, ihnen die vorbereitenden Vorlesungen, wie überhaupt solche von allgemeinem Interesse bietet, verhindert sie den Zerfall der *universitas literaria* in einzelne Fachschulen, die, sich selbst überlassen, bald in beschränkte praktische Richtungen auseinandergehen. So unterhält und sichert sie den wissenschaftlichen Geist des Ganzen und zugleich den gegenseitig befruchtenden Einfluss, den die innige Verflechtung der Facultäten auf die Entwicklung der Lehre in jeder Beziehung nimmt."

Ein zweiter Hauptgrund gegen die Neuerung wird darin gefunden, dass durch den bisherigen Verband so vieler Wissenschaften innerhalb der philosophischen Facultät auch dem divergirenden Zuge derselben unter einander entgegengewirkt und so jeder Gefahr der Einseitigkeit vorgebeugt wurde, welche mit der heutigen Methode speciellster Forschungen unvermeidlich verbunden ist.

Diesen beiden Hauptargumenten wurde — wenigstens im Schoosse der Wiener philosophischen Facultät — von den Anhängern der entgegengesetzten Ansicht, zu welchen vornehmlich die Naturforscher zählen, Folgendes entgegenstellt: Der erste Beweisgrund, der von dem angeblich universellen Charakter der Universität hergeholt werde, sei nichts mehr als eine „Redensart"; es sei nicht abzusehen, was die Frage der Vereinigung der naturwissenschaftlichen und der philosophisch-historischen

Wissenschaften im Schoosse einer einheitlichen Facultät, beziehungsweise die Trennung derselben, mit den Wissensgebieten der drei anderen Facultäten zu thun habe. Auch bei der Trennung in zwei Facultäten bliebe ja nach wie vor für die eine wie für die andere Richtung das Ziel der freien Wissenschaft genau das frühere und ebensowenig werde dem Einflusse der Wissenschaften auf die Fach-Facultäten durch die Trennung der philosophischen Facultäten irgend Abbruch gethan, da diese Einwirkung lediglich durch Prüfungs-Einrichtungen bestimmt wird, welche das Auseinandergehen der Fachschulen in rein praktische Richtungen verhindern.

Was aber das zweite Argument anlangt, so laufe dasselbe doch nur einseitig auf den Schutz hinaus, welcher den Naturwissenschaften durch die sogenannten Geisteswissenschaften zu Gute kommen soll; desselben bedürfen sie aber gar nicht. Die ganze Einrichtung stammt lediglich aus der bescheidenen Stellung, welche die Naturwissenschaften noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in dem akademischen Systeme einnahmen und ist mit den gewaltigen Fortschritten derselben seit dieser Zeit obsolet geworden.

Auch alle praktischen Rücksichten sprechen — nach dieser Meinung — für die in Frage stehende Massregel.

Die gegenwärtigen Lehrkörper der philosophischen Facultäten sind allzusehr angewachsen. Bringt ein allzu kleines Collegium leicht eine gewisse familiäre Behandlung der Geschäfte mit sich, so beeinträchtigt dafür eine allzugrosse Zahl von Mitgliedern das Zusammenwirken, indem sie den Einfluss des Einzelnen auf die Gesammtheit und dadurch das Interesse an dem Gesammtwohle der Facultät abschwächt.

Der allzugrosse Umfang einer Körperschaft begünstigt ferner die Bildung von Coterien, zumal wenn von vornherein feststeht, dass die eine Hälfte der Mitglieder über die Angelegenheit der anderen Hälfte kein competentes Urtheil besitzt u. s. w.

Auch die Rücksicht auf die Studirenden erfordere die Trennung; die Juristen, welche auf der philosophisch-historischen Abtheilung gewisse Obligat-Collegien, die Mediciner und Pharmaceuten, welche an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung Naturwissenschaften hören, stehen den Studirenden dieser Facultät viel näher als die Studirenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung denen der anderen Hälfte der Facultät. Bei Berufung neuer Lehrkräfte muss der Schwerpunkt ganz und gar in die Commission fallen, welche zur Vorberathung der Sache zusammenberufen wird; dadurch wird aber das Votum des Collegiums illusorisch, im Schoosse des letzteren kann kaum etwas entschieden werden, da sich die Mehrzahl der Votanten in der Sache nicht competent halten kann.

Was ferner das Verhältniss des Decans zu den Studirenden anlangt, so sei nicht zu übersehen, dass — selbst wenn bei der Decanswahl zwischen den beiden Abtheilungen der Facultät entsprechend abgewechselt wird — der Decan den doch seiner Aufsicht untergebenen Studirenden der anderen Abtheilung stets eine nahezu fremde Person ist.

Noch ungünstiger gestaltet sich die Stellung des Decans bei den Rigorosen. Hier hat der Philologe einen entscheidenden Einfluss auf die Prüfungen des Mathematikers, der Zoologe auf jene des Archæologen. (Gegen dieses letztere Argument wurde allerdings wieder erinnert, dass auch bei Trennung der Facultät der Mathematiker immer noch Einfluss auf die Prüfungen des Botanikers, der Zoologe auf die des Astronomen behalten würde. Hier könne überhaupt nicht ein ganz zufriedenstellender Zustand erreicht werden, übrigens sei der Decan ja nicht Examinator jedes einzelnen Gegenstandes.)

Wie man sieht, ist diese Frage, die in Deutschland die akademischen Kreise so lebhaft beschäftigt, auch in Oesterreich Gegenstand eines bedeutenden Interesses und höchst widerstreitender Ansichten. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass bei dem von der philosophischen Facultät der Wiener Universität abgegebenen Votum die Unterrichts-Verwaltung sich schon in der nächsten Zeit zu einer Aenderung der bestehenden Einrichtung bestimmt sehen dürfte.

Anmerkung. Prüfungen über die Facultäts-Studien bestehen an den philosophischen Facultäten — wie bemerkt wurde — nicht, allerdings aber bereitet sich die grosse Mehrzahl der Studirenden dieser Facultät auf die Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen vor, so dass dieses Prüfungwesen immerhin auf die Gestaltung der Studien an den philosophischen Facultäten Einfluss nimmt. Aus diesem Grunde müssen wir hier — ungeachtet diese Prüfungen mit den Universitäts-Einrichtungen an sich in keinem Zusammenhange stehen — dennoch der Vollständigkeit halber Einiges hierüber erwähnen.

Für die Candidaten des Gymnasial-Lehramtes ist die Prüfungs-Vorschrift in der a. h. Entschliessung vom 17. April 1856, für jene des Lehramtes an Realschulen in der a. h. Entschliessung vom 24. April 1853 enthalten. Nach diesen Vorschriften bestehen in verschiedenen Hauptstädten der Monarchie Prüfungs-Commissionen, welche aus Männern zusammengesetzt sind, „die die verschiedenen Zweige des Gymnasial-, beziehungsweise Realschul-Unterrichtes nach seiner gegenwärtigen Organisation wissenschaftlich vertreten." Mitglieder und Directoren der Commissionen werden vom Unterrichtsminister ernannt. Die Landes-Schulinspectoren haben das Recht, den mündlichen Prüfungen und den Probe-Lectionen beizuwohnen. Bedingung der Zulassung zur Prüfung ist das abgelegte Triennium an einer philosophischen Facultät; bei den Realschulen genügt für die Candidaten der nicht humanistischen Fächer auch die absolvirte technische Hochschule. Zur Anstellung ist noch die in einem Probejahre nachgewiesene praktische Befähigung erforderlich. Die Befähigung wird nach verschiedenen Lehrgruppen erworben: Bei Gymnasien: für classische Philologie, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften, philosophische Propädeutik,

deutsche Sprache. Bei Realschulen: für Sprachen, Geographie und Geschichte, mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, wobei für einige Lehrgruppen die Befähigung nur für die ganze Anstalt erworben werden kann, während es bei anderen genügt, wenn zu der in einem Fache erworbenen Befähigung für die ganze Anstalt die Befähigung aus einem anderen Fache nur für das Untergymnasium oder die Unterrealschule hinzutritt. Insbesondere für die Lehrgruppe der Philosophie, der deutschen Sprache oder einer Landessprache kann die Befähigung nicht allein, sondern nur in Verbindung mit der für einen anderen Gegenstand wenigstens für das Untergymnasium oder die Unterrealschule erlangt werden.

Mehrere dieser eben erwähnten Einrichtungen wurden im Verlaufe des Decenniums 1868 bis 1877 geschaffen, insbesondere ist hier die Ministerial-Verordnung vom 6. October 1870, betreffend die Prüfungen für Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen, zu erwähnen. Weiters wurde mit Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869 eine Vorschrift erlassen, betreffend die Erlangung der Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen. Mit Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870 wurde ferner eine neue Prüfungs-Vorschrift erlassen für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen, mit Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1870 eine Prüfungs-Vorschrift für die Candidaten des Lehramtes der Handelswissenschaften, mit Ministerial-Verordnung vom 10. October 1870 eine solche über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungs-Anstalten. Weiters wurden im letzten Decennium nachfolgende neue Prüfungs-Commissionen errichtet: Im Jahre 1868 eine Prüfungs-Commission für das Gymnasial-Lehramt in Krakau, 1869 eine solche für das Lehramt an Realschulen in Graz, 1873 eine gleiche Prüfungs-Commission in Lemberg, 1876 erfolgte die Errichtung einer Prüfungs-Commission für das Gymnasial-Lehramt in Czernowitz. Prüfungs-Commissionen für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungs-Anstalten wurden 1870 in Wien, 1873 in Graz, 1874 in Lemberg eingesetzt, Prüfungs-Commissionen für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungs-Anstalten 1872 in Wien, 1874 in Prag. Eine Prüfungs-Commission für das Lehramt der Stenographie wurde 1869 in Innsbruck, 1877 in Graz stabilirt.

Dermalen bestehen folgende Prüfungs-Commissionen für das Lehramt an Mittelschulen, und zwar *a)* für das Gymnasial-Lehramt: in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau, Czernowitz; *b)* für das Lehramt an Realschulen: in Wien, Prag, Graz und Lemberg; *c)* für das Lehramt der Stenographie: in Wien, Prag, Lemberg, Innsbruck, Graz; *d)* für das Lehramt des Turnens und jenes der Musik: die oben erwähnten, im Laufe des Decenniums 1868 bis 1877 neu errichteten Commissionen.

XV.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEKEN, BAUTEN FÜR UNIVERSITÄTS-ZWECKE, WISSENSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNGEN UND REISEN.

Es erübrigt uns noch, Einiges über Anstalten zu berichten, welche den verschiedenen Abtheilungen des Universitäts-Unterrichtes gemeinsam sind, und welche andererseits nach ihrer Beschaffenheit doch nicht wohl in den obigen, die allgemeinen akademischen Einrichtungen behandelnden Abschnitten (I—X) angeführt werden konnten.

Dahin gehören die Universitäts-Bibliotheken, die Bauten für Universitätszwecke und die von der Regierung geförderten wissenschaftlichen Unternehmungen und Reisen.

Universitäts-Bibliotheken.

An sämmtlichen österreichischen Universitäten bestehen derzeit Universitäts-Bibliotheken von durchaus genügendem, mitunter sehr bedeutendem Umfange. Dieselben haben im Verlaufe des Decenniums 1868 bis 1877 beträchtliche Amplificationen erfahren; eine Universitäts-Bibliothek, die in Czernowitz, wurde neu errichtet.

Die Anzahl der bei denselben beschäftigten Beamten, die Zahl der vorhandenen Werke, endlich die Dotationen der Bibliotheken sind in der im Anhange beigegebenen Tabelle angeführt; daselbst ist auch ersichtlich gemacht, welche Erweiterung das Bibliothekwesen in jeder dieser Rubriken im Laufe des Decenniums erfahren hat.

Von anderen, die Universitäts-Bibliotheken betreffenden Massregeln ist aus dieser Zeitperiode Folgendes zu erwähnen:

Mit Gesetz vom 22. August 1871 wurden die Rangstellung und die Bezüge der Beamten an sämmtlichen Universitäts- und Studien-Bibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Institute, dann die Pensions-Behandlung der Witwen dieser Beamten neu geregelt.

Nach diesem Gesetze beträgt der systemmässige Jahresgehalt der Bibliothekare (Bibliotheks-Vorstände) an der Universitäts-Bibliothek in Wien 2200 fl., an den übrigen Orten 1800 fl., der Gehalt der Custoden 1400 fl., der Scriptoren 1000 fl. und der Amanuensen 600 fl., wozu nach demselben Gesetze bei den Bibliothekaren, Custoden und Scriptoren zwei Quinquennal-Zulagen von je 150 fl. treten.

Die allen Beamten zukommende Activitäts-Zulage ist bei den Bibliothekaren nach der ihnen gebührenden VI., bei den Custoden nach der VIII., bei den Scriptoren nach der IX. und bei den Amanuensen nach der XI. Rangclasse bemessen und richtet sich im Uebrigen, wie dies für alle Activitäts-Zulagen gilt (Gesetz vom 15. April 1873), nach dem Standorte der Beamten (siehe oben Seite 52). Bei den Beamten der Universitäts-Bibliotheken beträgt die Activitäts-Zulage mit Rücksicht auf diese beiden Massstäbe (Rangclasse und Domicil), daher im höchsten Satze 800 fl. (Activitäts-Zulage des Bibliotheks-Vorstandes in Wien), im niedrigsten 200 fl. (Activitäts-Gebühr der Amanuenses in Czernowitz). Die Witwen der Bibliothekare erhalten nach dem Gesetze vom 22. August 1871 eine charaktermässige Pension von jährlich 500 fl., die der Custoden nach demselben Gesetze eine ebensolche Pension von jährlich 400 fl. Bei den übrigen Bibliotheks-Beamten wird die Witwengebühr in gewissen Procenttheilen der Activitäts-Gehalte derselben bemessen (sie ist also keine sogenannte charaktermässige Pension). Mit Gesetz vom 25. December 1874 wurden ferners auch den Amanuensen zwei Quinquennal-Zulagen von je 150 fl. zuerkannt.

Die Anzahl der bei jeder Universitäts-Bibliothek bestehenden Beamten wurde mit Ministerial-Verordnung vom 18. October 1871 systemisirt (vergleiche die Tabelle).

Betreffend die Verwaltung, innere Einrichtung und Benützung der Universitäts-Bibliothekener flossen im Laufe des Decenniums 1868 bis 1877 folgende Normalien:

Mit Ministerial-Erlass vom 29. Februar 1868 wurde verordnet, dass es von der jährlichen Vorlage der tabellarischen Ausweise über den Stand und die Befähigung des Bibliotheks-Personals abzukommen hätte, und solche Ausweise künftig nur noch in angemessenen Zeitabschnitten vorzulegen wären. 1868 wurde eine Norm erlassen, betreffend das Ausleihen von Büchern an ausser dem Sitze der Bibliothek wohnhafte Gelehrte, durch welche die bisherigen Vorschriften über diese Einrichtung in liberalster Weise abgeändert wurden. Ausserdem wurden noch mit Ministerial-Verordnung vom 3. März 1870 Vorschriften erlassen, durch welche den Professoren und Docenten an Universitäten eine möglichst unbeschränkte Benützung der Universitäts-Bibliotheken verstattet wurde.

Unterm 1. März 1870 wurde eine Ministerial-Verordnung erlassen, betreffend den Wirkungskreis der akademischen Senate in Angelegenheiten der Universitäts-Bibliotheken. In dieser Verordnung wurde zwar der bisher den Bibliotheken zuerkannte Charakter, wonach dieselben „die gemeinschaftliche Büchersammlung aller k. k. Bildungs-Anstalten an dem Orte ihres Sitzes" sind, ausdrücklich bestätigt, gleichzeitig jedoch, „mit Rücksicht auf den überwiegenden Einfluss, welchen die Hochschulen auf die wissenschaftliche Thätigkeit zu üben berufen sind", den akademischen Senaten eine weitergehende Ingerenz auf die Bibliotheks-Angelegenheiten eingeräumt. Insbesondere wurde verordnet, dass der Jahresbericht über den Zustand der Bibliothek im Wege des akademischen Senates dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen ist, so dass dem Senate Gelegenheit geboten wird, seine Wahrnehmungen über die Anstalt und seine im Interesse der Bibliothek zu stellenden Wünsche zur Kenntniss des Unterrichts-Ministers zu bringen. Ferner wurde den akademischen Senaten das Recht eingeräumt, die Abänderung der bestehenden, auf das Bibliothekswesen Bezug habenden Normalvorschriften, sowie die Erlassung neuer Verordnungen über dasselbe beim Unterrichts-Minister in Antrag zu bringen. Endlich wurde ausgesprochen, dass der akademische Senat nach Einvernehmung der Professoren-Collegien die Form festzusetzen hat, in welcher dieselben hinfort ihre Wünsche rücksichtlich der Auswahl der anzukaufenden Werke dem Bibliotheks-Vorstande kundzugeben haben. Kann der Letztere den ihm mitgetheilten Wünschen nicht entsprechen, so hat er dem akademischen Senate die Gründe hiefür darzulegen. Die gleichzeitig getroffene Vorschrift, wonach dem akademischen Senate das Recht eingeräumt wurde, bei Besetzung von Beamtenstellen an den Bibliotheken eigene Vorschläge zu erstatten, wurde seither mit Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1877 wieder aufgehoben.

Das eigenartige Verhältniss, welches zwischen den Universitäts-Bibliotheken und den akademischen Organen besteht, hat übrigens an einer Universität in jüngster Zeit zu ziemlich lebhaften Reibungen geführt, welche wiederholt die Ingerenz des Ministeriums nothwendig machten. Seitens des Bibliotheks-Vorstandes wurde eben an der Ansicht festgehalten, dass die Bibliotheken keine akademischen Institute, sondern nur allgemeine Staatsbibliotheken seien, welche nur auch für Universitätszwecke dienen, während von Seite der akademischen Behörden der entgegengesetzte Standpunkt vertreten und dieselbe Einflussnahme wie auf andere akademische Institutionen auch auf die Bibliothek in Anspruch genommen wurde.

Bauten für Universitätszwecke.

Besonders hoch erscheint der Staatsaufwand, welcher im Decennium 1868 bis 1877 für Universitätsbauten gemacht wurde. Von diesen Bauführungen sind folgende hervorzuheben:

An der Universität Wien wurde die Herstellung eines grossen monumentalen Gebäudes in Angriff genommen, welches zur Unterbringung aller akademischen Anstalten mit Ausnahme der Lehrinstitute der medicinischen Facultät, sowie einiger anderer Institute, für welche erst in neuester Zeit eigene Gebäude hergestellt wurden, bestimmt ist.

Für diesen Bau waren ursprünglich die zu Seiten und hinter der Votivkirche gelegenen Baugründe ausersehen, später wurde jedoch hauptsächlich aus ästhetischen Rücksichten der ehemalige Paradeplatz gewählt. Auf den drei Seiten dieses östlich auf die Ringstrasse ausmündenden grossen Platzes werden sich in der Mitte das neue Rathhaus, zu beiden Seiten — mit den Fronten gegen die Ringstrasse — das Parlamentsgebäude und die Universität erheben, während gegenüber, jenseits der Ringstrasse, der monumentale Bau des neuen Hofburgtheaters geführt wird und ganz in der Nähe sich die Neubauten für die k. k. Hofmuseen und den k. k. Justizpalast befinden.

Die Ausführung dieses Universitäts-Gebäudes ist dem Architekten Ritter v. Ferstel, dem berühmten Erbauer der Votivkirche, übertragen. Der Baustyl ist der der italienischen Renaissance. Der Gesammtaufwand ist mit 7 Millionen Gulden veranschlagt.

Die Ausführung des Baues begann 1873, gegenwärtig sind mehrere Flügel des Gebäudes über Stockhöhe aufgeführt*.

---

* Welche enormen Baumassen bei dieser Bauführung zu bewältigen sind, erhellt schon daraus, dass für das Gebäude eine Grundfläche von 6570·5 Quadratklafter verbaut wird und die nach der Ringstrasse gelegene Fronte 85 Klafter lang ist.

Ueber die Vertheilung der Baulichkeiten innerhalb des Gesammtgebäudes ist Folgendes zu bemerken:

Das Gebäude besteht aus einem Tiefparterre, welches nur vorne und in den beiden Seitentheilen, wo das Niveau etwas herabfällt, für Unterrichtszwecke benützt wird, dann aus einem Hochparterre und zwei Stockwerken. Nur der vordere gegen die Ringstrasse gerichtete Tract des Gebäudes, welcher die Festlocalitäten enthält, wird einstöckig hergestellt. An dieser Hauptfaçade war das Bemühen des Architekten besonders dahin gerichtet, durch Verschiebung der einzelnen Theile eine möglichst plastische Wirkung zu erzielen, da sonst die überaus lange Fronte selbst bei der breiten Ringstrasse nicht zur Geltung gelangen könnte. Demgemäss wird die Hauptfaçade von dem durchlaufenden mächtigen Gesimse des ersten Stockes abgeschlossen, über welches sich nur der Festsaalbau und der Kunstpavillon erheben; gleichzeitig wird durch das entschiedene Zurücktreten der Mittelpartie eine wirksame Silhouette gewonnen.

Die beiden Seitenflügel enthalten die nöthigen Hör- und Prüfungs-Säle für die vier Facultäten, und zwar der rechte Flügel für die medicinischen, der linke für die

Ausserdem wurden in Wien noch eigene Gebäude hergestellt für die chemischen Laboratorien, die Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und die Sternwarte. Das Gebäude für die chemischen Laboratorien, welches in nächster Nähe des neuen Hauptgebäudes der Universität von dem Architekten Ritter v. Ferstel aufgeführt wurde, verursachte einen Kostenaufwand von 602.000 fl. Das Gebäude der Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus wurde auf der für meteorologische Beobachtungen besonders günstig gelegenen „Hohen Warte" (einem Wiener Vororte) aufgeführt. Der Bau war ebenfalls dem Ritter v. Ferstel anvertraut. Der Kostenaufwand belief sich auf 107.000 fl. Das von dem Architekten Friedrich Fellner aufgeführte Gebäude der Sternwarte (auf der sogenannten Türkenschanze, einem hochgelegenen Punkte ausserhalb der Währinger Linie, in nördlicher Richtung von Wien) verursachte einen Kostenaufwand von 490.000 fl. Ausserdem wurden in der Zeitperiode 1868 bis 1877 noch zwei bereits stehende Gebäude für die Unterbringung der physikalischen Lehrkanzel und des physiologischen Institutes adaptirt. In Prag wurden neue Gebäude aufgeführt: zur Unterbringung der Institute für descriptive und für vergleichende Anatomie, dann für die chemischen Laboratorien. Beide Gebäude wurden von dem Architekten Karl Stattler mit einem Kostenaufwande von 300.000 fl., beziehungsweise 423.000 fl. aufgeführt. Weiters ist zur gemeinschaftlichen Unterbringung der physikalischen und der naturhistorischen Vorlesungen und Institute der Prager Universität ein Neubau in Angriff genommen, dessen Ausführung ebenfalls dem Architekten Stattler übertragen wurde und dessen Kosten vorläufig mit 330.000 fl. veranschlagt sind. Für das Prager physiologische Institut wurde ein eigenes Gebäude adaptirt und zur Erweiterung des anatomisch-pathologischen Institutes daselbst ein Zubau geführt.

In Graz sind neue Gebäude aufgeführt worden: für die Zwecke der pathologischen Anatomie mit einem Aufwande von 140.000 fl., dann

---

juristischen und theologischen Vorlesungen, während die philosophische Facultät fast ausschliesslich die beiden Parterres einnimmt. Im rückwärtigen Tracte endlich ist die Universitäts-Bibliothek nach dem Muster der Bibliothek St. Geneviève in Paris untergebracht. Im Ganzen enthält das Gebäude 46 Hörsäle mit einem Flächenmasse von 1176 Quadratklaftern, welche für den gleichzeitigen Besuch von 6000 Studirenden hinreichenden Platz bieten werden. Im Innern des Gebäudes befindet sich ein gegen 900 Quadratklafter grosser, von Arkaden umgebener Hof, an den sich zu beiden Seiten noch je vier kleinere Höfe anschliessen. Die meisten Hörsäle öffnen sich nach diesem Hofe, welcher nicht nur räumlich, sondern auch im architektonischen Sinne den Mittelpunkt der ganzen Anlage bildet. Dieser Hof vermittelt insbesondere auch die Communicationen innerhalb des Gebäudes.

zur Unterbringung des Instituts für descriptive und vergleichende Anatomie und des physiologischen Institus, ebenfalls mit einem Gesammtaufwande von 140.000 fl.; ferner für das physikalische Institut mit einem Aufwande von 250.000 fl., endlich für das chemische Laboratorium mit einem Aufwande von 300.000 fl. Im Zuge befindet sich der Neubau des Hauptgebäudes der Grazer Universität, welches in unmittelbarer Nähe der obgedachten Institute durch den Architekten Stattler aufgeführt wird. Dieses Gebäude ist zur Unterbringung der akademischen Behörden, aller Disciplinen der vier Facultäten, welche nicht eigene Gebäude besitzen (mit einziger Ausnahme der Kliniken), und der Universitäts-Bibliothek bestimmt.

In Innsbruck ist für das chemische Laboratorium und den physikalischen Unterricht ein Neubau eingeleitet; das Bauproject ist vom Professor Wilhelm Bäumer ausgearbeitet und der Aufwand mit 240.000 fl. präliminirt.

In Krakau wurden für die Zwecke der descriptiven und vergleichenden Anatomie, dann für das chemische Laboratorium eigene Gebäude hergestellt, deren Ausführung dem Architekten Bergmann anvertraut war. Der Aufwand betrug für jedes dieser Gebäude 60.000 fl. Das „Collegium Jagellonicum" genannte alte Bibliotheks-Gebäude der Krakauer Universität wurde von demselben Architekten mit einem Kostenaufwande von 165.000 fl. stylgerecht restaurirt und ausgebaut. Für die Zwecke der pathologischen Anatomie, medicinischen Chemie und gerichtlichen Medicin, dann für die geburtshilfliche, chirurgische und Augenklinik sind in Krakau vorhandene Gebäude adaptirt worden.

Credit für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen.

Dieser Credit steht zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit den akademischen Einrichtungen, kann aber gleichwohl an dieser Stelle nicht übergangen werden, da er fast ausschliesslich zur Förderung akademischer Disciplinen verwendet wird und insoferne allerdings eine wichtige Seite der staatlichen Einflussnahme im Hochschulwesen darstellt. Auch sind die Percipienten der unter dieser Rubrik verausgabten Beträge zum weitaus grösseren Theile Mitglieder der akademischen Lehrkörper, Professoren und Docenten der Universitäten und technischen Hochschulen, und ist schon hienach klar, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse dieses Staatsaufwandes in mehr als einer Beziehung zunächst den hohen Schulen zu Statten kommen.

Der erwähnte Credit betrug bei Beginn des Decenniums 5000 fl., wurde 1871 auf 10.000 fl., 1873 auf 15.000 fl., 1874 auf 25.000 fl.,

endlich 1876 auf 30.000 fl. erhöht, ist somit im Laufe des Jahrzehnts auf das Sechsfache des ursprünglichen Betrages gestiegen. *

Die bewilligten Summen wurden in jedem Jahre vollständig verausgabt.

An gegenwärtiger Stelle sollen jedoch nur die wichtigeren der wissenschaftlichen Unternehmungen angeführt werden, für welche Unterstützungen in grösseren Beträgen bewilligt worden sind.

In dieser Weise wurden bewilligt:

Im Jahre 1868: Zur Herausgabe einer Grammatik der vulgärarabischen Sprache 850 fl.; für eine archæologisch-ethnographische Reise in das Donau-Lom-Balkan-Gebiet (Kanitz) 2500 fl.; zum Zwecke einer wissenschaftlichen Beobachtung der Sonnenfinsterniss vom 18. August 1868 600 fl. u. s. w.

Im Jahre 1869: Für Vollendung eines Werkes über die mittelalterlichen Kunstdenkmale Böhmens 1000 fl.**; zum Besuche hervorragender Gärtner-Bildungs-Institute in Norddeutschland 400 fl.; zur Bestreitung von Ausrüstungskosten für die deutsche Nordpol-Expedition 600 fl. u. s. w.

Im Jahre 1870: Für die Herausgabe einer ägyptischen Chrestomatie 600 fl.; zur Vollendung eines biographischen Werkes über Johannes Kepler 300 fl.; zur Herausgabe eines Werkes über die Quellenschriftsteller für Kunstgeschichte und Kunsttechnik der Renaissance 500 fl.*** u. s. w.

Im Jahre 1871: Zur Vollendung eines Werkes über Beethoven 500 fl.; zur Herausgabe der *„regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae"* 600 fl.; dem steiermärkischen historischen Vereine zur Herausgabe des ersten Bandes des Urkundenbuches der Steiermark 500 fl.; zum Ankaufe von 30 Exemplaren eines Albums

---

* Neben diesem Credite, über den das Unterrichts-Ministerium disponirt, kommen für die fraglichen Zwecke auch noch die Dotationen der kais. Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau in Betracht, da dieselben grossentheils auch für wissenschaftliche Unternehmungen — selbstverständlich nach freier Disposition der Akademien — verwendet werden. Die Dotation der Wiener kais. Akademie war 1877 mit 42.000 fl., jene der Krakauer mit 12.000 fl. präliminirt. Ausserdem bezieht die Wiener Akademie noch einen Betrag von 20.000 fl. als Pauschalabfindung für die unentgeltliche Drucklegung ihrer Publicationen. Endlich werden neben dem allgemeinen Credite für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen und neben den Akademie-Dotationen bisweilen noch Special-Credite für einzelne solcher Unternehmungen bewilligt (s. S. 302 Anmerkung), und zwar unter dem Titel „Beiträge für Unterrichtszwecke".

** Diese Subvention wurde auch in den folgenden Jahren, und zwar seit 1873 in erhöhten Beträgen von 2000, resp. 3000 und 1200 fl. bewilligt.

*** Für diesen Zweck wurde auch in folgenden Jahren eine Subvention gegeben.

für Stickerei 360 fl.; als Beitrag zur Unterstützung und Ausrüstung der österreichischen Nordpolfahrer 600 fl.; zur Anschaffung von Apparaten für die Messung des Erddruckes 400 fl.; zur Erforschung der Römerreste Dalmatiens und Istriens (Conze) 400 fl.; für eine Reise am Adriatischen Meere zu zoologischen Zwecken 800 fl.; einem Professor der mechanischen Technologie zum Besuche der Industrie-Werkstätten der Rheinlande und des technologischen Cabinets zu Hannover 300 fl.; für eine wissenschaftliche Bereisung der Central-Alpenkette (Hochstetter) 250 fl.; für eine wissenschaftliche Reise zu Studien im Eisenbahn- und Brückenbau 300 fl.; für Aufnahme bildlicher Darstellungen und Landschafts-Typen in Ober- und Niederösterreich 300 fl.; für eine Studienreise zum Besuche physiologischer Institute 300 fl.; zu Zwecken einer zoologischen Studienreise nach Italien 400 fl.; für eine Studienreise zum Besuche astronomischer Observatorien und mechanischer Werkstätten 300 fl.; für eine Studienreise nach Deutschland zum Besuche physikalischer Laboratorien 300 fl. u. s. w.

Im Jahre 1872: Der polnischen Gesellschaft der Akademie der Wissenschaften in Krakau 1000 fl.; für archæologische Studien in Dalmatien 700 fl.; für philologische Studien in England 800 fl.; für geologische Excursionen nach Unteritalien 450 fl.; als Beitrag zur österreichischen Nordpol-Expedition 3000 fl.; für die Pränumeration auf 100 Exemplare der österreichischen botanischen Zeitschrift 525 fl.*; für Bildungsreisen zum Zwecke der mechanischen und chemischen Technologie in den Rheinlanden, im Elsass und in Belgien dreimal je 300 fl.; für Bereisung der hervorragendsten physikalischen Werkstätten und Sammlungen Deutschlands 500 fl.; für eine wissenschaftliche Reise nach England behufs semitischer Sprachstudien 350 fl.; für eine archæologische Untersuchungsreise durch Tirol, Kärnten etc. 300 fl.; für eine geologische Reise nach Norwegen 350 fl. u. s. w.

Im Jahre 1873: Dem Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie zur Herausgabe einer Museographie 1280 fl.; für eine Ausgabe der „*Sakuntala*" 300 fl.; für eine ägyptische Chrestomatie zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen 300 fl.; dem Professor der orientalischen Sprachen in Wien für eine wissenschaftliche Reise im Orient 1000 fl.; für die Versammlung der Directoren und Lehrer der europäischen und aussereuropäischen Blinden-Institute 500 fl.; zum Zwecke der Theilnahme eines Geologen an der Expedition nach Samothrake 600 fl.; für Reisen hervorragender Philologen in Italien 600 fl. und 200 fl.; für eine physikalisch-geographische Studienreise in den

* Diese Subvention wurde in erhöhten Beträgen auch in den folgenden Jahren bewilligt.

Alpen 300 fl.; für die *„monumenta graphica medii aevi"* 300 fl.; der anthropologischen Gesellschaft in Wien 400 fl.*; für archivalische Studien 400 fl.; für den ersten internationalen meteorologischen Congress 1424 fl.; dem oberösterreichischen Vereine für Naturkunde 300 fl. u. s. w.**

Im Jahre 1874: Zur Herausgabe von Publicationen über wissenschaftliche Reisen 3000 fl.; der geographischen Gesellschaft in Wien zur Förderung ihrer Thätigkeit, insbesondere zur Herausgabe der Publicationen der Nordpol-Expedition 1000 fl.; behufs Theilnahme an der botanischen Ausstellung in Florenz 300 fl.; für zwei Arbeitstische in der zoologischen Station des Dr. Dohrn in Neapel 1700 fl.***; Honorare für die Gymnasial-Zeitschrift 2065 fl.†; für eine theologische Zeitschrift 500 fl.; einem Geologen behufs Theilnahme an der von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Expedition zur Untersuchung des östlichen Mittelmeeres 600 fl.; für eine geologische Excursion in den östlichen Alpen 935 fl.; für eine Reise nach Italien behufs kunstgeschichtlicher Studien 400 fl.; für eine italienische Reise zu philologischen Zwecken 400 fl.; für eine geologische Reise im Orient 600 fl.; für eine Reise zum Zwecke von Studien in der zoologischen Station in Triest 400 fl.; für eine wissenschaftliche Reise nach Belgien und England behufs Veranstaltung einer kritischen Ausgabe der Werke Chrestiens von Proges 300 fl.; für eine wissenschaftliche Reise nach Italien zu Forschungen in den Handschriften griechischer Erotiker 800 fl.; zur Theilnahme an einer wissenschaftlichen Expedition in das Innere von Afrika (Marno) 1000 fl.; Reisepauschalien zur Theilnahme an der Conferenz des permanenten Comités des Meteorologen-Congresses in Utrecht 462 fl.; für den Philologen-Congress in Innsbruck 4200 fl.; als weiteren Beitrag zur Bestreitung der Kosten des internationalen Meteorologen-Congresses in Wien und Herausgabe der Berichte 1288 fl.; für eine Reise nach Deutschland zum Zwecke des Studiums der Einrichtungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens 300 fl. u. s. w.

---

* Auch in den folgenden Jahren bewilligt.

** In diesem Jahre wurde ausserdem noch ein specieller Credit von 6000 fl. für die archäologische Expedition nach der Insel Samothrake bewilligt, wozu dann im Jahre 1875 ein für denselben Zweck ebenfalls speciell bewilligter Betrag von 10.000 fl. trat. Ueber die Resultate dieser Expedition, beziehungsweise die vorgenommenen Ausgrabungen vergl. Eitelberger, „Die Kunstbewegung in Oesterreich seit der Pariser Ausstellung im Jahre 1867", Wien 1878, S. 43 ff., dann das von dem Leiter der Expedition selbst, Prof. Dr. Conze, veröffentlichte Werk „Archæologische Untersuchungen auf Samothrake", Wien 1875.

*** Auch in den folgenden Jahren bewilligt.

† Wurde auch in den folgenden Jahren in verschiedenen Beträgen bewilligt.

Im Jahre 1875: Dem ersten kunstwissenschaftlichen Congresse zur Herausgabe eines Repertoriums für Kunstgeschichte, sowie eines Regestenwerkes, „Archiv für Kunstgeschichte", 2000 fl.; behufs Herausgabe eines Werkes über die Polarfrage (Payer) 1000 fl.*; der österreichisch-botanischen Zeitschrift 800 fl.**; der geographischen Gesellschaft in Wien 2000 fl.; behufs Drucklegung des Werkes über das Ergebniss der archæologischen Unternehmungen auf Samothrake (Conze) 1000 fl.; dem historischen Vereine in Steiermark 500 fl.***; behufs Herausgabe des zweiten Bandes der *„regesta Bohemiae"* 600 fl.†; zum Zwecke künstlerischer Studien in Italien 600 fl.; zum Besuche der zoologischen Versuchsstation in Neapel 400 fl.; für geologische Excursionen 396 fl.; zur Beschaffung eines geologischen Reise-Inventars 600 fl.; der anthropologischen Gesellschaft in Wien zur Herausgabe ihrer Publicationen 400 fl.; zu einer Studienreise nach Italien 700 fl.; behufs Theilnahme an dem geographischen Congresse in Paris 1875 400 fl.; für Zwecke der Lehranstalt für Kirchenmusik in Prag 600 fl.; behufs wissenschaftlicher Bereisung Italiens und der Schweiz 700 fl. (zum Zwecke von bautechnischen Studien); zum Behufe der Verfolgung einer palæontologischen Entdeckung 400 fl. u. s. w.

Im Jahre 1876: Jahresbeitrag für die *„monumenta Germaniae"* 3399 fl.; zur Begründung und Herausgabe einer Zeitschrift über das österreichische Realschulwesen 1900 fl.; der zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien zur Herausgabe einer Festschrift 400 fl.; für das Werk „Ornamente südslavischer Haus- und Kunstindustrie" 1000 fl.††; zur Anschaffung physikalischer Apparate 300 fl.; zu Untersuchungen über die Verbreitung des Cretinismus 300 fl.; der Akademie der bildenden Künste behufs Herausgabe der Publicationen der Wiener Bauhütte 500 fl.; dem Universitäts-Professor Conze behufs Darstellung der auf Samothrake gewonnenen archæologischen Ergebnisse 2000 fl.†††; für eine wissenschaftliche Reise nach Ostafrika (Reinisch) 3380 fl.; für eine Reise behufs geologischer Untersuchung der österreichischen Central-Alpen 500 fl.; einem Geologen für eine wissenschaftliche Reise nach Italien 400 fl.; zu zoologischen Excursionen in die Alpen 600 fl.; einem Geologen zur Bereisung der Küste von Istrien und Dalmatien 350 fl.; zur Anschaffung eines geologischen Reise-Inventars 400 fl.; für eine kunst-

---

* Auch im folgenden Jahre im gleichen Betrage bewilligt.

** Ein gleicher Betrag wurde hiefür auch in den Jahren 1876 und 1877 verausgabt.

*** Auch in den folgenden Jahren bewilligt.

† Für denselben Zweck wurde ein gleicher Betrag im Jahre 1877 verausgabt.

†† Der gleiche Betrag auch im folgenden Jahre bewilligt.

††† Für denselben Zweck wurde im folgenden Jahre ein Betrag von 3000 fl. bewilligt.

historische Reise nach Frankreich 800 fl.; zum Besuche des orientalischen Congresses in Petersburg 300 fl.; behufs Theilnahme des physiologischen Institutes an der Ausstellung in London 400 fl.; als Stipendium zum Besuche dieser Ausstellung 400 fl. u. s. w.

Im Jahre 1877: Jahresbeitrag für die *„monumenta Germaniae"* 3732 fl. (6000 Mark); behufs Fortsetzung der Herausgabe der Publicationen der Wiener Bauhütte 500 fl.; Subscription auf die in Leipzig erscheinende Gesammtausgabe von Mozart's Werken 600 fl.; der geographischen Gesellschaft in Wien 1000 fl.; Honorare für die Zeitschrift für österreichisches Realschulwesen 1900 fl.; der zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien 315 fl.; behufs wissenschaftlicher Reisen in Italien 400 fl. und 300 fl.; zu einer Studienreise an die zoologische Station in Triest 400 fl.; für eine kunstwissenschaftliche Reise nach Belgien und Frankreich 500 fl.; der Direction des archæologisch-epigraphischen Seminares an der Wiener Universität zu kleineren Excursionen 300 fl.; einem Germanisten zu einer wissenschaftlichen Reise nach Deutschland 300 fl.; zur Herausgabe der Festschrift der Universität Graz anlässlich des 400jährigen Jubiläums der Universität Tübingen 300 fl.; für Excursionen des archæologisch-epigraphischen Seminars der Wiener Universität 300 fl.; zum Ankaufe einer Sammlung von Krystallen 400 fl.; zum Zwecke der General-Versammlung der deutschen geologischen Gesellschaft in Wien 1000 fl.; zur Theilnahme an dem internationalen Congresse für Gartenbaukunst sammt Horticultur-Ausstellung in Amsterdam 550 fl.; für geologische Untersuchungen 300 fl.; behufs einer Studienreise für Zwecke der slavischen Philologie 500 fl.; für die *„regesta Bohemiae"* 600 fl. u. s. w.

Zum Schlusse der hiemit beendigten Darstellung der Verhältnisse der österreichischen Universitäten im Decennium 1868—1877 wollen wir, entsprechend dem auf Seite 39—41 gegebenen Gesammtüberblicke über den Zustand des österreichischen Universitätswesens bei Beginn des Decenniums, noch eine kurze Uebersicht über denjenigen Zustand beifügen, bei welchem die österreichischen Universitäten am Schlusse dieser Zeitperiode angelangt waren.

Hinsichtlich der Gegenüberstellung der einen und anderen Daten und der näheren Ausführung derselben im Einzelnen verweisen wir auf die im Anhange beigegebenen statistischen Tabellen.

Zustand der österreichischen Universitäten zu Ende des Decenniums 1867/68 bis 1876/77.

Es bestehen sieben Universitäten, darunter fünf vollständige (mit allen vier Facultäten: Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau), zwei unvollständige (ohne medicinische Facultät: Lemberg, Czernowitz); der Stand der Docenturen und die Frequenz an diesen Anstalten ist folgende:

Universität zu	1877							
	Lehrpersonale					Studirende am Ende des Sommer-Semesters		
	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Privatdocenten	Sonstige	Zusammen	Ordentliche	Ausserordentliche	Zusammen
WIEN.								
Theologische Facultät	7	1	1	3	12	139	28	167
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	11	10	3	1	25	1545	157	1702
Medicinische Facultät	22	33	59	38	152	750	504	1254
Philosophische Facultät	40	.	28	31	99	718	198	916
Summe	80	44	91	73	288	3152	887	4039
PRAG.								
Theologische Facultät	8	.	.	5	13	93	.	93
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	10	6	4	1	21	798	41	839
Medicinische Facultät	15	13	14	38	80	235	38	273
Philosophische Facultät	27	9	10	17	63	468	112	580
Summe	60	28	28	61	177	1594	191	1785
GRAZ.								
Theologische Facultät	5	1	.	3	9	26	15	41
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	9	1	7	1	18	359	39	398
Medicinische Facultät	8	5	11	14	38	123	28	151
Philosophische Facultät	17	12	7	11	47	128	67	195
Summe	39	19	25	29	112	636	149	785
INNSBRUCK.								
Theologische Facultät	9	1	1	.	11	145	45	190
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	7	2	1	6	16	163	21	184
Medicinische Facultät	6	4	5	14	29	39	9	48
Philosophische Facultät	17	1	5	5	28	133	33	166
Summe	39	8	12	25	84	480	108	588

Universität zu	1877							
	Lehrpersonale					Studirende am Ende des Sommer-Semesters		
	Professoren: Ordentliche	Professoren: Ausserordentliche	Privatdocenten	Sonstige	Zusammen	Ordentliche	Ausserordentliche	Zusammen
KRAKAU.								
Theologische Facultät	4	.	.	3	7	10	14	24
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	9	3	1	.	13	298	.	298
Medicinische Facultät	10	3	6	14	33	141	27	168
Philosophische Facultät	11	7	5	6	29	68	24	92
Summe . .	34	13	12	23	82	517	65	582
LEMBERG.								
Theologische Facultät	6	2	.	4	12	156	58	214
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	7	2	2	4	15	559	12	571
Philosophische Facultät	12	3	3	6	24	85	41	126
Summe . .	25	7	5	14	51	800	111	911
CZERNOWITZ.								
Theologische Facultät	5	2	.	1	8	44	.	44
Rechts- und staatswissenschaftl. Facultät	4	4	.	2	10	96	7	103
Philosophische Facultät	6	10	.	5	21	41	19	60
Summe . .	15	16	.	8	39	181	26	207

Ausserdem bestehen noch zwei selbständige theologische Facultäten (Salzburg und Olmütz) mit folgender Frequenz:

Facultät in	1877							
	Lehrpersonale					Studirende am Ende des Sommer-Semesters		
	Professoren: Ordentliche	Professoren: Ausserordentliche	Privatdocenten	Sonstige	Zusammen	Ordentliche	Ausserordentliche	Zusammen
Kathol.-theol. Facultät in Salzburg . .	5	1		2	8	26	15	41
„ „ „ Olmütz . .	6	1	.	2	9	71	13	84
Evang.-theol. „ „ Wien . .	6	.	.	.	6	28	1	29

Der jährliche Aufwand für diese Anstalten betrug zusammen 3,197.784 fl. (also nahezu das Dreifache der gleichen Ausgabe im Jahre 1867) und vertheilte sich folgendermassen:

Universität	Wien	ordentliche	Ausgaben . . .	783.243 fl.
„	„	ausserordentliche	„ . . .	726.600 „
„	Prag	ordentliche	„ . . .	468.134 „
„	„	ausserordentliche	„ . . .	204.940 „
„	Graz	ordentliche	„ . . .	257.715 „
„	„	ausserordentliche	„ . . .	5.500 „
„	Innsbruck	ordentliche	„ . . .	199.336 „
„	„	ausserordentliche	„ . . .	33.300 „
„	Krakau	ordentliche	„ . . .	209.419 „
„	„	ausserordentliche	„ . . .	26.000 „
„	Lemberg	ordentliche	„ . . .	130.337 „
„	Czernowitz	ordentliche	„ . . .	70.400 „
„	„	ausserordentliche	„ . . .	21.000 „
Katholisch-theologische Facultät in Salzburg				14.946 „
„ „ „ „ Olmütz				15.475 „
Evangelisch- „ „ „ Wien				31.439 „

XVI.

TECHNISCHE HOCHSCHULEN UND HOCHSCHULE FÜR BODENCULTUR*.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestehen sechs technische Hochschulen: eine in Wien, zwei in Prag (davon eine mit deutscher, die andere mit böhmischer Unterrichtssprache), eine in Graz, in Brünn und in Lemberg (letztere mit polnischer Unterrichtssprache)**.

Alle diese hohen Schulen sind aus sehr verschiedenen Anfängen hervorgegangen und haben auch bis in die neueste Zeit eine weit grössere Verschiedenheit der inneren Einrichtung beibehalten, als bei den Universitäten je der Fall war. Es muss daher hier die Darstellung — wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, in dem sich die Organisation dieses Zweiges des Hochschulwesens einheitlicher gestaltete — von den einzelnen Hochschulen ausgehen und die Verhältnisse derselben zunächst getrennt in's Auge fassen.

Geschichtlicher Rückblick.

Die Anfänge des technischen Unterrichtes in Oesterreich reichen weit in das 18. Jahrhundert zurück. Oesterreich hat nicht nur früher

---

* Ueber die Gründe, aus denen diese Kategorie des Hochschulwesens nicht mit derselben Ausführlichkeit behandelt werden konnte, wie die Universitäten, siehe das Vorwort.

** Die Handels- und nautische Akademie in Triest (mit italienischer Unterrichtssprache) hat nur in der dem Schiffbau gewidmeten Abtheilung eine nach Vorbildung der Schüler und Wissenschaftlichkeit des Unterrichtes der Hochschule sich nähernde Einrichtung, dagegen ist sie in der commerciellen und nautischen Abtheilung eine an die Volksschule und die unteren Classen der Mittelschule anschliessende Fachschule, weshalb sie aus dem Kreise dieser Darstellung ausgeschlossen bleibt. Die Berg-Akademien in Leoben und Przibram sind zwar hochschulmässig eingerichtet, unterstehen aber nicht dem Unterrichts-, sondern dem Ackerbau-Ministerium. Die 1873 gegründete Handels-Hochschule in Wien wurde 1877 wieder in eine Handels-Mittelschule (Handels-Akademie) zurückverwandelt. Ueber die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und die übrigen Kunst-Akademien endlich s. Eitelberger a. a. O. S. 47 ff.

als die meisten anderen Staaten Schulen für technischen Unterricht überhaupt besessen, sondern es sind hier auch die Lehranstalten für den gesammten technischen Unterricht, die sogenannten Polytechnica, früher in's Leben getreten, als z. B. in Deutschland. Nur Frankreich ist mit seiner *École polytechnique*, Oesterreich vorangegangen.

Die erste österreichische Institution dieser Art gehört Böhmen an. Die böhmischen Landstände erhielten in Prag vom Jahre 1717 an eine Professur für „Militär- und Civil-Ingenieurkunst" *, welche sich durch Heranziehung von Hilfslehrern allmälig zu einer eigentlichen Ingenieur-Schule erweiterte. Dieselbe war anfangs nur adeligen, erst seit 1734 auch bürgerlichen Zöglingen zugänglich.

In Prag bestand ferner auch eine Bergwerksschule, die als Mutter der später errichteten Schemnitzer Berg-Akademie gelten kann und bei Gründung dieser letzteren auch einging. Die Ingenieur-Schule wurde hingegen zu dem, im Jahre 1803 auf Kosten der böhmischen Stände in Prag errichteten, 1806 factisch eröffneten Polytechnicum erweitert.

Diese Anstalt war — wie bereits angedeutet — die älteste polytechnische Schule nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Deutschland **, so dass — durch eine merkwürdige Fügung des Schicksals — nicht nur wieder in Oesterreich, sondern auch in derselben Stadt Prag, wo die älteste Universität auf deutschem Boden erstand, auch in der zweiten moderneren Gruppe der Hochschulen die älteste Anstalt in's Leben trat.

Die neue Lehranstalt war in dem den Ständen von der Regierung überlassenen St. Wenzels-Gebäude untergebracht. Zwischen ihr und der Universität bestand ein gewisser Zusammenhang, insoferne nämlich bestimmt wurde, dass die Professoren der Anstalt der philosophischen

---

* Der erste Professor, der aus eigener Initiative Anlass zur Errichtung der Lehrstelle gegeben hatte, war Ch. J. Willenberg. Ihm folgte 1734 Schor, der seine Vorträge folgendermassen specificirte:

1. Elementar- und praktische Geometrie sammt Trigonometrie;
2. Statik, Hydrostatik, Aerometrie „und daraus entspringende" Mechanik und Hydraulik;
3. „die Kunst, weite und vortheilhaft gehängte Brücken und anderes Spreng- und Bindwerk zu construiren";
4. Optik, Katoptrik, Dioptrik sammt Horizontal-, Vertical- und Theatral-Perspectiven;
5. Civilbaukunst;
6. Militär-Architektur;
7. Zeichenkunst;
8. Mathematische, natürliche und politische Geographie.

** Im ausserösterreichischen Deutschland wurden polytechnische Schulen gegründet zu Berlin 1821, Karlsruhe 1825, München 1827, Dresden 1828, Kassel 1830, Hannover 1831, Stuttgart 1832 u. s. w.

Facultät einverleibt werden könnten, und alle Techniker gehalten waren, sich an der Universität immatriculiren zu lassen.

Bei der Gründung und Einrichtung dieser Anstalt bildete bereits die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Paris errichtete *École polytechnique* vielfach das Vorbild. Das Organisations-Statut wurde von dem Professor der Mathematik an der Prager Universität, J. v. Gerstner (den Graf Rottenhann 1795 in die Studien-Revisionscommission berufen hatte und der auch als erster Director des Polytechnicums fungirte), entworfen.

An der neuen Anstalt wurde vorgetragen:

Arithmetik und Algebra, theoretische Geometrie und Feldmesskunst (mit Zeichnungs-Unterricht), Mechanik fester Körper und Hydraulik, Land- und Wasserbaukunst, Chemie (allgemeine und specielle technische). Ueberdies bestanden Werkstätten zur Herstellung von Modellen für die Instituts-Sammlungen. Die jährlichen Gehalte des Personales sammt Dotationen der Sammlungen betrugen 8040 fl. Für die ersten Lehrmittel-Anschaffungen wurden 14.600 fl. verausgabt.

Obwohl der neuen Anstalt die damaligen kriegerischen Zeiten viele Hindernisse bereiteten, war dieselbe doch bald in erfreulichem Wachsthum begriffen, indem fast alljährlich Erweiterungen eintraten. So wurde schon 1812 durch Errichtung einer Lehrkanzel der „ökonomischen Wissenschaften" zunächst die Landwirthschaft, später auch die „Verwaltungskunde der Landgüter" in den Kreis der Vorträge einbezogen; ferner wurde der chemische Unterricht erweitert durch Aufnahme der Agricultur- und Gährungs-Chemie und Halurgie. Bald traten auch mineralogische Vorlesungen (Oryktognosie, chemische Mineralogie und Geognosie), dann botanische hinzu. Im Jahre 1815 wurde das von vornherein ziemlich unklare Verhältniss zur Universität durch gänzliche Abtrennung des technischen Instituts von der letzteren beseitigt und das Institut zu einer eigenen, der Universität parallelen Lehranstalt erklärt. 1829 bis 1832 erfolgte eine vollständige Reorganisation des Instituts.

Im Jahre 1815 wurde das zweitälteste polytechnische Institut Oesterreichs in Wien* errichtet. Dasselbe wurde nach dem von Kaiser Franz I. genehmigten Organisationsplane als „Central-Bildungsanstalt für den Handel und das Gewerbe" — als „Conservatorium für Künste und Gewerbe" und als „Verein zur Beförderung der National-Industrie" in's Leben gerufen.

Diese etwas kraus klingende Definition der Anstaltszwecke erklärt sich daraus, dass die neue Institution nicht blos als Lehranstalt gedacht

* Es wurden übrigens schon 1811 an der Wiener Universität „populäre" Vorträge über Mathematik, Mechanik, Technologie und Chemie eingeführt.

war, sondern auch praktisch-technischen, insbesondere gewerblichen und industriellen Zwecken dienen sollte, weshalb mit ihr auch sofort ein „polytechnischer Verein" in Verbindung gesetzt werden sollte.

Eine weitere Folge dieser Auffassung war, dass als Mittelpunkt der ganzen Anstalt die Sammlungen derselben angesehen wurden. Dieselben bestanden anfänglich: 1. aus einem Cabinete für Mineralogie und Zoologie; 2. aus einer Karten-Sammlung für Geographie, vereinigt mit einer solchen von Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht; 3. aus einer Waaren-Sammlung *; 4. aus einer chemischen Präparaten- und Fabricaten-Sammlung; 5. aus einem mathematischen Cabinet; 6. aus einem physikalischen Cabinet; 7. aus einer Modell-Sammlung; 8. aus einer mathematischen und mechanischen Werkstätte; 9. aus einem Fabriksproducten-Cabinete.

Von diesem Inventarium traten gleich ursprünglich in den Vordergrund: das chemische Präparaten-Cabinet, das gleich im Beginne mit reichlichen Beiträgen bedacht wurde (1823 2000 fl., 1824 und 1825 je 4000 fl.); die Modell-Sammlung, der schon seit 1816 ein jährliches „Verlagsgeld" von 3000 fl. gewährt wurde und die auch schon 1825 fünf Säle füllte; das mathematische und physikalische Cabinet (später erweitert durch das kaiserliche physikalische Cabinet), in Verbindung mit der Werkstätte, welch' letztere unter Javorsky und Starke besonders Treffliches leistete. Noch wichtiger aber war die Anlage einer technologischen Sammlung, welche sich an das Fabriksproducten-Cabinet anschloss (mit 2000 fl. jährlicher Dotation). Schon 1818 wurde mit Anlage einer Werkzeug-Sammlung begonnen und wurden 10.000 Einladungen an Fabriksbesitzer und Gewerbsvorsteher zur Einschickung von Musterstücken für das Cabinet mit günstigem Erfolge versendet. Nach zehn Jahren breitete sich die Sammlung bereits über zwanzig Säle aus und gewann eine vollends gewaltige Ausdehnung, als ihr das technische Cabinet des Kaisers Ferdinand einverleibt wurde. An diese Sammlung schloss sich eine jährlich veranstaltete Ausstellung, die den Fabrikanten Gelegenheit geben sollte, die Fortschritte ihres Gewerbfleisses bekannt zu machen. Von hier ging 1816 der erste grössere Versuch der Steinkohlengas-Beleuchtung auf dem Continente, 1819 die Einführung der Dampfheizung im Institutsgebäude aus etc.**

In dieser Weise diente das Institut allen erdenklichen gewerblichen und industriellen Zwecken, wozu dann insbesondere auch die von der Anstalt 1819 bis 1839 herausgegebenen Jahrbücher wesentlich beitrugen.

---

* Gegründet durch die Kaufleute Wayna, Hurtel und Pittonis.

** Siehe Jahrbücher des k. k. polytechnischen Instituts in Wien, I. Band, pag. 53 ff.

Aber auch als Lehranstalt erlangte das Institut bald eine sehr erfreuliche Ausdehnung.

Als solche bestand es:

1. aus einer Realschule als Vorbereitungsschule,
2. aus einer commerciellen und
3. aus einer technischen Abtheilung.

Der Lehrplan war schon im Jahre 1810 im Auftrage der Regierung von dem nachmaligen ersten Director J. J. Prechtl entworfen worden. Prechtl war damals Lehrer der Physik und Chemie an der seit 1770 bestandenen Real- und Handels-Akademie bei St. Anna in Wien, einer technischen Mittelschule (welche übrigens nicht ebenso als Grundlage des Wiener polytechnischen Instituts gelten kann, wie dies in Prag mit der Ingenieur-Schule und in Paris mit der *École centrale des travaux publics* der Fall war).

An den verschiedenen Abtheilungen der polytechnischen Lehranstalt wurden docirt:

An der Realschule: Religionslehre, Uebungen im Schönlesen, deutsche Sprachlehre und Styl, Elementar-Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Zeichnen, Kalligraphie, italienische, französische (englische, lateinische, böhmische) Sprache;

An der commerciellen Abtheilung: Geschäfts- und Correspondenzstyl für Kaufleute, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Merkantilrechenkunst, kaufmännische Buchhaltung, Handelsgeographie, Handelsgeschichte Waarenkunde;

An der technischen Abtheilung: Allgemeine technische Chemie und einige specielle chemische Fächer (mit Laboratoriums-Uebungen), Physik und ihre Anwendung, höhere Mathematik, Maschinenlehre und Mechanik (Statik, Hydraulik) mit Anwendung auf Maschinenbau, praktische Geometrie, Land- und Wasserbaukunst, empirische Technologie.

Das Lehrpersonale des Instituts bestand aus dem Director, den acht Professoren der technischen, den fünf Professoren der commerciellen Abtheilung, dem Vicedirector, der unter der Oberaufsicht des Directors die Realschule leitete, und den Professoren der letzteren Später wurde der Posten eines Vicedirectors für die commercielle Abtheilung creirt.

1816 bis 1818 wurde für die Lehranstalt ein eigenes grossartiges Gebäude hergestellt. Die Gehalte der Professoren der technischen Abtheilung betrugen 1500 bis 2000 fl., jene der commerciellen 1000—1400 fl. mit Wohnungsbeitrag. Zur Einrichtung des Laboratoriums waren 8000 fl., zur Haltung wissenschaftlicher Zeitschriften 400 fl. angewiesen.

An dem Wiener Institute konnte man die an dem Prager gewonnenen Erfahrungen bereits benützen, was insbesondere zur Folge

hatte, dass hier ein etwas freierer Studienplan acceptirt wurde als in Prag. Dort sollten, nach ausdrücklicher Bestimmung, die Vorträge dienen:

a) für Heranbildung von Künstlern, Kaufleuten, Fabrikanten u. s. w.;
b) für Land- und Wasserbaumeister, Landmesser und Ingenieure, Gutsbesitzer, Cameral- und Forstbeamte u. dgl.;
c) für Staatsbeamte in Fabriks- und Commerzgegenständen oder im Land- und Wasserbauwesen, wie auch für künftige Lehrer und Professoren.

Jede dieser Gruppen hielt ihren besonderen Studienplan ein. An der Wiener Anstalt stand dagegen Jedermann von vornherein frei, sich nach zurückgelegter Realschule eine Combination von Lehrgegenständen zu bilden, welche ihm für seinen künftigen Beruf als Kaufmann, Fabrikant, Chemiker, Land- und Feldmesser oder Baumeister am vortheilhaftesten zu sein schien. Eigentliche Lernfreiheit bestand allerdings nur insoferne, als es frei blieb, Prüfungen abzulegen oder sich mit Frequentations-Zeugnissen zu begnügen; dagegen erstreckte sich die Lernfreiheit nicht auf die Reihenfolge, in welcher die Vorträge zu besuchen waren. Immerhin bestand an diesem Wiener Polytechnicum ein weit grösseres Mass von Lernfreiheit als an irgend einer Universität zu damaliger Zeit.

Begreiflicherweise war das Wiener Polytechnicum an Zahl der Lehrer und Reichhaltigkeit der Sammlungen seiner älteren Schwester-Anstalt in Prag bald überlegen. Die reichlichere Dotation, die Verhältnisse der Hauptstadt, die hiedurch erleichterte Einwirkung auf die Regierungskreise begünstigten diese Anstalt vor der Prager.

Der Zeit der Errichtung nach die dritte der technischen Hochschulen Oesterreichs ist jene zu Graz. Sie ist aus dem im Jahre 1811 durch Erzherzog Johann zunächst als Museum für Naturgeschichte, Physik, Chemie, „Oekonomie" und Technologie begründeten, dann als „naturwissenschaftliche Lehranstalt" an das Grazer Lyceum anschliessenden Joanneum hervorgegangen und zwar durch eine, in den Jahren 1830 bis 1850 allmälig vollzogene Aufnahme technischer Lehrgegenstände in den wissenschaftlichen Bereich der Anstalt.

Als „Hilfsmittel zur Geistesbildung der steiermärkischen Jugend, zur Erweiterung der Kenntnisse, Belebung des Fleisses und der Industrie der Bewohner Steiermarks" hatte der Erzherzog seine reichhaltigen Sammlungen von Schönbrunn nach Graz übertragen lassen, die Landstände aber hatten zur Aufnahme derselben ein schönes, weitläufiges Gebäude um 32.000 fl. W. W. angekauft und mit einem Aufwande von 54.000 fl. W. W. adaptirt; der angrenzende grosse Garten wurde — ebenfalls auf Kosten der Stände — zu einem botanischen Garten umgestaltet.

Die Vorträge wurden zuerst für eine „gereifte Zuhörerschaft" ohne schulmässige Einrichtungen abgehalten, und zwar zum Theile von Professoren des Lyceums, zum Theile von eigens angestellten Professoren der Mineralogie, der Chemie, der Botanik, der Technologie. Diese und den Custos* besoldete der Erzherzog. Drei Curatoren, Männer in hervorragender Stellung, waren mit der Leitung der Anstalt betraut. Der Erzherzog selbst widmete fortwährend neue Beiträge; die regelmässige jährliche Dotation betrug dagegen anfangs nur 2000 fl. W. W.

In den Jahren 1815 bis 1818 trat die Anstalt durch Schenkung in den Besitz der werthvollen Sammlungen der Grafen Saurau und Egger und überkam weiters ein Vermächtniss des Grafen Jos. Brigido, das, ausser einer Bibliothek von mehreren tausend Bänden und vielen Prätiosen, Cameen, Antiken, ein Capital von mehr als 100.000 fl. W. W. umfasste.

Die Bibliothek, für welche der Erzherzog 35 wissenschaftliche Zeitschriften hielt, wurde als Leseanstalt für das Publicum 1812 eröffnet und bald auch eine eigene „steiermärkische Zeitschrift" zur Besprechung wichtiger literarischer und artistischer Erscheinungen gegründet.

Der Unterricht umfasste Vorträge über Physik, Chemie, Astronomie, Mineralogie, Botanik, Technologie, bald auch Zoologie. Im Jahre 1825 wurde eine Lehrkanzel für Mechanik und Maschinenlehre errichtet, womit ein wichtiger Schritt zur Ausprägung der technischen Richtung der Anstalt geschah. 1827 erfolgte die Ernennung eines der Curatoren, des Abtes Ludwig zu Rein, zu dem Ehrenamte eines Studien-Directors; damit ist der eigentliche Beginn technischen Unterrichtes neben dem naturwissenschaftlichen bezeichnet.

Noch aber fehlte Vieles zur Gleichstellung des Institutes mit den Instituten zu Wien und Prag. Sehr wichtige Lehrfächer waren gar nicht vertreten. Es fehlte an einem bestimmten Lehrplane und besonders auch an präcisen Bestimmungen über die Vorkenntnisse der Schüler und der Gelegenheit, diese zu erwerben. In diesem Punkte, was nämlich eine gründliche Vorbildung für den technischen Unterricht anlangt, war damals überhaupt der Hauptmangel der polytechnischen bestehenden Einrichtungen zu erblicken, insbesondere machte sich gerade hier auch der Mangel gleichförmiger Einrichtungen für alle polytechnischen Anstalten fühlbar.

In Prag wurden seit 1813 Aufnahmsprüfungen gehalten und obwohl Gerstner bereits 1811 den Plan zu einer vorbereitenden Realschule** vorgelegt hatte, wurde eine solche doch erst 1832 eröffnet.

---

* Seit 1813 der bekannte Mineraloge Mohs.

** Dieser Plan wurde dadurch der Verwirklichung näher geführt, dass Fürst-Erzbischof von Chlumžansky in Prag ohne Nennung seines Namens ein Capital von 56.000 fl. der Errichtung von Realschulen in Reichenberg und Rakonitz widmete.

Eintrittsbedingungen waren das erreichte 13. Lebensjahr, die zurückgelegte vierte Volksschulclasse und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Ebenso wurde in Graz im Jahre 1827 schon der Vorschlag zur Errichtung einer Realschule gemacht, aber erst 1845 durchgeführt, wobei die Wiener Realschule als Vorbild diente. Die Grazer Realschule war jedoch vom Joanneum getrennt.

Die Errichtung selbständiger sechsclassiger Mittelschulen unter dem Namen „Realschulen" als Vorbereitungsstufe für die polytechnische Hochschule war erst das Werk des Unterrichts-Ministers Grafen Thun. Sie fällt zusammen mit der Einrichtung der Vorcurse an den technischen Schulen für Solche, welche den regelmässigen Bildungsgang nicht durchlaufen hatten. In diesen Vorcursen wurden Elementar-Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Aufsatz, sowie Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen gelehrt.

In den folgenden Decennien traten an den drei bestehenden polytechnischen Instituten nachstehende Erweiterungen des Unterrichtes ein: In Wien wurde im dritten Decennium des Bestandes der Anstalt die Lehrkanzel für Mechanik von jener für höhere Mathematik, die Lehrkanzel für Landbau von jener für Wasserbau getrennt; 1844 eine Lehrkanzel für geometrisches, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, beschreibende Geometrie und Projectionslehre errichtet.

In Prag erfolgte — nebst der Reorganisation der Jahre 1829 und 1832 (Errichtung der Realschule, Verbesserung der Bezüge des Lehrpersonals, Einführung von Unterrichtsgeld, festere Gliederung des Unterrichtes), die eine nur sehr mangelhafte Durchführung der Gerstnerschen Vorschläge brachte — 1836 die Trennung der Vorträge über praktische Geometrie von jenen über Baukunst, 1839 die Errichtung einer neuen Lehrkanzel für Elementar-Mathematik in Verbindung mit praktischer Geometrie. 1838 begannen ausserordentliche Vorträge über höhere Mathematik. Seit 1844 wurde descriptive Geometrie für Mechaniker vorgetragen und den Letzteren seit 1847 auch praktischer Unterricht durch einen Werkmeister ertheilt.

Neue Reorganisations-Entwürfe, die 1838 von der Schule selbst ausgingen, waren beim Eintritte der Ereignisse des Jahres 1848 noch nicht durchgeführt. 1850 wurden, mit Rücksicht auf die Heranbildung von Bergleuten, ordentliche Vorträge über höhere Mathematik, darstellende Geometrie, analytische Chemie, Palæontologie eingeführt und 1854 mit dem Unterrichte im Modelliren begonnen.

In Graz kamen allmälig zu den bereits erwähnten Vorträgen * solche über Land- und Forstwirthschaft (1825 und 1839), technisch-

* Die Lehrkanzel der Physik war zwischenweilig von jener der Chemie getrennt worden.

praktische Mathematik, worunter man Elementar- und höhere Mathematik und Mechanik verstand, darstellende und praktische Geometrie seit 1842, Baukunde (Land-, Strassen- und Wasserbau) seit 1846, endlich Berg- und Hüttenkunde (wogegen die Vorträge über Astronomie und Technologie wieder entfielen). Die Lehrkanzel für die montanistischen Fächer, welche schon 1853 errichtet worden war, hatte zu einem bestimmten Lehrplane für Montan- und Eisen-Industrie geführt. Seit 1844 hatten die Zeugnisse der Anstalt allgemeine Geltung beim Uebertritte an andere technische Lehranstalten und bei Anstellungen. Unterrichtsgeld wurde nicht verlangt, dagegen 1854 eine Immatriculations-Taxe eingeführt und eine Erhöhung der Professoren-Gehalte per 1200 fl. (zwei Decennalzulagen von je 200 fl.) genehmigt.

Im Ganzen war auf die in den ersten Decennien des Jahrhunderts mächtig vorwärts eilende Bewegung, welche rasch nach einander die ersten technischen Anstalten in's Leben gerufen hatte, ein Stillstand gefolgt: die allmälig eintretenden Erweiterungen der Anstalten standen in keinem Verhältnisse zu den Bedürfnissen derselben; immerhin hinderte dies nicht die Entstehung neuer Institute derselben Art in anderen Provinzen.

Im Jahre 1843 wurde die staatliche Real- und Handels-Akademie in Lemberg durch einen technischen Curs erweitert, aus dem sich allmälig eine technische Akademie entwickelte. Durch die Einverleibung des Freistaates Krakau im Jahre 1846 kam dann auch das dort bereits bestehende technische Institut an Oesterreich. Demselben war allerdings — bei einer sehr geringen Dotation — nebst der Pflege technischen Wissens auch noch die der bildenden Kunst und Musik zur Aufgabe gestellt. Schon damals wurde die Unhaltbarkeit der Vereinigung so verschiedenartiger Ziele und der gleichzeitige Bestand zweier technischen Lehranstalten in einem industriell wenig entwickelten Lande, wie Galizien, erkannt und in einer kaiserlichen Entschliessung ausgesprochen. Dennoch bestand die Krakauer Anstalt in wenig veränderter Form bis in die neueste Zeit fort. Hiedurch war auch die Entwicklung der Lemberger technischen Akademie aufgehalten, da man einerseits den Wunsch des Landes, beide Anstalten zu technischen Hochschulen umzugestalten, nicht als in den Bedürfnissen Galiziens begründet anerkennen, anderseits aber von einer wider Willen aufgedrungenen Organisation nur wenig Vortheil erwarten konnte.

Die Neugestaltung beider Anstalten, jener in Krakau in zwei verschiedene Institute, eine Kunstschule und eine höhere Gewerbeschule *, jener in Lemberg in eine technische Hochschule gehört dem laufenden Decennium an.

* Beide gehören nach dieser ihrer neuen Bestimmung nicht in den Rahmen dieser Darstellung und wird daher auch von den Schicksalen, welche das Krakauer

Die Vorgänge des Jahres 1848 brachten auch an den technischen Hochschulen eingreifende Veränderungen, zunächst volle Lehr- und Lernfreiheit und im Gefolge derselben das Institut der Privat-Docentur.

Es war zwar, wie bemerkt, den Studirenden dieser Anstalten auch früher bereits gestattet, die zu hörenden Lehrgegenstände frei zu wählen und deren Reihenfolge, soweit dieselbe nicht von der in der Natur der Sache gelegenen Ordnung abwich, zu bestimmen.

Nun wurde aber auch der Prüfungszwang* abgeschafft (die öffentlichen Prüfungen bestanden übrigens als freiwillige fort) und durchwegs Frequentations-Zeugnisse eingeführt. Diese Aenderung hatte nun aber allerdings an den technischen Instituten weit grössere Bedenken gegen sich als an den Universitäten. Während schon durch die Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien der Gefahr vorgebeugt ist, dass die Universitäten mit einer zahlreichen unreifen Zuhörerschaft überfüllt werden, und überdies auch der Bestand strenger Staatsprüfungen nach zurückgelegten Facultäts-Studien eine ziemlich genügende Garantie für eine entsprechende Benützung der Universitätszeit mit sich bringt, gab es früher keine ähnlichen Einrichtungen bei den technischen Studien. Die technische Lehranstalt empfing ihre Zöglinge damals aus einer unvollständigen Realschule ohne irgend eine Maturitäts-Prüfung, den grössten Theil aber durch eine (noch dazu ziemlich nachsichtig gehandhabte) Aufnahmsprüfung, während zugleich keinerlei Staatsprüfungen den Austretenden erwarteten.

Demgemäss sprach sich denn auch bereits eine Conferenz von Abgeordneten der technischen Hochschulen, welche im September 1848 in Wien tagte, für Beibehaltung der 1843 an Stelle der Semestral-Prüfungen eingeführten Jahresprüfungen aus.

In den hierauf folgenden Berathungen der einzelnen Lehrer-Collegien wurde in Prag der Wunsch nach Einführung von Staatsprüfungen, die schon Gerstner 1817 beantragt hatte und von strengen Prüfungen nach Art der Universitäts-Rigorosen zur Erlangung akademischer Grade beantragt.

In Wien und annäherungsweise auch in Prag traten anfangs zahlreiche Privat-Docenten auf. In Graz dagegen, wo nach langer Unterbrechung seit 1845 wieder sogenannte ausserordentliche Vorträge ge-

---

technische Institut bis zu dieser seiner letzten Umgestaltung, mit welcher es aus der Reihe der polytechnischen Anstalten definitiv ausschied, erfahren hat, weiter nicht mehr die Rede sein.

* Nach dem ursprünglichen Statute bestand allerdings in Wien ein solcher nicht; es wurden auch Frequentations-Zeugnisse gegeben.

halten wurden, wollte die Institution nicht Wurzel fassen. Aber auch an den anderen Anstalten verloren sich die Docenten wieder bis auf wenige, bis sich endlich in der neuesten Zeit ihre Zahl rasch vermehrte.

Die Leitung der technischen Lehranstalten wurde 1848 den Professoren-Collegien übertragen. In Wien folgte indess nach einer kurzen Periode der Autonomie eine militärische Leitung der Anstalt, die bis 1858 währte.

Die jüngste der technischen Hochschulen, deren Begründung erst in die Zeit nach 1848 fällt, ist jene in Brünn; der erste Ansatz zu derselben ist in der 1817 stattgehabten Gründung des Franzens-Museums zu finden. Dasselbe war von einigen patriotischen Männern Mährens in's Leben gerufen worden. Bald aber fühlte man die Nothwendigkeit, „dass das Museum nicht blos der Schaulust dienen, sondern mittelst seiner reichhaltigen naturwissenschaftlichen Sammlungen, sowie seiner Bibliothek, der Bildung in realer Beziehung erspriessliche Dienste leisten sollte". Die mährischen Stände erhielten ferner in Olmütz an der Universität eine „Akademie" zur Ausbildung junger Adeliger in fremden Sprachen und ritterlichen Uebungen. Die Umgestaltung und Uebertragung derselben nach Brünn sollte nun in Verbindung mit dem Museum die Grundlage der technischen Lehranstalt bilden.

Obwohl aber bereits eine kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1843 im Principe diesen Plan genehmigte, so fehlte es doch noch an den nöthigen Fonds. In Würdigung dessen sicherten die mährischen Stände im Jahre 1846 ein Capital von 120.000 fl. für eine auf Staatskosten zu errichtende technische Lehranstalt zu. Die Uebertragung der Akademie nach Brünn erfolgte noch im selben Jahre, aber der technische Unterricht beschränkte sich vor der Hand auf die „bürgerliche Baukunst". Nun widmete Salomon Mayer Freiherr v. Rothschild einen Betrag von 40.000 fl., wozu ein gleicher Beitrag der Stadt Brünn kam. Die Unruhen des Jahres 1848 verzögerten jedoch die Eröffnung der Anstalt bis zum Beginne des Jahres 1850.

Die Anstalt gliederte sich in eine commercielle und eine technische Abtheilung. Ein Director mit einem Gehalt von 1600 fl. C.-M. und freier Wohnung und 12 Professoren mit Gehalten von 1000 fl. C.-M., drei Nebenlehrer und zwei Assistenten bildeten das Lehrpersonale.

In der Regel sollten die Schüler vor der Aufnahme die Gymnasial- oder Real-Studien zurückgelegt haben. Wenn sie die Erwerbung der nöthigen Vorkenntnisse auf anderem Wege erlangt und nachgewiesen, und sie das 16. Lebensjahr überschritten hatten, konnten sie die Aufnahme in die Anstalt auch durch eine Aufnahmsprüfung erlangen. Sonst mussten sie in den Vorbereitungscurs eintreten, wofür auch ein

Alter von mindestens 18 Jahren verlangt wurde, wodurch verhütet werden sollte, dass der Vorbereitungs-Jahrgang nicht missbraucht würde, um die Realschule, welche die Vorbildung doch viel gründlicher gewährte, zu umgehen.

Am Brünner technischen Institute wurden folgende Disciplinen gelehrt: Reine höhere Mathematik, beschreibende Geometrie, Perspectiv- und Schattenlehre, technische Physik, theoretische Mechanik, Maschinenlehre und Maschinenzeichnen, mechanische Technologie, Landbau, Wasser- und Strassenbau, praktische Geometrie, specielle Naturgeschichte, allgemeine Chemie, specielle technische Chemie, Landwirthschaftslehre, Encyklopädie der Forstwissenschaft, Theorie des Handelsgewerbes, National-Oekonomie, Waarenkunde, kaufmännische und Fabriks-Buchhaltung, Merkantilrechnung, kaufmännischer Geschäftsstyl, Geschäfts- und Handelscorrespondenz, österreichisches Gewerbe-, Fabriks- und Privilegienrecht, Handels- und Wechselrecht, Zollvorschriften und Staatsmonopol, Handelsgeographie und Handelsstatistik, österreichische Statistik und Staatsverfassung, Kalligraphie.

Was die Frequenz an den technischen Lehranstalten in der Periode vor der Gliederung derselben in Fachschulen anlangt, so ist hierüber Folgendes anzuführen.

Das Polytechnicum in Wien hatte schon im ersten Decennium seines Bestandes über 1000 Schüler ausgebildet. In den Jahren 1825—40 stieg die Hörerzahl von jährlich 500 auf 1000, von da bis 1847 auf 2000 und hielt sich noch 1850 zwischen 1500 und 1600.

In Prag stieg die Zahl der Hörer seit der Gründung (1806) bis 1825 von 106 auf 400, hielt sich dann durch 12 Jahre ziemlich auf gleicher Höhe, stieg allmälig bis 1845 über 600 und dann rapid bis 1848 auf nahezu 1500, won welchem Zeitpunkte an die Frequenz — offenbar unter Einwirkung der strengeren Aufnahmsbedingungen — wie anderwärts anfangs langsam, dann rasch abnahm und zuletzt (1856) bis 500 herabsank.

In Graz waren die Studirenden im Anfange grösstentheils Hörer der Universität, die nur gewisse Vorträge am Joanneum besuchten. Ihre Gesammtzahl betrug im Jahre 1828 bei 200. Bis zum Jahre 1844, in welchem die Zeugnisse des Joanneums allgemeine Giltigkeit erhielten, überwog, bei ziemlich gleich bleibender Gesammtfrequenz, diese Art von Hörern die des Joanneums. Von da ab trat sofort das umgekehrte Verhältniss ein und nach dem Jahre 1848 waren bei einer Gesammtfrequenz, die bis 1860 ungefähr anderthalbhundert betrug, nur noch einzelne Universitätshörer inscribirt.

In Brünn war im ersten bis vierten Jahre des Bestandes der Vorbereitungscurs stark besucht (zwischen 150 und 250); die beiden

Abtheilungen erlangten im dritten Jahre zusammen eine Frequenz von 169 Hörern, welche 3 Jahre ziemlich constant blieb, in den Jahren 1856 und 1857 um etwa 30 sank, dann sich wieder hob und im Jahre 1864 250 erreichte.

Die Hörerzahl der Lemberger technischen Akademie, wo nach dem Brande des Institutsgebäudes im Jahre 1848 durch längere Zeit der Unterricht unterbrochen war, betrug im Jahre 1851 an beiden Abtheilungen nicht ganz 100 und stieg dann beträchtlich (vergleiche die statistischen Tabellen im Anhange).

Entwicklung seit 1860, Gliederung in Fachschulen.

Ungefähr das Jahr 1860 bezeichnet einen bedeutsamen Wendepunkt in der Organisation der österreichischen technischen Lehranstalten.

War die Errichtung dieser Anstalten im Centrum Europas nächst Frankreich von Oesterreich ausgegangen und waren es zum Theile auch Oesterreicher gewesen, welche an die Spitze der neu errichteten polytechnischen Schulen Deutschlands gestellt wurden (wie Redtenbacher in Carlsruhe, Karmarsch in Hannover), so hatte die Einsicht, dass die rasche Entwicklung des technischen Wissens nach seinen verschiedenen Richtungen es dem Einzelnen immer schwieriger, ja unmöglich mache, alle technischen Kenntnisse mit gleicher Gründlichkeit zu bewältigen, zuerst ausserhalb Oesterreichs zur Gliederung der polytechnischen Schulen in mehrere Fachabtheilungen geführt; dagegen besuchten die Studirenden der österreichischen Anstalten bis 1860 in der Regel noch alle Vorträge über die mathematischen, naturwissenschaftlichen und technisch angewandten Disciplinen.

Es war nun aber unvermeidlich, dass Jene, welche wissenschaftliche Vorbereitung für einen technischen Beruf suchten, auf die Zweige, denen sie sich widmeten, im Einzelnen genauer eingehen mussten, und so wurde denn zuerst von der ältesten Anstalt, jener in Prag, die Gliederung in Fachschulen angestrebt. Professor Kořistka arbeitete nach einer im Auftrage des böhmischen Landes-Ausschusses unternommenen Informationsreise* einen Entwurf in dieser Richtung aus. Bald folgten gleiche Bestrebungen an den übrigen technischen Schulen.

* Professor Kořistka stellte die Resultate dieser Reise in einem ausführlichen Berichte: „Der höhere polytechnische Unterricht in Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, Belgien und England", Gotha 1863, dar. Vorgearbeitet hatte Professor Dr. C. Jelinek durch den zur 50jährigen Jubelfeier der Anstalt publicirten geschichtlichen Abriss „Das ständisch-polytechnische Institut in Prag, 1856".

So kamen die neuen Statuten dieser Anstalten in Prag 1863, in Graz 1864, in Wien 1865, in Brünn 1867 zu Stande, in welchen das System der Fachschulen und damit die Specialisirung und Vertiefung des Unterrichtes die Grundlage bildete.

Dieser sollte sich hinfort in vier verschiedene Richtungen gliedern; nämlich in eine

Ingenieurschule,
Hochbauschule,
Maschinenbauschule und
Chemisch-technische Schule.

An den Instituten von Wien und Prag bestanden alle diese Fachschulen, während an jenem in Brünn die beiden erstgenannten, an jenem in Graz die Hochbauschule fehlten, wogegen an letzterer Anstalt eine land- und forstwirthschaftliche Abtheilung bestand. In Wien waren jene Disciplinen, welche die wissenschaftliche Grundlage der Fachstudien bilden, in eine allgemeine Abtheilung zusammengefasst.

Die Anstalten boten übrigens ihre Bildungsmittel auch fortan noch Jenen, welche sich für andere Berufsrichtungen vorbereiten wollten, so waren z. B. in Brünn neben einem Specialcurse auch noch solche für Werk- und Baumeister, zur Vorbildung für berg- und hüttenmännische Fachstudien und für land- und forstwirthschaftliche Studien eingerichtet.

Auch in der Leitung der polytechnischen Institute trat in Folge der neuen Statuten eine Aenderung ein, indem an Stelle der ständigen Directoren nach Analogie der Universitäten für ein Jahr gewählte Rectoren an die Spitze der Gesammtanstalt berufen wurden und auch die einzelnen Fachschulen auf Zeit gewählte Vorstände erhielten. Die Verantwortung für den Zustand der Anstalten fiel den Professoren-Collegien zu.

War nach der älteren Einrichtung ein besimmter Lehrplan nicht vorgezeichnet, so hatte sich doch dadurch, dass das Studium der vorbereitenden Disciplinen bei der Inscription für die hierauf sich gründenden Gegenstände nachgewiesen werden musste, allmälig ein von der überwiegenden Mehrzahl der Studirenden freiwillig befolgter Studiengang herausgebildet und so war es eine kaum merklich empfundene Aenderung, als schliesslich das Princip der obligatorischen Studienpläne angenommen wurde.

Nur die technische Akademie in Lemberg hatte zu jener Zeit noch einen ständigen Director und war noch nicht in Fachschulen gegliedert.

Die commerzielle Abtheilung entfiel in Wien schon damals zugleich mit dem Vorbereitungs-Jahrgange, letzterer wurde dann auch in Prag

aufgehoben. In Brünn war dies schon früher geschehen; dagegen bestand hier und in Lemberg der commerzielle Curs noch fort, jedoch als ein nicht mehr homogener Theil der Anstalt, da von den betreffenden Schülern nicht die gleiche Vorbildung wie von den Technikern verlangt werden konnte.

Gelehrt wurde seither in Wien: Mathematik, darstellende Geometrie, praktische Geometrie, höhere Geodäsie, sphärische Astronomie, technische Mechanik, analytische Mechanik, allgemeine Physik, technische Physik, unorganische Chemie, organische Chemie, analytische Chemie, Mineralogie, Geologie, Zoologie, Palæontologie, Botanik, Maschinenlehre, allgemeine Maschinenkunde, Maschinenbau, mechanische Technologie, Baumechanik, allgemeine Baukunde, Hochbau und Architektur, Wasser-, Brücken-, Strassen- und Eisenbahnbau, Terrainlehre, Bauordnungen und Amtsmanipulation, chemische Technologie, Waarenkunde, Land- und Forstwirthschaftslehre, ferner: allgemeine Geschichte, österreichische Geschichte, Geschichte der Baukunst, Geschichte der inductiven Wissenschaften, deutsche Literatur, Aesthetik, National-Oekonomie, Statistik, Handels-, Wechsel- und Seerecht, österreichische Verfassungs- und Verwaltungslehre, Buchhaltung, endlich technisches und Freihandzeichnen, Ornamentik und Ornamentenzeichnen, Landschaftszeichnen (später durch malerische Perspective ersetzt), Modelliren, französische, englische, italienische Sprache, Stenographie.

Ungefähr dieselben Disciplinen waren am Prager Institute vertreten. Nur fehlten die historischen, literarhistorischen, ästhetischen und juristischen Vorlesungen und war dem Zeichnen nicht so vielseitige Anwendung zugemessen. Dagegen war hier für Vorträge über Bergbaukunde vorgesorgt.

In Graz fehlte noch die ausgedehnte Behandlung des Hochbaues, in Brünn nebst dieser auch der Unterricht in den Ingenieur-Bauwissenschaften; Encyklopädie des Hochbaues sammt Zeichnen und Bauconstructionen, Entwürfen und Kostenberechnung waren vertreten.

Die Zuhörer gliederten sich in ordentliche und ausserordentliche. Zum Eintritt als ordentlicher Hörer wurde die mit Reifezeugniss zurückgelegte Mittelschule (Obergymnasium oder Ober-Realschule) oder eine Aufnahmsprüfung erfordert. Letztere umfasste: Arithmetik, Algebra, Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie in der Ebene, Geographie und Geschichte, Physik, Naturgeschichte, geometrisches und Freihandzeichnen, Fertigkeit im deutschen Aufsatz.

Ausserordentliche Hörer mussten das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zum Verständnisse der gewählten Vorlesungen erforderlichen Vorkenntnisse nachweisen.

Für die ordentlichen Hörer waren die aufgestellten Lehrpläne im Allgemeinen verbindlich, nur ausnahmsweise konnten dieselben mit Einwilligung des Abtheilungs-Collegiums einen anderen Studiengang einhalten. und auch dieses nur unter der Voraussetzung einer in der Natur der Sache gelegenen Reihenfolge und der Belegung von mindestens 18 wöchentlichen Stunden.

Sowohl an die ordentlichen als ausserordentlichen Hörer wurden Jahreszeugnisse ausgestellt, Frequentations-Zeugnisse erhielten die ersteren nur für nichtobligate Gegenstände.

Die ordentlichen Hörer haben nunmehr Unterrichtsgeld zu entrichten, welches in Wien und Prag 50 fl., an den anderen technischen Hochschulen 30 fl. jährlich beträgt und in die Staatscassa fliesst. Das Unterrichtsgeld der ausserordentlichen Hörer richtet sich nach der Zahl der von ihnen belegten Vorlesungen. Die Privat-Docenten haben das Recht, Honorare für ihre Vorträge zu fordern.

Für die Benützung der Laboratorien ist eine Taxe zu entrichten, welche der Dotation der Laboratorien zuwächst. Uebrigens wird die Befreiung mittelloser und fleissiger Hörer vom Unterrichtsgelde und den Laboratorien-Taxen in ausgedehntem Masse geübt. Staats-Stipendien werden nur in einer geringen Anzahl verliehen, dagegen bestehen an den verschiedenen Anstalten zahlreiche Stiftungen; deren Verleihung und Belassung in der Regel an dieselben Bedingungen geknüpft ist, wie die Befreiung vom Unterrichtsgelde. — Es wurden strenge Prüfungen für Solche eingeführt, welche das Diplom der Anstalt erlangen wollten. Sie zerfielen für Strassen- und Wasserbau, Hochbau und Maschinenbau in zwei Abtheilungen und war jede dieser Prüfungen schriftlich und mündlich abzulegen. Der ersten Abtheilung wurden die allgemeinen, vorbereitenden, der zweiten die Fachdisciplinen zugewiesen. Chemiker hatten die Anfertigung von mindestens zwei Präparaten nachzuweisen und sich der Lösung einer grösseren praktischen Aufgabe zu unterziehen.

Die Anstalt in Prag war sprachlich utraquistisch geworden, so dass die neun Hauptdisciplinen je ein Professor in deutscher, einer in böhmischer Sprache lehrte. Die Zahl der systemisirten ordentlichen Professoren betrug in Wien 25, in Prag 21, in Graz 16, in Brünn 14.

Die Gehalte wurden wesentlich verbessert. Sie betrugen von da an in Wien für die ordentlichen Professoren 2500 fl., in Prag 2000 fl., an beiden Orten mit zwei Decennal-Zulagen von je 500 fl.; in Brünn und Graz 1600 fl. mit solchen Zulagen von je 200 fl. Hiezu kam in Wien noch Quartiergeld von 400 fl., beziehungsweise 300 fl. Oe. W. Den Professoren waren bei einigen praktischen Fächern (wie Chemie, Maschinenbau u. s. w.) an einigen Anstalten definitiv angestellte Adjuncten (in Wien mit dem Gehalte von 1200 fl. und 200 fl. Quartier-

geld), an allen Anstalten aber Assistenten beigegeben, welch' letztere gegen Remuneration (in Wien und Prag 700 fl., an anderen Anstalten 600 fl., nach Bedürfniss zuweilen auch höher) meist für zwei Jahre ernannt werden und längstens sechs Jahre an der Anstalt verbleiben dürfen. Die Adjuncten wurden bald reducirt und an ihrer Stelle, wo es anging, Constructeure bestellt, welche Remunerationen (in Wien 1500 fl. jährlich) erhalten und nur auf kurze Zeit — wie die Assistenten — ernannt sind.

Hinsichtlich der Habilitirung der Privat-Docenten gelten die an den Universitäten bestehenden Vorschriften, nur kann an den technischen Hochschulen das Doctorsdiplom selbstverständlich auch durch das Diplom der einschlägigen technischen Fachschule ersetzt werden.

Belangend die Lehrmittel und Lehr-Institute der einzelnen technischen Hochschulen, so war der Stand derselben unmittelbar vor Beginn des Decenniums 1868/77 folgender:

In Wien bestanden (einschliesslich der Bibliothek) 20 Lehrmittel-Sammlungen und Laboratorien mit nachstehenden Jahres-Dotationen:

1.	Sammlung für darstellende Geometrie . .	Dotation	250 fl. Oe. W.
2.	Zoologie und Botanik	„	450 „
3.	Mineralogie und Geologie	„	450 „
4.	Waarenkunde	„	150 „
5.	Maschinenlehre	„	800 „
6.	Maschinenbau	„	1500 „
7.	Mechanische Technologie	„	1500 „
8.	Praktische Geometrie	„	400 „
	und für die grösseren praktischen Vermessungen ein Pauschalbetrag von		200 „
9.	Für Hochbau	Dotation	800 „
10.	„ Strassen- und Wasserbau	„	800 „
11.	„ Landwirthschaftslehre	„	100 „
12.	„ technisches Zeichnen	„	200 „
13.	„ Ornamentenzeichnen	„	200 „
14.	„ Landschaftszeichnen	„	100 „
15.	Das physikalische Cabinet sammt Laboratorium	„	1000 „
16.	Das Laboratorium für allgemeine und analytische Chemie	„	1250 „
17.	Zwei Laboratorien für chemische Technologie, jedes mit der Dotation von 1000 fl.		2000 „
18.	Das Observatorium mit der Sammlung für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie . .	Dotation	400 „
19.	Die Modellirwerkstätte mit der Modellensammlung	„	250 „

(Der Sammlung für mechanische Technologie [zugleich historisches Museum für die Entwicklung der Industrie in Oesterreich seit dem Beginne des Jahrhunderts] war ein Adjunct, ein Kanzelist und ein Aufseher zugewiesen, jenen für Maschinenbau ein Mechaniker, dem Laboratorium für Chemie ein Präparator und den beiden Laboratorien für chemische Technologie je ein Laborant.)

20. Die Bibliothek des Institutes, eine der bestgeordneten Wiens, mit einer Jahresdotation von 5000 fl. (Personale: ein Bibliothekar, ein Custos und ein Scriptor.)

Die Rectorats-Kanzlei hat nächst dem Rector ihren Vorstand in dem Secretär und zählt ausser ihm noch fünf definitiv angestellte Beamte.

Am Prager polytechnischen Landes-Institut, welches an Ausdehnung jenem in Wien am nächsten kam, bestanden 16 Lehrmittel-Sammlungen (nebst Bibliothek) mit etwas geringeren Dotationen als in Wien.

In Brünn bestanden 9 Sammlungen und eine Bibliothek. Die Jahres-Dotationen überstiegen hier im Ganzen kaum 3000 fl., am höchsten waren die Sammlung für Maschinenbau und die beiden chemischen Laboratorien mit je 500 fl. dotirt. Die Bibliothek hatte eine Dotation von 700 fl.

In Graz waren die Sammlungen der Hochschule zum Theile mit jenen des Joanneums verschmolzen, so u. A. auch die Bibliothek. Mit den Lehrkanzeln verbundene Sammlungen bestanden 12; die Dotation belief sich im Ganzen auf 8000 fl. jährlich.

Die Sammlungen in Lemberg waren zu der in Rede stehenden Zeit noch sehr gering und haben erst im letzten Decennium grössere Ausdehnung und reichlichere Mittel gewonnen.

Das „polytechnische Institut des Königreiches Böhmen" und die mit dem Joanneum in Graz vereinigte „landschaftliche technische Hochschule" wurden aus den Landesfonds von Böhmen und Steiermark erhalten und unterstanden daher unmittelbar den Landes-Ausschüssen der beiden Länder. Diese hatten das Recht der Ernennung der Professoren unter Vorbehalt der kaiserlichen Bestätigung und aller übrigen Angestellten, das Recht der Bestätigung des vom Lehrkörper gewählten Rectors u. s. w.

Verwaltung der technischen Hochschulen im letzten Decennium.

Aenderung in der Organisation.

Im Vorstehenden ist in Kürze der Zustand geschildert, in welchem die technischen Lehranstalten zur Zeit der Verfassungs-Aenderungen des Jahres 1867 sich befanden.

Derselbe besteht zum Theile noch fort. Indessen sind auch bei den technischen Hochschulen aus dem Decennium 1868 bis 1877 wichtige Fortschritte zu verzeichnen, welche im Nachfolgenden kurz dargestellt werden sollen.

Während die Gesetzgebung über das Universitätswesen ausschliesslich dem Reiche zusteht, gehört die Gesetzgebung über die Einrichtung der technischen Institute zufolge der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1867 vor die Landtage. Die Landesvertretungen von Niederösterreich und Mähren haben jedoch seither auf dieses Gesetzgebungsrecht zu Gunsten des Reichsrathes verzichtet, was ihnen nach §. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 freistand.

Hienach wurde im Jahre 1870 ein Gesetzentwurf, betreffend die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien beim Reichsrathe eingebracht.

Nach dieser Vorlage, die am 10. April 1872 Gesetzeskraft erlangte, aber schon vorher (Studienjahr 1870/71) im Verordnungswege durchgeführt ward, gilt nunmehr an diesem Institute der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit. Es werden zwar Studienpläne aufgestellt, welche alle zur vollständigen Ausbildung der Studirenden in einer bestimmten Anzahl von Jahren (vier in der Maschinenbau- und chemisch-technischen Fachschule und fünf in der Ingenieur- und Hochbauschule) umfassen, allein die Studirenden sind nicht verpflichtet, ihre Studien nach diesen Studienplänen einzurichten. Der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Hörern wurde aufrecht erhalten, aber nur den ersteren der Anspruch auf Befreiung vom Unterrichtsgelde, auf Stipendien, Erlangung von Fortgangszeugnissen (die freiwilligen Jahresprüfungen bestehen fort) und Absolutorien (d. i. die Bestätigung, dass ein Studirender alle im Studienplane seiner Fachschule vorkommenden Disciplinen gehört hat), endlich die Zulassung zu den Diplomsprüfungen zugestanden*. Im Uebrigen wurden viele Detailbestimmungen, welche noch in das Statut vom Jahre 1865 aufgenommen waren, ausgeschieden und nur principielle Bestimmungen gegeben.

In Durchführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen wurde dann durch das Professoren-Collegium ein Statut für die Wiener technische Hochschule ausgearbeitet. Dasselbe liess allzu veränderliche Bestimmungen des älteren Statutes fallen (so die Aufzählung der vorzutragenden Disciplinen, der Lehrkanzeln und Sammlungen, welche in die Jahres-Programme verwiesen wurde), erleichterte einigermassen die Diploms-

---

* Im Statute vom Jahre 1865 waren die ausserordentlichen Hörer zu sehr begünstigt, was ihre Zahl von Jahr zu Jahr erhöht und allmälig die Gefahr einer Lockerung der Disciplin herbeigeführt hatte.

Prüfungen *, indem es jenen Candidaten die aus allen vorbereitenden Disciplinen Jahresprüfungen mit vorzüglichem Erfolge bestanden, die erste Abtheilung der Diplomsprüfung erliess, sicherte möglichst die Vollzähligkeit des Professoren-Collegiums bei dessen Berathungen, übertrug die Obsorge über die Anstalten und Sammlungen, insofern sie nicht den Fachprofessoren obliegt, dem Collegium u. s. w.

In ganz analoger Weise wurde in Folge kaiserlicher Ermächtigung das technische Institut in Brünn im Jahre 1870 mit Zugrundelegung des Princips der Lehr- und Lernfreiheit provisorisch reorganisirt. Auch für diese Anstalt war ein Gesetzentwurf beim Reichsrathe eingebracht worden, welcher die aufgeführten Grundzüge der Reorganisation des Wiener Instituts fast wörtlich mit der einzigen Ausnahme enthielt, dass auch ausserordentliche Hörer zum Bezuge von Stipendien, zur Befreiung vom Unterrichtsgelde und zur Erlangung von Jahres-Fortgangszeugnissen zugelassen wurden**.

Der Entwurf erlangte am 4. Mai 1873 Gesetzeskraft.

Die Institute von Wien und Brünn führen seither den officiellen Titel „technische Hochschule".

In Brünn war übrigens schon vorher durch kaiserliche Entschliessung vom 14. Februar 1871 eine wichtige Erweiterung durch die Errichtung einer Fachschule für Ingenieur-Bauwesen erfolgt ***.

Die utraquistische Gestaltung des Prager polytechnischen Landes-Institutes, von der bei Besprechung des Statutes vom Jahre 1863 die Rede war, stellte sich in Folge der lebhaften nationalen Gegensätze bald als unhaltbar heraus, so dass der böhmische Landtag in der Session 1868 beschloss, an die Stelle des Einen Instituts zwei aus Landesmitteln dotirte, räumlich getrennte polytechnische Institute zu setzen, für welche zugleich an Stelle des Statuts vom Jahre 1863 ein revidirtes gemeinsames und gleichlautendes Statut discutirt wurde, das auch die kaiserliche Sanction erhielt.

Die Durchführung der Massregel hatte allerdings mancherlei Schwierigkeiten. Die Lehrmittel-Sammlungen mussten getheilt †, neue grosse Localitäten und in diesen neue Laboratorien für das böhmische Institut beigestellt, neue Lehr- und Hilfskräfte angestellt werden.

---

* Solche waren bis dahin nur sehr selten abgelegt worden, da sie schwierig und mit keinen praktischen Vortheilen verbunden waren.

** Diese Ausnahme war durch die schwache Frequenz der Anstalt und den Umstand gerechtfertigt, dass an derselben meist ärmere Studirende sich ausbilden.

*** Die Hochbauschule besteht dort nicht.

† Nur die Bibliothek blieb gemeinsam, ebenso die ökonomische Verwaltung beider Anstalten.

Obwol die Einrichtung der landschaftlichen technischen Hochschule zu Graz im Jahre 1869 einige Modificationen erfahren hatte, bestanden an derselben noch immer mehrere Einrichtungen, welche von denen der übrigen Anstalten nicht unwesentlich abwichen, so unter Anderem die 2 Vorbereitungs-Jahrgänge, in deren ersten Studirende schon vor Zurücklegung der Mittelschule (nach der 6. Classe derselben) oder gegen besondere Aufnahmsprüfung eintreten konnten.

Seitens der Regierung wurde daher im Jahre 1870 der Wunsch ausgesprochen, dass auf verfassungsmässigem Wege eine Aenderung dieser Einrichtungen nach dem Muster der übrigen technischen Fachschulen bewirkt werden möge, insbesondere was die Anforderung der Maturitäts-Prüfung betreffe. In der That kam in diesem Sinne ein revidirtes Statut in der Session des steiermärkischen Landtages vom Jahre 1871 zu Stande und erhielt die kaiserliche Sanction.

Die Neugestaltung der technischen Akademie in Lemberg trägt zwar zur Stunde noch einen provisorischen Charakter an sich, ist aber demungeachtet eine sehr umfassende.

Der galizische Landtag hält an der ihm staatsgrundgesetzlich zukommenden Gesetzgebung über die Einrichtung der genannten Anstalt fest. Von ihm wurde im Jahre 1870 ein Statut ausgearbeitet, wonach an der Akademie neben anderen Fachcursen auch eine Forstschule errichtet werden sollte.

Da dieses Project mit der Lösung anderer, Galizien betreffenden, Organisationsfragen im Zusammenhange stand, so war das Ministerium nicht in der Lage, eine definitive Entscheidung über die Einrichtung dieser Anstalt herbeizuführen. Indessen wurde nach und nach eine Reihe neuer Lehrkanzeln daselbst errichtet und es konnte durch kaiserliche Entschliessung vom 12. November 1871 dem so erstarkten Professoren-Collegium die Leitung der Anstalt unter einem jährlich zu wählenden Rector übertragen werden. Die innere Einrichtung der Anstalt, welche im Wesentlichen mit jener der Hochschulen in Wien und Brünn übereinstimmt, war durch ein provisorisches Regulativ geordnet. Die Akademie hatte anfangs nur drei Fachschulen:

für Ingenieur-Bauwesen,
für Hochbau und
für technische Chemie.

Seit dem Jahre 1875 (kaiserliche Entschliessung vom 2. October) wurde successive auch mit dem Unterrichte für die 4. Fachgruppe des Maschinenbaues begonnen und ist auch diese Fachschule nunmehr vervollständigt.

Die Anstalt, an welcher seit 1871 in polnischer Sprache gelehrt wird, hat im Herbste des Jahres 1877 ihre neuen, aus einem Haupt-

gebäude und einem abgesonderten chemischen Laboratorium bestehenden geräumigen Baulichkeiten bezogen und trägt nun ebenfalls den Titel „technische Hochschule".

Die an den beiden staatlichen technischen Hochschulen zu Brünn und Lemberg aus früherer Zeit noch bestandenen commerciellen Abtheilungen wurden aus bereits erörterten Gründen aufgehoben.

Anknüpfend an die erzielte Aufhebung der Vorbereitungs-Jahrgänge an der Grazer technischen Hochschule that die Unterrichts-Verwaltung bald noch weitere Schritte in derselben Richtung.

Um nämlich durchwegs eine bessere Vorbildung der Studirenden sicher zu stellen, wurden zuerst an den Anstalten von Wien und Brünn die Aufnahmsprüfungen für ordentliche Hörer vom Studienjahre 1872/73 an aufgehoben und unnachsichtlich das Maturitätszeugniss eines Gymnasiums oder einer Realschule gefordert (wie an den Universitäten). Damit aber hiedurch die Freizügigkeit zwischen den technischen Lehranstalten des In- und Auslandes nicht beeinträchtigt werde, behielt sich der Unterrichts-Minister vor, in einzelnen Fällen das Zeugniss einer ähnlich organisirten technischen Lehranstalt als Ersatz des Maturitäts-Zeugnisses anzuerkennen.

Diese Aufnahmsbedingung wurde bald auch für die technische Hochschule in Lemberg vorgezeichnet.

Verhältnisse der Professoren.

Mit Gesetz vom 17. März 1872 wurden die Bezüge und der Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen neu bestimmt. Hienach ist den ordentlichen Professoren ein Minimalgehalt in Wien von 2500 fl., an den anderen Anstalten von 1800 fl. * österr. Währ. zuerkannt, welche Gehalte nach je fünf Dienstjahren bis zum 25. Dienstjahre um 200 fl. erhöht werden. Ausserordentliche Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu vereinbarenden Gehalten angestellt.

Zur Gewinnung hervorragender öffentlicher Lehrer können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die in demselben Gesetze normirten Quartiergelder wurden mit dem Gesetze vom 15. April 1873 durch die allen öffentlichen Functionären zuerkannten Activitätszulagen ersetzt (s. o. S. 52).

---

* Nach Uebernahme der Prager Institute musste der dort bestehende Minimalgehalt mit 2000 fl. durch ein besonderes Gesetz fixirt werden, weil diese Stadt nach ihren Theuerungsverhältnissen eine Mittelstufe zwischen Wien und den übrigen Städten, in denen sich technische Hochschulen befinden, einnimmt.

Dieselben betragen, da die Professoren der technischen Hochschulen den gleichen Rang einnehmen wie die Professoren an den Universitäten (s. o. S. 52) in Wien bei den ordentlichen Professoren jährlich 800 fl., bei den ausserordentlichen 700 fl., an den anderen Anstalten bei den ordentlichen Professoren 480 fl., bei den ausserordentlichen 420 fl. österr. Währ. jährlich.

Diese Gleichstellung mit den Universitäts-Professoren wurde auch durch ein zweites Gesetz vom 3. April 1872 in der Richtung anerkannt, dass die an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachte Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität in jeder Hinsicht vollständig in Anrechnung gebracht wird.

Uebernahme der Landes-Anstalten in die Staatsverwaltung.

Im Jahre 1871 waren im steiermärkischen Landtage folgende Beschlüsse gefasst worden:

„Der Landes-Ausschuss werde beauftragt, dahin zu wirken, dass im verfassungsmässigen Wege eine dem Interesse aller Königreiche und Länder gleichmässig entsprechende Regelung der Bestreitung der Kosten für technische Hochschulen erfolge" . . . .

Bald darauf wurde im Abgeordnetenhause des Reichsrathes in der Sitzung vom 27. Februar 1872 die Resolution gefasst: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, dass mit Rücksicht auf den §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung im verfassungsmässigen Wege eine den Interessen aller Königreiche und Länder gleichmässig entsprechende Regelung der Bestreitung der Kosten für technische Lehranstalten erfolge."

Dieser Resolution folgte im Abgeordnetenhause bei dem Anlasse der Beschlussfassung über den Staatsvoranschlag pro 1873 eine zweite des Inhalts:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Uebernahme der von den Ländern erhaltenen technischen Hochschulen in Erwägung zu ziehen, eventuell diesfalls mit den Vertretungen der betreffenden Länder Verhandlungen einzuleiten. Insbesondere wird die Regierung aufgefordert, die von dem steiermärkischen Landes-Ausschusse wegen Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf das Reich überreichte Petition eingehend zu würdigen und ehestens in Entsprechung der vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 27. Februar 1872 beschlossenen Resolution zu erledigen."

Endlich wurde von dem steiermärkischen Landtage am 3. December 1872 nachstehender Beschluss gefasst:

„Der Landes-Ausschuss werde beauftragt, mit der Regierung in Unterhandlungen behufs Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Kosten des Reiches zu treten und zugleich zu erklären, dass das Land Steiermark sich unter dieser Bedingung des Gesetzgebungsrechtes und des Ernennungsrechtes der Professoren bezüglich der technischen Hochschule begebe."

Die diesfalls aufgenommenen Verhandlungen fanden zunächst ihren Abschluss in der kaiserlichen Entschliessung vom 12. August 1873, womit die Uebernahme der Grazer landschaftlichen technischen Hochschule auf Staatskosten vom 1. Jänner 1874 angefangen unter der Bedingung der Annahme einer Reihe von Punctationen seitens des steiermärkischen Landtages und vorbehaltlich der Bewilligung des hienach entstehenden Erfordernisses durch die Reichsvertretung genehmigt wurde, welches Erforderniss im runden Betrage von 100.000 fl. in die Regierungsvorlage eingestellt wurde.

Die Uebernahms-Bedingungen gingen dahin, dass die Regierung sich verpflichtete, die drei Fachschulen (Ingenieurbau-, Maschinenbau- und chemisch-technische Schule) zu erhalten. (Die bestandene land- und forstwirthschaftliche Schule wurde nicht übernommen.) Das Gesetzgebungsrecht sollte an die Reichsvertretung übergehen, die Regierung verpflichtete sich aber, im Falle als durch die Reichsgesetzgebung oder im administrativen Wege in den Einrichtungen der technischen Hochschulen wesentliche Veränderungen vorgenommen werden sollten, durch welche dieselben in ihrer gegenwärtigen Organisation zu bestehen aufhörten, in Graz jene höhere Unterrichtsanstalt zu errichten und zu erhalten, welche nach den neuen gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen an Stelle der technischen Hochschulen zu treten habe.

Den Angestellten wurden selbstverständlich alle erworbenen Rechte garantirt. Die Regierung verpflichtete sich ferner, für die technische Hochschule einen Neubau zu führen, wozu das Land Steiermark einen Beitrag von 600.000 fl. leisten sollte, welcher später nach mehrfachen Verhandlungen auf 300.000 fl. ermässigt wurde, nachdem der steiermärkische Landtag die übrigen Uebernahms-Bedingungen acceptirt hatte.

Eine Ministerial-Commission, welche nach Graz entsendet wurde, vereinbarte die näheren Modalitäten der Uebernahme, welche mit 1. Jänner 1874 stattfinden sollte. Nach diesen Vereinbarungen erfolgte die Uebergabe sämmtlicher Einrichtungsstücke und Sammlungen der technischen Hochschule unentgeltlich und blieb der technischen Hochschule das volle Benützungsrecht jener Sammlungen des Joanneums, welche nicht zur Hochschule selbst gehörten, vor Allem auch der Bibliothek gewahrt. — Die Regierung leistet seither zur Anschaffung technischer Werke, welche

in der Bibliothek zu verwahren und als Staatseigenthum zu verzeichnen sind, einen entsprechenden Beitrag (bisher jährlich 2000 fl., seit 1878 3000 fl.). Das Land gestattete, dass aus den Sammlungen des Joanneums für Mineralogie und Geologie, sowie der Botanik Lehrmittel-Sammlungen ohne Entgeld ausgeschieden und den einschlägigen Lehrkanzeln der technischen Hochschule zugewendet werden; ferner dass auch aus der Bibliothek gewisse Fachjournale, welche für einzelne Lehrkanzeln der technischen Hochschule von Wichtigkeit, und selbst wie z. B. bei der Lehrkanzel für Chemie, zur täglichen Benützung erforderlich sind, ausgeschieden und jenen Lehrkanzeln überlassen werden. Endlich übernahm das Land bis zum Neubau die Herstellung und Erhaltung eines Schüler-Laboratoriums für die Lehrkanzel der chemischen Technologie.

Die Uebergabe und Uebernahme der Grazer technischen Hochschule hat im bestimmten Zeitpunkte ganz den obigen Vereinbarungen gemäss stattgefunden.

Die Uebernahme der beiden polytechnischen Landes-Institute in Prag kam folgendermassen zu Stande:

Im Einklange mit der erwähnten Resolution des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes fasste der böhmische Landtag am 15. Jänner 1874 den Beschluss, mit der Regierung in Unterhandlung zu treten und im Falle ihrer Zustimmung zur Uebernahme der Institute im Sinne des §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 auf das Gesetzgebungsrecht bezüglich der technischen Hochschulen zu verzichten.

Hierauf fasste das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes am 16. März 1874 folgende Resolution: „Die Regierung werde aufgefordert, behufs Uebernahme der beiden polytechnischen Landes-Institute in Prag auf Kosten des Reiches die bezüglichen Unterhandlungen mit dem Landes-Ausschusse des Königreiches Böhmen baldigst zu Ende zu führen und schon in der nächsten Session die Vorlagen behufs Einstellung der erforderlichen Geldmittel in das Budget pro 1875 einzubringen."

Demgemäss wurde im Beginne des Sommers 1874 eine Commission nach Prag entsendet, welche mit dem böhmischen Landes Ausschusse über die Bedingungen unterhandelte, unter welchen die Uebernahme der Institute zu erfolgen hätte. Ernstere Schwierigkeiten ergaben sich hiebei blos bezüglich der vom Landes-Ausschusse gewünschten Festhaltung der bestehenden sprachlichen und räumlichen Trennung des deutschen und des böhmischen Institutes für alle Zukunft.

Schliesslich kam ein Uebereinkommen zu Stande, dessen Hauptinhalt folgender ist:

Die Regierung übernimmt vom 1. Jänner 1875 an die beiden polytechnischen Landes-Institute in Prag. Das angestellte Personal geht von diesem Zeitpunkte an mit seinen Activitätsbezügen und Pensions-

Ansprüchen nach Massgabe der durch die Anstellung und durch Landtags- oder Landes-Ausschuss-Beschlüsse erworbenen Rechte in den Staatsdienst über. Die gesammten von der Landesvertretung des Königreiches Böhmen für die beiden Landes-Institute erworbenen Realitäten und alle zur Zeit vorhandenen Lehrmittel und Sammlungen, sowie die gemeinschaftliche Bibliothek gehen in das unbedingte Eigenthum des Staates über, wobei die Landesverwaltung einen Kaufschillingsrest von 36.000 fl., der noch auf den Realitäten haftete, zu bezahlen übernimmt. Ferner verpflichtet sich die Landesvertretung Böhmens, die Baulichkeiten im baufertigen, sogleich benützbaren Zustande zu übergeben. Das Land verzichtet auf das Gesetzgebungsrecht über die technischen Hochschulen. Die Regierung macht sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht nur die Forterhaltung, sondern auch die thunlichste Förderung der beiden Lehranstalten zur Aufgabe und verpflichtet sich, auch in der Folge für den Fall, als auf Grund der Gesetze jemals Verfügungen getroffen werden sollten, wodurch der Bestand und die Organisation der technischen Institute überhaupt oder die Verhältnisse der Prager Institute zu einander oder zu anderen Anstalten berührt werden, für den Fortbestand eines technischen Hochschul-Unterrichtes in einer den Interessen beider Nationen des Königreiches Böhmen entsprechenden Weise vorzusorgen.

In der Sitzung vom 13. October 1874 nahm der böhmische Landtag die Uebernahms-Bedingungen an und am 25. November 1874 erfolgte die kaiserliche Genehmigung der Uebernahme und die Einstellung einer Pauschalsumme von 200.000 fl. in den Voranschlag der Staatsbedürfnisse pro 1875 für die beiden Anstalten, worauf die Uebergabe dem Uebereinkommen gemäss durchgeführt wurde.

Errichtung neuer Lehrkanzeln, Bereicherung der Lehrmittel-Sammlungen.

Im Verlaufe des letzten Decenniums wurde an den technischen Hochschulen eine Reihe neuer Lehrkanzeln errichtet und für eine angemessene Bereicherung der Lehrmittel-Sammlung, Laboratorien und sonstigen dem Unterrichte dienenden Anstalten gesorgt.

A. Technische Hochschule in Wien. An dieser Hochschule wurde behufs ausreichenderer Vertretung der Mathematik und der darstellenden Geometrie je eine zweite Professur für diese Disciplinen creirt. Die honorirte Docentur der Aesthetik wurde in eine ausserordentliche Professur umgewandelt. Bei den Fach-Disciplinen ist die Errichtung einer dritten Professur der Ingenieur-Wissenschaften und Berufung eines Specialisten für Wasserbau zu erwähnen. Bei dem

architektonischen Unterricht wurde eine ausserordentliche Professur für architektonische Formenlehre (Elemente der antiken Baukunst) geschaffen.

Die jährlichen Dotationen der Anstalten für Unterrichts-Erfordernisse wurden folgendermassen erhöht: für allgemeine und analytische Chemie von 1250 fl. auf 2000 fl., für die beiden Lehrkanzeln für chemische Technologie von je 1000 fl. auf je 1600 fl., für Physik von 1000 fl. auf 1500 fl. Die Gesammtdotationen betragen dermalen 22.000 fl.

Ueberdies wurden für ausserordentliche Bedürfnisse einmalige Dotationen durchschnittlich im Jahresbetrage von mehreren tausend Gulden gewährt. Die höchsten Beträge fielen auf die Jahre 1870 (12.000 fl.) und 1873 (18.000 fl.), in welchen unter Anderem eine Refractor für das Observatorium der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie um 8500 fl. und eine Werder'sche Festigkeits-Maschine um den Betrag von 15.000 fl. angeschafft wurde.

B. Technische Hochschule in Brünn. Im Zusammenhange mit der Errichtung der Fachschule für Ingenieurbau stand an der Brünner technischen Hochschule die Creirung zweier ordentlichen Lehrkanzeln, einer für Strassen-, Wasser- und Eisenbahnbau, und einer für Brückenbau und Baumechanik. Auch an dieser Anstalt wurde ferner eine zweite ordentliche Lehrkanzel für Mathematik errichtet. Die Lehrkanzel für „Naturgeschichte" wurde in eine ordentliche Lehrkanzel für Mineralogie und Geognosie umgestaltet und für den Unterricht in Zoologie, Botanik und Waarenkunde durch honorirte Docenturen vorgesorgt. Eine ausserordentliche Lehrkanzel für theoretische Maschinenlehre und Maschinenkunde wurde neu begründet. Zu der Jahresdotation für Unterrichts-Erfordernisse, welche im Jahre 1871 für alle Lehrfächer beträchtlich erhöht wurde und jetzt im Ganzen bei 10.000 fl. beträgt, wurden wiederholt ausserordentliche Zuschüsse gewährt, so in den Jahren 1873 und 1874 je 5000 fl. zur Completirung des Laboratoriums der allgemeinen und analytischen Chemie, zur Vervollständigung der Bibliothek hinsichtlich der Ingenieur-Wissenschaften 2000 fl. und dergleichen mehr.

Bei den aus der Administration der Länder Steiermark und Böhmen übernommenen Anstalten in Prag und Graz traten seither folgende Erweiterungen ein:

C. Am deutschen polytechnischen Institute zu Prag wurde für Ingenieur-Wissenschaften eine zweite ordentliche Lehrkanzel errichtet, ferner der Honorar-Docent für Encyklopädie des Hochbaues und der Ingenieur-Wissenschaften zum ausserordentlichen Professor ernannt.

D. Am böhmischen Institute wurde für das daselbst besonders gepflegte chemische Studium ein ausserordentlicher Professor der analytischen Chemie angestellt.

Die ordentlichen Jahresdotationen für Unterrichts-Erfordernisse belaufen sich an beiden Anstalten derzeit auf 10.000 fl.

Gleich nach der Uebernahme wurden ausserordentliche Zuschüsse bewilligt, und zwar für alle Disciplinen zusammen am deutschen Institute 13.500 fl., am böhmischen Institute 15.000 fl. Die Differenz erklärt sich daraus, dass die Sammlungen des böhmischen Institutes in einem viel lückenhafteren Zustande sich befanden als jene des deutschen.

Uebrigens muss bemerkt werden, dass bei allen grösseren Objecten die gemeinschaftliche Benützung durch beide Anstalten grundsätzlich festgehalten wird. Dies wurde z. B. bei der Erwerbung einer Gollner'schen Festigkeitsmaschine durch das deutsche Institut ausdrücklich normirt.

E. An der Grazer technischen Hochschule wurde seit Uebernahme in die Staatsverwaltung eine ausserordentliche Professur für derselben Mechanik und eine ordentliche für Wasserbau errichtet.

Die Dotationen der einzelnen Lehrmittel-Sammlungen wurden gleich nach der Uebernahme ansehnlich vermehrt, so dass sie gegenwärtig bei 10.000 fl. jährlich betragen. Ueberdies wurden wegen des ungenügenden Bestandes einzelner dieser Sammlungen einmalige grössere Zuschüsse zur Ergänzung gewährt: sie betrugen im Ganzen 11.800 fl. Hiebei ist auch ein ausserordentlicher Beitrag für die Bibliothek von 3000 fl. eingerechnet.

F. Die Lemberger technische Akademie wurde erst in der Zeit seit 1870 auf gleiche Höhe mit ihren Schwester-Anstalten gehoben. Wie erwähnt, wollte man sich in Galizien lange nicht entschliessen, einer der beiden rivalisirenden Anstalten in Krakau und Lemberg die Eigenschaft als Hochschule zu entziehen und doch wurde es, je weiter das technische Wissen sich entwickelt hatte, immer unmöglicher, beide Anstalten hochschulmässig auszustatten. Es blieb somit die Lemberger Akademie bis zum Jahre 1870 auf dem Standpunkte, den sie schon 1846 eingenommen hatte und war nachher eine so bedeutende Ergänzung derselben an Lehrkanzeln und Lehrmitteln nöthig, dass dieselbe beinahe einer Neubegründung gleichkommt.

Die gesammten Vorträge über Hochbau und Ingenieur-Wissenschaften waren noch einem einzigen Professor übertragen, desgleichen die Vorträge über darstellende Geometrie und Mechanik. Die erste Verbesserung erfolgte durch Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel für Ingenieur-Wissenschaften und einer solchen für Mechanik und Maschinenlehre.

Bald folgte die Errichtung von ordentlichen Lehrkanzeln für praktische Geometrie, für chemische Technologie und für Baumechanik; später die einer zweiten Lehrkanzel der Mathematik (indem der an die Universität berufene ältere Professor seine Vorträge auch an der tech-

nischen Hochschule noch fortsetzt), einer Lehrkanzel der mechanischen Technologie, der Mineralogie und Geognosie; dann zweier ausserordentlicher Lehrkanzeln des Ornamentenzeichnens und der Ingenieur-Wissenschaften.

Den Schluss bildete bei Errichtung der Maschinenbauschule die Systemisirung einer ordentlichen Lehrkanzel für Maschinenbau. Auch wurde dem Professor des Hochbaues, der den Neubau der Anstalt leitete, ein Hilfslehrer für Hochbau beigegeben.

Bei Errichtung der neuen Lehrkanzeln wurden auch Lehrmittel-Dotationen für dieselben fixirt, deren Gesammtbetrag jährlich circa 10.000 fl. beträgt.

Es mussten ferner Localitäten für die Unterbringung der erweiterten Bibliothek und des Laboratoriums der chemischen Technologie gemiethet und besonders namhafte Beiträge für die Begründung der bisher nicht bestandenen und Ergänzung der überaus mangelhaften älteren Lehrmittel-Sammlungen gewährt werden.

Letztere betrugen im Jahre 1873 im Ganzen 7100 fl., im Jahre 1874 14.000 fl., im Jahre 1875 1320 fl., im Jahre 1876, nebst einer kleineren Dotation für die Lehrkanzel des Hochbaues, 7795 fl. für Anschaffungen der Lehrkanzel für Chemie und 3945 fl. für solche der Lehrkanzel für chemische Technologie. —

Seit 1874 wurden an den meisten technischen Hochschulen Stipendien für Chemiker einstweilen für die Dauer von 3—4 Jahren creirt, welche in Wien 400 fl., nebst einem Zuschusse von 200 fl. für Verbrauch von Chemikalien, an den anderen Anstalten 300 fl. nebst dem obigen Zuschusse, der dem Professor der Lehrkanzel ausgefolgt wird, betragen.

Hinsichtlich der Bibliotheken der technischen Hochschulen ist zu erwähnen, dass das Gesetz vom 22. August 1871 (s. o. S. 294) die Bezüge des Personales derselben wesentlich verbesserte, so dass seither der Bibliothekar der Wiener technischen Hochschule 2200 fl., der Custos 1400 fl., der Scriptor 1000 fl. Gehalt bezieht. Die Bibliotheken der anderen technischen Hochschulen werden meist durch Scriptoren versehen, die einen Gehalt von 800 fl. haben. Zu diesen Bezügen kommen die im Jahre 1873 eingeführten Activitätszulagen, wogegen die früheren Wohnungsbeiträge entfielen.

Die Dotation der Bibliotheken wurde vom Jahre 1878 an beträchtlich erhöht und beträgt gegenwärtig in Wien 6000 fl., in Prag 4000 fl., in Graz, Brünn und Lemberg je 3000 fl.

Derzeitiger Stand der Professuren und Docenturen an den technischen Hochschulen.

1. An der technischen Hochschule in Wien bestehen zur Zeit folgende ordentliche Professuren: 3 für Mathematik, 2 für Geometrie, 1 für praktische Geometrie, 1 für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie, 1 für technische Mechanik und Maschinenlehre, 2 für Physik, 2 für allgemeine und analytische Chemie, 1 für chemische Technologie und Agriculturchemie, 1 für Zoologie und Botanik, 1 für Mineralogie und Geologie, 1 für Land- und Forstwirthschaftslehre, 1 für mechanische Technologie, 1 für Maschinenbau, 3 für Ingenieur-Bauwissenschaften und Baumechanik, 3 für Hochbau und Architektur, 1 für allgemeine Geschichte, 1 für National-Oekonomie, Handels-, See- und Wechselrecht und 1 für Statistik, Bau- und Eisenbahngesetzkunde.

Von ausserordentlichen Professuren bestehen je eine für: Physik, chemische Technologie und Agriculturchemie, Maschinenbau, Hochbau und Architektur, Architektur- und Kunstgeschichte, Aesthetik, deutsche Sprache und Literatur.

Ausserdem bestehen hier honorirte Docenturen für: Freihandzeichnen und Ornamentenzeichnen, Figurenzeichnen, Modelliren, Buchhaltung; Lehrer sind für französische, italienische und englische Sprache und für Stenographie angestellt.

Der Stand der Hilfskräfte (Assistenten, Adjuncten, Constructeure), welche bei den obigen Lehrkanzeln bestellt sind, ist folgender: je ein Assistent bei den 3 Lehrkanzeln für Mathematik, für chemische Technologie, dann für Hochbau und Architektur; je einer bei den 2 Professuren für Geometrie, Physik, allgemeine und analytische Chemie, Ingenieur-Bauwissenschaften und Baumechanik; je ein Assistent endlich ist angestellt bei den Lehrstühlen für praktische Geometrie, höhere Geodäsie und sphärische Astronomie, technische Mechanik und Maschinenlehre, Zoologie und Botanik, Mineralogie und Geologie, mechanische Technologie, endlich für Maschinenbau; bei der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie fungirt ein Adjunct; endlich sind bei der Lehrkanzel für Maschinenbau 2 und bei jener für Ingenieur-Bauwissenschaften und Baumechanik 1 Constructeur angestellt.

Privat-Docenten sind habilitirt: Für politische Arithmetik, graphisches Rechnen und graphische Statik, mathematische Theorie der Ton-Systeme, photographische Chemie, anorganische und organische Chemie, Chemie der organischen Stickstoff-Verbindungen, dann für Getreidebau mit Beziehung auf Maschinenwesen, für Palæontologie der

niederen Thiere, mikroskopische Untersuchung organischer Rohstoffe und für italienische Literatur.

2. Am deutschen polytechnischen Institute in Prag bestehen an ordentlichen Professuren: je eine für Mathematik, darstellende Geometrie und Geometrie der Lage, höhere und niedere Geodäsie, Mechanik und Maschinenlehre, Mineralogie und Geologie, Physik, allgemeine und analytische Chemie, chemische Technologie, mechanische Technologie, Maschinenbau, 2 für Hochbau und Architektur, 3 für Strassen- und Wasserbau, Brücken- und Eisenbahnbau. Ausserdem besteht eine ausserordentliche Professur für Mathematik.

Honorirte Docenturen sind errichtet für Zoologie, Botanik und Rohwaarenkunde, dann für Baumechanik, Freihandzeichnen, Modelliren, Bergbaukunde, National-Oekonomie, Handels- und Industriestatistik, dann Handels- und Wechselrecht und Buchhaltung. Für französische, italienische und englische Sprache, dann für Stenographie sind Lehrer bestellt.

Assistenten bestehen: 2 bei der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie, dann bei jener für Hochbau und Architektur; je einer bei den Lehrkanzeln für Mathematik, darstellende Geometrie und Geometrie der Lage, für höhere und niedere Geodäsie, Mechanik und Maschinenlehre, Mineralogie und Geologie, Physik, chemische Technologie, mechanische Technologie und Maschinenbau.

Privat-Docenten sind habilitirt für theoretische Physik in ihrer historischen Entwickelung, Entwickelung der chemischen Atomlehre, Theorie und Praxis der Ausgleichsrechnung und Neuerung der Dampfmaschine.

3. Am böhmischen polytechnischen Institute in Prag bestehen folgende ordentliche Professuren: je 2 für Hochbau und Architektur; je eine für Mathematik, darstellende Geometrie und Perspective, höhere und niedere Geodäsie und sphärische Astronomie, technische Mechanik und Maschinenlehre, Mineralogie und Geologie, Physik, allgemeine und analytische Chemie, chemische Technologie, mechanische Technologie, Maschinenbau, Strassen- und Wasserbau, Baumechanik, graphische Statik und Geometrie der Lage.

Ausserordentliche Professuren bestehen je eine für Mathematik, für allgemeine und analytische Chemie und für Landwirthschaft.

Honorirte Docenturen bestehen hier für Zoologie, Botanik, chemische Technologie, National-Oekonomie und Statistik, Handels- und Wechselrecht und Buchhaltung und für technische Waarenkunde und Mikroskopie; ausserdem sind Lehrer bestellt für Freihandzeichnen, Modelliren, dann für die polnische und russische, für ungarische, französische und englische Sprache, sowie für Stenographie.

Assistenten bestehen bei den Lehrkanzeln für Mathematik, darstellende Geometrie und Perspective, Hochbau und Architektur; dann bei den Professuren für höhere und niedere Geodäsie und sphärische Astronomie, für technische Mechanik und Maschinenlehre, für Mineralogie und Geologie, Physik, allgemeine und analytische Chemie, chemische Technologie, mechanische Technologie, Strassen- und Wasserbau, endlich für Baumechanik, graphische Statik und Geometrie der Lage.

Privat-Docenten sind an der Anstalt habilitirt für höhere Mathematik, mechanische Wärmetheorie, Palæontologie, Zoologie, Gährungschemie und für politische Oekonomie.

4. An der technischen Hochschule in Graz bestehen folgende ordentliche Professuren: 3 für Strassen- und Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbau, 2 für Mathematik, je eine für darstellende Geometrie und technisches Zeichnen, für praktische Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, Mineralogie und Geologie, Physik, reine und analytische Chemie, chemische Technologie, mechanische Technologie, Maschinenbau, Hochbau, Forst- und Landwirthschaft.

Ausserordentliche Professuren bestehen für Baumechanik und graphische Statik und eine für Ornamenten-, Figuren- und Landschaftszeichnen.

Honorirte Docenturen bestehen für die Fächer der Zoologie, Botanik, Hochbau, Volkswirthschaftslehre und Statistik, Waarenkunde, Buchhaltung, Geschichte, Bau- und Verwaltungsgesetzkunde und Geographie; die französische, italienische und englische Sprache, sowie das Modelliren wird von Lehrern gelehrt.

Assistenten bestehen 2 bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie und technisches Zeichnen und ebenso 2 bei jener für reine und analytische Chemie; den 3 Professuren für Strassen- und Wasser-, dann Eisenbahn- und Brückenbau sind 4 Assistenten beigegeben; endlich bestehen noch je ein Assistent bei den Lehrkanzeln für Mathematik, praktische Geometrie, Mineralogie und Geologie, dann für Physik, chemische Technologie, Maschinen und Hochbau; der Professur für Maschinenbau ist überdies noch ein Adjunct beigegeben.

Für neuere Geometrie ist ein Privat-Docent habilitirt.

5. An der technischen Hochschule in Brünn bestehen 2 ordentliche Professuren für Mathematik, dann für Strassen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbau, je eine für darstellende Geometrie und constructives Zeichnen, Geodäsie und sphärische Astronomie, Mechanik, Mineralogie und Geologie, allgemeine und analytische Chemie, Physik, chemische Technologie, mechanische Technologie, Maschinenbau, Hochbau, National-Oekonomie, Handels- und Wechselrecht; für Maschinen-

lehre und Maschinenkunde ist eine ausserordentliche Professur errichtet.

Honorirte Docenturen bestehen für Zoologie, Botanik und Waarenkunde, dann für Buchhaltung. Ueber englische Sprache und Stenographie werden Lectionen gehalten.

Assistenten sind bestellt je einer bei den Lehrkanzeln für Mathematik, darstellende Geometrie, Geodäsie und sphärische Astronomie, Maschinenlehre, Physik, chemische Technologie und Hochbau, 2 bei den Professuren für Strassen- und Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbau; der Professur für allgemeine und analytische Chemie ist ein Assistent und ein Adjunct beigegeben.

Privat-Docenten sind habilitirt für österreichische und allgemeine Geschichte, mathematische Physik und für Technik des Eisenbahnbetriebes.

6. An der technischen Hochschule zu Lemberg bestehen zwei ordentliche Professuren für Mathematik, dann je eine für darstellende Geometrie, Geodäsie, technische Mechanik und Maschinenlehre, Mineralogie und Geologie, Physik, allgemeine und analytische Chemie, chemische Technologie, mechanische Technologie, Maschinenbau, Strassen-, Wasser- und Eisenbahnbau und Baumechanik.

Je eine ausserordentliche Professur besteht für Strassen-, Wasser- und Eisenbahnbau, dann Baumechanik, weiters für Ornamentenzeichnen und Modelliren.

Honorirte Docenturen bestehen für neuere Geometrie, für Zoologie und Botanik, dann für Hochbau und Architektur; für die französische Sprache ist ein Lehrer bestellt.

Assistenten sind systemisirt: 2 bei den Lehrkanzeln für Strassen-, Wasser- und Eisenbahnbau, dann bei jener für Baumechanik, je einer bei den Professuren für darstellende Geometrie, für Geodäsie, technische Mechanik und Maschinenlehre, allgemeine und analytische Chemie, chemische Technologie, mechanische Technologie.

Privat-Docenten sind habilitirt für Handelsgeographie und Geschichte, mathematische Physik, polnische Literatur, deutsche Literatur, analytische Chemie und Eisenbahnbetriebsmittel.

Ueber die Sammlungen und sonstigen Lehr-Institute der technischen Hochschulen ist noch Folgendes zu erwähnen:

An allen technischen Hochschulen bestehen Sammlungen für darstellende Geometrie, für praktische Geometrie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie, Hochbau, Strassen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbau, Maschinenlehre, Maschinenbau, mechanische Technologie und für die zeichnenden Fächer, dann überall mindestens zwei chemische Laboratorien für reine und technische Chemie.

In Wien, Prag, Graz und Brünn bestehen überdies Sammlungen für Landwirthschaftslehre und an einigen Anstalten auch solche für Waarenkunde.

Am reichhaltigsten sind selbstverständlich die Wiener Sammlungen, von denen beispielsweise das technologische Cabinet eine Werkzeug-Sammlung mit 11.266 Nummern, eine Fabrieaten-Sammlung mit 75.856 Nummern und eine Rohmaterialien-Sammlung mit 5786 Nummern besitzt. Die Sammlung für Maschinenlehre zählt 627 Nummern und besitzt unter Anderem eine grosse Zerreissmaschine. Das physikalische Cabinet hat über 1100 Nummern, die Waaren-Sammlung zählt deren über 4000 u. s. w.

Chemische Laboratorien bestehen in Wien 4 (2 für allgemeine und analytische Chemie, 1 für chemische Technologie organischer, 1 für Technologie unorganischer Verbindungen); die Wiener Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie hat ein eigenes Observatorium u. s. w.

Die genaue Inventarisirung der Sammlungen aller technischen Hochschulen ist angeordnet, aber zur Zeit noch nicht durchgeführt.

Ueber die an sämmtlichen technischen Hochschulen bestehenden Bibliotheken sind die erforderlichen Daten in der im Anhang beigegebenen statistischen Tabelle (S. 366) enthalten.

Unterstützung von Candidaten des akademischen Lehramtes.

Der seit 1875 erhöhte Credit zur Heranbildung von Lehrkräften für Hochschulen (S. 68) ist auch für Candidaten des Lehramtes an technischen Hochschulen bestimmt und werden aus demselben

a) Unterstützungen,

b) Honorare an Privat-Docenten verliehen.

Die ersteren haben den Zweck, entweder

1. die ungestörte Fortsetzung oder Vollendung der Studien an einer technischen Hochschule, oder nach deren Beendigung
2. als Reisestipendien den Besuch der Vorträge vorzüglicher Hochschullehrer des In- und Auslandes, oder endlich
3. nach vorausgegangener praktischer Verwendung den Besuch von Etablissements, Bauten etc. zu ermöglichen.

Honorare können für Privat-Docenten von den Professoren-Collegien beim Ministerium in Antrag gebracht werden, wenn eine Docentur zur vollständigen Vertretung einer Disciplin erforderlich ist, oder wenn es sich darum handelt, tüchtige junge Gelehrte dem Lehramte zu erhalten.

In Gemässheit dieser Normen wurden in den letzten drei Jahren zahlreiche Unterstützungen aus dem gedachten Credite verliehen.

Docenten-Honorare wurden insbesondere verliehen an Docenten der „Geometrie der Lage" an solchen Anstalten, wo diese Disciplin nicht durch Professoren vertreten ist. Desgleichen erhielt ein Honorar ein ausgezeichneter junger Mathematiker in Prag (an dem böhmischen Institute) u. s. w. Ferner wurde durch Subventionen zwei Constructeuren der Wiener technischen Hochschule der Besuch der Weltausstellung in Philadelphia ermöglicht, ebenso wurden auf diese Art einigen Candidaten des technischen Lehramtes, die als Constructeure und Assistenten an den Anstalten zu Wien, Prag, Graz und Brünn bestellt waren, die Mittel für Studienreisen verschafft. Einem Assistenten der Lemberger Hochschule wurde eine grössere Subvention zur praktischen Ausbildung im Maschinenwesen, speciell Maschinenbau, verliehen u. s. w. *

Frequenz der technischen Hochschulen und Staatsaufwand für dieselben.

Die Frequenz der einzelnen Anstalten war am Schlusse des Studienjahres 1877 folgende:

Wien	1363	Studirende
Prag (deutsches Institut)	505	„
Prag (böhmisches Institut)	742	„
Graz	279	„
Lemberg	200	„
Brünn	168	„

Im Beginne des laufenden Studienjahres war die Zahl der Studirenden folgende:

Wien	1509	Studirende
Prag (deutsches Institut)	476	„
Prag (böhmisches Institut)	622	„
Graz	265	„
Lemberg	220	„
Brünn	158	„

Als Staatsaufwand für die technischen Hochschulen war zuletzt präliminirt eine Gesammtsumme von 690.200 fl., nämlich für die Wiener Hochschule 247.000 fl., für die beiden Prager Institute zu-

* Jene Unterstützungen, welche für Zwecke der technischen Hochschulen aus dem Credite für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen bewilligt wurden, sind bereits in der diesfalls (siehe Abschnitt XV, S. 299 ff.) gegebenen Aufzählung mitaufgeführt.

sammen 200.000 fl., für die Grazer technische Hochschule 93.000 fl., für die Brünner 77.200 fl., endlich für die Lemberger 73.000 fl. Dieser Gesammtaufwand ist mehr als 2mal so hoch als jener, welcher zu Beginn des Decenniums für die damals in der Staatsverwaltung befindlichen 4 polytechnischen Institute gemacht wurde.

Mit Einrechnung des ausserordentlichen Erfordernisses betrug der Staatsaufwand für die technischen Hochschulen im Jahre 1877 971.553 fl., überstieg also den gleichen Aufwand im Jahre 1867 um das Dreifache.

Bauten für technische Hochschulen.

In Wien ist zur Erweiterung des vorhandenen Instituts-Gebäudes ein Zubau um 66.000 fl. ausgeführt worden.

Für das deutsche polytechnische Institut in Prag ist ein vollständiger Neubau und für das böhmische (welches sich ohnehin im Besitze eines neuen Gebäudes befindet) ein entsprechender Zubau eingeleitet (Architekt Schmoranz).

Ein vollständiger Neubau ist für die Lemberger technische Hochschule mit dem namhaften Aufwande von 1,300.000 fl. ausgeführt worden; derselbe umfasst ein Hauptgebäude für die akademischen Behörden und sämmtliche Lehrfächer, ausser der allgemeinen Chemie und chemischen Technologie, und ein Nebengebäude für die beiden letztgenannten Disciplinen. Projectirt und geleitet hat diesen Bau der Professor der Anstalt, Julian Zacharjewicz.

Für die erst in den letzten Jahren vom Staate übernommene technische Hochschule in Graz ist ebenfalls ein vollständiger Neubau in Aussicht genommen und ein entsprechender Baugrund erworben worden. Mit der Ausarbeitung des Projectes hiefür sind die Professoren des Hochbaues an der Anstalt, Wist und Horky, betraut.

Schliesslich ist noch einer im Laufe des Decenniums neu begründeten Hochschule zu gedenken, die zwar nicht vom Unterrichts-Ministerium in's Leben gerufen wurde, wohl aber seit Neuestem auch in dessen Administration übergegangen ist. Es ist dies das Analogon des *Institut national agronomique* in Paris, die

K. K. HOCHSCHULE FÜR BODENCULTUR.

Den Anstoss zur Gründung dieser Hochschule gaben die österreichischen Landwirthe. Die Landwirthschaft hatte seit geraumer Zeit

erkannt, dass einzig und allein der Fortschritt der Wissenschaft jenen der Praxis bedinge und dass zu diesem Ende der niedere und mittlere landwirthschaftliche Unterricht durch eine dem wissenschaftlichen Betriebe der landwirthschaftlichen Erkenntnisse dienende, nach Art der Hochschulen eingerichtete Anstalt ergänzt werden müsse*. Die landwirthschaftlichen Kreise drängten daher zur Errichtung einer Unterrichts-Anstalt, welche dem studirenden Landwirthe Inhalt und Aufgabe der für die Bodencultur wichtigen Wissenschaften vermitteln und ihm insbesondere den Weg zeigen sollte, auf dem die Kenntniss der Naturgesetze und der wirthschaftlichen Gesetze erlangt wird. Diesem Zwecke konnten die isolirten landwirthschaftlichen Akademien in keiner Weise genügen. Auf ihnen wurde der Blick der Studirenden zu sehr durch locale Betriebsverhältnisse eingeschränkt; es herrschte dort nicht sowohl die Wissenschaft, als vielmehr die angewandte Disciplin. Sollte der höhere landwirthschaftliche Unterricht nicht direct auf die Universität verlegt werden, so mussten Fachhochschulen an Centralorten der Wissenschaft — um doch in einigen Contact mit den anderen Hochschulen treten zu können — errichtet werden; diese konnten dann in derselben wirksamen Weise ihre Aufgabe für den Land- und Forstwirth lösen, wie die polytechnischen Hochschulen für den Techniker und Ingenieur.

Demgemäss verlangte der im Jahre 1868 von der k. k. Regierung einberufene, aus den hervorragendsten Landwirthen Oesterreichs bestehende Agrar-Congress mit Stimmeneinhelligkeit die Errichtung einer „landwirthschaftlichen Hochschule in Wien".

Das Ackerbau-Ministerium kam diesem Wunsche entgegen; die nöthigen Vorarbeiten wurden sofort in Angriff genommen und im Jahre 1871 dem Reichsrathe ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt. Nachdem derselbe in dieser Session nicht zur Schlussfassung gelangte, wurde er in veränderter Form 1872 wieder eingebracht. Die

* Uebrigens bestehen noch derzeit an einigen technischen Hochschulen Lehrkanzeln der Land- und Forstwirthschaft, so in Wien, in Prag (am böhmischen Institute), in Brünn (auf Kosten des Landes, das indess neuerlich die Forterhaltung der Kanzel ablehnt). Ihr Bestand rechtfertigt sich durch die mannigfachen Beziehungen, in welche besonders in Oesterreich der Techniker, speciell der chemische Techniker häufig zu land- und forstwirthschaftlichen Fragen zu treten genöthigt ist. Ein eigentlicher land- und forstwirthschaftlicher Curs zur Heranbildung von Fachleuten bestand ferner in Graz in der gleichnamigen Fachschule der technischen Hochschule zur Zeit, als diese letztere noch in der Landesverwaltung war. Bei der Uebernahme in die Staatsverwaltung ist diese Fachschule nicht übernommen worden, es wird jedoch der betreffende Unterricht auch derzeit noch auf Kosten des Landes Steiermark durch zwei Professoren fortgeführt. Derselbe wird jedoch hier wie an den anderen technischen Hochschulen seit der Gründung der Hochschule für Bodencultur nicht sowohl von Landwirthen als vielmehr von Technikern als ergänzendes Studium benützt. An den österreichischen Universitäten bestehen keine Lehrkanzeln für Landwirthschaft.

Reichsvertretung ging mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit in allen Punkten auf die Intentionen der Regierung ein und am 3. April 1872 erfolgte sohin die Allerhöchste Sanctionirung des beschlossenen Gesetz-Entwurfes.

Damit war für die Hochschule für Bodencultur die gesetzliche Grundlage geschaffen, und das Ackerbau-Ministerium ging nun im Vereine mit dem Unterrichts-Ministerium an's Werk, um die Eröffnung der Hochschule noch für das Schuljahr 1872/73 zu bewerkstelligen. Durch Allerhöchste Entschliessung vom 6. Juni 1872 wurde das Statut der Hochschule genehmigt und am 15. October 1872 die landwirthschaftliche Section eröffnet. Nach der am 30. Mai 1875 Allerhöchst genehmigten Aufhebung der Forstakademie in Mariabrunn (bei Wien) konnte auch die forstliche Section am 12. October. 1875 ihre Thätigkeit beginnen.

Vom 1. Januar 1878 ab wurde die Hochschule für Bodencultur dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstellt und behielt das Ackerbau-Ministerium nur im Einzelnen eine gewisse Ingerenz in Angelegenheiten derselben.

Ueber die Einrichtung dieser Anstalt ist Folgendes zu bemerken: Die Hochschule für Bodencultur soll dem Land- und Forstwirthe die höchste wissenschaftlich-fachliche Ausbildung ertheilen. Demgemäss werden an der Hochschule alle Disciplinen, welche für die Land- und Forstwirthschaft von Wichtigkeit sind, gelehrt. Auch jene Fachkenntnisse, welche auf den Namen einer Wissenschaft keinen Anspruch zu erheben vermögen, werden doch nach wissenschaftlicher Methode tradirt. Die Verfassung der Anstalt ist durchaus akademisch, den Universitäts-Einrichtungen und jenen der technischen Hochschulen nachgebildet. Die Verwaltung der Hochschule ist zunächst bei dem Professoren-Collegium, welches aus sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sowie aus zwei auf ein Jahr gewählten Vertretern der Honorar- und Privat-Docenten (zur Zeit aus 17 Mitgliedern) besteht.

An der Spitze des Professoren-Collegiums steht der Rector. Derselbe vermittelt den amtlichen Verkehr mit dem Ministerium und vertritt überhaupt die Hochschule und ihren Lehrkörper nach Innen und Aussen. Unter seiner Verantwortlichkeit werden die Amts- und Verwaltungsgeschäfte von der Rectoratskanzlei besorgt, deren Personal aus dem Secretär, dem Rechnungsführer, welcher gleichzeitig die Bibliothek administrirt, und einem Diurnisten besteht.

Das Professoren-Collegium zerfällt nach den zwei Sectionen, aus denen die Hochschule besteht, der land- und der forstwirthschaftlichen, in Sections-Collegien, welche durch die den betreffenden Sectionen angehörenden Professoren mit dem Docenten-Vertreter gebildet werden. Das

Collegium der landwirthschaftlichen Section zählt im Augenblicke acht, das der forstwirthschaftlichen Section neun Mitglieder, denen je ein Decan vorsteht. Die Sections-Collegien leiten die speciellen Angelegenheiten der Section; ihre Anträge müssen dem Professoren-Collegium zur Kenntnissnahme, eventuell Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie haben ausserdem das Recht, die *venia legendi* zu ertheilen.

Zur Habilitirung an einer Section ist erforderlich, dass der Candidat rite gemachte akademische Studien nachweist und eine Habilitationsschrift der Facultät vorlegt, nach deren Approbirung er sich einem allgemeinen Colloquium und einer Probevorlesung unterziehen muss. Die Erwerbung des Doctorgrades ist nicht verlangt; auch kann dem Candidaten, bei hervorragenden, gedruckt vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die Habilitationsschrift als auch das Colloquium nachgesehen werden. Ueber Antrag des Professoren-Collegiums erfolgt die Bestätigung als Privatdocent vom Ministerium.

Für jedes Schuljahr werden der Rector und die beiden Decane neu gewählt. Der gesammte Lehrkörper der Hochschule ist repräsentirt durch die Mitglieder des Professoren-Collegiums, durch die Honorar- und Privatdocenten, sowie die Adjuncten und Assistenten, ausserdem durch die Lehrer von Sprachen und Fertigkeiten. Bezüglich der Honorar-Docenten ist zu bemerken, dass dieselben meist Professoren anderer Hochschulen sind, welche Vorträge über Disciplinen halten, für die eigene Lehrkanzeln an der Hochschule nicht bestehen.

Im Augenblicke besteht der Lehrkörper aus 10 ordentlichen und 5 ausserordentlichen Professoren, 6 Honorar- und 6 Privatdocenten — 4 in der landwirthschaftlichen und 2 in der forstwirthschaftlichen Section habilitirt —, 1 Adjuncten, 7 Assistenten und 3 Lehrern. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sind im Range, in den Pensions-Verhältnissen u. s. w. den Universitäts-Professoren gleichgestellt.

An der Hochschule für Bodencultur besteht Lehrfreiheit in dem Sinne, dass zwar die wissenschaftlichen Disciplinen, für welche der Docent angestellt ist, in den bestimmten Semestern vorzutragen sind (so dass der empfohlene Lehrplan von den Studirenden eingehalten werden kann), im Uebrigen aber es dem Docenten frei steht, über beliebige Partien seines Nominalfaches zu lesen, vorausgesetzt, dass das für jedes Semester dem Minister einzureichende Vorlesungs-Verzeichniss von diesem genehmigt ist.

Vorlesungen.

Im Nachstehenden geben wir eine Uebersicht der Vorlesungen und Uebungen, welche derzeit an der Hochschule abgehalten werden:

Mineralogie und Petrographie. — Geologie.

Allgemeine und specielle Zoologie. — Entomologie.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Morphologie und Systematik der Pflanzen. — Demonstrationen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Anatomisch-physiologisches Prakticum.

Niedere und höhere Mathematik. — Mathematisches Repetitorium. — Theoretische Mechanik.

Physik und Klimatologie.

Anorganische Experimentalchemie. — Organische Chemie. — Agriculturchemie I. und II. Th. — Oeffentliche Gesundheitspflege (Luft, Wasser, Boden, Wohnung, Kleidung, Nahrung). — Fortschritte in der Agriculturchemie. — Agriculturchemische Methoden. — Chemisches Prakticum.

Reine Volkswirthschaftslehre. — Angewandte Volkswirthschaftslehre. — Agrar-Oekonomik. — Landwirthschaftliches Versicherungswesen. — Landwirthschaftlicher Credit. — Analytische Statistik. — Vergleichende Statistik der Land- und Forstwirthschaft. — Geschichte, Oekonomik und Statistik des Getreidehandels.

Verwaltungslehre; Civilgesetzgebung. — Verwaltungsgesetzgebung; Finanzwissenschaft. — Die Genossenschafts-Idee in der Landwirthschaft.

Handels- und Wechselrecht. — Gemeindegesetzgebung. — Staatswissenschaftliche Encyklopädie. — Oesterreichisch-bürgerliches Recht (Prakticum).

Allgemeiner Pflanzenbau. — Specieller Pflanzenbau. — Cultur der Wiesen und Grasweiden. — Die Culturpflanzen wärmerer Klimate. — Die Schmarotzerpilze land- und forstwirthschaftlicher Culturgewächse. — Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium.

Morphologie und Physiologie der Hausthiere mit Anwendung auf Thierproduction. — Naturgeschichte der Hausthiere. — Gesundheitspflege der Hausthiere. — Theorie der Erfahrung auf physiologischer Grundlage. — Zootechnisches Conversatorium. — Zootomisch-physiologische Uebungen.

Thierkrankheiten.

Landwirthschaftliches Meliorationswesen (allgemeiner Wasserbau, Ent- und Bewässerungen). — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde (allgemeiner Theil; specieller Theil).

Landwirthschaftliche Betriebslehre. — Domänen-Organisation. — Taxationslehre und Buchführung. — Encyklopädie der Landwirthschaft. — Prakticum zum Gesammtfache der landwirthschaftlichen Betriebslehre.

Land- und forstwirthschaftliche Baukunde.

Landwirthschaftlich-chemische Technologie. — Forstlich-chemische Technologie. — Chemisch-technologisches Prakticum.

Landwirthschaftliche und Garten-Architektonik.

Geodäsie I. u. II. Th. — Darstellende Geometrie. — Geodätisches Zeichnen. — Plan- und Terrainzeichnen. — Geodätische Uebungen.

Allgemeine mechanische Technologie. — Allgemeine Maschinenkunde. — Mechanische Technologie des Holzes. — Wasserbau. — Transportwesen. — Holzerziehung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Industrie. — Riesenbau. — Mahlmühlenwesen. — Forstlich-technologisches Versuchswesen. — Constructions-Uebungen mit technischem Zeichnen.

Wald-Werthberechnung und forstliche Statik. — Angewandte Capitel der Holzmesskunde. — Forststatische Untersuchungen.

Waldbau (in 2 Theilen). — Forstbenützung. — Forstschutz.

Encyklopädie der Forstwissenschaft. — Geschichte der Forstwissenschaft. — Jagdkunde. — Schutz gegen schädliche Forst-Insecten.

Forstliche Betriebs-Einrichtung. — Holzmesskunde. — Forstliche Berechnungskunde einschliesslich Forstdienst-Organisation und forstliches Kanzlei- und Rechnungswesen.

Standortslehre. — Meteorologie. — Agrar-meteorologische Beobachtungen.

Ausgewählte Capitel aus dem Wasser- und Brückenbau.

Lectionen werden gehalten: Ueber französische und englische Sprache. — Stenographie. — Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Zahlreiche Excursionen, welche die Docenten mit ihren Hörern unternehmen, sollen diesen die Anwendung der Wissenschaft auf den praktischen land- und forstwissenschaftlichen Betrieb *ad oculos* demonstriren. Als jährlicher Aufwand für diese Excursionen sind 2000 fl. bestimmt.

Lehr-Institute.

An der Hochschule für Bodencultur besteht ferner eine Reihe von Instituten, beziehungsweise Lehrmittel-Sammlungen, welche Bestandtheile der einzelnen Lehrkanzeln sind und von den Repräsentanten der letzteren geleitet werden. Entsprechend eingerichtet, haben dieselben eine genügende Dotation und sind ausgezeichnete Behelfe für Lehre und Forschung.

Die ordentliche Dotation für sämmtliche Institute und Lehrmittel-Sammlungen beträgt 9000 fl. jährlich.

Der augenblickliche Stand der Institute und Sammlungen ist folgender:

Chemisches Institut: Vorstand der Professor der Chemie (zwei Assistenten, ein Laborant). — Dasselbe umfasst 1 Hörsaal mit dem Vorbereitungszimmer, 1 Laboratorium und 1 Sammlung. Das Laboratorium mit 80 Arbeitsplätzen besteht aus mehreren Abtheilungen,

in welchen das chemische Prakticum für Anfänger, die praktisch-chemischen Uebungen und die agricultur-chemischen Untersuchungen für Geübtere abgehalten werden. Die agricultur-chemische Abtheilung verfügt ausserdem über ein Gewächshaus; Jahresdotation 1900 fl.

Chemisch-technologisches Laboratorium: Vorstand der Professor der chemischen Technologie (ein Assistent, ein Laborant). — Das Laboratorium zerfällt in zwei Räumlichkeiten; eine mit 14 Arbeitsplätzen für die Studirenden; die andere als Laboratorium für den Professor und Assistenten. Eine umfassende Sammlung dient den Vorlesungen; Jahresdotation 1100 fl.

Botanisches Institut: Vorstand der Fach-Professor (ein Laborant). — Bestandtheile des Institutes sind: Das Laboratorium für die Demonstrationen und selbständigen Arbeiten der Studirenden mit den hiefür nöthigen Apparaten und Instrumenten; ein Zimmer für chemische und ein solches für gasanalytische Arbeiten; ein Gewächshaus für Vegetationsversuche; Jahresdotation 500 fl.

Landwirthschaftliches Laboratorium: Vorstand der Fach-Professor (ein Assistent, ein Diener). — Botanisches Laboratorium (Mikroskopirzimmer, Räume für chemisch- und physikalisch-landwirthschaftliche Uebungen und Untersuchungen); Sammlung von Pflanzenproducten, Boden- und Düngerproben; Gewächshaus und Versuchsgarten; Jahresdotation 800 fl.

Zootomisch-physiologisches Institut: Vorstand der Fach-Professor (ein Assistent, ein Diener). — Laboratorium für chemisch-thierphysiologische Untersuchungen; Saal für mikroskopische Arbeiten, zugleich zum Aufstellen von Präparaten und Instrumenten dienend, enthält 10 Plätze für die mikroskopischen Uebungen; Museum für die Naturgeschichte der Hausthiere; Wollsammlung, Modellsammlung für Huf- und Beschlagkunde, Molkereisammlung; Präparirkammer; Versuchsstall; Jahresdotation 1400 fl.

Lehrmittel-Sammlung für landwirthschaftliches Ingenieurwesen: Vorstand der Fach-Professor (ein Diener). — Die sehr reichhaltige Sammlung besteht aus Geräthen und Maschinen (Maschinentheilen in Modellen, Pflügen, Cultivatoren, Eggen, Säemaschinen, Düngerstreumaschinen, Mähe- und anderen Erntemaschinen, Dreschmaschinen, Futterbereitungsmaschinen, Dampfmaschinen und ihre Theile in Modellen, Pumpen in Modellen, Kraftmesser); geodätische Instrumente und Stromgeschwindigkeitsmesser; Geräthe und Modelle für Drainage und Wiesenbau; Tableaux. Inventarwerth 20.000 fl. Jahresdotation 800 fl.

Statistisches Cabinet. Vorstand der Fach-Professor. Umfangreiche Sammlung von graphischen Werken und Darstellungen für die

Vorlesungen und die statistischen Uebungen; eine Handbibliothek (Tabellenwerke, Jahrbücher, statistische Journale etc.); Jahresdotation 150 fl.

Lehrmittel-Sammlung für Betriebslehre. Vorstand der Fach-Professor. Graphische Darstellungen u. s. w. der einzelnen Momente des Betriebes und des ganzen Gutsbetriebes; eine Handbibliothek; Jahresdotation 300 fl.

Lehrmittel-Sammlung für Geodäsie und darstellende Geometrie. Vorstand der Fach-Professor (ein Assistent, ein Diener). Die Sammlung enthält alle für wissenschaftliche und praktische Zwecke nöthigen Behelfe (Messtische, Theodolite, Nivellir-Instrumente, Polar- und Planimeter u. s. w.); die Instrumente sind neuester Construction; die Studirenden werden in dem Gebrauch derselben so eingeübt, dass sie selbstständig die üblichen geodätischen Arbeiten durchzuführen im Stande sind; Jahresdotation 500 fl.

Lehrmittel-Sammlung für allgemeine Maschinenkunde und mechanische Technologie. Vorstand der Fach-Professor (ein Assistent, ein Diener). Sie besteht aus einem Museum für Holzindustrie, enthaltend alle wichtigen Hölzer, eine Sammlung von Halb- und Ganzfabricaten aus Holz, sowohl der Haus- als auch der Kunstindustrie, und eine Collection von Holzbearbeitungs-Werkzeugen, ferner aus der Lehrmittel-Sammlung im engern Sinne für die Vorlesungen und praktischen Uebungen; endlich aus einer Handwerkstätte; Jahresdotation 420 fl.

Lehrmittel-Sammlung und Museum für forstliche Productionslehre. Vorstand der Fach-Professor (ein Diener); Jahresdotation 350 fl.

Museum für forstliche Zoologie. Vorstand der Fach-Professor. Dasselbe besteht aus der forstentomologischen Sammlung, einer Hand-Sammlung der schädlichsten Forst-Insecten, sodann der ornithologischen Sammlung; Jahresdotation 140 fl.

Lehrmittel-Sammlung für forstliche Betriebs-Einrichtung und Holzmesskunde. Vorstand der Fach-Professor. Für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Betriebs-Einrichtung enthält die Sammlung zahlreiche Karten, graphische Darstellungen und Tabellen, eine Collection von Stamm-Scheiben verschiedener Holzarten, Modelle und Pläne über Forst-Eintheilungen und Wegnetz-Anlagen; ferner für das forstliche Planzeichnen: Pläne und Zeichen-Schemata der verschiedenen Forstkarten; endlich für Holzmesskunde: Instrumente für Forst- und Bestandesaufnahme und für Höhenmessungen, Xylometer, Zuwachsbohrer, forstliche Hilfstafeln u. s. w.; Jahresdotation 200 fl.

Lehrmittel-Sammlung für Standortslehre und Meteorologie. Vorstand der docirende Adjunct. Eine Sammlung von Gebirgs- und Bodenarten, Standortsgewächsen etc; chemische und meteorologische

Apparate und Instrumente; meteorologische und klimatologische Darstellungen und Karten; Jahresdotation 400 fl.

Studium.

Die Organisation der Hochschule für Bodencultur und der Unterricht an derselben ist auf Hörer berechnet, welche eine Mittelschule absolvirt haben. Das Statut bestimmt daher, dass jeder Studirende, welcher als ordentlicher Hörer immatriculirt werden will, ein staatsgiltiges Maturitätszeugniss von einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule nachweisen muss.

Als ausserordentlicher Hörer wird Jedermann zugelassen, der die genügende Vorbildung erweist und das Alter von 18 Jahren erreicht hat.

Collegiengelder werden nur von den ausserordentlichen Hörern bezahlt. Der ordentliche Hörer hat für den gesammten Unterricht pro Semester 25 fl. Schulgeld und für den Besuch der chemischen Laboratorien eine Taxe von 5 bis 10 fl. zu entrichten. Schul- und Collegiengelder sowie die Taxen fliessen in die Staatscasse.

Privat-Docenten und Lectoren können für Vorlesungen und Lehrstunden, Professoren für die Abhaltung von Privatissimis Honorar beanspruchen.

An der Hochschule für Bodencultur besteht Lernfreiheit. Jeder ordentliche Hörer jedoch, welcher das Absolutorium der Hochschule erlangen will, muss eine dreijährige Studienzeit an derselben nachweisen, und jeder, der die Diplomsprüfung zu bestehen wünscht, muss den auf die dreijährige Studienzeit berechneten, empfohlenen Lehrplan eingehalten haben.

Empfohlener Lehrplan.

A. Disciplinen für Hörer beider Sectionen.

Repetitorium der niedern und Elemente der höhern Mathematik I*. Höhere Analysis II**. Physik und Klimatologie I. Mechanik III. Mineralogie, Petrographie und Geologie I, II. Anatomie und Physiologie, Morphologie und Systematik der Pflanzen I, II. Pflanzen-anatomisch-physiologisches Prakticum III oder V. Allgemeine und specielle Zoologie I, II. Anorganische und organische Chemie I, II. Chemisches Prakticum I, II, III, IV. Agricultur-Chemie III, IV. Reine Volkswirthschaftslehre I oder III. Angewandte Volkswirthschaftslehre II oder IV. Statistik der Bodenproduction II oder IV. Verwaltungslehre III oder IV. Agrar-Recht NI, IV oder V,

* Die römischen Ziffern bedeuten die Semester, in welchen die Gegenstände gehört werden sollen.

** Zur Diplomsprüfung für Landwirthe nicht erforderlich.

VI. Encyklopädie der Staats- und Rechtswissenschaften III. Finanzwissenschaft IV oder VI. Niedere Geodäsie 1. Theil I und II. Allgemeine mechanische Technologie III oder V. Allgemeine Maschinenkunde V. Hochbaukunde V.

B. Für die Hörer der landwirthschaftlichen Section.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde (allgemeiner und specieller Theil) III und IV. Allgemeiner und specieller Pflanzenbau III, IV. Landwirthschaftliches Prakticum III, IV, V, VI. Naturgeschichte der Hausthiere IV. Morphologie und Physiologie der Hausthiere mit Anwendung auf Thierproduction III, IV. Zootomisch-physiologische Uebung III, IV, V, VI. Specielle Thierzucht IV. Encyklopädie der Forstwissenschaft VI. Landgütereinrichtung und Verwaltung, Taxationslehre und Buchführung V, VI. Landwirthschaftliches Meliorationswesen (allgemeiner Wasserbau, Ent- und Bewässerung) V, VI. Landwirthschaftlich-chemische Technologie V, VI. Technologisches Prakticum V, VI. Thierkrankheiten V, VI. Domänen-Organisation V, VI.

C. Für die Hörer der forstlichen Section.

Darstellende Geometrie I, II. Geodäsie, 2 Theile inclusive Tracirung III, IV. Geodätisches Zeichnen I, II. Plan- und Terrain-Zeichnen III. Forstkarten-Zeichnen IV. Anleitung zu klimatologischen Beobachtungen II. Standortslehre III. Waldbau III, IV. Forstschutz IV. Forstbenutzung V. Holzmesskunde IV. Waldwerthberechnung V. Forstbetriebseinrichtung (Betriebs- und Ertragsregelung) V, VI. Forstliche Statik V. Forstdienstorganisation VI. Encyklopädie der Forstwissenschaft I. Geschichte und Literatur der Forstwissenschaft II oder IV. Encyklopädie der Landwirthschaft I oder III. Allgemeiner Wasserbau V. Anlegen von forstlichen Hochbauten V. Staatsrechnungswesen V. Specielle mechanische Technologie des Holzes VI. Transportwesen VI. Forstlich-chemische Technologie VI. Forstlich-technologisches Versuchswesen VI.

Beneficienwesen, Frequenz, Prüfungs-Einrichtungen.

Nur die ordentlichen Hörer können Staats-Unterstützungen und Stipendien beanspruchen. Die Ertheilung derselben hängt von Dürftigkeit und Würdigkeit des Hörers ab; der Fortgenuss von dem Erfolge der Stipendiatenprüfungen. Die im Schuljahre 1877/78 von den Ministerien und den einzelnen Landesregierungen, sowie aus Stiftungen an Hörer der Hochschule ertheilten Stipendien und Unterstützungen betragen die Summe von rund 20.000 fl.

An der Hochschule besteht ausserdem ein Verein zur Unterstützung dürftiger Hörer, dessen Vermögen 7700 fl. beträgt. Er verwendet die

Interessen dieses Capitals und die Jahresbeiträge seiner Mitglieder, nach Abzug von zwanzig dem Vermögen des Vereins zuzuschlagenden Procenten, zu Unterstützungszwecken. Die im Jahre 1876/77 gegebenen Unterstützungen betrugen 500—600 fl.

Die Frequenz der Hochschule steigerte sich seit ihrem Bestehen fortwährend. Die Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden betrug: 1872/73 70, 1873/74 108, 1874/75 98, 1875/76 174 (nach Vereinigung der landwirthschaftlichen mit der forstlichen Section), 1876/77 240, 1877/78 (Wintersemester) 332.

An der Hochschule für Bodencultur besteht kein Prüfungszwang, es steht dem Studirenden frei, sich einer oder allen an ihr eingeführten Prüfungen zu unterziehen oder nicht. Jedoch haben nur die ordentlichen Hörer das Recht, sich zu denselben zu melden und über die bestandenen Prüfungen amtliche Zeugnisse zu verlangen.

Die gesetzlich eingeführten Prüfungen sind: die sogenannten Fortgangsprüfungen oder Colloquien, die strenge oder Diplomsprüfung. Ausserdem werden im Auftrage des Ackerbau-Ministeriums Befähigungs-Prüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbau- und landwirthschaftlichen Mittelschulen von einer Commission aus Mitgliedern der Hochschule und anderen Fachmännern abgehalten.

Die Zulassung zu den Diplomsprüfungen setzt eine dreijährige Studienzeit und die Einhaltung des empfohlenen Studienplanes voraus. Sie zerfällt in zwei Theilprüfungen, von welchen die erstere nach drei Semestern, die zweite am Schlusse des dreijährigen Studiums abgelegt werden kann.

Der erste Theil der strengen Prüfung entspricht einem *Tentamen physicum*, zu welchem noch Volkswirthschaftslehre hinzukommt. Er erstreckt sich auf Mathematik (Mechanik, darstellende Geometrie, Geodäsie), Physik mit Klimatologie, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Bodenkunde und Volkswirthschaftslehre.

Der zweite Theil der Prüfung ist rein fachlich; die Studirenden der Landwirthschaft haben sie abzulegen aus der Pflanzenproductionslehre, landwirthschaftlichen Maschinenkunde, Thierproductionslehre, landwirthschaftlich-chemischen Technologie, landwirthschaftlichen Betriebslehre, Gesetzkunde.

Für die Candidaten der Forstwirthschaft sind vorgeschrieben: Waldbau, Forstbenützung mit Inbegriff der Forst-Technologie, Forstschutz mit forstlicher Zoologie, Gesetzkunde, Waldertrags-Regelung und Betriebs-Einrichtung, Waldwerthsberechnung und forstliche Statik, forstliches Ingenieurwesen.

ANHANG.

STATISTISCHE NACHWEISUNGEN

über den

Zustand der österreichischen Hochschulen

zu Beginn und am Ausgange des Decenniums 1867/8 bis 1876/7.

Universitäten und selbständige Facultäten	1866 — 67													
	Zahl der Vorlesungen	Lehrpersonale								Studirende				
		Gesammtzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Honorirte Docenten	Privat-Docenten	Lehrer	Gesammtzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer *
5. KRAKAU.														
Theologische Facultät	15	8	4	.	3	.	.	1		28	6	22	27	1
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	20	11	8	1	2	.		.	.	133	130	3	130	3
Medicinische Facultät	32	22	10	1	1	7	.	3	.	107	106	1	103	4
Philosophische Facultät	34	26	13	3	.	10	.	.	.	52	34	18	51	1
	101	97	35	5	6	17	.	4		320	276	44	311	9
6. LEMBERG.														
Theologische Facultät	15	10	2	.	6	2	.	.	.	277	194	83	275	2
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	25	15	7	4	3	.	.	1	.	327	318	9	324	3
Philosophische Facultät	39	14	12	1	1	.	.	.	.	154	138	16	154	.
	79	39	21	5	10	2		1	.	758	650	108	753	5
7. CZERNOWITZ.														
Theologische Facultät	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	.	.	.		.	.	.		.	.		.		
Philosophische Facultät	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Uebersicht nach Facultäten.										–				
Theologische Facultät	95	55	36	1	10	4		4	.	1066	824	242	966	100
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	151	96	55	21	5	.	.	15	.	2402	2308	94	2362	40
Medicinische Facultät	140	188	48	32	3	42	.	59	4	1748	1623	125	1637	111
Philosophische Facultät	264	185	94	17	2	17	.	33	22	1456	1131	325	1450	6
Zusammen	650	524	233	71	20	63	.	111	26	6672	5886	786	6415	257
II. **Selbständige theologische Facultäten.**														
Salzburg katholische	15	12	6	1	.	2	.	.	3	64	30	34	62	2
Olmütz „	17	8	7	.	.	1	.	.	.	235	145	90	235	.
Wien evangelische	17	6	6	.	.	.		.		42	42	.	41	1
Summe	49	26	19	1	.	3	.	.	3	341	217	124	338	3

* Mit Einrechnung der Studirenden aus den Ländern der ungarischen Krone.

1876—77													
	Lehrpersonale								Studirende				
Zahl der Vorlesungen	Gesammtzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Honorirte Docenten	Privat-Docenten	Lehrer	Gesammtzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer
9	7	4	.	3	.	.	.	.	24	10	14	23	1
29	13	9	3	.	.		1	.	298	298	.	290	8
41	33	10	3	1	12	1	6	.	168	141	27	152	16
53	29	11	7	1	5	.	5	.	92	68	24	81	11
132	82	34	13	5	17	1	12	.	582	517	65	546	36
18	12	6	2	.	2	2	.	.	214	156	58	214	.
31	15	7	2	2	.	2	2	.	571	559	12	558	13
49	24	12	3	.	2	.	3	4	126	85	41	118	8
98	51	25	7	2	4	4	5	4	911	800	111	890	21
22	8	5	2	.	.	1	.	.	44	44	.	43	1
22	10	4	4	.	.	2	.	.	103	96	7	96	7
38	21	6	10	1	1		.	3	60	41	19	59	1
82	39	15	16	1	1	3	.	3	207	181	26	198	9
139	70	44	7	8	4	5	2	.	773	613	160	556	217
432	118	57	28	8		7	18	.	4095	3818	277	3639	456
356	331	61	58	5	111	1	95	.	1894	1288	606	1029	865
529	317	130	50	2	50	.	58	27	2135	1641	494	1896	239
1267	836	292	143	23	165	13	173	27	8897	7360	1537	7120	1777
14	8	5	1	.	1	.	.	1	41	26	15	41	.
16	9	6	1	.	1	.	.	1	84	71	13	84	.
14	6	6	.	.	.	.	.		29	28	1	25	4
44	23	17	2	.	2	.	.	2	154	125	29	150	4

Promotionen	1866/67	1876/77
An den Universitäten;		
WIEN.		
Theologische Facultät . .	5	8
Rechts- u. staatsw. Facultät	40	96
Medicinische Facultät . .	188	170
Philosophische Facultät .	5	19
	238	293
PRAG.		
Theologische Facultät . .		.
Rechts- u. staatsw. Facultät	49	57
Medicinische Facultät . .	56	64
Philosophische Facultät .	3	13
	108	134
GRAZ.		
Theologische Facultät . .	.	1
Rechts- u. staatsw. Facultät	72	31
Medicinische Facultät . .	11	38
Philosophische Facultät .	3	6
	86	76
INNSBRUCK.		
Theologische Facultät . .	2	4
Rechts- u. staatsw. Facultät	26	9
Medicinische Facultät . .	.	16
Philosophische Facultät .	5	6
	33	35
KRAKAU.		
Theologische Facultät . .	.	.
Rechts- u. staatsw. Facultät	30	30
Medicinische Facultät . .	5	44
Philosophische Facultät .	3	1
	38	75

Promotionen	1866/67	1876/77
LEMBERG.		
Theologische Facultät . .		.
Rechts- u. staatsw. Facultät	19	8
Philosophische Facultät	3	1
	22	9
CZERNOWITZ.		
Theologische Facultät .	.	.
Rechts- u. staatsw. Facultät	.	3
Philosophische Facultät .	.	.
	.	3
Uebersicht nach Facultäten.		
Theologische Facultät . .	7	13
Rechts- u. staatsw. Facultät	236	234
Medicinische Facultät . .	260	332
Philosophische Facultät	22	46
Zusammen .	525	625
Aus den selbständigen theolog. Facultäten.		
Salzburg, kathol. Facultät .	.	3
Olmütz, „ „	.	1
Wien, evang. „	2	2
Zusammen .	2	6

Staatsprüfungen	1866—67			1876—77		
	Zahl	Appro-birt	Repro-birt	Zahl	Appro-birt	Repro-birt
1. Juristische.						
Rechtshistorische	583	507	76	787	606	181
Judicielle	360	335	25	803	695	108
Staatswissenschaftliche	283	258	25	591	529	62
Summe . .	1226	1100	126	2181	1830	351
2. Lehramtsprüfungen.						
a) Für Gymnasien:						
Prüfungscommission Wien	69	62	7	124	95	29
„ Graz	.	.	.	44	39	5
„ Innsbruck . . .	9	9	.	55	46	9
„ Prag	40	24	16	101	79	22
„ Lemberg.	5	3	2	12	10	2
„ Krakau	.	.	.	37	26	11
„ Czernowitz . . .	.	.	.	4	3	1
Summe . .	123	98	25	377	298	79
b) Für Realschulen:						
Prüfungscommission Wien	56	48	8	94	75	19
„ Graz	.	.	.	20	12	8
„ Prag		.	.	57	40	17
„ Lemberg	.	.	.	16	12	4
Summe . .	56	48	8	187	139	48

Technische Hochschulen und Hochschule für Bodencultur	1866—67															
		Lehrpersonale								Studirende					
	Zahl der Vorlesungen	Gesammtzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Honorirte Docenten	Privat-Docenten	Lehrer	Gesammtzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer	Diplomirungen
I. Technische Hochschulen.															
WIEN.															
Ingenieur-Schule															
Bau-Schule															
Maschinenbau-Schule . . .															
Chemisch-technische Schule . .	108	76	22	5	2	24		16	7	717	639	78	709	8	.
Nicht in Fachabtheilungen eingereihte Lehrgegenstände .															
	108	76	22	5	2	24		16	7	717	639	78	709	8	.
GRAZ.															
Ingenieur-Schule															
Maschinenbau-Schule															
Chemisch-technische Schule .	16	37	15	.	1	7	.	8	6	244	219	25	244	.	.
Nicht in Fachabtheilungen eingereihte Lehrgegenstände . .															
	16	37	15		1	7		8	6	244	219	25	244	.	.
PRAG (čechisch).															
Ingenieur-Schule															
Bau-Schule															
Maschinenbau-Schule															
Chemisch-technische Schule . .	81	68	20	5	2	21	.	12	8	717	632	85	717		.
Nicht in Fachabtheilungen eingereihte Lehrgegenstände . .															
	81	68	20	5	2	21	.	12	8	717	632	85	717	.	.
PRAG (deutsch).															
Ingenieur-Schule	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Bau-Schule	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Maschinenbau-Schule	.	.	.	.		.		.	.	.				.	.
Chemisch-technische Schule .	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.
Nicht in Fachabtheilungen eingereihte Lehrgegenstände .	.	.		.		.			.	.	.	.	.	.	.
	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	

1876 — 77													
	Lehrpersonale								Studirende				
Zahl der Vorlesungen	Gesammtzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Honorirte Docenten	Privat-Docenten	Lehrer	Gesammtzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer
30									610	610	.	450	160
29									132	132	.	101	31
26	85	28	8	.	30	3	11	5	194	194	.	141	53
22									113	113	.	98	15
49									314	227	87	267	47
156	85	28	8	.	30	3	11	5	1363	1276	87	1057	306
42	26	12	2	.	10	2	.	.	127	127	.	102	25
28	3	1	.	.	2		.	.	40	40	.	36	4
19	8	2	.	2	3	1	.	.	48	48	.	42	6
11	13	2	.	.	.	4	2	5	64	33	31	54	10
100	50	17	2	2	15	7	2	5	279	248	31	234	45
21									288	288	.	287	1
22									64	64	.	64	.
17									97	97	.	97	.
20	47	14	4	.	15	3	3	8	122	122		122	.
.	.	.	.		.	.	.	.	171	.	171	171	.
80	47	14	4	.	15	3	3	8	742	571	171	741	1
									213	213	.	195	18
									42	42	.	36	6
42									82	82	.	81	1
	44	12	2	3	14	3	4	6	62	62	.	60	2
20									106	.	106	103	3
62	44	12	2	3	14	3	4	6	505	399	106	475	30

Technische Hochschulen und Hochschule für Bodencultur	1866—67													
		Lehrpersonale								Studirende				
	Zahl der Vorlesungen	Gesammtzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Honorirte Docenten	Privat-Docenten	Lehrer	Gesammtzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer
BRÜNN.														
Ingenieur-Schule														
Maschinenbau-Schule														
Chemisch-technische Schule . . .	29	17	11		2	3	.	1	.	200	200	.	200	.
Nicht in Fachabtheilungen eingereihte Lehrgegenstände . . .														
	29	17	11		2	3	.	1	.	200	200	.	200	.
LEMBERG.														
Ingenieur-Schule														
Bau-Schule														
Maschinenbau-Schule	29	11	5	.	2	3		.	1	214	214	.	214	.
Chemisch-technische Schule . . .														
	29	11	5	.	2	3	.	.	1	214	214	.	214	
KRAKAU.														
Technische Abtheilung	19	14	1	7	.	3	.	.	3	224	223	1	224	
Kaufmännische Abtheilung . . .		1	1	.	.	.	.	.	.	28	28	.	28	.
	19	15	2	7		3	.	.	3	252	251	1	252	.
Zusammen . . .	282	224	75	17	9	61	.	37	25	2344	2155	189	2336	8
II.														
Hochschule für Bodencultur.														
WIEN.														
K. k. Hochschule für Bodencultur:														
Landwirthschaftliche Section . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Forstliche Section														
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1876—77													
	Lehrpersonale								Studirende				
Zahl der Vorlesungen	Gesammtzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Honorirte Docenten	Privat-Docenten	Lehrer	Gesammtzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer
									98	94	4	91	7
									14	12	2	13	1
33	34	15	1	.	11	2	3	2	35	27	8	35	.
									21	17	4	21	.
33	34	15	1	.	11	2	3	2	168	150	18	160	8
									112	110	2	103	9
									27	25	2	23	4
46	38	11	3	2	12	1	4	5	29	29	.	24	5
									32	30	2	26	6
46	38	11	3	2	12	1	4	5	200	194	6	176	24
74	10	3	.	.	1	.	5	1	25	25	.	25	.
12									31	31	.	31	.
86	10	3	.	.	1	.	5	1	56	56	.	56	.
563	308	100	20	7	98	19	32	32	3313	2894	419	2899	414
		6	1	.	5	7	4		90	60	30	70	20
40	42	4	2	1	4	3	2	3	110	95	15	94	16
40	42	10	3	1	9	10	6	3	200	155	45	164	36

Bibliotheken der Hochschulen	1867				1877			
	Personale		Zahl der Bände und Hefte	Dotation	Personale		Zahl der Bände und Hefte	Dotation
	Beamte	Diener		Gulden	Beamte	Diener		Gulden
Universitäten.								
Wien	9	5	186.900	5425	10	6	220.400	7000
Innsbruck	2	1	55.400	1900	5	1	74.300	4000
Graz	2	1	63.000	300	5	2	86.900	4000
Prag	7	4	138.900	2625	8	5	172.600	6000
Lemberg	3	1	52.000	1260	4	2	70.209	4500
Krakau	3	2	114.500	2400	5	2	175.600	4000
Czernowitz	.	.	.	.	5	2	41.800	6000
Technische Hochschulen.								
Wien	3	2	32.800	5000	5	3	43.600	5000
Prag (beide)	.	.	11.500	.	1	.	14.500	1800
Brünn	.		6.400	.	1	.	8.000	2000
Lemberg	.	.	1.800	.	.	.	2.100	1000
Krakau	.	.	6.200	100	.	.	6.800	100

Von den technischen Hochschulen haben nur jene zu Wien ein besonderes Bibliotheks-Personal und die Hochschulen zu Prag und Brünn je 1 Scriptor. Die übrigen Bibliotheks-Geschäfte werden vom Lehrpersonale versehen.

Die technische Hochschule in Graz hat keine eigene Bibliothek und benützt jene des Joanneums (2 Beamte, 1 Diener; 1867 65.600, 1877 75.800 Bände).

Staatsaufwand für die Hochschulen	1867 ordentlicher	1867 ausser-ordentlicher	1867 Summe
	Gulden		
Universitäten.			
Wien	377.421	.	377.421
Prag	209.804	97.320	307.124
Graz	101.509	.	101.509
Innsbruck	79.189	.	79.189
Krakau	108.616	64.983	173.599
Lemberg	117.674	.	117.674
Summe	994.213	162.302	1,156.516
Theologische Facultäten.			
Salzburg, katholische Facultät	6.235	.	6.235
Olmütz, „ „	6.642	.	6.642
Wien, evangelische „	25.350	.	25.350
Summe	38.227	.	38.227
Technische Hochschulen.			
Wien	189.471	50.000	239.471
Brünn	28.053	.	28.053
Lemberg	26.697	.	26.697
Krakau	22.166	.	22.166
Summe	266.387	50.000	316.387
Zusammen	1,298.827	212.303	1,511.130
	1877		
Universitäten.			
Wien	783.243	726.600	1,509.043
Prag	468.134	204.940	673.074
Graz	257.715	5 500	263.215
Innsbruck	199.336	33.300	232.636
Krakau	209.419	26.000	235.419
Lemberg	130.337	.	130.337
Czernowitz	70.400	21.000	91.400
Summe	2,118.584	1,017.340	3,135.924
Theologische Facultäten.			
Salzburg, katholische Facultät	14.946	.	14.946
Olmütz, „ „	15.475	.	15.475
Wien, evangelische „	31.439	.	31.439
Summe	61.860	.	61.860
Technische Hochschulen.			
Wien	248.868	.	248.868
Graz	93.554	.	93.554
Prag cechisch / „ deutsch	202.021	.	202.021
Brünn	76.459	2.289	78.748
Lemberg	73.768	251.463	325.231
Krakau	23.131	.	23.131
Summe	717.801	253.752	971.553
Zusammen	2,898.245	1,271.092	4,169.337

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

37266

MAY CANCELLED APR 28 '73

WIDENER

SEP 1 1 2006

BOOK DUE

duc 4808.78
e Verwaltung der osterreichische
idener Library 003959857
3 2044 079 775 847